Archiv für Post und Telegraphie



Zweiundfünfzigster Jahrgang

Berlin 1924

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhaltsverzeichnis*).

A. Einteilung nach dem Stoffe der Aufsätze.

I. Postwesen und gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

II. Telegraphen- und Fernsprechwesen, drahtlose Telegraphie, Elektrotechnik.

III. Eisenbahnwesen, Schiffahrt einschließlich der Luftschiffahrt, Kanäle und sonstige Verkehrseinrichtungen.

IV. Volkswirtschaft, Rechts- und Staatswissenschaften.

V. Aufsätze und Mitteilungen sonstigen Inhalts.

VI. Bücherschau.

*) Die mit einem * bezeichneten Aufsätze usw. sind „Kleine Mitteilungen“. Ein ausführlicher Sachweiser befindet sich am Schlusse des Bandes.

B. Einteilung nach der Buchstabenfolge.

6646. 24. III

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 1 Berlin, März 1924

Das Postgebührenwesen nach dem 1. April 1923.

Von Postrat Pfefferkorn in Berlin (Reichspostministerium).

Am Schlusse des im Juniheft des Archivs von 1923 (S. 193 ff) abgedruckten Aufsatzes über die Weiterentwicklung des Postgebührenwesens von 1920 bis zum 1. April 1923 war schon darauf hingewiesen worden, daß es sich nicht vorhersagen lasse, wie lange der damalige Stand der Gebühren beibehalten werden könne. Die bei den meisten Versendungsarten im Anfang des Jahres 1923 eingetretene langsame Erholung des Verkehrs durfte zwar als eine günstige Vorbedeutung für die Zukunft angesehen werden. An eine Beständigkeit der derzeitigen Gebührensätze konnte aber nur für den Fall gedacht werden, daß der von der Reichsregierung als Gegenwirkung gegen den Ruhreinbruch unternommene Versuch zur Stützung der Markwährung glückte, und daß die Postverwaltung dadurch und bei stetigem Verkehr in die Lage käme, den Fehlbetrag in ihrem Haushalt nach und nach zum Schwinden zu bringen. Die Wirklichkeit hat es aber anders gefügt: unter dem Einfluß der Vorgänge im Ruhr- und Rheingebiet und der im weiteren Verlauf daraus entstandenen, sich bis in den Monat November hinein immer stärker und stärker fortpflanzenden Entwertung der Mark erwiesen sich die aus den Gebühren fließenden Posteinnahmen gegenüber den gewaltig anschwellenden Ausgaben als völlig unzureichend. Seit dem 1. Juli bis Ende November 1923 mußten deshalb die Postgebühren zusammen 13mal erhöht werden; zuletzt geschah dies in immer kürzeren Fristen, allein im November 1923 wurden die Postgebühren 5mal neu festgesetzt. Die den Ausgangspunkt für den Tarifausbau im Postverkehr bildende Gebühr für den einfachen Fernbrief stieg seit dem 1. April 1923 von 100 ℳ bis Ende November 1923 auf 80 Milliarden ℳ.

Der schnellen Anpassung der Gebühren an den immer rascher und stärker sinkenden Geldwert wirkten zunächst die unvermeidlichen Verzögerungen entgegen, die sich aus der jedesmaligen Mitwirkung des Verkehrsbeirats, des Reichsrats und des zuständigen Reichstagsausschusses ergaben. Durch das weiter unten näher besprochene Gesetz vom 17. August 1923 erhielt die Postverwaltung zwar die Befugnis, die Gebührensätze auf Grund der aus den Personalausgaben hervorgehenden Schlüsselzahlen selbständig festzusetzen. Immer ungestümer schritt aber die Geldentwertung fort, so daß die Tarife trotz ihrer nunmehr erleichterten Inkraftsetzung wieder nicht entfernt Schritt mit ihr halten konnten. Namentlich die Herstellung immer neuer Marken, ihre Versendung und Verteilung auf mehr als 15 000 Postanstalten, die jeweils einen Zeitraum von nahezu 14 Tagen erforderten*), verursachten sehr unerwünschte, nach Lage der Verhältnisse aber unvermeidbare Verzögerungen. Dies hatte in Verbindung mit der raschen Geldentwertung zur Folge, daß die neuen Gebührensätze, wenn sie in Kraft treten konnten, schon weit überholt waren, und daß die Erträge aller vorgenommenen Gebührenerhöhungen in ganz kurzer Zeit auf unbedeutende Summen zusammenschmolzen, während die Ausgaben, den steigenden Preisen entsprechend, stark anwuchsen.

Zum 1. Dezember 1923 konnten die Postgebühren auf wertbeständige Grundlage gestellt werden; die bei diesem Anlaß vollzogene Ausgabe wertbeständiger Freimarken sicherte die laufende Anpassung an den Geldwert. Die Wertbeständigkeit der Gebühren und Marken schon früher durchzuführen, war leider nicht möglich, weil die Reichsdruckerei bis dahin bei den sich überstürzenden Gebührenerhöhungen dauernd mit der Herstellung von Freimarken in immer wechselnden Werten beschäftigt war und erst Druckmaschinen frei gemacht werden mußten, um den Druck der erforderlichen wertbeständigen Postfreimarken sicherzustellen. Außerdem bestanden auch berechtigte Zweifel, ob die Postkasse während der Zeit, in der die Geldentwertung so sprunghaft fortschritt, auch tatsächlich jeweils die entsprechenden Einnahmen erhalten hätte.

Nach dieser kurzen Darlegung der allgemeinen Gesichtspunkte sollen in den folgenden Ausführungen die verschiedenen Gebührenänderungen nach dem 1. April 1923 in Kürze einzeln behandelt werden. Am Schlusse des Aufsatzes ist eine Anlage beigegeben, die — zugleich als Ergänzung zu der Übersicht auf S. 214 ff des Archivs von 1923 — die Entwicklung der Gebühren im Postverkehr nach dem 1. April 1923 bis jetzt (März 1924) erkennen läßt.

*) Die in ihrer Rückwirkung auf die Gebührenfestsetzungen bedeutsame Frage der Markenherstellung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, wird der Würdigung in einem besonderen Aufsatz vorzubehalten sein.

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 18. Juni 1923.

(Reichsgesetzbl von 1923, I S. 392.)

In Kraft getreten am 1. Juli 1923, für die Zeitungen am 1. Oktober 1923.

Die letzte allgemeine Steigerung der Gebühren hatte am 1. März 1923 stattgefunden auf der Grundlage der Preisverhältnisse, wie sie Anfang Februar bestanden. Der viermonatige Stillstand in der Gebührenerhöhung, der dazu beitragen sollte, die Stützung der Mark zu fördern, hatte die Postverwaltung in ihrer Finanzlage stark zurückgebracht. Der Fehlbetrag im Posthaushalt war für Anfang Juli auf über 4 Billionen ℳ zu veranschlagen. Eine Gebührensteigerung zur völligen Abdeckung dieses Fehlbetrags hätte Tarife ergeben, die bei der Plötzlichkeit ihrer Einführung als maßlos überspannt anzusehen gewesen wären. Nach Verhandlungen mit dem Verkehrsbeirat entschied sich die Postverwaltung deshalb für eine mittlere Linie und behielt sich in grundsätzlichem Einverständnis mit dem Verkehrsbeirat vor, eine neue Erhöhung in kürzester Zeit folgen zu lassen. Nach Verabschiedung der Vorlage im Reichsrat und Reichstagsausschuß trat die Verordnung am 1. Juli, für die Zeitungen am 1. Oktober in Kraft (Amtsbl von 1923, S. 187 ff). Sie brachte folgende wesentliche Änderungen:

a) Der einfache Fernbrief kam von 100 auf 300 ℳ zu stehen.

b) Der bisherige niedrigere Gebührensatz für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, wurde beseitigt. Der Verkehrsbeirat hielt solche Sondergebühr für Ansichtskarten nicht mehr für angebracht und wollte die Karten der gewöhnlichen Postkartengebühr unterworfen wissen.

c) Die für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen nachzuerhebende Gebühr, die bisher auf mindestens 1 ℳ festgesetzt war, war wegen der Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Einziehung wegen Knappheit an kleinen Geldscheinen häufig ergaben, nunmehr auf durch 10 teilbare Markbeträge aufzurunden.

d) Die Gebührenvorstufe bis 5000 ℳ für Wertsendungen fiel weg. Für unversiegelte Wertpakete, deren Wertgrenze auf 500 0000 ℳ heraufgesetzt wurde, kam die Einschreibgebühr in Wegfall.

e) Der Meistbetrag der Postanweisungen erfuhr in Anpassung an die weiter fortgeschrittene Geldentwertung eine Heraufsetzung von 100 000 auf 500 000 ℳ.

f) Die Zeitungsgebühren und die Gebühren für Sammelüberweisungen, die allein von allen Postgebühren noch in Pfennigbeträgen festgesetzt waren, was als Ausnahme umständliche und kostspielige Berechnungen und Buchungen verursachte, nachdem sonst die Pfennigrechnung beseitigt war, wurden auf volle Markbeträge festgesetzt.

Die Gebühr für den einfachen Auslandsbrief kam von 300 auf 800 ℳ zu stehen, woraus sich zwangsläufig für die Postkarte ein Satz von 480 ℳ und für die einfache Drucksache ein solcher von 160 ℳ ergab. Von der Verdreifachung der Gebühren wie im inneren Verkehr ist bei den Auslandsgebühren abgesehen worden, um de[n] vielfach geäußerten Wünschen, die Drucksache nach de[m] Ausland zu schonen, entgegenzukommen.

Die durch die Postordnung festgeset[z]ten Gebühren mußten ebenfalls der Geldentwe[r]tung und den Selbstkosten der Post entsprechend erhöh[t] werden. Bei den Gebühren für Bahnhofsbriefe und de[m] Zustellgeld für Zeitungen und Sammelüberweisunge[n] wurden zur Verminderung umständlicher Buchungen di[e] gebotenen Vereinfachungen eingeführt.

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post- usw. Gebühren vom 12. Juli 1923.

(Reichsgesetzbl von 1923, I S. 619.)

In Kraft getreten am 1. August 1923.

Bis Anfang Juli hatte sich der Fehlbetrag im Pos[t]haushalt unter der Wirkung der mehrmals notwendi[g] gewordenen Neureglung der Bezüge der Beamten un[d] der Verteuerung des Sachaufwandes auf über 8 Bi[l]lionen ℳ gesteigert. Die allgemeine Finanzlage des Reich[s] gestattete es nicht, daß die Post mit einem Fehlbetra[g] von solchem Ausmaß weiter wirtschaftete; es war inner[-] wie außenpolitisch nicht vertretbar, daß der Post Zuschüs[se] von so gewaltiger Höhe aus allgemeinen Reichsmittel[n] geleistet wurden. Die harte Notwendigkeit zwang dahe[r,] wie bereits in der Begründung zur Juli-Gebührenvorlag[e] angekündigt war, zu neuen Gebührenerhöhungen, u[m] wenigstens für einen ansehnlichen Teil des Fehlbetrag[s] Deckung zu erlangen. Zu dem Zwecke wurde bei de[n] Postgebühren eine Steigerung im Briefverkehr auf run[d] das $3^1/_2$fache, bei den Paketen auf etwa das 3fache d[er] Julisätze vorgesehen. Die neuen Gebührensätze bliebe[n,] wenn sie an sich auch hoch erscheinen mochten, hinter de[n] Preissteigerungen auf den meisten anderen Gebiete[n] noch beträchtlich zurück und es konnte, ungeachtet der [zu] befürchtenden und tief zu beklagenden Wirkung auf de[n] Verkehr in kulturellen, sozialen und Familienangeleg[en]heiten, erwartet werden, daß sie angesichts der bestehe[n]den Notlage getragen werden würden. Die Verordnun[g] trat, nachdem ein für diesen einmaligen Zweck eingese[tz]ter Ausschuß des Verkehrsbeirats sowie der Reichsr[at] und der Reichstagsausschuß zugestimmt hatten, a[m] 1. August in Kraft (Amtsbl von 1923, S. 245 ff). A[n] den dadurch herbeigeführten Änderungen ist anzuführe[n:]

a) Der einfache Fernbrief kam von 300 a[uf] 1000 ℳ zu stehen.

b) Der Meistbetrag der Postanweisunge[n] wurde von 500 000 auf 1 Million ℳ erhöht.

Für den einfachen Auslandsbrief mußte d[ie] Gebühr auf 3 000 ℳ festgesetzt werden. Das war n[ot]wendig, weil mit der Entwertung der Mark auf de[m] internationalen Geldmarkt die in Goldfranken zahlbar[en] Briefdurchgangskosten in außerordentlichem Maße a[n]wuchsen und deshalb bei niedrigerer Festsetzung der Au[s]landsbriefgebühr der deutschen Postverwaltung kein au[s]reichendes Entgelt für die eigenen Leistungen verblieb[en] wäre.

Im Zusammenhang mit der Neureglung der gese[tz]lichen Gebühren wurden auch die durch die Po[st]ordnung festgesetzten Gebühren der Gel[d]entwertung und den Selbstkosten entsprechend erhö[ht.] Dabei sind die meisten dieser Nebengebühren in ein b[e]stimmtes zahlenmäßiges Verhältnis zu einem gesetzlich[en] Gebührensatz (einfache Fernbriefgebühr) gebracht word[en.] Die Verhältniszahlen können auch bei künftigen Neur[eg]

ungen angewendet werden, solange sie passen. Dieses Verfahren, dem der Reichsrat zugestimmt hat, bedeutet eine wesentliche Vereinfachung und erspart den Dienststellen viele zeitraubende und kostspielige Berichtigungsarbeiten in der Postordnung, den Dienstbehelfen usw.

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Post- usw. Gebühren vom 14. August 1923.

(Reichsgesetzbl von 1923, I S. 785.)

In Kraft getreten am 24. August 1923.

Die durch die fortschreitende Geldentwertung eingetretene Verschärfung der allgemeinen Wirtschaftslage hatte auch auf den Haushalt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung überaus nachteilig eingewirkt. Schon Anfang August mußte der Fehlbetrag auf mehr als 0 Billionen *M* veranschlagt werden. Durch eine Entschließung des 27. Ausschusses des Reichstags und des Reichsrats war der Reichspostminister zwar ermächtigt worden, die am 1. August in Kraft getretenen Gebühren der weiter fortschreitenden Geldentwertung entsprechend bis zur Verdopplung zu erhöhen. Die Verhältnisse hatten sich seit jener Entschließung aber so ungünstig entwickelt, daß die Verdopplung der Gebührensätze als völlig unzureichend erachtet werden und unbedingt eine wesentlich stärkere Gebührenerhöhung Platz greifen mußte. Hierfür war zunächst eine Erhöhung der vom 1. August an gültigen Gebühren um 400 v H in Aussicht genommen. Der rasend fortschreitende Verfall der Mark zwang aber schließlich dazu, über die Verfünffachung der August-Sätze weit hinauszugehen, und so kam die vom Reichsrat und Reichstagsausschuß angenommene Vorlage zustande, die im Briefverkehr eine Steigerung der Gebührensätze auf das Zwanzigfache brachte. Aus der Verordnung, die für die Postgebühren am 24. August, für die Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. Oktober in Kraft trat (Amtsbl von 1923, S. 317ff), ergaben sich nachstehende Änderungen von Bedeutung:

a) Der einfache Fernbrief kam von 1000 auf 20 000 *M* zu stehen.

b) Die für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen nachzuerhebende Gebühr ist künftig auf durch 100 teilbare Markbeträge aufzurunden.

c) Die Wertgrenze für unversiegelte Wertpakete beträgt künftig 50 Millionen *M*.

d) Der Meistbetrag der Postanweisungen wurde von 1 auf 50 Millionen *M* erhöht.

e) Im Briefverkehr sind durchweg Gebühren angesetzt, die auf 1000 auslaufen. Ebenso hat bei den Paketgebühren eine Abrundung auf volle tausend Mark stattgefunden, weil bei der Höhe der Beträge eine Staffelung nach Hunderten nicht mehr zweckmäßig erschien. Auch aus Betriebsrücksichten, namentlich wegen der Markenverwendung, war solche Maßnahme geboten. Infolge der dadurch notwendigen Abrundung und bei gleichzeitiger Wahrung eines einheitlichen Aufbaues des Pakettarifs blieben die Paketgebühren hinter der Verzwanzigfachung erheblich zurück.

Für den einfachen Auslandsbrief erhöhte sich die Gebühr von 3 000 auf 60 000 *M*. Daraus ergaben sich die Gebühren für die übrigen Briefsendungen nach den im Weltpostverkehr geltenden Grundsätzen zwangsläufig.

Die durch die Postordnung festgesetzten Gebühren, die in einem bestimmten zahlenmäßigen Verhältnis zur einfachen Fernbriefgebühr standen, erfuhren eine entsprechende Erhöhung. Die Gebühr für Auszahlungen auf Postkreditbriefe wurde, entsprechend der Herabsetzung der Gebühr für Barauszahlungen im Postscheckverkehr, von 3 auf 2 v T ermäßigt.

Das nach der Zeitfolge nun zu behandelnde

Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923

(Reichsgesetzbl von 1923, I S. 797)

bildet einen Markstein auf dem Gebiete des Postgebührenwesens. Die durch die Zeitverhältnisse häufig notwendig gewordene Neureglung der Gebühren war, wie schon im Eingang angedeutet wurde, bisher regelmäßig hinter der Entwicklung der Geldentwertung zurückgeblieben. Sie konnte ihr zeitlich schon deshalb nicht folgen, weil die Neufestsetzung der Gebühren durch die beratende Mitwirkung des Verkehrsbeirats und durch die Einholung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften (Reichsrat und Reichstagsausschuß, früher auch Reichstag selbst) einen längeren Zeitraum beanspruchte. Das Ausmaß der Gebührenerhöhungen richtete sich nach der Tragfähigkeit der einzelnen Verkehrszweige, wie sie zur Zeit der Aufstellung der Gebührenvorlage gegeben war. Der neue Tarif war daher meist schon bei seinem Inkrafttreten durch die weiter fortgeschrittene Geldentwertung überholt. Nachdem sich im Sommer 1923 die Wertveränderung der Mark aber in sprunghafter Aufeinanderfolge und in immer größerem Maße vollzog und ihre Wirkung auf die Sach- und Personalkosten den Posthaushalt geradezu ins Wanken brachte, war es für die Postverwaltung ein zwingendes Erfordernis der Selbsterhaltung, für die Einbringung der Gebühreneinnahme ein Verfahren einzuführen, das rechtzeitig eine angemessene Anpassung der Gebühren an den Geldwert und an die tatsächlichen Betriebskosten ermöglichte. Die Vorgänge auf dem Gebiete der Privatwirtschaft und der Festsetzung der Teuerungsbezüge des Personals wiesen darauf hin, auch die Gebühren auf feste Grundzahlen zurückzuführen und daraus die jeweils zu erhebenden Gebühren mit beweglichen Schlüsselzahlen, die sich aus der Entwicklung des Geldwerts und der Ausgabenwirtschaft ergeben, zu berechnen. Auf diese Ziele wurde der Gesetzentwurf abgestellt. Die in der zugehörigen Anlage zusammengestellten Gebührensätze (Grundbeträge) bedeuteten keine materielle Änderung im Aufbau der seiner Zeit geltenden Gebühren, insbesondere wurde an dem Wertverhältnis der einzelnen Gebühren zueinander nichts Wesentliches geändert. Neu war lediglich, daß die Gebühren auf eine Formel gebracht wurden, die die Anwendung einer Schlüsselzahl ermöglichte. Als Schlüsselzahl wäre in erster Linie eine allgemein gültige Reichsinderziffer in Betracht gekommen. Da eine solche aber noch nicht eingeführt war, wurde vorgesehen, die Schlüsselzahl vorerst der Entwicklung der Personalkosten bei der Postverwaltung zu entnehmen. Die aus dieser Entwicklung hervorgehende Schlüsselzahl stellt die obere Grenze dar, über die nicht hinausgegangen werden darf, wohl aber wurde es als zuläßig erachtet, die Schlüsselzahl zur Gewinnung verkehrsüblicher und in den Gebührenaufbau passender Ziffern durch Abrundung festzusetzen. Mit der abgerundeten Schlüsselzahl sollten die Grundbeträge vervielfacht und auf diese Weise die einzelnen Gebühren, im Bedarfs-

fall durch Abrundung auf in der Praxis verwertbare Zahlen, ermittelt werden. Der Gesetzentwurf gab dem Reichspostminister die Ermächtigung, nach diesen Grundsätzen die Schlüsselzahl zu ermitteln und danach die Gebühren festzusetzen. Zu sonstigen Änderungen, insbesondere der Grundbeträge, blieb die Zustimmung des Reichsrats und entsprechend der Entwicklung der Gebührengesetzgebung eines Ausschusses des Reichstags vorbehalten.

Der Gesetzentwurf fand die Zustimmung des Verkehrsbeirats und Reichsrats und wurde vom Reichstag in seiner Sitzung vom 15. August angenommen. Auf der dadurch geschaffenen Grundlage sind die Gebühren durch den Reichspostminister nach Verabschiedung des Gesetzes in Anpassung an die Geldentwertung 10mal neu festgesetzt worden; die Einzelheiten hierüber veranschaulicht die nachstehende Übersicht.

Datum der Verordnung / Verfügung	Tag des Inkrafttretens der neuen Gebühren	Die Verordnung / Verfügung ist veröffentlicht im Amtsbl des RPM Nr.	Seite	Der Festsetzung lag zugrunde eine Schlüsselzahl von	Die Gebühr für den einfachen Fernbrief stellte sich danach auf ℳ
24. 8. 23	1. 9. 23	58	351	750 Tausend	75 Tausend
7. 9. 23	20. 9. 23	64	377	2,5 Millionen	250 Tausend
19. 9. 23	1. 10. 23	69	395	20 Millionen	2 Millionen
27. 9. 23	10. 10. 23	75	421	50 Millionen	5 Millionen
10. 10. 23	20. 10. 23	80	435	100 Millionen	10 Millionen
20. 10. 23	1. 11. 23	84 85	453 459	1 Milliarde, 2 Milliarden für die Paketgebühren	100 Millionen
27. 10. 23	5. 11. 23	87	465	10 Milliarden	1 Milliarde
6. 11. 23	12. 11. 23	91	477	100 Milliarden	10 Milliarden
15. 11. 23*)	20. 11. 23	93	483	200 Milliarden	20 Milliarden
24. 11: 23*)	26. 11. 23	96	509	800 Milliarden	80 Milliarden

Von sonstigen seit dem 1. September in Verbindung mit den einzelnen Neufestsetzungen der Gebühren eingetretenen Änderungen ist zu erwähnen:

a) Die für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen nachzuerhebende Gebühr wurde vom 1. September auf durch 1000 teilbare Markbeträge, vom 1. November auf volle Millionen ℳ aufgerundet.

b) Der Meistbetrag der Postanweisungen erfuhr weitere Heraufsetzungen bis zu 500 Milliarden ℳ; seit dem 12. November ist der Meistbetrag gewöhnlicher und telegraphischer Postanweisungen unbeschränkt.

Auch für die Briefsendungen des Auslandsverkehrs traten entsprechende Erhöhungen der Gebühren ein; vom 26. November an betrug die Gebühr für den einfachen Auslandsbrief 320 Milliarden ℳ.

Die durch die Postordnung festgesetzten Gebühren wurden im wesentlichen in dem gleichen Verhältnis wie die gesetzlichen Gebühren heraufgesetzt. Die Gebühr für die Ausfertigung des Überweisungstelegramms bei telegraphischen Postanweisungen kam vom 24. Oktober an in Wegfall, dafür wurde die für telegraphische Postanweisungen zu entrichtende Telegraphengebühr neu festgesetzt. Für die Ausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge wi[rd] seit dem 3. November eine Gebühr bis auf weiteres ni[cht] erhoben.

Die gesetzliche Grundlage für die Einführung wer[t]beständiger Postgebühren schuf die

Verordnung über Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 22. November 1923.

(Reichsgesetzbl von 1923, I S. 1104.)

Im Zusammenhang mit der auf den verschiedenst[en] Gebieten des Verkehrs- und Wirtschaftslebens vor s[ich] gehenden Umstellung der Preisbildung und der Wä[h]rung auf eine wertbeständige Grundlage sah sich d[ie] Reichspostverwaltung veranlaßt, auch ihr Gebührenwes[en] auf diese Grundlage zu stellen. Die schwierige Lage d[es] Reichshaushalts zwang die Postverwaltung, bei der G[e]staltung der Einnahmen schneller als bisher der Gelden[t]wertung zu folgen und in ihrem Haushalt das Gleichg[e]wicht von Einnahme und Ausgabe baldigst herzustell[en] und dauernd aufrechtzuerhalten. Hand in Hand mit d[er] Einführung wertbeständiger Gebühren mußte die Au[s]gabe von Wertzeichen auf wertbeständiger Grundla[ge] gehen. Die Notwendigkeit der Bereitstellung der Fr[ei]marken in immer wechselnden Werten und der dabei u[n]vermeidbare Zeitverlust hatten die Post bisher vielfa[ch] daran gehindert, bei ihrer Tarifbildung jeweils mit d[er] Entwicklung der Ausgabenwirtschaft und der Gelden[t]wertung Schritt zu halten. Hierin sollte, nachdem d[ie] entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten hatten b[e]hoben werden können, durch die Schaffung von wertb[e]ständigen Marken Wandel geschaffen werden. Die G[e]bühren mußten wiederum auf Grundbeträge abgeste[llt] werden und die Marken ihre auf Grundbeträge lauten[de] Wertzahl aufgedruckt erhalten. Diesen Zwecken sollte d[ie] Verordnung dienen, die eine aus dem derzeitigen Bedürfn[is] hervorgehende Anwendung des § 3 Abs. 1 des Gebühre[n]gesetzes vom 17. August 1923 zum Gegenstand hatte. [In] der ihr beigegebenen neuen Zusammenstellung der Grun[d]beträge kam die Absicht zum Ausdruck, die Zahl d[er] Grundbeträge zu verringern, sie auf runde leicht zu ve[r]vielfachende Zahlen zu bringen und damit die vorrä[tig] zu haltenden Marken auf tunlichst wenige Sorten zu b[e]schränken. Soweit es angängig erschien, wurden d[ie] neuen Grundbeträge den Gebührensätzen vor dem Krie[ge] gleichgestellt oder angenähert. Die Grundlage für die E[r]mittlung der Schlüsselzahl sollte nicht mehr die jeweili[ge] Reglung der Bezüge des Personals im Vergleich zu[m] 1. Juli 1914 bilden, im § 2 der Verordnung war vi[el]mehr vorgesehen, daß als solche Grundlage, solange v[on] der Reichsregierung keine allgemein gültige Meßzahl fe[st]gesetzt ist, der Goldumrechnungssatz für Reichssteue[rn] (Steuermark) oder der Wert des hauptsächlichen we[rt]beständigen Zahlungsmittels dienen kann. Die B[e]stimmung im § 3 der Verordnung, daß der Reichspo[st]minister von der Ermächtigung zur Festsetzung der G[e]bühren auch zu anderen Tagen als zum 1. oder 16. ein[es] Monats Gebrauch machen könne, rechtfertigte sich aus d[er] Notwendigkeit, zu jeder Zeit die erforderlichen Änderu[n]gen eintreten zu lassen. Die Verordnung erhielt n[ach] eingehenden Beratungen die Zustimmung des Reich[s]rats und zuständigen Reichstagsausschusses und wu[rde] vom Reichspostminister für die Post- und Postscheckg[e]bühren zum 1. Dezember 1923 in Kraft gesetzt. Aus d[er] zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnung vom 23. N[o]vember (Amtsbl von 1923, S. 517 ff) seien die wesen[t]

*) Bei der Neureglung zum 20. und 26. 11. 23 blieb eine Reihe von Gebühren, die an den bezeichneten Stellen des Amtsblatts einzeln aufgeführt sind, aus besonderen Gründen von der Erhöhung ausgeschlossen

chsten Vorschriften und Änderungen hier kurz wiedergegeben:

a) Die gesetzlich festgelegten Grundbeträge wurden in den für den Dienstgebrauch bestimmten Gebührenübersichten der Einfachheit wegen als Rentenmark und Rentenpfennig bezeichnet, weil nach damaliger Voraussicht die Rentenmark in der nächsten Zeit das den Verkehr beherrschende Zahlungsmittel bildete.

b) Bei der Bezahlung der Gebühren mit Papiermark sind die Rentenmark-(Grund-)Beträge mit einem Umrechnungssatz zu vervielfachen. Das nötigenfalls auf volle Milliarden *M* aufzurundende Ergebnis bildet den Betrag, der in Papiermark zu entrichten ist. Die für die Vervielfachung anzuwendende Schlüsselzahl ist auch für die Postgebühren vorerst der den Verkehrsanstalten jeweils durch Kreistelegramm mitgeteilte Goldumrechnungssatz für Reichssteuern (die Steuermark), und zwar gilt der Montags bis Freitags bekanntgegebene Umrechnungssatz immer für den ganzen folgenden Tag, der Umrechnungssatz im Kreistelegramm vom Sonnabend immer für die nächsten beiden Tage (Sonntag und ganzen Montag).

c) Bei den Briefen im Orts- und Fernverkehr wurde die Zahl der Gewicht- und Gebührenstufen von 4 auf 2 (bis 20 g und über 20 bis 500 g) beschränkt.

d) Bei den Drucksachen und Warenproben sind die ersten beiden Gewicht- und Gebührenstufen zu einer Stufe zusammengefaßt, für die letzten beiden Gewichtstufen bei den Drucksachen ist ein Gebührensatz eingeführt worden.

e) Für Wertsendungen wird die Einschreibgebühr allgemein nicht mehr erhoben.

f) Die Nachgebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Sendungen beträgt wie bisher das Eineinhalbfache des Fehlbetrags und ist auf volle 10 Rentenpfennig aufzurunden.

g) Für Blindenschriftsendungen bis zum Gewicht von 5 kg gilt die Gebühr der ersten Drucksachenstufe (3 Pf.).

Die Umstellung auf Grundbeträge erstreckte sich auch uf die Auslandsbriefgebühren; der einfache Brief kam auf 30 Pf., die einfache Postkarte auf 20 Pf. nd die Drucksache für je 50 g auf 5 Pf. zu stehen.

Auf dem Gebiet der durch die Postordnung estgesetzten Nebengebühren traten zahleiche Änderungen ein, die dazu beitragen sollen, die Erebung und Verrechnung zu vereinfachen. Eine Anzahl on Gebühren, bei denen die Kosten der Erhebung nicht n Verhältnis zu dem Ertrag stehen, wurde abgeschafft, nd zwar:

Einziehungsgebühr bei Postaufträgen und Nachnahmen,

Gebühr für wiederholte Vorzeigung von Postaufträgen und Nachnahmen,

Gebühr für die Ausfertigung bei Rückforderung oder Aufschriftänderung von Postsendungen und Zahlkarten,

Gebühr für die Rückgabe noch nicht abgegangener Sendungen,

Gebühr für die Zurückziehung einer Zeitungsbestellung,

Behandlungsgebühr für Postvollmachten,

Zuschlaggebühr für postlagernde Sendungen oder Zahlungsanweisungen,

Gebühr für die Nachfrage nach postlagernden Sendungen außerhalb der Postschalterstunden,

Behandlungsgebühr für Abholungserklärungen,

Behandlungsgebühr für besondere Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholers,

Postausgabegebühr für die gewöhnliche Abholung.

Auf andere einfachere Grundlage wurden gestellt die Gebühren für Auszahlungen auf Postkreditbriefe und für Hausbriefkasten. Die meisten der übrigen Gebühren wurden zum mindesten auf die Vorkriegssätze gebracht oder — soweit sie erst nach dem Kriege eingeführt sind — zeitgemäß erhöht. In der Gebührenübersicht erfolgte eine Zusammenfassung der Nebengebühren nach der Höhe der Beträge (zum Grundbetrag von 10 und 20 Rentenpfennig und zu verschiedenen Grundbeträgen). Das Umschreiben einer Zeitung auf den Namen eines anderen als des ursprünglichen Beziehers unterliegt jetzt der Gebühr für Zeitungsüberweisungen.

Am 1. Februar 1924 wurde die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen von 20 Pf. auf den Vorkriegssatz von 10 Pf. ermäßigt. Dies geschah auf dringende Vorstellungen aus Handelskreisen, die darüber klagten, daß der Versand von Paketen mit Nachnahme unter der Höhe der Postgebühren zum Erliegen zu kommen drohe.

Abgesehen von dieser kleinen Änderung konnten die am 1. Dezember 1923 festgesetzten wertbeständigen Postgebühren bis jetzt (März 1924) unverändert beibehalten werden, was als hocherfreulich zu begrüßen ist. Die Stetigkeit im Gebührenwesen in Verbindung mit dem Fortfall der Schwankungen im Werte der Mark hat sich sowohl im Betrieb als auch in ihrer Auswirkung auf die Wirtschaftslage der Postverwaltung vorteilhaft geltend gemacht und eine gewisse Entspannung herbeigeführt. Vorliegende Wahrnehmungen bestätigen, daß nach dem 1. Dezember allgemein ein Anziehen des Postverkehrs gegenüber den Vormonaten eingetreten ist. Auch der erheblich vermindert gewesene briefliche Verkehr in Familienangelegenheiten beginnt sich zu beleben, und der hierfür versuchten Erklärung, daß diese Wendung zum Teil auf das Wiederaufleben der altgewohnten Gebührensätze und wohl auch der vertrauten Markenfarben zurückzuführen sei, wird man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können. Hoffen wir, daß es der Postverwaltung beschieden sein möge, die Stetigkeit in ihrem Gebührenwesen zu erhalten und dadurch dem Wohle des Vaterlandes zu dienen.

Über

über die Entwicklung der Postgebühren

Gegenstand	Gewichtstufen	Gebühr 1. 4. 23 ℳ	1. 7. 23 ℳ	1. 8. 23 ℳ	24. 8. 23 Tausend ℳ	1. 9. 23 Tausend ℳ
1	2	3	4	5	6	7
A. Gesetzliche Postgebühren.						
Postkarten						
a) im Ortsverkehr	—	20	60	200	4	15
b) im Fernverkehr	—	40	120	400	8	30
Briefe						
a) im Ortsverkehr	bis 20 g	40	120	400	8	30
	über 20 » 100 g	60	180	600	12	45
	» 100 » 250 g	100	300	1 000	20	75
	» 250 » 500 g	120	360	1 200	25	90
b) im Fernverkehr	bis 20 g	100	300	1 000	20	75
	über 20 » 100 g	120	360	1 200	25	100
	» 100 » 250 g	150	450	1 500	30	120
	» 250 » 500 g	180	540	1 800	35	140
Drucksachen	bis 25 g	20	60	200	4	15
	über 25 » 50 g	40	120	400	8	30
	» 50 » 100 g	60	180	600	12	45
	» 100 » 250 g	100	300	1 000	20	75
	» 250 » 500 g	120	360	1 200	25	90
	» 500 g bis 1 kg	150	450	1 500	30	110
	» 1 kg » 2 » *)	250	600	1 800	35	140
Ansichtskarten mit 5 Worten auf der Vorderseite	—	20	—**)	—	—	—
Geschäftspapiere	bis 250 g	100	300	1 000	20	75
	über 250 » 500 g	120	360	1 200	25	90
	» 500 g bis 1 kg	150	450	1 500	30	110
Warenproben	bis 100 g	60	180	600	12	45
	über 100 » 250 g	100	300	1 000	20	75
	» 250 » 500 g	120	360	1 200	25	90
Mischsendungen	bis 250 g	100	300	1 000	20	75
	über 250 » 500 g	120	360	1 200	25	90
	» 500 g bis 1 kg	150	450	1 500	30	110
Päckchen bis 1 kg	—	200	600	2 000	40	150
	1. Zone:					
Pakete	bis 3 kg	300	800	2 400	45	180
	über 3 » 5 »	500	1 200	3 600	60	250
	» 5 » 6 »	600	1 400	4 200	70	300
	» 6 » 7 »	700	1 600	4 800	80	350
	» 7 » 8 »	800	1 800	5 400	90	400
	» 8 » 9 »	900	2 000	6 000	100	450
	» 9 » 10 »	1 000	2 200	6 600	110	500
	» 10 » 11 »	1 150	2 500	7 500	130	550
	» 11 » 12 »	1 300	2 800	8 400	140	600
	» 12 » 13 »	1 450	3 100	9 300	150	650
	» 13 » 14 »	1 600	3 400	10 200	160	700
	» 14 » 15 »	1 750	3 700	11 100	170	750
	» 15 » 16 »	1 900	4 000	12 000	180	800
	» 16 » 17 »	2 050	4 300	12 900	190	850
	» 17 » 18 »	2 200	4 600	13 800	200	900
	» 18 » 19 »	2 350	4 900	14 700	210	950
	» 19 » 20 »	2 500	5 200	15 600	220	1 000
Zeitungspakete	bis 5 kg	250	600	1 800	30	125
	2. Zone:					
Pakete	bis 3 kg	600	1 600	4 800	90	350
	über 3 » 5 »	1 000	2 400	7 200	120	500
	» 5 » 6 »	1 200	2 800	8 400	140	600
	» 6 » 7 »	1 400	3 200	9 600	160	700
	» 7 » 8 »	1 600	3 600	10 800	180	800
	» 8 » 9 »	1 800	4 000	12 000	200	900
	» 9 » 10 »	2 000	4 400	13 200	220	1 000

*) Nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände. **) Weggefallen 1. 7. 23.

ſicht
nach dem 1. April 1923.

Gebühr									
20. 9. 23 Tauſend ℳ	1. 10. 23 Tauſend ℳ	10. 10. 23 Millionen ℳ	20. 10. 23 Millionen ℳ	1. 11. 23 Millionen ℳ	5. 11. 23 Millionen ℳ	12. 11. 23 Milliarden ℳ	20. 11. 23 Milliarden ℳ	26. 11. 23 Milliarden ℳ	1. 12. 23 Gold- (Renten-) Pf.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
50	400	1	2	20	200	2	4	16	3
100	800	2	4	40	500	5	10	40	5
100	800	2	4	40	500	5	10	40	5
150	1 200	3	6	60	600	6	12	48	
250	2 000	5	10	100	1 000	10	20	80	10
300	2 400	6	12	120	1 200	12	24	96	
250	2 000	5	10	100	1 000	10	20	80	10
350	2 800	7	14	140	1 400	14	28	112	
400	3 200	8	16	160	1 600	16	32	128	20
450	3 600	9	18	180	1 800	18	36	144	
50	400	1	2	20	200	2	4	16	3
100	800	2	4	40	400	4	8	32	
150	1 200	3	6	60	600	6	12	48	5
250	2 000	5	10	100	1 000	10	20	80	10
300	2 400	6	12	120	1 200	12	24	96	20
375	3 000	7	15	140	1 500	15	30	120	30
450	3 600	9	18	180	1 800	18	36	144	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
250	2 000	5	10	100	1 000	10	20	80	10
300	2 400	6	12	120	1 200	12	24	96	20
375	3 000	7	15	140	1 500	15	30	120	30
150	1 200	3	6	60	600	6	12	48	10
250	2 000	5	10	100	1 000	10	20	80	
300	2 400	6	12	120	1 200	12	24	96	20
250	2 000	5	10	100	1 000	10	20	80	10
300	2 400	6	12	120	1 200	12	24	96	20
375	3 000	7	15	140	1 500	15	30	120	30
500	4 000	10	20	200	2 000	20	40	160	30
600	4 500	12	25	500	2 500	25	50	200	30
900	7 000	18	35	700	3 500	35	70	280	40
1 000	8 000	21	40	800	4 000	40	80	320	45
1 100	9 000	24	45	900	4 500	45	90	360	50
1 200	10 000	27	50	1 000	5 000	50	100	400	55
1 400	11 000	30	55	1 100	5 500	55	110	440	60
1 600	12 000	34	60	1 200	6 000	60	120	480	65
1 800	13 000	38	70	1 400	7 000	70	140	560	70
2 000	14 000	42	80	1 600	8 000	80	160	640	80
2 200	16 000	46	90	1 800	9 000	90	180	720	90
2 400	18 000	50	100	2 000	10 000	100	200	800	100
2 600	20 000	55	110	2 200	11 000	110	220	880	110
2 800	22 000	60	120	2 400	12 000	120	240	960	120
3 000	24 000	65	130	2 600	13 000	130	260	1 040	130
3 200	26 000	70	140	2 800	14 000	140	280	1 120	140
3 400	28 000	75	150	3 000	15 000	150	300	1 200	150
3 600	30 000	80	160	3 200	16 000	160	320	1 280	160
400	3 500	9	15	340	1 700	17	34	136	20
1 200	9 000	24	50	1 000	5 000	50	100	400	60
1 800	14 000	36	70	1 400	7 000	70	140	560	80
2 000	16 000	42	80	1 600	8 000	80	160	640	90
2 200	18 000	48	90	1 800	9 000	90	180	720	100
2 400	20 000	54	100	2 000	10 000	100	200	800	110
2 800	22 000	60	110	2 200	11 000	110	220	880	120
3 200	24 000	68	120	2 400	12 000	120	240	960	130

Gegenstand	Gewichtstufen	Gebühr 1. 4. 23 M	Gebühr 1. 7. 23 M	Gebühr 1. 8. 23 M	Gebühr 24. 8. 23 Tausend M	Gebühr 1. 9. 23 Tausend M
1	2	3	4	5	6	7
	(2. Zone:)					
Noch: Pakete	über 10 bis 11 kg	2 300	5 000	15 000	260	1 100
	» 11 » 12 »	2 600	5 600	16 800	280	1 200
	» 12 » 13 »	2 900	6 200	18 600	300	1 300
	» 13 » 14 »	3 200	6 800	20 400	320	1 400
	» 14 » 15 »	3 500	7 400	22 200	340	1 500
	» 15 » 16 »	3 800	8 000	24 000	360	1 600
	» 16 » 17 »	4 100	8 600	25 800	380	1 700
	» 17 » 18 »	4 400	9 200	27 600	400	1 800
	» 18 » 19 »	4 700	9 800	29 400	420	1 900
	» 19 » 20 »	5 000	10 400	31 200	440	2 000
Zeitungspakete	bis 5 kg	500	1 200	3 600	60	250
	3. Zone:					
Pakete	bis 3 kg	600	1 600	4 800	90	350
	über 3 » 5 »	1 000	2 400	7 200	120	500
	» 5 » 6 »	1 800	4 200	12 600	210	900
	» 6 » 7 »	2 100	4 800	14 400	240	1 050
	» 7 » 8 »	2 400	5 400	16 200	270	1 200
	» 8 » 9 »	2 700	6 000	18 000	300	1 350
	» 9 » 10 »	3 000	6 600	19 800	330	1 500
	» 10 » 11 »	3 450	7 500	22 500	390	1 650
	» 11 » 12 »	3 900	8 400	25 200	420	1 800
	» 12 » 13 »	4 350	9 300	27 900	450	1 950
	» 13 » 14 »	4 800	10 200	30 600	480	2 100
	» 14 » 15 »	5 250	11 100	33 300	510	2 250
	» 15 » 16 »	5 700	12 000	36 000	540	2 400
	» 16 » 17 »	6 150	12 900	38 700	570	2 550
	» 17 » 18 »	6 600	13 800	41 400	600	2 700
	» 18 » 19 »	7 050	14 700	44 100	630	2 850
	» 19 » 20 »	7 500	15 600	46 800	660	3 000
Zeitungspakete	bis 5 kg	500	1 200	3 600	60	250
Dringende Pakete	—	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr
Zuschlag für sperrige Pakete	—	100 v H	100 v H	100 v H	100 v H	100 v H
Versicherungsgebühr für Wertsendungen						
a) bei Wertbriefen und versiegelten Wertpaketen (daneben bis 30. 11. 23 die Einschreibgebühr)	—	40 bis 5 000 M Wertangabe, 80 über 5 000 bis 10 000 M Wertangabe, 80 für je weitere 10 000 M Wertangabe	100 für je 10 000 M Wertangabe	100 für je 10 000 M Wertangabe	100 M für je 10 000 M Wertangabe	2 für je 100 000 M Wertangabe
b) bei unversiegelten Wertpaketen (daneben bis 30. 6. 23 die Einschreibgebühr)	—	die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte
	Betragstufen:					
Postanweisungen	bis 1 000 M	60	200			
	über 1 000 » 5 000 »	90		800		
	» 5 000 » 10 000 »	120	400			
	» 10 000 » 20 000 »	180				
	» 20 000 » 30 000 »	240			8	
	» 30 000 » 40 000 »	300	800	1 000		
	» 40 000 » 50 000 »	360				
	» 50 000 » 100 000 »	450	1 200	1 200		30
	» 100 000 » 200 000 »	—	1 800	1 800		
	» 200 000 » 300 000 »	—	2 400	2 400		
	» 300 000 » 400 000 »	—	3 000	3 000	12	
	» 400 000 » 500 000 »	—	3 600	3 600		
	» 500 000 » 750 000 »	—	—	4 200		
	» 750 000 » 1 000 000 »	—	—	4 800		
	über 1 bis 2 Millionen M	—	—	—	20	40
	» 2 » 5 » »	—	—	—	25	70
	» 5 » 10 » »	—	—	—	30	100
	» 10 » 20 » »	—	—	—	40	140

Gebühr									
20. 9. 23 Tausend ℳ	1. 10. 23 Tausend ℳ	10. 10. 23 Millionen ℳ	20. 10. 23 Millionen ℳ	1. 11. 23 Millionen ℳ	5. 11. 23 Millionen ℳ	12. 11. 23 Milliarden ℳ	20. 11. 23 Milliarden ℳ	26. 11. 23 Milliarden ℳ	1. 12. 23 Gold- (Renten-) Pf.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
3 600	26 000	76	140	2 800	14 000	140	280	1 120	140
4 000	28 000	84	160	3 200	16 000	160	320	1 280	160
4 400	32 000	92	180	3 600	18 000	180	360	1 440	180
4 800	36 000	100	200	4 000	20 000	200	400	1 600	200
5 200	40 000	110	220	4 400	22 000	220	440	1 760	220
5 600	44 000	120	240	4 800	24 000	240	480	1 920	240
6 000	48 000	130	260	5 200	26 000	260	520	2 080	260
6 400	52 000	140	280	5 600	28 000	280	560	2 240	280
6 800	56 000	150	300	6 000	30 000	300	600	2 400	300
7 200	60 000	160	320	6 400	32 000	320	640	2 560	320
900	7 000	18	30	680	3 400	34	68	272	40
1 200	9 000	24	50	1 000	5 000	50	100	400	60
1 800	14 000	36	70	1 400	7 000	70	140	560	80
3 000	24 000	63	120	2 400	12 000	120	240	960	135
3 300	27 000	72	135	2 700	13 500	135	270	1 080	150
3 600	30 000	81	150	3 000	15 000	150	300	1 200	165
4 200	33 000	90	165	3 300	16 500	165	330	1 320	180
4 800	36 000	102	180	3 600	18 000	180	360	1 440	195
5 400	39 000	114	210	4 200	21 000	210	420	1 680	210
6 000	42 000	126	240	4 800	24 000	240	480	1 920	240
6 600	48 000	138	270	5 400	27 000	270	540	2 160	270
7 200	54 000	150	300	6 000	30 000	300	600	2 400	300
7 800	60 000	165	330	6 600	33 000	330	660	2 640	330
8 400	66 000	180	360	7 200	36 000	360	720	2 880	360
9 000	72 000	195	390	7 800	39 000	390	780	3 120	390
9 600	78 000	210	420	8 400	42 000	420	840	3 360	420
10 200	84 000	225	450	9 000	45 000	450	900	3 600	450
10 800	90 000	240	480	9 600	48 000	480	960	3 840	480
900	7 000	18	30	680	3 400	34	68	272	40
dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr	dreifache Gebühr
100 v H	100 v H	100 v H	100 v H	100 v H	100 v H	100 v H	100 v H	100 v H	100 v H
2 für je 100 000 ℳ Wertangabe	20 für je 1 000 000 ℳ Wertangabe	20 Tausend ℳ für je 1 000 000 ℳ Wertangabe	200 Tausend ℳ für je 10 Millionen ℳ Wertangabe	2 für je 100 Millionen ℳ Wertangabe	20 für je 1 Milliarde ℳ Wertangabe	20 Millionen ℳ für je 1 Milliarde ℳ Wertangabe	20 Millionen ℳ für je 1 Milliarde ℳ Wertangabe	20 Millionen ℳ für je 1 Milliarde ℳ Wertangabe	50 für je 100 ℳ Wertangabe
die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte	die Hälfte	5 für je 20 ℳ Wertangabe
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
250	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstand	Betragstufen	Gebühr 1. 4. 23 ℳ	1. 7. 23 ℳ	1. 8. 23 ℳ	24. 8. 23 Tausend ℳ	1. 9. 23 Tausend ℳ
1	2	3	4	5	6	7
Noch: Postanweisungen	über 20 bis 30 Millionen ℳ	—		—	50	180
	» 30 » 50 » »	—	—		60	220
	bis 50 » »	—	—		—	—
	über 50 » 70 » »	—			—	260
	» 70 » 100 » »	—		—	—	300
	bis 100 » »	—		—	—	—
	über 100 » 150 » »	—			—	350
	» 150 » 200 » »	—		—	—	400
	» 200 » 250 » »	—		—	—	—
	» 200 » 300 » »	—		—	—	—
	» 300 » 400 » »	—		—	—	—
	» 400 » 500 » »	—		—	—	—
	» 250 » 500 » »				—	—
	bis 500 » »					
	über 500 » 1 000 » »	—				—
	» 1 000 » 2 000 » »	—			—	—
	» 2 000 » 3 000 » »			—		—
	» 3 000 » 4 000 » »			—	—	—
	» 4 000 » 5 000 » »	—			—	—
	» 5 000 » 7 500 » »			—	—	—
	» 7 500 » 10 000 » »			—		
	» 10 000 » 20 000 » »				—	—
	» 20 000 » 30 000 » »					—
	» 30 000 » 50 000 » »					—
	bis 10 Milliarden ℳ					
	über 10 » 50 » »			—		—
	» 50 » 100 » »				—	
	» 100 » 300 » »		—		—	
	» 300 » 500 » »	—				—
	bis 1 Billion ℳ	—				—
	über 1 » 3 Billionen ℳ					—
	» 3 » 5 » »		—			—
	» 5 » 10 » »		—			
	über 10 Billionen ℳ (unbeschränkt)					
	für je weitere 10 Billionen ℳ	—				—
	bis 25 Billionen ℳ		—	—	—	—
	über 25 » 50 » »	—	—	—		—
	» 50 » 100 » »		—	—	—	—
	» 100 » 250 » »	—	—	—		—
	» 250 » 500 » »		—	—		—
	» 500 » 750 » »	—	—			—
	» 750 » 1 000 » »		—		—	—
	für je weitere 250 » »		—	—	—	—
	Betragstufen in Papiermark Billionen ℳ / Rentenmark ℳ					
	bis 25 / bis 25	—	—	—	—	—
	über 25 bis 50 / über 25 bis 50		—	—	—	—
	über 50 bis 100 / über 50 bis 100	—	—	—	—	
	über 100 bis 250 / über 100 bis 250	—	—		—	—
	über 250 bis 500 / über 250 bis 500	—	—	—	—	—
	über 500 bis 750 / über 500 bis 750	—		—	—	
	über 750 bis 1 000 / über 750 bis 1 000	—	—	—		
	für je weitere 250 / 250 (unbeschränkt)	—	—		—	

Gebühr									
20. 9. 23 Tausend ℳ	1. 10. 23 Tausend ℳ	10. 10. 23 Millionen ℳ	20. 10. 23 Millionen ℳ	1. 11. 23 Millionen ℳ	5. 11. 23 Millionen ℳ	12. 11. 23 Milliarden ℳ	20. 11. 23 Milliarden ℳ	26. 11. 23 Milliarden ℳ	1. 12. 23 Gold- (Renten-) Pf.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	400	1	—	—	—	—	—	—	—
400	1 000	2	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
550	2 000			—	—	—	—	—	—
				—	—	—	—	—	—
—				—	—	—	—	—	—
700	—	5	6	—	—	—	—	—	—
850	—			—	—	—	—	—	—
1 000	—			—	—	—	—	—	—
—	3 000			—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
—	4 000	7	10	30	—	—	—	—	—
—	5 500	10			—	—	—	—	—
—	7 000	12	15	50	—	—	—	—	—
—	8 500	15			—	—	—	—	—
—	10 000				—	—	—	—	—
—	—	18	20	60	—	—	—	—	—
—	—	20			—	—	—	—	—
—	—	—	40	80	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—
—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	500	—	—	—	—
—	—	—	—	—	800	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1 200	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1 600	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2 000	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5	5	—	—
—	—	—	—	—	—	10	10	—	—
—	—	—	—	—	—	15	15	—	—
—	—	—	—	—	—	20	20	—	—
—	—	—	—	—	—	20	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	200	—
—	—	—	—	—	—	—	—	300	—
—	—	—	—	—	—	—	—	500	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1 000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1 500	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	120
—	—	—	—	—	—	—	—	—	160
—	—	—	—	—	—	—	—	—	200
—	—			—	—	—	—	—	40

Gegenstand oder Bezeichnung der Gebühr	Gebühr 1. 4. 23 ℳ	1. 7. 23 ℳ	1. 8. 23 ℳ	24. 8. 23 Tausend ℳ	1. 9. 23 Tausend ℳ	20. 9. 23 Tausend ℳ
1	2	3	4	5	6	7
B. Durch die Postordnung festgesetzte Gebühren.						
Blindenschriftsendungen bis 5 kg	1	1	1	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ
	für je 1 kg					
Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen	4	10	30	0,6	2	7
Bescheinigung über Einlieferung gewöhnlicher Pakete	50	150	500	10	37	125
Einschreibgebühr	80	300	1 000	20	75	250
Postaufträge:						
a) Gebühr für den Postauftragsbrief	wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht.					
b) Vorzeigegebühr	50	150	500	10	37	125
c) Gebühr für wiederholte Vorzeigung	50	150	500	10	37	125
d) Einziehungsgebühr von jedem Tausend	1	1	1	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ
e) Protestgebühr bei Postprotestaufträgen	500	1 500	5 000	100	375	1 250
Nachnahmen:						
a) Vorzeigegebühr	50	150	500	10	37	125
b) Gebühr für wiederholte Vorzeigung	50	150	500	10	37	125
c) Einziehungsgebühr von jedem Tausend	1	1	1	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ
Ausfertigung des Überweisungs-Telegramms bei telegraphischen Postanweisungen usw.	50	150	500	10	37	125
Postkreditbriefe:						
a) für die Ausfertigung	entsprechend dem jeweiligen Papierpreis.					
b) Auszahlungsgebühr für je 1 000 ℳ	3	3	3	2 ℳ	2 ℳ	2 ℳ
Eilzustellung bei Vorauszahlung durch den Absender:						
a) für Briefsendungen im Ortszustellbezirk	120	400	2 000	40	150	500
» » » Landzustellbezirk	350	1 200	6 000	120	450	1 500
b) für Pakete im Ortszustellbezirk	220	700	3 000	60	225	750
» » » Landzustellbezirk	450	1 500	8 000	160	600	2 000
Bahnhofsbriefe						
für den Kalendermonat	3 000	9 000	30 000	600	2 250	7 500
für die Woche	1 000	3 000	10 000	200	750	2 500
Zeitungs-Bahnhofsbriefe						
monatlich für jedes Zeitungsstück	10	je 20	je 50	je 1	je 3	je 12
		monatlich für das täglich einmalig				
Mindestgebühr für den Monat	100 †)	—	—	—	—	—
Zustellungsgebühr	80	300	1 000	20	75	250
Rückscheingebühr						
falls bei der Einlieferung verlangt	80	300	1 000	20	75	250
falls nachträglich verlangt	120	500	2 000	40	150	500
Einlieferung von Sendungen durch Straßenbahnbriefkasten	20	20	50	1	3	12
Einsammlungsgebühren für die von den Paketzustellern eingesammelten Pakete	100	300	1 000	20	75	250
Einsammlungsgebühren für die von den Landzustellern eingesammelten Sendungen						
für Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen, Wertbriefe, Zahlkarten	20	50	100	2	7	25
für Pakete bis $2^1/_2$ kg Gewicht	50	150	500	10	37	125
für schwerere Pakete	100	300	1 000	20	75	250
Annahme von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden	100	300	1 000	20	75	250
Zurückziehen und Aufschriftändern Ausfertigungsgebühr	50	150	500	10	37	125
Rückgabe noch nicht abgegangener Sendungen	30	100	500	10	37	125
Zurückziehen einer Zeitungsbestellung						
wenn bereits weitergegeben	60	200	500	10	37	125
sonst	30	100	250	5	18	60

†) Weggefallen 1. 7. 1923.

Gebühr									Bemerkungen
1. 10. 23 Tausend ℳ	10. 10. 23 Millionen ℳ	20. 10. 23 Millionen ℳ	1. 11. 23 Millionen ℳ	5. 11. 23 Millionen ℳ	12. 11. 23 Milliarden ℳ	20. 11. 23 Milliarden ℳ	26. 11. 23 Milliarden ℳ	1. 12. 23 Gold- (Renten-) Pf.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	0,001	0,001	1	1	0,001	0,001	0,001	3	
				bis 5 kg					
60	0,15	0,3	1,5	30	0,3	0,6	2,4	0,5	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	10	
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	20	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	20	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	*)	
1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	*)	
10 000	25	50	250	5 000	50	100	400	100	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	20	v. 1. 2. 24 10 Gold- (Renten-) Pf.
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	—*)	
1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	1 ℳ	—*)	
1 000	2,5	5	**)						
2 ℳ	2 ℳ	2 ℳ	2 ℳ	2 ℳ	2 ℳ	2 ℳ	2 ℳ	20 für je 100 Rentenmark, mindestens 200	
4 000	10	20	100	2 000	20	40	160	30	
12 000	30	60	300	6 000	60	120	480	60	
6 000	15	30	150	3 000	30	60	240	50	
16 000	40	80	400	8 000	80	160	640	100	
60 000	150	300	1 500	30 000	300	600	2 400	1 200	
20 000	50	100	500	10 000	100	200	800	400	
je 100	je 0,25	je 0,5	je 2,5	je 50	je 0,5	je 1	je 4	je 5	
oder seltenere Erscheinen eines Zeitungsstücks sowie für jedes weitere tägliche Erscheinen.									
	—	—	—	—	—		—		
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	20	
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	20	
4 000	10	20	100	2 000	20	40	160	40	
100	0,25	0,5	2	50	0,5	1	4	5	
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	20	
200	0,5	1	5	100	1	2	8	5	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	10	
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	20	
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	20	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40		
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	*)	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	*)	
500	1,25	2,5	12	250	2,5	5	20	*)	

*) Weggefallen 1. 12. 1923. **) Weggefallen 24. 10. 1923.

Gegenstand oder Bezeichnung der Gebühr	Gebühr					
	1. 4. 23 ℳ	1. 7. 23 ℳ	1. 8. 23 ℳ	24. 8. 23 Tausend ℳ	1. 9. 23 Tausend ℳ	20. 9. 23 Tausend ℳ
1	2	3	4	5	6	7
Umschreiben einer Zeitung auf den Namen eines anderen als des ursprünglichen Beziehers	60	200	500	10	37	125
Beförderung verschlossener Taschen monatlich	150	500	2 000	40	150	500
Zeitungszustellgeld						
bei monatlich einmaligem oder sel講tenerem Erscheinen (für jedes Stück monatlich)	3	v. 1. 10. 23 10	v. 1. 10. 23 10	v. 1. 10. 23 0,7	v. 1. 10. 23 2,5	v. 1. 10. 23 2,5
bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen (für jedes Stück monatlich)	6	20	20	1,4	5	5
für jede weitere Ausgabe in der Woche (für jedes Stück monatlich)	6	20	20	1,4	5	5
Zustellgeld für Sammelüberweisungen von Zeitungen						
bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen (monatlich für je 10 Stück oder angefangene 10 Stück der für denselben Empfänger angemeldeten Zeitschriften)	3	v. 1. 10. 23 1	v. 1. 10. 23 1	v. 1. 10. 23 0,070	v. 1. 10. 23 0,25	v. 1. 10. 23 0,25
bei häufigerem Erscheinen (monatlich für je 10 Stück oder angefangene 10 Stück der für denselben Empfänger angemeldeten Zeitschriften)	6	2	2	0,140	0,50	0,50
		1. 7. 23	1. 8. 23	24. 8. 23	1. 9. 23	20. 9. 23
Behandlungsgebühr für Postvollmachten	50	150	500	10	37	125
Zuschlaggebühr für jede postlagernde Sendung	20	20	50	1	3	12
Schreibgebühr für die Ausstellung von						
a) Postausweiskarten	150	500	2 000	40	150	500
b) Postlagerkarten	75	250	1 000	20	75	250
Nachfrage nach postlagernden Sendungen außerhalb der Postschalterstunden	100	300	1 000	20	75	250
Paketlagergebühr täglich	20	50	100	2	7	25
Höchstsatz	1 200	3 000	6 000	120	420	1 500
Behandlungsgebühr für Abholungserklärungen	50	150	500	10	37	125
Behandlungsgebühr für besondere Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholers	50	150	500	10	37	125
Postausgabegebühr für die gewöhnliche Abholung monatlich	200 (jährlich)	100	200	4	15	50
Erhöhte monatliche Postausgabegebühr beim Bestehen eines Abkommens wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden	500 (jährlich)	250	1 000	20	75	250
Schließfachgebühr monatlich						
a) für ein gewöhnliches Schließfach	1 000 (jährlich)	500	2 000	40	150	500
b) für ein größeres Schließfach	2 000 (jährlich)	1 000	4 000	80	300	1 000
Zeitungsüberweisungsgebühr	60	200	1 000	20	75	250
Unzustellbarkeitsmeldung	120	500	2 000	40	150	500
Laufzettelgebühr	120	500	2 000	40	150	500
Ausfertigungsgebühr von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, Post- und Zahlungsanweisungen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und für Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge†)	50	150	500	10	37	125
Nachlieferung von Zeitungen	50	150	500	10	37	125
Stundungsgebühr monatlich						
für jede vollen oder angebrochenen 10 ℳ	0,20 (für je 1 ℳ)	2	2	2 ℳ	2 ℳ	2 ℳ
Mindestgebühr	50	150	500	10	37	125

†) Für Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge wird seit dem 3. 11. 1923 bis auf weiteres die Gebühr nicht erhoben.

Gebühr									Bemerkungen
1. 10. 23 Tausend *M*	10. 10. 23 Millionen *M*	20. 10. 23 Millionen *M*	1. 11. 23 Millionen *M*	5. 11. 23 Millionen *M*	12. 11. 23 Milliarden *M*	20. 11. 23 Milliarden *M*	26. 11. 23 Milliarden *M*	1. 12. 23 Gold- (Renten-) Pf	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	50	
4 000	10	20	100	2 000	20	40	160	50	
v. 1. 11. 23	v. 1. 11. 23	v. 1. 11. 23	v. 1. 12. 23	v. 1. 1. 24	v. 1. 1. 24	v. 1. 1. 24	v. 1. 1. 24	v. 1. 1. 24	
67	0,067	0,067 0,1	2 4	40	0,4	0,4	0,4	2	
134	0,134	0,134 0,2	4 8	80	0,8	0,8	0,8	4	
134	0,134	0,134 0,2	4 8	80	0,8	0,8	0,8	4	
v. 1. 11. 23	v. 1. 11. 23	v. 1. 11. 23	v. 1. 12. 23	v. 1. 1. 24	v. 1. 1. 24	v. 1. 1. 24	v. 1. 1. 24	v. 1. 1. 24	
6,7	0,0067	0,0067 0,01	0,2 0,4	4	0,04	0,04	0,04	0,2	
13,4	0,0134	0,0134 0,02	0,4 0,8	8	0,08	0,08	0,08	0,04	
monatlich für jedes angemeldete Stück.									
1. 10. 23	10. 10. 23	20. 10. 23	1. 11. 23	5. 11. 23	12. 11. 23	20. 11. 23	26. 11. 23	1. 12. 23	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	—*)	
100	0,25	0,5	2	50	0,5	1	4	—*)	
4 000	10	20	100	2 000	20	40	160	50	
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	25	
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	—*)	
200	0,5	1	5	100	1	2	8	10	
12 000	30	60	300	6 000	60	120	480	600	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	—*)	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	—*)	
400	1	2	10	200	2	4	16	—*)	
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	300	
4 000	10	20	100	2 000	20	40	160	100	
8 000	20	40	200	4 000	40	80	320	150	
2 000	5	10	50	1 000	10	20	80	50	
4 000	10	20	100	2 000	20	40	160	20	
4 000	10	20	100	2 000	20	40	160	20	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	10	
1 000	2,5	5	25	500	5	10	40	10	
2 *M*	2 *M*	2 *M*	2 *M*	2 *M*	2 *M*	2 *M*	2 *M*	5 (für je 1 *M*)	
1 000	2,5	5	25	500	5	5	5	50	
*) Weggefallen 1. 12. 1923.									

Zum Reichspostfinanzgesetz.

Wer unbefangen und unbeeinflußt von langjähriger Gewohnheit die Frage prüft, ob die zahlreichen Bindungen, die nach Verfassung und Reichshaushaltsordnung bei der jetzigen Rechtslage die Leitung und Verwaltung des Riesenunternehmens der Deutschen Reichspost hemmen, zweckmäßig und mit dem oft von der Verwaltung beanspruchten kaufmännischen Geiste vereinbar sind, wird zu einer unbedingten Verneinung gelangen. Gewiß ist es nicht nötig, daß sich der Reichsrat und Reichstag alljährlich im Rahmen des die reinen Hoheitsverwaltungen umfassenden Reichshaushalts in Ausschüssen und in der Vollversammlung mit den zahlreichen Titeln des Posthaushalts beschäftigen. Die Erfahrung lehrt, daß der überwiegende Teil der hiermit aufgewendeten Zeit nicht dem eigentlichen Zweck der Mittelbewilligung, sondern einer eingehenden Kritik tatsächlicher oder auch nur möglicher Maßnahmen der Verwaltung dient. Daß eine solche Aussprache in den gesetzgebenden Körperschaften, sofern man von den vielfach rein örtlichen und persönlichen Wünschen absieht, fruchtbringend ist und die Notwendigkeit solcher Verantwortung das ganze Gebaren der Verwaltung zum Nutzen der Allgemeinheit beeinflußt, ist unzweifelhaft. Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß die Verknüpfung dieser Aussprache mit der Bewilligung der Mittel unnötig und schädlich ist. Sie verzögert die Bewilligung der Mittel, ohne die die Verwaltung nicht funktionieren kann, oft in einer Weise, daß die nötigen Maßnahmen nicht rechtzeitig genug getroffen werden können oder ihre Ausführung kostspieliger wird, als bei Aufstellung des Haushalts angenommen werden konnte. Das macht Nachforderungen und damit neuen Zeitverlust zur Regel. Ähnlich liegt es mit der in der Reichshaushaltsordnung vorgesehenen Mitwirkung des Reichsministers der Finanzen, die im allgemeinen nur mit der Beobachtung des Haushalts, notwendigen Abweichungen von Vorschlägen usw. ihre Begründung findet und nur so lange gerechtfertigt ist, als etwaige Fehlbeträge dem allgemeinen Haushalt des Reichs zur Last fallen.

Mit der Aufstellung des Grundsatzes, daß die Reichspost ausnahmslos ihre Ausgaben selbst zu bestreiten habe, sind die oben gekennzeichneten Bindungen nicht nur überflüssig, sie sind auch mit der gedeihlichen Entwicklung des Unternehmens unvereinbar. Man darf hierbei nicht einwenden, daß die Reichspost vor dem Kriege dauernd Überschüsse herausgewirtschaftet habe. Es ist wahrscheinlich, daß ohne diese eine kaufmännische Wirtschaftsführung erschwerenden Hemmungen der Verwaltung sich größere Überschüsse hätten erzielen lassen. Ganz unzweifelhaft aber ist es, daß in den jetzigen Zeiten schwankender Wirtschaftskonjunktur, schwankender Währungsverhältnisse usw. der obige Grundsatz der Ausgabendeckung unter den erwähnten Bestimmungen der Verfassung und der Reichshaushaltsordnung überhaupt nicht durchzuführen ist.

Die Erkenntnis dieser Tatsache hat zur Aufstellung des Entwurfs zu einem Reichspostfinanzgesetz geführt, das eine freiere Wirtschaftsführung unter Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Kontrolle durch Trennung der Mittelbewilligung von der parlamentarischen Verantwortung des Reichspostministers bezweckt. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die gesetzliche Festsetzung des Haushaltsplans durch Bildung eines hierzu berufenen Verwaltungsrats zu ersetzen, dem neben dieser Aufgabe grundsätzlich auch die Beschlußfassung über andere Aufgaben des Reichsrats und Reichstags — Aufbringung der Mittel (Tarife), die Kontrolle der Verwaltung usw. — zufallen muß. Die rechtzeitige Aufbringung der Mittel durch Erhöhung der Einnahmen ist ebenso dringend wie der Voranschlag. An den durch die Verfassung bewirkten Hemmungen ist der notwendige Ausgleich des Posthaushalts bisher gescheitert.

Die Zusammensetzung dieses Verwaltungsrats, dem Mitglieder des Reichsrats und Reichstags angehören müssen, und die unbeschränkt aufrechterhaltene parlamentarische Verantwortlichkeit des Reichspostministers, der als solcher, d. h. als Mitglied der Reichsregierung, Leiter des Unternehmens bleibt, stellen es außer Frage, daß die nach dem Geiste der demokratischen Verfassung gebotenen bisher gegebenen Sicherungen erhalten bleiben. Wie die Begründung (Abs. 4 zu § 2) hervorhebt, darf sogar erwartet werden, daß es den Mitgliedern des Reichsrats und des Reichstags, die dem Verwaltungsrat angehören, mehr als bisher möglich sein wird, einen Einblick in die Geschäftsführung zu gewinnen und somit in ihren Körperschaften durch Interpellationen und Herbeiführung entsprechender Beschlüsse auf die Verwaltung einzuwirken, wenn sie im Verwaltungsrat oder beim Reichspostminister mit ihren Anschauungen nicht durchdringen.

Wenn der Gedanke freierer Beweglichkeit der Verwaltung zur Durchführung gelangen soll, muß freilich verhindert werden, den Verwaltungsrat zu einem kleinen Parlament anwachsen zu lassen, wie es der Verkehrsbeirat inzwischen geworden ist. Not tut, daß der auf eine geringere Zahl von Mitgliedern beschränkte Verwaltungsrat durchweg aus Persönlichkeiten besteht, die gewillt sind, der Deutschen Reichspost mit ihren Erfahrungen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs förderlich zur Seite zu stehen.

Den aus diesem Gesichtspunkt heraus neben den Reichsrats- und Reichstagsmitgliedern und den Kreisen der Wirtschaft selbst entnommenen Mitgliedern sollen aber auch einige erfahrene Beamte und Vertreter der Beamtenschaft sowie ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums dem Verwaltungsrat angehören.

Mancher wird geneigt sein, diese Verbindung von mehr oder weniger an den Geschäften beteiligten Beamten mit Parlamentariern bzw. Männern der Wirtschaft zu bemängeln. Zuzugeben ist, daß der Vorschlag eines Verwaltungsrats in dieser Zusammenstellung neu ist. Wenn man aber im Auge behält, daß die Leitung des Unternehmens »Deutsche Reichspost« aus zwingenden Gründen eine bürokratische bleibt, und daß hier der Versuch gemacht werden soll, dieser Leitung ein leistungsfähiges Organ zu geben, ähnlich wie es größere private Wirtschaftsunternehmen haben, so erscheint die Beteiligung fachkundiger, aber politisch nicht verantwortlicher Beamten nicht nur unbedenklich, sondern zweckdienlich. Dem Aufsichtsrat privater Unternehmungen gehören in der Regel Vertreter des beteiligten Kapitals an. Da das Reich trotz der Absonderung des Postvermögens Eigentümer des dem Betriebe dienenden Vermögens bleibt, ist es natürlich, daß es in dem mit so wichtigen Befugnissen bekleideten Verwaltungsrat stimmberechtigt durch Personen beteiligt wird, die aus langjähriger Berufserfahrung heraus den in dieser Beziehung weniger erfahrenen

anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats gegenüber die Belange des Reichs darzulegen und zur Geltung zu bringen vermögen. Gerade diese Vereinigung von Bürokraten und Wirtschaftlern begründet die Aussicht auf ein erfolgreiches Arbeiten des Verwaltungsrats. Da dem Reich die hoffentlich bald wieder erscheinenden Reinüberschüsse zufließen sollen, ist die Vertretung des Reichsministers der Finanzen ebenfalls geboten. Wie wenig bei diesen Gesichtspunkten der Wunsch einer ausschlaggebenden Beeinflussung maßgebend gewesen ist, ergibt sich aus der geringen Zahl der Beamten, die von den Ministern als Mitglieder vorgeschlagen werden sollen. Der Reichsminister der Finanzen soll einen, der Reichspostminister 5 Beamte zur Ernennung vorschlagen; bei letzteren ist auch an die Vertretung des Personals zu denken. Der Verwaltungsrat besteht aber aus 25 Mitgliedern.

Diesem Grundgedanken haben auch Reichsrat und Reichstag zugestimmt.

Nachstehend bringen wir zunächst den Entwurf des Reichspostfinanzgesetzes, wie er dem Reichsrat zugegangen ist, zum Abdruck. Die von den gesetzgebenden Körperschaften inzwischen beschlossenen Änderungen bleiben einem weiteren Artikel vorbehalten.

Entwurf eines Reichspostfinanzgesetzes.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist als ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung: »Deutsche Reichspost« vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwalten. Das Vermögen des Reichs, das dem Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen wie privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gehen als Sondervermögen auf die »Deutsche Reichspost« über und sind von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs. Die Bestimmungen internationaler Verträge bleiben unberührt.

§ 2

Der Reichspostminister erläßt unter Berücksichtigung der nach § 6 dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats die Verordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen. Er bleibt dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die Deutsche Reichspost den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird.

Dem Reichstag und Reichsrat ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen sich die Finanzlage der Deutschen Reichspost ergibt.

§ 3

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern, die vom Reichspräsidenten ernannt werden. Je 5 Mitglieder werden vom Reichstag und Reichsrat, 1 Mitglied vom Reichsminister der Finanzen, bis zu 14 Mitglieder vom Reichspostminister, und zwar 9 davon im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, zur Ernennung vorgeschlagen. Die Mitglieder, die der Reichspostminister vorschlägt, sollen aus Beamten der Deutschen Reichspost und die 9 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen vorzuschlagenden Mitglieder aus Kreisen entnommen werden, denen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs besondere Kenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen. In derselben Weise wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter vorgeschlagen und ernannt. Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 5) einen Arbeitsausschuß bestellen.

Zum Mitglied des Verwaltungsrats kann ernannt werden, wer zum Reichstag wählbar ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert, oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

Verliert ein vom Reichstag oder Reichsrat benanntes Mitglied die Mitgliedschaft in seiner Körperschaft und damit seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsrate, so ist von dieser unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen. Bei Auflösung des Reichstags bleiben die aus ihm ernannten Mitglieder im Verwaltungsrate, bis der neue Reichstag zusammentritt. Das gleiche gilt sinngemäß bei den vom Reichspostminister und vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagenen Beamten beim Ausscheiden aus ihrer Dienststellung.

Sämtliche Mitglieder scheiden nach drei Jahren aus, sofern sie nicht vom Reichstag benannt sind. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten.

§ 4

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu erfüllen. Bei Verletzung dieser Sorgfalt haften sie der Deutschen Reichspost als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§ 5

Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Entschädigung für die Geschäftsführung seiner Mitglieder werden durch die Reichsregierung festgestellt.

Diese bestimmt auch die Grundsätze für die Rechnungsführung der Deutschen Reichspost. Bei ihrer Aufstellung sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der Reichshaushaltsordnung zur Richtschnur zu nehmen mit der Maßgabe, daß die Rechnungsführung so einzurichten ist, daß eine ordnungsmäßige Gewinn- und Verlustrechnung jährlich aufgestellt werden kann.

§ 6

Der Verwaltungsrat beschließt über
- die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung,
- die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und ihre Bedingungen,
- die Höhe der Schuldentilgung,
- die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen und für die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehre,
- die Grundsätze für die Gestaltung der Lohntarife der Arbeiter und Angestellten,
- die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postscheckguthabens.

Eine Erhöhung der Ausgaben über den Vorschlag des Reichspostministers hinaus ohne dessen Zustimmung ist unzulässig.

Die Reichsregierung entscheidet auf Antrag des Reichspostministers, wenn dieser die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats nicht verantworten zu können glaubt.

Der Verwaltungsrat hat den Reichspostminister in der Führung der Geschäfte zu unterstützen und die Beachtung der durch Gesetz und Ausführungsbestimmung aufgestellten Grundsätze zu überwachen. Zu diesem Zwecke ist er in allen wichtigen Fragen der Verwaltung gutachtlich zu hören. Ihm ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage Auskunft zu geben und monatlich eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 7

Die Ausgaben der Deutschen Reichspost sowie die Verzinsung und Tilgung der Schulden sind durch die Einnahmen zu decken. Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse werden nicht geleistet. Kredite sollen nur aufgenommen werden zur Verstärkung der Betriebsanlagen; auch muß ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen dauernd gewährleistet erscheinen.

§ 8

Es ist eine Rücklage bis zur Höhe von 20 vom Hundert der jährlichen Betriebsausgaben aus einer jährlichen Rücklage von 0,8 vom Hundert der jährlichen Betriebseinnahmen, den Reinüberschüssen und eignen Zinsen zu bilden. Nach Erreichung von 10 vom Hundert der Betriebsausgaben sind die Reinüberschüsse zur Hälfte und nach Erreichung von 20 vom Hundert zum vollen Betrag an die Reichskasse abzuführen. Die Rücklage dient zur Deckung von Fehlbeträgen und ist bar oder in Werten gesichert anzulegen.

§ 9

Die Aufnahme von Krediten und die Bestellung von Sicherheiten bedürfen der vorherigen Verständigung des Reichspostministers und des Reichsministers der Finanzen. Die Schulden der Deutschen Reichspost werden, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung erfolgt ist, nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister gemeinsam ausgeübt. Die Ausstellung der Schuldurkunden erfolgt durch den Reichspostminister und die Reichsschuldenverwaltung gemeinschaftlich.

§ 10

Die von der Deutschen Reichspost zu übernehmende Schuld wird für den 1. April 1924 vom Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen gemeinsam festgesetzt. Sie vermehrt sich um alle nach diesem Zeitpunkt für Zwecke des Reichs-Post- und Telegraphenbetriebs aufgenommenen Schulden.

§ 11

Der Reichspostminister legt dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung zur Prüfung nach Maßgabe der im § 15 aufrechterhaltenen gesetzlichen Bestimmungen vor. Der Rechnungshof übermittelt die geprüfte Rechnung dem Verwaltungsrate, der über die Entlastung Entscheidung trifft.

Über die Rechnungsprüfung hat die Deutsche Reichspost mit dem Rechnungshof eine besondere Vereinbarung zu treffen, die dem Bedürfnis einer sachgemäßen Prüfung entsprechen muß.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Reichskabinett.

§ 12

Die Beamten der Deutschen Reichspost bleiben Reichsbeamte mit ihren Rechten und Pflichten.

Soweit die Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost nicht durch Reichsgesetze geregelt sind, dürfen sie im Vergleiche zu den Dienstbezügen gleichzubewertender Reichsbeamten nur dann günstiger geregelt werden, wenn diese günstigere Regelung zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebs oder Verkehrs notwendig ist. Das gleiche gilt, wenn die günstigere Regelung eine gedeihliche Fortentwicklung des Post- und Telegraphenwesens zu fördern geeignet ist und der sich aus der günstigeren Regelung ergebende Vorteil die in anderer Hinsicht entstehenden oder zu erwartenden Nachteile überwiegt.

Neue Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost sind, soweit sie nicht Reichsgesetze sind oder eine reichsgesetzliche Regelung wiedergeben, dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Der Reichsminister der Finanzen kann, soweit die Vorschriften nach seiner Auffassung eine günstigere Regelung vorsehen, als nach Abs. 2 zulässig ist, spätestens binnen zwei Wochen nach der Mitteilung beim Reichspostminister Einspruch erheben.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 6 bis 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 12 und 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungssperrgesetz vom 21. Dezember 1920, Reichsgesetzbl S. 2117) sinngemäß.

§ 13

Die Staatsverträge mit Bayern und Württemberg nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl S. 643) bleiben unberührt. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, die in dem § 2 dieser Staatsverträge vorbehaltene nähere Vereinbarung über die Tilgung der Vergütungen von 620 und 250 Millionen Mark bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu treffen.

§ 14

Die Enteignung von Grundeigentum, das zu Bauten der Reichspost oder zur Beibehaltung bereits für Zwecke der Reichspost verwendeter Räume erforderlich ist, ist gegen volle Entschädigung zulässig. Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfalle wird vom Reichspräsidenten festgestellt. Im übrigen bleiben die Landesgesetze maßgebend.

§ 15

Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu bilden und nimmt seine beratende Tätigkeit sogleich auf. Er hat den Haushalt für das Rechnungsjahr 1924 festzustellen. Im übrigen tritt das Gesetz, unbeschadet der im § 13 erteilten, mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft tretenden Ermächtigung, am 1. April 1924 in Kraft.

Gleichzeitig treten Abs. 3 und 4 des Artikel 88 der Reichsverfassung außer Kraft. Die Bestimmungen der Artikel 85 bis 87 der Reichsverfassung gelten von dem

gleichen Zeitpunkt ab mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt. Außerdem treten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung außer Kraft, soweit sie eine weitere Beteiligung des Reichsfinanzministers, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, enthalten.

Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt die in den nachfolgenden Gesetzen vorgesehene Beteiligung des Reichstags, Reichsrats oder ihrer Ausschüsse, nämlich in

§ 50 Abs. 1 und 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl S. 347),

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl I S. 797),

§ 10 Abs. 1 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl S. 247),

Artikel 10 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl S. 318),

§§ 4, 13 I des Fernsprech-Gebührengesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl I S. 802),

§ 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl S. 894).

Begründung.

A. Allgemeines.

Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hatte in den letzten Jahren unter den äußerst schwierigen Verhältnissen infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen, insbesondere unter den Folgen der Geldentwertung, schwer gelitten. Die gesamten Betriebseinrichtungen, insbesondere die Telegraphen- und Fernsprechanlagen, waren herabgewirtschaftet und technisch und finanziell erheblich entwertet; das Personal war in seiner Leistungsfähigkeit geschwächt, der Arbeitserfolg durch die Einführung des Achtstundenarbeitstags gemindert. Dadurch erreichten die Betriebskosten eine beträchtliche Höhe, während die Einnahmen, das sind in der Hauptsache die Gebühren, die aus finanz- und wirtschaftspolitischen Gründen, aus kulturellen und sozialen Rücksichten zum Besten der Allgemeinheit niedrig zu halten sind, wesentlich zurückblieben. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung konnte unter diesen Umständen nicht mehr wie in der Vorkriegszeit Überschüsse, sondern mußte dauernde Fehlbeträge aufweisen, deren Höhe mit steigender Geldentwertung immer mehr anwuchs. Eine Hauptursache dieser Fehlbeträge ist neben den angedeuteten ungünstigen Verhältnissen auch darin zu finden, daß es der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung infolge der Bindung an die gesetzlichen Bestimmungen — Abhängigkeit vom Reichstag, Reichsrat und zum Teil auch vom Reichsminister der Finanzen — nicht möglich war, ihren Betrieb nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten und insbesondere die von ihr für erforderlich gehaltenen, den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Maßnahmen überhaupt oder schnell genug durchzuführen. Insbesondere konnten aus diesem Grunde die Gebühren bei der immer schneller fortschreitenden Geldentwertung nicht rechtzeitig erhöht werden, auch nachdem im August 1923 die Befugnisse des Reichspostministers hinsichtlich der Gebührenregelung erweitert worden waren. Die Gebühren entsprachen meist schon bei ihrem Inkrafttreten nicht mehr den gestiegenen Betriebsausgaben oder waren wertlos geworden. Auch die Betriebsausgaben steigerten sich infolge der erwähnten gesetzlichen Hemmung teilweise in größerem Maße, als es den an sich gegebenen Verhältnissen entsprach; z. B. ist die rechtzeitige, durch die Geldentwertung gebotene Ausnutzung alter Ankaufsrechte infolge der Beschränkung der Mittel und der Beobachtung der Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung bei Vertragsänderungen vielfach gescheitert oder wesentlich teurer geworden.

Mitte November 1923, bei Stillegung der Notenpresse, verlor die Finanzwirtschaft der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzwirtschaft des Reichs, von der sie seither keine Zuschüsse mehr erhält. Damit ist die Wirtschaftsführung der Post tatsächlich von der Reichsfinanzverwaltung losgelöst worden, ohne daß zunächst die rechtlichen Grundlagen der Postwirtschaft geändert wurden. Es ist notwendig, daß aus dem tatsächlichen Zustand spätestens mit Beginn des neuen Rechnungsjahrs die rechtlichen Folgerungen gezogen werden. Denn die Aufgabe, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung durch die Abtrennung gestellt ist, nämlich ihren Haushalt ganz aus eigenen Kräften in Einnahme und Ausgabe auszugleichen, ist dauernd nur erfüllbar, wenn die Verwaltung für ihre Wirtschaftsführung eine angemessene Bewegungsfreiheit, insbesondere die Möglichkeit rascher, wenn zweckmäßig, kaufmännischer Disposition hat. Es ist z. B. für ein großes Betriebsunternehmen ganz unmöglich, sich an einen Haushalt zu binden, der wegen der Mitwirkung mehrerer Instanzen schon zu einer Zeit aufgestellt werden muß, zu der sich die Vorbedingungen für die Verkehrsentfaltung in dem folgenden Wirtschaftsabschnitte noch nicht annähernd übersehen lassen. Daraus ergeben sich neben der formellen Mehr- und Doppelarbeit leicht wirtschaftliche Nachteile und ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb. Wenn der Postverwaltung und ihren Organen die volle Verantwortung für eine erfolgreiche Finanzgebarung auferlegt werden soll, so müssen die Hemmungen, die ihre wirtschaftlichen Entschließungen aufhalten, beseitigt werden.

Bei der Neuordnung kann eine »Privatisierung« der Post- und Telegraphenverwaltung nicht in Frage kommen. Die wichtigen öffentlichen Aufgaben, die der Post und Telegraphie in der Wahrung des Post- und Telegraphengeheimnisses, in der gleichmäßigen Verkehrsbedienung der gesamten Volkswirtschaft, in der Handhabung des öffentlichen Nachrichtenverkehrs, in der Pflege kultureller Belange obliegen, erfordern unbedingt die Beibehaltung des Reichsbetriebs. Aber innerhalb dieses Rahmens muß der Post- und Telegraphenverwaltung zur Erfüllung ihrer vielseitigen Aufgaben und zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Belange die größtmögliche, dem Privatbetriebe bis zu einem gewissen Grade nachgebildete Bewegungsfreiheit und Beweglichkeit verschafft werden. Dieses Ziel soll durch das Reichspostfinanzgesetz erreicht werden. Es bezweckt daher einerseits die Stellung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber dem sonstigen Vermögen des Reichs in klarer Abgrenzung selbständig zu gestalten und ihr im besonderen ein die Mitwirkung von Reichstag, Reichsrat und Reichsfinanzministerium zusammenfassendes Verwaltungs- und Kontrollorgan (Verwaltungsrat) zu geben, dessen möglichst kleiner Personenkreis die erforderliche wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleistet und beschleunigt. Dabei sind auch die Richtlinien gesetzlich festzulegen, die geeignet sind,

die wirtschaftliche Gesundung und Erstarkung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sicherzustellen.

Ein weiterer, sehr wesentlicher Vorteil der mit dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Steigerung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Ohne Kredit kann ein Unternehmen von diesem Umfang, das ohne jede Rücklage auf die eigenen, unregelmäßig eingehenden Einnahmen angewiesen ist, nicht bestehen. Dies gilt schon für ganz normale Zeiten, besonders aber für die gegenwärtigen kritischen Zeiten; die plötzliche und unvorhergesehene und nicht vorherzusehende Betriebsmittel nötig machen. Es sind nun genügende Anzeichen und Erfahrungen vorhanden, die diese Hebung der Kreditfähigkeit eines von den sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs getrennten Postsondervermögens unzweifelhaft machen. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorteile, die mit der Ausnutzung eines solchen Sonderkredits der Post, neben der Entlastung des Anleihebedarfs des Reichs, verbunden sind, liegen auf der Hand.

Die Reichsregierung hat die Zuversicht, daß die Verwirklichung dieses ihres Vorschlags zur baldigen Gesundung der Postfinanzen und in weiterer Folge auch bei fortschreitender Aufwärtsentwicklung der Volkswirtschaft dazu führen wird, daß wieder Reinüberschüsse für die allgemeine Reichskasse erzielt werden können. Dabei muß allerdings zunächst auf die Bildung einer Rücklage Bedacht genommen werden, die Fehlbeträge ausgleichen, kostspieligen Kredit unnötig machen würde und so zur Rentabilität und Festigung der finanziellen Grundlage des Unternehmens beitragen wird.

B. **Im einzelnen**

regelt der Entwurf im

- § 1 .... die Absonderung des Betriebs und des ihm gewidmeten Vermögens,
- § 2 .... das Verhältnis der Deutschen Reichspost zum Reiche und dessen Organen,
- §§ 3—6 .... den Verwaltungsrat,
- §§ 7—10 ... die finanziellen Richtlinien und Grundlagen,
- § 11 .... die Kontrolle des Rechnungshofs,
- § 12 .... die Beamtenfragen,
- § 13 .... das Verhältnis zu Bayern und Württemberg aus den Staatsverträgen, betreffend Übergang ihrer Posten auf das Reich,
- § 14 .... das Enteignungsrecht,
- § 15 .... das Inkrafttreten und die Änderung der bisherigen Reichsgesetze.

Zu § 1

Die klare Trennung des Vermögens der Reichspost von dem sonstigen Vermögen des Reichs ist die Vorbedingung für die Schaffung eines selbständigen Unternehmens, das ein solches des Reichs bleibt und dem eine treffendere Bezeichnung als die gewählte: »Deutsche Reichspost« (DRP) wohl nicht gegeben werden kann. Die Leitung dieses Unternehmens liegt dem Reichspostminister (RPMin) ob, der dabei jedoch an die Mitwirkung des Verwaltungsrats (VR) gebunden ist.

Es ist erwogen worden, dem Unternehmen und dem ihm gewidmeten Sondervermögen die Eigenschaft einer juristischen Person beizulegen. Hiervon ist abzusehen, weil das Unternehmen Reichsunternehmen bleibt, als Teil des Reichsfiskus die im Verkehr erforderliche Befugnis, Träger eigener Rechte und Pflichten zu sein, ohnehin hat und bei dem Ausspruch eigener juristischer Persönlichkeit die juristische Konstruktion erschwert und verdunkelt werden könnte, weil man bei der gegebenen Sachlage wieder zu dem Begriffe des Obereigentums seitens des Reichs zurückzukehren gezwungen würde.

Das Reich überträgt der DRP als Sondervermögen das gesamte Vermögen, das dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe gewidmet und in ihm erworben ist. Alle öffentlichen und privaten Rechte und Verbindlichkeiten der RPTV gehen auf die DRP über. Diese öffentlichen Rechte und Pflichten, einerseits der Postzwang, das Postregal gegenüber privaten Beförderungsanstalten nach der Novelle zum Postgesetze von 1899, die Strafverfolgungsbefugnis bei Gebührenhinterziehungen, wie die aus dem Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl S. 187) fließenden Rechte, anderseits die kulturellen Pflichten, die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses ohne überwiegende Rücksichtnahme auf die örtliche Ergiebigkeit, sind so bedeutsamer Art, daß an eine Privatisierung, wie schon oben angedeutet, nicht gedacht werden kann. Wie die Aktiva, sind die Passiva zu trennen. Infolgedessen haftet für die vor und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Reiche für die RPTV oder von der DRP eingegangenen Verpflichtungen nur die DRP mit ihrem Sondervermögen, während eine Haftung des Reichs für seine sonstigen Verpflichtungen sich auf dieses Sondervermögen nicht erstreckt.

Die damit für bestehende Verbindlichkeiten eintretende Einschränkung ist ohne praktische Bedeutung, da schon bisher der Versuch, z. B. eine Klage aus einer Verbindlichkeit der Post gegen das Reich unter der Vertretung eines anderen Ressorts (z. B. des Finanzministers), an dem Einwand mangelnder Vertretungsbefugnis scheitern müßte, anderseits auch die jetzige Vermögenslage der Post Gewähr dafür bietet, daß fruchtlose Vollstreckungen ausgeschlossen sind.

Um zu vermeiden, daß die nach internationalen Verträgen ohne Zustimmung des Gläubigers unzulässige Haftungsbeschränkung zu dem Verlangen nach Gesetzesänderung führt, erscheint der in dieser Beziehung gemachte Vorbehalt zweckmäßig, obwohl er selbstverständlich ist.

Zu § 2

Das für den RPMin unter Befreiung von der Mitwirkung des Reichstags und Reichsrats — aber auch von der des Reichskabinetts und des Reichsministers der Finanzen — hier vorgeschlagene Verordnungsrecht ist bereits im Artikel 88 Abs. 3 Satz 2 RV vorgesehen und enthält, wenn der Reichsrat dem Entwurfe zustimmt, materiell keine Verfassungsänderung. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Gesetzgebung des Reichs nach Artikel 6 Ziffer 7 RV. Weshalb es sich empfiehlt, das Verordnungsrecht zu erleichtern, ist bereits oben begründet worden.

Die Kontrolle, die bisher vom Reichstag und Reichsrat ausgeübt würde und die nicht zu entbehren ist, soll dem Verwaltungsrate zufallen. Die verfassungsmäßige Verantwortung des RPMin bleibt dabei unberührt, so daß der Reichstag wie der Reichsrat (Artikel 67 RV) die ihm nötig erscheinende Aufklärung des Gebarens der Postverwaltung fordern und Abhilfe für etwaige Mißstände jederzeit erwirken kann.

In finanzieller Beziehung wird die Deutsche Reichspost von den starren Formen des allgemeinen Haus-

haltsrechts losgelöst. Dem Reichstag und Reichsrat ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen die Finanzlage der Deutschen Reichspost festgestellt werden kann. Auch in dieser Beziehung behalten also die gesetzgebenden Körperschaften die Gegenkontrolle über die gesamte Verwaltung.

Dadurch, daß Reichstag und Reichsrat im Verwaltungsrate stimmberechtigt vertreten sind, ist es ihnen mehr als bisher möglich, in die Geschäftsführung im einzelnen Einblick zu gewinnen, den sie bei der parlamentarischen Erörterung postalischer Angelegenheiten voll zur Geltung bringen können. An die Auferlegung einer Schweigepflicht kann selbstverständlich nicht gedacht werden. Die Pflicht der dem Verwaltungsrat angehörenden Beamten der Deutschen Reichspost zur Wahrung des Post- und Telegraphengeheimnisses sowie des Amtsgeheimnisses bleibt indessen unberührt.

Zu § 3

Bei der Natur der Aufgaben, die dem Verwaltungsrate zufallen sollen, ist das Hauptgewicht auf die Wahl besonders hierzu geeigneter und gleichzeitig solcher Persönlichkeiten zu legen, die gewillt sind, der Deutschen Reichspost mit ihren Erfahrungen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs förderlich zur Seite zu stehen. Anderseits darf die Zahl der Mitglieder, wenn die erstrebte Beschleunigung der zu fassenden Entschlüsse erreicht werden soll, nicht zu groß sein. Der Entwurf erstrebt unter Berücksichtigung der nötigen Vertretung von Reichstag und Reichsrat eine annehmbare Mittellinie zwischen diesen Erfordernissen zu finden.

Aus diesen Erwägungen heraus wird die Zahl von höchstens 25 Mitgliedern vorgeschlagen, von denen zufallen je 5 dem Reichstag, Reichsrat und erfahrenen Postbeamten (gedacht ist an leitende höhere Beamte und Vertreter des Personals) sowie 9 Männern der privaten Wirtschaft, denen besondere Sachkunde und Erfahrungen für die hier zu lösenden Aufgaben innewohnt. Daneben muß dem Reichsminister der Finanzen das Vorschlagsrecht für ein Mitglied gewährt werden, um ihm den im Interesse der allgemeinen Reichswirtschaft unbedingt nötigen Überblick über das Gebaren und den Stand der Reichspost zu vermitteln und rechtzeitig die aus diesem Gesichtspunkt erwünschte Einwirkung sicherzustellen.

Zu § 4

Wenngleich bei der im § 3 vorgesehenen Zusammensetzung Zweifel an der pflichtgemäßen Verwaltung der freiwillig übernommenen Verwaltungsratsstelle nicht aufkommen können, möchte es doch zweckmäßig sein, ähnlich wie bei den Mitgliedern der aufsichtführenden und beschließenden Organe der Wirtschaftsgebilde des Privatrechts, eine die Pflichtverletzung in ihren zivilrechtlichen Folgen sicherstellende Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 5

Da es sich um einen durchaus neuen Weg handelt, einem in öffentlicher Hand befindlichen, weitverzweigten Unternehmen in Gestalt des vorgeschlagenen Verwaltungsrats ein beratendes, aufsichtführendes und vielfach auch bestimmendes Organ zu geben, empfiehlt es sich nicht, alle die Regelung dieser Aufgaben eingrenzenden Vorschriften gesetzlich festzulegen, um nach Maßgabe der zu erwartenden Erfahrungen und den Wünschen der Mitglieder selbst ohne jeden Zeitverlust die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen eintreten lassen zu können. Anderseits kann die Festlegung dieser Grundsätze weder dem Leiter des Unternehmens noch dem Verwaltungsrate selbst zufallen, sondern einer unparteiischen übergeordneten Stelle. Als solche dürfte nur die Reichsregierung in Frage kommen. Es wird hierbei für die von der Reichsregierung zu treffende Regelung eine Annäherung an kaufmännische Grundsätze in Betracht zu ziehen sein.

Zu § 6

Das Verhältnis des Verwaltungsrats zum RPMin ist dem zwischen dem Aufsichtsrat einer Gesellschaft und deren Vorstand nicht unähnlich. Es fehlt jedoch nach dem Entwurf an dem sogenannten »Obersten Organ«, der Generalversammlung. Eine solche Versammlung auch bei der Deutschen Reichspost einzusetzen, würde aber gerade den Grundabsichten des Entwurfs, die Verwaltung der Deutschen Reichspost möglichst beweglich zu gestalten, widersprechen. Fehlt jedoch die Generalversammlung, so muß eine andere Möglichkeit geboten werden, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und dem Leiter der Deutschen Reichspost, dem Minister, eine Entscheidung herbeizuführen. Der Weg hierzu ergibt sich aus der Stellung des Leiters als politisch verantwortlicher Reichsminister von selbst. Es soll dem Reichspostminister in den gedachten Fällen das Einspruchsrecht an die Reichsregierung eingeräumt werden. In allen der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als entscheidender Stelle nach § 6 nicht unterworfenen Fragen hat der Reichspostminister nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln, wenn er der aus der Beratung des Verwaltungsrats sich ergebenden Auffassung nicht folgen zu können glaubt. Da dem Verwaltungsrate die Entlastung der Verwaltung bezüglich der vom Rechnungshofe geprüften Rechnung zufällt, gibt diese Bewegungs- und Entschlußfreiheit des Reichspostministers zu keinen Befürchtungen Anlaß, sie ist vielmehr gerade im Interesse der Bewegungsfreiheit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens unbedingt geboten.

Zu § 7 und 8

Es werden hier die Folgerungen aus der Loslösung vom Reichshaushalt nach der Seite der Ausgaben gezogen. Im übrigen darf auf die Ausführungen im allgemeinen Teile der Begründung Bezug genommen werden, wo bereits die Frage der Anleihen und der Rücklage beleuchtet ist. Die Höchstgrenze der Rücklage ist auf 20 v H der Betriebsausgaben, in der Regel des Vorjahrs, festgesetzt. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Höchstgrenze selbst bei ungünstigeren Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen ausreichen wird, da ja durch die Beschleunigung der nötigen Gebührenerhöhungen dem ordentlichen Einnahmebedarfe stets rechtzeitig Rechnung getragen werden kann.

Der Satz »Keine Ausgaben ohne Deckung« soll auch für die Deutsche Reichspost oberster Grundsatz sein. Er ist vor allem maßgebend für die Bemessung der Ausgaben und der Höhe der Gebühren. Läßt sich das Gleichgewicht des Haushalts nicht durch Einschränkung der Ausgaben herbeiführen, so müssen die Einnahmen erhöht werden.

Der Haushalt darf nicht schon bei der Aufstellung mit einem Fehlbetrag abschließen. Anderseits läßt sich nichts dagegen einwenden, unter besonderen Umständen, z. B. bei zurückgehendem Verkehr, um weitere Gebührenerhöhungen zu vermeiden, den Ausgleich im Haushalt

durch Einstellung eines Zuschusses aus den Rücklagen (§ 8) schon im Anschlag herbeizuführen. Ergeben sich trotz aller Vorsicht am Jahresschluß unvorhergesehene Fehlbeträge, so sind sie aus der Rücklage zu decken.

Erzielt die DRP nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Auffüllung der Rücklage Reinüberschüsse, so sollen sie in Würdigung der in der Begründung zu § 1 dargelegten Verhältnisse der Reichskasse zufließen.

Die getroffene Regelung soll dem Reiche einen angemessenen Anteil an den Erträgen der Deutschen Reichspost erwirken und insoweit die Einführung einer demselben Zwecke dienenden Steuer entbehrlich machen.

Die Aufnahme von Krediten jeder Art soll nur zur Verstärkung der Betriebsanlagen, nicht aber zur Deckung von Fehlbeträgen und Ausgaben des laufenden Betriebs zulässig sein. Der Schlußsatz des § 7 enthält für den RPMin und den Verwaltungsrat einen selbstverständlichen, aber nicht zu entbehrenden Anhalt für die in der Kreditfrage zu treffenden Entschließungen.

Zu § 9

Über die Aufnahme der Kredite sowie über die Höhe und die Bedingungen, unter denen Kredite aufgenommen werden sollen, ist eine Verständigung mit dem Reichsfinanzminister unerläßlich. Das Gesamtinteresse des Reichs kann eine Einschränkung des Finanzbedarfs der DRP selbst dann fordern, wenn dieser Finanzbedarf in den besonderen Bedürfnissen der DRP an sich begründet erscheint. Die Verständigung mit dem Reichsfinanzminister hat sich auf alle Fragen der Kreditaufnahme zu erstrecken, insbesondere auf Höhe und Art des Kredits (Darlehen, Schatzwechsel, Anleihen), Sicherstellungen, Zins-, Diskont- und Tilgungssätze, Geldgeber, Zeit der Kreditaufnahme, Feststellung des Wortlauts der Anleiheprospekte und der Schuldverschreibungen. Aber nicht nur für die eigentliche Aufnahme der Kredite, sondern auch schon für die Vorbereitungsverhandlungen, insbesondere über die unverbindliche Fühlungnahme mit Dritten, ist ein enges Zusammenarbeiten beider Minister erforderlich. Sollten dabei Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wären sie nötigenfalls gemäß Artikel 57 der Reichsverfassung der Reichsregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verwaltung der Schulden der DRP wird zweckmäßig der Reichsschuldenverwaltung überlassen, da diese infolge ihrer unabhängigen Organisation und Tätigkeit ein starkes Vertrauen in der Öffentlichkeit genießt. Die Reichsschuldenverwaltung wird jedoch nur die Verwaltung der von der DRP neu aufzunehmenden Anleihen und Schatzanweisungen zu übernehmen haben, da die Anfangsschuld der DRP in einem einheitlichen, von der DRP an das allgemeine Reichsvermögen abzuführenden Betrage bestehen soll, dessen besondere Verwaltung durch eine fremde Stelle nicht in Frage kommt. Die beiden Schlußsätze bezwecken eine Anpassung an die Reichsschuldenordnung.

Zu § 10

Der noch zu errechnende Betrag der Schuld für den 1. April 1924 bildet eine einheitliche Schuld, die von dem Sondervermögen der DRP der allgemeinen Finanzverwaltung zu erstatten ist.

Der besonderen Rechtslage im Saargebiete hinsichtlich des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs wird bei der Festsetzung der Schuld angemessen Rechnung zu tragen sein.

Zu § 11

In der Prüfung der Jahresrechnung der DRP durch den Rechnungshof ergibt sich gegenüber dem jetzigen Verfahren keine wesentliche Änderung. Die Prüfung erstreckt sich jedoch künftig auch auf die Gewinn- und Verlustrechnung, die der Jahresrechnung beizufügen ist. Die infolge Wegfalls eines Haushalts g e s e t z e s nötigen Änderungen des Prüfungsgeschäfts wird der Rechnungshof mit dem Reichspostminister vereinbaren.

Zu § 12

Für die Beamten der DRP, die Reichsbeamte bleiben, gelten auch weiterhin alle beamtenrechtlichen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, des Beamtenhinterbliebenengesetzes, des Unfallfürsorgegesetzes, des Reichsbesoldungsgesetzes usw. Eine Änderung der rechtlichen Stellung der Beamten der DRP kann also nicht einseitig durch den Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem RPMin vorgenommen werden, sondern einzig und allein im Wege der Reichsgesetzgebung. Was die Möglichkeit einer anderweitigen Regelung der Bezüge der Beamten der DRP, soweit sie nicht durch Reichsgesetz erfolgen muß, betrifft, so erscheint es angezeigt, bestimmte Voraussetzungen dafür aufzustellen, die der Verwaltung innerhalb angemessener Grenzen die mit Rücksicht auf besondere Bedürfnisse des Betriebs und Verkehrs notwendige und in Anlehnung an das Besoldungssperrgesetz mögliche Bewegungsfreiheit läßt.

Zu § 13

Aus den hier angezogenen Staatsverträgen, die ohne Zustimmung der genannten Länder nicht geändert werden können und in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben müssen, schuldet das Reich noch die im Jahre 1920 vereinbarten Abfindungssummen in voller Höhe. Ihre Tilgung ist einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Es empfiehlt sich, zur Regelung dieser mit der Aufwertungsfrage und auch mit politischen Fragen eng verknüpften Angelegenheit der Reichsregierung die vorgeschlagene Vollmacht zu erteilen. Die Frage der Zustimmung von Reichsrat und Reichstag ist durch § 50 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl 1923 S. 17) geregelt.

Zu § 14

Die Bestimmung des § 14, die sich im Rahmen des Artikel 153 der Reichsverfassung hält, ist erforderlich, um eine gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit des Reichspräsidenten bezüglich der Anordnung des Enteignungsrechts zu schaffen. Das Bedürfnis einer für das ganze Reichsgebiet übereinstimmenden Regelung hat sich bereits geltend gemacht, wenn es auch seltener als bei der Reichsbahn zur Anwendung kommen wird. Das Bestreben, vor langen Jahren nach den besonderen Bedürfnissen der Post errichtete Gebäude ihr wieder zu entziehen, ist bei der Lage des Wohnungsmarkts und der Mieterschutzgesetzgebung zur Zeit besonders empfunden worden. Hierbei treten vielfach neue Bewerber auf, die das Grundstück auf Spekulation kaufen, jedenfalls aber nicht in dem Maße wie die Post als langjährige Mieterin Berücksichtigung verdienen.

Unter Bauten sind nicht nur Wohnbauten, sondern auch technische Anlagen zu verstehen, die z. B. für die Telegraphie, den Funkdienst usw. in Frage kommen können.

Zu § 15

Bis zur Durchführung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1923 — 1. April 1924 — würden die bisherigen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten — auch für einen etwaigen Nachtragshaushalt für 1923 — bestehen bleiben.

Im übrigen ist eine schleunige Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Gesundung der Post und zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in ihrem Haushalt dringend geboten.

Die Notwendigkeit der Änderung der Artikel 88, 85 bis 87 der Reichsverfassung ist bereits in der Begründung zu § 2 dargelegt. Bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist die Beibehaltung des Verkehrsbeirats (Artikel 88 Abs. 4) nicht erforderlich. Aus der Reichshaushaltsordnung werden von der Änderung namentlich folgende Bestimmungen berührt: §§ 8 Abs. 2, 14 Abs. 2, 19 bis 22, 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 letzter Satz, 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 Satz 2, 52 und 53.

Die im Abs. 3 angezogenen Bestimmungen bedürfen der Einschränkung, soweit in ihnen eine Beteiligung des Reichstags, Reichsrats oder ihrer Ausschüsse in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens erforderlich war. Sie sind aber als gesetzliche Grundlage für den Umfang des Verordnungsrechts im Gegensatze zur formellen Reichsgesetzgebung auch fernerhin nicht entbehrlich.

Aus dem Beamtenrecht.

Ein Postanwärter, der vom Truppenteil zur Probedienstleistung im Postdienst beurlaubt worden war und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktritt, hat während der Dauer des Kriegsdienstes keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Zivildiensteinkommens.

Ein Stellenanwärter, der nach Vollendung einer 12jährigen Militärdienstzeit den Zivilversorgungsschein erworben hatte, wurde am 17. Juni 1914 zum Probedienst als Postanwärter einberufen und zu diesem Zwecke von seinem Truppenteil beurlaubt. Am 1. August 1914 trat er infolge der Mobilmachung zur Truppe zurück. Er behauptete, daß ihm für die Dauer seines Kriegsdienstes gemäß § 66 des Reichsmilitärgesetzes (RMilG) vom 2. Mai 1874 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1888 sein volles Diensteinkommen als Postanwärter gebühre, da er als ständig gegen Entgelt zu beschäftigender Reichsbeamter anzusehen sei. Er erhob Klage auf Zahlung von 7 929 ℳ 70 Pf. nebst Zinsen. Seine Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Das Reichsgericht begründete die Zurückweisung der Revision durch Urteil vom 9. Oktober 1923 (III. 29/1923) wie folgt.

Das Oberlandesgericht hat die Klage deshalb abgewiesen, weil § 66 des RMilG nebst Ausführungsbestimmungen sich überhaupt nicht auf die noch dem aktiven Heer angehörenden Beamten beziehe, zu denen der Kläger während seiner Probedienstzeit im Postdienst gezählt habe. Dem ist beizupflichten. Die eingeschränkte Bedeutung des § 66 ergibt sich schon aus seiner Stellung im V. Abschnitt des RMilG, der vom Beurlaubtenstand handelt. Sie wird bestätigt durch seinen Wortlaut. Denn eine Einberufung zum Militärdienst, die den Beamten in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil bringen soll, kann bei Militärpersonen des Friedensstandes nicht in Frage kommen (vgl. § 38 des RMilG). Jeder beurlaubte Militäranwärter muß nach Abschnitt A Nr. 5 der Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter des Heeres vom 1. April 1913 (Anl. L der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907) beim Eintritt einer Mobilmachung unverzüglich, also ohne weitere Einberufung, zu seinem Truppenteil zurückkehren, von dem hier nicht in Frage stehenden Ausnahmefall der sofortigen Übernahme in den Zivildienst abgesehen. Die Nichtanwendung des § 66 des RMilG auf die Angehörigen des aktiven Heeres ist auch sachlich berechtigt.

Daß der Kläger während seiner Probedienstleistung im Postdienst Militärperson des Friedensstandes geblieben ist, hat der Berufungsrichter zutreffend dargelegt. Seinen Ausführungen ist insbesondere darin zuzustimmen, daß der Kläger zu den im § 38 A Nr. 2 des RMilG genannten Kapitulanten zu rechnen ist. Der Wortlaut dieser Nr. 2 ist zwar insofern zu eng, als er die Mannschaften nicht erwähnt, die nach einer Dienstzeit von 12 Jahren oder länger auf ihren Wunsch auf unbestimmte Zeit im aktiven Dienste verbleiben, ohne daß die Kapitulation erneuert wird. Dem Sinne nach muß die Vorschrift aber auch auf sie bezogen werden. Diese Militärpersonen scheiden, abgesehen von dem Falle der Entlassung (Nr. 12 Abs. 2 Nr. 13 Kap.-Best. vom 13. Juni 1902) erst mit ihrer endgültigen Anstellung im Zivildienst aus der Truppe aus (Abschn. C b 23 Anl. L Anst.-Grunds.). Während ihrer Probedienstleistung im Zivildienst beziehen sie sogar noch aus Militärfonds das sogenannte Militäranwärtereinkommen (§ 58 Nr. 1 bis 3 Friedensbesoldungsvorschrift vom 26. Oktober 1911), auf das freilich die Einnahmen bei der Anstellungsbehörde angerechnet werden (Nr. 5). Erst wenn sie nach Ablauf des zur Probedienstleistung erteilten Urlaubs nicht zur Truppe zurückkehren, scheiden sie aus dem Etat ihres Truppenteils aus (Nr. 6). Kehren sie von dem Urlaub in die Truppe zurück, so wird ihnen, falls, was zulässig, ihre Stelle inzwischen besetzt ist, die Löhnung ihres Dienstgrades über den Etat gewährt (§ 38 Nr. 10 a. a. O.).

Die dem Heere noch angehörenden, zur Probedienstleistung im Zivildienst nur beurlaubten Militäranwärter erhalten demnach ihre Versorgung weiterhin grundsätzlich aus Heeresmitteln. Dieser Umstand rechtfertigt es, daß ihnen, falls ihr Urlaub durch den Eintritt einer Mobilmachung beendet wird, die Beamtenbezüge nicht fortgewährt werden. Hier liegt auch der Unterschied ihrer Stellung zu der solcher Militäranwärter, die nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins aus dem Heer ausgeschieden sind. Ob diese im Fall ihrer Einberufung zur Probedienstleistung im Zivildienst als »ständig gegen Entgelt beschäftigt« im Sinne von I Nr. 2 Ausf.-Best. zu § 66 des RMilG anzusehen sind, mag dahingestellt bleiben. Nimmt man das an, so erklärt sich die Anwendung von § 66 des RMilG auf sie dadurch, daß ihnen eine anderweite Versorgung nicht zusteht, wie sie den im aktiven Heere verbliebenen Militäranwärtern eben durch diese Zugehörigkeit gewährleistet wird.

Schriftwerke.

Kapazität und Selbstinduktivität in der Telegraphen- und Fernsprechtechnik von F. Ambrosius, Ober-Postrat in Leipzig und Dozent am Friedrichs-Polytechnikum in Cöthen (Anh.). Mit 87 Abbildungen. Zweite Auflage. 165 Seiten (Gew. 250 g). Preis 5 ℳ. Verlag von Hachmeister & Thal, Leipzig, 1922.

Die gegenüber der 1. Auflage (vgl. Archiv 1913, S. 211) in mehreren Teilen umgearbeitete und erweiterte neue Auflage ist als eine zusammenfassende Einführung in die vielseitige Anwendung von Kondensatoren und Drosselspulen in den Fernmeldeleitungen, als eine nützliche Hilfe zum Verständnis der verwickelten Schaltungen und als wohl geeignet anzusehen, eine Lücke

in der Literatur auszufüllen. In erster Linie für die mittlere Telegraphenbeamtenschaft bestimmt, setzt das Buch in der Mathematik die Kenntnis der Lehre von den Logarithmen und die trigonometrischen Funktionen voraus, führt aber auch kurz und übersichtlich in die für einen schnellen Überblick des zeitlichen Verlaufs der Ströme und Spannungen zweckdienliche Vektoranalysis ein und wendet sie für die Entwicklung der Formeln und für die Rechnung an einigen Stellen an. Durch die Hinzufügung eines Abschnitts über die Eigenschaften der Leitungen und Vorgänge in ihnen und durch den erweiterten letzten Abschnitt über die Verwendung von Kapazität und Selbstinduktion im Betrieb (Wellenlehre, Resonanzerscheinungen, Siebketten usw.) ist der fortgeschrittenen Erkenntnis Rechnung getragen. Die sachlich erschöpfende und gewandte Darstellung, bereichert durch viele im Rechnungsweg ausgeführte Beispiele, die das Interesse am Stoff wach erhalten und die Handhabung der Begriffe und Lehren befestigen helfen, werden dem Buche sicher viele Freunde erwerben.

Die drahtlose Telegraphie und Telephonie. Bearbeitet von Dr. P. Lertes, Assistent am Physikalischen Institut der Universität Frankfurt (Main). Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 48 Textfiguren. 200 Seiten. Preis geh. 3 M, geb. 3 M 50 Pf. Verlag von Theodor Steinkopf, Dresden und Leipzig, 1923.

Das Buch ist als 4. Band der von Dr. Liesegang herausgegebenen »Wissenschaftlichen Forschungsberichte (Naturwissenschaftliche Reihe)« erschienen, die sich als Hauptziel eine zusammenfassende Berichterstattung über die seit 1914 in den einzelnen Zweigen der Naturwissenschaften im In- und Ausland geleisteten Arbeiten gesetzt haben und daneben »Brücken schlagen wollen zwischen der reinen Wissenschaft, dem oft so exklusiven Forschungsbetrieb der Universitäten sowie dem angewandte Wissenschaft treibenden Praktiker«. Die späteren Neuauflagen der einzelnen Bändchen sollen die künftigen Forschungsergebnisse enthalten und in ihrer Folge »ein Spiegelbild der gesamten Naturwissenschaft in Einzeldarstellungen werden«.

Der vorliegende Band will in Übereinstimmung mit diesen Zielen weder ein Lehrbuch noch eine volkstümliche Veröffentlichung, sondern ein Führer durch die in- und ausländische radiotelegraphische Literatur seit der Kriegszeit sein. Er behandelt jedoch auch trotz gedrängter Form alle Grundelemente der Theorie ausgiebig genug, um die Zusammenhänge zu wahren. Einteilung und Inhalt ergeben sich aus dem Titel. Der nach einem entwicklungsgeschichtlichen Abriß folgende Abschnitt über die drahtlose Telegraphie, der die physikalischen und elektrotechnischen Grundlagen, die Sender und Empfänger von den älteren bis zu den neuesten, darunter die verschiedenen Entwicklungsformen der Gitterröhren (Kenotron, Pliotron, Dynatron usw.), den Duplex- und Schnellbetrieb bespricht, schließt mit einem Kapitel über die Reichweiten, über den Einfluß des Bodenraums und der Atmosphäre auf die Wellenausbreitung, über Störungen und Maßregeln zu ihrer Fernhaltung ab. Die ein starkes Aufwärtsstreben zur technischen Vervollkommnung bekundende drahtlose Telephonie ist der Inhalt des dritten, die Anwendung der drahtlosen Nachrichtenmittel (im Überland-, Übersee-, Küsten- und Flugverkehr sowie in besonderen Dienstzweigen, wie Zeitsignal-, Wetter- und Wirtschaftsdienst) der Inhalt des vierten Abschnitts, der u. a. die Einrichtungen der Großstationen in den einzelnen Ländern aufzählt. Jedem Unterabschnitt ist ein Verzeichnis der einschlägigen Veröffentlichungen angefügt.

Bei aller Sachlichkeit der Darstellung und Würdigung der fremden Verdienste erwärmt die Hervorhebung der deutschen Erfolge. Dieser Einstellung gegenüber mag es nicht unangebracht erscheinen, in sprachlicher Hinsicht für eine Neuauflage die Ausmerzung des häufig wiederkehrenden und überflüssigen Wortes »diesbezüglich«, der fehlerhaften oder pleonastischen Ausdrücke »mittels Röhrensendern«, »zurückreflektiert«, »ein zusammenhangendes Ganze«, »schon bereits« usw. zu empfehlen. Das Buch ist sonst durchweg gut geschrieben und liest sich glatt. In seiner reichen Fülle des Gebotenen, die — soweit zu ersehen — kein irgendwie nennenswertes Vorkommnis der Jahre unberücksichtigt läßt, verrät es eine beherrschende Kenntnis der Literatur des In- und Auslandes im drahtlosen Nachrichtenwesen und sollte auf keinem Arbeitstisch eines Forschers oder Praktikers dieses Wissenszweiges fehlen.

Die Schutzvorrichtungen der Starkstromtechnik gegen atmosphärische Entladungen und Überspannungen. Von Prof. Dr. Gustav Benischke. Dritte erweiterte Auflage. Mit 132 eingedruckten Abbildungen. 149 Seiten. Preis geh. 4 M 50 Pf., geb. 6 M. Druck und Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn Akt.-Ges., Braunschweig, 1923.

Die als erster Band der allgemein sehr geschätzten Sammlung des Verfassers »Elektrotechnik in Einzeldarstellungen« herausgegebene Arbeit behandelt an Hand eigener langjähriger Erfahrungen und unter Benutzung der Fragebogen des Elektrotechnischen Vereins die Vorbedingungen für das Entstehen der atmosphärischen Ladungen und der Überspannungen, die Vorbeugungsmittel dagegen, die Schutzvorrichtungen ohne und mit Funkenstrecke, die Hilfsapparate und Schaltungen, die Spannungssicherungen für Niederspannungsstromkreise. Sie bietet auch dem Schwachstromtechniker mannigfache Anregungen und Aufschlüsse für die Konstruktion der Schutzmittel und für die aus den Starkstromnetzen herrührenden Beeinflussungen der Fernmeldeleitungen. Die Klarheit und Gründlichkeit der Darstellung des immerhin spröden Stoffes lassen Theorie und Praxis gleicherweise auf ihre Rechnung kommen und schaffen im vorliegenden Bande einen gediegenen Führer auf einem umstrittenen Gebiet, wo u. a. durch die unangebrachte Anwendung von Kondensatoren manche zweckwidrige Einrichtung vorgeschlagen und eingeführt wurde. Druck und Zeichnungen wie überhaupt die ganze Ausstattung des Buches sind tadellos, nur auf Seite 20 sind die beiden Zeilen oberhalb und unterhalb der Zeichnung versetzt.

Jahrbuch der angewandten Naturwissenschaften 1920—1921. 32. Jahrgang. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von Dr. August Schlatterer. Mit 127 Bildern auf 20 Tafeln und im Text. 393 Seiten. Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau, 1922.

Das Jahrbuch der angewandten Naturwissenschaften, dessen Wiedererscheinen nach fünfjähriger Pause wir in

unserer Zeitschrift (Archiv 1920, S. 237) ankündigten. ...rinat für 1920—1921 in über 300 Abhandlungen die Ergebnisse der Forschungen und ihrer Anwendungen auf den Gebieten des Tief- und Hochbaues, der mechanischen und chemischen Technologie, der Forst- und Landwirtschaft, der Medizin, der Zahn- und Tierheilkunde, der Luftfahrt, Erdkunde, d. h. für diejenigen Fächer, wo beachtenswerte Erfolge erreicht sind oder in Aussicht stehen. So werden behandelt, um nur einige Aufsätze herauszugreifen, im Abschnitt Tiefbau die Großschiffahrtswege und die zahlreichen Entwürfe für Wasserkraftgewinnung im In- und Ausland, deutsche Brückenbauten in Schweden und Dänemark und amerikanische Riesenbrücken; im Abschnitt Hochbau die seit dem Kriege eingeführten Ersatzbauweisen, neue Massivdecken und Holzfußbodenbelege, die als Ersatz der Zentralheizung gedachte einfachere Naraaheizung, der als höchstes Massivbauwerk der Erde aus Eisenbeton ausgeführte 205 m hohe Funkenturm in Tokio, aus dem Gebiet der chemischen Technologie neue Herstellungsarten von leicht schmelzbarem, gegen mäßige Temperaturwechsel beständigem Porzellan für Laboratoriumszwecke und neue Schmelzflüsse für Isolatoren, die für die Ernährung so wichtigen Hilfsmittel, wie Backpulver, Fleischertrakte, Süßstoffe und Fettsäuren, ferner die Kunstseide und Stapelfaser, das Tetralin für die Motorindustrie; der Abschnitt Erdkunde bringt u. a. Mitteilungen über Meeres-, Höhlen- und Erdbebenforschungen, über Polarexpeditionen, über die Geologie und Oberflächengestaltung des Norddeutschen Flachlandes und über die Urbarmachung des Havelländischen Luchs, über das Alter der Erde und das Leben auf ihr. In ihrer kurzen, stets die Ausgangspunkte der Entwicklung berücksichtigenden Zusammenfassung vermitteln die Artikel einen guten Überblick über die dargestellten Gegenstände. So gibt insbesondere der Abschnitt Luftfahrt eine treffende Übersicht über den Stand der Entwicklung bis Anfang 1922 im In- und Ausland.

Angefügt sind wieder, wie bisher, ein Abschnitt über die Himmelserscheinungen und eine Totenschau. Den praktischen Bedürfnissen der Benutzerkreise soll fortan ein neuer Abschnitt »Für die Praxis« dienen, der sich diesmal mit der Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen befaßt und u. a. schätzenswerte Hinweise auf vielfach nicht genügend beachtete Vorschriften der Gesetzgebung und für das Verfahren beim Patentamt, auf die daraus sich ergebenden Anstände sowie Ratschläge zu ihrer Erledigung enthält.

Der neue Band ist mit seinem vielseitigen Inhalt und der guten, tadellosen Ausstattung dazu angetan, dem Jahrbuch die alten Freunde zu erhalten und ihre Reihe zu erweitern.

Handbuch zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Telegraphenbeamten von Noebels, Schluckebier und Jentsch. Mit 714 Abbildungen im Text und auf drei Tafeln. Fünfte Auflage, bearbeitet von O. Jentsch, Oberpostdirektionspräsident, F. Conradi, Oberpostrat, O. Endermann, Postrat. 1124 Seiten. Ladenpreis geb. 45 *M*, in 9 monatlichen Raten zu je 5 *M*. Vorzugspreis bei sofortiger Zahlung 37 *M* 50 Pf. Verlag von S. Hirzel in Leipzig, Königstr. 2, 1924.

Das in den Kreisen der Telegraphenbeamten sowohl für die Vorbereitung auf die Prüfungen wie auch als Nachschlagebuch geschätzte Werk berücksichtigt in seiner Neuauflage alle bis Ende September 1923 auf dem Gebiet des Telegraphenwesens eingetretenen Neuerungen und Änderungen und in einem Anhang die vom 1. Dezember 1923 und 1. Januar 1924 ab giltigen Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Es enthält in 8 Abteilungen die gesamten Unterlagen zur Erreichung des von den mittleren Telegraphenbeamten geforderten Wissensstandes und vermittelt in der ersten Abteilung die Kenntnisse der durch die Reichsverfassung, die Beamten- und Telegraphenverkehrsgesetze, im Zivil-, Strafprozeß- und Konkursverfahren usw. umrissenen Rechtsverhältnisse einschl. der im Verwaltungsweg und international geregelten Beziehungen. In den Abteilungen 2 und 3 behandelt das Buch die Apparatkunde und Schaltungslehre im Draht- und drahtlosen Betrieb nebst der Meßkunde, den Stromquellen und dem Telegraphenbau, in Abteilung 4 die Vorschriften für den Betriebsdienst, für das Kassen- und Rechnungswesen, in den Abteilungen 5 bis 8 die Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

Der reiche Inhalt, die zusammengefaßte Form der sonst an den verschiedensten Stellen zu buchenden Bestimmungen und Beschreibungen, die ansprechende Darstellung des wohl ausgestatteten Buchs mit dem großen, deutlichen Druck, den klaren Zeichnungen und dem geschmackvollen Einband und nicht zuletzt auch die erleichterten Zahlungsbedingungen werden ihm seinen Platz auf dem Büchermarkt sichern.

Leitfaden für den elektrotechnischen Fachschulunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Funkentelegraphie von M. Polatzek, Lehrer für Funkentelegraphie an der Seefahrtsschule in Bremen. I. Teil, Elektrotechnik, 106 Seiten. II. Teil, Hochfrequenztechnik, 85 Seiten. Grundpreis 2 *M* 70 Pf. Verlag von Hachmeister & Thal, Leipzig.

Das Buch ist als Leitfaden für die Ausbildung im Bordfunkdienst geschrieben, der Lehrstoff in den durch die Prüfungsanforderungen gezogenen Grenzen gehalten, geschickt ausgewählt und im allgemeinen auch leicht verständlich wiedergegeben. Daß indes an einigen Stellen die Anschaulichkeit der Darstellung leidet, ist auf die gedrängte, schon aus den angegebenen Seitenzahlen ersichtliche Kürze zurückzuführen, bei der die grundlegenden Begriffe nicht immer klar genug herauszuarbeiten waren. Hier muß der Vortrag des Lehrers einsetzen. Ob die Elektronentheorie in der angewendeten Form auch für den I. Teil notwendig war und nicht besser auf den II. Teil zu beschränken, dann aber in ausgiebigerer Weise zu behandeln gewesen wäre, ist mit Rücksicht auf das dem Verfasser vorschwebende Ziel, ein einheitliches System in die Ausbildung der deutschen Funkoffiziere zu bringen, eine Zweckmäßigkeitsfrage. Überalterte Bezeichnungen, wie Kapazitätsreaktanz, sollten bei einer Neuauflage vermieden werden.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Oktober bis Dezember 1923)

A. Liste der Zeitschriften.

1. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Berlin.
2. Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung. Berlin.
3. Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie. Berlin.

4. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München.
5. Annales des Postes, Télégraphes et Téléphones. Paris.
6. Die Arbeiter-Versorgung. Berlin.
7. Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen.
8. Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin.
9. Archiv für Post und Telegraphie. Berlin.
10. Bayerische Verkehrsblätter. München.
11. Beamten-Jahrbuch. Berlin.
12. Blätter für Genossenschaftswesen. Berlin.
13. Blätter für Post- und Telegraphie. Zeitschrift der höheren Post- und Telegraphen-Beamten. Berlin.
14. Deutsche Bauzeitung. Berlin.
15. Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin.
16. Deutsche Postzeitung. Berlin.
16a. Der deutsche Rundfunk. Berlin.
17. Deutsche Verkehrs-Zeitung. Berlin.
18. Deutsches Beamten-Archiv. Berlin.
19. Deutsches Handels-Archiv. Berlin.
20. Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (Zeitschrift für Eisenbahn- und Verkehrsrecht von Eger). Berlin.
21. Elektrotechnische Zeitschrift. Berlin.
22. Das Fernkabel. Mitteilungen über Kabelanlagen für den Nachrichtenverkehr im In- und Ausland. Berlin.
23. Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Stuttgart.
24. Finanz-Ministerial-Blatt. Berlin.
25. Gesundheits-Ingenieur. München.
26. Gewerbefleiß. Berlin.
27. Hansa. Hamburg.
28. Heeres-Verordnungsblatt. Berlin.
29. Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie, Zeitschrift für Hochfrequenztechnik. Berlin.
30. Internationale P. T. T. Wien.
31. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche. Mainz.
32. Journal Télégraphique. Bern.
33. Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin.
34. Marineverordnungsblatt. Berlin.
35. Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin.
36. Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung. Berlin.
37. Mitteilungen aus dem Materialprüfungsamt zu Berlin-Dahlem. Berlin.
38. Mitteilungen der Reichsanstalt für Maß und Gewicht. Berlin.
39. Postalische Rundschau. Berlin.
40. Die Postwarte. Neukölln.
41. Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Berlin.
42. Reichsministerialblatt. Berlin.
43. Reichs-Verkehrs-Blatt. Abteilung A und Abteilung B. Berlin.
44. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Leipzig.
45. Sparkasse. Zeitschrift des deutschen Sparkassen-Verbandes. Hannover.
46. Statistik des Deutschen Reichs. Berlin.
47. Statistik des Deutschen Reichs. Vierteljahrshefte. Berlin.
48. Statistik, Preußische. Berlin.
49. Telefunken-Zeitung. Berlin.
50. Telegraphen-Praxis. Lübeck.
51. Telegraphen- und Fernsprech-Technik. Berlin.
52. Die Umschau. Frankfurt (Main).
53. L'Union Postale. Bern.
54. Unter dem Reichsadler. Berlin.
55. Die Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie. Berlin.
56. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin.
57. Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts Berlin.
58. Wasmuths Monatshefte für Baukunst. Berlin.
59. Wirtschaftsdienst. Hamburg.
60. Wirtschaft und Statistik. Berlin.
61. Württembergische Verkehrs-Zeitung. Stuttgart.
62. Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins. Halle (Saale).
63. Zeitschrift für Bauwesen. Berlin.
64. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen.
65. Zeitschrift für Verkehrswissenschaft. Köln.
66. Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin.
67. Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin.
68. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin.
69. Zentralblatt der Bauverwaltung. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Akkordarbeit, Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der ..., von Jöhrens, Regierungsbaumeister a. D. **14.** 410.
— Die Arbeiterbewegung unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigungen im Handels- und Verkehrsgewerbe und speziell in der Schiffahrt in Europa und Amerika im Jahre 1922, von Göhring **27.** 997.
— Arbeitshaltung und Hygiene, von Dr. Fürst **52.** 790.
— Beleuchtung, zur Hygiene der künstlichen ..., von Ing. Illersperger, techn. Direktor **25.** 479.
— Dampferzeugung, die elektrische ..., von Dr.-Ing. Zeulmann, Regierungsrat **52.** 807.
— Esperanto als Weltsprache für Handel und Verkehr **17.** 306, **50.** Jahrg. 3 S. 21.
— Holz, feuersicheres ... **52.** 650.
— Lignostone **52.** 804.
— Die Sola-Bauweise, von Dr.-Ing. Steinlein **14.** 409.
— Überanstrengung, über berufliche ... und ihre Verhütung, von Dr. Pfeilschmidt **25.** 421.
— Umgestaltung, die staatliche ... Europas **60.** 646.
— Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Zentralheizung, insbesondere der Schwerkrafts-Warmwasserheizung, von Dipl.-Ing. Dr. Wierz, Privatdozent **25.** 477.

Deutschland. Anspruch eines infolge Gebietsabtretung versetzten Beamten auf das Gehalt seiner früheren Stelle (Entsch. des RG vom 22. Juni 1923) **41.** Beil. Nr. 1438.
— Anzeigen an Behörden als Urkunden (Entsch. des RG vom 23. Oktober 1922) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 17.
— Arbeitgeberdarlehen, Grundsätze für die Gewährung von ... zu neu errichteten Wohnungen, die preußischen Staatsbediensteten zur Verfügung gestellt werden **35.** 883.
— Keine Aufwertung verspätet ausgezahlter Bezüge **18.** Jahrg. 4 S. 37.
— Ausschuß, psychotechnischer ... der Deutschen Reichsbahn **68.** 677.
— Baupolizeiordnung, zur neuen Berliner ... **69.** 517.
— Der Beamte, dem ein staatseigener Winterschutzmantel zur Benutzung überlassen ist, ist schadensersatzpflichtig, wenn er gegen die Bedingungen verstößt, unter denen der Mantel ihm anvertraut und von ihm widerspruchslos angenommen ist (Entsch. des RG vom 26. Juni 1923) **8.** 1075.
— Beamtenabbau und Verwaltungsreform, von Capelle, Geh. Oberregierungsrat und Präsident der Deutschen Seewarte **27.** 1231.
— Beamtenabbau und wirtschaftliche Schulung der Beamten **11.** 270.
— Beamtenbesoldung und Ruhegehalt. Die verfassungsmäßigen Rechte des Beamten werden durch die besonderen Pflichten eingeschränkt, die ihm sein Amt auferlegt; das gilt auch für die Tätigkeit des Beamten als Leiter von Beamtenvertretungen. Der Beamte verletzt die Dienstpflicht, wenn er gewisse Vorgänge des inneren Dienstverkehrs (z. B. Beschwerdeführung gegen die vorgesetzte Behörde) zur Kenntnis weiterer unbeteiligten Kreise bringt **24.** 514.
— Beamteneigenschaft, Fortdauer der ... beim Übertritt des Beamten in eine Stellung ohne obrigkeitliche Befugnisse, Ausschluß der Pensionsberechtigung (Entsch. des RG vom 8. Mai 1923) **41.** Beil. Nr. 1311.
— Beamtenrecht, Regierung und ... **18.** Jahrg. 4 S. 6.
— Beamtenrechtsvorschriften, Vereinbarung über Änderung öffentlich-rechtlicher ... **18.** Jahrg. 4 S. 46.
— Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, Ausführungsanweisung des preuß. Ministers des Innern und des preuß. Finanzministers vom 15. November 1923 zu dem Gesetz über die ... vom 10. August 1906 **36.** 1131.
— Betriebsstillegung und Kündigung **15.** 625.
— Die Bezahlung verspäteter Goldmarkrechnungen, von Dr. jur. Wyszomirski, Gerichtsassessor **68.** 808.
— Buchführung, die kaufmännische doppelte ... in der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung **17.** 355.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Werbungskosten (die von einem Beamten ausschließlich im dienstlichen Interesse bei verständiger Würdigung ihrer Notwendigkeit zur sachgemäßen Diensterledigung gemachten besonderen Aufwendungen) **17.** 334.
Wirtschaftslage und Hauptaufgaben der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung **17.** 363, **55.** 693, **18.** Jahrg. 4 S. 88.
Die Wohnungsfrage und ihre Gesetzgebung (nach dem Vortrag des Stadtbaudirektors Dr.-Ing. Gut), **14.** 370. 378, **67.** 215.
— Wohnungsnot, zur Bekämpfung der ..., von Prof. Nußbaum **25.** 413.
— Wohnungswesen. Die Reglung der Mietzinsbildung und die Förderung der Neubautätigkeit (Denkschrift der Spitzenverbände der deutschen Gewerkschaften) **67.** 239.
— Zahlung der monatlichen Dienstbezüge am ersten Tage des Monats, Vf des Reichsministers der Finanzen vom 18. Oktober 1923 **28.** 556.
— Zusammenlegung von Dienstgeschäften der Post- und Eisenbahnverwaltung **68.** 761, **17.** 359.
— Württemberg. Beamtenrecht. Ist der Artikel 2a Abs. 4 des württembergischen Beamtengesetzes vom 1. Oktober 1912 mit Artikel 128 Abs. 2 der Reichsverfassung vereinbar? (Entsch. des RG vom 5. Januar 1923) **11.** 258.

Frankreich. Der Achtstundentag bei den französischen Eisenbahnen **68.** 681, **8.** 749. 893.

Niederlande. Das neue Budget und Ersparnismaßnahmen für die Jahre 1924 und 1925 (Gehaltskürzungen) **59.** 968.

Österreich. Beamtenbezüge und Ausstand der Telegraphen- und Fernsprechangestellten **17.** 366. 371.

Rußland. Post- und Telegraphengebühren des Inlandverkehrs **17.** 324.

Schweiz. Kein Streikrecht der Beamten **17.** 372.

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Das Beamtentum der Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. jur. Münster **11.** 255. 273.

II. Postwesen.

Allgemeines. Auslands-Postverkehr in den Jahren 1920 und 1921 **60.** 594.
— Banknotenfälschung, ein neuer Sicherheitsdruck gegen ... **52.** 746.
— Beförderung — eine Ware (Die Leistung der Eisenbahnbeförderung von Personen und Gütern gleicht einer Ware, die verkauft wird) **68.** 774.
— Beleuchtung, die elektrische Beleuchtung der Eisenbahn- und Bahnpostwagen, von Hanff, Post- und Telegrapheningenieur **5.** 1236.
— Briefmarken. Prüfung der Markenfarben **52.** 634.
— Drucksachen und Zeitungen, von Krämer **64.** Jahrg. 77 S. 484.
— Durchgangsgebühren für die Beförderung von Briefposten im internationalen Verkehr (schiedsrichterliches Urteil nach Artikel 25 des Madrider Weltpostvertrags) **53.** 145, **17.** 346.
Fallschirme, von Dipl.-Ing. Dr. von Langsdorff (Luftverkehrsdienst) **52.** 739.
— Fälschung der Poststempel auf Marken und ihre Feststellung durch Photographie, von Hansen **52.** 662.
— Kleintransportanlagen, elektrische ..., von Förster **69.** 523.
— Die Kraftstoffe für die Explosions-Motoren der Kraftfahrzeuge **17.** 356.
— Luftverkehr Spanien–Südamerika **27.** 1156, **17.** 359.
— Eine Luftverkehrslinie Petersburg–Wladiwostok **68.** 697.
— Luftverkehrspläne (internationales Luftverkehrsprogramm) **17.** 363.
— Post, Geschichte des Begriffs und Begriff der ... nebst einem Anhang über die Entstehungszeit der ..., von Kownatzki **9.** 377.
— Die Internationale Postwertzeichenausstellung in Wien, von Lindenberg, Oberlandesgerichtspräsident a. D. **17.** 313.
— Sicherheitsdienst im Luftverkehr **5.** 1192.
— Vorläufer der Briefmarken **17.** 359.
— Weltpostkongreß 1924 in Stockholm **17.** 359.
— Der Zeppelin für Amerika **52.** 7.

Deutschland. Der Anspruch aus § 88 der Eisenbahnverkehrsordnung richtet sich auf Zahlung in deutscher Währung, wenn der Auflieferungsort in Deutschland liegt; er verfolgt nicht den Zweck, den Absender zur Wiederanschaffung der Ware instandzusetzen. Ein daneben geltend zu machender Verzugsschadenersatzanspruch muß konkret begründet werden (Entsch. des RG vom 30. Mai 1923) **68.** 802.

Deutschland. Aushändigung eines Posteinlieferungsscheins über eingezahltes Geld vor vollendeter Prüfung des Geldbetrags. Gegenbeweis gegen Posteinlieferungsscheine (Entsch. des LG Chemnitz vom 16. Juni 1922) **9.** 448.
Auszahlung eines Scheckbetrags an einen Betrüger, dem der Aussteller des Schecks das Geld vor Feststellung des Betrugs übersandte (Entsch. des LG Chemnitz vom 6. Juli 1922) **9.** 447.
— Beanstandung, nachträgliche ... eines angeblich beraubten Wertbriefs, von Bahn, Ministerialamtmann **17.** 364.
— Die Behandlung von Goldmarkforderungen durch die Reichsbahn, von Dr. jur. Wyszomirski, Gerichtsassessor **68.** 753.
Die Briefaustauschstelle (Basta) des Berliner Anwaltvereins verstößt nicht gegen Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 (Entsch. des Preuß. Kammergerichts vom 7. Juli 1922) **20.** Bd. 39 S. 256.
— Ersatz für die Beschädigung eines Wertpakets **53.** 161.
— Die Ersatzpflicht der Post für mangelhaft verpackte hochwertige Pakete, von Bahn, Ministerialamtmann **17.** 339.
— Frankierungszwang der Krankenkassen, von Dr. Hoffmann, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **6.** 421.
Gebührenablösung für Briefsendungen (Vf des Reichswehrministeriums vom 26. September 1923) **28.** 493, **55.** 570, 356. 402, **2.** 427.
— Haftung des Reichs für irrtümliche Beschlagnahme von Waren (Entsch. des RG vom 16. März 1923) **68.** 786.
— Kurs und Währung bei Klagen auf Schadenersatz für verlorenes oder gemindertes Frachtgut, von Dr. jur. und Dr. rer. pol. Weinberger, Landesgerichtsrat **20.** Bd. 39 S. 211.
— Postgesetz. Die Beweislast im Postersatzverfahren, von Dr. Evenius, Postdirektor **13.** 130.
— Postgesetz, keine Haftung der Post über das ... hinaus (Entsch. des RG vom 1. Juni 1923) **17.** 317. 364, **55.** 649, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 19.
— Postgesetz. Postzwang. Briefsammelverkehr von Dienststellen derselben Behörde (Entsch. des RG vom 15. Mai 1923) **41.** Beil. Nr. 1408.
— Postgesetz, Verstoß gegen das ... (Aufstellung von Briefsammelschränken in den Geschäftsräumen eines Versicherungsvereins zur Beförderung von Nachrichten an die Mitglieder und zum Austausch unverschlossener Briefe sowie von Postkarten oder Drucksachen unter ihnen (Entsch. des LG Breslau vom 5. Oktober 1923) **66.** 386.
— Postkraftwagenbetriebe, neue ... (Aufhebung der Posthaltereien) **17.** 316.
— Postrecht. Inwieweit kann der Empfänger einer Postanweisung oder eines Postschecks, deren Betrag trotz Mangels an Deckung ausgezahlt wurde, der Post gegenüber einwenden, daß der Betrag der Anweisung oder des Schecks zur Tilgung einer Forderung des Empfängers gegen den Absender diente? Gemeinschaftliche Haftung von Eheleuten für einen an die Ehefrau zuviel gezahlten Geldbetrag auf eine an den Ehemann gerichtete Zahlungsanweisung (Entsch. des OLG München vom 13. Oktober 1922 und des LG Elberfeld vom 29. September/6. Oktober und vom 24. März 1922) **9.** 442.
— Postscheckwesen. Aufbau!, von Horstmann, Abteilungsdirektor (Postscheckzwang) **17.** 310.
— Schadenersatzpflicht der Eisenbahn im Falle Anerkenntnisses mangelhafter Verpackung (Regelung durch den Reichsverkehrsminister) **68.** 796, **20.** Bd. 39 S. 235. 238. 269. 273.
— Schadensreklamationen in Goldmark bei der Eisenbahn **66.** 358.
— Streik, Haftung der Eisenbahn für Sendungen im Falle eines allgemeinen ... **68.** 749, **20.** Bd. 39 S. 258.
— Die Übersiedlung des General-Postamtspräsidenten v. Seegebarth nach Ostpreußen (1806—1809), von Rechnungsrat Springer, Oberpostkassenrendant **9.** 438.
— Unfallversicherung. Runderlaß des Reichsversicherungsamts an die Träger der Unfallversicherung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 20. August 1923 sowie der 7. und 8. Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung vom 6. bzw. 20. August 1923 **1.** 237.
— Verpflichtung des Absenders zur nachträglichen Zahlung eines laut Posteinlieferungsbescheinigung zu wenig eingezahlten Zahlkartenbetrags (Entsch. des LG Essen vom 12. Dezember 1922) **9.** 450.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht.

A. Postrecht.

1. Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers der Post gegenüber auf Grund des § 12 Beamtenunfallfürsorgegesetzes bei einem Zusammenstoß zwischen Straßenbahn und Postwagen, der durch den Kutscher des Postwagens mitverursacht ist. Artikel 8 des Eisenbahnpostgesetzes gilt nur für Unfälle des Eisenbahnpostbetriebs.

Reichsgericht, VI. ZS, Urteil vom 25. Oktober 1923 — VI. 665. 22.

Am 6. April 1917 stieß ein Postwagen des Klägers, den die Aushelferin Frau S. lenkte, in B. mit einem Straßenbahnwagen der Beklagten zusammen. Hierbei wurde der im Innern des Postwagens befindliche Postschaffner J. mit dem Kopfe gegen die Wagenwand geschleudert und in seiner Gesundheit geschädigt. Wie der Kläger behauptet, leidet J. noch immer an den Folgen des Unfalls, er werde den Kläger wahrscheinlich auf Grund des Beamtenunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 in Anspruch nehmen. J. habe aber auch einen Schadensersatzanspruch auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 gegen Beklagte, der in Gemäßheit des UFG § 12 in Höhe der vom Kläger dem J. zu zahlenden Bezüge auf den Kläger übergegangen sei. Um die Verjährung dieses Anspruchs zu verhüten, sei Feststellungsklage geboten. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben und festgestellt, daß Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger im Rahmen des HPflG die Aufwendungen zu ersetzen, die er auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes dem J. oder seinen Hinterbliebenen aus Anlaß des erwähnten Unfalls im Umfang der Ansprüche des J. an die Beklagte zu zahlen haben wird. Gegen diese Entscheidung hat Beklagte ohne Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen:

»Die Revision bittet um Nachprüfung, ob der Kläger die Ansprüche des J. geltend machen könne, obgleich seine Angestellte S. den Unfall allein verschuldet habe. Dieses Ergebnis sei mit der Billigkeit nicht vereinbar. Daß es vom Gesetz bewußt gewollt sei, nehme das Berufungsgericht mit Unrecht an, seine Ausführung, daß die Haftung aus dem HPflG und dem UFG von rein formalen Merkmalen abhängig gemacht sei, müsse als rechtsirrig und unschlüssig bezeichnet werden. Wer im Verhältnis des Staates zu dem Unternehmer einer Eisenbahn den Schaden zu tragen habe, wenn feststehe, daß der Schaden nicht durch die Betriebsgefahr, sondern durch einen Angestellten des Staates verursacht sei, bestimme das Gesetz nicht, es greife aber die Einrede der Arglist ein.

Mit diesem Angriff kann die Revision nicht durchdringen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die S. keine Beamtin war, sondern eine durch einen Privatdienstvertrag angestellte Aushelferin, eine Haftung des Reichs für ihr Verhalten aus § 1 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 kommt daher nicht in Frage. Eine Haftung des Klägers müßte daher aus anderen Rechtsgründen hergeleitet werden. Von der Beklagten ist geltend gemacht worden, daß die S. gegen eine Polizeiverordnung vom 25. Januar 1917 dadurch verstoßen habe, daß sie nicht, wie vorgeschrieben, in großem Bogen, sondern scharf nach links um die Ecke gebogen sei und dadurch den Zusammenstoß verursacht habe. Daß ein Verstoß gegen die erwähnte Polizeiverordnung vorliegt, nimmt auch das Berufungsgericht an, es findet in dem Verhalten der S. die Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB und eine Transportgefährdung und sagt an anderer Stelle, daß die S. den Unfall durch ihr Verschulden verursacht habe. Weiter geht das Berufungsgericht davon aus, daß dem J. auf Grund des HPflG ein Anspruch gegen die Beklagte entstanden ist, Verschulden des J. oder höhere Gewalt kommen nicht in Frage. Danach ergibt sich, daß dem J. zunächst gegen die Beklagte als Betriebsunternehmerin der Straßenbahn ein Schadensersatzanspruch auf Grund des HPflG erwachsen ist, weiter aber auch ein Anspruch gemäß § 1 des UFG gegen die Postverwaltung, wogegen sein Anspruch gegen die Bahn nach § 12 das. in Höhe der ihm von der Postverwaltung zu gewährenden Bezüge vorbehaltlich der Bestimmungen des Eisenbahnpostgesetzes Art. 8 auf die Postverwaltung überging. Diesen übergegangenen Anspruch macht der Kläger geltend. Daß dies auch im Wege der Feststellungsklage geschehen kann, erscheint unbedenklich.

Der vorliegende Fall hat nun das Besondere, daß der Unfall durch eine Angestellte des Klägers verursacht oder doch mitverursacht ist. Auf den Anspruch des J. gegen die Beklagte ist dieser Umstand an sich ohne Einfluß, er gibt wegen der Vorschrift in § 12 Abs. 2 UFG auch dem J. keine weitergehende Forderung gegen die Post, als er sie schon nach den Bestimmungen des UFG hat (RGZ Bd. 69 S. 350, Bd. 75 S. 10). Aber auch im Hinblick auf das Verhältnis der Streitteile zueinander kann nicht zugegeben werden, daß der Kläger in der Verfolgung des auf ihn übergegangenen Anspruchs durch das Verhalten der S. beeinträchtigt werde. In der vorigen Instanz hat die Beklagte einen Anspruch gegen den Kläger wegen des Verhaltens der S. aus § 831 BGB herleiten wollen. Sofern sie etwa von J. über die ihm gegenüber dem Kläger zustehende Pension in Anspruch genommen werde, habe sie gegen den Kläger einen jeweils fälligen Anspruch auf Zurückerstattung, den sie durch Aufrechterhaltung und durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts geltend machen könne. Demgegenüber hat das Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum angenommen, daß der Kläger in bezug auf die S. den im § 831 BGB nachgelassenen Entlastungsbeweis geführt habe. Damit entfällt seine Haftung aus dieser Vorschrift, und es kann dahingestellt bleiben, ob der von der Beklagten versuchten Konstruktion sonstige Bedenken entgegenstehen. Es geht im vorliegenden Falle auch nicht an, eine Beschränkung der Rechte des Klägers daraus herzuleiten, daß die Ansprüche des J. gegen die Beklagte auf ihn nur vorbehaltlich der Bestimmungen des obenerwähnten Art. 8 übergegangen sind. Nach dieser Vorschrift ist die Postverwaltung verpflichtet, der Eisenbahn, wenn bei ihrem Betrieb ein im Dienst befindlicher Postbeamter getötet oder körperlich verletzt worden ist und die Eisenbahn den ihr gesetzlich obliegenden Schadensersatz geleistet hat, das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder der im Betrieb verwendeten Personen herbeigeführt ist. Die Bestimmung des Art. 8 ist aber auf einen Fall, wie er hier gegeben ist, überhaupt nicht anwendbar, setzt vielmehr, wie aus dem Zusammenhang der Gesetzesvorschriften zu entnehmen ist, voraus, daß der Postbeamte bei der dienstlichen Benutzung der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Postwagen oder anderer besonderer Einrichtungen einen Unfall erlitten hat (vgl. Stenographische Berichte des Reichstags; zweite Legislaturperiode, dritte Session, 1875 bis 1876, 3. Bd., Anlagen S. 2ff, S. 201). Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß es schon an sich gegen die

Billigkeit verstoße oder sogar arglistig sei, wenn der Kläger die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend macht. Das UFG legt ihm eine von seinem Verschulden unabhängige Verbindlichkeit auf, gibt ihm dafür aber im Umfang dieser Verbindlichkeit den Ersatzanspruch des Verletzten aus dem HPflG. Die Entstehung dieses Anspruchs ist nun zwar von der S. verursacht oder neben der Betriebsgefahr mitverursacht, aber an diesem Erfolg trägt der Kläger, der sich hinsichtlich der S. entlastet hat, keine Schuld. Bei einer solchen Sachlage steht dem Vorgehen des Klägers die Einwendung der Arglist nicht entgegen. Ob anders zu entscheiden wäre, wenn der Entlastungsbeweis nicht geführt und daher ein dem Kläger zur Last fallendes Verschulden anzunehmen wäre, kann dahingestellt bleiben.«

2. Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers der Post gegenüber auf Grund des § 12 Beamtenunfallfürsorgegesetzes in Verbindung mit Artikel 8 Eisenbahnpostgesetzes, wenn ein Postbeamter während seines Überlagers vorzeitig den Bahnpostwagen aufgesucht und bei einem Zusammenstoß des Postwagens mit einem abfahrenden Zuge einen Unfall erlitten hat.

Reichsgericht, VI. ZS, Urteil vom 15. Januar 1923 — VI. 153. 1922.

Aus den Gründen:

»Der im Bahnpostdienst beschäftigte Zeuge A. war am 26. November 1913 mit dem Zuge Nr. 24 nachmittags 4 Uhr 6 Minuten auf dem Bahnhof der Beklagten in E. angekommen und sollte mit dem Zuge Nr. 29 abends 7 Uhr 25 Minuten nach G. zurückfahren. In der Zwischenzeit hatte er vor $^1/_2$6 Uhr das Postabteil des auf dem Bahnhof stehengebliebenen Packwagens betreten und sich dort nach seiner Angabe mit dienstlichen Arbeiten beschäftigt. Auf demselben Gleis, auf dem der Postwagen stand, war ein Güterzug zusammengestellt worden. Als dieser abfahren sollte, setzte der Lokomotivführer D. in dem irrigen Glauben, die Steuerung der Maschine stehe auf vorwärts, den Zug in Bewegung; daß dieser tatsächlich rückwärts fuhr, merkte er trotz der gegebenen Signale zunächst nicht. Der Zug stieß daher die hinter ihm stehenden Wagen zurück, wobei der Postwagen über den Prellbock hinwegging und in einen am Ende des Gleises vorbeiführenden Graben stürzte. A. wurde gegen eine Tischplatte geschleudert und zog sich eine rechtsseitige Brustquetschung zu, wegen der er vom 27. November bis zum 18. Dezember 1913 dienstunfähig war. Seine Ansprüche aus dem Unfall gegen Beklagte hat A. an den Kläger, die Oberpostdirektion Magdeburg, abgetreten, ferner beruft sich Kläger auf das Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl S. 211), nach dessen § 12 die dem Verletzten gemäß § 1 des HPflG gegen Eisenbahnbetriebsunternehmer zustehenden Ansprüche auf ihn in Höhe seiner dort näher angegebenen Leistungen vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 8 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl S. 318) übergegangen seien. In diesem Art. 8 wird bestimmt, daß die Post der Eisenbahn bei der Tötung oder Verletzung eines im Dienst befindlichen Postbeamten den von der Bahn geleisteten Schadensersatz zu erstatten hat, »falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahnbetriebe verwendeten Personen herbeigeführt ist«.

Daß ein Betriebsunfall vorliegt, kann nicht zweifelhaft sein und wird auch von der Revision nicht bestritten, ebensowenig, daß A. zu den unter § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 genannten Beamten der Reichszivilverwaltung gehört. Das Berufungsgericht hat nun erwogen, daß weder ein Fall höherer Gewalt noch eigenes Verschulden des A. oder des Klägers vorliege, der Unfall vielmehr ausschließlich durch die Handlungsweise von D. verursacht worden sei. Hiergegen wendet sich die Revision, die zunächst darauf hinweist, daß die Bahnpostbeamten nach einem zwischen den Parteien getroffenen Abkommen zur Vermeidung von Betriebsunfällen den Bahnpostwagen spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft des Zuges zu verlassen hatten und ihn nicht früher als eine halbe Stunde vor seinem Abgang betreten durften. Danach hätte A. zur Unfallzeit nicht in dem Postwagen sein dürfen. Der Kläger habe aber seine Beamten dadurch, daß er ihnen keinen Aufenthaltsraum für die dienstfreie Zeit gewährt habe, geradezu veranlaßt, dem Abkommen zuwiderzuhandeln. Von dem Berufungsgericht ist ausgeführt worden, daß ein solches Abkommen durch die Beweisaufnahme nicht völlig bestätigt sei, daß es hierauf aber nicht ankomme, weil weder die Postbeamten noch die Angestellten der Beklagten die Vereinbarung beachtet hätten. Diese letztere Feststellung ist tatsächlicher Art (wird weiter ausgeführt). Es kann aber dahingestellt bleiben, wie es mit der Durchführung des Abkommens auf dem Bahnhof E. gestanden hat, und ob die tatsächliche Nichtbeachtung des Abkommens seitens der beiderseitigen lokalen Beamten ihm jede Rechtserheblichkeit nehmen würde, denn die Entscheidung des Berufungsgerichts wird durch seine weitere Erwägung selbständig getragen, daß der Aufenthalt des A. in dem Postwagen außerhalb der nach dem Abkommen zulässigen Zeit überhaupt nicht als Ursache des Unfalls im Rechtssinn angesehen werden könne. Diese findet das Berufungsgericht vielmehr allein in der Tatsache, daß D. mit dem Güterzug rückwärts statt vorwärts fuhr, ohne sich über die richtige Lage der Steuerung zu vergewissern. Dabei weist es darauf hin, daß der Unfall mit dem Rangierbetrieb nichts zu tun habe, vielmehr ganz ebenso eingetreten wäre, wenn sich A. berechtigterweise in dem Wagen aufgehalten hätte, weil etwa der den Postwagen befördernde Zug bereits nach einer halben Stunde hätte abgehen sollen. Diese Erwägung kann die Revision nicht mit der Ausführung beseitigen, das Abkommen habe der Vermeidung von Betriebsunfällen dienen sollen, es sei wie die Unfallverhütungsvorschriften aller Art in erster Linie dazu bestimmt gewesen, im Falle von Ordnungswidrigkeiten schädlichen Folgen vorzubeugen, eine rückläufige Rangierbewegung sei aber nicht einmal ordnungswidrig. Das Berufungsgericht hat den Zweck des Abkommens keinesfalls verkannt, es will vielmehr einen Verstoß gegen dasselbe dann für ursächlich ansehen, wenn bei dem ordnungsmäßigen Bahnbetrieb, etwa bei dem Rangieren eines Zuges, der Postwagen gestoßen worden wäre. Im gegebenen Falle aber würde der Unfall zwar nicht geschehen sein, wenn sich nicht A. entgegen dem Abkommen in dem Wagen aufgehalten hätte, dieser Umstand sei aber gegenüber dem von D. verschuldeten falschen Abfahren des Zuges bedeutungslos. Als rechtsirrig kann diese Auffassung nicht erachtet werden. Von den Umständen, deren Zusammenwirken einen bestimmen Erfolg herbeigeführt hat, kommen als Ursachen im Rechtssinn solche Handlungen in Betracht, deren maßgebende Wirksamkeit für den schädlichen Erfolg nach allgemein menschlicher Erfahrung erkennbar war und deshalb auch von dem Handelnden erkannt werden konnte (vgl. auch Kommentar von RGR, Vorbemerkung 5a vor § 823 BGB). Für das falsche Anfahren des Zuges, das mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Unfall führen mußte, trifft das unbedenklich zu. Wenn nun das Berufungsgericht dieser Tatsache bei dem vorliegenden Sachverhalt eine so überragende Bedeutung beimißt, daß sie allein als Ursache im Rechtssinn anzusehen sei, der gegenüber die Anwesenheit des A. im Postwagen keine ursächliche Erheblichkeit besitze, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Damit verliert auch die Frage, wie es gekommen ist, daß sich A. in dem Wagen befand, ob ihm das Abkommen bekanntgemacht worden war und es beobachtet wurde, ihre Bedeutung, ebenso brauchte das Berufungsgericht nicht zu prüfen, ob A. den Postwagen beleuchtet hatte, ob seine Anwesenheit dort den Bahnbeamten bekannt war, und ob dem Kläger zugemutet werden darf, daß er seinen Beamten für die Wartezeit einen besonderen Warteraum zur Verfügung stellte. Das Versehen von D. aber hat die Beklagte nach dem obenerwähnten Art. 8 des Eisenbahnpostgesetzes dem Kläger gegenüber zu vertreten. Sollte es aber, wie das Berufungsgericht weiter als möglich ansieht, nach der Einrichtung der Lokomotive, namentlich nach Eintritt der Dunkelheit nicht ohne weiteres zu sehen gewesen sein, wie die Steuerungsscheibe eingestellt war, so würde hierin mit dem Berufungsgericht ein eigenes Verschulden der Beklagten zu erblicken sein, die diesen Mangel hätte beseitigen müssen.«

B. Telegraphenrecht.

1. Keine Haftung der RTV für Schäden wegen doppelter Übermittlung von Telegrammen (§ 21 TO).

Reichsgericht, III. ZS, Urteil vom 26. Oktober 1923 — III 115. 23.

Die Revision gegen das im Archiv 1923 S. 63 abgedruckte Urteil des OLG Köln vom 30. November 1922 ist vom RG zurückgewiesen worden. Das RG hat damit in dem Streit über die Haftung der RTV für Mängel im Telegraphenbetrieb endgültig zugunsten der RTV entschieden. Aus den Gründen:

»Die Revision wendet nicht ein, daß § 21 TO rechtsunwirksam sei (vgl. Scholz, Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht § 225 S. 786 und RGZ Bd. 91 S. 64[1])), oder daß § 21 TO die Haftung nur bei technischem Versagen der Einrichtungen, nicht aber bei Versehen der Telegraphenbeamten ausschließe, sondern sie bekämpft unter Berufung auf den Aufsatz des Dr. Herold im Bankarchiv, 22. Jg. S. 206, 207 die dem § 21 vom Berufungsrichter gegebene Auslegung: die dem Beklagten kraft seiner Monopolstellung zustehende und in § 21 erfolgte Freizeichnung beschränke sich nach Wortlaut und Sinn klar und zweifellos auf Verlust, Entstellung und Verspätung, sie sei als Ausnahme von der nach allgemeinen Rechtsregeln bestehenden allgemeinen Haftung eng auszulegen, insbesondere sei es unmöglich, sie auf den Fall der doppelten Abfertigung auszudehnen, an den die Verfasser der schon seit 1852 bestehenden Vorschrift nicht entfernt gedacht hatten; wenn ein Telegramm drei- oder vier- oder fünfmal zugefertigt werden und trotzdem der Beklagte nicht haften würde, so könnte der Absender ruiniert werden .... Der Auslegung des Berufungsrichters muß beigepflichtet werden.

Es handelt sich nicht um Ausdehnung einer Ausnahmevorschrift auf rechtsähnliche Fälle (RGZ Bd. 87 S. 286 und 373) und nicht um Ausdehnung einer kasuistischen Ausnahmebestimmung (RGZ Bd. 64 S. 351; Bd. 90 S. 266; Bd. 96 S. 307, 308). Denn der erste Halbsatz des § 21 TO begreift in seiner allgemeinen, gerade nicht kasuistischen Fassung unmittelbar und direkt auch den hier vorliegenden Fall der doppelten Abfertigung. Obwohl der § 21 eine Haftungsbeschränkung festsetzt, entscheidet der klare Wortlaut und der in demselben ausgeprägte Sinn, und auf die Ansicht und Absicht der Personen, welche diesen Wortlaut seinerzeit geschaffen haben, kommt es nicht an (RGZ 53 S. 302, 305; Bd. 62 S. 291; Bd. 82 S. 357; Bd. 89 S. 187; Bd. 94 S. 242). Das Telegramm ist nicht richtig überkommen, wenn es zweimal zugefertigt wird, unter Umständen, aus denen nicht sofort zweifelsfrei erhellt, daß die zweite Zufertigung nur eine Wiederholung ist. Mit Recht erblickt der Berufungsrichter in den beiden Zufertigungen einen einheitlichen Vorgang: dieser Vorgang macht die zweite Zufertigung zu einer unrichtigen, insofern sie sich als ein neues selbständiges Telegramm darstellt, während sie in Wahrheit nur eine Wiederholung ist, und er macht zugleich die erste Zufertigung zu einer unrichtigen, insofern sie als das erste von zwei gleichlautenden Telegrammen erscheint, während sie in Wahrheit das einzige nur einmal aufgegebene Telegramm absetzen soll. Unrichtigkeit ist nicht nur eine Verstümmelung oder Änderung der im Telegramm enthaltenen Buchstaben und Zahlen, sondern jeder Fehler der Überkunft, der das richtige Verständnis der Zufertigung unmöglich macht: die Klägerin behauptete denn auch gerade, daß die empfangende Bank die zweite, also, wie ausgeführt, auch die erste Zufertigung unrichtig verstanden hat und unrichtig verstehen mußte.

Der zweite Halbsatz des § 21 »und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen —, nicht zu vertreten«, ist lediglich ein erläuternder Zusatz, der die allgemeine Tragweite des ersten Halbsatzes keineswegs aufhebt. Die von der Revision unterstellte Möglichkeit einer drei- oder vier- oder fünfmaligen Zufertigung desselben nur einmal aufgegebenen Telegramms kann als über den Rahmen des hier untergebenen Falles hinausgehend dahinstehen; könnte sie sich verwirklichen, so würde sich die Frage erheben, ob nicht eine so gehäufte Zustellung genau desselben Wortlauts dem Empfänger offenbar machen mußte, daß ein Fehler unterlaufen[2]) war.«

[1]) Vgl. dazu die Bemerkung im Archiv 1921, S. 484 Anm. 8 letzter Abs.

2. Keine Haftung der RTV für unrichtige Zustellung eines Telegramms mit unvollständiger Anschrift; Versuche des Annahmebeamten um Ergänzung der Anschrift.

LG Dresden vom 25. Mai 1923 — 14. Cg 400. 22.

Die Firma W. gab ein Telegramm an X. in »Schwedt« auf. Der Annahmebeamte fragte telephonisch bei der Firma an, welches Schwedt gemeint sei. Auf Grund der Antwort auf seine Anfrage machte er handschriftlich den Zusatz »Kreis Kolberg«. Das Telegramm sollte jedoch nach Schwedt a. O. gehen. Die Firma W. stellte Schadensersatzansprüche wegen falscher Zustellung des Telegramms gegen die OPD Dresden. Die Klage der Firma auf Schadensersatz wurde rechtskräftig abgewiesen. Aus den Gründen:

»Es fragt sich im vorliegenden Falle, was bedeutet überhaupt der Begriff »Überkunft« (§ 21 TO), wann beginnt und wann endet sie. »Überkunft« ist der Übermittlungsakt durch die Telegraphenbehörde von dem Augenblick des ordnungsmäßigen Abschlusses des Telegrammbeförderungsvertrags zwischen der aufgebenden Person und dem Postbeamten an der Telegrammannahme an bis zur ordnungsmäßigen Erledigung der Telegrammbeförderung, z. B. durch Aushändigung des Telegramms an den Empfänger oder durch telephonische Übermittlung des Telegramminhalts an den Empfänger durch die zuständige Postanstalt.

Den Telegrammbeförderungsvertrag hat im vorliegenden Fall ein bei der Klägerin beschäftigtes Mädchen mit dem Zeugen Postsekretär B. bei dem Beklagten abgeschlossen[3]). In dem Augenblick, wo B. dem Mädchen gegenüber zu erkennen gegeben hat, daß das Telegramm angenommen sei, z. B. durch Setzen eines Annahmevermerks auf das Telegramm oder durch Schließen oder Herunterziehen des Schalterfensters, ist das Telegramm in das Stadium der »Überkunft« eingetreten, d. h. die RTV betrieb von diesem Augenblick an die Übermittlung des Telegramms an den Empfänger.

[2]) Mit diesem Urteil des RG kann der Streit über die Haftung der RTV für doppelte Zustellung von Telegrammen als abgeschlossen gelten. Als ein weiteres Muster für die sich in gleicher Richtung bewegende Rechtsübung auch der unteren Gerichte mag das Urteil des AG Berlin-Mitte gegen die OPD Berlin vom 16. Dezember 1921 — 63 C 1071. 21 dienen, das folgende Ausführungen enthält:

»Unter die »Nicht richtige Überkunft« der Telegramme fällt es aber auch, wenn ein Telegramm nicht nur einmal, sondern versehentlich zweimal abgelassen wird. Denn es ist dann eben nicht in der Weise zum Empfänger übergekommen, wie es vom Absender beabsichtigt worden ist. Der § 21 ist nicht dahin auszulegen, daß die Haftung der Telegraphenverwaltung nur für Verlust, Entstellung oder Verspätung ausgeschlossen worden ist, sondern daß »die nicht richtige Überkunft der Telegramme« besagen soll, daß allgemein die Haftung für eine mangelhafte Erfüllung und nur insonderheit bei Verlust usw. mit Rücksicht auf die Billigkeit der Einrichtung und auf die Möglichkeit von Versehen bei der großen Anzahl der Telegramme wegfallen soll.«

Demgegenüber steht das Urteil des LG Dortmund 2. ZK vom 30. Mai 1922 (2 S. 660. 21) vereinzelt da, das annimmt: Der »Telegrammbeförderungsvertrag sei mit der ersten Zustellung erfüllt, die zweite Zustellung sei keine unrichtige Überkunft »des ersten Telegramms«, »somit« (!) versagte § 21 RTO und »demgemäß« (!) hafte die RTV nach den §§ 276, 278 BGB (!)«. — Auf die naheliegende Frage, wieso das Rechtsverhältnis der RTV zum Telegrammauflieferer nur hinsichtlich der ersten Ausfertigung des Telegramms der RTO unterliegen soll, nicht aber auch hinsichtlich einer nochmaligen Ausfertigung genau desselben Telegramms, gibt das LG Dortmund keine Antwort. Die Unhaltbarkeit dieser rechtlichen Zerreißung der Behandlung eines und desselben Telegramms dürfte mit obigem Urteil des RG wohl nunmehr außer Frage gestellt sein.

[3]) Das ist falsch. Absender des Telegramms war die Firma W., nicht ihre Botin.

Nach der Aussage des Zeugen B. geht das Gericht davon aus, daß dieser das Telephongespräch mit W. erst geführt hat, nachdem er die Urschrift des Telegramms von der Angestellten der Klägerin entgegengenommen und das Telegramm bereits zur Beförderung angenommen hatte. Wenn er dann der Ortsbezeichnung »Schwedt« der Telegrammadresse den Zusatz »Kreis Kolberg« hinzufügte, so tat er dies in einem Zeitpunkt, in welchem sich das Telegramm bereits im ersten Abschnitt seiner Beförderung befand. Es kommt also nicht darauf an, ob B. schuldhaft handelte, indem er diesen Zusatz angebracht hat, oder ob er sich auf Grund der telephonischen Rückfrage mit W. für ermächtigt halten durfte, die Worte »Kreis Kolberg« hinzuzufügen.

Anders würde nur dann entschieden werden können, wenn das telephonische Gespräch zwischen B. und W. geführt worden wäre zu einer Zeit, zu welcher das Telegramm von der Botin der Klägerin noch nicht zur Beförderung übergeben war.

Die Haftung des Postfiskus ist somit ausgeschlossen. Das entspricht auch der Verkehrsanschauung. Man könnte dem Postfiskus eine Haftung im Umfang des Bürgerlichen Rechts in Fällen wie dem vorliegenden schon aus dem Grunde nicht zumuten, weil der Verkehr weitaus größeres Interesse an einer möglichst billigen Bemessung des Gebührentarifs und einer Beschleunigung des Verkehrs hat als an einer erhöhten Haftung. Letztere würde Kontrollmaßregeln erforderlich machen, die naturgemäß den Gebührentarif erhöhen und die Beförderung verzögern müßten. Diese Erwägungen haben den Gesetzgeber zu der Beschränkung der Haftung des Postfiskus, wie dies in § 21 der TO festgesetzt ist, veranlaßt[4]).«

3. Hat der Telegrammauflieferer ein klagbares Recht auf Nennung des Namens von Telegraphenbeamten?

a) LG Oppeln, 3. ZK. Urteil vom 19. September 1923 — 2c O 267. 23.

Die Firma E. gab beim PA Oppeln ein Telegramm an K. auf, wonach K. 35 holländische Gulden verkaufen sollte. Das Telegramm kam verstümmelt an. Der Firma E. entstand dadurch Schaden, sie verlangte von der OPD Oppeln Nennung des Namens des Beamten, der die Verstümmelung verschuldet habe.

Die Firma E. klagte nunmehr gegen die OPD Oppeln mit dem Antrage: den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin die Einsicht in die Vorgänge zu gestatten, welche sich auf das Telegramm der Klägerin an K. über den Verkauf von 35 holländischen Gulden beziehe, ev. der Klägerin die Namen der Beamten anzugeben, welche für die Beförderung des Telegramms verantwortlich sind. Die Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

»Die Kammer schließt sich im wesentlichen der Auffassung an, wie sie in dem Urteil des Oberlandesgerichts in München vom 23. Januar 1914 — L. 775/13 niedergelegt ist[5]). Es kann dahingestellt bleiben, ob der Standpunkt der Klägerin richtig ist, daß ihr für den Schaden der schuldige Beamte des Postamts Oppeln haftet, und ob der Schuldige in vorliegendem Fall überhaupt ermittelt oder zu ermitteln ist. Denn selbst wenn in dieser Beziehung das Vorbringen der Klägerin richtig wäre, würde ihr Antrag nicht begründet sein.

I. Was den Anspruch auf Einsicht in die Vorgänge anlangt[6]), so könnte sich dieser Anspruch auf den Beförderungsvertrag oder auf § 810 BGB stützen. Ein sachenrechtlicher Anspruch kommt nicht in Frage, denn das dem Postamt übergebene Ursprungstelegramm ist Eigentum des Reichs geworden, und was die übrigen Vorgänge anlangt, so kommt Sachenrecht an diesem unzweifelhaft nicht in Betracht. Aus dem Beförderungsvertrag folgt ein Recht auf Einsicht nicht. Der Beförderungsvertrag ist in der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 — Reichszentralbl S. 229 ff — geregelt. Gemäß § 23 Abs. 1 TO sind Absender berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Zeit der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Damit sind die Rechte der Absender in bezug auf die Telegrammvorgänge erschöpfend geregelt, ein weiteres Recht auf Einsicht und Gebrauch der Vorgänge ist ihnen aus dem Vertrag nicht gegeben. Auch auf § 810 BGB kann der Anspruch auf Einsicht nicht gestützt werden. Das, was die Klägerin einsehen will, sind die Vermerke der Post und solche Teile der Vorgänge, aus denen hervorgeht, welche Beamten die Beförderung des Telegramms bewirkt haben und wie sie dabei verfahren sind. Gerade diese Teile der Vorgänge aber sind lediglich Sache des inneren Dienstbetriebs der Post, und es ist anerkanntes Recht, daß solche Urkunden nicht unter § 810 BGB fallen.

II. Auch ein Recht auf Nennung des Namens der an der Beförderung beteiligten oder des schuldigen Beamten — falls dieser überhaupt ermittelt sein sollte — besteht nicht[7]). Ein Anhalt dafür, daß der Beförderungsvertrag ein solches Recht gäbe, ist nicht vorhanden, weder im Gesetz noch in der TO. Die Klägerin hat auch selbst nichts Näheres zur rechtlichen Begründung ihres Antrags aus diesem Gesichtspunkt vorgetragen. Aus dem Umstand allein, daß ein etwa bestehender Anspruch der Klägerin nicht verwirklicht werden könnte, weil sie den Namen des haftbaren Beamten ohne Auskunft der Postbehörde nicht ermitteln kann, kann der Anspruch nicht gerechtfertigt werden. Dafür, daß ein solcher Anspruch aus einer unerlaubten Handlung gegeben sein könnte, fehlt jeder tatsächliche und rechtliche Anhalt. Inwieweit etwa ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Namensnennung besteht, kann unerörtert bleiben. Denn ein solcher Anspruch könnte nicht zum Gegenstand eines Zivilprozesses gemacht, sondern nur nach Maßgabe der dafür bestehenden Vorschriften des öffentlichen Rechts verfolgt werden.«

---

[4]) Die treffenden Schlußworte des Urteils werden beeinträchtigt durch den Fehler, den das Gericht bei der Bewertung des Telephongesprächs des Annahmebeamten macht. Für die Anwendbarkeit des § 21 RTO kann es keinen Unterschied machen, ob dieses Gespräch vor oder nach der Annahme des Telegramms stattgefunden hat. Nach § 21 RTO haftet die RTV nicht für die Übermittlung des Telegramms an den richtigen Empfänger. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Anschrift des Telegramms richtig und vollständig ist, sondern um vieles mehr auch dann, wenn sie unvollständig ist. Wenn der mit der Annahme des Telegramms befaßte Beamte der RTV Versuche macht, eine als unvollständig erkannte Telegrammanschrift zu ergänzen, so kann die Tatsache, daß diese Versuche ganz erfolglos geblieben sind oder nicht zur Feststellung der richtigen Anschrift geführt haben, nicht die Folge haben, daß die in § 21 RTO ohne jede Einschränkung abgelehnte Haftung der RTV dann eintritt, wenn diese Versuche zufällig noch vor der Annahme des Telegramms liegen. Ein etwaiges Verschulden eines Beamten in diesen Fällen, in denen überhaupt noch kein Beförderungsvertrag hinsichtlich des Telegramms zustande gekommen ist, kann unmöglich eine Haftung des Reichs begründen, wenn ein gleiches Verschulden nach Zustandekommen des Beförderungsvertrags nicht imstande ist, eine Haftung des Reichs zu begründen.

[5]) Das Urteil ist auf S. 34 abgedruckt.

[6]) Das Gericht hat die von der RTV erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nur insoweit für begründet erachtet, als der Kläger seinen Anspruch als öffentlich-rechtlichen geltend gemacht hat. Es erachtet dagegen den Rechtsweg für zulässig, soweit der Klageanspruch sich auf sachenrechtliche Rechte, auf die RTO und auf § 810 BGB stützt. Hierbei betont das Gericht, daß die Frage, inwieweit ein Recht auf Auskunftserteilung besteht, in der RTO § 23,I erschöpfend geregelt ist. Folgerichtig hätte dann § 810 BGB nicht in Betracht gezogen werden sollen. Immerhin geht das Gericht bei Prüfung des § 810 BGB selbst nicht fehl.

Auffallen muß der Klageantrag, wonach Nennung des »verantwortlichen« Beamten verlangt wird. Kein Telegrammauflieferer hat das Recht, von der RTV Nachforschungen über die »Verantwortlichkeit« (mithin: über die Schuld) eines Beamten zu verlangen.

[7]) Das Urteil verneint nur die Frage, inwieweit ein klagbares Recht auf Nennung des Beamten besteht. Unberührt bleibt die Frage, wieweit die vorgesetzte Dienstbehörde aus sonstigen Gründen Anträgen auf Nennung des Namens ihrer Beamten stattgeben soll und kann. Jedenfalls bietet auch das öffentliche Recht keinen Anhalt dafür, daß unter gewissen Voraussetzungen ein zwangsweise durchsetzbares Recht auf Nennung solcher Namen bestände.

b) Urteil des OLG München vom 23. Januar 1914 — L 715/13.

Ein Bankgeschäft in M. hatte 1912 telegraphisch eine Londoner Firma mit dem Verkauf von 500 Aktien beauftragt. Durch Versehen eines Telegraphenbeamten in M. wurde die Zahl 5 000 übermittelt. Das Bankgeschäft behauptete, hierdurch erheblichen Schaden erlitten zu haben, und klagte gegen die Postverwaltung mit dem Antrag:

1. das vollständige Urschrifttelegramm nebst den zur Aufnahme von dienstlichen Vermerken bestimmten Abschnitten dem Kläger zur Einsicht vorzulegen,
2. oder den Namen des Beamten zu nennen, der das bezeichnete Telegramm mit der Zahl 5 000 weitergab,
3. oder 2 902,30 *M.* nebst Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Klage wurde in beiden Rechtszügen abgewiesen. Aus den Gründen des OLG:

»Da ein Telegramm aus Bayern nach London streitig ist, so kommt nicht die Bayer. TO vom 29. Juni 1904, sondern in erster Linie der Internationale Telegraphenvertrag von 1875 in der Lissaboner Fassung von 1908 samt Ausführungsübereinkunft, hilfsweise aber die RTO zur Anwendung. Das ergibt sich ohne weiteres aus § 23 der Bayer. TO und § 24 der RTO. Über die Haftung bestimmt zunächst Art. 3 des Internationalen Telegraphenvertrags, daß die Vertragsteile in bezug auf den internationalen Telegraphendienst keine Verantwortlichkeit übernehmen; diese Ablehnung entspricht inhaltlich genau der gleichen Haftungsablehnung in § 21 RTO, § 20 Bayer. TO. Sie stammt übrigens schon aus den frühesten Zeiten der Anfänge des Telegraphenwesens (vgl. z. B. Bayer. RegBl 1865 Sp. 1425, 1566; 1868 Sp. 2577); ihre Geltung unabhängig von den Landgesetzen des Absendungs- und Empfangsorts ist niemals bestritten worden und unstreitbar, mag man öffentliches oder Vertragsrecht zugrunde legen; denn letzterenfalls bilden der Internationale Telegraphenvertrag und die RTO Grundlage und Bestandteil des Werkvertrags, den die Telegraphenverwaltung mit dem Absender eines Telegramms schließt (vgl. Laband StR Bd. III S. 88). Der Ausschluß jeder Haftung auch für Böswilligkeit der Telegraphenbeamten ist jedenfalls nach Deutschem Bürgerlichen Recht zulässig (§ 278 BGB)[8]. Die an Stelle der sachlichen Haftung allein gewährte Gebührenrückzahlung für verstümmelte Telegramme (Int.Tel.Vertr. Ausf. B LXXI, TO § 21) ist hier nicht in Streit. Über die Haftung der Angestellten der Telegraphenverwaltung gegenüber dem Absender enthalten die eben angeführten Rechtsquellen nichts, in Deutschland wird aber das Bürgerliche Recht zugrunde gelegt, und hat demgemäß das Reichsgericht mehrfach aus § 839 BGB staatliche Telegraphenbeamte wegen fahrlässiger Verstümmelung oder Verzögerung von Depeschen zum Schadensersatz gegenüber dem Absender oder Empfänger verurteilt, weil die Beachtung der Dienstvorschriften eine ihnen gegenüber dem Absender und dem Empfänger obliegende Amtspflicht darstelle (vgl. RGZ Bd. 37 S. 250; Gruchots Beitr. Bd. 43 S. 500, Bd. 48 S. 929; JW 1912 S. 751; Recht 1904 Nr. 2102, 1911 Nr. 62; Sörgel Rechtsspr. 1912 § 839 Nr. 30; Delius, Haftpflicht des Beamten S. 444; Dambach, Postwesen S. 132 ff; Aschenborn, PostG S. 109 ff). Unangefochten ist allerdings diese Meinung gerade mit Rücksicht auf die Eigenart des Telegraphendienstes und den darauf beruhenden Haftungsausschluß der Telegraphenverwaltung selbst nicht geblieben (vgl. Reichert in JW 1913 S. 525, insbesondere hinsichtlich der Rechtsübung in der Schweiz)[9]. Privattelegraphenverwaltungen und deren Angestellte kommen im Deutschen Reich zufolge des Telegraphenmonopols nicht in Frage.

In welcher Weise sich der Geschädigte Kenntnis von der Persönlichkeit des schuldigen Beamten zu verschaffen hat, und welche Pflichten etwa der Telegraphenverwaltung ihm gegenüber in diesem Punkte obliegen, darüber enthält weder der Internationale Telegraphenvertrag noch die RTO oder die Bayer. TO ausdrückliche Vorschriften. Zu den von der Klägerin versuchten Mitteln, nämlich Geltendmachung einer Pflicht zur Urkundenvorweisung oder Namensnennung, ist folgendes zu bemerken:

a) Nr. LXX der Ausf. übereink. zum Internationalen Telegraphenvertrag bestimmt:

»Die Urschriften oder die Abschriften der Telegramme dürfen nur dem Absender oder dem Empfänger nach Feststellung ihrer Identität oder auch dem Bevollmächtigten eines von jenen mitgeteilt werden.

Der Absender und der Empfänger eines Telegramms oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften dieses Telegramms oder der dem Empfänger zugestellten Ausfertigung geben zu lassen, falls die Bestimmungsverwaltung eine Abschrift hiervon aufbewahrt hat. Dieses Recht erlischt nach der für die Aufbewahrung des Telegrammaterials festgesetzten Zeit« (nämlich nach 10 Monaten vom Schluß des Aufgabemonats an gerechnet, vgl. Nr. LXIX).

Der erste Absatz der Internationalen Vorschriften fehlt in beiden TO. Die Bayer. Dienstvorschriften zu § 22 TO, die § 23 RTO gleichlauten, lassen durch ihre Fassung keinen Zweifel, daß das Recht auf Abschrift sich nur auf die vom Absender niedergeschriebenen Worte des Ursprungstelegramms beschränkt, nicht aber die nach § 6 Dienstanw. dieser Urschrift des Ursprungstelegramms beigefügten Dienstvermerke mitumfaßt (Bestimmungs- und Aufgabeanstalt, Telegrammgattung, laufende Nr. der Telegraphenrechnung, Zahl der Taxworte, Aufgabezeit, Angabe der Beförderungszeit, der benutzten Leitung und des befördernden Beamten, Bemerkungen über Verzögerung und Zwischenfälle sowie Gebührenberechnung; vgl. Beilage I zu § 2 Bayer. TO). Es geht daraus ohne weiteres hervor, daß sowohl die RTV als die Bayer. TO. den ersten Absatz der Nr. LXX Intern. Ausf. Übereink. dahin auslegen, daß, selbst wenn darin nicht nur ein Verbot der Offenlegung an dritte Personen, sondern auch ein Gebot der Vorzeigung der Urschrift an die Telegrammbeteiligten enthalten sein sollte, dieses Gebot sich jedenfalls auf die vom Absender niedergeschriebenen und der Telegraphenanstalt übergebenen Worte beschränkt. Diese Auffassung stimmt mit dem Begriff des Ursprungstelegramms in § 3 TO und Nr. VI bis XIV Intern. Ausf. Übereink. überein. Es beruht dies offenbar auf dem Gedanken, daß die Dienstvermerke lediglich Sache des inneren Dienstbetriebs sind, und diese Auffassung wird durch die Tatsache unterstützt, daß weder der Internationale Telegraphenvertrag noch die TO etwas über die Dienstvermerke bestimmen, insbesondere auch nicht etwa vorschreiben, daß der Name des weitergebenden Beamten auf der Telegrammurschrift vermerkt werden müsse.

Es ist aus diesem Zusammenhang der Vorschriften zu entnehmen, daß der Internationale Telegraphenvertrag und die TO die Frage der Vorzeigung und Abschrifterteilung von Telegrammen schon wegen der Verschiedenheit des Landesrechts und wegen der Eigenart des Telegraphenbetriebs erschöpfend regeln wollten; dies konnten sie insbesondere in Deutschland nach Art. 48 RVerf. ohne formelles Gesetz, und das gleiche ist von jeher in Bayern angenommen worden (vgl. Seydel-Graßmann, Bayer. StR Bd. 2 S. 371 ff, Laband, StR Bd. 3 S. 88). Auch diese Regelung stammt übrigens bereits aus den frühesten Zeiten des internationalen Telegraphenverkehrs. Der Kläger kann sich also für Herausgabe der dem Telegra-

[8]) Dies ist wieder ganz zivilistisch gedacht. Wer die Zulässigkeit des Haftungsausschlusses in § 21 TO und im Internationalen Telegraphenvertrag aus § 278 BGB beurteilt, wird der Rechtsnatur der TO und des Telegraphenvertrags nicht gerecht. Es handelt sich nicht um Vertragsbedingungen, wie z. B. bei Versicherungsbedingungen einer Versicherungsgesellschaft (vgl. wegen der Rechtsnatur der TO: Rechtsverordnung Postarchiv 1923 S. 64 Anm. 2a). Bei Gestaltung der Vorschriften über die Bedingungen der Benutzung des Telegraphen (§ 2 des Ges. über Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 — RGBl S. 894) ist der RPM Organ der Reichsgesetzgebung und nicht an das BGB gebunden.

[9]) Das RG hat die Ansicht Reicherts bereits im Urteil vom 30. April 1912 III 384. 11. JW 1912 S. 751 Z. 15 abgelehnt und daran seitdem festgehalten. Vgl. ferner RG vom 18. Februar 1913 Archiv 1913 S. 612, 613.

phenamt M. übergebenen und zweifellos in das Eigentum des Staates übergegangenen Niederschrift des Ursprungstelegramms mit den nachträglich darauf gesetzten Dienstvermerken weder auf den Beförderungsvertrag noch auf die außervertragliche Bestimmung des § 810 BGB berufen. Hat er aber auf Offenlegung dieser Dienstvermerke kein Recht, so hat umgekehrt der Beklagte seinerseits das Recht, bei Vorzeigung der ursprünglichen Niederschrift des Klägers — die ihm unbestritten niemals verweigert worden ist — Maßregeln zu treffen, welche die Geheimhaltung der Dienstvermerke wirksam sichern. Eine solche Sicherungsmaßregel stellt auch das Abschneiden der Dienstvermerke und deren Zurückbehaltung bei der Vorzeigung des Telegramms an den Absender dar; denn dadurch wird er ebensowenig in seinem Rechte beeinträchtigt, als wenn ein Stück leeren Papiers seines in das Staatseigentum übergegangenen Telegramms weggeschnitten wird, da der ihm offenzulegende Inhalt seiner Niederschrift dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ebenso zulässig ist es, wenn das aufgelieferte Blatt Papier mit der Telegrammniederschrift des Absenders erst auf ein bayerisches Telegrammformular mit dem vorgeschriebenen Vordruck für Dienstvermerke geklebt wurde, diese beiden Stücke wieder voneinander zu trennen. Ganz ähnlich liegt die Sache, wenn, wie hier, das ursprüngliche Telegramm auf ein sogenanntes Reichsformular geschrieben und von der Annahmestation darauf ein Zettel mit dem bayerischen Dienstvordruck geklebt und ausgefüllt war; dann wird eben dieser Zettel wieder entfernt und zurückbehalten.

Alles dies hat mit einem strafrechtlichen Vergehen, insbesondere Vernichtung oder Unterdrückung einer Urkunde (vgl. § 274 StGB mit RGSt Bd. 33 S. 288) nicht das mindeste zu tun, weil eben das Urtelegramm im Staatseigentum steht und dem Absender ein Recht auf die Dienstvermerke nicht zusteht.

b) Ebensowenig besteht ein Recht auf Namensnennung des schuldigen Beamten. Schon das Erstgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Klägerin selbst nicht irgendeine Vertragspflicht dieses Inhalts behauptet. Auch in der Berufungsinstanz hat sie dies nicht versucht, sondern die Pflicht zur Namensnennung lediglich aus der Nichterfüllung der Vorlagepflicht gemäß § 810 BGB und der angeblichen Beschädigung der Urkunde begründet. Da eine Vorlagepflicht hinsichtlich der Dienstvermerke nach dem oben Ausgeführten nicht besteht und deren Abtrennung und Zurückbehaltung ein Recht der Klägerin nicht verletzt hat, fällt der hieraus abgeleitete Anspruch ohne weiteres in sich zusammen. Daß die Benennungsklage nicht auf §§ 823 oder 831 BGB gestützt werden kann, hat bereits der Erstrichter zutreffend dargelegt; denn für § 823 fehlt es an der Verletzung eines besonderen Rechtsgutes, und § 831 muß schon wegen des allgemeinen Haftungsausschlusses der TV ausscheiden. Nun hat die Klägerin versucht, einen Anspruch aus § 826 BGB dadurch auszugestalten, daß sie das Verschweigen des Namens bei absichtlicher oder fahrlässiger Beschädigung durch den Beamten als den guten Sitten widerstreitend hinstellt. Die Klägerin übersieht hierbei, daß sie die Benennungspflicht nur auf öffentliches Recht (Amtspflicht) gründen kann, weil sie selbst mittelbar zugibt, eine Vertragspflicht bestehe hierfür nicht. Auf Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten kann aber eine Zivilklage nicht gestützt werden (vgl. z. B. RGZ Bd. 71 S. 48, Bd. 82 S. 130; Schierlinger Anh. zu Gaupp ZPO S. 133 ff)... Anderseits irrt die beklagte Partei, wenn sie meint, ein Urteil auf Nennung des Namens des schuldigen Beamten wäre nicht vollstreckbar. Ein derartiges Urteil ist ohne weiteres nach § 888 ZPO mit § 15 EG z. ZPO und Art. 9 bayer. AG durch Geldstrafe oder Haft gegen den gesetzlichen Vertreter des Fiskus, hier den Vorstand der einschlägigen Oberpostdirektion, vollstreckbar; denn hier ist nicht eine Geldforderung, sondern ein Anspruch auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung in Frage[10]). Es ist aber auch hier ein Benennungsanspruch zu verneinen. Allerdings spricht Dambach PostG S. 133 von einer Pflicht der PV, auf Verlangen den Namen des schuldigen Beamten zu nennen, ohne sich über die Schuldfrage selbst zu äußern. Es ist aber nicht ersichtlich, ob er damit eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Pflicht meint.... Aschenborn, PostG S. 111 äußert keine eigene Meinung über die Frage, sondern gibt nur die Äußerung des bayerischen Verkehrsministers wieder; das gleiche gilt für Illemann, Haftpflicht der Postverwaltung (S. 124); Niggl, Postrecht, erwähnt die Streitfrage überhaupt nicht. Letztere beschränkt sich übrigens keineswegs auf den Bereich der PTV, sie tritt vielmehr in allen Geschäftszweigen des Staates und der Gemeinden da auf, wo eine Haftung dieser juristischen Personen selbst ausgeschlossen, der schuldige Beamte aber nicht ohne weiteres für den Geschädigten erkennbar ist. Eine grundsätzliche Erörterung ist freilich auch in den einschlägigen Erläuterungen des Beamtengesetzes nicht zu finden. Daß es sich nicht um eine privatrechtliche, sondern nur um eine öffentlich-rechtliche Pflicht handeln kann, zeigt schon die Erwägung, daß bei den Privattelegraphenanstalten zweifellos weder eine Haftung für Angestellte aus § 278 BGB noch aus § 831 BGB bestünde, § 839 BGB aber nicht anwendbar wäre. Kann aber die Haftung überhaupt nur auf die Beamteneigenschaft gestützt werden, so könnte auch die Nennungspflicht nur auf dem Beamtenrecht, d. h. also öffentlichem Recht, beruhen, und diese ist nicht im Rechtsweg mittels Erfüllungsprozesses verfolgbar. Bemerkt mag aber folgendes sein: .... Die Klägerin hat sich auf die Äußerungen des Verkehrsministers in der Bayerischen Abgeordnetenkammer berufen; diese Äußerungen im Zusammenhang mit den anderen Rednern spricht aber nicht zugunsten, sondern zuungunsten der Klägerin.... Jedenfalls aber muß mangels einer Erfüllungsklage es der Postverwaltung überlassen bleiben, nachzuprüfen, ob für sie als allgemeine Amtspflicht die Notwendigkeit besteht, den Beamten zu nennen.... Im übrigen muß jeder Kaufmann, der ein Bankgeschäft führt, wissen, daß eine Haftung der Telegraphenverwaltung nicht besteht, und daß der Telegraphenverkehr, auch abgesehen von Verstößen der Beamten, eine unbedingte Sicherheit für getreue Übermittlung nicht bietet, endlich daß die Inanspruchnahme der Beamten angesichts der Pfändungsbeschränkungen für große Beträge in der Regel nur eine sehr zweifelhafte Sicherheit gewährt. Bestehen hiernach die vom Klageteil behaupteten Rechtspflichten auf Urkundenherausgabe und Benennung des Beamten nicht, so kann auch nicht von einem Recht auf Geldentschädigung wegen Nichterfüllung dieser Pflicht gesprochen werden. Im übrigen besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Klägerin zu einem erheblichen Teil an ihrem Schaden selbst schuld ist, weil sie trotz der Nichthaftung der Telegraphenanstalt und der leichten Möglichkeit einer unrichtigen Übermittlung (z. B. bei Leitungsstörungen) sich nicht des Mittels der Telegrammvergleichung bedient hat, wodurch die Kosten nur um ein Viertel erhöht worden wären, was angesichts der sonstigen Depeschenkosten und des in Frage stehenden Betrags keine Rolle gespielt hätte ....[11]).«

4. Nebenkosten und Generalkosten bei Beschädigung von Telegraphenstangen.

LG Altenburg, 2. ZK, Urteil vom 15./31. Mai 1922 — 3 S 139. 21.

Der Kraftwagen des S. beschädigte eine Telegraphenstange auf einer Straße. Die Stange wurde ausgewechselt. S. erkannte seine Pflicht zum Ersatz des Schadens an, soweit es sich um die Selbstkosten für das eingebaute Material sowie um

---

[10]) Das Gericht will damit seine Ansicht, wonach der Rechtsweg unzulässig ist, unterstützen. Aus der Vollstreckungsmöglichkeit eines auf Namensnennung gehenden Urteils (vgl. wegen § 888 ZPO bei Urteilen gegen den Fiskus auch RGZ 43 S. 305 und OLG Königsberg vom 19. März 1920 — Rechtsprechung der OLG 20 S. 370) ergibt sich, wie sehr ein solches Urteil öffentlich-rechtliche Pflichten erzwingen würde und daß deshalb der Rechtsweg eben unzulässig sein muß.

[11]) Die Schlußausführungen, besonders darüber, ob ein materieller Anspruch auf Namensnennung besteht, mußten strenggenommen unterbleiben, weil ja der Rechtsweg unzulässig ist.

Löhne und Reisekosten für die Arbeiter handelte. Die Zahlung von Nebenkosten und Generalkosten lehnte S. ab. Der Anspruch der OPD Leipzig auf Zahlung dieser Kosten wurde vom AG und LG anerkannt. Aus den Gründen:

»Nach den §§ 67, 68 ADA VII, 1 sind unter Nebenkosten die Kosten für Hilfsmaterialien, Verpacken, Abzählen, Abwiegen usw. der Materialien, Apparate usw. zu verstehen, unter Generalkosten die der RTV mittelbar entstandenen Kosten, wie Besoldungen der Beamten, Ruhegehälter, anteilige Mietwerte der Diensträume und Materialienlager, anteilige Kosten für Amtsbedürfnisse und Ausstattungsgegenstände, Beiträge der Verwaltung zu den Krankenkassen, zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter usw.

S. glaubt nun, daß er nicht verpflichtet sei, zu diesen Kosten mit beizusteuern, weil sie eine private Firma auch nicht in Ansatz brächte. Die Auffassung ist aber nicht richtig. Es bedarf keiner besonderen Ausführung darüber, daß jeder Geschäftsmann alle diese Posten ohne weiteres mit einkalkuliert, wenn er Waren verkauft oder Werk- oder Dienstverträge ausführt. Sie erscheinen nur nicht als besondere Posten auf der Rechnung, wie es bei dem Fiskus geschieht. Dieses Verfahren ist aber bei solchen großen Betrieben wie den fiskalischen nicht zu vermeiden. Es ist auch ein Beweis dafür, daß der Fiskus beim Aufstellen seiner Rechnungen mit großer Gewissenhaftigkeit vorgeht.

S. meint weiterhin, daß alle diese Ausgaben für Diensträume, Gehälter, Krankenkassen usw. dem Fiskus auch sonst entstanden wären und daß sie in keinem Zusammenhang mit dem von ihm verursachten Schaden stünden. Diese Ansicht wäre nur dann richtig, wenn der durch S. verursachte Schaden der einzige wäre, den die TV erleidet. Aber es kann wohl angenommen werden, daß bei einem so großen Betrieb, der noch dazu durch seine Beschaffenheit zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt ist, häufig derartige Unfälle entstehen. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß sich die Notwendigkeit gezeigt hat, zu regeln, was die Beschädiger in solchen Fällen zu erstatten haben (vgl. § 67 Abs. 2). Ein Teil der Beamten, Arbeiter und Angestellten wird also nötig sein ausschließlich zur Wiederherstellung derartiger Schäden. Und bei jedem solchen Schaden werden Diensträume und Materialienlager in Anspruch genommen, ebenso wie Amtsbedürfnisse und Ausstattungsgegenstände: und es müssen Arbeiter, Beamte und Angestellte beschäftigt und besoldet werden, sie schädigen ihre Gesundheit und beanspruchen Renten und Ruhegehälter. So, wie dies bei jeder Beschädigung der Fall ist, die im Telegraphenbaudienst ausgebessert werden muß, so ist es auch im Falle S.

Schließlich bemängelt S. noch die Art der Ausrechnung der Prozentsätze, die bei derartigen Schäden in Ansatz gebracht werden. Auch diese Einwendungen sind nicht stichhaltig. Die anteiligen Prozentsätze der General- und Nebenkosten werden vom RPM festgesetzt. In bestimmten Zeiträumen läßt es durch die einzelnen OPD feststellen, wieviel auf je 100 ℳ Beschaffungskosten für Telegraphenstangen, Porzellandoppelglocken, Eisenmaterialien, Draht usw. in ihren Bezirken Kosten erforderlich sind für das Streichen der Stangen, deren ordnungsmäßiges Lagern, das Aufschrauben der Glocken auf die Stützen, den Hanfverbrauch, Bruch bei Glocken, Zählen, Verpacken, Schichten der Glocken, Diamantfarbe, Leinölfirnis, Streichen der Eisenbaustoffe usw. Gleichzeitig müssen die OPD feststellen, welche anteiligen Gehaltsbezüge die beim Bau beschäftigten, mit der Annahme der Baustoffe beauftragten und in den Büros mit der Bearbeitung der Bauangelegenheiten beschäftigten Beamten erhalten, welche anteiligen Mietswerte für die Diensträume und Baustofflager und welche anteiligen Kosten für die Amtsbedürfnisse und Ausstattungsgegenstände anzusetzen, welche Beiträge der Verwaltung zu den Krankenkassen und zur Alters- und Invalidenversicherung zu leisten sind.

Aus allen diesen Einzelbeträgen setzt dann das RPM die General- und Nebenkosten zusammen. Dies ergibt sich aus den überreichten Akten.

S. bestreitet nicht, den Telegraphenmast beschädigt zu haben und zum Schadenersatz verpflichtet zu sein (§ 823 BGB). Er bestreitet nur den Umfang der Ersatzpflicht. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 BGB). Von der Befugnis des zweiten Satzes hat der Fiskus hier Gebrauch gemacht. Daß der Geldbetrag, den er von S. erstattet verlangt, zur Herstellung des Schadens erforderlich war, hat das Gericht im vorstehenden ausgeführt.«

das Gericht mithin zur sachlichen Prüfung der materiellen Berechtigung des Anspruchs nicht zuständig war.

Das Urteil ist zu einem wesentlichen Teil auch in der »Rechtsprechung der OLG« von Mugdan-Falkmann, Bd. 28 S. 314—317, abgedruckt. (Vgl. auch Scholz, Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht § 225 Anm. 18 S. 786.)

5. Keine Haftung der RTV für falsche Auskunft am Schalter.

a) Urteil LG I Berlin vom 15. Januar 1923 — 62 O 264. 22.

Am 19. Mai 1922 lieferte P. ein Telegramm an R. in New York auf. Am 22. Mai teilte ihm das PA mit, das Telegramm sei unbestellbar. Darauf gab P. am 22. Mai dasselbe Telegramm mit einem kleinen Zusatz in der Aufschrift nochmals auf. Am 26. Mai erfuhr er, daß das erste Telegramm inzwischen bestellt worden war. P. verlangte von der OPD Berlin die Erstattung der Gebühren für das zweite Telegramm. Seine Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. Aus den Urteilsgründen:

»Der Kläger behauptet, er habe das zweite Telegramm erst aufgegeben, nachdem seine Büroangestellten am Schalter des Postamts die Auskunft erhalten hätten, daß die Unbestellbarkeit des Telegramms die Folge der unvollständigen Anschrift gewesen sei. Die unnötige Wiederholung des Telegramms sei lediglich verursacht worden durch zwei unrichtige Auskünfte der Post, nämlich die erste Meldung, daß das Telegramm vom 19. Mai unbestellbar sei, und die zweite Auskunft am Schalter. Hierin liege ein Verschulden der Beamten des Beklagten, für das der Beklagte einzustehen habe, indem er dem Kläger die diesem erwachsenen Kosten für das zweite Telegramm erstatten müßte. —

Zunächst ist nicht ersichtlich, weshalb in der Meldung, daß das Telegramm vom 19. Mai unbestellbar sei, eine unrichtige Auskunft der deutschen Postverwaltung gelegen haben soll, zumal der Kläger selbst nicht behauptet, daß die Bestellung des ersten Telegramms von vornherein erfolgt ist. Selbst wenn aber angenommen wird, daß die Anschrift des ersten Telegramms zur sofortigen Bestellung ausgereicht hat, so könnte das daraus hergeleitete Verschulden lediglich die amerikanische Radio-Gesellschaft treffen, nicht aber die deutsche Postverwaltung, die die Unbestellbarkeitsmeldung lediglich an den Kläger weitergegeben hat.

Aber auch die der Angestellten des Klägers am Schalter des Postamts erteilte Auskunft vermag — die Richtigkeit ihres vom Kläger vorgetragenen Wortlauts unterstellt — eine Haftung des Beklagten nicht zu begründen. Auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1910 ist eine solche nicht gegeben, weil ein etwaiger durch Verletzung einer Amtspflicht verursachter Schaden nicht in Ausübung einer dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügt sein würde, das Gesetz vom 22. Mai 1910 aber diese Haftungsvoraussetzung aufstellt.

Ebensowenig kann eine Haftung aus § 831 BGB in Frage kommen. Denn der Schalterbeamte war zweifellos nicht beauftragt, Auskünfte zu erteilen, jedenfalls nicht in einer Anfrage wie der vorliegenden, die er ohne vorherige Nachforschungen nicht einwandfrei beantworten konnte. Das mußte sich der Kläger ohne weiteres selbst sagen und danach den Wert der erhaltenen Auskunft beurteilen. Hier fehlt mithin als Voraussetzung der Haftung, daß der Schadenszufügende von dem Ersatzpflichtigen zu einer Verrichtung, der Auskunftserteilung, bestellt worden ist.

Endlich liegt auch nicht ein Verschulden einer Hilfsperson »bei Erfüllung einer Verbindlichkeit« vor, die eine vertragliche Haftung des Beklagten begründen könne. Denn der § 278 BGB regelt nur die Haftung des Schuldners aus dem Schuldverhältnis, das erfüllt werden sollte, nicht aber die Haftung des Geschäftsherrn aus selbständigen, nur bei Gelegenheit der Erfüllungshandlung begangenen Handlungen des Gehilfen. Lediglich um eine solche handelt es sich hier aber, wenn der Kläger sich auf die ihm erteilte Auskunft über den Grund der Unbestellbarkeit des aufgegebenen Telegramms beruft. Es bedurfte danach nicht mehr der Prüfung der Frage, ob die in dem ersten Telegramm zur Ermittlung des Adressaten gemachte Angabe den verkehrsüblichen Anforderungen entsprochen hat[12].«

b) Urteil des LG I Berlin, 30. ZK, vom 26. Oktober 1922 — 62 O 193. 22.

Im März 1922 gab H. ein Überseefunktelegramm mit bezahlter Antwort zur halben Gebühr auf. Versehentlich berechnete der Annahmebeamte auch die Antwortgebühr nur zur Hälfte. Der Fehlbetrag wurde später nachgefordert und von H. unter Vorbehalt bezahlt. Seine Klage gegen die OPD Berlin auf Rückzahlung des Betrags wurde abgewiesen. Aus den Gründen:

»Auf § 839 BGB in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 kann sich der Kläger nicht berufen, da der Annahmebeamte privatrechtliche Verrichtungen vorgenommen hat, nicht aber staatliche Hoheitsrechte ausübte. Die Beklagte ist ferner nicht ungerechtfertigt bereichert im Sinne des § 812 BGB, da, wie der Kläger nicht bestreitet, die gesetzliche Gebühr dem von der Beklagten eingezogenen Betrag entspricht und die Normen über die Höhe dieser Gebühr den rechtlichen Grund für diese Leistung des Klägers bilden. Ferner ergibt sich die Haftung der Beklagten auch nicht aus dem Gesichtspunkt der §§ 31, 89 BGB; zwar ist der Postfiskus eine juristische Person des öffentlichen Rechts, der Annahmebeamte erscheint aber nicht als verfassungsmäßiger Vertreter der Beklagten, denn seine Tätigkeit ist bei der Berechnung der Gebühr für ein ihm vorliegendes Telegramm lediglich eine mechanische, nämlich die Vornahme einer Multiplikation der Zahl der Telegrammworte mit der Wortgebühr gemäß den gesetzlichen Gebühren, und konnte auch von dem Kläger nicht anders aufgefaßt werden. Schließlich beruft sich der Kläger auch zu Unrecht auf eine sogenannte culpa in contrahendo. Der Kläger wußte über das Tarifsystem Bescheid, wie sich daraus ergibt, daß ihm bekannt war, daß Telegramme unter Umständen zur halben Gebühr befördert werden konnten. Dann mußte er aber erkennen, daß die Gebühr irrtümlich auch für das Antworttelegramm nur zur Hälfte berechnet worden war. Ihn trifft daher, wenn von einem Verschulden des Annahmebeamten überhaupt gesprochen werden kann, überwiegendes Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB[13].«

[12]) Die Begründung des Urteils gibt zu Bedenken Anlaß. Die geltenden Bestimmungen über Gebühren im Telegrammverkehr, darunter auch die TO, sehen nicht die Möglichkeit vor, die vorgeschriebenen Gebühren für Leistungen, die die RTV auf Antrag nachweislich ausgeführt hat, dann ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Auflieferer sich im Irrtum über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit seines Antrags befunden hat und dieser Irrtum auf Mitteilungen von Beamten der RTV zurückzuführen ist. Inwieweit Gebührenerstattungen im Telegrammverkehr zulässig sind, ist ausschließlich und erschöpfend in § 21 II TO geregelt. Darüber hinaus unter Heranziehung von Vorschriften des bürgerlichen Rechts Gebührenfreiheiten für die auftragsgemäß nach dem Antrag des Auflieferers ausgeführten Leistungen der RTV zu gewähren, verstieße gegen das Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheit vom 29. April 1920 (RGBl S. 678) und wäre auch aus diesem Grunde unzulässig. Die Motive, aus denen jemand sich der Anlagen der RPTV bedient, müssen für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen RTV und dem Benutzer ihrer Anstalten ganz ausscheiden.

[13]) Das Urteil ist nicht ganz klar.

1. Die Ausführungen des Urteils, wonach das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 nicht in Betracht kommt, sind im Ergebnis richtig, nicht aber im Gedankengang der Begründung. Das Gesetz vom 22. Mai 1910 bestimmt eine Haftung des Reichs für Handlungen seiner Beamten, die in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt haben. Der Gegensatz zur Ausübung öffentlicher Gewalt ist nicht die Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen. Es gibt vielmehr öffentlich-rechtliche Verrichtungen, die nicht Ausübung öffentlicher Gewalt sind. Dies hat das Urteil nicht erkannt. Der Postbeamte, der Wechsel protestiert oder eine Pfändung gemäß § 25 PG (§ 12 FGebG) vornimmt, handelt insoweit in Ausübung öffentlicher Gewalt. Der Annahmebeamte am Schalter dagegen übt bei Annahme von Postsendungen keine öffentliche Gewalt im Sinne des Gesetzes vom 22. Mai 1910 aus (vgl. so auch LG I Berlin vom 15. Januar 1923 — 62 O 264. 22 — oben S. 12 und vom 3. Oktober 1921 — in Egers Entscheidungen Bd. 39 S. 107 — Verkehrsrechtliche Rundschau I S. 158), aber er schließt auch keine privatrechtlichen Rechtsgeschäfte mit den Auflieferern. Seine Tätigkeit gehört vielmehr dem öffentlichen Recht an, wenn auch nicht dem engeren Rahmen der Tätigkeiten in Ausübung »öffentlicher Gewalt«. Deshalb ist die Ablehnung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 im obigen Urteil durchaus richtig. Im übrigen liegt die Sache doch so: Besteht eine rechtliche Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der Gebühren nach der TO, so ist damit jeder Berufung des Klägers auf Vorschriften über Ersatz von Schäden auf Grund unerlaubter Handlung (z. B. §§ 839, 823, 31, 89 BGB) unbegründet. Das Urteil hätte daher zunächst prüfen sollen, ob der Kläger auf Grund der TO zur Zahlung verpflichtet war. Diese Prüfung stellt das Urteil erst in zweiter Linie bei § 812 BGB an, im Ergebnis richtig. Die Rechtslage ist im übrigen ähnlich zu beurteilen wie im vorstehenden Fall, Anm. 12.

2. Die Heranziehung der Grundsätze über die sogenannte »culpa in contrahendo« überrascht etwas. Es handelt sich dabei um folgendes: Die Rechtsprechung des RG erkennt im bürgerlichen Recht eine vertragliche Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß — auch für Verschulden des Vertreters — in den Fällen an, in denen ein Vertrag gültig geschlossen wird und eine Partei Umstände, von denen sie wußte oder sich sagen mußte, daß sie für den Willensentschluß des anderen Teils von wesentlicher Bedeutung seien, fahrlässigerweise verschwiegen oder darüber unrichtige Angaben gemacht hat (vgl. RGZ Bd. 103 S. 50 mit weiteren Urteilsangaben). Dieser Grundsatz ist auf dem Boden des reinen Privatrechtsverkehrs entwickelt worden und greift nur dann ein, wenn schon vor Abschluß des Vertrags bei den Vorverhandlungen zwischen den Parteien gewisse haftungsbegründende Verpflichtungen gegeneinander bestanden haben, die durch jenes fahrlässige Verschweigen und die unrichtigen Angaben verletzt werden (vgl. RGZ Bd. 103 S. 50 und RG in JW 1915 S. 240 Ziff. 3). Es ist nicht ersichtlich, welche hiernach zur Begründung einer Haftung wegen sogenannter culpa in contrahendo ausreichenden Pflichten der RTV dem Telegrammauflieferer gegenüber noch vor der Auflieferung seines Telegramms bestanden haben könnten. Die besonderen Pflichten des privaten Geschäftsverkehrs beim Abschluß privater Verträge müssen hier außer Betracht bleiben. Der Schalterverkehr der öffentlich-rechtlichen Verkehrsanstalt der RPTV vollzieht sich nicht nach Privatrecht, sondern nach Normen des öffentlichen Rechts. Zwischen Schalterbeamten und Publikum können Abweichungen von den durch Gesetze oder Verordnungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechrechts bestimmten Beförderungsbedingungen und -gebühren nicht vereinbart werden. (Vgl. so auch Aschenborn, PostG S. 75; Laband, Staatsrecht, 5. Aufl., Bd. III § 73 S. 86; Hellmuth in ZfHandelswissenschaft und Handelspraxis 1922 S. 59.) Privatrechtliche Willenserklärungen werden an den Schaltern der Post nicht abgegeben. Es fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß schon vor dem Abschluß eines Beförderungsgeschäfts besondere, den Inhalt eines erst in Aussicht stehenden Beförderungsgeschäfts berührende Pflichten des Reichs gegenüber dem Publikum bestehen. Damit entfällt jede Möglichkeit, mit Hilfe der Krücken des Instituts der bürgerlich-rechtlichen Haftung für sogenannte »culpa in contrahendo« in den Genuß einer nicht vollbezahlten Leistung des Reichs zu gelangen. Hat der Absender eine geringere als die gesetzlich — sei es durch förmliches Reichsgesetz, sei es durch Verordnungen — vorgeschriebene Gebühr entrichtet, so ist die Gebühr, soweit bestimmungsgemäß zulässig, vom Empfänger oder, falls sie vom

6. Klage auf Herstellung eines Fernsprechanschlusses.

Urteil LG I Berlin vom 24. Mai 1923 — 62 O 485. 22.

M. beantragte am 5. September 1922 die Herstellung eines Fernsprechanschlusses und zahlte am 14. September auf Verlangen der RTV 130 M. Am 6. Oktober 1922 verlangte die

RTV eine Nachzahlung. M. verweigerte sie. Darauf lehnte die RTV die Herstellung des Anschlusses ab. Die Klage des M. auf Herstellung wurde abgewiesen. Aus den Gründen:

»Der geltend gemachte Anspruch ist ein solcher des bürgerlichen Rechts. Zwar ist die Beklagte eine Behörde des Reichs, sie übt aber nur in gewissem Umfang Obrigkeitsfunktionen aus, z. B. wenn sie Zustellungen im Sinne der Zivilprozeßordnung bewirkt. Im weitaus größten Umfang sind aber die Erklärungen der Beklagten solche des bürgerlichen Rechts, und zwar insbesondere bei Entgegennahme des Antrags auf Legung eines Fernsprechanschlusses solche aus dem Gebiet des Vertragsrechts. Hieran ändert nichts, daß die Beklagte eine Monopolstellung einnimmt, so daß nur bei ihr Fernsprechanschlüsse gehalten werden dürfen. Denn es ist anerkannten Rechts, daß diese Monopolstellung den sogenannten Kontrahierungszwang zur Folge hat, daß aber die infolge dieses Zwanges abzuschließenden Verträge dem Privatrecht angehören. Die Ordnung der Monopolstellung der Beklagten und der Voraussetzungen, unter denen sie dem Kontrahierungszwang stattzugeben hat, gehört zweifellos dem öffentlichen Recht an.

Über diese Ordnung streiten die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht, vielmehr über die Folgen, die sich aus einem geschlossenen Vertrag über die Legung eines Fernsprechanschlusses ergeben. Diese Folgen zu entscheiden, ist das Gericht danach berufen[14]).

Die Parteien streiten sachlich lediglich darüber, ob der Kläger nach Zahlung der 130 M, die am 14. September 1922 erfolgt ist, die Legung des Fernsprechanschlusses verlangen kann, oder ob dies erst dann der Fall ist, wenn der Kläger die inzwischen erhöhten Gebühren für die Legung von Fernsprechanschlüssen bezahlt hat.

Die Gebühren richten sich auf Grund des § 2 des Gesetzes, betr. Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920, RGBl S. 894, nach Verordnungen des Reichspostministers, die die Natur einer bindenden Rechtsnorm gemäß Art. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB besitzen[15]). Sie können daher auch bestimmen, daß ihr Inhalt in bereits abgeschlossene, aber noch nicht ausgeführte Verträge eingreift. In solchen Fällen kann der den Antrag stellende Private den Antrag zurücknehmen oder ihn aufrechterhalten. Wählt er das letztere, so gilt als Inhalt des Vertrags dasjenige, was sich aus der inzwischen veränderten Rechtslage ergibt. Die Normen über die Fernsprechgebühren besitzen derartige rückwirkende Kraft. Werden diese geändert, so kann der Antragsteller die Ausführung seines Antrags nur verlangen, wenn er eine der geänderten Rechtslage entsprechende Gebühr an die Beklagte zahlt. Das ist in der Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 13. September 1922 (RGBl I, S. 734) ausdrücklich ausgesprochen. Danach gelten die erhöhten Gebührensätze für alle nach dem 30. September 1922 auszuführenden Leistungen der Beklagten auch dann, wenn der Antrag auf ihre Ausführung vor dem genannten Zeitpunkt gestellt ist. Eines ausdrücklichen Hinweises auf diesen kraft Gesetzes eintretenden Umstand bedurfte es seitens der Beklagten nicht.

Der Kläger konnte daher die Legung des von ihm beantragten Anschlusses ohne Nachzahlung nicht verlangen[16]).«

7. Verlegung einer RTLinie auf Antrag eines nicht wegeunterhaltungspflichtigen Anliegers, der eine Zufahrt nach der Straße nachträglich anlegt.

Urteil des LG Frankfurt (Main) vom $\frac{13.}{27.}$ April 1923 — 13 O 312. 22.

Die RTV hatte vor längeren Jahren auf der Hanauer Landstraße in Frankfurt (Main) auf Grund des TWG eine Telegraphenlinie errichtet. Die Stadt Frankfurt war Eigentümerin der Straße und wegeunterhaltungspflichtig. Die Linie verlief längs der Straße auf der Straßenböschung, einem Teil der Hanauer Landstraße, mithin auf einem Verkehrsweg. 1921 legte der Anlieger H. eine Zufahrt von seinem an die Straße angrenzenden Grundstück nach der Straße selbst an, indem er einen bis an die

---

Empfänger danach nicht zu erlangen ist, vom Absender nachzuzahlen. Diese Pflicht besteht auch in den Fällen, in denen gesetzlich vorgeschrieben ist, daß nicht- oder nichtzureichend freigemachte Sendungen nicht befördert werden. Ein Irrtum oder eine falsche Auskunft des Annahmebeamten entbindet den Absender nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der richtigen Gebühren für die Beförderung. Die vorgeschriebenen Gebühren sind schon mit der Übernahme der Beförderung — oder mit der sonst als Fälligkeitsgrund bezeichneten Tatsache — fällig geworden ohne Rücksicht darauf, ob der Absender oder Antragsteller den Willen gehabt hat, Gebühren, insbesondere Gebühren dieser bestimmten Höhe, zu entrichten, und ob er einen solchen Willen in bürgerlich-rechtlich wirksamer Form geäußert hat. Verfehlt sind die abweichenden Ausführungen Dr. Roeders in der Juristischen Wochenschrift 1923, S. 910, 911, der annimmt, das Reich müsse unrichtige Gebührenangaben des Annahmebeamten gemäß § 164 BGB gegen sich gelten lassen. Roeder übersieht, daß der Schalterbeamte bei Annahme der Sendung keine das Reich bindende Willenserklärungen abgeben kann, durch die das Reich gezwungen werden könnte, einzelnen Auflieferern Leistungen zu Gebührensätzen zu gewähren, die geringer sind als es gesetzlich (Gesetz, Verordnung) vorgeschrieben ist. Dies ergibt schon das Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten vom 29. April 1920 — RGBl S. 678. (Vgl. dazu auch Münzel »Die rechtliche Natur des Postgeschäfts«, Frankfurter Diss. 1920 S. 128/9).

[14]) In seinem ersten Teil ist das Urteil nicht ganz ohne Bedenken. Eine Verpflichtung des Reichs zur Einrichtung eines Fernsprechanschlusses kann der Kläger aus § 6 TG nicht herleiten. Denn dieser gesteht ein solches Recht nur dem Eigentümer eines Grundstücks zu, soweit es sich um den Anschluß seines Grundstücks handelt, und Grundstückseigentümer ist der Kläger nicht. Übrigens gibt auch der § 6 TG kein klagbares Recht auf Einrichtung, das vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden könnte (vgl. v. Dassel im »Recht« 1910 S. 560). Eine andere gesetzliche Vorschrift, aus der sich ein klagbares Recht auf Herstellung eines Fernsprechanschlusses herleiten ließe, besteht nicht. Geht man von einem sogenannten Kontrahierungszwang der RTV im Fernsprechwesen aus, so läßt sich hieraus eine vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbare Pflicht der RTV zur Einrichtung von Fernsprechanschlüssen nicht ableiten. Denn eine derartige Pflicht könnte immer nur eine rein öffentlich-rechtlich geartete sein, über die mithin den ordentlichen Gerichten die Entscheidung nicht zusteht. Hierüber hat sich das Reichsgericht im Urteil vom 9. März 1915 (RGZ 86 S. 314), wenngleich nicht ganz einwandfrei, folgendermaßen ausgesprochen, als es sich um eine Klage auf Schadensersatz wegen vermeintlich unberechtigter Entziehung eines Fernsprechanschlusses handelte:

»Möglicherweise mag nach dem Wesen des Monopolzwanges dem Beklagten (RTV) eine gewisse Art allgemeiner öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit zur Gewährung von Telephonanschlüssen an Personen, die nicht Hauseigentümer sind, in dem Sinne obliegen, daß es nicht in seine reine, freie Willkür gestellt ist, ob er solchen Anschluß gewähren will oder nicht. Allein keinesfalls besteht ein Korrelat dieser möglichen ganz allgemeinen Verbindlichkeit in Gestalt eines ihr entsprechenden subjektiven Rechts, sei es öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, und es kann keinesfalls diese Verbindlichkeit, wenn sie bestehen sollte, dem Beklagten (RTV) gegenüber im Rechtswege geltend gemacht werden, sei es unmittelbar im Wege einer Klage auf Gewährung eines Anschlusses, sei es mittelbar auf dem Umwege der Einkleidung der Klage in einen Schadensersatzanspruch.«

Das LG I Berlin geht in obigem Urteil davon aus, daß mit Annahme des Antrags auf Herstellung eines Fernsprechanschlusses ein privatrechtliches Rechtsverhältnis entstünde, das dem Teilnehmer ein klagbares Recht auf Herstellung gäbe. Der Ausgangspunkt ist nicht richtig. Das Teilnehmerverhältnis ist kein privatrechtliches Vertragsverhältnis, sondern ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts (vgl. Archiv 1921 S. 475 ff). Ob der Streit über einen auf ein derartiges Rechtsverhältnis gestützten Anspruch auf Herstellung eines Anschlusses eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG ist und deshalb vor die ordentlichen Gerichte gehört, unterliegt doch Zweifeln.

[15]) Vgl. über diese Frage auch Archiv 1921 S. 484 Anm. 8 und 1923 S. 64 Anm. 2.

[16]) Vgl. FO vom 21. Dezember 1922 § 31 II Satz 2 und jetzt die Verordnung vom 15. November 1923 (RGBl I S. 1100).

Straßenkrone reichenden, über die Straßenböschung hinwegführenden Zufahrtweg aufschüttete. Der an dieser Stelle verlaufende Teil der RTLinie befand sich etwa 3 m über dem aufgeschütteten Zufahrtweg, der im Luftraum gekreuzt wurde. Der Anlieger H. behauptete, die Drähte behinderten ihn an der Ausnutzung des Zufahrtsweges, und verlangte die Verlegung der RTLinie. Die RTV war dazu bereit, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Anlieger die Kosten trüge. Der Anlieger lehnte dies ab und verklagte die OPD Frankfurt (Main) auf Verlegung der Leitung. Im Laufe des Rechtsstreits kamen die RTV und der Anlieger vergleichsweise überein, die Verlegung auszuführen, die Frage der Kostenpflicht aber im Rechtsstreit zur Entscheidung zu bringen; eine Rechtspflicht der RTV zur Verlegung wurde dabei nicht anerkannt. Der Klageantrag des Anliegers ging daher am Schlusse des Rechtsstreits dahin:

festzustellen, daß die RTV nicht berechtigt ist, Ersatz der Auslagen für die Verlegung der Linie zu verlangen.

Das LG hat den Kläger abgewiesen. Die Gründe gehen dahin:

»Die Klägerin macht den Anspruch aus §§ 903, 905, 823 I BGB und § 12 TWG geltend, wonach die RTV verpflichtet ist, die Leitung auf ihre Kosten zu beseitigen oder zu verlegen.

§ 823 I BGB greift auf keinen Fall durch, da eine vorsätzliche Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts der Klägerin nicht vorliegt, die Beklagte vielmehr nur ein ihr zustehendes Recht ausübt. Für die Entscheidung des Anspruchs auf Verlegung ist die Klarlegung des Feststellungsverlangens präjudiziell. Voraussetzung für das Durchdringen des Feststellungsantrags ist, daß die Klägerin Eigentümerin des Grundstücks, soweit sich die Einfahrt erstreckt, ist. Denn nur dann ist § 12 TWG, wonach die RTV die Störung auf ihre Kosten zu beseitigen verpflichtet ist, anwendbar. Die Klägerin ist jedoch, wie sie selbst zugestanden hat, nicht Eigentümerin; keine einzige Telegraphenleitung überkreuzt ihr Grundstück; die in Frage stehende Einfahrt ist vielmehr öffentlicher Weg im Sinne des § 1 TWG. Ein Recht, die Beseitigung der Störung zu verlangen, ergibt sich dann auch nicht aus §§ 903, 905, 1004 BGB, sondern lediglich nach Maßgabe des § 6 TWG. Hiernach haben »die Unternehmer anderer, als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinie erwachsenen Kosten zu tragen«. Daraus folgt, daß die RTV wohl berechtigt ist, Ersatz ihrer Auslagen von der Klägerin zu verlangen.

Was die Kostenpflicht anbelangt, so hat die Beklagte sich nie geweigert, die Beseitigung vorzunehmen. Sie hat jedoch zur Bedingung gemacht, und zwar mit Recht, daß die Klägerin die Kosten trage und vorschieße. Man darf es der Beklagten nicht zumuten, daß sie selbst zunächst die Kosten trägt und nach Ausführung der Arbeiten nur von der Klägerin Ersatz für sie fordert. Das Verlangen des Vorschusses entspricht auch, besonders in der Zeit der wachsenden Geldentwertung, durchaus der Billigkeit[17]).«

8. TWG gilt für Antennen drahtloser Wirtschaftrundspruchanlagen (§§ 1, 8 TWG).

Entscheidung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. November 1923.

Die OPD Frankfurt (Main) ließ für den drahtlosen Wirtschaftsrundspruchverkehr auf den Häusern der Rundspruchteilnehmer in Frankfurt (Main) Antennenanlagen errichten, die zum Teil die städtischen Straßen im Luftraum überschritten. Gegen die Überschreitung der Straßen im Luftraum erhob die Stadt Frankfurt (Main) beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden Einspruch gemäß § 8 TWG mit der Begründung, daß es sich nicht um Telegraphenlinien handelte, die zu öffentlichen Zwecken dienen. Der Einspruch blieb ohne Erfolg, desgleichen die Beschwerde der Stadt beim preußischen Minister für Handel und Gewerbe. Aus den Gründen der Entscheidung des preußischen Handelsministers:

»Das Telegraphenwegegesetz kann, was den Begriff des Telegraphen anlangt, nicht ohne Zurückgehen auf das Telegraphengesetz von 1892 ausgelegt werden. Mit Unrecht beruft sich der Magistrat zur Begründung seiner Ansicht, daß die Anlagen des drahtlosen Wirtschaftsrundspruchs keine Telegraphen- und Fernsprechlinien im Sinne des Telegraphenwegegesetzes seien, darauf, daß es zur Zeit des Erlasses des Telegraphenwegegesetzes noch keine Funkspruchtechnik gab. Das Telegraphenwegegesetz gilt für die zu öffentlichen Zwecken dienenden »Telegraphenlinien« der Reichstelegraphenverwaltung ohne jede Einschränkung. Das Telegraphenwegegesetz macht insbesondere keine Einschränkung hinsichtlich der technischen Ausgestaltung der seinen Bestimmungen unterfallenden »Linien«. Seine Vorschriften können daher nicht lediglich auf diejenigen Arten von Telegraphenanlagen angewendet werden, die zur Zeit seines Erlasses bereits bekannt oder gebräuchlich waren. Vielmehr unterstehen ihm alle Telegraphenanlagen der Reichstelegraphenverwaltung, mögen sie die optische, die akustische Telegraphie oder die elektrische Telegraphie anwenden und gleichviel, ob in letzterem Falle die Drahttelegraphie oder die drahtlose Telegraphie Verwendung findet. Die drahtlose Telegraphie (Funktelegraphie) fiel schon auf Grund des Telegraphengesetzes von 1892 unter das Hoheitsrecht des Reichs. Das ergibt der Wortlaut des Telegraphengesetzes von 1892 ohne weiteres, der jede Art der Telegraphie erfaßt, die optische, akustische sowie jede Art der elektrischen Telegraphie, und wird ferner bestätigt durch die amtliche Begründung zur sogenannten Funkgesetznovelle von 1908 (Sten.-Ber. des Reichstags, XII, Legisl.-Per. I. Session, Anl. 560, S. 5, 5. Abs.). Das Gesetz vom 7. März 1908 (sogen. Funkgesetznovelle) hatte nicht den Zweck, die Funktelegraphie erst dem Hoheitsrecht des Reichs zu unterstellen, vielmehr hat dieses Gesetz für die ohne weiteres dem Telegraphengesetz von 1892 unterfallende Funktelegraphie nur die Genehmigungsfreiheiten des § 3 Abs. 1 des Telegraphengesetzes beseitigt. Funktelegraphenlinien sowie Funkfernsprechlinien der Reichstelegraphenverwaltung unterfallen daher dem Telegraphenwegegesetz. Dabei versteht das Telegraphenwegegesetz unter »Linie« alle Anlagen zur Herstellung einer telegraphischen oder telephonischen Verbindung mit allem Zubehör, mithin vor allem die hierzu erforderlichen Metalleitungen einschließlich ihres Zubehörs, z. B. der Masten, Träger, Stützpunkte und Abspanndrähte (vgl. Schelcher, Telegraphenwegegesetz S. 12). Antennentürme mit den Antennendrähten von Funkanlagen der Reichstelegraphenverwaltung einschließlich der gesamten Abspannvorrichtungen sind daher Teile einer Funkentelegraphenlinie der Reichstelegraphenverwaltung. Denn sie sind Anlagen zur Herstellung einer telegraphischen oder telephonischen Verbindung zwischen der Funksende- und Funkempfangsstelle.

Die Wirtschaftsrundspruchfunkanlagen der Reichstelegraphenverwaltung dienen ferner der Vermittlung von Nachrichten. Denn der drahtlose Wirtschaftsrundspruchverkehr der Reichstelegraphenverwaltung ist nach den grundlegenden Bestimmungen vom 30. Dezember 1922 (Amtsbl des Reichspostministeriums 1923 S. 1) die »über eine Funksendeanlage vorgenommene telephonische Verbreitung der von einem Nachrichtenabsender ausgehenden Wirtschaftsnachrichten«.

---

[17]) Das Gericht ist mit Unrecht von § 12 TWG ausgegangen. Die Aufschüttung des über einen Teil der Straßenböschung hinwegführenden Zufahrtsweges änderte nichts daran, daß dieser Teil der Straße nach wie vor Verkehrsweg (§ 1 TWG) blieb. Kreuzungen von Verkehrswegen im Luftraum mit RTLinien regeln sich aber nicht nach § 12 TWG, sondern nach den §§ 1 bis 11 TWG, wie sich aus den Worten des § 1 Abs. 1 Satz 2 TWG »mit Einschluß des Luftraumes« ergibt. Danach konnte nur der § 6 Abs. 5 TWG in Betracht kommen. Der Kläger konnte mithin keinesfalls verlangen, daß die RTV ihre Linie auf ihre Kosten verlegte. Das Verfahren der OPD war daher berechtigt. Die Frage, ob die OPD rechtlich verpflichtet gewesen wäre, die Linie auch gegen ihren Willen dann zu verlegen, wenn H. seine Kostenzahlungspflicht zuvor anerkannt und Vorschuß gezahlt hätte, stand nicht zur Entscheidung. Diese Frage ist übrigens zu verneinen. Eine rechtlich erzwingbare Verpflichtung der RTV zu einer Verlegung ihrer Linien besteht nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 TWG und nur gegenüber den dort näher bezeichneten bevorrechtigten Anlagen.

Die Wirtschaftsrundspruchanlagen sind daher Telegraphenlinien zur Vermittlung von Nachrichten.

Die für den Wirtschaftsrundspruch bestimmten Anlagen der Reichstelegraphenverwaltung »dienen« ferner »öffentlichen Zwecken«. Eine Telegraphenlinie dient »öffentlichen Zwecken«, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch zugänglich ist oder zum unmittelbaren Nutzen der Allgemeinheit dient. Diesen Voraussetzungen entsprechen die Anlagen der Reichstelegraphenverwaltung für den drahtlosen Wirtschaftsrundspruchverkehr. Teilnehmer am drahtlosen Wirtschaftsrundspruch (Inhaber einer Rundspruchempfangsanlage) kann jeder werden, der die Bedingungen der Reichstelegraphenverwaltung und des Nachrichtenabsenders erfüllt. Die Rechtslage ist die gleiche wie bei dem gewöhnlichen Fernsprechteilnehmerverhältnis (§§ 11, 12 Fernsprechordnung vom 21. Dezember 1922, RGBl I S. 931). Wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die gewöhnlichen Fernsprechlinien der Reichstelegraphenverwaltung »öffentlichen Zwecken dienen«, so kann ein solcher Zweifel auch nicht bei dem einen Teil des allgemeinen Fernsprechverkehrs bildenden, auf Grund des § 31, I der Fernsprechordnung (vgl. die Verordnung vom 30. Dezember 1922, Amtsblatt des RPM 1923 S. 1), eingerichteten drahtlosen Wirtschaftsrundspruchverkehr auftreten. Daß die Zulassung zum Fernsprechteilnehmer sowie zum Wirtschaftsrundspruchverhältnis an gewisse Bedingungen (vgl. § 12 Fernsprechordnung, Punkt III der Verordnung vom 30. Dezember 1922) geknüpft ist, ändert nichts daran, daß die gewöhnlichen Fernsprechanlagen und die Wirtschaftsrundspruchanlagen dem allgemeinen Gebrauch zugänglich sind, mithin öffentlichen Zwecken dienen. Es genügt hier ein Hinweis auf die gleiche Lage bei den öffentlichen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken und Bahnanlagen von Stadtgemeinden.

Schließlich entscheidet darüber, ob eine Linie dem allgemeinen Gebrauch zugänglich ist und daher öffentlichen Zwecken dient, nicht die Tatsache, wieviel Personen mittels dieser Anlage untereinander in einen Nachrichtenaustausch treten können, und ob dieser Nachrichtenaustausch ein einseitiger oder wechselseitiger ist. Das Entscheidende ist nicht das Maß der Benutzung der einzelnen Sprechstellen durch die Allgemeinheit, sondern die Möglichkeit für jedermann, zum Gebrauch der Nachrichtenvermittlungsanlagen, sei es für eine einzelne Nachricht, sei es auf längere Zeit, durch Anschluß an das Nachrichtennetz zugelassen zu werden. Im übrigen findet im Wirtschaftsrundspruchverkehr zwischen dem Nachrichtenabsender und den Rundspruchteilnehmern ein wirklicher Nachrichtenaustausch statt.«

9. Genehmigungspflichtigkeit einer Versuchsfunkanlage.

Strafkammer LG Potsdam vom 14. November 1923.

Bei einer polizeilichen Haussuchung im Hause des K. wurde eine funktelegraphische Anlage vorgefunden, die aus einer Sende- und Empfangseinrichtung nebst Zwischenlautverstärker und Überlagerer bestand; eine etwa 4 m lange Antenne führte vom Fensterkreuz zum Dach, wo sie isoliert befestigt war. Die Anlage war vollkommen betriebsfähig. Eine Genehmigung der RTV zu ihrer Errichtung hatte K. nicht. Er gab zu, daß er die Anlage errichtet hatte, bestritt aber, sich strafbar gemacht zu haben, indem er sich vornehmlich darauf berief, daß die Anlage nur zu seiner Ausbildung und zu praktischen Versuchszwecken, nicht aber zur »Vermittlung von Nachrichten« gedient hätte. Diesen Einwand erkannte jedoch das Gericht nicht an, vielmehr verurteilte es K. wegen Verstoßes gegen das TG zu Geldstrafe. Aus den Gründen:

»Die Zusatzworte des § 3 II des TG vom 6. April 1892 in der Fassung vom 7. März 1908, »welche ohne metallische Verbindungsleitung Nachrichten vermitteln«, haben nur erläuternde Bedeutung in dem Sinne, daß der Gesetzgeber sich die vom RG gegebene Begriffsbestimmung der Telegraphenanlage zu eigen gemacht hat. Diese lautet: »Telegraphie bedeutet das Hervorrufen vorausbestimmter Zeichen an einem entfernten Orte zwecks unmittelbarer Verständigung mit einer an diesem Orte befindlichen Person«. Daß nun das Telegraphengesetz mit dem Wort »Telegraphenanlage« denselben Sinn verbindet wie das RG, ergibt sich aus der Begründung dieses Gesetzes. Dort heißt es: »Telegraphenanlagen umfassen jede Nachrichtenbeförderung, die dadurch bewirkt wird, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem anderen Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt werde« (Drucks. d. Reichstags, Session 1890/91 Nr. 308, S. 2104 und Session 1890/92 Nr. 460 S. 2701). Beide Bestimmungen bedeuten in ihrem sachlichen Kerne dasselbe und schließen auch drahtlose elektrische Anlagen in sich, da Drahtleitung keine Voraussetzung der Telegraphie bildet[18]). Nach beiden sollen die Konstruktionen, mit denen sich die unkörperliche Gedankenübertragung nicht erreichen läßt, nicht als Telegraphenanlagen gelten. Der Zusatz »für die Vermittlung von Nachrichten« soll diese Identität der vom RG und dem Gesetzgeber gegebenen Bestimmungen der Telegraphenanlage außer Zweifel stellen. Sämtliche Anlagen, die ihren technischen Konstruktionen nach als Telegraphenanlagen zu gelten haben, fallen danach unter das TG, mithin auch diejenigen, die nur Versuchszwecken dienen. Daß dies durchaus im Sinne des Gesetzes liegt, folgt aus der Begründung des Entwurfs des Abs. 2 des § 3 des TG. Dort ist ausdrücklich hervorgehoben, daß Versuchsanlagen ebenfalls unter diese Bestimmungen fallen.

Der Angeklagte wendet ferner ein, daß er keine Kenntnis der Morsezeichen habe und daher nicht fähig sei, Nachrichten zu empfangen. Darauf kommt es jedoch nicht an. Tatbestandsvoraussetzung der Strafandrohung des § 9 TG ist allein die Errichtung einer betriebsfähigen funktelegraphischen Anlage im Sinne des § 3, II des TG. Daß der Angeklagte gewußt hat, daß es sich um eine solche Anlage handelte, genügt zum Vorliegen eines Vorsatzes. Nicht erforderlich ist, daß der Angeklagte sich der Widerrechtlichkeit seines Handelns bewußt gewesen ist. Der Angeklagte war daher der Übertretung des § 3 Abs. 2 und des § 9 des TG in der Fassung vom 9. März 1908 schuldig und seine Berufung aus diesem Grunde zu verwerfen. Die von dem Schöffengericht erkannte Strafe erschien jedoch zu gering bemessen. Es mußte daher auf eine höhere Strafe erkannt werden, die in Höhe von einer Billion für angemessen erachtet wurde. Die Ersatzfreiheitsstrafe folgt aus §§ 28 ff StGB in der Fassung des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923[19]).«

---

[18]) Vgl. ebenso auch Begründung der Funkgesetznovelle von 1908, Drucksachen des Reichstags XII LG 1907/8, Aktenstück Nr. 560 S. 4, und 85. Sitzung S. 2591, 2592; Landsberg, »Die drahtlose Telegraphie im deutschen und internationalen Verkehrsrecht« 1909 S. 15, 16; Jentsch im »Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie« Bd. 1 S. 613.

[19]) Vgl. die in gleichem Sinne ergangenen Urteile des OLG München und OLG Braunschweig im Archiv 1923 S. 182, 424. Das Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 war aber bereits durch das am 20. Oktober 1923 in Kraft getretene Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 (RGBl I S. 943) abgeändert worden. Dieses letztere Gesetz hat das LG Potsdam auch in Wirklichkeit angewendet. Inzwischen sind die Geldstrafen erneut geändert worden durch VO vom 23. November 1923 (RGBl I S. 1117). Danach ist die Strafe des § 9 TG jetzt:

mindestens 3 Goldmark bis höchstens 10 000 Goldmark oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.

Beruht die Tat auf Gewinnsucht, so kann die Geldstrafe auf 100 000 Goldmark erhöht werden.

Anmerkungen 1 bis 19 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
378. 24. III.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 2 Berlin, Juni 1924

Das Reichspostfinanzgesetz.

Vom Geheimen Ober-Postrat Scheda, Berlin.

Das Reichspostfinanzgesetz, dessen Entwurf nebst Begründung in der dem Reichsrat vorgelegten Fassung in der Märznummer des Archivs mitgeteilt worden ist, ist am 1. April in Kraft getreten. Der Reichspostminister hat durch seinen Erlaß vom 27. März 1924 in der am Tage des Inkrafttretens herausgegebenen Nummer 28 des Amtsblattes auf den damit beginnenden neuen Abschnitt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Reichspost, auf die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung des Gesetzes, auf das der Postbeamtenschaft entgegengebrachte Vertrauen sowie auf die sich hieraus ergebenden Pflichten hingewiesen.

I.

Zur Entstehungsgeschichte ist noch folgendes zu bemerken. Der Grundgedanke des Entwurfs hat in der Öffentlichkeit wie bei den gesetzgebenden Körperschaften wenig Widerspruch erfahren. Vereinzelte Stimmen glaubten zwar die Notwendigkeit der Reform mit Rücksicht auf eine erfreuliche Besserung der Posteinnahmen bezweifeln zu können. Da aber diese Besserung notwendig mit erhöhten Ausgaben verknüpft ist und auf ihre Dauer mit Sicherheit nicht gerechnet werden kann, konnte jedenfalls die Zweckmäßigkeit der Regierungsvorschläge nicht in Abrede gestellt werden. Daß ein Unternehmen von der Größe und Bedeutung der Deutschen Reichspost, das in hohem Maße von der zukünftigen ungewissen Gestaltung der allgemeinen Wirtschaft abhängig ist, bei der Festsetzung des Haushalts und der Aufbringung der Mittel von den verfassungsmäßigen Hemmungen befreit werden muß, denen die reinen Hoheitsverwaltungen unterliegen, kann ernstlich nicht bestritten werden. Auch im Reichsrat fand dieser Grundgedanke des Entwurfs durchaus Verständnis. Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs wurde hier aus einem anderen Grunde, der wiederholte Vertagung der Ausschußsitzungen veranlaßte, verzögert. Es hing dies mit der in § 13 des Entwurfs vorgesehenen Regelung der den Ländern Bayern und Württemberg noch geschuldeten Abfindungen zusammen. Einzelne Länder beanstandeten das durch die Tagespresse bekannt gewordene Ergebnis vorläufiger Besprechungen, die der Reichspostminister in dieser Frage mit den Regierungen Bayerns und Württembergs gepflogen hatte. Es war dabei geplant, an Stelle der durch die Staatsverträge vereinbarten Summen beiden Ländern Miteigentumsrechte an ihrem früheren, dem Reiche überlassenen Postvermögen zu gewähren. Die Ausschüsse und ihnen folgend die Vollversammlung des Reichsrats legten Wert darauf, daß im Gesetz selbst die Notwendigkeit der Zustimmung von Reichstag und Reichsrat zu den mit Bayern und Württemberg zu treffenden Abkommen zum Ausdruck gebracht werde. Außerdem beschloß der Reichsrat in einem besonderen Absatz des § 13, die Erweiterung der vertragsmäßigen Rechte durch das Erfordernis eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses wie bei Verfassungsänderungen zu erschweren. Da es nicht in der Absicht der Reichsregierung liegen kann, neue Sonderrechte zu gewähren, konnte die Regierungsvorlage diesen Beschlüssen entsprechend unbedenklich geändert werden.

Ein weiterer, am Sonnabend, dem 8. März, gefaßter Beschluß des Reichsrats gefährdete aber die Grundlage des Entwurfs und bei der parlamentarischen Lage, die eine baldige Auflösung des Reichstags voraussehen ließ, das Zustandekommen des Gesetzes selbst. Es handelte sich dabei um die Einsetzung eines Generalpostmeisters, der an Stelle des Reichspostministers die diesem im § 1 Satz 1 des Entwurfs gegebene Leitung des Unternehmens übernehmen sollte. Das Gesetz sollte bereits am Montag, dem 10. März, im Reichstag in erster Lesung und im Anschluß daran im 42. Ausschuß beraten werden. Die durch Artikel 69 der Reichsverfassung vorgeschriebene Änderung der Gesetzesvorlage, die die abweichende Auffassung der Reichsregierung zum Ausdruck zu bringen hatte, mußte daher mit einer bisher wohl nicht erreichten Beschleunigung in wenig mehr als 24 Stunden entworfen, gedruckt und verteilt werden. Der dem Reichstag rechtzeitig vorgelegte Entwurf begründet die Ablehnung des Generalpostmeisters wie folgt.

»Der von der Regierungsvorlage abweichende Beschluß des Reichsrats sieht durch die Schaffung eines Generalpostmeisters eine Trennung zwischen Aufsicht und Leitung vor. Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß sowohl Aufsicht als Leitung wie bisher in der Hand eines Reichsministers liegen. Die vom Reichsrat vorgesehene Trennung würde eine vollständige Umarbeitung des Gesetzentwurfs erforderlich machen, da sowohl von seiten des Reichspostministers als seitens der Reichsregierung überhaupt entscheidendes Gewicht darauf gelegt

werden muß, daß über die Befugnisse der Leitung einerseits und der Aufsicht anderseits in dem Gesetz selbst eingehende Bestimmungen getroffen werden. In diesen Bestimmungen müßte insbesondere dafür gesorgt werden, daß eine ausreichende Berücksichtigung der allgemeinen Reichsinteressen sowohl als auch der Interessen des Reichstags und Reichsrats durch die Leitung (Generalpostmeister) gewährleistet ist. Endlich müßte noch gesetzlich über die Einreihung des Generalpostmeisters in die Reichsbesoldungsordnung Bestimmung getroffen werden. Ergibt sich sonach, daß der Entwurf in der Gestaltung der Reichsratsbeschlüsse eine geeignete Unterlage für die gesetzliche Regelung nicht bildet, so bedarf es keiner weiteren Begründung, daß angesichts der vorbezeichneten schwierigen Fragen innerhalb der Beratung im Reichstag eine ausreichende Ergänzung nicht wohl durchführbar ist, zumal für diese Beratung möglicherweise nur noch kurze Zeit zur Verfügung steht. Dazu kommt, daß nach den mit Bayern und Württemberg geschlossenen Staatsverträgen (s. § 13 des Entwurfs) eine Trennung der Aufsicht von der Leitung einer vorherigen Verständigung des Reichs mit den genannten Ländern bedarf, die nach Lage der Verhältnisse nicht ohne eingehende Verhandlungen zu erreichen sein wird. Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die dem Entwurf sonst von seiten der Reichsregierung wie von seiten der Öffentlichkeit beigemessen wird (vgl. die unter A angeführten Gründe), muß aber darauf Gewicht gelegt werden, daß der Entwurf in allernächster Zeit verabschiedet wird. Dies ist aber nach vorstehenden Ausführungen nur dann zu erreichen, wenn die Regierungsvorlage in ihren Grundzügen nicht verändert wird.

Gegen die vom Reichsrat beschlossene Abänderung sprechen im übrigen auch schwerwiegende sachliche Bedenken, die die Reichsregierung dazu nötigen, dem Gedanken der Trennung von Leitung und Aufsicht zu widersprechen. Der Gedanke der hier gewünschten Trennung ist nicht neu. Die Leiter der früheren preußischen Post wie die der Reichspost in den ersten Jahren nach der Reichsgründung haben eine ähnliche Stellung gehabt, wie sie dem jetzt gewünschten Generalpostmeister zufallen würde. Damals hat sich gezeigt, daß die Zwischenschaltung einer obersten Spitze ohne politische Verantwortung und ohne Stimme und unmittelbare Einwirkung bei der Regierung nur hemmend gewirkt und erhebliche Mehrarbeit verursacht hat, wie vom Generalpostmeister Stephan seinerzeit wiederholt betont worden ist. Die gleichen Schwierigkeiten würden sich bei dem gegenwärtigen, ungleich größeren und vielgestaltigen Post- und Telegraphenwesen in erhöhtem Maße zeigen. Es liegt auf der Hand, daß der politische Leiter in vielen wichtigen Fragen, namentlich in der jetzigen Zeit des Betriebsaufbaues, der Personalverminderung und der Umstellung in die durch die Vorlage vorgeschlagene Form freierer Wirtschaftsführung, ohne zahlreiche schriftliche und mündliche Berichte sich die Kenntnisse nicht verschaffen könnte, ohne die er eine politische Verantwortung nicht tragen kann. Diese Arbeit erfordert höheren Personalaufwand, der unwirtschaftlich ist und daher unbedingt vermieden werden muß. Dazu kommt, daß bei allen wichtigen Entschlüssen zwischen dem Generalpostmeister und dem Minister eine Verständigung erzielt werden müßte, die einer schnellen Durchführung von Maßnahmen, wie sie der Regierungsentwurf gerade ermöglichen soll, abträglich ist.

Die für die Reichsbahn getroffene Regelung kann als Begründung für die vom Reichsrat beschlossene Änderung nicht dienen, weil das Unternehmen der Reichsbahn eine besondere juristische Person ist und einer weitergehenden Dezentralisation unterworfen werden soll, als dies mit Rücksicht auf die Eigenart und die besonderen Aufgaben der Post möglich ist.«

Der 42. Ausschuß des Reichstags (Verkehrsausschuß) schloß sich dieser Begründung an und lehnte ebenso wie die Vollversammlung die vom Reichsrat beschlossene Änderung des Regierungsentwurfs ab. Der Reichsrat machte von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch. Andernfalls wäre infolge der Reichstagsauflösung die nach Artikel 74 RV vorgeschriebene nochmalige Beschlußfassung des Reichstags nicht möglich gewesen und das Gesetz alsdann nicht zustande gekommen. Das Gesetz ist in der verfassungsmäßig vorgesehenen Zweidrittelmehrheit bei der Gesamtabstimmung vom Reichstag am 13. März angenommen, am 18. März vom Reichspräsidenten vollzogen und in Nr. 24 des Reichsgesetzblattes Teil I S. 287 verkündet worden.

II.

Wir lassen nunmehr den einzelnen Paragraphen des Gesetzes die Erörterung der wesentlichsten vom Reichsrat und Reichstag beschlossenen Änderungen nebst kurzen Erläuterungen unmittelbar folgen.

§ 1

Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist als ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung: »Deutsche Reichspost« vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwalten.

Das Vermögen des Reichs, das dem Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen wie privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs. Die Bestimmungen internationaler Verträge bleiben unberührt.

Zu Abs. 1. Das selbständige Unternehmen bleibt, wie aus dem Gesetz, seiner allgemeinen Begründung und dem nicht geänderten Artikel 88 Abs. 1 RV folgt, ein Unternehmen des Reichs. Wenn der Deutschen Reichspost auch durch die Schaffung eines Verwaltungsrats ein Organ beigegeben wird, das an die Stelle der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs die Rechtsverhältnisse, insbesondere auch zum Publikum, bestimmen soll, so wird dadurch das Unternehmen und das ihm gewidmete Reichsvermögen kein gewerbliches. Die leichtere Beweglichkeit der Verwaltung, die Möglichkeit, sich den schwankenden Wirtschaftsverhältnissen anpassen zu können, sind alleiniger Zweck des Gesetzes. Die durch das Einspruchsrecht des Reichspostministers gesicherte Zuständigkeit

er Reichsregierung (§ 6 Abs. 3), anderseits die Zuständigkeit des Reichstags und Reichsrats gegenüber en Beschlüssen der Reichsregierung lassen einen Zweifel daran nicht aufkommen, daß trotz der Anlehnung an die Organisation privater Unternehmungen ine Beurteilung der Deutschen Reichspost nach privatechtlichen Grundsätzen nicht möglich ist. Sie ist und bleibt Fiskus im Sinne des § 89 BGB und eine durch inen Reichsminister geleitete Reichsverwaltung*).

Zu Abs. 2. Da ein Rechtsübergang nicht stattfindet, ondern nur eine Absonderung des postalischen Vermöens vom allgemeinen Reichsvermögen, ist auf eigene Anregung der Regierung im Reichsrat die Fassung: »sind als Sondervermögen« als die zutreffendere gewählt worden an Stelle der Worte des Entwurfs: »gehen als Sondervermögen auf die Deutsche Reichspost über«. Auf der Aktivseite des am 1. April 1924 bestehenden Vermögens treten Änderungen nicht ein. Es ist insbesondere die Möglichkeit der Rechtskonstruktion in bezug uf die öffentlichen Rechte bezweifelt worden. Es ist zuzugeben, daß die kurze Fassung solche Zweifel aufkommen äßt. Der gewollte Erfolg, daß der Deutschen Reichspost, da sich an ihrer Natur als Reichsverwaltung nichts ndert, auch die ihr bisher beigelegten öffentlichen Rechte rhalten bleiben, kann nicht bezweifelt werden. Zu ihnen gehört auch die Steuerfreiheit, was in der Begründung ur Regierungsvorlage zu § 1 hinter »Gebührenhinterziehung« durch die Worte: »wie die aus dem Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 187) fließenden Rechte« gegenüber den Ländern und Gemeinden noch besonders betont worden ist. Sachlich st dies von keiner Seite beanstandet worden. Alle onstigen Befreiungen des Reichs (Stempel, Gerichtsebühren) sind sonach der Deutschen Reichspost erhalten.

Zu Abs. 3. Die Enthaftung des Vermögens der Deutschen Reichspost von den Verbindlichkeiten des Reichs hat seine natürliche Grenze gegenüber Bestimmungen, die das Reich nicht ändern könnte ohne Verletzung von Rechten, die seiner Gesetzgebung nicht unterworfen sind. Dazu gehören nicht nur die zwischenstaatichen Verträge, sondern auch die Staatsverträge mit Bayern und Württemberg. Letztere sind im § 13 besonders erwähnt, einmal, um sie nicht an dieser Stelle mit den zwischenstaatlichen Verträgen in eine nicht erwünschte Nachbarschaft zu bringen, dann aber, weil die as Verhältnis regelnden weiteren Sätze die Zuweisung ines besonderen Paragraphen ohnehin nötig machten. Unberührt bleiben ferner auch in dieser Beziehung die Rechte der am 1. April im Dienst befindlichen Beamten. Dies ist zur Beruhigung der Beamten in der Begrünung zu § 1 noch durch folgenden Satz klargestellt: »Daß on dieser Einschränkung die bestehenden Rechte der am . April 1924 im Dienste befindlichen Beamten nicht beührt werden, ergibt sich aus § 12 des Entwurfs.«

§ 2

Der Reichspostminister erläßt nach Maßgabe der nach § 6 dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrats die Verordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen. Er bleibt dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die Deutsche Reichspost den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird. Das Gehalt des Reichspostministers wird im Reichshaushaltsplane veranschlagt und unterliegt der verfassungsmäßigen Beschlußfassung durch Reichsrat und Reichstag.

Dem Reichstag und Reichsrat ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen sich die Finanzlage der Deutschen Reichspost ergibt.

Zu Abs. 1. Die Worte »nach Maßgabe« im ersten Satze sind auf Beschluß des Reichsrats an Stelle der Worte »unter Berücksichtigung« gesetzt, um unzweifelhafter hervorzuheben, daß die Verordnungen des Reichspostministers, deren materieller Inhalt der Beschlußfassung des Verwaltungsrats nach § 6 unterliegt, mit den Beschlüssen des Verwaltungsrats übereinstimmen müssen. Eine Zustimmung zu der Form der Verordnungen ist auch bei dieser Fassung nicht erforderlich. Dies allein war aber der Zweck der Fassung des Entwurfs. Eine sachliche Änderung ist somit nicht eingetreten. Ferner ist daran festzuhalten, daß der Verwaltungsrat nur nach Maßgabe des Gesetzes (§ 1 Satz 1) mitzuwirken hat. In allen Fragen, die das Gesetz dem Verwaltungsrat nicht ausdrücklich überträgt, ist der Reichspostminister unabhängig und selbständig. Nach § 6 Abs. 4 ist der Verwaltungsrat auch in wichtigen Fällen nur gutachtlich zu hören.

Der letzte Satz, betreffend das Gehalt des Reichspostministers, ist auf Beschluß des Reichsrats aufgenommen worden, um den gesetzgebenden Körperschaften die erwünschte, jährlich sich wiederholende Gelegenheit zu einer Gesamtaussprache über das Postwesen und die parlamentarische Verantwortlichkeit des Ministers auch nach dieser Richtung zu sichern. Da hierdurch die Festsetzung des Posthaushalts nicht mehr verzögert werden kann, ist die Bestimmung unbedenklich.

§ 3

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 31 Mitgliedern, die vom Reichspräsidenten ernannt werden. Je 7 Mitglieder werden vom Reichstag und Reichsrat, 1 Mitglied vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagen. Weitere 7 Mitglieder werden im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsrat aus dem Personal der Deutschen Reichspost vom Reichspostminister vorgeschlagen. Bis zu 9 Mitglieder sollen aus Kreisen entnommen werden, denen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs besondere Kenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen; sie werden vom Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Zustimmung des Reichsrats vorgeschlagen. Bei der Auswahl der Vertreter der Wirtschaft ist die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Länder zu berücksichtigen. In derselben Weise wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter vorgeschlagen und ernannt. Der Verwaltungsrat bestellt nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 5) einen Arbeitsausschuß.

Zum Mitglied des Verwaltungsrats kann ernannt werden, wer zum Reichstag wählbar ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

*) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Natur dieser Verltung, deren Betrieb als Beteiligung der Staatsgewalt hoheitlichen harakter hat (vgl. Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. XXXVII . 153, RGStS Bd. 51, 65; 52, 309), ist nach wie vor zutreffend und af die DRP anwendbar.

Die vom Reichstag vorgeschlagenen Mitglieder scheiden nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung des Reichstags aus. Alle übrigen Mitglieder scheiden nach drei Jahren aus. Wiederernennung ist zulässig.

Verliert ein vom Reichstag oder Reichsrat benanntes Mitglied die Mitgliedschaft in seiner Körperschaft und damit seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsrate, so ist von der Körperschaft unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen. Bei Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung des Reichstags bleiben die aus ihm ernannten Mitglieder im Verwaltungsrat, bis die von dem neuen Reichstag vorzuschlagenden Mitglieder ernannt sind. Das gleiche gilt sinngemäß bei den vom Reichspostminister und vom Reichsminister der Finanzen vorgeschlagenen Beamten beim Ausscheiden aus ihrer Dienststellung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten.

Zu Abs. 1. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats haben die meisten Änderungen erfahren. Sie standen im Vordergrund des Interesses sowohl bei den Beratungen im Reichsrat wie bei denen des Reichstagsausschusses. Aus den 13 Mitgliedern, die der erste Referentenentwurf vorsah, waren in der Vorlage an den Reichsrat schon 25 geworden. Der Reichsrat hat für sich und den Reichstag weitere je 2 Mitglieder und der Reichstag weitere 2 Mitglieder aus dem Personal eingesetzt. Diese 6 Mitglieder erhöhen die Mitgliederzahl auf 31. Dadurch gewinnt der Arbeitsausschuß an Bedeutung, da für die Beratung umfangreicherer Vorlagen eine kleinere Körperschaft wünschenswert ist. Die Zuständigkeit und die Befugnisse des Arbeitsausschusses (letzter Satz des Abs. 1) sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.

Der Reichstag hat Wert darauf gelegt, daß auch Angestellte und Arbeiter dem Verwaltungsrat angehören können, und deshalb die Worte »aus Beamten« durch die Worte »aus dem Personal« ersetzt. Daß hierdurch die der Zahl nach ungleich stärkere Beamtenschaft verhältnismäßig zu kurz kommt, mußte zur Vermeidung einer weiteren Erhöhung der Mitgliederzahl hingenommen werden. Da das Gehalt der Beamten nicht im Verwaltungsrat, sondern mit der Reichsbesoldungsordnung auch für die Postbeamten bestimmt wird (vgl. Begründung zu § 12), liegt ein Bedürfnis zu weiterer Vertretung der Beamtenschaft nicht vor. Die 7 Personalvertreter werden im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsrat, die 9 Vertreter der Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Zustimmung des Reichsrats vorgeschlagen. Der Reichsrat wollte sich durch diese Fassung seinen Einfluß dahin wahren, daß die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der Länder genügend berücksichtigt werden, was ausdrücklich nur für die Wirtschaftsvertretung im Gesetz hervorgehoben ist.

Im übrigen muß betont werden, daß dem Personal durch die Mitwirkung im Verwaltungsrat gegenüber dem bisherigen Zustand ein sehr bedeutendes Zugeständnis gemacht worden ist. Es ist dies nicht nur deshalb geschehen, weil es den Wünschen der Organisationen entspricht, sondern weil es auch zweckmäßig erschien, dem Verwaltungsrat die Erfahrungen der Männer nutzbar zu machen, die als bewährte Kräfte durch das Vertrauen ihrer eigenen Amtsgenossen bestätigt sind. In der Regel stehen letztere im Betrieb und können daher die Fachkunde der Verwaltungsbeamten ersprießlich ergänzen. Da nur ein Teil der neuen Personalvertreter aus diesen Kreisen zu entnehmen ist, können natürlich nicht alle Organisationen gleichzeitig im Verwaltungsrat Sitz und Stimme haben. Dies ist auch, wie schon hervorgehoben, nicht der Zweck der Bestimmung. Anderseits kann durch die Auswahl der ordentlichen Stellvertreter und durch Wechsel nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer ein Ausgleich geschaffen werden.

Die weiteren Änderungen sind mehr redaktioneller Natur und können hier übergangen werden. Die Namen der durch Erlaß des Reichspräsidenten erstmalig ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats sind durch den Deutschen Reichsanzeiger Nr. 93 vom 19. April 1924 und durch Vf Nr. 205 des Amtsblattes des Reichspostministeriums bekanntgegeben worden.

§ 4

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu erfüllen.

Hier ist vom Reichsrat der zweite Satz, der die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats regelt, gestrichen worden. Er ist nicht für notwendig gehalten worden. Eine sachliche Änderung ist nicht beabsichtigt, da sich die Haftung wegen Verletzung der vom Gesetz geforderten Sorgfalt aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ergibt. Eine entsprechende Erklärung der Regierung im Ausschuß des Reichstags wurde nicht beanstandet.

§ 5

Den Vorsitz im Verwaltungsrate führt der Reichspostminister, im Falle seiner Behinderung sein Vertreter.

Die Regierungen der Länder haben das Recht, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats Vertreter zu entsenden. Stimmrecht steht diesen Vertretern nicht zu. Sie haben jedoch das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, dazu Anträge und Anfragen zu stellen und eine Beschlußfassung hierüber herbeizuführen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat die Regierungen der Länder rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung von jeder Sitzung zu verständigen.

Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Entschädigung für die Geschäftsführung seiner Mitglieder werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats festgestellt.

Die Absätze 1 bis 3 sind auf Beschluß des Reichsrats aufgenommen worden. Die im Entwurf hier getroffene Regelung der Grundsätze für die Rechnungsführung sind in den § 7 verwiesen.

Zu Abs. 1. Die Führung des Vorsitzes sollte nach den Absichten der Regierung durch die Geschäftsordnung bestimmt werden. Die jetzt getroffene gesetzliche Regelung hat sich im Reichsrat bewährt. Daß der Reichspostminister als Vorsitzender kein Stimmrecht hat, ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Mitgliederzahl und wird durch die Geschäftsordnung auszusprechen sein.

Zu Abs. 2. Das Recht der Entsendung von Ländervertretern, das die Regierungsvorlage auf Beschluß des Reichsrats aufgenommen hat, erleichterte dem Reichsrat seine Zustimmung zu der Beschränkung auf nur sieben stimmberechtigte, vom Reichsrat vorzuschlagende Mitglieder, deren Verteilung auf die einzelnen Länder mit

Schwierigkeiten verknüpft ist. Dasselbe gilt von der Verpflichtung, den Ländern Tagesordnung und Tagung des Verwaltungsrats mitzuteilen. Es entspricht dies der bei dem nunmehr beseitigten Verkehrsbeirat gepflogenen Übung.

§ 6

Der Verwaltungsrat beschließt über
- die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung,
- die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und ihre Bedingungen,
- die Höhe der Schuldentilgung,
- die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen,
- die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr,
- die Grundsätze für die Gestaltung der Lohntarife der Arbeiter und Angestellten,
- die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postscheckguthabens sowie für die Anlage der Rücklage (§ 8),
- die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige.

Der Verwaltungsrat ist nicht befugt, eine Erhöhung der Ausgaben über den Vorschlag des Reichspostministers hinaus gegen dessen Widerspruch vorzunehmen.

Die Reichsregierung entscheidet auf Antrag des Reichspostministers, wenn die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden kann. Die Entscheidung der Reichsregierung ist dem Verwaltungsrate mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn Reichsrat und Reichstag dies binnen drei Monaten durch übereinstimmende Beschlüsse fordern. Diese Frist läuft nicht während der Zeit, in der der Reichstag nicht versammelt ist, und beginnt, wenn sie noch nicht abgelaufen ist, bei einem neu einberufenen Reichstag von neuem.

Der Verwaltungsrat hat den Reichspostminister in der Führung der Geschäfte zu unterstützen und die Beachtung der durch Gesetz und Ausführungsbestimmung aufgestellten Grundsätze zu überwachen. Zu diesem Zwecke ist er in allen wichtigen Fragen der Verwaltung gutachtlich zu hören. Ihm ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage Auskunft zu geben und monatlich eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Zu Abs. 1. Der Verwaltungsrat hat nach der jetzigen Fassung nicht nur die Grundsätze für die Gebührenbemessung, sondern allgemein die Gebührenbemessung zu beschließen, und zwar nach dem vom Reichsrat eingefügten neuen Punkt der Zuständigkeitsliste auch für neue Betriebszweige. Der Reichstag hat diesen in die Regierungsvorlage aufgenommenen Änderungen ohne Aussprache zugestimmt. In Verbindung mit Satz 1 des § 2 ergibt sich sonach ein allgemeines Verordnungsrecht des Reichspostministers hinsichtlich der Gebührenbemessung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats auch in den Fällen, in denen ihm dieses Verordnungsrecht noch nicht durch ein besonderes Gesetz (vgl. die am Schluß des § 15 angeführten Gesetze) übertragen worden ist. Dem Wunsche, die Gebühren den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend rechtzeitig festsetzen zu können, ist sonach durch das Gesetz in vollem Umfang und auf allen Gebieten des Post- und Telegraphenwesens Rechnung getragen. Damit ist auch die Streitfrage, ob die Gebührenverordnungen »Anstaltsordnungen« oder »Rechtsverordnungen«, wie mit zutreffenden Gründen auch vom Reichsgericht anerkannt ist, und die weitere Frage, ob sie allein durch Artikel 88 Abs. 3 der Reichsverfassung gedeckt sind, ihrer praktischen Bedeutung entkleidet. Artikel 88 Abs. 3 RV ist aufgehoben. Das Reichspostfinanzgesetz regelt den Erlaß der Verordnungen unter Mitwirkung des Verwaltungsrats nunmehr nach Wortlaut und Absicht des Gesetzgebers erschöpfend. Einer Bezugnahme auf andere, das Verordnungsrecht delegierende Gesetze wird es bei Verkündung dieser Verordnungen nicht mehr bedürfen.

Daß der Verwaltungsrat auch über die Grundsätze der Anlegung der Rücklage beschließt, ist ebenfalls auf eine Entschließung des Reichsrats zurückzuführen.

Zu Abs. 3. Der dem Reichsrat vorgelegte Entwurf ging davon aus, daß die Reichsregierung auf Einspruch des Reichspostministers endgültig zu entscheiden habe. Dadurch waren natürlich Entschließungen des Reichstags nicht ausgeschlossen, die sich auf Aufhebung der Entscheidung der Reichsregierung richteten. Der Reichsrat verlangte hierbei ein Mitbestimmungsrecht. Der abweichend hiervon dem Reichstag vorgelegte und Gesetz gewordene Entwurf trägt diesem Wunsche des Reichsrats mit der Maßgabe Rechnung, daß auch dem Reichstag der gleiche Einfluß gewahrt bleibt. Zwar kann die Regierung, ohne vorher mit Reichstag und Reichsrat Fühlung zu nehmen, also ohne jeden unnötigen Verzug, die Beschlüsse des Verwaltungsrats ändern, wenn ihre Ausführung im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden kann, der Regierungsentschluß ist aber aufzuheben auf übereinstimmende, binnen drei Monaten zu fassende Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags und Reichsrats. Der Reichspostminister wird alsdann den wieder in Kraft tretenden Beschluß des Verwaltungsrats auszuführen haben. Die ganze Regelung sieht etwas künstlich aus. Die Frist für die Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften ist reichlich lang, so daß vielleicht oft wegen der inzwischen eingetretenen Änderung der Verhältnisse ein neuer Beschluß des Verwaltungsrats zweckmäßig oder nötig sein wird. Der Verwaltungsrat selbst ist durch die fraglichen Beschlüsse in keiner Weise gebunden, er könnte bei neuer Beratung seine frühere Stellung wechseln, ohne dadurch gegen das Gesetz zu verstoßen. Die Bestimmung wird voraussichtlich nicht zu oft angewendet werden, da das Interesse des Reichs gefährdende Beschlüsse bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats nur bei Zufallsmehrheiten zu befürchten sind. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß in Angelegenheiten, die mehrere Reichsverwaltungen betreffen, der Reichspostminister durch Beschluß der Reichsregierung zum Einspruch gezwungen werden kann. Hierauf weisen die in die Begründung der Reichstagsvorlage aufgenommenen Sätze hin: »Das Recht jedes Reichsministers, Anträge bei der Reichsregierung zu stellen, wird hierdurch nicht berührt. Die Anträge können auch die Frage, ob Widerspruch einzulegen ist, zum Gegenstand haben.«

Über das Einspruchsrecht des Reichspostministers ist noch folgendes zu bemerken.

Einer Bestimmung darüber, was bis zur Entscheidung der Reichsregierung zu geschehen hat, und ob der Reichspostminister unbedingt zur Ausführung der Beschlüsse verpflichtet ist, bedurfte es nicht. Beide Fragen ergeben sich aus der Natur der Beschlüsse und dem Zweck und sonstigem Inhalt des Gesetzes.

Die Tätigkeit des Verwaltungsrats ist eine
a) beschließende (§ 6 Abs. 1) und entscheidende (§ 11 Abs. 1),
b) überwachende (§ 6 Abs. 4 Satz 1),
c) gutachtliche (§ 6 Abs. 4 Satz 2).

a) Für die hier aufgezählten Gegenstände sind Beschlüsse des Verwaltungsrats obligatorisch. Ohne einen Beschluß fehlt die Grundlage für Ausgaben, Kredite usw. Die Beschlüsse sind sonach bindend und können beim Vorliegen der dafür in Abs. 3 aufgestellten Bedingung nur durch eine Entscheidung der Reichsregierung geändert werden. Eine etwas abweichende Beurteilung erfordern die Beschlüsse über die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen und die Beschlüsse über die Gebührenbemessung. Unzweifelhaft kann auch diesen Beschlüssen gegenüber der Reichspostminister ohne abändernde Entscheidung der Reichsregierung eine Verordnung nicht erlassen, die dem Beschluß nicht entspricht (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Damit ist aber nicht gesagt, daß er eine Verordnung erlassen muß. Der Beschluß soll nach Inhalt und Zweck des Gesetzes die umständliche, bisher erforderliche Inanspruchnahme von Reichsregierung, Reichsrat und Reichstag bzw. ihrer Ausschüsse ersetzen. Wie bisher der Reichspostminister in der Lage war, von dem Erlaß einer Verordnung abzusehen, der infolge der Beschlußfassung des Reichsrats usw. der beabsichtigte Inhalt nicht gegeben werden konnte, so kann er auch jetzt vom Erlaß der Verordnung überhaupt absehen, ohne gezwungen zu sein, Einspruch bei der Reichsregierung zu erheben. Es ergibt sich das aus der Natur des dem Reichspostminister schon bisher übertragenen Verordnungs r e c h t s, das durch das Gesetz zu einer Verordnungs p f l i c h t nicht gestempelt ist. Ist der Verwaltungsrat freilich in einzelnen Punkten einer geplanten Neuregelung von dem Vorschlag des Reichspostministers abgewichen, so wird es immer einer Prüfung, unter Umständen einer gleich in der Sitzung herbeizuführenden Stellungnahme des Verwaltungsrats bedürfen, ob er seine Beschlüsse als ein untrennbares Ganzes betrachtet wissen will und er seine Zustimmung zu den bewilligten Punkten nur in diesem Sinne erteilt. In diesem Falle dürfen die genehmigten Punkte nicht in Gestalt einer Verordnung herausgegriffen werden, sondern es muß die Verordnung nach Maßgabe des einheitlichen Beschlusses ergehen, oder sie muß unterbleiben, wenn nicht die Entscheidung der Reichsregierung herbeigeführt wird.

Die Unzulässigkeit von Ausgabenerhöhungen ist der Bestimmung in Artikel 85 Abs. 4 der RV nachgebildet. Der Reichspostminister braucht derartige Beschlüsse nicht auszuführen, ohne Einspruch erheben zu müssen. Im übrigen stellt der vom Verwaltungsrat bewilligte Voranschlag den in den §§ 24 ff der Reichshaushaltsordnung vorgesehenen — einer gesetzlichen Festsetzung nicht mehr bedürfenden — Haushaltsplan dar. Die Zustimmung zu Überschreitungen steht nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes dem Reichsminister der Finanzen nicht mehr zu. Es entfällt daher auch der die Haftung der Beamten einschränkende Schlußsatz des § 33 der Reichshaushaltsordnung. Man kann auch nicht etwa dem Reichspostminister die hier bisher dem Reichsminister der Finanzen gegebene Zuständigkeit einräumen. Bereits erfolgte Verausgabungen sind von dem Beamten zu vertreten, der sie verfügt hat, die nachträgliche Genehmigung des Reichspostministers hebt die Verantwortung nicht auf. Dazu bedarf es einer nachträglichen Bewilligung oder Zustimmung des Verwaltungsrats, die spätestens bei der Entlastung zu erfolgen hat (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

b) Die überwachende Tätigkeit des Verwaltungsrats, die sich in der Hauptsache wohl auf das Finanzgebaren beschränken und durch die monatliche Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben (Schlußsatz des § 6) ermöglicht wird, kann Beschlüsse zeitigen, die von der Verwaltung zu befolgen sind. Wenn das Reichsinteresse nicht Einspruch gebietet, bleibt im Falle unbegründeter Beschlüsse nur der Versuch übrig, die Angelegenheit durch neue eingehendere Darlegungen und durch eine Änderung der Stellungnahme des Verwaltungsrats zu erledigen. Der Verwaltungsrat kann unzweifelhaft beschließen, daß gegen Beamte, die schuldhaft gegen solche Beschlüsse verstoßen, die Ersatzklage erhoben wird. Kommt ein Vermögensschade nicht in Frage, so kann ein Konflikt zwischen der Leitung und dem Verwaltungsrat nur im Wege der parlamentarischen Verantwortung des Ministers gelöst werden. Es ist davon abgesehen, hier besondere Bestimmungen zu treffen, da auf ein gutes Einvernehmen zwischen Verwaltung und ihrem Organ gerechnet werden konnte, im übrigen die erwähnte Verantwortlichkeit ausreicht.

c) Gutachtliche Meinungsäußerungen, auch in wichtigen Fällen, die der beschließenden Zuständigkeit des Verwaltungsrats nicht unterliegen, binden wie bisher bei der Tätigkeit des Verkehrsbeirats die Leitung der Deutschen Reichspost nicht.

§ 7

Die Ausgaben der Deutschen Reichspost sowie die Verzinsung und Tilgung der Schulden sind durch die Einnahmen zu decken. Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse werden nicht geleistet. Kredite sollen nur aufgenommen werden zur Verstärkung der Betriebsanlagen; auch muß ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen dauernd gewährleistet erscheinen.

Die Grundsätze für die Rechnungsführung der Deutschen Reichspost werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats bestimmt. Bei ihrer Aufstellung sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der Reichshaushaltsordnung zur Richtschnur zu nehmen; die Rechnungsführung ist so einzurichten, daß eine ordnungsmäßige Gewinn- und Verlustrechnung jährlich aufgestellt werden kann.

Abs. 2 ist aus § 5 hierher übernommen. Es erschien dem Reichsrat zweckmäßig, daß vor der Festsetzung der Grundsätze über die Rechnungsführung wie vor Aufstellung der Geschäftsordnung der Verwaltungsrat selbst zu hören ist. Eine Anregung, hierbei die Zustimmung des Reichsrats vorzusehen, wurde fallengelassen, um schleunige Änderungen, die namentlich in der ersten Zeit nötig werden können, zu erleichtern.

§ 8

Es ist eine Rücklage bis zur Höhe von 20 vom Hundert der jährlichen Betriebsausgaben aus einer jährlichen Rücklage von 0,8 vom Hundert der jährlichen Betriebseinnahmen, den Reinüberschüssen und eigenen Zinsen zu bilden. Nach Erreichung von 10 vom Hundert der Betriebsausgaben sind die Reinüberschüsse zur Hälfte und nach Erreichung von 20 vom Hundert zum vollen Betrag an die Reichskasse abzuführen. Die Rücklage dient zur Deckung von Fehlbeträgen und ist bar oder in Werten gesichert anzulegen.

§ 9

Die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen bedürfen der vorherigen Verständigung des Reichspostministers und des Reichsministers der Finanzen. Die Schulden der Deutschen Reichspost werden, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung erfolgt ist, nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister gemeinsam ausgeübt. Die Ausstellung der Schuldurkunden erfolgt durch den Reichspostminister und die Reichsschuldenverwaltung gemeinschaftlich.

Durch die Einfügung »und die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen« ist auch hierfür die vorherige Verständigung der beiden Reichsminister erforderlich gemacht worden. Für die Bürgschaften, die nach § 6 einen Beschluß des Verwaltungsrats erfordern, bringt die Ergänzung des Entwurfs nichts Neues. Bürgschaft ist Sicherheitsleistung im Sinne des Art. 87 RV. Unter Gewährleistungen sind Garantieversprechen zu verstehen. Da auch durch solche bei erheblichen Gegenständen die Finanzlage auf längere Zeit beeinflußt werden kann, ist die Verständigung mit dem Reichsminister der Finanzen für erforderlich erachtet worden. Hervorzuheben ist dabei noch der zu § 15 beschlossene Zusatz, daß es eines Gesetzes, wie Art. 87 RV vorsieht, für diese Sicherheitsleistungen der Deutschen Reichspost nicht mehr bedarf.

§ 10

Die von der Deutschen Reichspost zu übernehmende Schuld wird für den 1. April 1924 vom Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen gemeinsam festgesetzt. Sie vermehrt sich um alle nach diesem Zeitpunkt für Zwecke des Reichs-Post- und Telegraphenbetriebs aufgenommenen Schulden.

§ 11

Der Reichspostminister legt dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung zur Prüfung nach Maßgabe der im § 15 aufrechterhaltenen gesetzlichen Bestimmungen vor. Der Rechnungshof übermittelt die geprüfte Rechnung dem Verwaltungsrate, der über die Entlastung Entscheidung trifft.

Über die Rechnungsprüfung hat die Deutsche Reichspost mit dem Rechnungshof eine besondere Vereinbarung zu treffen, die dem Bedürfnis einer sachgemäßen Prüfung entsprechen muß.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Reichsregierung.

§ 12

Die Beamten der Deutschen Reichspost sind Reichsbeamte mit ihren Rechten und Pflichten im Sinne des Artikel 129 der Reichsverfassung.

Soweit die Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost nicht durch Reichsgesetze geregelt sind, dürfen sie im Vergleiche zu den Dienstbezügen gleichzubewertender Reichsbeamten nur dann günstiger geregelt werden, wenn diese günstigere Regelung zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebs oder Verkehrs notwendig ist. Das gleiche gilt, wenn die günstigere Regelung eine gedeihliche Fortentwicklung des Post- und Telegraphenwesens zu fördern geeignet ist und der sich aus der günstigeren Regelung ergebende Vorteil die in anderer Hinsicht entstehenden oder zu erwartenden Nachteile überwiegt.

Neue Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten der Deutschen Reichspost sind, soweit sie nicht Reichsgesetze sind oder eine reichsgesetzliche Regelung wiedergeben, dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Der Reichsminister der Finanzen kann, soweit die Vorschriften nach seiner Auffassung eine günstigere Regelung vorsehen, als nach Abs. 2 zulässig ist, spätestens binnen zwei Wochen nach der Mitteilung beim Reichspostminister Einspruch erheben.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 6 bis 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 12 und 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungssperrgesetz vom 21. Dezember 1920, Reichsgesetzbl. S. 2117) sinngemäß.

§ 13

Die Staatsverträge mit Bayern und Württemberg nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 643) bleiben unberührt. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, die in dem § 2 dieser Staatsverträge vorbehaltene nähere Vereinbarung über die Tilgung der Vergütungen von 620 und 250 Millionen Mark zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Reichsrats und Reichstags.

Maßnahmen auf dem Gebiete des Reichs-Post- und Telegraphenwesens zugunsten einzelner Länder über die in jetzt geltenden Verträgen gewährten Rechte hinaus, die von dem Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Länder des Reichs abweichen, bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags in der im Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Form.

Die Befristung der Regierungsvollmacht ist als unzweckmäßig gestrichen worden. Wegen der Ergänzungen, die der Entwurf im Reichsrat erfahren hat, darf auf die einleitenden Bemerkungen dieses Aufsatzes verwiesen werden.

Die Staatsverträge sind in vollem Umfang aufrechterhalten. Deshalb greift auch die Einschränkung der Haftung nach § 1 Abs. 2 nicht Platz. Daß durch das Gesetz die Voraussetzungen der Staatsverträge beseitigt werden, ist nicht anzuerkennen. Hierauf beruht der Widerspruch, den Bayern und Württemberg bei der Verabschiedung des Gesetzes im Reichsrat und Reichstag erhoben haben.

§ 14

Die Enteignung von Grundeigentum, das zu Bauten der Reichspost oder zur Beibehaltung bereits für Zwecke der Reichspost verwendeter Räume erforderlich ist, ist gegen volle Entschädigung zulässig. Sie erfolgt nach Maßgabe der Landesgesetze.

Die Befugnis des Reichspräsidenten, im Einzelfall die Zulässigkeit der Enteignung festzustellen, ist auf Beschluß des Reichsrats gestrichen worden. Damit ist der Hauptzweck der Bestimmung nicht erreicht. Die nunmehr

nach der Landesgesetzgebung zuständige Stelle ist aber zur Enteignung verpflichtet, wenn sie zu den in Satz 1 angegebenen Zwecken erforderlich ist.

§ 15

Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu bilden und nimmt seine beratende Tätigkeit sogleich auf. Er hat den Haushalt für das Rechnungsjahr 1924 festzustellen. Im übrigen tritt das Gesetz, unbeschadet der im § 13 erteilten, mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft tretenden Ermächtigung, am 1. April 1924 in Kraft.

Gleichzeitig treten Abs. 3 und 4 des Artikel 88 der Reichsverfassung außer Kraft. Die Bestimmungen der Artikel 85 bis 87 der Reichsverfassung gelten von dem gleichen Zeitpunkt ab mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat tritt, und daß es zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Sicherheitsleistungen eines Reichsgesetzes nicht bedarf. Außerdem treten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung außer Kraft, soweit sie eine weitere Beteiligung des Reichsfinanzministers, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, enthalten.

Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt die in den nachfolgenden Gesetzen vorgesehene Beteiligung des Reichstags, Reichsrats oder ihrer Ausschüsse, nämlich in

§ 50 Abs. 1 und 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347),

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797),

§ 10 Abs. 1 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247),

Artikel 10 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318),

§§ 4, 13 Abs. 1 des Fernsprech-Gebührengesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802),

§ 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894).

Berlin, den 18. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

III

Trotz zahlreicher, zum Teil allerdings mehr redaktio
neller Änderungen ist der Grundgedanke des Entwurf
erhalten und das Ziel der Lösung der Reichspost vo
hemmenden Bestimmungen der Verfassung und de
Reichshaushaltsordnung voll erreicht worden.

Für die Deutsche Reichsbahn ist inzwischen durch di
Verordnung der Reichsregierung vom 12. Februar 192
(Reichsgesetzbl. S. 57) eine nur provisorische Regelun
geschaffen worden. Die im Eigentum des Reichs ve
bleibenden Reichsbahnen werden danach durch eine selb
ständige juristische Person: »Deutsche Reichsbahn«, au
die das Betriebsvermögen der Bahnen übergeht, ve
waltet und betrieben. Aufsicht und Leitung behält de
Reichsverkehrsminister. Bis zum Inkrafttreten eine
Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn wirkt die Reichs
regierung u. a. bei der Feststellung des Voranschlags
Aufstellung der Bilanz und Entlastung der Verwaltun
noch mit. Sie kann diese Mitwirkung einem Verwal
tungsrat übertragen. Auch hier ist nunmehr ein Haus
haltsgesetz nicht mehr erforderlich *).

Einen Verwaltungsrat hat auch die französische Pos
erhalten. Nach der Zeitschrift der an die International
des Personals der Post-, Telegraphen- und Telephon
betriebe angeschlossenen Organisationen besteht diese
französische Verwaltungsrat aus 28 Mitgliedern, vo
denen je 6 Fachmänner vom Minister und vom Persona
gewählt werden. Ferner gehören ihm 9 Interessenten
(3 Kaufleute, 3 Landwirte, 2 Bürgermeister und ein Ve
treter der Presse) an sowie 7 Vertreter des Allgemein
wohls (des Postministers, Budgetreferent, Kontrolleu
des Ausgabenetats, 2 Staatsräte, 1 Generalinspekto
der Finanzen, 1 Vertreter der Kolonien). Die Befug
nisse scheinen sich mehr denen des jetzt beseitigten deut
schen Verkehrsbeirats zu nähern. Jedenfalls ist das Spe
zialbudget der französischen Post der Prüfung des Par
laments unterworfen. Ein Reservefonds von 150 Milli
onen Frank ist vorgesehen, um unvorhergesehene Abgäng
des Betriebs zu decken.

*) Nach den Ausführungen in Nr. 9 der Zeitung des Vereins deu
scher Eisenbahnverwaltungen (1924 S 142) soll der Vorschrift des A
tikels 92 RV dadurch genügt werden, daß der etwaige Reinüberschuß d
Reichsbahn in dem allgemeinen Reichshaushalt eingegliedert wird. D
im Reichstag ausgesprochenen Auffassung, daß dies mit der Verfassun
nicht im Einklang stehe, wurde seitens des Reichsjustizministers mit d
Begründung widersprochen, daß eine stärkere Verkettung des Unterne
mens mit dem allgemeinen Reichshaushalt nicht im Einklang steh
würde mit dem Bestreben der Verfassung, ein selbständiges wirtscha
liches Unternehmen zu schaffen (Archiv für Eisenbahnwesen 1924 S. 205

Zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes vom 13. Februar 1924.

Von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

I. Die bisher geltenden Gesetzesvorschriften über das Rechtsverhältnis der Telegraphen- und Fernsprechlinien der Deutschen Reichspost (DRP) zu elektrischen Anlagen bereiteten der Auslegung gewisse Schwierigkeiten. Ihre Anwendung durch die Gerichte hat dazu geführt, daß eine große Reihe »besonderer Anlagen« auf Verkehrswegen eine mit den Absichten des Telegraphenwegegesetzes (TWG) nicht immer in Einklang zu bringende, weitgehende Vorzugsstellung gegenüber den der Allgemeinheit dienenden Verkehrsanlagen der DRP erhalten hat. Verschiedene Gesichtspunkte
sind es, auf welche diese Entwicklung der Rechtsprechun
zurückzuführen ist.

Zunächst hat die Rechtsprechung bei Anwendung de
§ 6 TWG nicht im Auge behalten, daß die Regelun
der Rechtsbeziehungen der DRP zu den »besondere
Anlagen« auf Verkehrswegen (§§ 5, 6 TWG) von de
einheitlich für das gesamte Telegraphenrecht geltende
Grundsatz der Priorität ausgeht, wonach die spätere A
lage die Kosten der Verlegung oder Veränderung d
vorhandenen Anlage zu tragen hat, und daß nur für d
besonderen Fälle des § 6 Abs. 2 TWG — Ausführun

er Anlage durch den Wegeunterhaltungspflichtigen oder
nter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer
Vegeunterhaltungsflichtigen — eine *Ausnahme*[1])
on diesem Grundsatz der Priorität gemacht wird. Der-
rtige Ausnahmevorschriften zugunsten eines be-
immten Teils von Anlagen, die eine Belastung der All-
emeinheit zugunsten der Bevorzugung engerer Bevölke-
ungskreise in sich schließt, sind nach allgemeinen Rechts-
rundsätzen eng auszulegen, wie auch das Kammergericht
dem Urteil vom 3. Januar 1923[2]) unter Berufung
uf die Kommissionsverhandlungen zu § 6 TWG ausge-
prochen hat. Das Reichsgericht hingegen glaubt, aus
em Gange der Kommissionsverhandlungen das Gegen-
eil herauslesen zu müssen und den Rahmen für die Ge-
ährung der Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG weit
pannen zu sollen.

Dieser unrichtige Ausgangspunkt hat das Reichsgericht
odann veranlaßt, bei Beurteilung der Frage, ob eine
berwiegende Beteiligung Wegeunterhaltungspflichtiger
orliegt, dem *Begriff der »Beteiligung«* eine
nmer weitere Ausdehnung zu geben und schließlich auf
ne greifbare Eingrenzung des Begriffs so gut wie zu
erzichten. Der § 6 Abs. 2 TWG gibt den »späteren
esonderen Anlagen« gewisse Vergünstigungen gegenüber
en auf dem Verkehrsweg vorhandenen Telegraphen-
nien der DRP — Rechte auf Verlegung oder Verände-
ung dieser Linien auf Kosten der DRP —, falls die
pätere besondere Anlage von den Wegeunterhaltungs-
flichtigen ausgeführt wird oder wenn sich ein oder
nehrere Wegeunterhaltungspflichtige[3]) an der Ausfüh-
ung »überwiegend beteiligen«. Die Fälle, daß die be-
ondere Anlage von den Wegeunterhaltungspflichtigen
lbst ausgeführt wird, sind selten. Meist werden in
nbetracht der Anlagekosten, z. B. gerade bei elektrischen
nlagen, andere Formen für die Ausführung benutzt, bei
enen das Unternehmen in der Hand kapitalkräftiger
rivatgesellschaften liegt und Wegeunterhaltungs-
flichtige nur in gewisser Weise mitherangezogen werden.
abei hat sich gezeigt, daß der Weg unmittelbarer recht-
cher Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen am
nternehmen (z. B. Gemeinschaft nach Bruchteilen, Ge-
mthandsgemeinschaft, Mitgliedschaft an einer juristi-
hen Person: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit be-
hränkter Haftung usw.) in der Regel nicht gewählt
ird. Die Verbindung des Wegeunterhaltungspflichtigen
it dem Unternehmen ist meist viel loser; man beschränkt
h auf die Heranziehung des Wegeunterhaltungspflich-
gen zu gewissen, nicht sonderlich schweren oder lästigen
aturalleistungen (Überlassung der Wege zur Führung
on Leitungen) und zu einigen wirtschaftlichen Aufwen-
ungen. Das Reichsgericht verlangt für den Begriff der
Beteiligung« des Wegeunterhaltungspflichtigen keine
stimmte Rechtsform, insbesondere kein Gesellschafts-
rhältnis des Wegeunterhaltungspflichtigen zum Unternehmen. Nach seiner ständigen Rechtsprechung genügt es vielmehr, damit sich eine Anlage die Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG verschaffen kann, daß der Wegeunterhaltungspflichtige »sein Interesse an der Ausführung der Anlage durch wirtschaftliche Aufwendungen irgendwelcher Art für Herstellung oder Änderungen (§ 6 Abs. 6) der Anlage betätigt, sie z. B. finanziell unterstützt oder durch Gewährung von Naturalleistungen fördert und so durch Teilnahme an der planmäßigen Finanzierung des Unternehmens an der Schaffung seiner finanziellen Grundlagen mitwirkt« (vgl. Reichsgericht Zivilsachen Bd. 78 S. 216 vom 18. Januar 1912 VI 214. 11; Bd. 78 S. 223 vom 29. Januar 1912 VI 166. 11; Bd. 80 S. 287 vom 30. Oktober 1912 VI 197. 12; Bd. 90 S. 118 vom 2. April 1917 VI 462. 16; Bd. 97 S. 67 vom 30. Oktober 1919 VI 202. 19; Bd. 101 S. 280, 285 vom 10. Februar 1921 VI 505. 20). Mit Hilfe dieser mehr wie farblosen, letzten Endes jeder Deutung zugänglichen Umschreibung eines Gedankens, von Begriffsbestimmung kann wohl nicht die Rede sein, gelangt die Rechtsprechung dahin, auch die lockersten Beziehungen zwischen Anlage und Wegeunterhaltungspflichtigen für ausreichend zu halten, um der Anlage die Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG zu verschaffen. Maßgebender Einfluß auf das Unternehmen braucht nach der Rechtsprechung dem Wegeunterhaltungspflichtigen nicht zuzustehen, um den Voraussetzungen des Begriffs »Beteiligung« im Sinne der Rechtsprechung zu genügen; die Rechtsprechung hält es auch nicht für nötig, daß der Wegeunterhaltungspflichtige die finanziellen Lasten und das Risiko der Anlage trägt (vgl. RGZ Bd. 63 S. 88, 91 vom 23. März 1906 VI 266. 05; Bd. 97 S. 71 vom 30. Oktober 1919 VI 202. 19[4]). Damit ist der Begriff der »Beteiligung« des Wegeunterhaltungspflichtigen völlig verwässert worden. Das, was die Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen nach dem TWG sein sollte, nämlich ein Merkmal dafür, daß die Anlage infolge der überragenden Stellung des Wegeunterhaltungspflichtigen in ihr dem Einfluß des Privatkapitals so sehr entrückt ist, daß es sich rechtfertigt, die Interessen dieser Anlage den Interessen der Verkehrslinien der DRP vorzuziehen, ist der Begriff der »Beteiligung«, wie ihn die Rechtsprechung herausgebildet hat, längst nicht mehr. Das tritt besonders deutlich zutage, wenn man die Rechtsprechung zum Begriff der »Beteiligung« durch Hingabe von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften berücksichtigt. Das Reichsgericht erblickt darin Formen der »Beteiligung« (Reichsgericht Zivilsachen Bd. 90 S. 114 vom 2. April 1917 VI 462. 16 und Bd. 90 S. 121 vom 2. April 1917 VI 433. 16; RG 101 S. 280, 285 vom 10. Februar 1921 VI 505. 20).

[1]) Vgl. so auch RGZ Bd. 90 S. 123 vom 2. April 1917 VI
3. 16.

[2]) Archiv 1923 S. 136.

[3]) Zur Vermeidung von Zweifeln sei bemerkt: § 6 TWG regelt nur
s *Zusammentreffen* von Telegraphenanlagen mit anderen beson-
ren Anlagen auf *Verkehrswegen*. Daher kann die Vergünstigung
s § 6 Abs. 2 TWG nur durch Beteiligung solcher Wegeunterhaltungs-
ichtiger begründet werden, denen die Wegeunterhaltungspflicht für
ien von der Anlage benutzten Verkehrsweg obliegt. Nimmt die be-
ndere Anlage nur einen bestimmten Verkehrsweg in Anspruch, dann
ß sie, um die Vergünstigungen des § 6 Abs. 2 TWG zu erlangen,
n dem für diesen Verkehrsweg Unterhaltungspflichtigen ausgeführt
rden. Andernfalls greift § 6 Abs 5 TWG Platz (vgl. RGZ 65
305, 311 vom 18. März 1907 VI 307. 06).

[4]) Die letztgenannte Entscheidung (RGZ 97 S. 67) ist besonders kennzeichnend. Eine wegeunterhaltungspflichtige Stadtgemeinde übertrug die Einrichtung einer elektrischen Straßenbahn einer Großfirma auf Grund von Verträgen, in denen die Gemeinde sich zwar als Erbauerin der Bahn bezeichnete, jedoch die Anlage vom Augenblick der Betriebseröffnung an die Großfirma (eine Aktiengesellschaft) d.rgestalt überließ, daß die Großfirma der Stadt die Baukosten voll zurückerstatten sollte, damit die Stadt »in keiner Weise durch den Bau der Straßenbahn belastet werde«. Gleichwohl hat das Reichsgericht dies sowie ferner dem ausdrücklich selbst betonten Umstand, daß »die Stadt bestrebt war, ihr mit der Herstellung der Bahnanlage verbundenes finanzielles Risiko auf die Großfirma als ihren „Pächter" abzuwälzen und durch die Bemessung der „Pachtsumme" auch ihre Baukostenschulden nebst Zinsen allmählich abzutragen«, für unerheblich erklärt; es hat angenommen, daß die Stadt die Bahn »ausgeführt habe«, und daß daher der Bahn auch in der Hand der Großfirma die Vergünstigungen des § 6 Abs. 2 TWG zuständen! Die auf Grund dieses Urteils aus Reichsmitteln gezahlten Beträge kamen dem Großkapital zugute.

In der ersten dieser Entscheidungen (RGZ Bd. 90 S. 118) wird zwar ausgesprochen, daß Darlehnsgewährung (oder Bürgschaftsübernahme) eine Form der »Beteiligung« nur dann darstellen könne, wenn sie »ein wesentliches Moment zum Inslebentreten des Unternehmens ist, ein wesentlicher Umstand unter den verschiedenen für seine Gründung und Förderung bedeutsamen Bedingungen«. Indessen sind diese Einschränkungen doch sehr unbestimmt gefaßt und verschiedenster Auslegung zugänglich, zumal sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen hat, daß eine Darlehnsgewährung unter jenen Voraussetzungen auch ohne besondere Vergünstigungen, z. B. besondere Zins- und Tilgungserleichterungen, nach Umständen eine Beteiligung darstellen könnte, selbst wenn der andere Teil das Darlehen verzinse, tilge (!) und sonstige Kosten der Kapitalbeschaffung »tragen müsse« — also z. B. die Bankspesen, wenn der Wegeunterhaltungspflichtige seinerseits sich das Darlehen erst bei einer Bank borgt (vgl. auch den Fall in RGZ 90 S. 121). Bleiben aber Umfang und Maß der Verzinsungs- und Tilgungsbeträge sowie der durch Tilgung allmählich immer geringer werdende Grad der Beteiligung außer Betracht, so wird das wirkliche wirtschaftliche Risiko des Wegeunterhaltungspflichtigen, das allein das Maß seiner Belastung und damit seiner Aufwendungen bestimmen kann, unbeachtet gelassen. Wenn man schon mit dem Reichsgericht in wirtschaftlichen Aufwendungen irgendwelcher Art, in der »Teilnahme an der planmäßigen Finanzierung des Unternehmens«, eine Beteiligung im Sinne des § 6 Abs. 2 TWG erblickt, so müßte man auch bei der Bewertung wirtschaftlicher Aufwendungen in ihrer Bedeutung für das Unternehmen wirtschaftlich denken und dürfte nur das Maß der wirklichen wirtschaftlichen Belastung des Wegeunterhaltungspflichtigen in Rechnung stellen, müßte mithin auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Sicherungen, die sich der Wegeunterhaltungspflichtige zur Abbürdung seiner Lasten in der Regel ausbedingt — z. B. Sicherheitsübereignungen der Leitungsnetze von Überlandzentralen, Rückbürgschaften, vertragmäßige besondere Zugriffsmöglichkeiten gegen Dritte —, in ihrer Rückwirkung auf das Maß der wirtschaftlichen Last des Wegeunterhaltungspflichtigen genau berücksichtigen. Nach dieser Richtung hat jedoch die Rechtsprechung zum Nachteil des Reichs nicht immer die nötigen Prüfungen vorgenommen.

Die Belastung der DRP durch die Rechtsprechung auf dem Gebiet des § 6 Abs. 2 TWG mußte sich noch weiter verschärfen, nachdem die Rechtsprechung dazu übergegangen war, mit Hilfe des wenig klar herausgearbeiteten Begriffs der »*Einheitlichkeit der Anlage*« die Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG nicht nur auf den Wegen zuzubilligen, deren Unterhaltungspflichtige sich an der Anlage beteiligen, sondern auf alle benutzten Verkehrswege auszudehnen. Je geringere Anforderungen die Rechtsprechung an den Begriff der »Beteiligung« von Wegeunterhaltungspflichtigen stellte, um so weiter ging sie gleichzeitig in der räumlichen Ausdehnung der Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG, was eine weitere empfindliche Mehrbelastung des Reichs zugunsten »besonderer Anlagen« zur Folge hatte.

Zu alledem kommt noch folgendes. Eine wichtige Voraussetzung für die Erlangung der Vergünstigungen des § 6 Abs. 2 TWG bei bloßer »Beteiligung« des Wegeunterhaltungspflichtigen ist, daß diese Beteiligung »überwiegend« — also mehr als bloß »wesentlich« oder »erheblich« — sein muß. Diese vom TWG wohlüber legte Einschränkung wird durch die Rechtsprechung in Zusammenhang mit ihrer Auslegung des Begriffs »Be teiligung« nur oberflächlich aufgefaßt und kann im Gegensatz zu der Absicht des Gesetzes kaum noch als be sonders merkbare Eingrenzung der für § 6 Abs. 2 TWG maßgebenden Fälle von »Beteiligung« in Frage kom men. Denn das Reichsgericht verlangt nicht eine genau Abschätzung aller einzelnen Leistungen der Wegeunter haltungspflichtigen und auch keine genaue ziffernmäßig Vergleichung mit den sonstigen Aufwendungen für da Unternehmen, begnügt sich vielmehr damit, daß au Grund freier Würdigung bestimmt wird, ob den ge samten Leistungen und Aufwendungen des Wegeunter haltungspflichtigen gegenüber dem sonstigen Aufwand für die Anlage eine überwiegende Bedeutung zukomm (RGZ Bd. 78 S. 216, 222 und S. 223, 227) Damit wird dem Moment des »Überwiegens« der Be teiligung zum Nachteil der DRP seine praktische Be deutung im wesentlichen genommen.

Eine besonders bedenkliche Wendung zeigt schließlich *die Rechtsprechung zu § 6 Abs. 4 TWG* Nach § 6 Abs. 4 TWG kommt die Vergünstigung de § 6 Abs. 2 TWG in Fortfall, wenn der Wegeunterhal tungspflichtige seinen »Anteil« an dem Unternehmen einem nichtwegeunterhaltungspflichtigen Dritten »über läßt«. In den fast stets vorkommenden Fällen, in denen der Wegeunterhaltungspflichtige weder selbs alleiniger Eigentümer der Anlage ist, noch auch al Mitunternehmer in Betracht kommt, sondern lediglich eine »Beteiligung« im obigen Sinne des Reichsgerichts vorliegt, steht den Wegeunterhaltungspflichtigen ein über tragungsfähiger Anteil am Unternehmen nicht zu. Sol dann der § 6 Abs. 4 TWG überhaupt nicht zur Anwen dung gelangen? Der Grundgedanke des § 6 Abs. TWG geht dahin, daß das nachträgliche Hinzutreten eines Wegeunterhaltungspflichtigen zu einer besonderen Anlage nach ihrer Ausführung ohne Einfluß auf di Rechtstellung des Unternehmens zur DRP sein soll nicht aber das nachträgliche Wegfallen eines Wegeunter haltungspflichtigen, wenn sein Beitritt dem Unter nehmen die Vergünstigungen des § 6 Abs. 2 TWG ver schafft hat. Damit sollte ein Gegengewicht gegen di Berücksichtigung der Beteiligung von Wegeunterhal tungspflichtigen geschaffen werden, damit nicht durch Aus scheiden des Wegeunterhaltungspflichtigen zum Schaden des Reichs die Vergünstigungen des § 6 Abs. 2 TWG alsbald einer Privatperson, dem Privatkapital, zugute kämen (vgl. die Kommissionsberatungen in den Reichs tagsdrucksachen 1898/1900 Aktenstück 498 S. 2635) Diesem Grundgedanken und dem danach unverkennbaren inneren Zusammenhang zwischen den beiden Absätzen und 4 des § 6 TWG entspräche es allein, daß dann wenn eine »Beteiligung« im Sinne des § 6 Abs. TWG ohne Entstehung eines »Anteils« im engen Wort sinn überhaupt anerkannt wird, auch der Begriff »An teil« und »Überlassung des Anteils« im § 6 Abs. 4 nich im engen Wortsinn verstanden, der § 6 Abs. 4 TWG vielmehr auf *alle* Fälle der »Beteiligung« angewende wird, wenn der Wegeunterhaltungspflichtige diese sein »Beteiligung« aufgibt[5]). Die Rechtsprechung ist dieser folgerechten Weg *nicht* gegangen. Sie wendet den § 6 Abs. 4 TWG nur beim Vorliegen eines wirklich

[5]) Vgl. dazu auch die Ausführungen im Archiv 1923 S. 138 An merkung 3 b.

übertragungsfähigen Anteils eines Wegeunterhaltungspflichtigen an (Reichsgericht, Urteile vom 18. Januar 1912 VI 269. 11 — nicht veröffentlicht — und vom 8./29. Januar 1912 VI 166. 11, dieser Teil in RGZ Bd. 78 S. 223—228 nicht mitabgedruckt, auch RGZ 78 S. 221 vom 18. Januar 1912 VI 214. 11), mithin im wesentlichen nur bei Alleinunternehmerschaft des Wegeunterhaltungspflichtigen (vgl. Reichsgericht Zivilsachen Bd. 94 S. 182 vom 2. Dezember 1918 VI 217. 18; vgl. auch Postarchiv 1919 S. 195 und 1923 S. 137 Anm. 3) sowie bei Fällen der Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen in einer Gemeinschafts- oder Gesellschaftsform. Ganz abgesehen von dem Mangel an innerer Folgerichtigkeit, die dieser Rechtsprechung anhaftet, führt sie einmal dahin, daß der nichtwegeunterhaltungspflichtige Unternehmer mit der Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG beim Ausscheiden der, z. B. nur durch Darlehen, »überwiegend beteiligten« Wegeunterhaltungspflichtigen besser gestellt wird als der wegeunterhaltungspflichtige Unternehmer, der seinen Anteil veräußert. Sodann läuft diese Rechtsprechung im offenen Gegensatz zum Sinne des TWG letzten Endes darauf hinaus, die Anforderungen, die der § 6 Abs. 2 TWG an den Einfluß der Wegeunterhaltungspflichtigen am Unternehmen stellt, immer mehr und mehr herabzudrücken. So kann z. B. auf Grund der Rechtsprechung zu § 6 TWG die Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG dadurch erreicht werden, daß sich ein Wegeunterhaltungspflichtiger lediglich für die kurze Zeit der Ausführung der Anlage eines privaten Unternehmens, z. B. durch ein vielleicht sogar erst noch von einer Bank entliehenes Darlehen, mit allen nur denkbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Sicherungen »beteiligt«; auf diese die DRP und damit (vgl. § 8 des Reichspostfinanzgesetzes) letzten Endes das Reich und die Allgemeinheit belastende Vergünstigung des Unternehmens bleibt es aber nach Ansicht des Reichsgerichts ohne jeden Einfluß, wenn der Wegeunterhaltungspflichtige seine Darlehensrechte an ein privates Bankunternehmen überläßt. Ein privatkapitalistisches Unternehmen kann sich somit durch vorübergehendes Hineinziehen von Wegeunterhaltungspflichtigen für die Dauer weittragende Vergünstigungen gegenüber wichtigsten Verkehrsmitteln des Reichs und der Allgemeinheit auf deren Kosten verschaffen, ohne dem Wegeunterhaltungspflichtigen einen rechtlich und wirtschaftlich erheblichen oder dauernden Einfluß auf die Gestaltung des Unternehmens einräumen zu müssen. Man wird vergeblich nach einem Grunde suchen, der eine derartige Abbürdung von Anlagekosten eines Privatunternehmens für begrenzte Bevölkerungskreise auf das Reich rechtfertigen könnte.

Die Kosten, die diese Rechtsprechung zu § 6 TWG gerade infolge der Entwickelung der elektrischen Anlagen in letzter Zeit für die DRP mit sich gebracht hat, hatten einen wachsenden Umfang angenommen, der bei der Lage der DRP nicht mehr zu rechtfertigen war. Die Anwendung der fraglichen Bestimmungen hat außerdem eine bedeutende L a s t u n f r u c h t b a r e r V e r w a l t u n g s a r b e i t erzeugt, die ebenso in der immer umständlicher sich gestaltenden Prüfung der Rechtslage der Unternehmen ihren Grund hatte sowie darin, daß bei Planung und Ausführung von Starkstromanlagen der Gesichtspunkt sparsamer Wirtschaftsführung überall da, wo Aussicht bestand, auf das Reich Teile der Anlagekosten abzuwälzen, immer mehr in den Hintergrund getreten war. Um der immer ernster werdenden Belastung des Haushalts der DRP mit wirtschaftlich in diesem Umfang nicht mehr zu rechtfertigenden unproduktiven Ausgaben vorzubeugen, hat die Reichsregierung von der im Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) verliehenen Befugnis Gebrauch gemacht und eine Verordnung zur Änderung des TWG erlassen. Den Kern der Verordnung bildet die Beseitigung der Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG für »elektrische Anlagen«. Daneben sind einige Zweifelsfragen des geltenden Rechts beseitigt worden, die sich über den Umfang der Pflicht zur Instandhaltung der Anlagen (§§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 TWG, § 12 TG) sowie über die Pflicht zur Übernahme der Kosten für die Instandhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen ergeben haben (§ 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3, 5 TWG und § 12 Satz 2 TG). Diese letzten Fragen mußten für das gesamte Telegraphenrecht einheitlich geregelt werden, gleichviel ob es sich um den Fall handelt, daß Telegraphenlinie und besondere Anlage auf dem Verkehrsweg zusammentreffen (§§ 5, 6 TWG) oder um den Fall, daß eine dieser Anlagen oder beide den Verkehrsweg nicht benutzen (§ 12 TG — vgl. darüber Reichsgericht Zivilsachen Bd. 78 S. 232, 233 vom 29. Januar 1912 VI 239. 11 und Bd. 101 S. 283 vom 10. Februar 1921 VI 505. 20). Der § 12 TG war daher der Neuregelung des TWG anzupassen (Art. II der Verordnung).

II. Der Entwurf der Verordnung hat während der Beratungen keine Änderungen erfahren. Seine B e g r ü n d u n g bei der Vorlage in den Ausschüssen des Reichsrats und Reichstags lautet folgendermaßen.

»Die Ausgaben, welche die Reichskasse auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 des Telegraphenwegegesetzes (TWG) für Verlegung oder Veränderung von Telegraphenlinien und für Schutzvorkehrungen zur Sicherung gegen störende Einwirkungen von Starkstromanlagen zu leisten hat, sind von 11 000 ℳ im Jahre 1900 auf 558 000 ℳ im Rechnungsjahr 1914 angewachsen. Diese außerordentlich starke Zunahme der Ausgaben in der Vorkriegszeit beruht nicht lediglich auf der etwa 1907 einsetzenden intensiveren Versorgung des flachen Landes mit elektrischer Arbeit und der damit zusammenhängenden Ausdehnung des Starkstromleitungsnetzes; vielmehr prägt sich in diesen Zahlen auch die Wirkung der Rechtsprechung zu § 6 Abs. 2, 3 TWG aus, welche die dort für gewisse elektrische Anlagen vorgesehene Vergünstigung in steigendem Maße zu Lasten des Reichs ausdehnte, was sich naturgemäß immer weitere Kreise der Starkstromunternehmer zunutze machten. Aus der Entwickelungslinie der Ausgaben seit 1902 läßt sich mit ziemlicher Sicherheit entnehmen, daß im Rechnungsjahr 1924 der Betrag von 1 000 000 Goldmark überschritten werden wird, wenn die Entwickelung der Elektrizitätsversorgung in dem gleichen Verhältnis fortschreitet, wie sie es in der Vorkriegszeit getan hat. Hiermit ist aber zu rechnen, zumal von 1915 bis 1922 der Bedarf an elektrischer Energie nur zum geringsten Teil hat befriedigt werden können. Eine weitere Steigerung in den Folgejahren ist zu erwarten.

Bedeuten schon derartige Summen für den Reichshaushalt eine schwere Belastung mit gänzlich unproduktiven Ausgaben, so ist damit die finanzielle Wirkung der Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 noch nicht erschöpft. Außer diesen unmittelbaren Kosten entstehen noch beträchtliche Verwaltungs-

kosten, welche durch die im Kasseninteresse notwendige gründliche Prüfung der rechtlichen und technischen Fragen verursacht werden.

Der § 6 Abs. 2 TWG gibt die dort vorgesehenen Vergünstigungen gegenüber Reichstelegraphenlinien den Anlagen, an denen sich Wegeunterhaltungspflichtige beteiligen. Das Reichsgericht beschränkt diesen Begriff der »Beteiligung« nicht etwa auf die Fälle der Betätigung als Mitunternehmer. Vielmehr genügt es nach seiner Ansicht, daß der Wegeunterhaltungspflichtige sein Interesse an der Ausführung der Anlage durch wirtschaftliche Aufwendungen irgendwelcher Art betätigt, sei es z. B. auch nur durch finanzielle Unterstützungen in Form von Darlehen oder Bürgschaften. So ist eine Fülle verschiedenster Beteiligungsformen rechtlich und wirtschaftlich verwickelter Art herausgebildet worden. Die im Reichsinteresse in jedem Einzelfall gebotene Prüfung der Beteiligungsform verursacht umfangreiche Verwaltungsarbeit durch zeitraubende Verhandlungen und oft langwierigen Schriftwechsel über Grund und Tragweite der »Beteiligung« der Wegeunterhaltungspflichtigen.

Hierzu treten kostspielige und umständliche Prüfungen technischer Art, weil sonst bei der eigenartigen Lage der technischen Verhältnisse Benachteiligungen der Reichskasse vorkommen können. So sollen z. B. bei den Schutzmaßnahmen, die vorwiegend an der Starkstromanlage getroffen werden, der Telegraphenverwaltung nur diejenigen Mehrkosten zur Last fallen, die dadurch entstehen, daß die Starkstromanlage wegen des Schutzes der Telegraphenlinie eine kostspieligere Ausführungsform erhalten muß, als beim Fehlen des Schutzanspruches notwendig wäre. Vielfach wählen aber die Starkstromunternehmer darüber hinausgehend zur Verbesserung ihrer Linien kräftigere Ausführungen in der Annahme, die Mehrausgaben der Telegraphenverwaltung zuschieben zu können. Sodann beachten sie bei der Planung ihrer Anlagen in der Regel nicht die Vorschrift im § 6 Abs. 1, nach der sie ihre Linien nach Möglichkeit so anlegen müssen, daß sie die Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen, und verlangen von der Reichstelegraphenverwaltung häufig die Erstattung von Kosten für Schutzmaßnahmen, die bei gebührender Rücksichtnahme auf die vorhandenen Telegraphenlinien entweder ganz entbehrlich gewesen wären oder billiger hätten hergestellt werden können. Die Beurteilung der technischen Verhältnisse in solchen Fällen ist sehr schwierig; es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn es umständlicher und zeitraubender Verhandlungen bedarf, um mögliche Übervorteilungen des Reichs zu erkennen und übertriebene Forderungen auf ein erträgliches Maß herabzumindern. Sehr oft muß die Telegraphenverwaltung völlig neue Berechnungen ausarbeiten, um den Nachweis führen zu können, daß zu hohe Forderungen gestellt worden sind. Da die Nachprüfung der Kostenberechnungen durch eine mit den Richtlinien über den Bau von Starkstromanlagen gründlich vertraute zentrale Dienststelle vorgenommen werden muß, entsteht naturgemäß ein umständlicher und oft nicht reibungsloser Schriftwechsel zwischen dieser Dienststelle, den örtlichen Behörden und den Starkstromunternehmern. Hinzu kommen häufig noch kostspielige Dienstreisen, um Meinungsverschiedenheiten durch örtliche Feststellungen aufzuklären. Daß es notwendig ist, die Kostenberechnungen des Starkstromunternehmers in dieser Weise prüfen zu lassen, erhellt aus der Tatsache, daß in den Jahren 1920/1921 90 v H der Forderungen der Starkstromunternehmer um durchschnittlich 60 v H zu hoch angesetzt worden waren.

Die Höhe der jährlichen Verwaltungskosten, welche durch die aus § 6 Abs. 2 und 3 verursachte Mehrarbeit entstehen, ist für das Rechnungsjahr 1914 auf rd. 198 000 *M* festgestellt worden. Dieses Rechnungsjahr muß zugrunde gelegt werden, weil die späteren Jahre wegen starker Einschränkung der Bautätigkeit vom Jahre 1915 ab und wegen des Währungsverfalls nach Beendigung des Krieges ein schiefes Bild geben würden. Allerdings ist auch schon im letzten Drittel des Rechnungsjahres 1914 der Ausbau der Starkstromanlagen bedeutend zurückgegangen, so daß die angegebene Summe der Verwaltungskosten zweifellos nicht den Jahresbetrag erreicht, der sich bei normaler Entwickelung eingestellt hätte. Gleichwohl kann von diesem zu niedrigen Betrag der jährlichen Verwaltungskosten ausgegangen werden, weil der Unterschied durch die eingetretene Herabsetzung der Besoldungen und Löhne wieder ausgeglichen wird. Die Verwaltungskosten haben offenbar einen bestimmten Zusammenhang mit den für Schutzmaßnahmen erwachsenden Ausgaben. Die Entwickelungslinie der letzteren bietet daher einen Anhalt für die Höhe der künftig zu erwartenden Verwaltungskosten. Wenn — wie oben dargetan ist — diese Entwicklungslinie bei den unmittelbaren Ausgaben eine Steigerung um etwa 100 v H erwarten läßt, so darf unter Berücksichtigung der inzwischen wirksam gewordenen Vereinfachungsmaßnahmen für die Verwaltungskosten bei vorsichtiger Schätzung eine Steigerung um etwa 50 v H angenommen werden. Für das Rechnungsjahr 1924 sind danach die Verwaltungskosten mit etwa 300 000 Goldmark anzusetzen.

Dieser Betrag sowie die unmittelbaren Ausgaben stellen für die Reichskasse eine sehr fühlbare, unproduktive Belastung dar, die sich mit einer gesunden Wirtschaftsführung des Reichs um so weniger vereinbaren läßt, weil die Ausgestaltung des § 6 Abs. 2 TWG in der Rechtsprechung in steigendem Maße dazu geführt hat, daß diese Belastung der Reichskasse im wesentlichen dem Privatkapital, und zwar gerade Großunternehmungen zugute kommt. Die Rechtsprechung hat auf dem Gebiet der Elektrizitätsunternehmungen Formen für die Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen anerkannt, bei denen diesem für seine Leistungen so viel Sicherheiten und Garantien bedungen werden, daß eine wirtschaftliche Gefahr und Belastung für ihn so gut wie ausgeschaltet ist und die Leistungen des Wegeunterhaltungspflichtigen nurmehr eine günstige Kapitalanlage für ihn darstellen. Der Gesichtspunkt, daß die Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen sich in einem maßgebenden Einfluß auf das Unternehmen selbst zu äußern habe, ist in der Rechtsprechung bei Ausgestaltung des Begriffes »Beteiligung« an elektrischen Anlagen zurückgetreten. Infolge der Rechtsprechung der Gerichte zu § 6 Abs. 4 TWG gelingt es ferner

privatkapitalistischen Unternehmungen, durch vorübergehendes Hineinziehen von Wegeunterhaltungspflichtigen sich für unabsehbare Zeit hinaus weittragende Vergünstigungen gegenüber Anlagen des Reichs und auf dessen Kosten zu verschaffen. Der § 6 Abs. 4 gibt dem Reich einen Erstattungsanspruch, wenn der Wegeunterhaltungspflichtige seinen Anteil einem Nichtwegeunterhaltungspflichtigen überläßt. Hierdurch sollte ein Gegengewicht gegen die Berücksichtigung der überwiegenden Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen geschaffen werden, damit nicht das Ausscheiden des Wegeunterhaltungspflichtigen ohne Einfluß auf die Stellung der Telegraphenverwaltung zu der Anlage bleibt und auf diesem Wege zum Schaden des Reichs die Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG alsbald einer Privatperson oder Gesellschaft zugute kommt. Diesen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 und der des § 6 Abs. 2 über den Begriff der »Beteiligung« hat die Rechtsprechung aber aus dem Auge verloren. Sie beschränkt den Begriff des »Anteils« im § 6 Abs. 4 auf die Fälle der Beteiligung, in denen ein übertragungsfähiger Anteil besteht (also Fälle der Mitunternehmerschaft), erkennt aber gleichzeitig als die gewöhnlichste, jetzt so gut wie stets gebrauchte Form der Beteiligung Möglichkeiten an, die dem Wegeunterhaltungspflichtigen nach Ansicht der Rechtsprechung übertragungsfähige »Anteile« im Sinne des § 6 Abs. 4 überhaupt nicht verschaffen und nicht verschaffen sollen. So wird der RTV der Anspruch aus § 6 Abs. 4 bei späterem Wegfall des Wegeunterhaltungspflichtigen immer gerade bei den Formen der Beteiligung versagt, die in der Entwickelung der deutschen Starkstromanlagen die jetzt üblichen sind. Wenn z. B. ein Wegeunterhaltungspflichtiger ein Darlehen gibt — ein besonders oft gewählter Weg, auf dem privatkapitalistische Starkstromunternehmen sich die Vergünstigungen des § 6 Abs. 2 TWG zu Lasten des Reichs verschaffen —, das Darlehen dem Wegeunterhaltungspflichtigen aber binnen kürzester Frist nach Ausführung der Anlagen planmäßig oder außerplanmäßig zurückgezahlt wird oder wenn der darlehnsgebende Wegeunterhaltungspflichtige seine Darlehnsforderung einem nichtwegeunterhaltungspflichtigen Dritten, etwa einer Großbank, abtritt, so bleibt nach der Rechtsprechung trotz des Absatzes 4 die der Anlage zu Lasten des Reichs einmal erwachsene Vergünstigung unverändert bestehen, und nur für Erweiterungen und Veränderungen der Anlage kann das Ausscheiden der Wegeunterhaltungspflichtigen zur Versagung der Rechte aus § 6 Abs. 2 führen (§ 6 Abs. 6 TWG). Der § 6 Abs. 2 TWG ist somit bei seiner Anwendung auf elektrische Anlagen aus einer Ausnahmevorschrift zugunsten wirtschaftlich schwacher Kreise umgestaltet worden in eine Vorschrift, welche kapitalkräftigen Großunternehmungen, die von vornherein privatkapitalistisch aufgebaut und geleitet werden, die Möglichkeit bietet, sich ohne innere wirtschaftliche Notwendigkeit zum Schaden des Reichs gesetzlich verbriefte Rechte auf Inanspruchnahme von Reichsmitteln zu verschaffen und damit ihr Unternehmen zu entlasten, ohne daß sie es nötig haben, das rechtliche oder wirtschaftliche Schwergewicht ihres Unternehmens in die Hände von Wegeunterhaltungspflichtigen gleiten zu lassen. Diese Belastung des Haushalts der Reichstelegraphenverwaltung mit Ausgaben für Großunternehmungen der Elektrowirtschaft wird dadurch verschärft, daß die Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG sich nicht auf die Wege der an dem Unternehmen beteiligten Wegeunterhaltungspflichtigen beschränkt, sondern auch beim Zusammentreffen der Telegraphenverwaltung auf Wegen unbeteiligter Wegeunterhaltungspflichtiger gilt.

Die Anwendung des § 6 Abs. 2 TWG hat danach eine Richtung genommen, die nicht die Wegeunterhaltungspflichtigen, sondern privatkapitalistische Unternehmungen, und zwar bei der Art der Entwickelung der deutschen Elektrowirtschaft gerade große Konzerne auf Kosten der Allgemeinheit bevorzugt. Die Not des Reichs zwingt, auf gesetzgeberischem Wege dieser Entwickelung, die das Reich mit hohen, immer steigenden, unproduktiven Ausgaben belastet, entgegenzuwirken und diejenigen Auswüchse zu beseitigen, die zu rechtlicher und wirtschaftlicher Bevorzugung des Privatkapitals auf Kosten des Reichs geführt haben. Die Vergünstigung des § 6 Abs. 2 TWG soll danach im bisherigen Rahmen bestehen bleiben bei den Anlagen, bei denen die Beteiligung der Wegeunterhaltungspflichtigen stets aus tatsächlichen Gründen so stark ausschlaggebend bleiben wird, daß die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes noch ihre Rechtfertigung in der Rücksicht auf die Wegeunterhaltungspflichtigen finden kann. Bei elektrischen Anlagen dagegen soll der Prioritätsgrundsatz, der gegenüber den eigenen elektrischen Anlagen der RTV selbst zur Anwendung kommt (§ 5), mit der Maßgabe gelten, daß den elektrischen Anlagen ein Recht auf Verlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenlinien gegeben wird, wenn sie die gesamten Kosten hierfür zahlen, soweit eine solche Verlegung oder Veränderung mit der Zweckbestimmung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen überhaupt vereinbar ist (Art. I Ziffer 6 = § 6a). Verlegung ist jede mit einem Ortswechsel verbundene Änderung der Linie, mithin Änderung des Linienzuges auf demselben Verkehrsweg wie auch Fortverlegung der Linie vom Wege[6]). Das ergibt der zweite Satz von § 6a Abs. 3; doch soll eine Fortverlegung vom Wege auf Grund des Satz 1 nur dann verlangt werden dürfen, wenn der RTV ein anderer Verkehrsweg zur Verfügung steht. Der dritte Satz des Absatzes 3 rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Zweckmäßigkeit von Verkabelungen und der Verlegung unterirdischer Reichslinien nur von der Reichstelegraphenverwaltung selbst richtig beurteilt werden kann, weil sie allein in der Lage ist, die unvermeidliche Rückwirkung dieser Maßnahmen auf die Ausnutzungsmöglichkeit und Betriebssicherheit ihrer Leitungen zu übersehen.

Durch die vorgeschlagene Regelung des § 6a würden die Verwaltungskosten des Reichs in Wegfall kommen, die übrigen Kosten allerdings von den Starkstromunternehmungen zu tragen sein. Diese Belastung spielt aber gegenüber den gesamten Anlage-

6) Vgl. darüber auch Urteil des LG Potsdam vom 24. November 1922 im Archiv 1923 S. 139. Die in der Anmerkung 4c im Archiv 1923 S. 141 ausgesprochene Auffassung des Begriffs »Verlegung« in § 6 Abs. 2 Satz 2 TWG hat durch § 6a Abs. 3 Satz 2 eine unmittelbare, auch für § 6 maßgebende Bestätigung erhalten.

kosten für die Einrichtungen der allgemeinen Elektrizitätsversorgung nur eine geringe Rolle und wird sich noch wesentlich vermindern, da es nunmehr im eigenen Interesse der Starkstromunternehmer liegt, ihre Anlagen so auszuführen, daß die Schutzmaßnahmen möglichst billig werden. Ein Anreiz, auf dieses Ziel hinzuarbeiten, war so lange nicht gegeben, als die Schutzkosten auf das Reich abgewälzt werden konnten.

Die Vorschriften in dem Artikel I Ziffer 1 bis 5 und in dem Artikel II befassen sich mit der Klarstellung des Umfangs der Instandhaltungspflicht späterer Anlagen, die im geltenden Recht nicht eindeutig genug geregelt ist, um Schwierigkeiten und Zweifel auszuschließen. Die Regelung muß einheitlich für den Bereich des TWG und des Telegraphengesetzes (§ 12) getroffen werden. Dabei ist der Schreibfehler in dem jetzigen § 6 Abs. 4: »Die ... erwachsenden Kosten« anstatt »die erwachsenen Kosten« (vgl. Drucksachen des Reichstags 10. L. P. 1898/1900 Nr. 498 der Drucksachen S. 40; auch Reichsgericht Zivilsachen Bd. 94 S. 184) richtig gestellt worden.

Artikel III entscheidet die Frage, wie es mit der Rechtsstellung der jetzt bestehenden Anlagen zu halten ist. Der Entwurf will klare Verhältnisse schaffen und der Not des Reichs rasch steuern. Daher soll die neue Regelung sogleich auch für alte Anlagen gelten. Vereinbarungen der Reichstelegraphenverwaltung mit Anlagen dieser Art, die für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossen sind, sollen jedoch der neuen Regelung vorgehen. Hier handelt es sich um Fälle, die durch eingehende beiderseitige Untersuchungen und gegenseitiges Entgegenkommen geregelt sind. Es erscheint nicht angebracht, in diese Regelungen einzugreifen. Dagegen unterliegen Änderungen der jetzt bestehenden Anlagen stets dem neuen Rechte, auch wenn Vereinbarungen hierüber getroffen sein sollten.«

III. Was den Inhalt der Verordnung anlangt, so räumt sie den Linien der DRP keine Sondervorteile gegenüber besonderen Anlagen ein. Vielmehr wird nur die Stellung elektrischer Anlagen, wenn sie auf einem Verkehrsweg die späteren Anlagen sind, der Stellung der sicherlich nicht minder als jene gemeinnützigen Linien der DRP angeglichen, falls diese die späteren Anlagen sind (§ 5). Jedenfalls kann es schwerlich als ein »Sondervorteil« gerade für die Anlagen der DRP angesehen werden, wenn sie, falls sie auf einem Verkehrsweg vorhanden sind, fortan die Prioritätsrechte genießen, welche elektrische »besondere Anlagen« gegenüber späteren Anlagen der DRP seit jeher gemäß § 5 TWG genossen haben und auch weiterhin genießen.

Wegen des Inhalts im einzelnen wird auf die Amtsblattverfügung Nr. 149 von 1924 S. 148 verwiesen. Nur eine kleine, jedoch grundsätzliche Frage bedarf noch näherer Erörterung.

Der § 6a TWG regelt das Verhältnis der Telegraphenlinien, die auf einem Verkehrsweg mit einer späteren »elektrischen Anlage« zusammentreffen, erschöpfend in Abweichung von § 6 TWG. Man hat versucht, den Begriff der »elektrischen Anlagen« im Sinne des § 6a TWG dahin einzuschränken, daß er »Schienenbahnen« nicht umfasse, und hat sich hierfür darauf berufen, daß in § 5 Abs. 1 TWG die »Schienenbahnen« gesondert neben den »elektrischen Anlagen« genannt seien. Diese Auffassung geht vollkommen fehl.

Zunächst sei bemerkt, daß der Ausdruck »elektrische Anlagen« an anderer Stelle des Telegraphenrechts, in dem § 12 TG, als gesetzlicher Begriff gebraucht wird. Es hat niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß diese Vorschrift (§ 12 TG) auch auf elektrisch betriebene Schienenbahnen Anwendung findet (vgl. Reichsgericht Zivilsachen Bd. 50 S. 83 vom 9. Januar 1902 VI 319. 01, Bd. 52 S. 63 vom 23. Juni 1902 VI 114. 02, Bd. 78 S. 228 vom 29. Januar 1912 VI 239. 11). Dem Telegraphenrecht entspricht danach nur die Auffassung, daß der Begriff »elektrische Anlagen« jede derartige Anlage, gleichviel welcher Art, mithin auch elektrisch betriebene Schienenbahnen, umfaßt. Es müßten besondere Umstände vorliegen, wenn dem Begriff »elektrische Anlagen« im § 6a TWG eine andere Bedeutung beizumessen wäre. Solche Umstände fehlen völlig.

Im Gegenteil machen zunächst weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des § 6a TWG einen Unterschied zwischen den einzelnen Arten der »elektrischen Anlagen«. Es verstößt mithin schon gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze, solche Unterschiede künstlich in das Gesetz hineinzutragen.

Sodann läßt sich aus der Ausdrucksweise des § 5 Abs. 1 TWG nicht die Auffassung herleiten, daß der § 6a TWG unter elektrischen Anlagen elektrische Schienenbahnen nicht verstehe. Die Worte des § 5 Abs. 1 TWG lauten an der fraglichen Stelle: »Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen)«. Sie sind nur eine beispielsweise Aufzählung (vgl. »und dergleichen«) einzelner, besonders wichtig erscheinender Arten besonderer Anlagen. Eine genaue begriffliche Abgrenzung der einzelnen Anlagearten gegeneinander war nicht das die Wahl der Ausdrücke Bestimmende; denn auf eine solche Abgrenzung kam und kommt es bei der Aufzählung in § 5 TWG überhaupt nicht an. Das alles findet in der Entstehungsgeschichte des § 5 eine unmittelbare Bestätigung. In der Begründung zu § 5 TWG (Reichstagsdrucksachen 1898/1899 Anlagen Nr. 170 S. 19 = Postarchiv 1899 S. 363) wird ausdrücklich gesagt: »die zahlreichsten und wichtigsten dieser« — besonderen — »Anlagen sind die neuerdings sich stark vermehrenden Einrichtungen der elektrischen Starkstromtechnik, vor allem elektrische Bahnen, Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen. Neben ihnen kommen vor allem noch die Kanalisations-, Gas- und Wasserleitungen in Betracht.« In dieser Begründung zu § 5 werden mithin in unzweideutiger Weise »elektrische Bahnen« ohne weiteres als »elektrische Anlagen« behandelt und nicht der geringste Unterschied zwischen elektrischen Anlagen einerseits und Bahnen, vor allem Schienenbahnen, andererseits gemacht. An der Bedeutung jener Aufzählung in § 5 TWG hat die Verordnung vom 13. Februar 1924 nichts geändert. Die Verordnung ist kein in sich selbständiges Gesetz, sondern nur eine Teilnovelle zu einem kleinen Ausschnitt des TWG und hat vor allen Dingen in Artikel I Ziffer 1 den alten Wortlaut des § 5 TWG in seiner bisherigen Bedeutung einfach unverändert übernommen und nur eine neue Vorschrift über die Pflicht der DRP zur Instandhaltung eingearbeitet. An dem Begriff der besonderen Anlagen im § 5 ist nichts geändert. Es sind lediglich im Satz 1 dieser Vorschrift die

Worte »und instandzuhalten« sowie im Satz 2 »und Instandhaltung« eingefügt worden; die Zusätze der Verordnung betreffen ausschließlich die Frage, inwieweit die DRP ihre Anlagen und die Schutzvorkehrungen instandzuhalten hat, wenn sie die spätere Anlage ist, wobei es auch für diese Frage gar keinen Unterschied macht, ob die »besondere Anlage«, wegen deren die Instandhaltungspflicht der DRP besteht, eine »Schienenbahn« oder eine »elektrische Anlage« ist. Die Zusätze berühren mithin in keiner Weise den Begriff der »besonderen Anlage«; insoweit wird die Regelung des Gesetzes von 1899 unberührt gelassen und unverändert lediglich wiederholt, um eine schwer verständliche Änderungsvorschrift zu vermeiden. Ebensowenig wie der § 5 TWG von 1899 eine sachliche Abgrenzung von »Schienenbahnen« und »elektrischen Anlagen« gegeneinander vorgenommen hat, ebensowenig ist dies in Artikel I Ziffer 1 der Verordnung vom 13. Februar 1924 geschehen. Schließlich führt die an dem Wortlaut des § 5 sich anklammernde Ansicht, daß wegen der Fassung der beispielsweisen Aufzählung des § 5 Abs. 1 TWG im Sinne des TWG »elektrische Schienenbahnen« keine »elektrischen Anlagen« seien, zu unhaltbaren Schlüssen, wie sich aus folgendem ergibt. Der § 5 Abs. 1 TWG erwähnt nur die Bahnen, die zur Fortbewegung ihrer Transportmittel sich der »Schienen« bedienen. Elektrisch betriebene Drahtseilbahnen ohne Schienen und vor allen Dingen elektrisch betriebene, gleislose Bahnen[7]) können nicht zu den »Schienenbahnen« gezählt werden. Wer also vermeint, mit Hilfe des Wortlauts des § 5 Abs. 1 TWG dem Begriff »elektrische Anlagen« in § 6a TWG einschränkende Bedeutung beimessen zu können, und zu diesem Zwecke den Begriff der »Schienenbahnen« in Gegensatz zu bringen sucht mit dem Begriff »elektrische Anlagen«, müßte folgerichtig zugeben, daß eine gleislose elektrische Bahn, die ja eben keine »Schienenbahn« ist, unzweifelhaft unter § 6a TWG fällt und daher die Vergünstigung des § 6 TWG nicht genießt, während er ebenso unzweifelhaft weiter die Auffassung vertreten müßte, daß diese gleislose Bahn die Vergünstigung des § 6 TWG sofort erhalten würde, wenn sie »Schienen« legt. Die Haltlosigkeit einer Auffassung, die unabweislich zu derartigen Schlußfolgerungen führt, liegt auf der Hand.

Nach alledem muß daran festgehalten werden, daß elektrisch betriebene Bahnen — gleichviel ob Vollbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Straßenbahnen — unter den § 6a TWG fallen.

[7]) Vgl. darüber Archiv 1904 S. 23; 1911 S. 593; ETZ 1921 S. 1458; 1922 S. 1271; 1923 S. 86.

Die Sparmaßnahmen der Deutschen Reichspost und ihre Wirkungen auf den Verkehr*).

Von Ministerialrat Krause im Reichspostministerium.

Die Wirtschaftslage der Deutschen Reichspost hatte sich nach dem Weltkrieg und unter seinen unheilvollen Nachwirkungen derart ungünstig entwickelt, daß der Betrieb sich nur noch mit Inanspruchnahme erheblicher Zuschüsse aus allgemeinen Reichsmitteln aufrechterhalten ließ. Um diesen auf die Dauer nicht zu rechtfertigenden Zustand zu beseitigen und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs wieder herzustellen, bedurfte es durchgreifender Maßnahmen, die nach Lage der Sache nicht immer ohne verkehrsstörende Folgen bleiben konnten. Den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben allein durch Gebührenerhöhungen herbeizuführen, konnte nicht in Frage kommen, weil in diesem Falle die Erhöhungen in einem solchen Umfang hätten vorgenommen werden müssen, daß eine Erdrosselung des Verkehrs die Folge gewesen und die erhoffte Mehreinnahme ausgeblieben wäre. Außerdem ergab sich, daß die Gebührenerhöhungen infolge der ständig fortschreitenden Geldentwertung und der mit ihr eng verknüpften Steigerung der Ausgaben in der Regel beim Inkrafttreten schon wieder überholt waren. Wollte man die Gesundung der Wirtschaftslage mit Erfolg durchführen, so blieb nichts anderes übrig, als gleichzeitig eine nachhaltige Einschränkung der Betriebskosten vorzunehmen.

Bei den auf die Verwirklichung dieser Absicht gerichteten Maßnahmen war die Reichspost in erster Linie darauf bedacht, das überzählige Personal abzustoßen, das sich unter den Wirkungen der überhasteten Auflösung des Heeres im Postdienst angesammelt hatte. Daß ihr dies erst nach längeren Bemühungen gelang, hat nicht an ihr gelegen, sondern an den Zeitverhältnissen, die allgemein bekannt sind und daher hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen.

Es ergab sich ferner bei Prüfung der Angelegenheit, daß vielfach Verkehrseinrichtungen unterhalten wurden, die über das unbedingt notwendige Maß nicht unwesentlich hinausgingen. Wenn z. B. in manchen Orten sechs und mehr Ortsbriefzustellungen werktäglich ausgeführt, wenn die Ortsbriefkasten fünfzehnmal und öfter geleert wurden, wenn Postagenturen mit unbedeutendem Verkehr zweimal am Tage ihre Postsachen erhielten und die große Masse der Landorte sich einer werktäglich zweimaligen Zustellung erfreute, so waren das Einrichtungen, mit denen man sich bei der günstigen Wirtschaftslage vor dem Kriege wohl abfinden konnte, die sich aber unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Gestaltung des Betriebs um so weniger rechtfertigen ließen, als der Verkehr unter dem Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage eine rückläufige Bewegung von zum Teil beträchtlichem Ausmaß angenommen hatte. Über den Umfang des Verkehrsrückgangs liegen zuverlässige Zahlen nicht vor. Ein Vergleich mit Zählungen aus der Vorkriegszeit liefert kein zutreffendes Bild, weil der von diesen Zahlen in Abrechnung zu bringende Verkehr der durch den Friedensvertrag von Versailles abgetrennten Gebiete wegen der zum Teil nach willkürlichen Gesichtspunkten festgesetzten Grenzen sich nicht genau bestimmen läßt.

*) Die Ausführungen decken sich inhaltlich mit einem am 12. April in der Verwaltungsakademie in Berlin gelegentlich der post- und telegraphenwissenschaftlichen Woche gehaltenen Vortrag.

Nach einer im Juli 1923 vorgenommenen Zählung betrug der Rückgang des Verkehrs gegenüber einer Zählung im Mai 1920

bei den Postkarten im	Ortsverkehr	44 v. H.	,
» » » »	Fernverkehr	32,9 »	,
» » Briefen »	Ortsverkehr	54,1 »	,
» » » »	Fernverkehr	43,2 »	,
» » Drucksachen	....	39,5 »	,
» » Paketen in der Nahzone	...	38,3 »	,
» » » » »	Fernzone ..	34,9 »	.

Berechtigte dieser erhebliche Verkehrsrückgang an sich schon zu einer wesentlichen Einschränkung der Verkehrseinrichtungen, so kam weiter hinzu, daß die auf dem deutschen Volke lastende allgemeine wirtschaftliche Notlage dazu zwang, auf allen Gebieten äußerste Sparsamkeit anzuwenden und zu diesem Zwecke den Gesichtspunkt wirtschaftlicher Betriebsführung mehr als bisher in den Vordergrund zu stellen. Allerdings kann die Reichspost bei der Gestaltung ihrer Betriebseinrichtungen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht in der starren Form, wie es meistens in kaufmännischen Betrieben üblich ist, zur Anwendung bringen. Als Inhaberin des Postmonopols hat sie die Pflicht, jedem die Benutzung ihrer Einrichtungen zu ermöglichen; sie kann aber ihre Tarife nicht für die einzelnen Orte oder gewisse Bezirke je nach dem Umfang und der Ertragfähigkeit des Verkehrs verschieden bemessen, sondern sie muß bei der Gebührenbildung nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit verfahren und deshalb die Gesamtheit des Verkehrs in Betracht ziehen. Die Verkehrsbeziehungen zwischen den einzelnen Gebieten, insbesondere auch zwischen Stadt und Land, sind überdies viel zu innig miteinander verknüpft, als daß man die Aufwendungen für bestimmte Gebietsteile als Grundlage für eine örtliche Tarifbildung annehmen könnte. Die Reichspost hat ferner als staatliche Verkehrsanstalt, die den Belangen der Allgemeinheit dienen soll, Rücksicht zu nehmen auf gewisse, in den Kreis der Gemeinschaftsbelange fallende Bedürfnisse kultureller, sozialer und volkswirtschaftlicher Art. Unter Beachtung all dieser Gesichtspunkte kann es sich daher für sie bei Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nur darum handeln, ihren Betrieb im Rahmen der aufkommenden Mittel so zu gestalten, daß er bei tunlichst voller Ausnutzung des Personals und der Betriebsmittel den Bedürfnissen des Verkehrs nach Möglichkeit Rechnung trägt. Daß dabei manche liebgewordene Einrichtung aus der Zeit des wirtschaftlichen Hochstandes fallen mußte, war ebenso unvermeidlich wie der Widerspruch der von den Einschränkungen betroffenen Verkehrtreibenden.

Welches sind nun die Sparmaßnahmen, die in den hauptsächlichsten Zweigen des Postbetriebsdienstes zur Anwendung gekommen sind und wie ist ihre Wirkung auf den Verkehr?

A. Schalterdienst.

Der Schalterdienst wickelt sich unter den Augen des Publikums ab und ist daher der Kritik am meisten ausgesetzt. Das Urteil der Öffentlichkeit über die Leistungen der Post im allgemeinen wird wesentlich beeinflußt durch die Art und Weise, wie die Beamten den Anforderungen des Verkehrs am Schalter gerecht werden.

Die Postschalterstunden sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsbedürfnisse und der Postverbindungen festzusetzen. Bei der Bemessung der Zahl der für den Verkehr zu öffnenden Schalter ist anzustreben, daß einerseits die Abfertigung des Publikums im Fluß bleibt, so daß unnötiges Warten am Schalter vermieden wird, anderseits eine vollwirtschaftliche Ausnutzung der Annahmebeamten möglichst gewährleistet ist. Wird anders verfahren, so entstehen für Publikum oder Post in gleicher Weise Nachteile; die Auflieferer werden durch unnötiges Warten über Gebühr ihren sonstigen Geschäften entzogen, ein Zustand, der vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu verurteilen ist, oder die Post erleidet bei ungenügender Ausnutzung ihres Personals dadurch Schaden, daß sie für nicht vollbeschäftigte Kräfte volle Bezahlung leistet.

Die Verkehrsbedürfnisse des Publikums wechseln zu den einzelnen Stunden des Tages außerordentlich. Das sogenannte Laufpublikum wünscht seine Postgeschäfte in Verbindung mit anderen Gängen und Besorgungen zu erledigen, die naturgemäß in die Hauptgeschäftsstunden fallen, und der Geschäftsmann benutzt mit Vorliebe für seine Auflieferungen die späten Nachmittag- und Abendstunden, weil sich das mit seinem Geschäftsbetrieb am besten vereinigen läßt. Besonders die letztere Gewohnheit bereitet der wirtschaftlichen Ausnutzung des Postpersonals große Schwierigkeiten. Durch das Zusammenströmen der Auflieferer in den Abendstunden entsteht an den Schaltern ein Massenandrang, der die Bereitstellung zahlreicher Kräfte für verhältnismäßig kurze Zeit notwendig macht, zu deren voller Ausnutzung es im Laufe des Tages, wo der Verkehr erheblich geringer ist, an Gelegenheit fehlt. Es entsteht also ein gewisser Leerlauf, der sich um so mehr geltend macht, je weiter die Schalterstunden in den Abend ausgedehnt werden. Um diesen Leerlauf möglichst zu beseitigen, ist es erforderlich, den Schalterschluß entsprechend vorzurücken, damit die Bearbeitung der aufgelieferten Sendungen bis zum Abgang der Abend- und Nachtzüge sich auf einen längeren Zeitraum verteilt und daher mit weniger Personal bewältigt werden kann.

Die in einem gewissen Widerspruch stehenden Belange der Reichspost und des Publikums miteinander in Einklang zu bringen, ist oft recht schwierig; bei sachgemäßer Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände wird sich aber in der Regel ein Mittelweg finden lassen, auf dem sich die Belange beider Teile begegnen.

Früher wurden die Postschalterstunden von den Oberpostdirektionen festgesetzt; jetzt ist diese Befugnis auf die Postamtsvorsteher übergegangen, die den zu berücksichtigenden Verhältnissen am nächsten stehen und daher am besten in der Lage sind, den Schalterdienst den Erfordernissen des Verkehrs anzupassen. Um aber eine zu verschiedenartige Regelung, die leicht Anlaß zu Berufungen und Unzuträglichkeiten geben kann, zu vermeiden, sind gewisse Richtlinien vom Reichspostministerium aufgestellt, innerhalb deren die Gestaltung des Schalterdienstes nach den örtlichen Verhältnissen zu erfolgen hat. Es dürfen die Schalter an Werktagen in großen Orten im allgemeinen 8, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 9 Stunden und in Städten von mehr als 500 000 Einwohnern bei den wichtigsten Annahmestellen bis höchstens 10 Stunden offen gehalten werden. Bei Postämtern mittleren Verkehrsumfangs darf über 7, in besonderen Fällen über 8, bei Postämtern geringeren Verkehrsumfangs über 6 Stunden nicht hinausgegangen werden. Bei Postagenturen sind weitere Beschränkungen nach Maßgabe des örtlichen Verkehrsbedürfnisses zulässig. Die Richtlinien lassen also einen angemessenen Spielraum, innerhalb dessen der Amtsvorsteher nach

vorheriger Fühlungnahme mit den maßgebenden Kreisen der Verkehrtreibenden eine Regelung suchen muß, bei der die Belange aller Beteiligten einen angemessenen Ausgleich finden. Aus dem allgemeinen Rahmen herausfallende Sonderwünsche einzelner schwer zu befriedigender Personen müssen dabei allerdings außer Betracht bleiben.

Die aus den Richtlinien des Reichspostministeriums sich ergebenden Abweichungen gegenüber der Vorkriegszeit erstrecken sich im wesentlichen auf folgende Punkte.

1. Früher waren die Schalter im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr morgens zu öffnen. Jetzt soll der Schalterdienst im allgemeinen nicht vor 8 Uhr beginnen. Wer die Verhältnisse aus der Erfahrung kennt, wird ohne weiteres zugeben, daß dem Bedürfnis Genüge geschieht, wenn die Schalter auch im Sommer erst um 8 Uhr geöffnet werden. In der Zeit vor 8 Uhr war der Verkehr durchweg so unbedeutend, daß von einer vollen Beschäftigung der Beamten nicht die Rede sein konnte. Lediglich die Ausgabeschalter an Orten mit regem Geschäftsverkehr waren stärker in Anspruch genommen. Um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist es auch jetzt den Amtsvorstehern überlassen, in den Sommermonaten die Ausgabeschalter eine halbe Stunde vor den übrigen Schaltern öffnen zu lassen. Solche Ausnahmen müssen aber zur Vermeidung von Berufungen auf die Fälle unabweisbarer Notwendigkeit beschränkt bleiben, d. h. die Öffnung der Ausgabeschalter vor 8 Uhr muß durch den frühzeitigen Beginn des Wirtschaftslebens am Orte begründet sein und nicht nur im Wunsche einzelner, sondern eines größeren Kreises der Geschäftswelt liegen. Eine Zurückhaltung in dieser Beziehung ist um so unbedenklicher, als diejenigen Personen, die auf vorzeitige Empfangnahme ihrer Postsachen Wert legen, dies in der Regel durch Schließfachabholung werden erreichen können.

2. Mittags waren die Schalter früher während eines angemessenen Zeitraums, wenigstens für eine Stunde geschlossen zu halten; jetzt ist der Schalterschluß grundsätzlich auf mindestens 2 Stunden erweitert worden. Auch in diesem Falle handelt es sich lediglich um eine Beschränkung auf das durch das Verkehrsbedürfnis gebotene Maß; denn die Mittagszeit wird im allgemeinen wenig für die Abwicklung der Postgeschäfte benutzt. Nur in besonders großen Orten, namentlich in solchen mit durchgehender Geschäftszeit macht sich auch in den Mittagsstunden das Verkehrsbedürfnis stärker geltend. In solchen Fällen können auch mittags die unbedingt notwendigen Schalter offen gehalten werden.

3. Hinsichtlich des Schalterschlusses am Abend besagten die früheren Vorschriften, daß die Schalter nicht länger als bis 8 Uhr offen gehalten werden sollten. Ausnahmen waren zugelassen, wenn die Verkehrsverhältnisse, insbesondere der Gang der Posten oder geschäftliche Gepflogenheiten oder auch Rücksichten auf die Abwicklung des Betriebs, z. B. rechtzeitige Fertigstellung der Posten, es erforderlich machten; insbesondere war es gestattet, die Paketschalter bis zu einer Stunde früher als die übrigen Schalter zu schließen. Jetzt hat nach den allgemeinen Richtlinien der Schalterschluß in großen Städten für den Briefverkehr spätestens um 7 Uhr, für den Paket- und Geldverkehr um 6 Uhr, an sonstigen Orten allgemein um 6 Uhr zu erfolgen. Außerdem kann der Schalterschluß für Massenauflieferungen von Paketen, Geld- und Wertsendungen eine Stunde vor dem gewöhnlichen Schalterschluß für diese Verkehrsarten festgesetzt werden, wenn die örtlichen Betriebsverhältnisse und die glatte und wirtschaftliche Abwicklung des Dienstes es erfordern. Als neuer Gesichtspunkt ist in diese Bestimmungen die wirtschaftliche Abwicklung des Dienstes aufgenommen worden. Selbstverständlich galt auch früher bei Regelung des Dienstes der Grundsatz: Sparsamste Bemessung der Kräfte; gegenüber den Belangen der Öffentlichkeit wurde er aber nicht mit der Schärfe betont, wie es heute geboten ist.

Die Kürzung der Schalterstunden am Abend ist teilweise auf den heftigsten Widerspruch der Geschäftswelt gestoßen. Zur Begründung dieses Widerspruchs wird angeführt, daß es nicht möglich sei, die Post so frühzeitig fertigzustellen. Dieser Einwand gründet sich wohl weniger auf Tatsachen als auf die Abneigung, Änderungen im eigenen Betrieb vorzunehmen. Bei entsprechender Einteilung der Geschäfte kann es keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten, die Postsachen, die am Schalter aufgeliefert werden müssen, rechtzeitig fertigzustellen. Zur Auflieferung sonstiger Briefschaften stehen die Straßen- und Posthausbriefkasten jederzeit zur Verfügung. In dringenden Ausnahmefällen wird es meist auch möglich sein, Einschreibbriefe und Pakete, allerdings gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr, und Geldanweisungen zur Übermittlung auf telegraphischem Wege außerhalb der Schalterstunden aufzuliefern. Auch die neuerdings vielfach zur Begründung der Einsprüche angeführte Tatsache, daß im Privatbetrieb eine verlängerte Arbeitszeit eingeführt sei, ist nicht geeignet, die Reichspost zur Aufgabe ihres Standpunktes zu veranlassen. Es mag für manchen Geschäftsbetrieb störend sein, wenn die am Schalter aufzuliefernden Sendungen schon vor Geschäftsschluß zur Post gebracht werden müssen, da aber die Entfernungen zur Postanstalt gewöhnlich nicht übermäßig weit sind und der Gang dahin sich vielfach mit andern Geschäftsgängen wird verbinden lassen, so kann die Zeitversäumnis nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Jedenfalls kann nicht davon die Rede sein, daß die Kürzung der Postschalterstunden für das Verkehrsleben unerträglich sei. Banken und andere öffentliche Kassen haben noch einen wesentlich früheren Geschäftsschluß für den Verkehr mit dem Publikum. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Geschäftswelt sich nicht auch auf zeitigeren Postschluß einzustellen in der Lage sein sollte. Das Publikum übersieht bei seiner Forderung nach Verlängerung der Postschalterstunden, daß mit der Auflieferung am Schalter die postalische Behandlung der Sendungen am Aufgabeort nicht abgeschlossen ist, sondern daß die Sachen für die Beförderung mit der Bahn und den Posten verteilt und versandfertig gemacht werden müssen, was je nach dem Umfang der Auflieferung mehr oder weniger Zeit in Anspruch nimmt. Bei frühzeitiger Einlieferung erwächst für das Publikum sogar der Vorteil, daß die Sendungen bis zum Abgang der Abend- und Nachtzüge, die in der Regel günstige Verbindungen darstellen, restlos aufgearbeitet werden, was bei späterer Auflieferung trotz Anspannung aller verfügbaren Kräfte nicht immer möglich ist. In vielen Fällen war es den Postämtern schon früher gelungen, einsichtige Geschäftsleute durch entsprechende Einwirkung dafür zu gewinnen, daß sie ihre Postsachen vor Beginn des Massenandrangs, also wesentlich vor Schalterschluß, auflieferten. Es geht daraus hervor, daß es bei gutem Willen und bei entsprechender Einstellung des Betriebs auch den Geschäfts-

leuten möglich ist, sich der Kürzung der Schalterstunden anzupassen. Die hier und da sich vielleicht ergebenden Unbequemlichkeiten müssen aus Rücksicht auf die Belange der Gesamtheit in Kauf genommen werden.

B. Beförderungsdienst.

In ihren Wirkungen weit bedeutungsvoller sind die Einschränkungen, die im Postbeförderungsdienst vorgenommen werden müssen. Allerdings hatten die Einrichtungen, die der Beförderung der Postsachen dienten, vor dem Kriege einen Hochstand erreicht, der selbst weitgehenden Ansprüchen genügen konnte.

Bei der Beförderung auf weite Strecken ist die Post auf die Reichsbahn angewiesen. Der Luftpostdienst kommt hierbei vorläufig nicht wesentlich in Betracht. Dem Nahverkehr dienen neben den Eisenbahnen die Kraftposten, Pferdeposten, Radfahr- und Botenposten. Die Reichsbahn hat unter der Not der Zeit ebenso zu leiden wie die Reichspost. Auch sie hat ihre Verkehrseinrichtungen unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Betriebsführung einer strengen Nachprüfung unterziehen und unter anderm auch die Zugverbindungen wesentlich einschränken müssen. Das hat zur Folge, daß der Reichspost heute nicht mehr Züge in dem Umfang wie früher zur Postbeförderung zur Verfügung stehen. Von besonderem Einfluß sind die Zugeinschränkungen auf die Paketbeförderung. Vor dem Kriege wickelte sich der Postpäckereiverkehr auf den großen Verkehrslinien vorwiegend durch Vermittlung der Eilgüterzüge ab. Da diese damals in ausreichender Zahl verkehrten und in der Fahrgeschwindigkeit den Personenzügen kaum nachstanden, war es im allgemeinen möglich, einen allen billigen Anforderungen entsprechenden Postbeförderungsdienst aufrechtzuerhalten. Der nach dem Kriege in Kraft getretene Fahrplan weist viele der früher benutzten Eilgüterzugverbindungen nicht mehr auf; auch die der Personenbeförderung dienenden Züge haben den Stand der Vorkriegszeit noch nicht erreicht, und außerdem hat sich bei diesen Zügen die Einstellung von Beiwagen bisher nur in beschränktem Umfang ermöglichen lassen, da sie mit Personenwagen im allgemeinen voll ausgelastet sind. Ein großer Teil der Päckereien muß also mit Güterzügen befördert werden. Ergibt sich aus der längeren Fahrtdauer dieser Züge schon eine beträchtliche Verzögerung, so kommt weiter hinzu, daß die Sendungen, da an manchen Unterwegsorten die Möglichkeit des Austausches der Ladung fehlt, in erheblichem Umfang auf bestimmte Verkehrsknotenpunkte zur Umarbeitung abgewiesen werden müssen, um von da mit anderen Güterzügen oder mit den dem Nahverkehr dienenden Personenzügen ihrem Bestimmungsort zugeführt zu werden. Dadurch entstehen zum Teil recht beträchtliche Verzögerungen, besonders wenn etwa bei längeren Beförderungswegen ein mehrmaliges Umarbeiten bei den sogenannten Paketumschlagstellen erforderlich wird. Die Post ist ständig bemüht, eine Besserung dieser Verhältnisse zu erreichen, ihren diesbezüglichen Bestrebungen sind aber durch die gleichfalls zu äußerster Sparsamkeit zwingende Finanzlage der Reichsbahn Grenzen gezogen. Um die Mißstände zu beseitigen, sind auf einigen Hauptverkehrsstrecken bereits besondere Postzüge eingerichtet worden, und es wird, namentlich bei weiter steigendem Verkehr in Frage kommen, die Zahl dieser Postsonderzüge noch zu vermehren. Allerdings kann wegen der hohen Kosten, die durch die Unterhaltung solcher Züge verursacht werden, ihre Einrichtung nur dann in Betracht kommen, wenn ihre volle Auslastung im Postbeförderungsdienst gewährleistet ist. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß das Bedürfnis zur Einstellung von Postsonderzügen in beiden Richtungen vorliegen muß, was nicht immer der Fall ist, und daß die Reichsbahn mindestens 40 Achsen für einen Zug in Anspruch nimmt.

Bei Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Posten auf Landwegen, die im wesentlichen der Versorgung des platten Landes dienen, sich in den Grenzen des Bedürfnisses hielten, war neben dem Verkehrsumfang die Kostenfrage von wesentlicher Bedeutung. Vor dem Kriege war die zweimalige Postverbindung nach Landorten vorherrschend, und zwar war eine davon meist eine fahrende. Diese günstigen Verbindungen ermöglichten einen beschleunigten Austausch von Postsachen. Unter anderm konnten Briefe, die mit der ersten Post eingingen, noch an demselben Tage beantwortet und weiterbefördert werden. Das war namentlich für gewerbliche Unternehmungen, die bei dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung vor dem Kriege auf dem Lande immer weitere Verbreitung fanden, von großem Vorteil. Sie wurden dadurch in den Stand gesetzt, die Beziehungen zu ihren Abnehmern und Lieferanten flüssiger zu gestalten und dadurch den Wettbewerb mit andern gleichartigen, aber unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Unternehmungen erfolgreicher durchzuführen. Die Not der Zeit gestattet es nicht mehr, in dieser Beziehung den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt allein als maßgebend zu betrachten, sondern sie zwingt dazu, in jedem Falle zu prüfen, ob bei den Verkehrseinrichtungen auch der wirtschaftliche Standpunkt der Reichspost, der durch die Belange der Allgemeinheit bestimmend beeinflußt wird, gebührende Berücksichtigung findet. Diese Voraussetzung war, da der Verkehr des platten Landes einen besonders starken Rückgang aufwies, meist nicht erfüllt. Infolgedessen haben in den Landverbindungen erhebliche Einschränkungen vorgenommen werden müssen. Die Landposten verkehren jetzt im allgemeinen nur noch einmal am Tage, und zwar sind die kostspieligen Pferdeposten, soweit irgend möglich, durch Fuß- oder Radfahrposten ersetzt, und vielfach, wenn der Umfang des Paketverkehrs ihre völlige Aufhebung nicht zuließ, auf einzelne Werktage beschränkt worden. Hier und da sind auch regelmäßig verkehrende Gelegenheitsfuhren, z. B. Milchfuhrwerke, für die Fortschaffung der Pakete nutzbar gemacht worden. Bei stärkerem Reiseverkehr sind an einzelnen Stellen die Pferdeposten durch Kraftposten ersetzt worden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für dieses Verkehrsmittel gegeben und e. F. seine Wirtschaftlichkeit durch Zuschüsse seitens der beteiligten Körperschaften sichergestellt war.

C. Zustelldienst.

Aus der Einschränkung der Postverbindungen ergaben sich von selbst auch Einschränkungen im Zustelldienst. Aber auch unabhängig hiervon bedurfte es, namentlich in größeren Städten, der Prüfung, inwieweit der Zustelldienst vom wirtschaftlichen Standpunkt der Reichspost aus in seinem bisherigen Umfang beizubehalten war. Hinsichtlich der Zahl der Zustellungen waren früher nur für den Sonntag, und zwar aus Rücksicht auf die Sonntagsruhe, allgemeine Richtlinien gegeben. An den Werktagen war die Regelung des Zustelldienstes

den Amtsvorstehern überlassen mit der Maßgabe, daß die Zustellungen sich zweckmäßig an die ankommenden Posten anzuschließen hatten, möglichst frühzeitig anzutreten und in der kürzesten Frist auszuführen waren. Unter der Herrschaft dieses Grundsatzes hatte die Zahl der Zustellungen, besonders in großen Städten, einen Umfang angenommen, der die weitestgehenden Ansprüche berücksichtigte. Fünf bis sechs Briefzustellungen in den Großstädten waren gang und gäbe, in Berlin wurden in dem Hauptgeschäftsviertel sogar neun Zustellungen ausgeführt, und die Zahl der Landorte, die sich mit einer Zustellung begnügen mußten, war auf einen geringen Bruchteil zusammengeschrumpft. Waren schon vor dem Kriege manche Zustellungen sehr schwach belastet, so trat die Unwirtschaftlichkeit dieses Betriebszweiges beim Rückgang des Verkehrs in der Nachkriegszeit noch mehr in die Erscheinung. Hier waren Beschränkungen ganz besonders am Platze, ohne daß man Gefahr lief, die Belange der Verkehrtreibenden in unerträglicher Weise zu schädigen. Wer seine Postsachen öfter zu erhalten wünscht, als es im Wege der Zustellung möglich ist, kann dies im Wege der Abholung erreichen.

Um die Grenzen, innerhalb deren die Amtsvorsteher den Zustelldienst selbständig regeln können, etwas schärfer zu fassen, sind jetzt allgemein gültige Vorschriften über die Zahl der Zustellungen gegeben. Danach sind in der Regel zwei werktägliche Ortsbriefzustellungen als ausreichend zu erachten. Ausnahmsweise können in Städten mit stärkerem Verkehr drei und in besonderen Fällen vier Briefzustellungen vorgesehen werden. Eine mehr als viermalige Briefzustellung darf in keinem Falle stattfinden. Bei kleineren Postämtern mit unbedeutendem Briefverkehr und bei Postagenturen genügt in der Regel eine Ortszustellung. Die Ortspaket- und Ortsgeldzustellung ist werktäglich einmal auszuführen. Die Landzustellung hat, soweit nicht für abseits gelegene Einzelniederlassungen von den Oberpostdirektionen Einschränkungen angeordnet sind, werktäglich einmal stattzufinden. Hinsichtlich der Sonntagszustellung ist eine Änderung gegen die Vorkriegszeit nur insofern eingetreten, als für die Zustellung nach Landorten ein erheblicher Verkehrsumfang Voraussetzung ist. In Bayern ruht seit April 1919 der Orts- und Landzustelldienst an den Sonntagen und allgemeinen Feiertagen vollständig.

Es war damit zu rechnen, daß so weitgehende Einschränkungen des Zustelldienstes von den Verkehrtreibenden, namentlich von der Geschäftswelt, nicht ohne Einspruch hingenommen werden würden. Die Eingriffe in das Verkehrsleben werden dadurch noch besonders fühlbar, daß in den meisten Fällen gleichzeitig eine Vergrößerung der Zustellbezirke vorgenommen werden mußte, weil sonst eine vollwirtschaftliche Ausnutzung der Zusteller nicht möglich ist. Die Vergrößerung der Zustellbezirke bedingt eine mehr oder weniger ins Gewicht fallende Verlängerung der Zustellzeiten, die besonders bei der ersten Zustellung von denjenigen Geschäftsleuten als nachteilig empfunden wird, die in der zweiten Hälfte der Zustellbezirke wohnen, weil sie erst nach Eingang der Frühpost, die in der Regel die wichtigste des Tages ist, in vollem Umfang übersehen können, wie die Arbeitseinteilung für den Tag zu gestalten ist. Die Maßnahme läßt sich aber nicht vermeiden, wenn anders eine wirtschaftliche Beschäftigung der Zusteller nicht in Frage gestellt werden soll. Bekanntlich liegen die Personalverhältnisse in der Regel so, daß morgens für die erste und am Spätnachmittag für die letzte Zustellung sowie in den Abendstunden für den inneren Dienst der Personalbedarf am größten ist. Im Laufe des Tages ist der Bedarf wegen des schwächeren Verkehrs so gering, daß er im wesentlichen durch das Personal des inneren Dienstes gedeckt werden kann, dessen volle Beschäftigung dadurch ermöglicht wird. Wollte man die Zusteller zu diesen Tagesleistungen heranziehen, so würde wieder das Personal des inneren Dienstes nicht voll ausgenutzt sein. Eine Heranziehung des Zustellpersonals zu Leistungen in den späten Abendstunden verbietet sich, weil dieses Personal zur ersten Zustellung verhältnismäßig frühzeitig in voller Zahl zum Dienst antreten muß. Bei der Eigenart der Verkehrsverhältnisse müssen also die Zustellbezirke im allgemeinen, namentlich in größeren Städten, so bemessen werden, daß durch die Beschäftigung im Zustelldienst volle Tagesleistungen herauskommen.

D. Versorgung des platten Landes.

Als ein besonderes Schmerzenskind bei der Durchführung der Sparmaßnahmen hat sich die Versorgung des platten Landes erwiesen. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß dieser Betriebszweig erhebliche Aufwendungen erfordert, die bei den oft sehr weitgehenden Verkehrseinrichtungen vor dem Kriege in den Einnahmen vielfach nicht annähernd Deckung fanden. Eingehende Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen der Versorgung des platten Landes dienenden Einrichtungen liegen zwar nicht vor, daß aber die Ausgaben für ihre Unterhaltung in den Einnahmen keine Deckung gefunden haben, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Oberpostdirektionsbezirke mit vorwiegend ländlichem Einschlag durchweg einen erheblichen Zuschuß notwendig hatten. So hat z. B. im Jahre 1913 der Zuschuß betragen im Oberpostdirektionsbezirk Gumbinnen 1,6 Millionen *M* bei einer Gesamtausgabe von 6,9 Millionen *M*, im Oberpostdirektionsbezirk Bromberg 1,4 Millionen *M* bei einer Gesamtausgabe von rund 8 Millionen *M*, im Oberpostdirektionsbezirk Köslin 1,2 Millionen *M* bei einer Gesamtausgabe von 5,4 Millionen *M*. Auch die Oberpostdirektionsbezirke Danzig, Königsberg, Posen und Schwerin waren Zuschußbezirke, wenn auch in diesen Bezirken schon der Einfluß großer Städte und andere den Verkehr belebende Umstände auf die Höhe des Zuschusses herabmindernd gewirkt haben. Das Mißverhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe liegt auch in der Natur der Sache. Nach Landorten müssen kostspielige Postverbindungen hergestellt werden, und der Landzusteller hat mit verhältnismäßig wenig Sendungen weite Wege zurückzulegen, namentlich da, wo die Landbewohner in zerstreut umherliegenden Einzelgehöften wohnen. Um das Mißverhältnis zwischen Ertrag und Aufwendungen bei der Versorgung des platten Landes zu beseitigen oder doch auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, boten sich zwei Wege:

1. Einschränkungen in den bestehenden Einrichtungen;
2. Heranziehung der Landbewohner zur Deckung der Kosten.

Die Reichspost hat beide Wege beschritten in der Weise, daß sie zunächst die bestehenden Einrichtungen auf das Maß zurückführte, das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notlage des Reichs als dem Ver-

kehrsbedürfnis entsprechend billigerweise zugestanden werden kann, und daß sie die Beibehaltung weitergehender Einrichtungen von der Übernahme der Mehrkosten durch die Landbewohner abhängig gemacht hat. Der letztere Grundsatz ist neu. Früher war ausschließlich das Verkehrsbedürfnis entscheidend, für dessen Befriedigung die Aufwendungen allein von der Post getragen wurden. Die heutige wirtschaftliche Notlage zwingt zu einer Abweichung von diesem Grundsatz, wenn man nicht Einrichtungen aufrechterhalten will, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht zu rechtfertigen sind.

Daß die Postverbindungen auf dem Lande im allgemeinen auf werktäglich einmaligen Verkehr umgestellt sind, ist schon vorher erwähnt worden, ebenso daß die Zustellung nur noch einmal am Tage erfolgt. Die Oberpostdirektionen sind aber auch ermächtigt, die Zustellung nach Einzelwohnstätten, die abseits des Hauptverkehrsweges liegen und nur einen unbedeutenden Verkehr unterhalten, auf bestimmte Werktage zu beschränken. Diese Maßnahme erscheint auf den ersten Blick hart, sie läßt sich aber nicht umgehen, wenn Leistung und Gegenleistung einigermaßen miteinander in Einklang gebracht werden sollen. Um den Bewohnern solcher Einzelgehöfte Gelegenheit zu geben, ihre Postsachen täglich in Empfang zu nehmen, ist nachgegeben, daß der Landzusteller ihre Sendungen entweder bei einer nahegelegenen Posthilfsstelle oder bei einem anderen Ortseinwohner, dessen Wohnstätte an dem vom Zusteller täglich benutzten Wege gelegen ist, zur Abholung niederlegt. Auch ist es gestattet, daß solche Bewohner auf ihre Kosten an geeigneter Stelle der von dem Zusteller regelmäßig belaufenen Landstraße einen Briefkasten anbringen lassen, der dem Austausch der ankommenden und abgehenden Post dient. Dadurch wird die in der Ausschaltung der Einzelwohnstätten von den täglichen Zustellungen liegende Härte wesentlich gemildert; denn den betreffenden Bewohnern wird der Gang nach der nahegelegenen Ablagestelle in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Wird von den Bewohnern solcher Einzelanwesen die Beibehaltung der täglichen Zustellung gleichwohl gewünscht, so kann dem stattgegeben werden, wenn von ihnen oder den beteiligten Gemeinden die Mehrkosten übernommen werden.

Bei Prüfung der Frage, ob das Bestehen der zahlreichen Postagenturen, die vornehmlich der Versorgung des platten Landes dienen, sich in dem Umfang der Vorkriegszeit bei Anwendung eines streng wirtschaftlichen Maßstabs rechtfertigen ließ, ergab sich, daß eine beträchtliche Anzahl dieser Verkehrsanstalten infolge des allgemeinen Verkehrsrückgangs, der sich auf dem Lande noch stärker als in den Städten bemerkbar gemacht hatte, nur einen geringen Verkehr vermittelte, und daß die postalische Versorgung der Bewohner von den Nachbarpostorten ohne besondere Schwierigkeiten sich ebensogut oder doch ohne wesentliche Benachteiligung bewerkstelligen ließ. Es sind infolgedessen im Laufe der Zeit bis jetzt etwa 1 520 Postagenturen aufgehoben oder in Posthilfsstellen umgewandelt worden. Bei einem Bestand von 13 726 Postagenturen im Jahre 1913, wovon rund 1 500 Postagenturen in den durch den Friedensvertrag von Versailles abgetrennten Gebieten in Abrechnung kommen, bedeutet das die Aufhebung etwa jeder achten Postagentur. Bei Berechnung der Ersparnisse, die hierdurch erzielt werden, kommt nicht nur die verhältnismäßig geringe Vergütung der Postagenturen in Betracht, worauf in den Einsprüchen gegen die Aufhebung vielfach hingewiesen wird, sondern von wesentlicher Bedeutung sind auch die Kosten der wegfallenden Postverbindungen und der Umstand, daß sich die Zustellbezirke der aufzuhebenden Postagentur oft mit geringeren Aufwendungen, zuweilen sogar ohne Kosten an die Zustellbezirke der Nachbarpostanstalten angliedern lassen. Dabei spielt die seit zwei Jahren in Aufnahme gekommene Verwendung der Fahrräder im Landzustelldienst insofern eine nicht unwesentliche Rolle, als dadurch in vielen Fällen eine Zusammenlegung von Zustellbezirken ermöglicht worden ist.

Immerhin ist die Aufhebung einer Postagentur für die Landbewohner eine ziemlich einschneidende Maßnahme, weil die Wege, die zwecks Auflieferung der Sendungen zur nächsten Postanstalt zurückgelegt werden müssen, sich beträchtlich verlängern. Dieser Umstand hat die Reichspost dazu bestimmt, eine neue Klasse von Postagenturen, die sogenannten Postagenturen mit einfacherem Betrieb, zu schaffen, die sich von den Postagenturen mit Vollbetrieb im wesentlichen dadurch unterscheiden, daß sie keine bestimmten Dienststunden haben und als Zustell-Postanstalt ausscheiden. Sie gehören zum Landzustellbezirk einer anderen Postanstalt, von der aus die Zustellung der ankommenden Sendungen erfolgt. Die Abtragung der gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen sowie der gewöhnlichen Pakete im Orte kann aber, ebenso wie bei Posthilfsstellen, dem Postagenten übertragen werden, wenn dadurch eine Entlastung des Zustellers erzielt wird oder sonst ein Vorteil für die Postkasse daraus sich ergibt. Hinsichtlich des Annahmedienstes bestehen insofern Beschränkungen, als bei Postagenturen mit einfacherem Betrieb, die lediglich von Landzustellern zu Fuß berührt werden, nur solche Sendungen angenommen werden dürfen, zu deren Annahme der Landzusteller selbst verpflichtet ist. Wertzeichen sind in allen gangbaren Sorten in den erforderlichen Mengen zum Verkauf bereitzuhalten. Da bei dieser einfachen Gestaltung der ganzen Einrichtung, insbesondere auch durch die unterbliebene Bindung an bestimmte Dienststunden, die Postdienstgeschäfte von dem Postagenten oder seinen Angehörigen ohne wesentliche Beeinträchtigung der sonstigen Berufstätigkeit ausgeführt werden können, verringern sich die Unterhaltungskosten nicht unbeträchtlich, so daß es möglich ist, den Bewohnern die Annehmlichkeit einer Postanstalt am Ort zu erhalten. Legen die Bewohner Wert auf die Beibehaltung einer Postagentur mit Vollbetrieb, so kann eine Regelung in der Weise getroffen werden, daß zwar die Bezahlung des Postagenten aus der Postkasse nach den Grundsätzen für Postagenturen mit einfacherem Betrieb stattfindet, daß aber die Gemeinde, unter Umständen unter Heranziehung der Interessenten, angemessene Zuschüsse leistet.

Neuerdings ist es auch zulässig, die Verwaltung der Postagentur in geeigneten Fällen einem Landzusteller zu übertragen, der sich den Agentengeschäften nur insoweit widmet, als seine sonstigen Dienstgeschäfte es gestatten, im übrigen aber durch Familienangehörige vertreten wird.

Mehrfach sind auch Postämter III. Klasse aufgehoben oder in Postagenturen umgewandelt worden, eine Maßnahme, die für die postalische Versorgung der Landbewohner zwar ohne Bedeutung ist, dafür aber erheblich zur Kostenersparnis beiträgt. Derartige Umstellungen haben bisher in etwa 310 Fällen stattgefunden.

Bei all diesen Maßnahmen ist der leitende Gedanke, ie Einrichtungen in Anpassung an die einfachen länd- chen Verhältnisse so zu gestalten, daß einerseits den irtschaftlichen Belangen der Reichspost in gebührender Weise Rechnung getragen, anderseits den Landbewoh- ern eine tunlichst bequeme Abwicklung ihrer postalischen eschäfte ermöglicht wird.

Das sind im wesentlichen die Einschränkungen, die ie Reichspost in den Hauptzweigen des Postbetriebs- ienstes zur Erzielung einer wirtschaftlichen Betriebs- ihrung in der Nachkriegszeit vorgenommen hat. Es t verständlich, wenn das Publikum in diesen Maß- ahmen einen Rückschritt erblickt; der Reichspost ist es lbst unerwünscht gewesen, daß sie die Maschen des Ver- ehrsnetzes hat lockern und hier und da sogar alte Ver- ehrsbeziehungen hat zerreißen müssen, aber die Not der eit zwingt unerbittlich dazu, jedes Übermaß, jede Be- uemlichkeit zu vermeiden und uns zu beschränken auf ie unbedingt erforderlichen Lebensnotwendigkeiten. Der Verkehr hat sich zwar seit der Festigung unserer Währung wieder gehoben, die allgemeine Wirtschafts- ige erscheint aber, namentlich im Hinblick auf die ußenpolitischen Verhältnisse, noch zu wenig geklärt, als aß man sagen könnte, wir wären bereits über den Berg, nd daß man schon jetzt wieder die Verwirklichung weit- gehender Zukunftspläne ins Auge fassen könnte. Über- haupt wird die Reichspost in absehbarer Zukunft bei jeder Einrichtung die Frage ihrer Wirtschaftlichkeit stärker als bisher in den Vordergrund stellen müssen, zumal sie jetzt wirtschaftlich auf eigene Füße gestellt ist und auf Zuschüsse aus Reichsmitteln nicht mehr zu rechnen hat. Die Gestaltung der Betriebseinrichtungen hängt also eng zusammen mit der Tariffrage. Werden Einrichtungen unterhalten, deren Kosten in den Ein- nahmen keine Deckung finden, so müssen zum Ausgleich die Gebühren erhöht werden. Wenn nun die Frage so gestellt wird: »Entweder Einschränkungen in den Ver- kehrseinrichtungen oder höhere Gebühren«, so dürfte die Entscheidung sich den Verkehrseinschränkungen zuneigen, zumal diese wohl stets so gehalten sein werden, daß sie von dem Verkehr billigerweise ertragen werden können. Der jetzige Zustand soll ja auch nicht verewigt werden. Wirtschaftlich bessere Zeiten werden manches wieder auf- leben lassen, was heute unter dem Zwange der Verhält- nisse zu Grabe getragen wird. Sind die Fesseln, die infolge des Versailler Friedensvertrags unser Wirt- schaftsleben schwer bedrücken, von uns genommen, so wird die Deutsche Reichspost nicht zögern, der alsdann einsetzenden Entwicklung des Verkehrs folgend, ihren Einrichtungen wieder die Gestalt zu geben, der sie ihren Weltruf verdankt.

Gegenwartsfragen des Postzeitungsvertriebs.

Von Ministerialrat Thilo im Reichspostministerium.

Vortrag, gehalten in der Verwaltungsakademie in Berlin am 8. April 1924.

Joachim v. Beust sagt 1748 in seinem Werke über as Postregal: »Vor allen andern kommt der Zeitun- gen Ursprung aus den Posthäussern her«; ein anderer ennt die Zeitungen »ein gemeinsames Erzeugnis der Buchdruckerkunst und der Post«. Wenn nun auch die neuere Forschung diese Blutsverwandtschaft nicht mehr anerken- en will, so wird doch der Geschichtsschreiber unserer Tage, venn er das Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums om Jahre 1923 studiert, einen starken Eindruck davon rhalten, daß Zeitung und Post heute noch auf Gedeih nd Verderb miteinander verbunden zu sein scheinen. Hat doch das Nachrichtenblatt des Reichspostministe- iums in seinen 159 Nummern allein über den Post- eitungsdienst 111 Verfügungen, Entscheidungen und Mitteilungen gebracht. Man sollte glauben, daß diese vahrlich stattliche Zahl gewiß hätte ausreichen können, lle schwebenden Fragen für längere Zeit restlos zu lären. Allein es waren meist Eintagsfliegen, Entschei- ungen für Tage und Wochen, mit denen der not- eidenden Presse geholfen werden sollte und der Post- etrieb belastet werden mußte, entstanden aus der chnell fortschreitenden Geldentwertung und ihren Fol- gen und zum Teil mit ihnen wieder untergegangen. Was nun von diesen Notentscheidungen geblieben, was iberhaupt an Neuerungen seit Kriegsende im Post- eitungsdienst eingeführt und im Laufe der letzten Jahre aus Verlegerkreisen noch zur Einführung emp- fohlen worden ist, das greift größtenteils so tief in den Postbetrieb ein und ist von so weittragender finan- ieller Bedeutung, daß es eingehender Prüfung auf seine Existenzberechtigung und Erfüllungsfähigkeit be- darf. Denn letzten Endes handelt es sich darum, daß nicht die Verbindung auf Gedeih und Verderb zwischen Zeitung und Post zum Verderb der Post ausschlägt und diese unfähig macht, den ihr mit dem Zeitungsver- trieb zugewiesenen Aufgaben gerecht zu werden.

Es ist ein alter, neuerdings häufig wiederholter Wunsch mancher Verleger politischer Zeitungen, ins- besondere aus den Kreisen der großstädtischen Presse, von dem Postzwang befreit zu werden, zum mindesten aber eine Erleichterung der Bestimmun- gen über die Zulässigkeit von expressen Boten zu erreichen. Bekanntlich verbietet § 1 des Postgesetzes die Beförderung aller öfter als einmal wöchentlich er- scheinenden Zeitungen politischen Inhalts gegen Be- zahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt außerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts auf andere Weise als durch die Post, während § 2 die Beförderung gegen Be- zahlung durch expresse Boten oder Fuhren unter der Voraussetzung gestattet, daß diese nur von einem Absender abgeschickt werden und dem Postzwang unter- liegende Gegenstände weder von andern mitnehmen noch für andre zurückbringen. Diesem Zwange, unter den angegebenen Voraussetzungen zur Beförderung die Post zu benutzen, steht die im § 3 des Postgesetzes fest- gelegte Pflicht der Postverwaltung gegen- über, keine im Deutschen Reiche erscheinende politische Zeitung vom Postvertrieb auszuschließen. Darüber hinaus aber hat die Postverwaltung im Reichstag im

Jahre 1881 ausdrücklich anerkannt, daß sie durch den § 3 verpflichtet sei, auch nichtpolitische Zeitungen in Vertrieb zu nehmen, denn, wie § 3 bestimmt, besorgt sie die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen sowie den *gesamten* Debit derselben. Die Forderung der Verleger, die Bestimmungen der §§ 1 und 2 zu mildern oder aufzuheben, scheinen nun einen besonderen Nachdruck dadurch zu erhalten, daß auch in den Postbetriebsstellen immer wieder und in letzter Zeit immer vernehmlicher der Wunsch laut wird, den Postzwang und die Vertriebspflicht für politische Zeitungen fallen zu lassen. Es muß zunächst überraschen, daß solche Bestrebungen im Schoße der Postverwaltung entstehen und sich Geltung zu verschaffen suchen. Doch liegen die Gründe auf der Hand. Der Postzeitungsvertrieb ist seit langer Zeit, wie ich später noch ausführen werde, im höchsten Grade unwirtschaftlich und erschwert es der Postverwaltung, ihren Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen, wenn sie allen berechtigten Anforderungen des Betriebs gerecht werden will. Die Betriebsstellen weisen nun darauf hin, daß es ungereimt sei, den Verlegern, Zeitungsagenten und Zeitungshändlern die verhältnismäßig lohnende Beförderung politischer Zeitungen unter Umgehung der Post nach Postorten *innerhalb* des zweimeiligen Umkreises zu gestatten, ihnen den erheblich teureren Absatz nach Orten *außerhalb* dieses Umkreises aber zu verbieten. Es sei daher richtig, die Gebühren bis zur Deckung der Selbstkosten zu erhöhen, den Postzwang und die Vertriebs*pflicht* fallen zu lassen, die Vertriebs*möglichkeit* aber aufrechtzuerhalten, um damit einerseits die Postverwaltung vor Zuschußleistungen zu bewahren, anderseits den Zeitungen die Freiheit und Möglichkeit der Benutzung billigerer Einrichtungen zu geben. Man muß gestehen, daß eine solche Regelung viel Bestechendes hat und dem Schlagwort von »kaufmännischer Verwaltung« gerecht zu werden scheint. Der Verwirklichung stehen aber wichtige, in den allgemeinen Aufgaben der Postverwaltung als *Staats*verkehrsanstalt liegende Gründe entgegen. Würde der Forderung oder Anregung, den Postzwang aufzuheben, entsprochen, so wäre es natürlich und in den selbstverständlich mehr kaufmännisch gerichteten Grundsätzen der Zeitungsunternehmen begründet, daß die Verleger in erster Linie den Absatz ihrer Zeitungen nach den Orten zu richten und möglichst zu fördern suchten, die sie auf die billigste Art beschicken könnten. Die Folge wäre, daß die Provinzial- und Lokalzeitungen von der ihnen im allgemeinen an Kapitalkraft überlegenen Großstadtpresse immer mehr aus ihrem eigensten Verbreitungskreis verdrängt und schließlich mehr oder weniger auf den teuren Vertrieb nach den Landorten angewiesen würden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Landbevölkerung damit der Bezug von Zeitungen ganz erheblich verteuert, wenn nicht unmöglich gemacht würde. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Provinzial- und Lokalpresse noch imstande bliebe, vorwiegend den teuren Landverkehr zu pflegen, ohne einen Ausgleich in dem lohnenderen Stadtverkehr zu finden, und anderseits muß es fraglich erscheinen, ob die Großstadtpresse geneigt wäre, unter erheblichen Geldopfern, etwa aus Prestigegründen oder in Befolgung der Pflicht, die in den von ihr ganz zweifellos gepflegten kulturellen Zielen liegt, die ausreichende Versorgung des Landes zu niedrigen Preisen in ihr Programm aufzunehmen. Wäre doch auch die Post gezwungen, für den Vertrieb der Zeitungen nach den Landorten ganz erhebliche Gebühren zu fordern, wenn ihre Einrichtungen vorwiegend nur für diesen Dienst zu treffen wären und ihr der einträglichere Vertrieb nach den Städten entzogen bliebe. Bei den jetzt bestehenden Verhältnissen ist dagegen die Post viel eher als der einzelne Zeitungsverleger in der Lage, einen gerechten Ausgleich zwischen Großstadt- und Provinzpresse und zwischen Orts- und Landbeziehern zu sichern und auch die kleine Presse in ihrem Bestand zu schützen.

Das gleiche gilt von der gewünschten Milderung der Bestimmungen über die *expressen Boten und Fuhren*. Träger des Gedankens, daß die Forderung nur *eines* Auftraggebers fallen solle, ist vor allem die Großstadtpresse. Es soll, so lautet die Forderung, zulässig sein, daß mehrere Zeitungen sich zusammenschließen, um zur Verringerung der Kosten *gemeinsam einen* Expressen abzusenden. Dagegen ist bereits wiederholt starker Widerspruch der Provinzzeitungen laut geworden, die sich schon jetzt durch die weitgreifende Versendung von Zeitungen der Großstädte durch Expresse in ihrer Existenz bedroht sehen, da der Verbreitungskreis ihrer Blätter große Verkehrszentren, nach denen sich die Entsendung Expresser lohnen würde, meist nur in geringer Zahl umfaßt, und die Auflage ihrer Blätter im allgemeinen kostspielige Sondereinrichtungen nicht gestattet.

Wenn daher die Postverwaltung weiterhin die Aufgabe haben soll, nicht lediglich nach fiskalischen oder kaufmännischen Rücksichten zu arbeiten, sondern im Postzeitungsvertrieb der Allgemeinheit zu dienen und Kulturaufgaben zu erfüllen, so wird es *das Richtige sein, daß der Postzwang und die Bestimmungen über expresse Boten nicht gelockert werden, und daß die Vertriebspflicht der Post bestehen bleibt*. Es wird sogar — und zwar aus formalen Gründen — zweckmäßig sein, den Postzwang nicht mehr auf politische Zeitungen zu beschränken, sondern ihn auf *alle* Zeitungen auszudehnen, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Es wäre also dementsprechend dann auch im Gesetz festzulegen, daß die Vertriebspflicht sich auf *alle dem Postzwang unterliegenden Zeitungen* zu erstrecken habe, und daß Zeitschriften den Zeitungen gleichzuachten seien. Mit dieser Neuerung würde sachlich kaum eine Änderung eintreten, da im allgemeinen nichtpolitische Zeitungen nicht öfter als wöchentlich einmal erscheinen. Es wäre aber größere Klarheit gewonnen: denn die Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Zeitungen sowie zwischen Zeitungen und Zeitschriften bereitet häufig große Schwierigkeiten, da eine sichere, für alle Fälle geltende allgemeine Definition dieser beiden Begriffe sich noch nicht hat finden lassen.

Wird man also zugunsten von Einfachheit und Klarheit am besten darauf verzichten, im Gesetz die periodischen Druckschriften nach ihrem inneren Wesen und Inhalt zu unterscheiden, die Unterscheidungsmerkmale vielmehr lediglich nach der Häufigkeit des Erscheinens bestimmen, so läßt sich anderseits gerade nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Notwendigkeit, den allgemeinen *Begriff »Zeitung«* näher festzulegen, nicht mehr umgehen. Die mit dem Verfall der Mark verbundene sprunghafte Tarifentwicklung hat bekanntlich — nach den Ziffern gesehen — im letzten Jahre ein schnelles Ansteigen der Drucksachengebühr gezeigt, wäh-

rend die Zeitungsgebühr stehengeblieben oder nur allmählich und völlig unzureichend erhöht worden ist. Und war wurde davon abgesehen, die Zeitungsgebühr mitehen zu lassen, weil derjenigen Presse, die nicht lediglich uf Erwerb ausgeht, sondern höhere Ziele verfolgt, das Weiterbestehen ermöglicht werden sollte. Das haben ch nun vielfach kaufmännische Unternehmungen zunutze emacht, indem sie Anzeigen, Anpreisungen usw., die sie rüher in regelmäßiger Wiederkehr als Drucksachen verandt haben, zur Herabminderung der Geschäftsunkosten hren Kunden jetzt im Wege des Postzeitungsvertriebs ugehen lassen. Der durch solche Mißbräuche, die auch etzt noch bestehen, für die Post eintretende Einnahmeausfall belastet die Gesamtheit, während die Vorteile es Verfahrens nur einem kleinen Kreise, für den sie einesfalls bestimmt sein konnten, zugute kommen. Postesetz und Postordnung erklären den Begriff »Zeitung« icht. Mit der Begriffsbestimmung von Bücher: »Zeiung ist eine auf dem Wege mechanischer Vervielfältiung hergestellte, in sich abgeschlossene Zusammenstelung von neuen Nachrichten, welche zum Zweck der Veröffentlichung in kurzen Zeitfristen fortlaufend erscheint« — wird man allein nicht auskommen, um den ervorgetretenen Mißbräuchen zuleibe zu gehen. Man wird also dazu übergehen müssen, einzelne Arten von Druckschriften, die als Zeitungen nicht zugelassen werden ürfen, besonders zu kennzeichnen und dann jeden Fall inzeln zu entscheiden. In vielen Fällen liegen auch ie besonderen Merkmale derartiger Druckschriften so eutlich zutage, daß ein richtiger Griff ohne weiteres gechert ist. Z. B. wird jeder Unbefangene und Einsichge es billigen müssen, wenn ein Blatt nicht als Zeiung im posttechnischen Sinne angesehen wird, das hektoraphiert ist und den Mitgliedern eines Vereins in der Hauptsache nur mitteilt, wann und wo der nächste Ball, as Eisbeinessen, ein Vereinsabend mit Gansverlosung, Wettkegeln usw. stattfindet, oder wenn ein Geschäftsmann nur über s e i n Geschäft, sei es in Form von Leitrtikeln und Anzeigen, oder lediglich in Anzeigen Nachicht gibt.

Der Postverwaltung ist es aus mannigfachen Äußeungen von Pressevertretern bekannt, daß sie bei ihrem Bestreben, derartige F r e m d k ö r p e r a u s d e m Z e i t u n g s w e s e n a u s z u s c h e i d e n, die Vereger der wirklichen Zeitungen durchaus auf ihrer Seite hat. Man wird also zunächst sich damit bescheiden önnen, an den Begriff »Zeitung« aus der n e g a t i v e n Richtung heranzugehen und festzustellen, was icht als Zeitung gelten kann. Es wird daher in Frage ommen, in die Postordnung eine Bestimmung etwa mit olgendem Wortlaut aufzunehmen.

1. Vom Postzeitungsvertrieb sind a u s g e s c h l o s s e n Veröffentlichungen, die in ihrem wesentlichen Bestandteil auf andere Weise als im Buchdruckverfahren ergestellt werden, sowie alle Veröffentlichungen usw., ie nach Art, Form und Umfang dem nicht entsprechen, was nach der im Verkehr herkömmlichen Auffassung unter einer Zeitung oder Zeitschrift zu verstehen ist.

2. Alle von gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen herrührenden Druckerzeugnisse, die ihrem wesentlichen Inhalt und Hauptzweck nach Preislisten, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschreiben oder Werbeanzeigen einer oder einer begrenzten Zahl von Unternehmungen darstellen und von den Unternehmungen elbst oder in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung von einem Dritten herausgegeben werden.

Ein Gebot der Wirtschaftlichkeit wird es schließlich sein, Z e i t u n g e n, d i e s e l t e n e r a l s m o n a t l i c h e i n m a l e r s c h e i n e n, vom Postverkehr auszuschließen, da die Gebühreneinnahme aus ihrem Vertrieb gering ist und die Kontrolle ihres rechtzeitigen und vollständigen Eingangs bei der Seltenheit ihres Erscheinens im allgemeinen umständlichere Vorkehrungen erfordert als bei den in regelmäßiger häufiger Folge erscheinenden Blättern.

Von den Hilfsaktionen, die von der Post im vergangenen Jahre zugunsten der Presse unternommen worden sind, ist e i n e tiefeinschneidende Neuerung bis heute geblieben, die m o n a t l i c h e E i n z i e h u n g d e r Z e i t u n g s g e l d e r. Geboren aus dem Bedürfnis, die Zeitungsbezugspreise möglichst kurz vor ihrer Einziehung und auf möglichst kurze Fristen festzusetzen, wird sie jetzt nur noch von einem Teil der Presse gefordert, in der Hauptsache von den Tageszeitungen, weil diese auch den kleinen Mann in den Stand setzen wollen, den im Vergleich zur Vorkriegszeit immerhin noch höheren Bezugspreis in kleinen Beträgen zu entrichten, während die seltener erscheinenden Blätter — Zeitschriften — dringend die W i e d e r e i n f ü h r u n g d e s V i e r t e l j a h r s b e z u g e s verlangen. Es ist selbstverständlich, daß die Postverwaltung, solange ihr nicht hinreichende Bezahlung der Mehrleistungen der monatlichen Einziehung der Bezugsgelder gewährleistet ist, die Beseitigung des Monatsbezuges erstreben muß, da er, abgesehen von dem Beförderungsdienst, gegenüber dem Vierteljahrsbezug eine Verdreifachung fast aller Arbeiten bedingt. Es ist daher verständlich und in gewissem Grade durchaus berechtigt, wenn aus dem Postbetrieb immer wieder der Ruf laut geworden ist, d i e B e s t e l l u n g a u f Z e i t u n g e n g a n z a u f z u h e b e n u n d n u r n o c h d a s V e r l a g s s t ü c k v e r f a h r e n z u z u l a s s e n. Man hoffte damit vor allem auch, die Post von den außerordentlichen Schwierigkeiten zu befreien, die mit der häufigen und oft nachträglichen Änderung der Bezugspreise und den wiederholt zugestandenen Nachforderungen verbunden waren. So verlockend dieser Vorschlag auf den ersten Blick auch erscheint, so wird ihm doch nicht Folge zu geben sein, weil er neben manchen unverkennbaren Vorteilen für die Post auch große Nachteile bringen würde. Gewiß wären es große Erleichterungen, wenn das gesamte Einziehungsgeschäft und die Abrechnung zwischen Absatz- und Verlagspostanstalt wegfiele, die Verantwortlichkeit der Verlegertätigkeit der Post aufgehoben würde, die Post lediglich die Beförderungsgebühren zu erheben und nur die Absendung, Beförderung und Verteilung der Zeitungen zu besorgen hätte. Aber die Verkehrswelt würde in der Neuerung einen großen Rückschritt erblicken, die Verlegerschaft sähe sich der starken Mithilfe bei der Gewinnung und Erhaltung des Bezieherstandes beraubt, und der Post erwüchse die außerordentliche, stoßweise auftretende Massenbelastung des Schalterverkehrs, eine Aufgabe, die seinerzeit dazu gezwungen hat, die Zeitungsgelderhebung auf den Zustelldienst abzuwälzen. Auch käme es wieder zu einer Überschwemmung der Scheckämter mit Zahlkarten und Überweisungen, der diese, wie sich im vorigen Jahre bei den Nacherhebungen von Zeitungsbezugsgeldern gezeigt hat, nicht gewachsen wären. Es sprechen daher auch heute noch gewichtige Gründe dafür, eine g r u n d s ä t z l i c h e Ä n d e r u n g

der Verfahren zur Bezugserneuerung nicht vorzunehmen.

Dagegen wird es vielleicht möglich sein, das Verlagsstückverfahren im Auslandsverkehr künftig weiter auszudehnen. Das Verfahren besteht bisher nur im Verkehr mit dem Danziger und Memelgebiet und im Verkehr mit Österreich in der Richtung von Deutschland. Wenn auch die Erfahrungen mit Österreich zu weiteren Versuchen nicht gerade ermuntern — die Einfügung des Verfahrens in die österreichischen Betriebsformen verursacht mannigfache, immer wieder beklagte Schwierigkeiten —, so liegt doch ein offenbares Bedürfnis vor, den Verlegern die Möglichkeit zu geben, mit ihren Postbeziehern im Ausland in unmittelbaren Abrechnungsverkehr zu treten. Die Verleger wären damit in der Lage, ihre Bezugspreise für das Ausland nicht schon 1 Monat 17 Tage vor ihrem Inkrafttreten anmelden zu müssen, was als große Unannehmlichkeit empfunden wird, sondern sie könnten die Festsetzung erheblich hinausschieben und die Preise nach ihrem Gutdünken bestimmen. Es besteht die Absicht, dem Weltpostkongreß in Stockholm einen dahinzielenden Vorschlag zu unterbreiten.

Wie schon erwähnt, werden die Ausgaben im Postzeitungsdienst durch die Einnahmen nicht gedeckt. Nach den letzten Ermittlungen beläuft sich der Fehlbetrag auf 58 Millionen Goldmark. Schon in der Vorkriegszeit, etwa vom Jahre 1906 an, rechnete man mit Fehlbeträgen, die sich jedoch noch in mäßigen Grenzen hielten. Der Krieg und insbesondere die Nachkriegszeit aber forderten immer höhere Opfer von der Postverwaltung. Alle Versuche, ein günstiges Ergebnis durch rechtzeitige und angemessene Erhöhung der Gebühren zu erzielen, schlugen fehl, weil die gesetzgebenden Körperschaften den Forderungen der Postverwaltung die Zustimmung versagten. Auch die Bemühungen der Postverwaltung, aus allgemeinen Reichsmitteln Deckung für die schließlich alles Maß übersteigenden Mehrausgaben für die Presse zu erlangen, blieben erfolglos. Ich kann es mir nicht versagen, mit einem kurzen Wort den Stimmungswert dieser unglücklichen Entwickelung zu berühren. Der Postzeitungsbetrieb stellt hohe Anforderungen an alle, die ihm dienen. Die zahllosen Änderungen grundsätzlicher und besonderer Art, mit denen allein im letzten Jahre der Betrieb belastet wurde, haben in ganz außerordentlichem Maße die tägliche an sich schon harte Pflichterfüllung in der Hast des Betriebes gesteigert und den Beamten, namentlich in den Zeiten des Bezugswechsels, fast unerfüllbare Forderungen auferlegt. Peinlich genaues Arbeiten ist die erste Bedingung für eine glatte Abwicklung des Zeitungsgeschäfts. Es gehört Passion zum Postzeitungsdienst! Aus zahlreichen Äußerungen in Wort und Schrift klang und klingt es aber immer eindringlicher heraus, daß diese Passion in Gefahr war und ist, wenn der Betriebsbeamte sieht, daß seine Arbeit seiner Verwaltung nichts einbringt, daß es vielmehr besser wäre, die Post befaßte sich überhaupt nicht mit dem Postzeitungsdienst. Hier muß unbedingt Wandel geschaffen werden, Wandel durch eine gerechte Heranziehung der Verlegerschaft zu den Kosten, da es nicht angängig erscheint, den Posthaushalt mit ungedeckten Ausgaben zu belasten, und es auch von den Verlegern nicht gewünscht werden kann, dauernd zu Ungunsten anderer Erwerbskreise Geschenke zu erhalten. Das Reichspostfinanzgesetz hat die Reichspostverwaltung zu einem selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen gemacht und damit von jeder Hilfe aus allgemeinen Reichsmitteln zur Deckung von Fehlbeträgen ausgeschlossen. Es ist daher auch aus diesem Grunde unabweisbare Pflicht der Postverwaltung, den Postzeitungsvertrieb durch angemessene Gebührengestaltung zu einem Geschäftszweig auszubilden, der sich wirtschaftlich selbst trägt. Daß diese notwendige Heranziehung der Presse zu den Vertriebskosten nur in einem Maße geschehen darf, das der Presse Raum läßt, ihre hohen Aufgaben in kultureller und politischer Richtung und ihre anerkennenswerte Arbeit für die deutsche Weltgeltung zu erfüllen, ist selbstverständlich. Auch der von der Presse in den Anzeigen der Post geleistete, verkehrswerbende Zubringerdienst darf keinesfalls übersehen werden. Die Postverwaltung ist von jeher bestrebt gewesen, diesen Rücksichten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und man wird ihr das Zeugnis nicht vorenthalten können, daß sie dabei oft zu fürsorglich für Andere vorgegangen ist.

Leistung und Gegenleistung im Postzeitungsvertrieb in das richtige Verhältnis zueinander zu setzen, ist von jeher eine schwierige Aufgabe gewesen. Grundlegende Änderungen der Zeitungsgebührenordnungen und die darum geführten, zum Teil mit Leidenschaft ausgetragenen Kämpfe geben ein deutliches Bild davon, wie die Entwickelung des Zeitungswesens zu einem Wechsel der Anschauungen und zur Wahl neuer Einrichtungen führen mußte. Ein kurzer Rückblick sei gestattet.

Vor 100 Jahren wurde die Zeitungsgebühr nach der Bogenzahl, für das Hauptblatt nach $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$, für die Beilage nach $^1/_1$ und $^1/_2$ Bogen, berechnet. Die Bogengrößen waren nicht festgelegt, die Kontrolle war ungeheuer schwierig oder unmöglich, eine völlig ungleiche und ungerechte Belastung der Zeitungen war die Folge. 1848 entschloß man sich dazu, die Gebühr nach dem Einkaufspreis der Zeitung zu bemessen, sie wurde auf 25 v H des Preises festgesetzt. 1891 wurde dieser Prozentsatz für die seltener als viermal monatlich erscheinenden Zeitungen auf $12^1/_2$ v H ermäßigt und eine Mindestgebühr bestimmt. Dieser Tarif hatte den unleugbar großen Vorteil der Einfachheit und Klarheit, erwies sich aber mit der fortschreitenden Entwickelung des Anzeigen- und Inseratenwesens immer mehr als unhaltbar. Zeitungen mit dürftigem redaktionellen Inhalt, die durch eine große Zahl von Anzeigen in den Stand gesetzt waren, ihre Bezugspreise niedrig zu halten, zahlten nur geringe Gebühren, obwohl sie mit häufigem Erscheinen und großem Gewicht von der Post größere Leistungen verlangten als Zeitungen, die mehr Wert auf die Ausgestaltung ihres Nachrichtenteils legten und aus diesem Grunde naturgemäß ihren Bezugspreis höher halten mußten.

Eine gerechtere Gebührenordnung wurde mit dem 1900 in Kraft getretenen Tarif gesucht, der die Leistungen nach drei Gesichtspunkten erfaßte, nach der für alle Zeitungen gleichen Arbeit der Bezugsvermittlung und Verteilung, nach der Häufigkeit des Erscheinens und nach dem Gewicht. Dieser sehr umständliche, aber an sich richtige Tarif wurde nun dadurch verdorben, daß die Gewährung von 1 kg Jahresfreigewicht, das die kleinen Zeitungen schützen sollte, an die Häufigkeit des Erscheinens gebunden wurde. Damit wurde den großen Zeitungen, die durch häufiges Erscheinen der Post sehr große Arbeit verursachten, in ganz unverhältnismäßigem, keineswegs berechtigten Umfang Vorteil

ugewendet. Die Verluste, die der Postverwaltung dadurch entstanden, wurden um so größer, als das Gewicht infolge der bekannten Wirtschaftsvorgänge der Kriegs- und Nachkriegszeit immer mehr zurückging, so daß es schließlich Zeitungen mit häufiger Erscheinungsweise gab, die überhaupt keine Gewichtsgebühr mehr zu zahlen hatten. Eine Erhöhung der Gebührensätze konnte den Fehler naturgemäß nicht beseitigen, das System mußte geändert werden. Es gelang, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften im Jahre 1920 dazu zu erlangen, daß die Gebühr für die einzelne Nummer einer Zeitung nach verschiedenen Stufen des Durchschnittsgewichts der Nummer festgesetzt wurde. Als Ideal konnte aber auch diese Gebührenordnung nicht angesehen werden, da sie umfangreiche Vorschriften über die Ermittlung der Nummernzahl erforderte und daher zu mannigfachen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten in der Berechnung führte. Ein Nachteil war ferner, daß etwa notwendig werdende Änderungen der auf eine Nummer zugeschnittenen Gebührensätze naturgemäß eine sehr starke Wirkung auf die Gesamtheit der Erscheinungen ausüben mußten, wollte man die Sätze nicht nach Bruchteilen von Pfennigen bestimmen. Zur Vereinfachung der Gebührenordnung wurde daher vor einem Jahre das System der Nummergebühr aufgegeben. Die zahlreichen Gewichtsstufen wurden, unter Einschaltung einer Stufe bis 25 g, auf die Gewichtsstaffelung für Drucksachen zurückgeführt und an die Stelle der Einzelnummergebühren wurden nach der Erscheinungsweise anzuwendende Monatsbeträge gesetzt. Mit der Einführung der wertbeständigen Gebühren fand schließlich unter Beibehaltung dieses Systems eine kaum als Annäherung zu bezeichnende und nur teilweise durchgeführte Anpassung an die Friedenssätze statt.

Schon aus dieser Skizze der Entwicklung des Zeitungsgebührenwesens geht hervor, welche mannigfachen Wege beschritten worden sind, um dem Ausgleich von Leistung und Gegenleistung gerecht zu werden und ein übersichtliches und einfaches Verfahren für den Betrieb und die Abrechnung zu finden. Und doch sind es nur wenige Lösungen der großen Frage gewesen, Hunderte von Vorschlägen sind gemacht und geprüft worden. Wenn wir heute vielleicht lächeln über die Bemessung der Gebühren nach der Bogenzahl oder nach einem Vomhundertsatz des Bezugspreises — Berechnungsarten, die beim heutigen Stande der Entwicklung des Zeitungswesens wunderlich erscheinen — so darf dazu bemerkt werden, daß bei der Beratung der Gebührenvorlagen im letzten Jahre tatsächlich Vorschläge aus Verlegerkreisen gemacht wurden, die eine Wiederkehr dieser Systeme bezweckten. Einen Widerhall haben sie allerdings in der Allgemeinheit nicht gefunden.

Eine Veranlassung, jetzt das System aufs neue zu ändern, liegt nach allseitigem Urteil zur Zeit nicht vor. Aber, wie schon angedeutet wurde, die Höhe der Gebühren ist völlig unzureichend, zumal die Friedenssätze, denen die gegenwärtigen nur zum Teil angenähert wurden, schon nicht ausreichten und inzwischen eine erhebliche Erweiterung der Aufgaben der Postverwaltung eingetreten ist. Ich darf hier nur erinnern an den Ausbau des Verfahrens der Versendung von Zeitungs-Bahnhofsbriefen, an die Einführung der Sammelüberweisungen und vor allem des Monatsbezugs, an die frühzeitigere Auszahlung der Bezugsgelder an die Verleger usw., alles Neuerungen, die zum Teil ohne irgendwelche, zum Teil ohne hinreichende Abgeltung von der Postverwaltung übernommen worden sind. Die notwendige Erhöhung der Gebühren dürfte auf folgender Grundlage zu erreichen sein.

1. Die Zeitungsgebühren in der untersten Gewichtsstufe werden auf das 12fache, in den höheren Stufen auf das 8fache erhöht.

2. Der Vierteljahrsbezug wird neben dem Monatsbezug wieder zugelassen, so daß sich der Verleger einer Zeitung entweder für die eine oder für die andere Bezugszeit entscheiden kann. Für den Vierteljahrsbezug werden ermäßigte Sätze vorgesehen, die in der untersten Stufe das 10fache, in den höheren das 6fache der jetzigen Gebühren betragen.

Die stärkere Heranziehung der untersten Stufe ist dadurch begründet, daß in ihr bisher die notwendige Grundgebühr, die für Zeitungen aller Grade gleichmäßig durch die Bezugs- und Verlagsgeschäfte begründet ist, bisher nicht genügend zur Wirkung gekommen ist.

Es wird ferner notwendig sein, einem Mißbrauch der Zeitungsvertriebseinrichtungen zu begegnen, der darin besteht, daß Verleger Zeitungen zum Vertrieb anmelden, aber keine Nummer herausbringen, so daß die Postanstalten veranlaßt werden, die Zeitungen in ihren Büchern zu führen, ohne irgendeine Gebühr dafür vereinnahmen zu können. Es wird daher zu bestimmen sein, daß für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung 30 ℳ vierteljährlich mindestens entrichtet werden. Zeitungen, die einen wirklichen Vertrieb unterhalten, werden hiervon nicht betroffen, da die von ihnen zu entrichtenden Gebühren diese Sätze wohl immer überschreiten werden. Weigert sich ein Verleger, die Mindestgebühr zu entrichten, so wird die Zeitung in der Preisliste gestrichen werden müssen und eine Neuanmeldung erst angenommen werden dürfen, wenn er seine Schuld bezahlt hat.

Für Sammelüberweisungen wird bei der Neuordnung dasselbe Verhältnis zur gewöhnlichen Zeitungsgebühr zu wahren sein, wie es bisher zwischen den Gebühren der beiden Vertriebsarten bestand. Dabei wird einem Wunsche der Sonntagsblätter, die Höchstgewichtsgrenze von 25 auf 30 g festzusetzen, vielleicht stattgegeben werden können. Die Blätter sollen, wo es irgend geht, einen Ausbau ihres Inhalts erfahren und würden von dem — schließlich auch für die Post — einfachen Verfahren ausgeschlossen bleiben, wenn die Gewichtserhöhung nicht zugestanden würde.

Das Zustellgeld wird in dem Einheitssatz von 4 auf 5 Pf. und auf einen Höchstbetrag von 60 Pf. gebracht werden müssen*). Es läge nahe, für die Landzustellung höhere Gebühren als für den Ort festzusetzen. Die sichere Bestimmung und Verrechnung der fälligen Gebühr bei Verlagsstücken begegnet aber so großen Schwierigkeiten und würde, wollte man sie durchführen, so umfangreiche Ermittelungen und Kontrollen verlangen, daß es aus Gründen der Vereinfachung und Sparsamkeit geboten ist, jede unterschiedliche Bemessung zu vermeiden. Die gleichen Gründe sprechen dagegen, das Zustellgeld nach der Zahl der Abtragungen zu bestimmen. Dies wird neuerdings wegen des Wegfalls von Zustellgängen in

*) Von einer weiteren Erhöhung des Einheitssatzes, die an sich am Platze wäre, wird abzusehen sein, weil die Postverwaltung z. Z. nicht in der Lage ist, die Zustelleinrichtungen, die bekanntlich starke Einschränkungen erfahren haben, wieder auszubauen.

weiten Kreisen verlangt. Dem Verlangen wird aber aus den erwähnten betriebstechnischen Gründen nicht stattgegeben werden können. Dagegen erscheint es unbedenklich, das Zustellgeld auf den Höchstbetrag von 60 Pf. zu begrenzen, weil bei den heutigen Verhältnissen mit einer häufigeren als zwölfmaligen Abtragung in der Woche nicht mehr zu rechnen ist und ohnehin nur einige wenige Zeitungen häufiger als zwölfmal wöchentlich erscheinen.

Einer grundlegenden Änderung bedarf die Gebühr für Zeitungs-Bahnhofsbriefe. Bekanntlich war sie in der Vorkriegszeit so geordnet, daß für jedes einzelne Stück eine Monatsgebühr von 10 Pf., eine Mindestgebühr von 1 M und eine Höchstgebühr von 3 M monatlich für die aus einem Verlagsort herrührenden, für einen Empfänger bestimmten Stücke erhoben wurden. Infolge Einführung der Verlagsstücke in das Verfahren wurde ein anderer Aufbau erforderlich, der die Erscheinungsweise berücksichtigte und die Mindest- und Höchstgebühr wegfallen ließ. Die Ermittlungen, ob die Grundlage für die Mindestgebühr gegeben oder überschritten war, erforderten eine so umständliche Buchführung, daß die Kosten höher waren als der geringe durch die Mindestgebühr unter gewissen Umständen erzielte Mehrertrag. Dieser Verzicht hat aber die unerwünschte Folge gezeitigt, daß das auf Massenbetrieb eingerichtete Verfahren jetzt auch für einzelne Zeitungsstücke ausgenutzt wird, so daß die Post in vielen Fällen für die zahlreichen notwendigen Buchungen und Kontrollen sowie die Sonderbehandlung im ganzen Monat nur eine äußerst geringe Gebühr erhält. Um diesen Mißstand zu beseitigen, müßte für jede aufgegebene Bestellung oder für jede Anmeldung der für einen Empfänger bestimmten Stücke derselben Zeitung eine Grundgebühr von monatlich 50 Pf. erhoben werden. Die Einzelgebühr würde auf 10 Pf. monatlich für jede Tagesausgabe festzusetzen sein. Um Mißbräuchen der Einrichtung zu begegnen, die in letzter Zeit leider wiederholt beobachtet worden sind, wird es ferner nötig sein, für jede Tagesausgabe eines unangemeldet versandten Stückes monatlich das Fünffache der Einzelgebühr zu erheben.

Die Erhöhungen und Änderungen erscheinen auf den ersten Blick vielleicht als starke Belastung für die Verleger. Aber es wäre keinesfalls gerechtfertigt, als Zeitungsgebühr etwa nur die Friedenssätze wieder einzuführen, denn *erstens* reichten diese im Frieden schon nicht aus, *zweitens* sind die Leistungen der Post seitdem, wie schon erwähnt, ganz erheblich erhöht worden, und *drittens* muß für die großen Tageszeitungen der bereits angeführte Umstand berücksichtigt werden, daß ihnen infolge des Freigewichtssystems unverhältnismäßig große Vorteile zugewendet waren, deren Wiedergewährung keinesfalls gerecht wäre. Mit geringeren als den vorgesehenen Gebührenerhöhungen würden die jetzt bestehenden Fehlbeträge aber nicht ausgeglichen werden können.

Zur Vereinfachung des Postbetriebs würde es zweifellos wesentlich beitragen, wenn Zeitungsgebühr und Zustellgeld zu einem Satze vereinigt würden. Die Postverwaltung hatte den Versuch hierzu bereits einmal gemacht, weil die besondere Be- und Verrechnung des Zustellgeldes mit großen Umständlichkeiten verbunden is
Der Versuch ist aber völlig fehlgeschlagen, weil entgege
dem Widerspruch der Postverwaltung in das Gebühren
gesetz eine Bestimmung aufgenommen wurde, daß de
Abholern von mindestens 5 Zeitungen eine Abholver
gütung gezahlt werden sollte. Das war schlimmer al
die getrennte Berechnung des Zustellgeldes. Es ist zu
zugeben, daß die Forderung einer Vergütung an Ab
holer größerer Mengen von Zeitungen (Spediteur
Zeitungshändler usw.) eine gewisse Berechtigung ha
Die Erfüllung der Forderung wird aber stets eine
weitgehende Umständlichkeit zur Folge haben und en
spricht so wenig dem sonstigen Postgebührenwesen, da
der Wiederholung des früheren Versuchs der Gebühren
zusammenfassung nur dringend widerraten werden kan

Es ist eine Fülle von Fragen, die uns gegenwärti
bewegen und zum Teil dringend der Lösung bedürfe
Vor einiger Zeit ist in einer Verlegerversammlung de
Postvertreter gegenüber das Wort gefallen, es s
Zeit, die gefrorenen Formen des Postzeitungsvertrieb
flüssiger zu gestalten. Wenn ich auch nicht der Ansich
bin, daß es angezeigt wäre, die Wärme, die zur Au
lösung des Eises nötig ist, in diesem Falle durch Re
bung zu erzeugen, so möchte ich doch angesichts der auße
ordentlichen zahlreichen Änderungen und Wandlunge
die der Postbetrieb, wie ich eingangs erwähnte, i
letzten Jahre — *und zwar fast lediglich zu
gunsten der Verleger* — über sich hat ergehe
lassen müssen, die zwar geistreiche aber harte Redewen
dung nicht für ganz richtig halten. Wenn die Postver
waltung sich aus grundsätzlichen Erwägungen dagege
wendet, ihre Einrichtungen unter Aufgabe oder Locke
rung des Postzwangs und der Vertriebspflicht nur no
einem kleinen Kreise von Verlegern und Bezieher
dienstbar zu machen, so geschieht es im wohlverstandene
Interesse der Gesamtheit des deutschen Volkes und seine
Presse. Sache der Presse wird es jetzt sein, der Postver
waltung, die bis zur Selbstaufopferung in eigene
schwerster Zeit bereitwillig die damalige Not der Pres
zu der ihren gemacht und mit Erfolg gemildert ha
nunmehr die Mittel nicht vorzuenthalten, die zu
Wiederaufbau der Postbetriebseinrichtungen erforder
lich sind. Die Gebührenpläne, die dem Verwaltungsra
bei seinem ersten Zusammentritt zur Entscheidung vo
gelegt werden sollen, werden sich voraussichtlich in de
von mir angedeuteten Richtung bewegen*). Möge di
Postverwaltung zu ihrem Recht kommen und dam
der im Postzeitungsdienst stehenden Beamtenschaft d
Arbeitsfreude wiedergegeben werden, damit die enge
Beziehungen, die zwischen Post und Presse von jehe
bestanden haben und von der Post gern gepflegt worde
sind, beiden Teilen zum Gedeihen dienen können.

---

*) Mit den Verlegerverbänden wurde später vereinbart, daß d
neuen Gebühren in der untersten Stufe das achtfache, in den höhere
das fünffache der jetzigen Gebühren betragen sollen, daß von einer E
mäßigung für den Vierteljahrsbezug abzusehen und das Zustellgeld vo
4 auf 6 bzw. 72 Pf. zu bringen sei. Der Verwaltungsrat beschloß dan
die unterste Gewichtsstufe für die Zeitungsgebühr von 25 auf 30 g
erhöhen und den dafür vorgesehenen Gebührensatz auf das sechsfac
(statt des achtfachen) der jetzigen Gebühr zu bemessen sowie die Gebü
für Sammelüberweisungen nach den Gewichtsstufen bis 25 und üb
25 bis 30 g auf 9 bzw. 6 Pf. festzusetzen.

Die Flugpost in Kolumbien.

Von Postmeister Fritz Richter in Barranquilla (Kolumbien).

Am Nordwestzipfel Südamerikas gelegen, erscheint Kolumbien in der Nachbarschaft so großer Länder, wie Brasilien, verhältnismäßig klein. Und doch bedeckt es eine Fläche von doppelter Größe wie Deutschland. Bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 6,5 Millionen Einwohnern ist der wesentliche, der »Andische« genannte Teil verhältnismäßig dicht bewohnt und kulturell erschlossen, während das ausgedehnte Abflußgebiet des Orinoco und Amazona fast menschenleer und unerforscht ist.

In den Jahren der Entdeckung Amerikas zog Kolumbien infolge seines Gold- und Smaragdenreichtums bald die besondere Aufmerksamkeit der Spanier auf sich. Große Scharen Abenteurer (Conquistadoren) drangen von verschiedenen Seiten gleichzeitig in das Land. Auf der Hochebene von Bogotá, der heutigen Hauptstadt des Landes, stießen drei Trupps dieser Eroberer zusammen. Andere Scharen wendeten sich den goldreichen Gebieten des heutigen Antioquia zu. Die ursprüngliche Indianerbevölkerung wurde mit der Zeit fast ausgerottet oder in weniger zugängliche Gebiete verdrängt. Doch sind noch heute die Indianer und deren Mischlinge weit zahlreicher, als man im allgemeinen glaubt, und stellen einen erheblichen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung dar. Den Hauptbestandteil der Bevölkerung bilden aber die Nachkommen jener Conquistadoren, deren Anzahl durch spätere Zuwanderung aus Spanien noch erheblich verstärkt wurde. Diese Spanier haben ihre Sprache, Sitten und Gebräuche ziemlich rein erhalten.

Anfangs des neunzehnten Jahrhunderts befreite sich Kolumbien, wie die übrigen lateinamerikanischen Länder, von der spanischen Abhängigkeit. Seit dieser Zeit ist Kolumbien eine Republik mit Bogotá als Landeshauptstadt, die etwa 160 000 Einwohner zählt. Das Charakteristische an dieser Stadt ist ihre außerordentlich hohe Lage, 2 700 m über dem Meeresspiegel. Weitere bedeutende Orte des Landes sind Medellin mit 100 000, Barranquilla und Manizales mit je 80 000 und Cartagena mit 30 000 Einwohnern.

Das ungeheure Faltengebirge, das den ganzen amerikanischen Kontinent von seinem äußersten Süd- bis zum äußersten Nordende durchzieht, teilt sich in Kolumbien in mehrere gewaltige Gebirgszüge und gibt damit dem Lande sein Gepräge. Anden heißt das ganze Gebirge, »Cordilleren« ist das spanische Wort für Gebirgskette. Wir haben in Kolumbien die Ost-, Mittel- und Westkordilleren, die eine durchschnittliche Höhe von 3 000 bis 5 000 m erreichen. Einer der höchsten Berge mit 5 600 m ist der schneebedeckte Tolima in den Mittelkordilleren, der bis heute noch nicht erstiegen werden konnte und als Wahrzeichen für Kolumbien gilt.

Zwischen den Ost- und Mittelkordilleren strömt in fast genauer Süd-Nord-Richtung der Magdalena. Bei einer Gesamtlänge von rund 1 400 km ist er auf etwa 1 200 km schiffbar. Der Magdalenenstrom stellt die Haupt- und eigentlich auch die einzige Verkehrsader des Landes dar. Von einigen Küstenorten führen kurze Stichbahnen ins Landesinnere. Vom Magdalenenstrom aus zweigen einige Eisenbahnlinien nach den bedeutenden Plätzen des Landes ab. An seiner Mündung ist der Magdalenenstrom flach, versandet und durch eine Barre vom Meere getrennt; infolgedessen ist er hier für den Schiffsverkehr unbrauchbar. Es hat sich daher Barranquilla, etwas oberhalb der Mündung, zu dem Hauptumlege- und Handelsplatz des Landes entwickelt. Eine kurze Eisenbahnlinie verbindet diese Stadt mit Puerto Colombia. Von Barranquilla aus fahren Flußdampfer den Magdalenenstrom hinauf und vermitteln damit den Verkehr mit fast allen Orten des Landesinnern. Bis Girardot, der Kopfstation der Eisenbahn Girardot—Bogotá, beträgt die Entfernung 1 100 km. Die Dampfer legen diese Strecke im günstigsten Falle in 7 Tagen zurück. Doch treten häufig Verzögerungen auf, die sich bei starken Trockenzeiten bis zu sechs Wochen ausdehnen können. Infolge der allerdings außergewöhnlichen Trockenzeit dieses Jahres blieben sämtliche Flußdampfer stecken. So wurde den ganzen Monat Februar hindurch der gesamte Flußverkehr stillgelegt.

Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, daß man schon verhältnismäßig früh auf den Gedanken kam, einen regelmäßigen Luftverkehr einzurichten. Schon Mitte 1919 führte der Amerikaner Knox Martin einige Postflüge zwischen Barranquilla und dem benachbarten Puerto Colombia aus. Für diesen Verkehr wurden Briefmarken mit dem Überdruck »El servicio postal aéreo« verwendet. Um die gleiche Zeit errichtete die »Antioquia aéroplan compañia« mit französischen Flugzeugen einen Postflugverkehr zwischen Barranquilla und Cartagena. Für diesen Dienst wurden besondere Marken mit der Inschrift »Compañia Colombiana de Navegación Aérea« hergestellt. Beide Unternehmungen brachen nach kurzer Zeit zusammen.

Im Dezember 1919 wurde durch kolumbianische und deutsche Geschäftsleute eine deutsch-kolumbianische Flugverkehrsgesellschaft »Sociedad Colombo-Alemana de Transportes Aéreos« (Scadta) gegründet mit einem Anfangskapital von 100 000 Pesos (ein Peso etwas weniger als ein US.-Dollar). Der Zweck der Gesellschaft war die Einrichtung eines Luftverkehrsdienstes mit deutschem Flugzeugmaterial.

Nachdem die topographischen und atmosphärischen Bedingungen gründlich studiert waren, wählte die Scadta für den Verkehrsdienst ein Wasserflugzeug der Junkerswerke in Dessau, das durch seine Ganzmetallkonstruktion den größten Widerstand gegen das feuchtheiße Tropenklima Kolumbiens zu gewährleisten versprach. Ende 1920 kamen die ersten Flugzeuge aus Deutschland in Barranquilla an, und bald darauf wurde unter der technischen Leitung des deutschen Seefliegers Fritz Hammer mit der Aufstellung der Apparate und dem Bau der Flugstation Barranquilla begonnen.

Die ersten Monate wurden zu Versuchs- und Studienflügen verwendet. Schon im Oktober 1920 erreichten die Flugzeuge die Stadt Girardot, den Ausgangspunkt der Eisenbahn nach Bogotá. Eines dieser Wasserflugzeuge wurde durch Unterbau eines Fahrgestells in ein Landflugzeug umgewandelt, und dieser Maschine gelang es, als erste, gegenüber amerikanischem und französischem Wettbewerb, mit eigener Kraft von der Küste bis Bogotá zu fliegen und auf der fast 2 700 m über dem Meeres-

spiegel gelegenen Hochebene zu landen. Die Ergebnisse dieser Flüge wurden ausgenutzt und bei den Neubauten verwertet. 1921 wurde der Flugzeugpark um drei weitere Junkersmaschinen vermehrt.

Inzwischen war das Aktienkapital der Gesellschaft von 100 000 auf 200 000 Pesos erhöht worden. Um diese Zeit trat auch Dr. Peter von Bauer als Gesamtleiter in das Unternehmen ein. Durch ihn wurde das gesamte Flugverkehrswesen und der Flugpostdienst in Kolumbien ausgestaltet und in großzügige Bahnen geleitet. Die innere Ausbildung erhielt eine wesentliche Festigung durch erfolgreiche Verhandlungen mit der Staatsregierung. Der Gesellschaft wurde die Einric tung eines eigenen Flugpostdienstes und die Herausgab eigener Flugpostmarken erlaubt. Finanziell aber blie die Scadta auf ihre eigene Kraft angewiesen; denn ein staatliche Beihilfe konnte in Anbetracht der Wirtschafts krise, die auch Kolumbien schwer getroffen hatte, nic gewährt werden.

Mitte September 1921 wurde schließlich der rege mäßige Flugverkehr nach festen Flugplänen eröffne Seitdem nahm der Luftverkehr eine günstige En wicklung, wie aus nachstehender Statistik am besten he vorgeht.

Jahr	Zahl der Flugzeuge	Zahl der Flüge	Zurückgelegte Kilometer	Beförderte Post kg	Zahl der Reisenden	Bezahlte Nutzlast kg	Bemerkungen
1920	2	—	4 325	50	12	980	Probeflüge
1921	4	208	86 342	1 351	367	28 715	Verkehrsflüge
1922	5	512	202 260	4 834	1 133	86 458	
1923	5	650	296 722	8 287	1 318	104 394	
Summe....	—	1 370	589 649	14 522	2 830	219 567	

Die Gliederung der Scadta stellt sich heute, kurz umrissen, wie folgt dar. Die Oberleitung des ganzen Unternehmens ist in Bogotá. Daselbst befindet sich auch die wissenschaftliche Abteilung, die der Scadta angegliedert wurde. Die kaufmännische und technische Leitung haben ihren Sitz in Barranquilla. Inlandsagenturen befinden sich in allen bedeutenderen Orten Kolumbiens, Auslandsagenturen in den größten Städten fast sämtlicher Länder. Eine in Berlin bestehende Hauptagentur wirkt gleichzeitig als Einkaufszentrale.

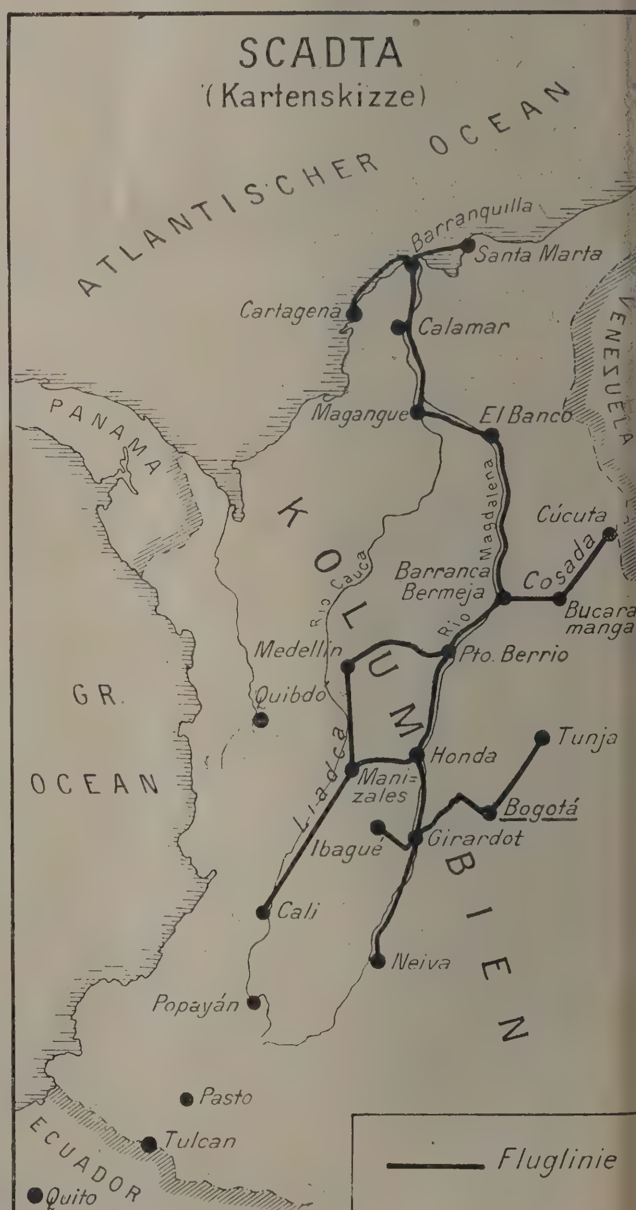
Die Hauptfluglinie der Scadta ist Barranquilla–Girardot–Neiva. Die Strecke Barranquilla–Girardot ist rund 1 000 km lang und wird zweimal wöchentlich beflogen. Die Flugdauer beträgt 8 Stunden. Auf der 150 km langen Linie Girardot–Neiva findet wöchentlich ein Flug statt. Auf der Strecke Barranquilla–Cartagena (120 km) verkehren die Flugzeuge jeden Montag, zwischen Barranquilla und Santa Marta nur bei Bedarf.

Wasserflugzeuge sind jetzt 6 Stück vorhanden mit Motoren von je 200 PS, die dem Apparat eine Geschwindigkeit von durchschnittlich 140 km in der Stunde geben. Die Nutzlast jedes Flugzeugs beträgt 275 kg.

Die Hauptwerkstätte und Unterstände befinden sich in Barranquilla. Erstere ist reich ausgestattet und imstande, im weitesten Maße Duralaluminium zu verarbeiten. Sie rückt damit in bezug auf Leistungsfähigkeit an die erste Stelle in ganz Südamerika. Eine zweite Werkstätte ist in Girardot eingerichtet worden.

Die nebenstehende Kartenskizze gewährt eine Übersicht über die Fluglinien der »Scadta« sowie auch der »Cosada« und der »Liadca«, zweier neuer Schwestergesellschaften.

Die Zentrale für Flüge flußaufwärts ist Barranquilla, für Flüge flußabwärts Bogotá. Alle Reisenden — die außerhalb wohnenden durch die Agenturen — müssen sich an diese Zentralen bei Nachfrage nach Plätzen wenden. Die Gewichtsgrenze für Reisende flußaufwärts ist auf 75 kg einschließlich Gepäck festgesetzt worden, für Reisende flußabwärts auf 85 kg. Mehrgewicht wird nur bedingungsweise zugelassen und muß besonders bezahlt



erden. Die Zentralen regeln den Verkauf und die Einteilung der Plätze für den ganzen Flug. Die Fahrtgebühren gehen aus nachfolgender Übersicht hervor.

Von	Nach							
	Barranquilla Pesos	El Banco Pesos	B. Bermeja Pesos	Pto. Berrio Pesos	Honda Pesos	Girardot Pesos	Neiva Pesos	Cartagena Pesos
Barranquilla .	—	200	200	200	250	250	300	25
El Banco	50	—	200	200	250	250	300	75
B. Bermeja . .	125	100	—	50	100	150	200	150
Pto. Berrio . .	125	100	50	—	50	100	150	150
Honda	125	125	125	50	—	50	100	150
Girardot	150	150	150	70	40	—	50	175
Neiva	180	180	180	100	70	30	—	205
Cartagena . . .	25	225	225	225	275	275	325	—

Der Postverkehr erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, auf Pakete und Wertsendungen. An Gebühren werden erhoben für Briefe — Gewicht unbeschränkt —

Gewicht g	Inland		Ausland
	flußaufwärts Centavos	flußabwärts Centavos	
bis 15	30	30	Außerdem das tarifmäßige Auslandsporto
» 30	60	50	
» 45	90	70	
für jede weiteren 15	30 mehr	20 mehr	

Für Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere die Hälfte obiger Gebühren. Für Postkarten 5 Centavos.

Für Pakete flußaufwärts bis 1 kg: 5 Pesos, für jede weiteren 250 g: 1,25 Pesos, flußabwärts bis 1 kg: Pesos, für jede weiteren 250 g: 1 Peso. Geld und Gold darf in den Paketen nicht enthalten sein.

Für Wertsendungen wird erhoben:

1. Frachtgebühr, die je nach der Entfernung 0,25 bis 1,25 v H des wirklichen Wertes der Sendung beträgt,
2. Versicherungsgebühr 0,5 v H des Wertes.

Am 1. April dieses Jahres ist noch der Postanweisungsverkehr dazugekommen. Er wird zunächst auf einige der größten Orte und auf einen Höchstbetrag von 50 Pesos beschränkt bleiben. Die Gebühr für jede Anweisung ist auf 1 Peso festgesetzt worden. Der Postanweisungsdienst ist dem deutschen nachgebildet mit den für die kolumbianischen Verhältnisse notwendigen Änderungen. Dem Briefverkehr fällt der bei weitem stärkste Anteil an dem Gesamtverkehr zu.

Die Flugpost der Scadta ist als staatlich anerkannte und konzessionierte Privatpost anzusehen und ist heute eines der größten Unternehmen dieser Art. Die Scadta gibt eigene Flugpostmarken heraus. Die Marken, deren Werte auf Centavos und Pesos lauten und deren Zeichnung aus nebenstehenden zwei Abbildungen zu ersehen ist, sind von der Reichsdruckerei in Berlin hergestellt worden und werden gegenwärtig in folgenden Werten ausgegeben:

a) nach der Abbildung 1: 5 (orange), 10 (hellgrün), 15 (rot), 20 (hellgrau), 30 (blau), 50 (dunkelgrün) und 60 Centavos (hellbraun);
b) nach der Abbildung 2: 1 Peso (schwarz), 2 (braunrot), 3 (lila) und 5 Pesos (reseda).

Abb. 1

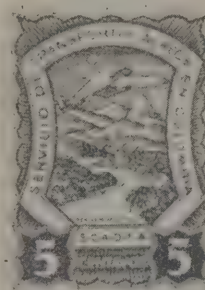


Abb. 2



(³/₄ Größe)

Neben den Flugpostmarken der Scadta müssen die staatlichen Postmarken in Höhe der Postgebühren verklebt werden. Im Inlandsverkehr trägt die Scadta freiwillig diese Gebühr, d. h. der Absender zahlt nur das Flugporto und die Scadta klebt auf ihre Kosten die kolumbianischen Marken dazu. Im Auslandsverkehr muß der Absender außer der Fluggebühr das tarifmäßige Auslandsporto zahlen. Laut Vertrag mit der Regierung werden die Flugpostmarken und die Nationalmarken durch die Aufgabestempel der Scadta entwertet. Da das Gewicht der Briefe nicht beschränkt ist, sind schwere Briefe gar nicht selten. Es kommt vor, daß für einen Brief 50 Pesos und mehr erhoben werden.

Die Einschreibgebühr wird durch besondere Marken, die den Aufdruck »R« haben, verrechnet. Die Einschreibbriefe werden in den Überweisungskarten einzeln aufgeführt. Der Empfänger erteilt doppelte Empfangsbestätigung, von denen die eine an den Aufgabeort zurückgeht.

Die staatliche Post »Correo Nacional« hat mit der Annahme und Beförderung der Flugpostsendungen nichts, mit der Zustellung nur in Bogotá zu tun. In Bogotá werden die Briefe der Nationalpost mit namentlicher Liste zugeführt, während in den übrigen Orten die Zustellung an den Empfänger durch eigene Briefträger stattfindet. Bogotá ist zu groß und ausgedehnt, als daß die Zustellung durch eigene Angestellte der Scadta zweckmäßig erschiene. Aber auch in Bogotá wie in anderen großen Orten besitzt die Scadta eigene Schließfachschränke für Abholer. Am Bestimmungsort erhalten alle Postsendungen den Ankunftsstempel. Die Abfertigung ist ähnlich wie im deutschen Postbetrieb eingerichtet worden. Zur Beurteilung der Entwicklung und der finanziellen Ergebnisse wird täglich genaue Statistik geführt.

Eine Erschwerung des Betriebs stellt es dar, daß die Bevölkerung gewöhnt ist, die Briefe unfrankiert aufzuliefern. Erst ganz allmählich gelingt es der Scadta, die Absender zum Freimachen zu erziehen. Da bei dem auf je 15 g abgestuften Tarif eine genaue Kontrolle des Gewichts stattfinden muß, und da die Einziehung von Nachgebühren auf Schwierigkeiten stößt oder, wie bei Auslandssendungen, ganz unmöglich ist, kommt eine Auflieferung der Briefe durch Briefkasten nicht in Betracht. Jeder Brief muß am Schalter abgegeben werden und wird da sofort gewogen.

Der Auslandsverkehr spielt sich im allgemeinen nach den internationalen Postbestimmungen ab. Um den Versenderkreisen im Ausland den Flugpostdienst in Kolumbien dienstbar zu machen, wurden zum Verkauf der Flugpostmarken und zu Auskunfts- und Werbezwecken in den größten Städten der fremden Länder Auslandsagenturen eingerichtet. In Deutschland befindet sich eine Hauptagentur der Scadta in Berlin W 35, Schöneberger Ufer 35, und eine weitere Agentur in dem kolumbianischen Generalkonsulat in Hamburg. Die von den Auslandsagenturen vertriebenen Flugpostmarken tragen für jedes Land einen bestimmten Buchstaben als Aufdruck und zwar:

in Deutschland	A	(Alemania),
» Dänemark	D	(Dinamarca),
» den Vereinigten Staaten	EU	(Estados Unidos),
» Spanien	E	(España),
» Frankreich	F	(Francia),
» England	GB	(Gran Bretaña),
» Niederlande	H	(Holanda),
» Italien	I	(Italia),
» Panama	P	(Panamá),
» der Schweiz	S	(Suiza).

Das Auflieferungsverfahren der Briefe im Ausland ist verschieden. Nach dem bisherigen Verfahren, das noch in den meisten Ländern üblich ist, versieht der Absender den Brief mit der Anschrift des Empfängers und klebt die Flugpostmarken auf. Dieser Brief wird in einen zweiten Umschlag gelegt, der die Anschrift »Oficina del Correo Aéreo, Barranquilla, Apartado 203, Colombia« trägt und wie ein Auslandsbrief behandelt wird. In Barranquilla werden diese Umschläge geöffnet und die einliegenden Briefe wie Inlandsbriefe behandelt. Ein neues Verfahren, das unter anderm auch in Deutschland eingeführt ist, besteht darin, daß der Absender nur einen Umschlag verwendet. Auf diesem, der die richtige Anschrift des Empfängers angibt, werden außer den Landesmarken die Scadta-Flugmarken aufgeklebt. Außerdem muß der Umschlag einen grünen Zettel mit der Aufschrift »Par Avion Barranquilla–Neiva« erhalten als Zeichen dafür, daß die Sendungen nach Barranquilla zu leiten sind. Den in Betracht kommenden Grenz-Postanstalten werden von der Hauptagentur der Scadta besondere Vorbindezettel geliefert, die eine Fehlleitung ausschließen sollen. Die Flugpostsendungen müssen stets auf Barranquilla geleitet werden, sie dürfen keinesfalls in Postbeutel ode Briefbunde, die für Bogotá oder andere Orte Kolum biens bestimmt sind, kommen, da sie sonst von de Nationalpost unmittelbar nach diesen Orten weiter befördert werden, ohne die viel schnellere Flugpost be nutzt zu haben. Ein drittes Verfahren, das schon be der Flugpost Bagdad–Cairo zur Anwendung kommt wird jetzt von der Scadta bei der englischen Postver waltung angestrebt. Es gleicht dem zweiten Verfahren aber statt der Scadta-Flugpostmarken sollen englisch Briefmarken in der Höhe des Betrages des Scadta-Flug posttarifs verwendet werden. Die englische Postver waltung müßte dann allerdings mit der Scadta ab rechnen. Anderseits hätte dieses Verfahren aber de Vorteil, daß die Scadta keine Agenturen benötigte, un daß auch für die Absender eine große Erleichterung da mit verbunden wäre, weil die Auflieferung bei jede Postanstalt erfolgen könnte. Bei alledem ist zu beachten daß die Scadta erst im dritten Jahre ihrer Entwickelun steht. Trotzdem bezifferte sich der Briefverkehr mit de Ausland im Jahre 1923 auf etwa 150 000 Stück; mi einer bedeutenden Steigerung ist auch weiterhin z rechnen.

Vor kurzem wurden die Vorarbeiten für die Einrich tung zweier neuer Fluglinien begonnen. Es sind die die Linie Pto. Wilches (bei Barranca Bermeja)–Bucara manga, die später bis Cúcuta weitergeführt werden soll und die Linie Medellin–Manizales–Cali (siehe Karten skizze). Beide Linien werden zwar von selbständiger Unternehmungen, der »Cosoda« und der »Liadca«, ein gerichtet, sind aber mit der Scadta so verbunden, daß ein völliges Zusammenarbeiten gewährleistet wird. Beid neue Linien stellen Anschlußlinien an die Hauptlini Barranquilla–Girardot dar und erschließen neue Ver kehrsmittelpunkte, die bisher nur zu Pferd oder Maul tier erreichbar waren.

Um die Einheitlichkeit des gesamten Flugpostwesens zu wahren, werden die Scadta, Cosada und Liadca i einer Spitzengesellschaft der »Cudac« (Compañias Uni das de Aviación Comercial) zusammengefaßt werden Diese Cudac wird eine Art Oberpostdirektion darstellen die alle damit zusammenhängenden Arbeiten erledigt Dadurch erscheint trotz der Vielheit der Flugverkehrs gesellschaften eine vollkommene Einheit in der Postorgani sation (Einheitsmarken, Einheitstarife) gewährleistet.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß Deutsche i stiller, mühevoller Arbeit in Kolumbien ein Werk ge schaffen haben, wie es einzig in der Welt dasteht. Nu mit eigenen Mitteln, ohne jede Geldunterstützung seiten der Regierung ist eine Flugpost eingerichtet worden, di vollkommen zuverlässig und regelmäßig arbeitet. De Flugpostbetrieb der Scadta wird heute schon zum Vor bild bei Einrichtung neuer Flugpostunternehmunge genommen und wird als Musterbetrieb künftig noc stärker wirken zum Besten des gesamten Flugwesens un zum Segen sowohl Kolumbiens als auch des Deutsch tums.

Kleine Mitteilungen.

Der Erfinder der Schreibmaschine. Nach einer Mitteilung in der »Umschau« hielt man in Dänemark den ehemaligen Kanzleirat Jacob Peters, der vor kurzem in Kopenhagen gestorben ist, für den Erfinder der Schreibmaschine. Durch eine Notiz, die »Berlingske Tidende« am 18. April 1868 brachte, se einwandfrei nachgewiesen, daß Peters mit seiner Er findung zwei Monate vor der ersten amerikanische Schreibmaschine hervorgetreten sei. Während sein Wer sich die Welt eroberte, habe der geistige Vater keine

Ruhm davon behalten. Alles, was er aus seiner Erfindung gezogen habe, belief sich auf 300 Kronen, die das Polytechnische Institut in Kopenhagen dem 89jährigen vor ein paar Monaten als Ehrengabe bewilligte.

Hierzu wird der »Umschau« geschrieben:

Im technischen Museum in Wien befindet sich das erste gebrauchsfähige Modell einer Schreibmaschine, die von dem Tiroler Tischler Peter Mitterhofer konstruiert wurde. Mitterhofer, der selbst nicht die Mittel besaß, das Holzmodell seiner Schreibmaschine weiter technisch zu vervollkommnen, fuhr zum Kaiser nach Wien und brachte dort eine diesbezügliche Bitte vor. Das Ministerium wurde hierauf vom Kaiser veranlaßt, vom Polytechnischen Institut (heutigen Technischen Hochschule) ein Gutachten über das Modell einzuholen. Dies ereignete sich am 18. Dezember 1866, und erst Ende 1867 wurde vom amerikanischen Mechaniker Charles Glidden, der in Wien am Polytechnischen Institut studiert hatte und hierbei das Modell Mitterhofers kennenlernte, in Amerika die erste praktische Schreibmaschine gebaut. Wenn also der Däne Peters 2 Monate vor dem Amerikaner seine Maschine konstruierte, so war der Südtiroler Mitterhofer tatsächlich der erste Erfinder der Schreibmaschine.

In Meran ist im Museum ein Autogramm Mitterhofers aufbewahrt, das mit folgenden Versen beginnt:

»Schreibmaschinen danken rechtig
Ihren Ursprung in Meran.
Achtzehnhundertvierundsechzig
Sann sie da ein Zimmermann.«

Auf dem Grabstein Mitterhofers in Partschins in Südtirol stehen folgende Worte:

»Die Andren, die von ihm lernten,
Durften des Talentes Früchte ernten.«

Interessant ist auch eine Stelle aus dem Urteil des Gutachtens des Polytechnischen Instituts: »Eine eigentliche Anwendung eines Schreibapparates steht wohl nicht zu erwarten, indem zur Behandlung desselben, selbst wenn mit sehr gemäßigter Geschwindigkeit gearbeitet werden soll, eine nicht geringe und fortgesetzte Übung erforderlich ist und selbst bei ausgebildeter Fertigkeit niemals dieselbe Geschwindigkeit und Sicherheit wie beim gewöhnlichen Schreiben erreicht werden dürfte.«

Mitterhofer erhielt jedoch trotzdem aus Staatsmitteln 150 Gulden, konnte aber infolge Mißgeschicks seine Erfindung nicht mehr weiter vervollkommnen. (Die Umschau 1924, S. 224 und 269/70).

Das größte Flugzeug der Erde ist wohl, wie die »Umschau« mitteilt, das Bombenflugzeug, das Walter H. Barling für amerikanische Heereszwecke gebaut hat. Es ist ein Dreidecker von 37,5 m Spannweite, 20 m Länge und 8,50 m Höhe. Sein ungeheures Gewicht von 20 t hat es bei den Versuchsflügen auf dem Wilbur Wright Flugfeld bei Dayton, Ohio, noch durch Bemannung und Ladung auf 40 t erhöht und mit einer Geschwindigkeit von 150 km in der Stunde durch die Luft geführt. Den Antrieb dazu liefern 6 Liberty-Motore. Voll ausgerüstet soll sich das Flugzeug in ungeminderter Geschwindigkeit 12 Stunden in der Luft halten können. (Die Umschau 1924, S. 286.)

Heuschreckenschwärme als Verkehrshindernis. Schon im alten Testament spielten die Heuschrecken, die in gewaltigen Schwärmen »die Sonne verdunkelten«, eine Rolle, und noch heute sind sie in den tropischen Ländern des afrikanischen Erdteils die Ursache steter Sorge für die Landwirtschaft. Sie behindern selbst den Eisenbahnverkehr stark und müssen, wie die »Railway Gazette« mitteilt, in Südafrika sogar als Gefahrenquelle gelten. In vielen Fällen haben sich ganze Schwärme an den Rädern von Lokomotiven und Wagen festgesetzt und, obgleich Tausende zermalmt worden sind, den Zug zum Stehen gebracht. Erhebliche Verspätungen von Personen-, Post- und Güterzügen sind hierdurch herbeigeführt. Die Verwaltung der südafrikanischen Bahnen mußte schließlich Maßregeln zur Abstellung des Übels ergreifen. Einige Diesellokomotiven von der Form eines Motorschienenwagens wurden mit einem Luftkompressor ausgerüstet; die erzeugte Druckluft spritzt einen Strahl von gelösten Arsensalzen vorn und seitlich über den Bahndamm. Auf diese Weise sollen die Heuschrecken fortgeblasen und gleichzeitig auch Brut und Eier vernichtet werden. Mit dem Erfolg dieser Kriegführung ist man nach »VDI-Nachrichten« sehr zufrieden. Zur Abgabe von täglichen Berichten ist der Arbeitswagen mit einer Fernsprechanlage versehen, so daß er mit den Stationen eines Bahnabschnitts in dauernder Verbindung steht und auch sofort dorthin geschickt werden kann, wo ein neuer Heuschreckenschwarm niedergegangen ist. (Die Umschau 1924, S. 285/86.)

Schriftwerke.

Hanns Günther, Taten der Technik. Ein Buch unserer Zeit. Mit Beiträgen von Arthur Fürst, Dipl. Ing. E. Lastwitz, Dr. L. Richter u. a. In 20 Lieferungen mit 20 farbigen Tafeln, 40 ganzseitigen Porträts und über 500 teils ganzseitigen Bildern im Text. Rascher & Co., A. G., Leipzig.

Die jetzt vorliegenden Lieferungen 11 bis 15, die die erste Hälfte des II. Bandes bilden, bestätigen nach Inhalt und Ausstattung das beim Erscheinen des I. Bandes (vgl. Archiv 1923, S. 190) ausgesprochene günstige Urteil. Der Aufsatz »Die Maschine als Erzieher« von R. Stern tritt der oft gehörten Behauptung, daß die Maschinenarbeit abstumpfe, in gehaltvollen Ausführungen entgegen und zeigt, daß dem Industriearbeiter durch die Massenproduktion und durch den Rhythmus der Arbeit der Sinn für Verantwortung, Genauigkeit, Selbstdisziplin anerzogen wird, und daß sich ihm über die Stufe des Gruppenführers oder Einrichters und des Meisters im Zusammenhang mit den so vielfach gebotenen Bildungsmöglichkeiten der Weg zum Aufstieg öffne. Wie er sich dazu stellt, das ist sein Schicksal. »Die Eroberung der Luft« von Dr. Ing. Schuster bietet uns auf rund 100 Seiten mit zahlreichen Abbildungen eine eingehende entwicklungsgeschichtliche Darstellung des gesamten Luftfahrwesens. Verfasser zeigt an der Hand der Erfahrungstatsachen bei ausgiebigem Zurückgreifen auf die Theorie die gewaltige schöpferische Arbeit Deutschlands und des Auslands an dem Werden der zahlreichen Formen der Luftschiffe und Flugzeuge und ihrer Zubehörteile, namentlich der Kraftmaschinen, und kennzeichnet die Verdienste der Pioniere wie Lilienthal, Parseval, Graf Zeppelin, Prantl, Schütte, Gebr. Wright usw. Ein

solcher Aufsatz bringt zum Bewußtsein, was uns der Friedensvertrag von Versailles durch die Lahmlegung der Fortentwicklung auf diesem Gebiet angetan hat.

Der folgende Aufsatz »Die eisernen Hände« vom Herausgeber behandelt den Magnetismus im Dienste der Industrie und des Verkehrs und beschreibt den in Laufkatzen und Kranen hängenden runden oder rechteckigen, mit starken Hubkräften ausgestatteten Hebemagneten beim Transport großer Eisen- und Stahllasten von Schrot, Alteisen und Gußstücken in den Stahlwerken und Eisenhütten, beim Entladen der Eisenbahnwagen und Löschen der Schiffe, beim Zertrümmern der sperrigen Stücke in den Schrotlagern (indem der Magnet nach Ausschaltung des Stroms eine viele Zentner schwere Kugel darauf fallen läßt). Ferner wird die Wirksamkeit des Magneten bei der Reinigung des Formsandes von Gußspritzern, bei der Enteisenung von Massengütern, bei Reinigung der Erzeugnisse in den chemischen Fabriken, Brikettwerken, Mühlen, Porzellan-, Papier- und Zuckerfabriken von metallischen Beimengungen, bei der Erzaufbereitung, in der magnetischen Kuppelung von Wellen, im magnetischen Aufspannapparat und in der magnetischen Schienenbremse besprochen.

Der Abschnitt »Im Reiche der Radiotechnik« endlich hat Streifzüge durch das Gebiet der elektrischen Wellen, u. a. die Einrichtungen unserer Großfunkstationen und die Vorgänge beim drahtlosen Telegraphieren, zum Inhalt.

Die durchweg lebensvollen Darstellungen werden den Fachmann wie den Laien fesseln.

Otto Hübners Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde. 67. Jahrgang, 1924, neu bearbeitet und abgeschlossen im Dezember 1923 vom Prof. Dr. Eugen Würzburger und Dr. Walter Grävell. 164 Seiten. Preis geb. 4,20 Goldm. Verlag von L. W. Seidel & Sohn in Wien.

Nach dreijähriger Pause ist soeben eine neue, die 67. Ausgabe der weitverbreiteten Hübnerschen Tabellen erschienen. Die mit Ende Dezember 1923 abgeschlossene Bearbeitung hat gegenüber der letzten Ausgabe, die Ende 1920 erschien, an systematischer Übersichtlichkeit gewonnen und zeigt, welche grundlegenden Änderungen und Umgestaltungen die Verhältnisse in den einzelnen Ländern seitdem erfahren haben. Infolge der allgemeinen Zerrüttung der Währungsverhältnisse und der Valutaschwankungen war es leider nicht mehr möglich, die Wert- und Preisangaben, wie bisher, allgemein in Mark auszudrücken; sie sind in der neuen Ausgabe durchweg in den betreffenden Landeswährungen angegeben worden. Dies hat den Nachteil, daß die Angaben der verschiedenen Länder nicht mehr miteinander verglichen werden können. Gleichwohl ist das Gebotene von hohem Werte; die Tabellen geben ein Bild, das tatsächlich dem letzten Stande der Dinge auf allen Gebieten und in allen Ländern der Welt entspricht. Der Gesamtinhalt ist in zwei Hauptabteilungen: 1. Bevölkerungsstatistik, 2. Finanzwesen, Handel und Verkehr zusammengefaßt; in einem Anhang werden außerdem noch Angaben über Flächeninhalt, Spezialhandel, Anbaufläche, Gewinnung von Körnerfrüchten und Kartoffeln, Viehbestand, Zuckererzeugung und -verbrauch, Förderung von Kohlen und der wichtigsten Erze, Gewinnung von Kautschuk und Baumwolle, Handelsflotten, Kreditwesen, Münzen, Maße usw. gebracht. Das handliche Werkchen wird daher in der vorliegenden Neubearbeitung mit seinen vielen wertvollen Angaben nicht nur den öffentlichen und privaten Büchereien, sondern auch Statistikern, Geographen, Schriftleitungen und Lesern von Zeitungen sehr willkommen sein.

Deutsches Beamten-Taschenbuch mit Überblick von Reichsminister Dr. Höfle, als Band 3 der Beamten- und Verwaltungs-Bücherei herausgegeben von der Geschäftsstelle des Deutschen Beamten-Archivs. 3. verbesserte Auflage 1924. 336 Seiten. Preis geb. 3,50 Goldmark. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, G. m. b. H. in Berlin SW 48, Wilhelmstr. 40a.

Durch die große Zahl der seit 1918 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Einzelbestimmungen, die zum Teil eine vollständige Neuregelung der Beamtenverhältnisse herbeigeführt haben, ist der Überblick über die Entwickelung der deutschen Beamtenschaft in standes- und gewerkschaftspolitischer Beziehung und über das Verhältnis zwischen Beamtentum und Reich und Staat sehr erschwert. Hierin schafft das in handlichem Taschenformat herausgegebene »Beamten-Taschenbuch« Abhilfe; es ist daher geeignet, eine fühlbare Lücke auf dem Büchermarkt auszufüllen. Der reiche Inhalt des Werkes, in dem alle bis Ende April 1924 eingetretenen Änderungen berücksichtigt sind, ist in drei Hauptabteilungen gegliedert. Teil I »Organisationen in Beamtenangelegenheiten« bringt eine Darstellung der Organisationen für Beamtenfragen in den Parlamenten, der Spitzenbehörden in Beamtenangelegenheiten, der Organisationen der Beamtenverbände mit ihren Zielen und den angeschlossenen Fachvereinen, der Beamtenwirtschaftsorganisationen und ihrer Ziele, der Beamtenhochschulen und der gemischten Verbände. Im Teil II »Beamtenrechtsverhältnisse« werden u. a. behandelt: Beamteneigenschaft, Anstellung, Zulassung und Befähigung, Bildungsgang und Prüfung, Pflichten, Amtshandlung, Diensteid, Krankheit, Urlaub, Nebenamt und Nebenbeschäftigung, Bestechung, Petitionsrecht, Wohnungsfürsorge, Haftpflicht, Disziplinarwesen. Aus dem Teil III »Vermögensrechtliche Verhältnisse der Beamten« seien als wichtigste der behandelten Stoffgebiete genannt: Besoldungsbestimmungen, Dienstalter, Zulagen, Entwickelung der Ortszuschläge, Dienstwohnungen, Frauen- und Kinderzuschläge, Diätensätze, Dienstaufwandsentschädigungen, Personalabbauverordnung, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Reisekosten und Beschäftigungstagegelder, Umzugskosten, Steuerabzug vom Arbeitslohn. Außerdem bringt ein Anhang — im Inhaltsverzeichnis nicht zutreffend als Teil IV bezeichnet — außer Geschäftsanzeigen eine Zusammenstellung empfehlenswerter Bücher und ein die Benutzung des Taschenbuchs erleichterndes Schlagwortverzeichnis. Anzuerkennen ist die zweckmäßige und übersichtliche Anordnung des umfangreichen Inhalts, die es ermöglicht, sich schnell über alle Beamtenfragen zu unterrichten.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Januar bis März 1924)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1924, S. 25.

Nachtrag:

29a. Illustrierte Radio-Zeitung. München.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

llgemeines. Der Beamtenabbau **11.** 5.
— Betriebsführung, privatwirtschaftliche . . ., von Dr. Fischer **13.** 27.
— Kurzschrift **50.** Jahrg. 3 S. 63.
— Die Streik- und Ausstandsbewegung im Handels- und Verkehrsgewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Schiffahrt in den modernen Kulturstaaten im 2. Halbjahr 1923, von Göhring **27.** 171.
— Windsaugwirkungen an Gebäuden, von Dr.-Ing. Sonntag, Regierungsbaumeister a. D. **69.** 57. 80, **14.** Beil. (Konstruktion und Bauausführung usw.) 38. 43.
— Zeitungsdruck der Zukunft, von Hansen **52.** 5.
— Zentralheizungen **25.** 9.

eutschland. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Betriebsräteverordnung und zum Beamtenräteerlaß zwecks Herabminderung des Personalaufwandes (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 20. Dezember 1923) **43.** Abt. A Jahrg. 1923 S. 449.
— Der Arbeitsgerichtsgesetzentwurf **11.** 18.
— Arbeitstag, der achtstündige . . . **16.** 70.
— Arbeitszeit, die Neureglung der . . . bei der Deutschen Reichsbahn, von Dr. Fromm, Oberregierungsrat **68.** 101.
— Die Ausgabeninitiative des Parlaments in ihrer Entwicklung und Geltung, von Dr. jur. et phil. Braun **7.** N. F. Bd. 6 S. 42.
— Baubeamter oder Baukünstler?, von Gurlitt **14.** 47. 87.
— Bayern und die Reichseisenbahnen (Denkschrift, Postverhältnisse) **68.** 51.
— Beamtenabbau und Justiz, von Dr. Lehmann, Landgerichtsrat **15.** 23.
— Die Beamtenbankbewegung **12.** 115.
— Beamtenbezüge, Erhöhung der . . . **17.** 73, **18.** Jahrg. 4 S. 297, **16.** 141, **10.** 45.
— Die Beamtenbildungsfrage im allgemeinen, von Scharringhausen, Oberpostinspektor **11.** 41, 64, **17.** 2.
— Beamteneigenschaft im Sinne der Staatshaftungsgesetze (Entsch. des RG vom 16. November 1923) **41.** Beil. Nr. 265.
— Ein Beamten-Landabfindungsgesetz **16.** 28.
— Beamtenrecht. Ein Postanwärter, der vom Truppenteil zur Probedienstleistung im Postdienst beurlaubt worden war und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktritt, hat während der Dauer des Kriegsdienstes keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Zivildiensteinkommens (Entsch. des RG vom 9. Oktober 1923) **9.** 23.
— Beamtenrecht. Ein Verschulden des Beamten pflegt das RG in ständiger Rechtsprechung zu verneinen, wenn es zwar selbst die Handlung des Beamten für objektiv unrechtmäßig und deshalb auch objektiv pflichtwidrig erachtet, das LG oder OLG aber seine Handlung für objektiv berechtigt erklärt hat (Entsch. des RG vom 23. März 1923) **41.** Beil. Nr. 123.
— Beamtenrecht. Endet das Beamtenverhältnis während eines Zeitabschnitts, für den das Gehalt im voraus gezahlt worden ist, auf andere Weise als durch den Tod des Beamten, so erwächst dem Staate ein im öffentlichen Rechte wurzelnder Rückforderungsanspruch auf den entsprechenden Teil der im voraus entrichteten Besoldung (Entsch. des RG vom 12. Juni 1923) **41.** Beil. Nr. 286, **39.** 67.
— Ein Beamter, der aus dem Reichsdienst beurlaubt ist, bleibt auch während der Zeit der Beurlaubung der Dienststrafgewalt des Reichs unterworfen, er muß den vorgeschriebenen Diensteid leisten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 4. Dezember 1923) **17.** 70.
— Beamter, ein . . . hat auch bei Betätigung seiner verfassungsmäßigen Rechte die durch seine Beamtenstellung gebotene Zurückhaltung zu wahren (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 6. November 1923) **17.** 77, **8.** 363.
— Keine Befreiung eines Militärrentenempfängers (Postaushelfers) von der Versicherungspflicht nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz (Entsch. des RVA vom 6. Oktober 1923) **6.** 54, **1.** 15.
— Belastung, hypothekarische . . . von Eisenbahn und Post **68.** 55.

Deutschland. Betriebsführung, wissenschaftliche . . . im Eisenbahnbetrieb, von Dr.-Ing. Pirath, Regierungsbaurat **8.** 260.
— Die Beweisaufnahme im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte, von Keßler, Oberpostinspektor **17.** Jahrg. 1923 S. 374.
— Denkschrift, die bayerische . . . und der Unitarismus, von Koch, Reichsminister a. D. und M. d. R. **15.** 73.
— »Diätar« und »außerplanmäßiger Beamter«, Begriffe **18.** Jahrg. 4 S. 247.
— Diebstahlsbekämpfung, der Abbau der Überwachungsabteilungen und die Zukunft der eisenbahnfachlichen . . ., von Dr. Schmidt, Regierungsassessor **68.** 105.
— Dienstdauervorschriften, Änderung der . . . bei der Reichsbahn **43.** Abt. A 7, **68.** 65.
— Dienstkleidung und Abbau (bei der Eisenbahn), von Amman, Geh. Regierungsrat **68.** 125. 209.
— Dienstreisen im Amtsbezirk, Entschädigung für . . . **2.** 9.
— Dienststrafverfahren **54.** 20.
— Dienstvergehen, ungeziemende Äußerungen eines Beamten über Vorgesetzte (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs zu Leipzig vom 6. November 1923) **68.** 158.
— Dienstwohnungen, Räumung von . . . (Entsch. des RG vom 17. Juni 1923) **17.** 33, **16.** 104.
— Dienstwohnungsvorschriften (Größe der Dienstwohnungen usw.), Vf des Reichsministers der Finanzen vom 31. Dezember 1923 **2.** 3, **18.** Jahrg. 4 S. 163.
— Disziplinarrecht. Wird ein Reichsbeamter auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt, so wird die Beendigung des Dienstverhältnisses durch die einseitige Willenserklärung der Behörde herbeigeführt. Bis zum tatsächlichen Ausscheiden aus dem Dienst untersteht der Beamte der Disziplinargewalt des Reichs (Entsch. des Disziplinarhofs vom 8. Oktober 1923) **8.** 173, **17.** 77.
— Disziplinarverfahren, nach Verhängung einer Ordnungsstrafe kann wegen derselben Verfehlung ein förmliches . . . nicht mehr eingeleitet werden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 13. Februar 1922) **17.** 11.
— Eignungsprüfung, psychotechnische . . . bei der Schupo, von Dr. Schulte **52.** 10.
— Entfernung vom Amte, unerlaubte . . . (Entsch. des Disziplinarhofs vom 15. Oktober 1923) **18.** Jahrg. 4 S. 256
— Erholungsurlaub, die Kosten eines . . . dürfen grundsätzlich nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (Entsch. des RFH vom 20. September 1923) **15.** 146 **18.** Jahrg. 4 S. 205.
— Die Ermächtigungsgesetze, von Prof. Dr. Triepel, Geh. Justizrat **15.** 2.
— Die Fortbildung der Postbeamtenschaft und die Verwaltungsakademie Berlin, von Dr. Lünsmann, Oberpostrat **11.** 36.
— Geldaufwertung, Höhe und Maß der . . . nach der Rechtsprechung des Kammergerichts, von Holland, Landrichter **15.** 112.
— Geldstrafe, zum Begriff . . . im Sinne des § 75 des Reichsbeamtengesetzes **11.** 87.
— Gewerkschaftsbewegung und Staatsgedanke (Stärkung des gewerkschaftlichen Einflusses) **18.** Jahrg. 4 S. 188.
— Hoheitszeichen an Dienstgebäuden **43.** Abt. A 84.
— Kleiderkassenordnung der Reichszollverwaltung **2.** Jahrg 1923 S. 491.
— Kleinwohnungsbau, neue Wege zum . . ., von Prof. Dr Albrecht (Baugenossenschaften) **67.** 38.
— Die Krankenversicherung der Beamten, von Kleeis, Bürgermeister **6.** 112.
— Krankheitsfälle von Beamten, Richtlinien über die Vorlage von ärztlichen Zeugnissen in . . . **42.** 101, **34.** 51.
— Kündigungsschutz aus § 96 des Betriebsrätegesetzes **17.** 33
— Laufbahn der Werkmeister und Werkführer elektrotechnischer und wärmetechnischer Fachrichtung sowie für Gas- und Wasserwerke bei der Reichsbahn (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 3. Januar 1924) **43.** Abt. A 1.
— »Mark gleich Mark« im Beamtenrecht?, von Prof. Dr. jur Giese **7.** N. F. Bd. 6 S. 28.
— Meinungsäußerungsfreiheit und Beamtenrecht, von Dr. jur et rer. pol. Bervier, Regierungsrat 1. Klasse und Privatdozent **7.** N. F. Bd. 6 S. 1.
— Die Neureglung der Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure und ihre Anerkennung durch die Reichsbehörden **14.** 7.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die danebenstehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Die Normung in der Papierindustrie **37.** Jahrg. 1923 S. 19, **17.** 67.

Postfinanzgesetz **39.** 20. 27. 55, **16.** 33. 46. 125, **40.** 22. 33. 49. 75, **54.** 19. 29, **13.** 15, **10.** 21, **61.** 6, **45.** 160, **18.** Jahrg. 4 S. 298, **9.** 16, **17.** 81.

— Postreklame, die Umstellung der . . . (Deutsche Reichs-Postreklame G. m. b. H.) **17.** 65, **16.** 145.

— Post und Reichsfinanzen, von Uhtenwoldt, Oberpostmeister **16.** 37.

— Presse, Berichtigungsverlangen an die . . . **17.** 38.

— Psychotechnik bei der Reichsbahn **69.** 107.

Rechtslage, zur . . . infolge des Ärztestreiks, von Hahn, Geh. Justizrat **6.** 61.

— Die Rechtsverhältnisse der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten (Wartegeldempfänger), von Keßler, Oberpostinspektor **17.** 43.

— Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche eines Reichsbeamten **16.** 135.

Reglung der dienstlichen Tätigkeit eines Beamten durch die Behörde (eine Nachprüfung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anordnungen steht dem Verwaltungsrichter nicht zu, Entsch. des Preuß. OVG vom 20. Februar 1912) **18.** Jahrg. 4 S. 255.

— Reichsbahn, die Deutsche . . . nach der Verordnung vom 12. Februar 1924, von Dr. Ottmann, Gerichtsassessor **68.** 141.

— Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der Fassung vom 18. Mai 1907 **18.** Jahrg. 4 S. 315.

— Reichsfinanzen, die Entwicklung der . . . **60.** Jahrg. 1923 S. 763.

— Die Reichsfinanzen seit der Stabilisierung **59.** 171, **60.** 119.

— Reichshaushaltsgesetze, Ansprüche aus den . . ., die Gesetze wegen Feststellung des Reichshaushalts gewähren den Beamten keinen Anspruch auf den Bezug der darin ausgeworfenen Gehälter **18.** Jahrg. 4 S. 150.

— Reichsversicherungsordnung, Versicherungsberechtigung von Beamten, die nach § 169 der . . . versicherungsfrei sind **6.** 44.

Reinmachfrauen, die Pflicht, seine Räume in gefahrlosem Zustand zu erhalten, liegt dem Dienstherrn auch . . . gegenüber ob. Der Dienstherr haftet aber nicht für solche Versehen einer Reinmachfrau, durch die diese bei Gelegenheit ihrer Arbeit eine andere Reinmachfrau schädigt (Entsch. des RG vom 13. Februar 1923) **41.** Beil. Nr. 13.

— Sachschäden, Niederschlagung von Forderungen gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter auf Ersatz von . . . (Vf des Reichsministers der Finanzen vom 14. Januar 1924) **2.** 9, **18.** Jahrg. 4 S. 203.

— Schadenersatzansprüche, Beschränkung der . . . der Beamten, Angestellten und Arbeiter wegen verzögerter Auszahlung von Dienstbezügen **41.** 24, **11.** 74.

— Schornsteinfeggebühren, Verbilligung der . . ., Aufhebung des Kehrzwanges **25.** 10.

— Steuerabzug vom Arbeitslohn, Durchführungsbestimmungen über den . . . vom 20. Dezember 1923 **42.** Jahrg. 1923 S. 2022.

— Tarifpolitik der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung, von Palm, Oberpostsekretär **39.** 61.

— Die Umwandlung der Deutschen Reichsbahn, von Dr. Sarter, Geh. Reg.-Rat **8.** 201.

— Ein Unfall, den ein Beamter auf dem Wege nach der Dienststelle erleidet, ist kein im Dienst erlittener Betriebsunfall im Sinne von § 1 Abs. 1 des Reichsbeamtenunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Entsch. des RG vom 19. Juni 1922) **17.** 23, **16.** 135.

— Unfall. Kann der Postfiskus wegen des Unfalls eines Postbeamten einen Anspruch aus § 12 des Unfallfürsorgegesetzes gegen den aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes Verpflichteten auch dann geltend machen, wenn der Unfall allein durch das Verschulden eines anderen Postangestellten verursacht ist? (Entsch. des RG vom 27. September/25. Oktober 1923) **41.** Beil. Nr. 69.

— Unfallneurosen, die Behandlung der . . . im Zivilprozeß, von Dr. Zimmermann, Amtsgerichtsrat **68.** 161.

— Verfolgung strafbarer Handlungen im Postbetrieb, Vf des preuß. Ministers des Innern vom 26. Februar 1924 (Zusammenwirken der Polizei mit den Untersuchungsorganen der Postbehörde) **36.** 223.

— Verkündung, Art der . . . von Rechtsverordnungen (Entsch. des RVA vom 22. September 1923) **6.** 66.

— Das Verordnungsrecht und die neuen Verfassungen, von Schoen **7.** N. F. Bd. 6 S. 133

Deutschland. Verselbständigung der Reichsbahn und Reichspos[t] von Dr. van der Borght Präsident a. D. **15.** 191. 203.

— Versicherung, Grundsätze über die . . . des Reichs geg[en] Schäden aller Art (Versicherung gegen Feuersgefahr usw. Versendung von Wertgegenständen durch die Post un[d] Angabe des richtigen Werts) **28.** 21.

— Versicherungswesen. Beamtenrecht, Beamten-, freies Ang[e]stellten-Verhältnis oder was sonst? **31.** 3.

— Versicherungswesen. Die Postbeamten des mittleren Dienste[s] denen im Erkrankungsfalle die im § 169 Abs. 1 der RV[O] vorausgesetzten Ansprüche gewährleistet sind, sind b[e]rechtigt, der Krankenversicherung nach § 176 der RV[O] freiwillig beizutreten, wenn nicht ihr jährliches Gesam[t]einkommen die dort vorgesehene Grenze überschreitet **1.** 3[...]

— Versicherungswesen. Ein Krankenversicherungsberechtigte[r] darf nur der Kasse beitreten, der er anzugehören hätt[e] wenn er versicherungspflichtig wäre **1.** 31.

— Versorgungsgebührnisse, das Unrecht der Kürzung der . . . **15.** 215.

Versorgungsverfahren, Ersparnisse im . . ., von Dr. Kurzi[...] Regierungsrat **6.** 77.

— Wirtschaftlichkeit der Reichs-Post- und Telegraphenverwa[l]tung **16.** 26, **45.** 100.

— Wohnungswirtschaft, Vorschläge zur Umstellung der . . . von Elkart, Städtebaudirektor **63.** 18.

— Zeitstudien bei der Reichsbahn **68.** 126.

— Württemberg. Personalabbauverordnung und Staat[s]vertrag **61.** 3.

Frankreich. Finanz- und Verwaltungsreform der Post-, Tel[e]graphen- und Telephonbetriebe, von Combes, Genera[l]sekretär **30.** Bd. 1 S. 307, **17.** 50, **16.** 145.

Luxemburg. Der Disziplinarrat der Post- und Telegraphenve[r]waltung. **53.** 25.

Österreich. Krankenversicherung der Bundesangestellten [in] Österreich, von Schernhammer, Vizepräsident **30.** Bd. [...] S. 310.

— Personalabbau bis Ende 1923 **17.** 29.

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Schlic[h]tung von Arbeitsstreitigkeiten und Streikrecht bei d[en] Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Ameri[ka] **8.** 352.

II. Postwesen.

Allgemeines. Beraubung von Auslandsbriefen **55.** 46, **16.** [...] **17.** 26. 37. 50.

— Bleisiegel, Verschluß der Briefbeutel durch . . . **53.** 41.

— Briefmarken, Statistik der im Jahre 1923 erschienenen . . . von Lindenberg, Oberlandesgerichtspräsident a. D. **17.** [...]

— Briefpostsendungen, mechanische Vorrichtungen für die [Be]handlung und Bearbeitung der . . . **53.** 37.

— Durchgangsverkehr, privilegierter . . . zwischen Polnis[ch] Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Obe[r]schlesien **17.** 8.

— Der Flug über den Pol, von Dr. Stolberg **52.** 157.

— Motorflugzeug, die Entwicklung des . . ., von Dr.-Jng. v[on] Langsdorff **52.** Jahrg. 1923 S. 823.

— Nachnahmeverkehr mit dem Ausland, Haftung im . . **17.** [...]

— Der Tunnel unter dem Ärmelkanal **68.** 137.

— Wetterdienst und seine Bedeutung für den Luftverke[hr] **27.** 308.

Deutschland. Ablieferung, Begriff der . . . im Eisenbahnverke[hr] die Post als Erfüllungsgehilfin der Eisenbahn (Ent[sch.] des RG vom 28. November 1923) **41.** Beil. Nr. 225.

— Auszahlung von nicht gedeckten Postanweisungen und Po[st]schecken, Haftpflicht **55.** 48.

— Briefmarken, Siegel u. dgl., Verbot der Entfernung von [. . .] aus Akten der Behörden, Vf des preuß. Justizministe[rs] vom 14. Januar 1924 **33.** 24, **35.** 30.

— Freigebühren im Auslandspaketverkehr **55.** 49.

— Haftpflicht im Kraftfahrzeugbetrieb **17.** 3.

— Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers der Post geg[en]über auf Grund des § 12 Beamtenunfallfürsorgegeset[zes] bei einem Zusammenstoß zwischen Straßenbahn und Po[st]wagen, Mitverschulden des Postkutschers (Entsch. des R[G] vom 25. Oktober 1923) **9.** 30.

— Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers der Post geg[en]über auf Grund des § 12 Beamtenunfallfürsorgegesetzes [in] Verbindung mit Artikel 8 Eisenbahnpostgesetzes, wenn [d]er Postbeamter während seines Überlagers vorzeitig [d]en Bahnpostwagen aufgesucht und bei einem Zusammenst[oß] des Postwagens mit einem abfahrenden Zuge einen Unf[all] erlitten hat (Entsch. des RG vom 15. Januar 1923) **9.** [...]

eutschland. Haftung, keine erweiterte . . . der Post bei Beamtenverschulden (eine durch Streik der Postbeamten verzögerte Herausgabe eines Pakets, Postgesetz), Entsch. des RG vom 1. Juni 1923 **15.** 142, **17.** 85.

— Kassenbeamte, Verlustentschädigungen für . . . sowie für Vollziehungs- (Vollstreckungs-) Beamte und Angestellte der Reichsfinanzverwaltung vom 1. April 1923 ab, Vf des Reichsministers der Finanzen vom 26. Januar 1924 **2.** 13.

— Kassenminderbeträge, Haftung des Schalterbeamten für . . . **17.** 85.

— Kraftpostlinien unterliegen nicht der landesbehördlichen Genehmigung **17.** 51.

— Landbestellung. Inwieweit haftet die Post für Wertsendungen usw., die den Landbriefträgern zur Ablieferung an die Postanstalt mitgegeben werden? **17.** 4, **55.** 6.

— Nachrichtenwesen. Regensburger Handels- und Nachrichtenverkehr im Ausgang des Mittelalters, von Korzendorfer, Oberregierungsrat **9.** Jahrg. 1923 S. 467.

— Posteinlieferungsscheine, Beweiskraft von . . . **55.** 49, **39.** 36.

— Postfuhramt, 50 Jahre . . . in Berlin **17.** 31, **16.** 70.

— Postgebühren, die wertbeständigen . . . **60.** Jahrg. 1923 S. 721.

— Das Postgebührenwesen nach dem 1. April 1923, von Pfefferkorn, Postrat **9.** 1.

— Postgesetz. Keine Ersatzpflicht der Postverwaltung für einen beschädigten Wertbrief, falls die Postverwaltung beweist, daß in dem Briefe bereits bei dessen Einlieferung zur Post der angegebene Wert nicht enthalten war (Entsch. des OLG Hamm vom 5. Dezember 1921) **17.** 4.

— Postgesetz. Keine Ersatzpflicht der Postverwaltung, wenn nicht bewiesen ist, daß ein Paket bei der Einlieferung den vermißten Inhalt gehabt hat (Entsch. des AG Stettin vom 10. November 1921) **17.** 10.

— Postscheckverkehr. Gewahrsam, Postschecksortierung (Entsch. des RG vom 11. Juli 1923) **41.** Beil. Nr. 1486, **18.** Jahrg. 4 S. 207.

— Rente, durch einen Postbeamten irrtümlich zuviel gezahlte . . . (dem Empfänger konnte eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden, der für den Schaden haftende Beamte daher seine Ansprüche gegen ihn nur mit Zivilklage verfolgen) **17.** 85.

— Scheckbetrug, nur der rechtmäßige Scheckinhaber hat Anspruch auf Auszahlung (Entsch. des RG vom 24. September 1923) **41.** Beil. Nr. 1488.

— Straßenbahnpostverkehr, sieben Jahre . . . in Berlin **17.** 20.

— Die Währungsfrage bei Schadensersatzansprüchen gegen die Eisenbahn (Entsch. des RG vom 17. November 1923) **68.** 237.

— Die Währungsreform **60.** Jahrg. 1923 S. 705.

änemark. Das dänische Postwesen 1922/23 **53.** 33.

talien. Das Verwaltungsgebäude der italienischen Postsparkasse **53.** 4.

orwegen. Das norwegische Postwesen 1922 **53.** 17.

chweden. Automobil im Wettbewerb mit Eisenbahn (Postautoverkehr) **68.** 175, **17.** 78.

— Der Postdienst im Jahre 1922 **53.** 7.

chweiz. Frankierstempelmaschinen **53.** 21.

frika. Ein amtliches Programm für die Sahara-Eisenbahn, von Prof. Baltzer, Geh. Oberbaurat **14.** Beil. (Konstruktion und Bauausführung usw.) 12, 8. 162.

merika. Vereinigte Staaten von Amerika. Schiffahrtsubventionen **27.** 151.

sien. China. Postsparkassen **53.** 44.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

llgemeines. Die Abschaltung der I. und II. Vorwähler in selbsttätigen Fernsprechvermittlungsstellen, von Raettig, Postassessor **51.** 3.

— Die Bauart und technischen Eigenschaften der Fernkabel, von Dohmen, Postrat **21.** 89.

— Belastung, die zulässige . . . von Kabeln bei intermittierendem oder fluktuierendem Betrieb **21.** 100.

— Berechnung der Wählerzahl in selbsttätigen Fernsprechämtern, von Langer, Oberingenieur **21.** 203.

— Eigenschaften, die elektrischen . . . der Fernsprechleitungen, von Feist, Postrat **50.** Jahrg. 3 S. 55.

— Einschwingvorgänge, Echoeffekt und Temperatureinflüsse beim Fernsprechen über lange Pupinkabel, von Küpfmüller **51.** Jahrg. 1923 S. 53.

Allgemeines. Entwicklung der deutschen Krarup-Seekabel, über die neuste . . ., von Dr.-Ing. Schürer, Oberingenieur **21.** 119.

— Farben, Elektrizität leitende . . ., von v. Hassel **52.** 111.

— Fehlerortsbestimmung für einadrige Seekabel bei Nebenschluß ohne Bruch der Ader **21.** 281.

— Das Fernsprechen auf weite Entfernung, von Dr.-Ing. e. h. Dr. Wagner, Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts **21.** 1. 25.

— Fernsprechmaschinen, von Fiala **52.** 112.

— Das Fernsprech-Übertragungsmaß, über . . ., von Prof. Dr. Breisig, Ministerialrat **21.** 74.

— Fernsprechverkehr Hamburg—London, Pläne und Aussichten für den . . . **17.** 75.

— Geräte, neuere . . . für Wechselstrommessungen an Fernsprechleitungen, von Kaspareck **51.** Jahrg. 1923 S. 47. 61.

— Grundbetrachtungen, physikalisch-technische . . . und Erläuterungen zum Hochfrequenzfernsprechen auf Drähten, von Schulz, Postrat **51.** Jahrg. 1923 S. 45.

— Holzimprägnierung, zur neueren Entwicklung der . . . mit wasserlöslichen Stoffen **25.** 69.

— Imprägnierungsverfahren, neues . . . mit Bleiweiß **32.** Jahrg. 1923 S. 241.

— Indo-Linie, Wiederaufbau der . . . in Rußland **17.** 87.

— Kupferproduktion und Kupfermarkt **59.** 262.

— Mehrfach-Telephonie und -Telegraphie längs Leitungen, von Muth **49.** Jahrg. 6 Heft 34/35 S. 27.

— Pupinspulen, die Entwicklung der . . ., von Hörning, Oberingenieur **21.** 180.

— Reis, Johann Philipp . . . **17.** 22.

— Sprachübertragung in langen Fernkabelleitungen, von Höpfner, Oberpostrat und Pohlmann, Oberingenieur **21.** 135.

— Der Spritzguß, seine Herstellung und Verwendung im Fernsprechapparatbau, von Dipl.-Ing. Görsdorf, Postassessor **51.** 14.

— Die Unfallgefahr im Fernsprechbetrieb **54.** 55.

— Verfahren zur Verminderung der Induktionsstörungen in Mehrfachfernsprechkabeln, von Dr.-Ing. Engelhardt **22.** Heft 5 S. 22.

— Verstärkeramt, innere Einrichtung eines . . ., von Höpfner, Oberpostrat und Stöckel, Postdirektor **21.** 156.

— Vorschläge der Pariser Tagung westeuropäischer Fernsprechtechniker (März 1923) **22.** Heft 5 S. 3.

— Winddruck, über den . . . auf Freileitungen, von Winnig **51.** 1.

— Die Wünschelrute bei Kabelschäden **52.** 151.

— Zähme, mit den . . . hören, von Dr. Becher (Einrichtung, um Schwerhörigen Gehöreindrücke zu vermitteln) **52.** 78.

Deutschland. Die Aussichten der leitungsgerichteten Hochfrequenztelephonie und -telegraphie in Deutschland, von Fiedler **51.** 5.

Brandgefahr in Fernsprech-Vermittlungsämtern, Versuche mit Löschmitteln, insbesondere Tetrachlorkohlenstoff, zum Ablöschen von Entstehungsbränden in ihnen und die bei der Reichs-Telegraphenverwaltung eingeführten Feuerlöscher, von Kuhn, Postrat **50.** Jahrg. 3 S. 60. 73. 129.

— Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Verstärkertechnik in Deutschland, von Höpfner, Oberpostrat **21.** 109.

— Deutsches Fernkabelnetz, Fernkabel Hamburg—München **17.** 27. 70, **21.** 102.

— Fernsprechgebühren, Einziehung der . . . **17.** 49.

— Keine Haftung der Telegraphenverwaltung für falsche Auskunft am Schalter (Entsch. des LG I Berlin vom 15. Januar 1923) **9.** 36.

— Keine Haftung der Telegraphenverwaltung für Fehler der Telegrammbeförderung (doppelte Zustellung von Telegrammen, Entsch. des RG vom 26. Oktober 1923) **9.** 32, **55.** 49.

— Keine Haftung der Telegraphenverwaltung für unrichtige Zustellung eines Telegramms mit unvollständiger Anschrift, Versuche des Annahmebeamten um Ergänzung der Anschrift (Entsch. des LG Dresden vom 25. Mai 1923) **9.** 32.

— Hausbesitzererklärungen, Pflicht des Hauseigentümers zur Abgabe der sog. . . . (bei der Errichtung von Fernsprechstellen auf dem Grundstück) **55.** 73.

— Klage auf Herstellung eines Fernsprechanschlusses (Entsch. des LG I Berlin vom 24. Mai 1923) **9.** 37.

— Name von Beamten, kein klagbares Recht auf Nennung des . . ., die an der Verstümmlung von Telegrammen beteiligt sind **55.** 73, **9.** 33.

Deutschland. Nebenkosten und Generalkosten bei Beschädigung von Telegraphenstangen (Entsch. des LG Altenburg vom 15./31. Mai 1922) **9.** 35.
— Telegraphenwege-Gesetz, Änderung des . . . (Kosten für Ausführung von Schutzvorkehrungen usw.), **17.** 47, **21.** 166.
— Untersuchungen, arbeits- und betriebswissenschaftliche . . . im Fernsprechvermittlungsdienst **17.** 17.
— Weitverkehr im deutschen Fernkabelnetz, von Höpfner, Oberpostrat **22.** Heft 5 S. 27.
Dänemark. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1921/22 **32.** 4.
England. Fernsprechgebühren **5.** 48.
Norwegen. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1920/21 **32.** Jahrg. 1923 S. 251.
Schweiz. Die Ausnutzung der schweizerischen Fernleitungen, von Möckli **9.** Jahrg. 1923 S. 454, **51.** Beil. (Zeitschriftenschau) 8.
Amerika. Chile. Fernsprechwesen **17.** 54.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Fernsprechtrust **22.** Heft 5 S. 30.
— — Telegraphen- und Fernsprechwesen 1921 **32.** 36.
Australien. Neuseeland. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1920/21 **32.** Jahrg. 1923 S. 249.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Abhängigkeit, über die . . . der Frequenz des Röhrensenders von der Heizung der Röhre und der Anodenspannung, von Strecker **29.** Bd. 22 S. 244.
— Ausbreitungsvorgänge, über . . . und Empfangsstörungen in der Funktelegraphie, von Kiebitz **29.** Bd. 22 S. 196.
— Beschreibung des Wechselstromnetzanschlußgeräts für Empfangsstellen des drahtlosen Wirtschafts-Rundspruchdienstes, von Dipl.-Ing. Eppen, Postrat **51.** Jahrg. 1923 S. 65.
— Bildfunk **16**a. 277. 532.
— Dekrementbestimmung, besonders von stark gedämpften Kreisen mittels Stoßerregung und Einfunkenmethode, von Meisser **29.** Bd. 22 S. 217.
— Die Einfunkenmethode für Messungen mit Kondensatorschwingungen, von Meisser **29.** Bd. 22 S. 204.
— Empfang, über den . . . der Radiotelephonie, von Leithäuser **16**a. 28.
— Die Messung der Scheitelspannung mit der Glimmröhre, von Palm **29.** Bd. 23 S. 18.
— Observations on Lafayette and Nauen in Washington, von Austin **29.** Bd. 22 S. 275.
— Die Quecksilberlampe als Funkenstrecke und Unterbrecher, von Burstyn **29.** Bd. 23 S. 8.
— Radio-Sphäre, wem gehört die . . ?, von Dr. Jost **52.** 179.
— Radiotelephonie, transatlantische . . . **21.** 217.
— Die Radiotelephonie und die Blinden, von Dr. Gaertner, Univ.-Professor **52.** 214.

Allgemeines. Reißdiagramme von Senderöhren, von Rukop 4 Jahrg. 6 Heft 34/35 S. 45.
— Richtungsbestimmung, drahtlose . . . auf See **16**a. 406.
— Richtungssucher, der drahtlose . . . und seine Anwendu auf die Schiffahrt **21.** 282.
— Schall- und Funksignale zur Abstandsbestimmung bei Neb **3.** 18.
— Schwingungskreise, zur Berechnung kombinierter . . ., v Kuprijanow und Schmakow **29.** Bd. 23 S. 15.
— Senderöhre, eine zerlegbare . . . **52.** 14.
— Störungen, gleichzeitige atmosphärische . . . in der drah losen Telegraphie **21.** 81.
— Die Technik des Rundfunks, von Lubszynski **49.** Jahrg. Heft 34/35 S. 12.
— Die Telefunken-Radio-Station des Amerika-Zeppelins (Po verbindung Europa–Amerika) **49.** Jahrg. 6 Heft 34/ S. 95.
— Drahtlose Telegraphie auf Segelschiffen **27.** 177. 308.
— Theorie und Bau der Empfangsapparate in der drahtlos Telegraphie, von Beaux, Post- und Telegrapheningenie **5.** 1. 109.
— Typisierung von Dreielektrodenröhrensendern, von Wig **29.** Bd. 23 S. 12.
— Übertragung, drahtlose . . . unter Benutzung von Zwische sendern, von Dipl.-Ing. Hahn **16**a. 108.
Untersuchung über die Änderung der Übertragungsgüte be drahtlosen Überseeverkehr, von Quäck **49.** Jahrg. Heft 34/35 S. 74.
— Verstärkerröhren, die Herstellung von . . ., von Dr. Ne burger **29**a. 88.
— Ziehvorgänge in induktiv gekoppelten Zwischenkreisröhre sendern, von Runge **29.** Bd. 23 S. 1.
Deutschland. Funkrecht, das neue . . ., von Dr. Neugeba **16**a. 537.
— Nauen einst und jetzt, von Postrat Rotscheidt, Direktor d Transradio-A. G. **52.** 160.
— Das Radioamateurwesen **16**a. 25. 272, **52.** 55, **27.** 190, 37. 58. 82, **49.** Jahrg. 6 Heft 34/35 S. 8, **55.** Beil. (T Funkverkehr) 33, **29**a. 134.
— Rundfunkantenne und Straßen- und Hauseigentümer, v Dr. Neugebauer **16**a. 153, **55.** 73.
— Das Telegraphenwege-Gesetz gilt für Antennen drahtlo Wirtschaftrundspruchanlagen (Entsch. des preuß. Ministe für Handel und Gewerbe vom 8. November 1923) **9.**
— Der drahtlose Überseeverkehr Deutschlands, von Thurn, Po rat **29**a. 86.
Frankreich. Der neue Fernsprechsender des Eiffelturms. **21.** 1
— Das französische Weltfunknetz **16**a. 79, **21.** 246.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. D Rundfunk in den Vereinigten Staaten von Amerika **16** 142. 192, **52.** 107, **17.** 55, **49.** Jahrg. 6 Heft 34/35 S.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht.

A. Postrecht.

Die Post haftet für Postsendungen selbst bei Dienstpflichtverletzungen ihrer Beamten in keinem Falle über die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 PG hinaus.

Reichsgericht, III. ZS, Urteil vom 1. Juni 1923 — III. 530. 22.[1])

Dem Kläger wurde am 31. März 1920 von der Post ein an ihn gerichtetes Lebensmittelpaket mit völlig verdorbenem Inhalt zugestellt. Nach der Behauptung des Klägers ist der Verderb der Lebensmittel darauf zurückzuführen, daß die Postbeamten während des Kapp-Putsches auf Anordnung oder doch unter Billigung ihrer Vorgesetzten gestreikt und ihm deshalb arglistig die Herausgabe des Pakets, um die er wiederholt persönlich auf dem Postamt gebeten hatte, verweigert hätten. Er verlangte von der Post die Beschaffung gleichartiger Lebensmittel, nämlich einen jungen Hahn von 4 Pfund, 4 Pfund weißen Käse, 1 Pfund fettes Schweinefleisch und 1 Pfund fette Leberwurst, und stellte einen dahingehenden Klageantrag. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht wies die Berufung zurück, soweit sein Anspruch sich auf Artikel 131 RV und das Gesetz vom 22. Mai 1910 stützte, und verwarf die Berufung im übrigen als unzulässig. Der Kläger hat Revision eingelegt. Aus d Gründen:

Das Kammergericht hat eine sachliche Entscheidung nur i soweit für zulässig erachtet und gefällt, als der Kläger die ve zögerte Bestellung des Pakets und den Verderb seines I halts auf eine Verletzung von Amtspflichten seitens der Po beamten zurückführt und demgemäß seinen Schadensersatza spruch aus Artikel 131 RV in Verbindung mit dem Reichsbea tenhaftpflichtgesetz vom 22. Mai 1910 herzuleiten versucht. hat diesen Klagegrund für ungeeignet erklärt, die Klagefor rung zu rechtfertigen. Diesem Ergebnis ist beizutreten, ni aber den Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter zu i gelangt. Sie liegen völlig neben der Sache.

Die Post ist eine staatliche Verkehrsanstalt, welche d Allgemeinheit durch Beförderung von Briefen, Zeitung Paketen u. dgl., zugleich aber auch dem Reiche als Einnahm quelle dienen soll. Die Vereinigung dieser beiden Gesich punkte, namentlich die Notwendigkeit, die Leistungsfähigk der Post zu erhalten, und das Bestreben, ihre Gebühren Interesse des Publikums so niedrig als möglich zu bemess und kostspielige Überwachungs- und Versicherungsmaßnahm zu vermeiden, veranlaßten den Gesetzgeber, die Ersatzpfli des Reiches für Schäden, welche die der Post zur Beförderu übergebenen Gegenstände erleiden, den Schadenersatzbesti

[1]) Das Urteil ist abgedruckt in RGZ Bd. 107 S. 41 und in JW 1924 S. 465 Ziff. 9.

mungen des Bürgerlichen Rechts gegenüber erheblich einzuschränken und sie dementsprechend in den §§ 6 bis 12 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347 ff.) ausschließlich und erschöpfend zu regeln. Nachdem er nämlich in den §§ 6 bis 11 daselbst die Fälle, in denen Ersatzansprüche ausgeschlossen, und diejenigen, in denen sie gegeben sein sollen, genau umschrieben und teilweise auch die Beträge der etwa zu zahlenden Vergütung begrenzt hat, heißt es im § 12:

»Eine weitere als die in den §§ 8, 9, 10 und 11 . . . bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet,«

wird also aus Anlaß des Verlustes oder der Beschädigung einer Postsendung unter keinen Umständen geleistet, und zwar weder an einen anderen als den nach dem Postgesetz Ersatzberechtigten noch unter anderen als den in ihm geregelten Voraussetzungen oder in anderer als der sich aus ihm ergebenden Art und Höhe. Diese Bedeutung und Tragweite des § 12 a. a. O. erkannte der Gesetzgeber auch dadurch an, daß er in den §§ 452 und 663 HGB die Anwendung der Vorschriften des sechsten Abschnitts des dritten Buches und des vierten Abschnitts des vierten Buches daselbst über die Land- und Seefracht auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltung ausdrücklich ausschloß (vgl. auch Artikel 421 und 449 HGB in a. F.).

Nun knüpfen aber die §§ 6 bis 11 PG die Ersatzpflicht der Postverwaltung, soweit sie eine solche überhaupt zulassen, lediglich an die Tatsache des Verlustes oder der Beschädigung der ihr anvertrauten Gegenstände, ohne hinsichtlich ihrer Entstehung oder ihres Umfangs einen Unterschied zu machen, ob der Verlust oder die Beschädigung auf eine Dienstpflichtverletzung ihrer Beamten zurückzuführen ist oder nicht. Beamtenverschulden aber, das im Rahmen des Postgesetzes für die Haftung des Reiches rechtlich unerheblich ist, vermag sie auch nicht auf dem Umweg über Artikel 131 RV zu begründen. Dieser spricht in Abs. 1 allerdings den Grundsatz der Reichsverantwortlichkeit für vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen der Reichsbeamten aus, läßt aber, wie bereits in dem Urteil vom 19. April 1921 (RGZ 102, 172) dargelegt ist, die rechtliche Möglichkeit zu, im Wege »näherer Regelung« — vgl. Abs. 2 daselbst — für einzelne Beamtenklassen oder Schadensfälle ihrer Eigenart wegen von ihm abzuweichen. Eine solche Regelung konnte auch vor dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung erfolgen und ist für das Reich in dem RBHG vom 22. Mai 1910 erfolgt. § 6 daselbst, der die Vorschriften anderer Reichsgesetze unberührt läßt, soweit sie die Haftung des Reiches über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen, hat daher als mit dem Grundsatz des Artikels 131 Abs. 1 a. a. O. nicht in Widerspruch stehend seine Geltung behalten. Ein die Haftung des Reiches einschränkendes Gesetz ist aber das Reichs-Postgesetz. An der rechtlichen Bedeutung seiner §§ 6 bis 12 ist daher durch Artikel 131 Abs. 1 RV nichts geändert. Selbst wenn also das von dem Kläger behauptete Verhalten der Postbeamten erweisbar wäre und den Tatbestand einer Amtspflichtverletzung enthielte, könnte diese nie einen von den Vorschriften des Postgesetzes unabhängigen, selbständigen Haftungsgrund für das Reich abgeben. In gleicher Richtung bewegen sich die Ausführungen des Reichsgerichts in den in RGZ 57, 150 ff.; 67, 182; 70, 314 ff. abgedruckten Urteilen (vgl. auch Aschenborn PGS. 93/94, 202 Anm. 1 zu § 12; Dambach-Grimm PG S. 104, 130/31 Anm. 5 zu § 12).

Die Revision mußte daher, soweit sie eine Verletzung des Begriffs des Beamtenverschuldens, des Art. 131 RV sowie überhaupt des materiellen Rechts rügt, zurückgewiesen werden. [2])

Die der Post nach §§ 1, 1a PG vorbehaltene Beförderungstätigkeit umfaßt die gesamte Beförderungstätigkeit in einheitlichem Zusammenhang.

OLG Stettin, Strafsenat, Urteil vom 5. Juni 1923, 2. S 96. 23.

Aus den Gründen: Der Angeklagte hat am 2. Mai 1922 von N. aus einen Brief an seine Geschäftsadresse in S. gesandt, in welchem außer einem Briefe mit Mitteilungen an die Kontoristin noch zwei Postkarten und drei verschlossene Briefe an Personen in S. enthalten waren; die Beförderung dieser Karten und Briefe an die Empfänger sollte vom Kontor aus teils durch den Kontorboten, teils durch den Mitinhaber der Firma geschehen. Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Strafkammer den Angeklagten von der Anklage der Übertretung des Postgesetzes freigesprochen. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist begründet.

Die Strafkammer ist zur Freisprechung gelangt, indem sie den Beförderungsvorgang in zwei Teile zerlegt, nämlich die Beförderung der Sammelsendung von N. nach S. und das Austragen der einzelnen Karten und Briefe innerhalb S., jeden dieser beiden Teile, für sich allein betrachtet, als zulässig erachtet und infolgedessen auch die Zulässigkeit des genannten Beförderungsvorgangs bejaht. Diese Betrachtungsweise ist aber rechtsirrtümlich. Im § 1 PG ist bestimmt, daß Briefe jeder Art von einem Orte mit Postanstalt zum andern mit Postanstalt gegen Bezahlung nicht auf andere Weise als durch die Post befördert werden dürfen. Damit ist ausgesprochen, daß der Post die gesamte Beförderungstätigkeit in einheitlichem Zusammenhang, also bis zur Abgabe an die Briefempfänger, zusteht (vgl. Stenglein, strafrechtliche Nebengesetze, Anm. 12 zu §§ 1, 1a PG). Daraus folgt, daß die Vorschrift des § 2a PG, wonach im Ortsverkehr die Beförderung von Briefen durch bezahlte, die Einsammlung von Briefen nicht gewerbsmäßig betreibende Boten gestattet ist, im vorliegenden Falle zur Begründung der Zulässigkeit des Austragens der Briefschaften des Angeklagten in S. nicht herangezogen werden kann, weil eben dies Austragen hier kein selbständiger Beförderungsvorgang ist, sondern nur einen Teil der vom Angeklagten gewollten gesamten Beförderungstätigkeit bildet und diese gemäß § 1 in einheitlichem Zusammenhang dem Postzwang unterliegt. Allerdings ergibt sich hieraus die Rechtslage, daß der Angeklagte zwar befugt ist, seine für Empfänger in S. bestimmten Briefe durch seinen Kontorboten austragen zu lassen, wenn er sie in S. schreibt, daß er dies Recht aber nicht hat, wenn er sie von außerhalb schreibe. Doch der von der Strafkammer vermißte Grund hierfür ist durchaus ersichtlich. Er liegt darin, daß der durch Gesetz vom 20. Dezember 1899 eingefügte § 2a PG nach den Motiven dieses Gesetzes den ausgesprochenen Zweck hat, Ortsbriefe vor anderen zu begünstigen (vgl. Stenglein a. a. O. Anm. 4 zu § 2a).

Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Revision beanstandeten Ausführungen der Strafkammer zutreffend sind, wonach das Austragen der Briefschaften durch den Kontorboten als eine unentgeltliche Tätigkeit anzusehen sein soll. Wenn man letzteres auch als richtig unterstellt, so kann es doch die Freisprechung des Angeklagten aus dem Gesichtspunkt, daß nach § 1 PG nur die Beförderung von Briefen gegen Bezahlung verboten ist, nicht begründen. Denn wie bereits hervorgehoben, kommt die ganze Beförderungs-

[2]) Die Entscheidung stimmt überein mit der herrschenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur sowie mit dem von der PV vertretenen Standpunkt, vgl. RGZ Bd. 19 S. 103; KG v. 15. Februar 1921 — 21 U 8231/19 — im Archiv für P. u. T. 1921, S. 285; LG Erfurt v. 21. Oktober 1921 — 10 C 816/20 1 C 3/21 — in Blättern für P. u. T. 1922 N. 46; ferner Hellmuth Egers Entscheidungen Bd. 38 S. 233: »Zunächst sei hervorgehoben, daß nach allgemein herrschender Meinung bei bestehendem Vertragsverhältnis das Reichspostgesetz von dem Willen ausgeht, die Haftung der PV auch in jenen Fällen zu beschränken, wo der einem Anstaltsbenützer erwachsene Schaden durch das schuldhafte Handeln oder Unterlassen eines Postangestellten verursacht wurde, gleichviel ob diese unerlaubte Handlung lediglich auf der Vertragsverletzung selbst, etwa auf ungenügender Sorgfaltsanwendung bei Vertragserfüllung, beruhte oder mit diesem Vertragsverhältnis in keinem inneren Zusammenhang stand«. (Vgl. auch die von Hellmuth angeführten RGZ Bd. 67, S. 184; Bd. 70, S. 314 — veröffentlicht auch in JW 1909, S. 173 Ziff. 24.) Durch das RG-Urteil III 530/22 ist das gegenteilige Urteil des OLG Köln v. 23. April 1918 — VI 6 U 162. 17 — in Blättern für P. u. T. 1921 Nr. 243, dessen Unhaltbarkeit bereits Hellmuth a. a. O. nachgewiesen hat, als erledigt anzusehen.

tätigkeit von der Absendung der Briefe aus N. bis zu ihrer Zustellung an die Empfänger in S. in einheitlichem Zusammenhang in Betracht; für diese Tätigkeit in ihrer Gesamtheit kommt Unentgeltlichkeit aber nicht in Frage.

Endlich greift auch der dritte Grund nicht durch, den das Landgericht für die Freisprechung des Angeklagten angeführt hat. Auf Grund der Feststellung, daß er sein Verfahren gutgläubig für zulässig gehalten hat, nimmt es an, daß er sich in einem Irrtum über eine verwaltungsrechtliche Bestimmung befunden habe, die ihn straffrei mache. Nun gehören die Vorschriften des § 1 über den Postzwang allerdings in erster Linie dem Staatsrecht des Deutschen Reiches an. Aber dadurch, daß in der Strafvorschrift des § 27 Abs. 1 Nr. 1 auf sie Bezug genommen wird, werden sie zum unauslösbaren Bestandteil eines Strafgesetzes (vgl. RG 37, 389). Infolgedessen muß auch hier der Grundsatz gelten, daß ein Irrtum über das Strafgesetz den Angeklagten nicht vor Strafe schützt. Nach alledem muß der Angeklagte wegen Übertretung der §§ 1, 27 PG bestraft werden.

B. Telegraphenrecht.

1. Keine Haftung der DRP für Schäden wegen doppelter Übermittlung von Telegrammen (§ 21 TO).

OLG Karlsruhe, III. ZS vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{12. Juli}}$ 1923.

Der Kaufmann E. beauftragte die O-Bank in K., sofort 10 000 ℳ H-Aktien zu verkaufen. Die O-Bank sandte daraufhin ein Telegramm an ihre Berliner Bankverbindung des Inhalts, 10 000 ℳ H-Aktien zu verkaufen. Das Telegramm wurde der Berliner Bank zweimal zugestellt. Dadurch entstand der O-Bank ein Schaden, dessen Ersatz E. auf Grund einer Abtretung der O-Bank durch Klage gegen die OPD Konstanz verlangte. LG Konstanz und OLG Karlsruhe wiesen die Klage ab. Aus den Gründen:

Es handelt sich bei der Begründung des Schadenersatzanspruchs um zwei rechtliche Gesichtspunkte: 1. um die Frage der Haftung des Reichsfiskus aus § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl S. 798 u. ff) und 2. um die Frage seiner Haftung aus §§ 31, 89 und 278 BGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der TO.

Was zunächst den ersteren dieser Gesichtspunkte anlangt, so hat das Landgericht mit Recht die Schadenshaftung des Reichspostfiskus aus § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 verneint. Es handelt sich dabei lediglich um die Frage, ob der Telegraphenbeamte, der sich des Versehens schuldig gemacht hat, den Schaden »in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt« anrichtete. Das Landgericht führt nun zutreffend aus, daß es sich bei dem der Telegraphenanstalt von der O-Bank erteilten Auftrag um einen Werkvertrag (Telegraphenbeförderungsvertrag) handle, und daß die beim Abschluß und der Erfüllung dieses Vertrags tätig gewesenen Telegraphenbeamten lediglich eine rein privatrechtliche Tätigkeit zu entfalten gehabt hätten. Dieser Begründung ist lediglich beizustimmen. Wollte man aber die Haftung des Reichsfiskus auf § 1 a. a. O. an und für sich bejahen, so würde doch auch diese Haftung durch den § 21 Abs. 1 TO ausgeschlossen werden[3]).

Hinsichtlich des zweiten rechtlichen Gesichtspunkts geht d… Landgericht zwar davon aus, daß, da der eingetretene Schad… zweifellos auf einem Versehen eines Telegraphenbeamten b… ruhe, an und für sich die Haftbarkeit des Reichsfiskus für dies… Versehen nach §§ 31, 89 und 278 BGB zu bejahen wäre; … führt aber weiter aus, daß diese an sich begründete Ha… barkeit des Reichsfiskus durch die gemäß § 278 S. 2, ve… glichen mit § 276 Abs. 2 BGB erlassene Bestimmung des §… Abs. 1 TO vom 16. Juni 1904[4]) ausgeschlossen worden … wonach die Reichstelegraphenverwaltung mit Rücksicht auf d… durch die Eigenart des Telegraphenbetriebs bedingte me… oder minder große Unvermeidlichkeit von Fehlern in d… Übermittlung eines Telegramms sich ausdrücklich vorbehalt… habe, die dadurch für die hervorgerufenen Haftbarkeiten u… Schadensersatzverpflichtungen auszuschließen, und demnach b… stimmt habe:

> daß sie für die richtige Überkunft der Tel… gramme oder deren Überkunft und Zustellung innerha… bestimmter Frist keine Gewähr übernehme und Nachtei… die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung d… Telegramme entstehen, nicht zu vertreten habe.

Diese Voraussetzungen seien aber im vorliegenden Falle g… geben.

Diesen Ausführungen war lediglich beizutreten, und zw… sogar für den vom Landgericht angenommenen Fall, daß d… Versehen darin bestand, daß auf dem Telegraphenamt Berl… das dort nur einmal angekommene Telegramm versehen… lich zweimal ausgefertigt worden wäre. Denn wenn auch … diesem Falle .... vielleicht nicht von einer »unrichtige… Überkunft« des Telegramms die Rede sein könnte, … müßte doch wohl in der zweimaligen Ausfertigung eines u… desselben Telegramms und in dem dadurch bewirkten A… schein, daß es sich um zwei verschiedene Telegramme hande… wenigstens eine »Entstellung« des Telegramms erbli… werden.

Nun liegt aber dieser vom Landgericht angenommene F… gar nicht vor, vielmehr kann das Verfahren nur .... dar… bestanden haben, daß der mit Stanzbuchstaben versehe… Papierstreifen in Frankfurt nach dem ersten Abtelegr… phieren aus irgendeinem Grunde nochmals in den Send… eingelegt und an Berlin abtelegraphiert wurde. Auch … diesem Falle, und zwar noch weit mehr als bei dem vom Lan… gericht angenommenen, würden die Voraussetzungen des §… Abs. 1 TO gegeben sein. Denn dann wäre nicht nur d… »Entstellung« des Telegramms, sondern auch dessen »unrichti… Überkunft« beim Telegraphenamt in Berlin erwiesen. Ei… unrichtige Überkunft nämlich liegt nicht nu…

[3]) Das Urteil ist ein neuer Beitrag zur Tragweite des § 21 TO (vgl. Archiv 1923 S. 62, 63; 1924 S. 32).
Die Ausführungen des Urteils über das Beamtenhaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 sind trotz des richtigen Ergebnisses nicht ganz einwandfrei. Ein Fall von Ausübung öffentlicher Gewalt liegt gewiß nicht vor, aber nicht deshalb, weil der Telegrammbeförderungsvertrag ein bürgerlich-rechtlicher Werkvertrag ist. Der Telegrammbeförderungsvertrag ist vielmehr ein Vertrag besonderer Art, der öffentlichem Recht unterliegt, bei dessen Erledigung aber eine »öffentliche Gewalt« im Sinne des Beamtenhaftungsgesetzes von 1910 ebensowenig in Frage steht, wie bei der Erledigung eines Postbeförderungsgeschäfts (vgl. Archiv 1924 S. 37 Anm. 13 Ziffer 1). Diesen Gesichtspunkt hat auch das Reichsgericht in dem oben abgedruckten Urteil des III. ZS vom 1. Juni 1923 (RGZ 107 S. 42) nicht voll beachtet. Richtig ist, daß der § 21 TO eine Vorschrift ist, die eine Haftung der DRP auch dann, wenn Ausübung öffentlicher Gewalt vorliegt, gemäß § 6 des Beamtenhaftungsgesetzes von 1910 ausschließen müßte (vgl. Reichstagsdrucksachen 1909/10 XII L. P. Aktenstück 5 der Anlagen S. 19).

[4]) So richtig die Ausführungen des Urteils über den § 21 T… sind, so bedenklich sind sie bei Verwertung des § 278 BGB. … ist falsch, daß sich die Haftpflicht der DRP im Telegrammverke… gegenüber dem Absender nach BGB (§§ 31, 89, 278) bestimm… Diese Haftung wird vielmehr durch die TO geregelt (vgl. § … Ziffer 7 des Gesetzes über Telegraphen- und Fernsprechgebühre… vom 6. Mai 1920 — RGBl S. 894: »Durch Verordnun… .... werden insbesondere geregelt .... die Verantwortlich… keit der Telegraphenverwaltung«). Wie sehr d… Gericht über die Rechtsgrundlagen der Haftung im Telegraphe… verkehr irrt, zeigt seine Wendung, der § 21 TO sei »gemä… §§ 276, 278 Satz 2 BGB erlassen«. Mit einer solchen Betrac… tungsweise werden die Grundlagen des Verordnungsrechts a… dem Gebiet des Telegraphenwesens verkannt. Die TO v… 1904 ist keineswegs »gemäß« irgendwelcher Bestimmungen d… BGB ergangen, sondern sie schaffte Telegraphensonderrecht kr… der dem Reichskanzler auf Grund des Art. 48 der Reichsve… fassung von 1871 zustehenden Verordnungsmacht (vgl. den vo… OLG Karlsruhe übersehenen Eingang der TO: »Auf Grun… der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende T… erlassen«); seit der RV von 1919 war die Rechtsgrundlage d… Artikel 88 Abs. 3 RV in Verbindung mit dem § 2 des Gesetz… über Telegraphen- und Fernsprechgebühren, zunächst vom 8. Se… tember 1919 (RGBl S. 1522), dann vom 6. Mai 1920 (RGB… S. 894); seit dem 1. April 1924 ist Rechtsgrundlage für ne… Bestimmungen der TO der § 2 des Postfinanzgesetzes vo… 18. März 1924 (RGBl I S. 287). Von diesen Bestimmunge… nicht vom BGB ist somit auszugehen. Darauf kann nicht … genug hingewiesen werden.

dann vor, wenn ein Telegramm in anderm Wortlaut als vom Absender vorgeschriebenen bei der empfangenden Telegraphenstelle ankommt, sondern auch dann, wenn ein und dasselbe Telegramm versehentlich zweimal bei dieser Stelle ankommt; mit anderen Worten also und auf den vorliegenden Fall bezogen nicht nur dann, wenn das Telegramm bei seiner Ankunft beim Telegraphenamt in Berlin statt auf 10 000 M H-Aktien auf 20 000 M H-Aktien gelautet hätte, sondern auch dann, wenn das tatsächlich auf nur 10 000 M H-Aktien lautende Telegramm zweimal bei der Telegraphenstelle in Berlin einkam. Den Ausführungen der beiden im »Archiv 1923, S. 62 u. ff. veröffentlichten Entscheidungen der OLG Oldenburg und Köln vom 9. Februar 1921 und 30. November 1922 war durchaus beizutreten. Es kann übrigens auch nicht zweifelhaft sein, daß die ratio legis auch auf den vorliegenden Fall vollkommen zutrifft. Denn auch in diesem Falle handelt es sich um ein Versehen, mit welchem bei der Eigenart des Telegraphenbetriebs und der dadurch bedingten mehr oder minder großen Unvermeidlichkeit von Fehlern in der Übermittelung eines Telegramms gerechnet werden muß. Die eigentliche Fehlerquelle wird sich in Fällen, wie in dem vorliegenden, häufig gar nicht mit Zuverlässigkeit aufdecken lassen. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß das Telegramm zusammen mit einer Reihe von anderen Telegrammen auf einem mit Stanzbuchstaben versehenen Papierstreifen beim Telegraphenamt in Frankfurt empfangen und dort nach seiner ersten Abtelegraphierung von Frankfurt nach Berlin aus irgendeinem Grunde, z. B. weil der die Umtelegraphierung besorgende Beamte bei seiner Arbeit gestört oder weil die Umtelegraphierung durch eine noch dringlichere Arbeit des Beamten unterbrochen wurde, wegen Störung der Leitung usw., nochmals in den Sender eingelegt und an Berlin abtelegraphiert wurde. Solche Möglichkeiten und Fehlerquellen sind aber mit der Eigenart des Telegraphenbetriebs verbunden und diese Eigenart bringt es mit sich, daß sie sich mit Sicherheit gar nicht vermeiden lassen. Dagegen aber wollte die RTV sich durch den § 21 der TO ein für allemal schützen und es kann deshalb im einzelnen Falle nicht darauf ankommen, ob es gelingen könnte, darzutun, in welchen Umständen das Versehen seine Ursache hat oder ob es bei einiger Sorgfalt zu vermeiden gewesen wäre.

Verlegung eines Verkehrswegs — Änderung des Verkehrswegs im Sinne des § 3 Abs. 1 TWG.

Entscheidung des Regierungspräsidenten in Merseburg vom 17. November 1923 — I a 5668.

Die Gewerkschaft Michel in Großkayna baute im Gebiet von Kleinkayna, Großkayna und Runstedt Braunkohle im Tagebau. Der Tagebau war 1921 bis an den öffentlichen Weg Großkayna—Frankleben, den sogenannten Postweg, vorgetrieben worden, an dem sich seit 1893 eine Reichstelegraphenlinie befand. Die Gewerkschaft Michel wollte auch die unter und jenseits des Postweges gelegenen Kohlenfelder abbauen und beantragte daher bei der Wegepolizei die Einziehung eines Teils des Weges oder seine Verlegung nach Osten. Dem Antrag auf Verlegung des Weges wurde durch Beschluß der Wegepolizeibehörde (Amtsvorsteher in T.) stattgegeben, jedoch nur unter den Auflagen, daß

1. der Postweg in der ursprünglichen Lage und Beschaffenheit wiederherzustellen sei, sobald es der Bergbau zuließe,
2. für die Dauer des Kohlenabbaues für den Fußgängerverkehr ein Ersatzweg anzulegen sei, der soweit angängig und soweit die Benutzung der festen Straße (Spergauerstraße) für schwerere Fuhrwerke nicht unbedingt erforderlich sei, auch für den Fuhrverkehr benutzt werden könnte,
3. die Unterhaltung des Ersatzweges sowie die sonstigen mit der Verlegung zusammenhängenden Wegebaulasten von der Gewerkschaft Michel zu tragen seien.

Die Gewerkschaft Michel beantragte nunmehr bei der OPD Halle, die Telegraphenlinie am Postweg abzubrechen, da sie sonst in ihren Arbeiten behindert sei; die Gewerkschaft vertrat hierbei den Standpunkt, daß die Leitungen auf Kosten der DRP verlegt werden müßten, da es sich bei der Beseitigung des Postweges um eine Einziehung im Sinne des § 3 TWG handle, die Benutzungbefugnis der DRP mithin erloschen sei. Demgegenüber vertrat die OPD Halle den Standpunkt, daß es sich nicht um eine Einziehung des Weges im Sinne des § 3 TWG, sondern nur um die Verlegung einer Teilstrecke des Weges zugunsten der Gewerkschaft Michel handle, für deren rechtliche Beurteilung allein der § 6 des TWG anzuwenden sei, wonach die Gewerkschaft Michel die Kosten für die Verlegung der Reichslinien zu tragen habe. Nur um den Kohlenabbau nicht zu gefährden, und um Arbeiterentlassungen vorzubeugen, hatte die OPD noch vor endgültiger Regelung der Kostenfrage die Telegraphenlinie verlegt. Um die Kosten dieser Verlegung von der Gewerkschaft zu erlangen, hatte die OPD zunächst bei der Wegepolizeibehörde Einspruch dagegen erhoben, daß der Gewerkschaft das Recht zur teilweisen Benutzung des Postweges für den Kohlenabbau erteilt worden war, und hatte beantragt, der Gewerkschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, die Kosten für die Verlegung der am Postweg vorhanden gewesenen Reichsleitungen zu tragen. Der Einspruch wurde zurückgewiesen; die hiergegen erhobene Klage wurde vom Bezirksausschuß mit der Begründung zurückgewiesen, daß zur Entscheidung über den geltend gemachten Ersatzanspruch der Telegraphenverwaltung nicht die Verwaltungsgerichte, sondern nach § 13 des TWG die ordentlichen Gerichte — nach dem vorangegangenen besonderen Verwaltungsverfahren des TWG — zuständig seien.

Die OPD beantragte nunmehr bei dem nach § 13 TWG zuständigen Regierungspräsidenten in Merseburg, die Kosten der Verlegung der Reichstelegraphenleitungen am Postweg auf Grund der §§ 6, 13 TWG der Gewerkschaft Michel aufzuerlegen. Der Regierungspräsident hat dem Antrag der OPD mit folgender Begründung stattgegeben:

Die Vorgänge, die in Verfolg des von der Gewerkschaft Michel gestellten Antrages auf Einziehung der Verlegung des sogenannten Postweges von Gr. Kayna—Frankleben entstanden sind, ergeben zweifellos, daß es sich in dem fraglichen Verfahren nicht um eine Einziehung, sondern nur um eine Verlegung des betreffenden Weges handelt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Maßnahmen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (vgl. statt aller Bd. 37 S. 272) darin zu sehen, daß bei der Verlegung mit dem Bestehen oder der Herstellung eines Ersatzweges gerechnet wird, bei der Einziehung dagegen nicht, der Weg vielmehr als solcher überhaupt aufhört. Im vorliegenden Falle ist in dem Beschluß des Amtsvorstehers in T. der Gewerkschaft Michel ausdrücklich die Herstellung eines Ersatzweges auferlegt, sowie der Fahrverkehr auf die Spergauerstraße verwiesen worden; außerdem ist die Wiederherstellung des alten Weges vorgesehen, und schließlich betrifft die ganze Wegeänderung überhaupt nur ein Teilstück des gesamten Postweges.

Unter diesen Umständen kann nur von einer Verlegung, nicht aber von einer Einziehung des Weges die Rede sein, sodaß nicht der § 3 Abs. 2, sondern lediglich der § 6 des Telegraphenwegegesetzes in Anwendung kommen kann. Nach dieser Bestimmung ist aber die Gewerkschaft Michel zum Ersatz der durch die Verlegung der Telegraphenlinie entstandenen Kosten verpflichtet, denn einmal war ihr die fragliche Wegestrecke von der unterhaltungspflichtigen Gemeinde Gr. Kayna durch notariellen Kaufvertrag überlassen worden, sodann lag eine Anlage im Sinne des Abs. 2 § 6 a. a. O. nicht vor, da der Wegeunterhaltungspflichtige — die Gemeinde — an dem Kohlenabbau in keiner Weise beteiligt war (Abs. 6)[5].

[5] Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.
Das TWG verwertet nur die Begriffe Änderung und Einziehung von Verkehrswegen. Der dem Preußischen Recht von jeher geläufige Begriff der Verlegung eines Verkehrsweges (vgl. z. B. § 57 Zuständigkeitsgesetz, OVG Bd. 4 S. 230, Bd. 8 S. 214) kommt im TWG nicht vor. Jedoch wird er in der Begründung zum TWG erwähnt: »Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einziehung und Verlegung eines Verkehrsweges richten sich nach den Bestimmungen des Landesrechts«. Der Begriff der Verlegung ist daher in dem Begriff des § 3 TWG »Änderung des Verkehrsweges« enthalten.

3. Erhöhung der Gebühren für abgekürzte Telegrammanschriften im Laufe der Geltungsdauer der Anschrift — Geltung von Gebührenänderungen auf laufende Rechtsverhältnisse.

LG Dresden, 9. ZK vom 14. Februar 1924 — 9 DG 308. 23.

Am 1. Juli 1922 vereinbarte das TA Dresden mit dem Kaufmann F. eine abgekürzte Telegrammanschrift gegen Zahlung der damals geltenden Jahresgebühr von 433,35 ℳ für die Zeit bis 30. Juni 1923. In der Folgezeit wurden die Gebühren für solche Anschriften wiederholt erhöht. Die RTV verlangte auch von F. Nachzahlung der Erhöhungen und buchte die Beträge vom Postscheckguthaben des F. ab. F. verlangte von der OPD Dresden Rückzahlung der einbehaltenen Beträge in aufgewerteter Form. Das AG Dresden gab der Klage teilweise statt. Das LG wies die Klage völlig ab. Aus den Gründen:

Jeder mit der PV abgeschlossene Vertrag kommt zustande auf Grund der für das Postwesen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Hiernach war für das durch den Vertrag vom 1. Juli 1922 zwischen den Parteien begründete Verhältnis die TO maßgebend. In ihr ist auch die für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse zu entrichtende Gebühr festgesetzt (§ 3 VIII). Weiter ist durch § 2 Gesetz betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 (RGBl S. 894) dem Reichspostminister die Befugnis übertragen worden, mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnungen die Gebühren für Telegramme zu ändern. Von dieser Befugnis hat der Reichspostminister mehrfach Gebrauch gemacht, u zwar ist die zur Zeit des Vertragsabschlusses 400 ℳ betr gende Gebühr erhöht worden durch die Verordnung vo 15. September 1922 auf 800 ℳ, durch die Verordnung vo 4. November 1922 auf 1 600 ℳ, durch die Verordnung vo 7. Dezember 1922 auf 3 000 ℳ, durch die Verordnung vo 8. Januar 1923 auf 10 000 ℳ und durch die Verordnung vo 14. Februar 1923 auf die dreihundertfache Wortgebühr d gewöhnlichen Ferntelegramme. Alle diese Verordnungen b herrschen aber auch das Verhältnis zwischen dem Kläger u dem Beklagten, denn für dieses Verhältnis können nic etwa nur die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden B stimmungen maßgebend sein, sondern es ist davon ausz gehen, daß dieses Verhältnis sich regelt nach den jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften. Nur unter dieser Vo aussetzung kann ein mit der Postverwaltung abgeschlossen Vertrag beurteilt werden. Es würde zu geradezu unhal baren Zuständen führen, wenn für die einzelnen Vertrag gegner der Postverwaltung nicht die gleichen Bestimmunge maßgebend sein sollten. Das würde eine Erschwerung d Verkehrs der Post bedeuten, die eine geordnete Durchführun der dieser obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleist ließe. Es ist eben eine stillschweigende und selbstverständlic Vertragsbestimmung, daß die jeweilig geltenden postalisch Bestimmungen die Grundlage für den Inhalt eines mit d Postverwaltung abgeschlossenen Vertrages bilden. Daß d angezogenen Verordnungen sich nicht nur auf neuabz schließende Verträge, sondern auch auf die bereits laufende beziehen sollten, kann einem Zweifel nicht unterliegen. D für spricht einmal der schon erwähnte Umstand, daß die Pos verwaltung darauf bedacht sein muß, daß alle von ihr m Dritten abgeschlossenen Verträge gleicher Art auch d gleichen Bedingungen enthalten. Sodann aber ergibt sich d Gültigkeit der Verordnungen auch für die laufenden Ve träge, insbesondere aus der Einräumung eines Kündigung rechtes. In allen den angezogenen Verordnungen ist den I habern abgekürzter Telegrammschriften stets das Recht zug standen worden, ihren Vertrag bis zu einem genau bestimmte Zeitpunkt zu kündigen. Da alle die erwähnten Verordnunge lediglich Änderungen der Gebühren enthalten, kann diese Kündigungsrecht nur mit Rücksicht auf die Erhöhung diese Gebühren eingeräumt sein. Das aber bedeutet, daß bei Unterbleiben einer solchen Kündigung die erhöhten Sätze au für die laufenden Verträge Geltung haben sollen. In diese Sinne hat auch der Kläger selbst die Verordnungen aufgefaß wie daraus erhellt, daß er zunächst zweimal sich den Erhöhun gen unterworfen hat, indem er zweimal die Nachforderunge freiwillig zahlte. Da er aber auch bei den späteren Erhöhun gen von dem ihm eingeräumten Kündigungsrecht keinen Ge brauch gemacht hat, so hat er sich den neuen Bestimmunge unterworfen, und die Postverwaltung hat von ihm mit Rech die erhöhten Gebühren eingezogen. Gegen die Berechnun dieser hat der Kläger Einwendungen nicht erhoben. Die Ve tragspflicht des Klägers erschöpfte sich nicht in der Zahlun der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Gebühr. Sie gin vielmehr auf Entrichtung der jeweilig nach Maßgabe der ge tenden Postbestimmungen zu zahlenden Gebühren, konnte si also im Laufe der Vertragsdauer sehr wohl ändern. Es kan deshalb auf die Frage, ob die Nachforderungen wirtschaftlic unbillig seien oder nicht, überhaupt nicht ankommen[6]).

Einziehung des Weges steht in Gegensatz zur Wegeveränderung. Dagegen ist Wegeverlegung eine Wegeänderung, aber nicht jede Wegeänderung ist eine Wegeverlegung. Die beiden Begriffe der Einziehung und Verlegung haben das gemeinsam, daß durch sie die öffentlich-rechtliche Wegeeigenschaft eines Grundstücks in einem förmlichen Verfahren endgültig beseitigt wird (Urteil des Kammergerichts vom 3. November 1899 in Preuß. Verwaltungs-Blättern, Bd. 21 S. 283, OVG Bd. 21 S. 252, Bd. 65 S. 301). Der Unterschied zwischen Einziehung und Verlegung liegt darin, daß in den Fällen, wo der Verkehr auf einen neu geschaffenen Ersatzweg gewiesen wird, es sich nicht um eine Einziehung, sondern um eine Verlegung handelt (OVG vom 23. Juni 1891 Bd. 21, 250; Preuß. Verwaltungs-Blätter Bd. 22, S. 593), während bei der Einziehung der Weg als solcher überhaupt aufhört (OVG Bd. 29 S. 210, Bd. 34 S. 249; Germershausen Wegerecht, 2. Aufl. I S. 492).

Im Anschluß an die angeführten Entscheidungen des OVG. wird daran festzuhalten sein, daß unter Einziehung eines Verkehrsweges nur eine Anordnung verstanden werden kann, welche bezweckt, daß der Weg als solcher aufhört. Ein Wegeteil kann nicht eingezogen werden. Denn wenn nur ein Teil eines Weges — der Breite oder Länge nach — eingezogen wird, bleibt der Weg als solcher bestehen. Bei Fortfall eines Teiles eines Weges liegt daher keine Einziehung im technischen Sinne vor, sondern nur eine Veränderung des Weges. Für die Entscheidung, ob Einziehung oder Veränderung vorliegt, kommt es mithin darauf an, ob das fortfallende Wegestück nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eine solche Selbständigkeit und Bedeutung in Anspruch nehmen kann, daß es als Weg im Gegensatz zum Wegeteil zu behandeln ist oder nicht.

Die Unterscheidung der Begriffe »Verlegung« und »Einziehung« eines Weges findet sich auch in gesetzlichen Vorschriften des Wegerechts klar herausgearbeitet: so z. B. in den §§ 8, 9 der Preußischen Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (GesS S. 99) und in §§ 9, 10, 34 der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905 (GesS S. 357).

Im vorliegenden Falle hätte übrigens der § 3 TWG schon deshalb ausgeschieden werden sollen, weil § 3 nur das Rechtsverhältnis der DRP zum Wegeunterhaltungspflichtigen — die Pflichten der DRP dem Wegeunterhaltungspflichtigen gegenüber — regelt und die Gewerkschaft Michel für den Postweg gar nicht wegeunterhaltungspflichtig war. Die in § 3 TWG bestimmten Pflichten der DRP entstehen nur, wenn ein Widerstreit von Interessen der DRP mit denen der Wegeunterhaltungspflichtigen eintritt. Das Rechtsverhältnis der DRP zu Dritten (Nichtwegeunterhaltungspflichtigen), in deren Interesse und für deren Rechnung ein Verkehrsweg verlegt oder eingezogen wird, ist in § 3 TWG nicht geregelt. In diesen Fällen kommen § 6 Abs. 5 TWG oder allgemeine Vorschriften des bürgerlichen Rechts (z. B. §§ 823, 1004, 1027, 1090 Abs. 2, 677, 683 BGB) in Frage.

[6]) Bei Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen der DR und den Inhabern abgekürzter Telegrammanschriften wird ma darüber klar sein müssen, daß der freien Vereinbarung zwische den Verkehrsanstalten und den Anschrifteninhabern nur di Fassung der zu verabredenden Anschrift vorbehalten ist, währen das Rechtsverhältnis im übrigen durch die TO geregelt wir Das Recht der DRP auf Nachforderung von Gebühren im Laufe des Jahres, für das die Gebühr im voraus erhoben is beruht darauf, daß die Gebühren mit Wirkung auch für die lau fenden Rechtsverhältnisse, wie das Gericht zutreffend ausführ durch Verordnungen erhöht worden sind. Diese Verordnunge sind Akte der Reichsgesetzgebung, die in bestehende Rechtsverhält nisse mit dem Reich (DRP) eingreifen, diese abändern könne (vgl. auch Archiv 1923 S. 64 Anm. 2 a).

Anmerkungen 3 bis 6 von Ministerialrat Dr. Neugebauer

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
651. 24. III.

rchiv für Post und Telegraphie

erausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Goldmark
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W

r. 3 Berlin, September 1924

Zum 50jährigen Bestehen des Weltpostvereins.

Von H. Herzog, Präsidenten der Oberpostdirektion Frankfurt (Oder).

»Der vorliegende Vertrag — gemeint ist der Berner llgemeine Postvereinsvertrag — bezweckt nicht eine ereinigung zu einem bestimmten Unternehmen, welche h auflöst, wenn der Zweck dieses Unternehmens erfüllt .... Er will auf seinem Gebiet eine dauernde nstitution, einen fortlebenden Organismus schafn; seine Anwendung wird täglich und stündlich, von and zu Land, von Weltteil zu Weltteil stattfinden, sei in dem weiten Gezweige der Geschäftsverbindungen er in den stetigen Vorkommnissen des Familienlebens, i es in dem großartig zunehmenden Austausch der rzeugnisse der Presse oder in den Beziehungen der änner der Kunst und Wissenschaft.« In dieser Weise ßerte sich der damalige Generalpostdirektor Stephan der Rede, mit der er im Reichstag die erste Beratung s Berner Allgemeinen Postvereinsvertrags eröffnete. aß er mit dieser Beurteilung des damals in Bern gehaffenen Vertragswerkes recht gehabt hat, zeigt die ätere Entwicklung: Dem Berner Allgemeinen Postreinsvertrag sind zahlreiche spätere Verträge gefolgt, die e ursprünglichen Vereinbarungen ergänzt und weiter sgebaut haben. Der in Bern begründete Allgemeine ostverein, dem nur eine beschränkte Zahl von Ländern gehörte, ist bald zum Weltpostverein geworden, der die nze Erde umspannt. Neben dem Briefverkehr, der fänglich allein den Gegenstand der Vereinbarungen ldete, sind nach und nach die verschiedensten sonstigen ostdienstzweige durch allgemeine Verträge geregelt orden. Auch den Weltkrieg hat der Weltpostverein erdauert, und es war ein Beweis ebenso für die Beeutung des in den Weltpostvereinsverträgen verkörpern Gedankens wie für die Lebenskraft des Weltpostreinswerkes, daß ein Weltpostkongreß — derjenige Madrid im Jahre 1920 — die erste große internationale Veranstaltung nach dem Kriege war, auf der sich Vertreter aller Länder in voller Gleichberechtigung zu gemeinsamer Arbeit wieder zusammenfanden.

In diesem Jahre kann der Weltpostverein auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken, denn vor 50 Jahren, am 9. Oktober 1874, wurde von dem Allgemeinen Postkongreß zu Bern der Allgemeine Postvereinsvertrag unterzeichnet und damit die große internationale Postgemeinschaft begründet, die heute als Weltpostverein alle Völker und alle Länder umfaßt. Aus Anlaß der 50-Jahr-Feier des Vereins hat das Internationale Büro des Weltpostvereins unter dem Titel »Der Weltpostverein. Seine Gründung und seine Entwicklung« eine Festschrift herausgegeben, in der die Bedeutung der Jubiläumsfeier wie folgt gewürdigt wird: »Ein solcher Gedenktag kann nicht unbemerkt vorübergehen. Das 19. Jahrhundert und der Anfang des unsrigen haben eine Menge von Wundern sich erfüllen sehen. Die Dampfkraft und die Elektrizität vor allem haben das Antlitz der Erde verändert und das menschliche Leben umgestaltet. Auf dem Gebiet der friedlichen Fortschritte aber hat kein Werk eine Entwicklung genommen, die der des Weltpostvereins vergleichbar wäre. Der Weltpostverein beherrscht heute die ganze Welt; seine Herrschaft ist aber so sehr unseren Gewohnheiten angepaßt, daß man sozusagen überhaupt nichts von ihr merkt. Ein Europäer, der einen Brief nach Buenos Aires, Melbourne oder Séoul zu schicken hat, versieht ihn mit einer Freimarke und legt ihn in den ersten besten Briefkasten; dieser Vorgang ist so einfach, daß man gar nicht auf den Gedanken kommt, sich zu fragen, worin die Einrichtung, die so wunderbare Ergebnisse liefert, eigentlich besteht und wie sie beschaffen ist. Wir sind so sehr an die Er-

leichterungen, die uns die Post bietet, gewöhnt, daß wir uns schwer vorstellen können, diese Erleichterungen hätte es nicht ebenso wie sonstige Lebensnotwendigkeiten immer gegeben. Man braucht sich aber nur in die Zeit vor 50 Jahren zurückzuversetzen, um ganz andere Verhältnisse zu finden. Damals konnte der Absender eines Briefes nach Übersee ihn nicht einfach in den Briefkasten legen, weil er die Gebühren und Versendungsbedingungen nicht kannte. Er mußte sich also zum Postamt begeben. Dort erhielt er die nötige Auskunft nur nach langem Nachsuchen und auch nur dann, wenn er, was durchaus nicht immer der Fall war, einen Beamten antraf, der die Auskunft zu erteilen imstande war. Die Gebühr, die man ihm dann für seinen Brief abforderte, war oft so hoch, daß er auf die Absendung des Briefes ganz verzichtete oder ihn wieder mitnahm, um ihn leichter zu machen. Allgemein bediente man sich für Briefe nach Übersee eines besonderen Papiers, um das Gewicht der Briefe möglichst zu vermindern; man schrieb mit blauer Tinte, weil man sie für leichter hielt als schwarze Tinte: man faltete die Briefe einfach zusammen, damit ihr Gewicht nicht durch den Umschlag erhöht würde.

Alle diese Schwierigkeiten sind mit der Begründung des Weltpostvereins verschwunden. Wenn man die Entwicklung dieser wunderbaren Einrichtung verfolgt und sich vorstellt, wie der Weltpostverkehr immer mehr ausgebaut worden ist, bis er seinen heutigen Stand erreichte, so gibt das doch nur einen schwachen Begriff von der Summe von Arbeit und Geisteskraft, die diejenigen haben aufwenden müssen, die an der Begründung und dem Ausbau des Weltpostvereins beteiligt waren. Ein Gedanke, dessen Anwendung sehr einfach erscheint, wenn es sich um einige wenige Verwaltungen mit gut entwickelten Einrichtungen handelt, ist oft sehr schwer zu verwirklichen, wenn mehr als 100 Verwaltungen beteiligt sind, von denen manche sich noch in den Anfängen ihrer Entwicklung befinden. Wenn diese Schwierigkeiten kein Hindernis gewesen sind, um im Weltpostverein zu jeder Zeit die Fortschritte zu verwirklichen, die nötig waren, um die Posteinrichtungen auf der Höhe zu halten, so ist das dem Umstand zu danken, daß der Geist freundwilligen Entgegenkommens, der die Gründer des Vereins erfüllte, sich in der Folgezeit niemals verloren hat. Man hat einmal gesagt, auf den Postkongressen sei mehr das Gewicht als die Zahl der Stimmen von Bedeutung. Eben hierauf ist es zurückzuführen, daß sich im Weltpostverein die Bedürfnisse des Vereins und die der einzelnen Verwaltungen, die allgemeinen und die besonderen Interessen stets so gut miteinander haben vereinigen lassen. Die Postverwaltungen der Vereinsländer sind voneinander verschieden nicht nur nach dem Stande ihrer Entwicklung, sondern auch hinsichtlich ihrer Einrichtungen. Nicht selten kommt es vor, daß dieselbe Postverwaltung, die die eine Neuerung vorschlägt, sich zugleich außerstande erklärt, eine andere Neuerung durchzuführen, die an sich nicht weniger wichtig ist als die erste. Das liegt daran, daß die eine Neuerung mit den inneren Vorschriften der Verwaltung in Einklang steht, die andere dagegen nicht. Die Änderung der inneren Vorschriften aber ist nicht immer einfach eine Frage des guten Willens, sondern es spielen dabei die Gewohnheiten und Sitten der Bevölkerung, nicht minder auch die finanziellen Erfordernisse eine Rolle; auch kommt in Betracht, daß die verschiedenen Verwaltungen eines Landes ein Ganzes bilden, dessen einzelne Teile im Einvernehmen miteinander arbeite[n] und den unerbittlichen Forderungen des Staatshaus[halts] Rechnung tragen müssen. Das große Verdien[st] der Männer, die den Weltpostverein geschaffen un[d] weiter ausgebaut haben, ist, daß sie diese mannigfache[n] Verschiedenheiten untereinander auszugleichen und dabe[i] doch die größtmöglichen Erfolge zu erzielen verstande[n] haben. Wenn je eine Einrichtung nach den Gesetze[n] eines wohlverstandenen Fortschritts ausgebaut worde[n] ist, so ist es der Weltpostverein. Keine Neuerung i[st] durchgeführt worden, ohne daß Gewißheit dafür bestan[d,] sie werde allgemein als ein Fortschritt empfunde[n] werden. Jedoch begnügt sich der Weltpostverein nic[ht] damit, einen Fortschritt durchzuführen, wenn die Ze[it] dafür gekommen ist; er ist auch darauf bedacht, Gedanke[n] der Reife entgegenzuführen. Die Erfolge eines Pos[t]kongresses dürfen nicht lediglich nach den von ihm an[ge]nommenen Neuerungen beurteilt werden; vielmeh[r] darf man auch die neuen Gedanken nicht vergessen, di[e] in den Versammlungen des Vereins ausgesproche[n] werden. Ein auf einem Postkongreß abgelehnter Vor[]schlag ist nicht ein für allemal begraben: Der Gedan[ke] bleibt vielmehr und erfüllt sich, wenn seine Stunde g[e]kommen ist.

Wenn der Weltpostverein den Erfordernissen de[s] inneren Dienstes der Vereinsländer in jeder Weise Rech[]nung trägt, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß hint[er] diesen Erfordernissen die Fortschritte, die der Verei[n] verwirklichen könnte, unter allen Umständen zurücktrete[n] müßten. Im Gegenteil übt der Verein auf den innere[n] Dienst der Vereinsländer einen Einfluß aus, der nur a[ls] heilsam bezeichnet werden kann. Viele Verbesserunge[n,] die im inneren Dienst der Vereinsländer durchgefüh[rt] werden, verdanken dem Weltpostverein ihre Entstehun[g,] so daß dieser als ein großer Erzieher bezeichnet werde[n] kann. Der Weltpostverein verwirklicht nicht nur al[le] Grundsätze, auf denen sich ein guter Postdienst aufbau[t,] sondern er führt auch dazu, daß die leitenden Stelle[n] aller Vereinspostverwaltungen Fühlung miteinand[er] gewinnen; dabei ist die Vereinszeitschrift »L'Uni[on] postale« von besonderer Bedeutung, weil sie zu Ve[r]gleichen anregt und ein Eindringen in die Verhältnis[se] anderer Verwaltungen ermöglicht.

Während der ersten Zeitspanne seines Bestehens h[at] sich der Weltpostverein hauptsächlich nach der Richtun[g] hin bemüht, sein Tätigkeitsgebiet weiter auszudehne[n.] In dieser Beziehung ist das zu erstrebende Ziel nahez[u] erreicht, denn mit wenigen Ausnahmen sind alle Länd[er] der Welt dem Weltpostverein beigetreten. Daneben h[at] der Verein aber auch seinen inneren Ausbau und die Ve[r]einheitlichung seiner Vorschriften ständig im Auge b[e]halten. Bemerkenswerte Fortschritte auf diesem We[ge] sind namentlich auf den Postkongressen in Washingto[n] und in Rom gemacht worden. Es war so weit, da[ß] man damals schon den Tag herannahen sah, an dem d[ie] seit Jahrzehnten geltende Auslandsbriefgebühr vo[n] 25 Centimen in den Beziehungen der Mehrzahl der Län[]der durch das »Penny-Porto«, d. h. die Auslandsbrie[f]gebühr von 10 Centimen, ersetzt werden würde. Leid[er] hat der Weltkrieg diesen schönen Traum zerstört; [er] brachte einen jähen Rückschlag in den internationale[n] Postbeziehungen und führte zu Verhältnissen, die u[n]günstiger waren als selbst diejenigen im Jahre 187[4,] dem Jahre der Begründung des Weltpostvereins. Da[s] aber hat niemanden entmutigt. Auf dem Postkongre[ß] zu Madrid gelang es, die einander entgegenstehende[n]

nteressen so weit zu vereinigen, daß die Vereinsver-
äge den veränderten Zeitbedürfnissen angepaßt werden
onnten. Niemals mehr als in Madrid hat sich »das
ste Weltparlament«, wie man die Postkongresse wohl
enannt hat, dieser Bezeichnung würdig erwiesen. In-
em er sich über den Widerstreit der Meinungen stellte
nd nur darauf bedacht war, den höheren Interessen der
lenschheit zu dienen, hat der Postkongreß zu Madrid
n neues Vertragswerk geschaffen, das, beweglicher als
as alte, den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen
ch die meisten Länder befinden, Rechnung trägt und
abei doch die großen Grundregeln, die das Wesen des
Weltpostvereins ausmachen, aufrechterhält.

Die Verbesserungen des Postaustausches, die die
ereinsländer eng miteinander verknüpft haben, haben
einer Gemeinsamkeit der Interessen geführt, wie sie
üher nicht bestand. Kein Volk kann heute für sich, ge-
ennt von den anderen Völkern, leben. Das Elend, das
r Weltkrieg im Gefolge gehabt hat, und die Erschüt-
rungen, die durch ihn hervorgerufen wurden, haben für
dermann deutlich gemacht, daß das Gedeihen der Völ-
r und das Glück der einzelnen Menschen mehr als je
on gegenseitigem Verstehen und Einmütigkeit der Ge-
nnung unter den Völkern abhängig ist. Beides aber
: im besonderen Maße im Weltpostverein vorhanden,
r in dieser Beziehung nie versagt und selbst in den
eiten schwerster Prüfung ständig sein Ziel im Auge
halten hat. Die Werke des Friedens — hat ein Weiser
sagt —, die nach und nach im Leben der Völker ver-
irklicht sind, verschwinden niemals ganz, selbst nicht bei
atastrophen, wie sie von Zeit zu Zeit über die Völker
reinbrechen. Nun, der Weltpostverein ist nicht nur
cht verschwunden in den Zeiten des Unglücks, sondern
ist stärker als je daraus hervorgegangen. Nach 50jäh-
gem Bestehen nimmt er die erste Stelle unter den Ein-
chtungen ein, die darauf abzielen, die Menschheit zu
ner großen Familie umzugestalten, deren Glieder
üderlich miteinander verbunden sind und in deren
choß die Interessen und Rechte aller geachtet
erden.«

Wir können uns diesen Ausführungen, in denen die
enkschrift des Internationalen Büros die Bedeutung
s Weltpostvereins würdigt, nur anschließen und möch-
n nur noch einige Punkte besonders hervorheben. Wenn
as Internationale Büro darauf hinweist, daß der inter-
ationale Postverkehr dank dem Weltpostverein immer
ehr ausgebaut worden sei, so ist dazu zu bemerken,
aß der Verein zunächst nur den gegenseitigen Austausch
on Briefsendungen im Auge hatte, wie er noch heute
eigentlichen Weltpostvertrag, dem sogenannten
auptvertrag, geregelt ist. Aber schon der Berner Ver-
ag sah eine Ausdehnung dieses Tätigkeitsbereichs vor,
dem er bestimmte, daß der Austausch von Briefen mit
ertangabe und von Postanweisungen zwischen den ver-
hiedenen Ländern oder Ländergruppen Gegenstand be-
nderer Vereinbarungen sein solle. Diese Verein-
rungen sind bald in Form von besonderen allgemeinen
erträgen abgeschlossen worden und haben eine Er-
nzung gefunden in anderen allgemeinen Verträgen,
e den Austausch von Postpaketen, die Geldeinziehung
Wege des Postauftrags, den Zeitungsbezug durch die
ost und neuerdings den bargeldlosen Zahlungsverkehr
m Gegenstand haben. Alle diese besonderen Verträge, die sogenannten Nebenabkommen des Weltpostvereins, unterscheiden sich von dem Hauptvertrag darin, daß sie nicht für alle Vereinsländer verbindlich sind, sondern nur für diejenigen, die den Beitritt besonders erklären. Es ist also jedem Lande überlassen, ob es den Nebenabkommen beitreten will; auch schließt der Beitritt zu dem einen oder dem anderen oder auch zu mehreren Nebenabkommen in keiner Weise eine Verpflichtung in sich, auch den übrigen Nebenabkommen beizutreten. Die damit den Vereinsländern gelassene Freiheit der Entschließung hat sich als außerordentlich förderlich erwiesen; denn nur auf diesem Wege ist es ermöglicht worden, daß der Weltpostverein nach und nach alle Postdienstzweige in den Rahmen seiner Tätigkeit hat einbeziehen können. Im übrigen haben die Nebenabkommen des Weltpostvereins je länger, je mehr ihre werbende Kraft erwiesen, indem — bei dem einen Nebenabkommen mehr, bei dem anderen weniger — die Zahl der Teilnehmer an ihnen ständig größer geworden ist. Ganz besonders gilt dies von den Verträgen, die sich auf den Austausch von Postpaketen und von Postanweisungen beziehen. Bemerkenswert ist dabei, daß sich die werbende Kraft gerade dieser Verträge auch gegenüber solchen Verwaltungen erwiesen hat, die, wie England und die Vereinigten Staaten von Amerika, den betreffenden Vereinsverträgen bis heute nicht beigetreten sind, unter ihrer Einwirkung aber mit anderen Vereinsverwaltungen Sonderabkommen getroffen haben, die sich auf den Austausch von Postpaketen und Postanweisungen beziehen. Derselbe Gedanke — Vermeidung jeden Zwanges in Fragen, die nicht von allen Vereinsverwaltungen gleichmäßig geregelt werden können — spricht sich auch in zahlreichen Einzelheiten der Weltpostvereinsverträge aus: Neben den die Grundregeln behandelnden Muß-Vorschriften finden wir in mannigfachster Form Kann-Vorschriften, d. h. Vorschriften, bei denen es den Verwaltungen überlassen ist, ob sie von ihnen Gebrauch machen wollen oder nicht. Auch diese Kann-Vorschriften der Weltpostvereinsverträge haben immer wieder ihre werbende Kraft erwiesen. Es ist sehr lehrreich, zu beobachten, wie diese und jene Kann-Vorschrift nach und nach von immer mehr Verwaltungen angenommen wurde; wie Kann-Vorschriften sich in Muß-Vorschriften verwandelten; wie neue Kann-Vorschriften auftauchten und vielleicht zuerst wenige, dann immer mehr Verwaltungen zu gewinnen wußten; und wie so, alles in allem genommen, mancher Verkehrsfortschritt, der anfänglich nur wenige Anhänger fand, im Laufe der Zeit Allgemeingut geworden ist.

Über die Entwicklung des internationalen Postverkehrs in den letzten 50 Jahren bringt die Denkschrift des Internationalen Büros eine Reihe von statistischen Angaben, die vom Jahre 1875, dem Jahre des Inkrafttretens des Allgemeinen Postvereins, ausgehen und weiterhin bis zum Jahre 1910 die Zahlen für jedes fünfte Jahr bringen. Alsdann sind die Jahre 1913 (das letzte Jahr vor Beginn des Weltkriegs) sowie die Jahre 1916, 1919 und 1922 berücksichtigt; doch sind namentlich die Zahlen für 1913, 1916 und 1919 unvollständig, weil für diese Jahre bei weitem nicht alle Vereinsverwaltungen statistische Angaben geliefert haben. Trotz dieser Lücke der Statistik werden die nachfolgenden Zahlen für unsere Leser von Interesse sein:

Jahr	Briefsendungen		Wertbriefe und Wertkästchen			Postpakete		Postanweisungen			Postaufträge	
	Zahl der Länder	Zahl der abgesandten Sendungen	Zahl der Länder	Zahl der abgesandten Sendungen	Wertangabe (in Franken)	Zahl der Länder	Zahl der abgesandten Sendungen	Zahl der Länder	Zahl der eingezahlten Postanweisungen	Betrag (in Franken)	Zahl der Länder	Zahl de[r] ab-gesandte[n] Aufträg[e]
1875	15	143 958 799	9	685 173	556 613 329	9	4 739 121	12	918 591	67 991 274	—	—
1880	39	335 621 487	21	2 130 502	1 357 109 482	13	4 905 913	26	2 381 634	153 365 193	—	—
1885	54	475 406 125	23	2 071 248	1 382 502 923	23	6 559 720	29	3 860 827	242 860 793	8 (1886)	402 01
1890	41	592 363 083	25	2 212 815	2 081 661 393	33	12 660 431	33	8 535 628	644 589 883	9	220 49
1895	66	794 909 890	34	2 219 412	2 071 337 452	55	17 876 271	45	11 302 467	751 011 795	12	402 06
1900	62	1 151 700 680	34	2 784 493	2 691 662 890	52	31 100 333	44	16 946 651	981 138 824	17	693 90
1905	86	1 654 799 757	55	2 730 335	2 802 443 587	77	42 058 099	73	23 758 009	1 473 402 603	26	818 20
1910	94	2 241 755 513	58	2 788 314	4 878 308 665	81	58 698 053	76	34 182 908	2 279 375 674	41	1 079 81
1913	84	2 439 288 306	57	2 851 179	4 577 928 667	77	64 738 350	63	33 055 961	2 329 809 897	13	346 27
1916	41	672 146 080	31	690 062	513 603 055	40	12 073 704	38	11 922 855	668 012 786	12	37 78
1919	54	755 178 125	38	1 106 208	1 374 418 064	47	21 665 373	48	17 654 399	888 854 057	15	18 30
1922	100	2 383 658 645	76	3 268 778	1 340 366 112	99	36 025 348	94	14 287 314	1 788 052 276	22	1 972 88

Nach dieser Statistik, die natürlich — auch abgesehen davon, daß sie die schon erwähnten Lücken enthält und nicht alle Dienstzweige umfaßt — nur ganz rohe Angaben bringt, ist von der Begründung des Weltpostvereins bis zum Jahre 1913, dem letzten Jahre vor dem Weltkrieg, eine lebhafte und stetige Verkehrszunahme zu verzeichnen, die

beim Briefverkehr 1 595 v H,
beim Wertbrief- und Wertkästchenverkehr 316 v H (Zahl der Sendungen) und 723 v H (Wertbetrag),
beim Postpaketverkehr 1 266 v H,
beim Postanweisungsverkehr 3 500 v H (Zahl der Anweisungen) und 3 331 v H (Betrag)

ausgemacht hat. Beim Postauftragsverkehr beträgt die Zunahme bis 1910 (für 1913 sind die Angaben offenbar lückenhaft) 168 v H.

Daß infolge des Weltkriegs die Entwicklung des Weltpostverkehrs allgemein nicht nur gehemmt worden ist, vielmehr durchweg ein Verkehrsrückgang eingetreten ist, kann nicht wundernehmen, denn ein Verkehr kann nur unter friedlichen Verhältnissen gedeihen. Nach Beendigung des Weltkriegs hat der Weltpostverkehr allmählich wieder zugenommen und beim Briefverkehr seinen früheren Umfang im Jahre 1922 nahezu bereits wieder erreicht, während von den übrigen Verkehrszweigen vor allem der Postpaketverkehr und der Postanweisungsverkehr 1922 noch weit hinter ihrem früheren Umfang zurückblieben. Beim Wertbrief- und Wertkästchenverkehr war 1922 die Zahl der Sendungen höher als vor dem Kriege, während die Höhe der Wertangabe nur etwa ein Drittel der früheren Summen erreichte. Der Postauftragsverkehr wies 1922 ebenfalls höhere Zahlen auf als zuletzt vor dem Kriege, wobei aber nicht zu ersehen ist, ob die einzuziehenden und eingezogenen Beträge in die Höhe gegangen oder zurückgegangen sind.

Wenn eine Vereinigung von der Größe und Bedeutung des Weltpostvereins seine 50jährige Jubelfeier begeht, so taucht ganz unwillkürlich die Frage auf, wer denn eigentlich den Gedanken zu dem Werke gehabt und wer ihn in die Wirklichkeit umgesetzt habe. Erfreulicherweise sind Deutschland und sein großer Generalpostmeister Stephan hierbei in hervortretender Weise beteiligt, wie denn auch die schon erwähnte Denkschrift des Internationalen Büros des Weltpostvereins ihre Ausführungen über den Berner Postkongreß von 1874 mit dem Hinweis beginnt, daß die Anregung zu dem Ko[ngreß] von der Deutschen Regierung ausgegangen sei, d[aß] Deutschland den vom Kongreß zu beratenden Entw[urf] eines allgemeinen Postvereinsvertrags ausgearbei[tet] habe und daß Stephan der Urheber dieses Vertragsen[t]wurfs sei. In einer Anmerkung hierzu führt das Inte[r]nationale Büro aus: »Wie es bei allen Erfindung[en] und großen Reformen der Fall ist, wird die Vatersch[aft] des Weltpostvereins von verschiedenen Seiten in A[n]spruch genommen, namentlich von einem ehemalig[en] dänischen Postbeamten, Joseph Michaelsen, der sich sch[on] gegen 1859 mit der Frage beschäftigt haben soll. Es [ist] uns nicht möglich, zu prüfen, welchen Anteil dieser le[tz]tere an der Gründung des Weltpostvereins gehabt h[at]. Aber wir müssen, ohne seine Verdienste irgendwie minde[rn] zu wollen, darauf hinweisen, daß ein Werk wie der We[lt]postverein nicht als eine Schöpfung eines einzelnen an[ge]sehen werden kann. Der Weltpostverein ist aus einem a[ll]gemeinen wirtschaftlichen Bedürfnis heraus entstande[n]. Dieses Bedürfnis ist es, das zu der Pariser Konfere[nz] des Jahres 1863 geführt hat, zu der die Anregung v[on] den Vereinigten Staaten von Amerika ausging. Sch[on] im Jahre 1811 hatte ein deutscher Schriftsteller, Klüb[er] geschrieben: ‚Die Wechselwirkung zwischen ihr (der Po[st]) und jedem Kulturverhältnis aller zivilisierten Nation[en] ist so vielfach und unzertrennlich, daß man sie als We[lt]postanstalt betrachten muß, wenn man ihren ganz[en] hohen Wert fassen will‘. Der Weltpostverein ist [in] Wirklichkeit eine Schöpfung von vielen. Wie Steph[an] selbst auf dem Kongreß zu Wien gesagt hat, handelte [es] sich nur darum, einen Gedanken zu verwirklichen, [der] ‚in der Luft lag‘.« — Soweit die Ausführungen [der] Denkschrift des Internationalen Büros. Wir können hi[n]zufügen, daß — wie im »Buche von der Weltpost« v[on] Veredarius zu lesen — schon 90 Jahre vor Klüber de[m] Dresdener Kommerzienrat Marperger etwas wie ei[ne] Vorahnung des Weltpostvereins vorgeschwebt hat, we[nn] er schrieb: »Wie schön würde es auch nicht sein, we[nn] durch die gantze Welt (welches aber niemahls zu hoffe[n]) eine amicable Korrespondentz zwischen Nationen u[nd] Nationen seyn sollte, wenn Europäische Potentaten [sich] bemühten, mit denen Asiatischen und Barbarisch[en] Printzen ein solches Abkommen zu treffen, daß d[ie] mutuelle Handlung zwischen beyderseits Unterthan[en] in Schwung käme«; wir können anführen, daß — was [in] der Fachliteratur gelegentlich schon erwähnt, aber ni[cht]

llgemein bekannt ist — in dem zu Frankfurt (Main) on dem Taxisschen Hofrat von Herrfeldt herausegebenen »Archiv für Postwesen« im Jahre 1841 eine bhandlung erschienen ist, in der, ausgehend davon, daß ie Idee zu einem deutschen Postverein gegeben sei, und ur Beantwortung der Frage, wie derselbe nach den igentümlichkeiten der Staatsinteressen und des Postvesens ausführbar sei, »die Grundlagen zu einem Weltostverein« angedeutet wurden; wir können darauf hineisen, daß — wie übrigens auch in der Denkschrift des nternationalen Büros dargelegt ist — der Deutschsterreichische Postverein auf seiner Konferenz zu Berlin n Jahre 1851 beriets den Gedanken eines europäischen ostvereins behandelt hat. In allen diesen Fällen aber andelte es sich, ebenso wie bei der Anregung Michaelens im Jahre 1859, mehr um theoretische Erwägungen, ie denn auch noch die auf Anregung der Vereinigten taaten von Amerika im Jahre 1863 in Paris abgehalne Postkonferenz noch nicht entfernt an die Gründung ner internationalen Postgemeinschaft dachte, sondern ch auf die Aufstellung einer Anzahl von Grundsätzen eschränkte, die zweckmäßig bei Vereinbarung interationaler Postverträge anzuwenden seien. Im Gegentz dazu hatte Stephan, wie sich aus seiner »Denkschrift, etreffend den Allgemeinen Post-Congreß«, die er 1868 erfaßt hatte, ergibt, von Anfang an den Gedanken, dem ostkongreß, dessen Einberufung er wünschte, nicht ein rogramm theoretischer Thesen zur Erörterung vorzugen, sondern ihm die positive Aufgabe zu stellen, einen ertrag zustande zu bringen, durch den auf postalischem ebiet eine lebenskräftige Gemeinschaft geschaffen, die nternationalen Schranken aus dem Wege geräumt und ie Motive entfernt würden, deren Bestehen bisher häufig Gegensätzen in den Interessen und zu Sonderstelungen geführt habe.

Stephan selbst hat zu wiederholten Malen darauf ngewiesen, daß es zum Zustandekommen des Weltpostereins der Zusammenarbeit von vielen bedurft habe nd daß das Vereinswerk die Krönung einer langen Entickelung gewesen sei. So hat er in der Schlußsitzung des ostkongresses zu Bern, als der Präsident des Konresses, Bundesrat Borel, Deutschlands Verdienst an r Begründung des durch den Allgemeinen Postvereinsertrag geschaffenen Werkes mit lebhaften Worten ühmte, geantwortet: »Was das Verdienst anbelangt, erlauben Sie mir, dies von uns abzuweisen. Wenn eutschland die Initiative zu unserem gemeinschaftlichen Werke ergriffen hat, so ist das eine einfache Tatsache, kein erdienst: Die wahre Initiative aller Werke dieser Art eht von dem Geiste des Fortschritts unserer Aera und em zivilisierenden Genius der Menschheit aus. Alle iejenigen, welche auf den verschiedenen Gebieten der ntwicklung des Menschengeschlechts zum Zwecke des ortschritts tätig gewesen sind, haben teil am Zuandekommen des von uns soeben vollendeten Werkes. nd in dieser Hinsicht denke ich, daß, wenn ein Verdienst Frage kommen kann, es uns geziemt, unsere Blicke f diejenigen zu lenken, welche vor uns — es sind nige dreißig Jahre (sich gegen den Vertreter Großritanniens wendend) — das Werk der Postreform beonnen, und auf diejenigen, welche, indem sie die nitiative zur Postkonferenz von Paris im Jahre 1863 griffen (sich gegen den Vertreter der Vereinigten Staan von Amerika wendend) den Boden für unsere geeinschaftlichen Arbeiten so gut vorbereitet haben. Wenn nsere Bemühungen in so kurzer Zeit zu dem gewünschten Ergebnis gelangt sind, so ist dies das Verdienst der tätigen und erleuchteten Mithilfe der in diesem Saale vertretenen Regierungen, welche sämtlich von der Größe der uns gestellten Aufgabe beseelt sind .... Wenn Deutschland es unternahm, den verschiedenen Regierungen die Vorschläge, welche unserer gemeinschaftlichen Arbeit als Grundlage gedient haben, vorzulegen, so war es dabei von der inneren Überzeugung geleitet, daß es im voraus die Sympathien der zivilisierten Staaten für ein Werk erlangte, welches den Frieden, die allgemeine Wohlfahrt und die Brüderlichkeit der Völker zum Zwecke hat, und es war vollständig sicher, daß bei einem Reformwerk dieser Art jede Regierung Bundesgenossin sein werde. In Übereinstimmung mit den an diesem Vertrag teilnehmenden Regierungen zur Verwirklichung eines Schrittes auf diesem Wege beigetragen zu haben, das ist die einzige Ehre, nach welcher Deutschland strebt, und in diesem Sinne glaube ich die Bezeugung ihrer Teilnahme, welche uns immerhin ein kostbares Andenken sein wird, annehmen zu können.« In derselben Weise sprach sich Stephan im Deutschen Reichstag aus, als bei Beratung des Allgemeinen Postvereinsvertrags die Bedeutung des geschaffenen Werkes und sein persönlicher Anteil daran mit Worten lebhafter Anerkennung gewürdigt worden war, indem er ausführte, daß solche Ergebnisse, wie sie der Postkongreß in Bern gezeitigt habe, nicht das Verdienst einzelner seien, sondern daß ihre wahre Urheberschaft in den bewegenden Ideen des Zeitalters liege, das seine Inspirationen empfange, und an deren Ausführung alle denkenden Geister der Zeit mitarbeiteten.

Man sieht, daß Stephan durchaus die Verdienste aller derer gewürdigt hat, die an dem Zustandekommen des durch den Allgemeinen Postvertrag von Bern verwirklichten Weltpostvereinsgedankens mitgearbeitet haben. In der Tat verdienen ebenso alle die Männer Dank und Anerkennung, die vor dem Berner Postkongreß den Boden für das Weltpostvereinswerk vorzubereiten geholfen haben, wie diejenigen, die in Bern bemüht waren, für das heute so stolze Weltpostvereinsgebäude den Grund- und Unterbau zu errichten. Dank und Anerkennung gebührt auch allen denen, die auf späteren Postkongressen und Postkonferenzen das in Bern so glücklich begonnene Werk weitergeführt haben, ferner denen, die in treuer und stiller Arbeit am Schreibtisch oder im Betriebsdienst für den Ausbau und die Durchführung des Weltpostvereinsgedankens tätig gewesen sind, nicht zuletzt auch dem Internationalen Büro des Weltpostvereins, das es sich stets hat angelegen sein lassen, den Vereinsgedanken tatkräftig zu fördern. Die Männer, denen danach bei der Jubelfeier des Weltpostvereins Dank, lebhafter Dank für ihre erfolgreiche Arbeit gezollt werden muß, verteilen sich auf das ganze Gebiet des Weltpostvereins, also auf alle Länder. Wir Deutsche wollen gewiß den in allen Landen zerstreuten Mitarbeitern am Weltpostvereinsgedanken und Weltpostvereinswerk volle Gerechtigkeit zuteil werden lassen; aber wir wollen uns auch dessen freuen, daß es Deutschland vergönnt gewesen ist, an dem Aufbau und Ausbau des Weltpostvereins in besonderem Maße beteiligt zu sein. Groß ist die Zahl der Männer in Deutschland, die in den letzten 50 Jahren für den Weltpostverein und sein Gedeihen gewirkt und gestrebt haben. Allen voran aber steht der Generalpostmeister Stephan, der in seiner schon erwähnten »Denkschrift, betreffend den Allgemeinen Post-Congreß«, dem Gedanken einer internationalen Postgemeinschaft ebenso

klar wie eindringlich Ausdruck gegeben, diesen Gedanken beharrlich weiterverfolgt und es schließlich dahin gebracht hat, daß auf dem Postkongreß zu Bern ein von ihm ausgearbeiteter, den Gedankengang seiner Denkschrift wiedergebender Vertragsentwurf zur Beratung gestellt werden konnte, der dann die Grundlage für den in Bern vereinbarten Allgemeinen Postvereinsvertrag bildete, aus dem bald der Weltpostvertrag wurde. Mag es richtig sein, daß, wie Stephan selbst ausgeführt hat, nicht einem einzelnen das Verdienst an der Begründung des Weltpostvereins zuerkannt werden kann: Stephan verdient doch, wie er vielfach genannt worden ist, den Ehrentitel eines Gründers des Weltpostvereins, denn er ist es, der das Bedürfnis der Zeit nach einer anderen Gestaltung des internationalen Postverkehrs erkannt und der zugleich die Form zu finden gewußt hat, in der der nach seinem eigenen Ausspruch »in der Luft liegende« Gedanke einer internationalen Postgemeinschaft verwirklicht werden konnte und tatsächlich verwirklicht worden ist.

Über die unmittelbare Vorgeschichte des Allgemeinen Postvereinsvertrags vom Jahre 1874 hat Stephan im Reichstag folgendes angeführt: »Durch die persönliche Entschließung des Kaisers Wilhelm I. sind bereits im Jahre 1868 — d. h. in demselben Jahre, in dem Stephan seine Denkschrift verfaßt hatte, und offenbar veranlaßt durch sie — Schritte zur Einleitung von Verhandlungen anbefohlen worden, um ein Einverständnis auf der Grundlage herbeizuführen, wie sie durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag angenommen worden sind. Eine erneute Anregung zu diesem Werke des Friedens erfolgte durch einen Erlaß an den Botschafter in Paris, der das Datum des 6. Juni 1870 trägt; und es ist gewiß eine denkwürdige Tatsache, daß wir so wenige Tage vor dem Ausbruch des blutigen Krieges noch nicht die geringste Ahnung davon hatten, daß uns ein solcher Kampf bevorstand. Als der Klang der Waffen verhallt war, wurde unter anderem auch diese Friedensarbeit vorgenommen und so weit gefördert, daß wir hoffen durften, den Kongreß im Jahre 1873 zustandekommen zu sehen. Es traten im letzten Augenblick Schwierigkeiten ein, und es mußte der Aufschub bis 1874 erfolgen, eine Verzögerung, die dem Werke indessen nur förderlich gewesen ist, da die demselben zugrunde liegenden Ideen in der Zwischenzeit mehr Eingang fanden und die Geister mit manchen Vorschlägen, die anfangs hier und da für unausführbar, ja für utopistisch gehalten wurden, sich doch so weit befreundeten, daß diese Ideen Farbe und Gestalt gewannen.« Besonders zu gedenken ist noch der Mitwirkung der Schweizerischen Regierung, die auf Deutschlands Anregung die Einberufung des Allgemeinen Postkongresses nach Bern unternahm und durch ihr Wirken wesentlich zum Gelingen des Werks beigetragen hat.

Stephans Denkschrift ist zuerst in der am 3. August 1871 erschienenen Nr. 15 des Amtsblatts der wenige Monate zuvor ins Leben getretenen Deutschen Reichs-Postverwaltung der Öffentlichkeit übergeben worden. Der Wortlaut der Denkschrift ist wenig mehr bekannt. Wir glauben, bei der jetzigen Jubelfeier des Weltpostvereins das Andenken Stephans und sein unvergängliches Verdienst um die Begründung und den Aufbau des Vereins nicht besser ehren zu können, als indem wir die Denkschrift vollinhaltlich abdrucken und sie mit Bemerkungen begleiten, die einerseits die Bedeutung der in der Denkschrift niedergelegten Gedanken und das Neue an ihnen erkennen lassen, anderseits zur Anschauung bringen, wie sehr das Weltpostvereinswerk no
heute von dem Geiste, wie er in Stephans Denkschri
ausgedrückt war, beherrscht wird.

Denkschrift,
betreffend den allgemeinen Post-Congreß.

(Der Ausbruch des Krieges mit Frankreich verhinderte zunächst die V
folgung der Aufgaben, welche in dieser, seiner Zeit im General-Posta
verfaßten Denkschrift hingestellt und von dem Herrn Bundeskanzler
nehmigt worden waren.)

Von der Mehrzahl der Europäischen Postverwaltunge
sowie von der Postverwaltung der Vereinigten Staat
von Amerika ist in den letzten Jahren eine Reihe v
Verträgen abgeschlossen worden, deren Gesammtinhalt ei
Annäherung gewisser Grundanschauungen bekundet, a
denen die derzeitige Regelung der internationalen Po
beziehungen beruht[1]).

Das Terrain ist soweit vorbereitet, um mit Sicherh
der Frage nähertreten zu können, ob sich nicht noch u
fassendere Resultate bezüglich der einheitlichen Gestaltu
des Welt-Postverkehrs erreichen lassen, wenn jener c
centrischen Entwicklung der Ansichten ein fester Ke
durch Berufung eines allgemeinen Post-Congres
gegeben würde.

Diesem Congresse würde nicht ein Programm the
retischer Thesen zur Erörterung vorzulegen, sondern
positive Aufgabe zu stellen sein, unter sämmtlichen The
nehmern womöglich einen Vertrag zu Stande zu bri
gen[2]), durch welchen auf postalischem Gebiete eine leber

---

[1]) Damit wird Bezug genommen auf die Grundsätze, die
auf Anregung der Vereinigten Staaten von Amerika im Ja
1863 in Paris stattgehabte Konferenz aufgestellt hatte. Zu die
Konferenz, die den Zweck hatte, die im internationalen Postv
kehr bestehenden Übelstände zu besprechen und die Mittel zu
örtern, die geeignet waren, den Übelständen abzuhelfen, hat
17 Regierungen, darunter diejenigen Preußens und der d
deutschen Hansestädte, Vertreter entsandt. Die Konferenz eini
sich nach langen Verhandlungen auf 31 Grundsätze, die nicht v
bindlich waren, aber fortan bei Abschließung von Postverträg
maßgebend sein sollten. Unter dem Einfluß der von der K
ferenz als zweckmäßig empfohlenen Grundsätze gewannen die
den folgenden Jahren abgeschlossenen Postverträge eine gew
Einheitlichkeit; doch waren die wichtigsten Fragen in Paris
gelöst geblieben, insbesondere hatte man sich weder über
einheitliches Briefporto, noch über die Art und Weise der T
lung des Briefportos zu einigen vermocht.

[2]) Die Anregung, auf dem Kongreß einen Vertrag ab
schließen und dadurch eine internationale Postgemeinschaft zu
gründen, war ein besonders wesentlicher Punkt der Stephansc
Denkschrift. Auf der Pariser Konferenz des Jahres 1863 ha
es sich darum gehandelt, gewisse Grundsätze aufzustellen, die
Abschließung der einzelnen Postverträge soviel als möglich m
gebend sein sollten. Stephan dagegen wünschte die Abschließu
eines allgemeinen Vertrags, durch den ein die Länder
organisiertem Postwesen umfassender Postverein gegründet wer
sollte. Diesen grundsätzlichen Fortschritt, den der Stephans
Vorschlag gegenüber der Postkonferenz von 1863 bedeutete,
der Leiter der Schweizerischen Postverwaltung, Bundesrat Bo
als Vorsitzender des Postkongresses zu Bern im Jahre 18
treffend hervorgehoben, indem er ausführte: »Damals (näm
auf der Pariser Konferenz im Jahre 1863) handelte es sich n
um die Feststellung der Bestimmungen eines allgemeinen V
trags, sondern einfach nur um den Austausch von Ideen und
ein gemeinschaftliches Studium der Tatsachen der Praxis,
denen man Grundsätze ableiten könne, die bestimmt seien, den V
waltungen als Führer und als Grundlage für die Verträge
dienen, welche möglicherweise abzuschließen sein würden. D
Resultat der Beratungen der Zusammenkünfte in Paris
Jahre 1863 beschränkte sich also auf eine Erklärung von Gru
sätzen ohne obligatorischen Charakter, welche aber der Mehrh
nach, dank der stillschweigenden Zustimmung der Regierung
von dem Gebiet der Theorie auf das der Praxis übergin

kräftige Gemeinschaft geschaffen, die einzelnen internationalen Schranken nebst den daraus hervorgehenden Verschiedenheiten und formellen Erschwerungen thunlichst hinweggeräumt, insbesondere aber die Motive entfernt würden, deren Bestehen bisher häufig zu Gegensätzen in den Interessen und zu Sonderstellungen geführt hat.

Sollte dieses Ziel bezüglich aller Theilnehmer eines Congresses für jetzt noch nicht zu erreichen sein, so wäre immerhin nicht ausgeschlossen, ja zu empfehlen, eine solche engere Gemeinschaft unter denjenigen Gliedern herbeizuführen, welche sich zu den aufgestellten Principien bekennen.

Was den Punkt der praktischen Ausführbarkeit betrifft, so dürfen die Deutschen Postverwaltungen und die Österreichische Postverwaltung auf die Resultate hinweisen, welche von ihnen durch Gründung und Ausbildung des Postvereins, insbesondere auf den Conferenzen zu Berlin 1851 und zu München 1857 unter Verhältnissen erreicht worden sind, die wegen der Ausdehnung auf die Fahrpost nicht geringe Schwierigkeiten darboten[3]).

Ein weiterer Schritt von großer Tragweite, namentlich bei der Anwendung auf die Europäischen Postverhältnisse: die gänzliche Beseitigung des Transitportos, scheiterte auf der Conferenz zu Carlsruhe im Jahre 1866 an dem Widerspruche der Hannöverschen und der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung, mit deren beiderseitigem Eingehen demnächst auf der Conferenz zu Berlin im Jahre 1867 auch dieser wichtige Schritt erfolgte. Zugleich thaten die Ergebnisse dieser Conferenz dar, daß auch ohne das formelle Band eines in bestimmten Normen constituirten Vereins die Herstellung einer entsprechenden Verkehrsgemeinschaft wohl ausführbar sei.

Als wesentlichste Grundlagen der Berathungen über die neue Gestaltung möchten folgende, hier nur in Kürze angegebene Punkte in Betracht kommen.

1. Das einheitliche Verkehrsgebiet würde vorerst aus folgenden Ländergebieten bestehen[4]).

Europa nebst Russisch-Asien, der Asiatischen Türkei und Egypten, Algerien, den Spanischen Besitzungen in Nord-Afrika, den Canarischen Inseln und Madeira, ferner aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, den sonstigen Britischen Besitzungen in Nord-Amerika und Grönland*).

*) Event. die ganze nördliche Hemisphäre, soweit sie Culturländer mit Staats-Postanstalten besitzt, wobei diejenigen Staaten, von denen nur ein Theil in die nördliche Hemisphäre reicht, ganz mit einzubegreifen sein würden.

2. Das Briefporto für den internationalen Austausch innerhalb des ganzen Postbereichs ad 1 betrüge ohne Unterschied des Absendungs- und Bestimmungsortes[5]):

für einen frankirten Brief 20 Centimes,

für einen unfrankirten Brief 40 Centimes.

Heute dagegen scheint der Augenblick zu einem entscheidenden Schritte auf dem von der internationalen Konferenz zu Paris eröffneten oder vielmehr angezeigten Wege gekommen zu sein. Die von der Postverwaltung des deutschen Reichs gemachten Vorschläge, welche die Bildung eines Postvereins, der alle Länder mit regelmäßig organisiertem Postdienst in sich schließt, zum Zweck haben, werden die Grundsätze, welche im Jahre 1863 proklamiert wurden und auf welche sich die seither abgeschlossenen zahlreichen Postverträge stützen, des weiteren entwickeln, indem sie dieselben allgemeiner machen und eine einheitliche Anwendung sichern.«

[3]) Der Deutsch-Österreichische Postverein war in der Tat die erste, eine Vielheit von Postverwaltungen umfassende Postgemeinschaft. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Erfahrungen des Deutsch-Österreichischen Postvereins in mancher Beziehung vorbildlich waren für die auf dem Postkongreß zu Bern im Jahre 1874 gefaßten Beschlüsse. Auf diesen Punkt hat Stephan im Reichstag bei Beratung des Berner Allgemeinen Postvereinsvertrags vom 9. Oktober 1874 hingewiesen, indem er ausführte: »Die Tatsache, daß zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn seit einer Reihe von Jahren bereits ein Postverein bestand, der die Möglichkeit und große Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen in ausgezeichneter Weise dargetan hatte, ist bei den Verhandlungen von besonderem Gewicht gewesen. Wir haben uns oft in der Lage befunden, darauf hinweisen zu können, wenn sich in Bern Schwierigkeiten ergaben.«

Im übrigen verdient hervorgehoben zu werden, daß sich der Deutsch-Österreichische Postverein bereits auf der Postkonferenz in Berlin im Jahre 1851 mit der Frage eines europäischen Postvereins befaßt hat. Damals unterbreiteten Preußen und Österreich der Konferenz eine Vorlage, in der es hieß: »Es wird für wünschenswert erkannt, eine größere Gleichförmigkeit und Erleichterung des Postverkehrs, wie solche durch den Deutsch-Österreichischen Postverein für Deutschland erzielt worden ist, auch für den Verkehr mit anderen Ländern herbeizuführen. Zu diesem Ende werden Verabredungen wegen des Erlasses von Einladungen zur Beschickung eines europäischen Postkongresses an die fremden Staaten, ferner wegen der Vertretung des Deutschen Postvereins bei den Unterhandlungen sowie wegen der dem europäischen Postkongresse zu machenden Propositionen zu treffen sein.« Und in einem Promemoria der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung hieß es: »Einen der wichtigsten Beratungsgegenstände der gegenwärtig in Berlin tagenden Deutschen Postvereinskonferenz bildet die Verabredung der Grundsätze für den Abschluß neuer Verträge mit fremden Staaten. Die dieser Beratung zugrunde liegende Idee ist die Erweiterung des nunmehr fast vollständig ins Leben getretenen Deutsch-Österreichischen Postvereins zu einem europäischen Postverein.« Die Frage wurde damals in einer besonderen Kommission behandelt, die beantragte, in den Vertrag einen Artikel aufzunehmen, wonach die österreichische und die preußische Regierung zur Unterhandlung mit den außerdeutschen Staaten über den internationalen Postverkehr förmlich ermächtigt werden sollten. Die Vollversammlung der Konferenz glaubte diesen Antrag nicht annehmen zu können, sprach aber im Protokoll den Wunsch aus: »Die österreichische und die preußische Regierung sollen von den sämtlichen übrigen Mitgliedern des Deutsch-Österreichischen Postvereins ersucht werden, die außerdeutschen Staaten zur Unterhandlung über die Herbeiführung gleichmäßiger Taxierungsgrundsätze und gleichförmiger Normen für die Transitleistung, ferner gleichförmiger Vorschriften über die Behandlung der Postsendungen und über das Expeditionsverfahren für den internationalen Postverkehr einzuladen und das Ergebnis dieser Unterhandlung der nächsten Postkonferenz zur weiteren Berücksichtigung vorzulegen.« Eine unmittelbare Folge hat diese Anregung indes nicht gehabt, weil es für zweckmäßig erachtet wurde, zunächst die Ergebnisse der mit einer Reihe von Staaten schwebenden Verhandlungen abzuwarten. Erst Stephan war es vorbehalten, in seiner Denkschrift den Gedanken wiederaufzunehmen und ihm zugleich eine solche Form zu geben, daß er, wie dann in dem Berner Allgemeinen Postvereinsvertrag geschehen, mit allen wesentlichen Einzelheiten in die Tat umgesetzt werden konnte.

[4]) Im wesentlichen in dem hier bezeichneten Umfang trat der Allgemeine Postverein am 1. Juli 1875 ins Leben, denn ihm gehörten zu diesem Zeitpunkt an: die Länder Europas (mit Ausnahme von Frankreich, das nebst Algerien erst am 1. Januar 1876 dem Verein beitrat), die Vereinigten Staaten von Amerika und Ägypten.

Daß sich der Verein inzwischen über die ganze Welt ausgedehnt hat, ist bekannt. Außerhalb des Vereins stehen gegenwärtig nur noch folgende Länder und Ländergebiete: in Afrika: Nigeria, Nyassaland und Nord-Rhodesia; in Asien: Afghanistan, Arabien, Irak, die malaischen Staaten Johore und Trengganu, die Lakediven und die Malediven; in Australien: die Tonga- oder Freundschaftsinseln. Wenn das Europäische und das Asiatische Rußland, die vor dem Kriege dem Weltpostverein angehört haben, auf dem Postkongreß zu Madrid nicht vertreten waren und dem Weltpostvertrag von Madrid nicht beigetreten sind, so ist das eine Folge der durch den Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse. Es ist anzunehmen, daß Rußland in nicht ferner Zeit wieder in die Reihe der Vereinsländer eintreten wird.

[5]) Das ohne Unterschied des Absendungs- und Bestimmungsortes einheitliche und zugleich niedrige Briefporto war ein besonders wichtiger Punkt des Stephanschen Vorschlags.

a) Kommt eine Seebeförderung von mehr als 300 Knoten in Betracht, so wird außerdem als Vergütung zur Deckung der desfallsigen Kosten ein Seeporto in Anwendung gebracht, welches jedoch 20 Centimes pro Brief, gleichviel ob frankir oder unfrankirt, nicht übersteigen soll[6]).

b) Bei der Erhebung erfolgt die Abrundung in di Landesmünzen. Sie kann je nach den Verhält nissen in plus oder minus stattfinden. In einer wie im andern Falle darf das Maximum de Differenz gegen die obigen Normaltaxen den Be trag von 5 Centimes nicht überschreiten[7]).

3. Das Gewicht des einfachen Briefes geht bi 15 Grammen[8]) einschließlich.

Schwerere Briefe unterliegen dem doppelten Porto satze[9]).

a) Das Maximalgewicht eines Briefes ist 250 Grammen*)[9]).

*) Bei Beibehaltung der weiter aufsteigende Skala würde die Einführung der Kategorie »Geschäftspapiere« mit einer besonderen Tax und Gewichts-Abstufung nicht zu vermeide sein[9]).

b) Wo das metrische Gewicht mit der Decimal-Ein theilung nicht besteht, treten die möglichst ent sprechenden Sätze des Landesgewichts ein[10]).

4. Für Zeitungen, Drucksachen und alle hierhin ge hörigen Gegenstände des Postverkehrs sowie für Waren proben und Muster wird im ganzen Postbereich für de internationalen Austausch der Betrag von 10 Centime für je 40 Grammen oder einen Theil davon erhoben[11]).

Wenn von Einheitlichkeit und Billigkeit des Briefportos die Rede ist, darf Rowland Hill und seine Briefportoreform vom Jahre 1840 nicht unerwähnt bleiben. Durch ihn erhielt England, das bis dahin die höchsten Briefportosätze gehabt hatte, in dem Pennyporto ein für das ganze Land einheitliches und zugleich so niedriges Briefporto, wie es vorher für unmöglich angesehen worden wäre. Englands Beispiel fand alsbald Nachahmung: Alle anderen Länder folgten seinem Vorgehen; doch gingen die meisten Postverwaltungen nicht, wie England, unvermittelt zu niedrigen Einheits-Briefportosätzen über, sondern führten zunächst einen Zonentarif mit wenigen Abstufungen ein und nahmen erst später einen Einheitstarif an. Diese völlige Umgestaltung der Inlandsbrieftaxen konnte auf die Gestaltung des Postverkehrs der Länder untereinander nicht ohne Einfluß bleiben. Allerdings waren hier die Schwierigkeiten, die einer Vereinheitlichung und Verbilligung der Briefgebühren entgegenstanden, unendlich viel größer als im inneren Verkehr der einzelnen Länder. Im Auslandsverkehr setzten sich die Gebühren im allgemeinen aus denjenigen des Aufgabe- und des Bestimmungslandes zusammen; schon daraus ergaben sich mancherlei Ungleichheiten und Schwierigkeiten, da die Gebühren der verschiedenen Länder nicht nach gleichen Grundsätzen aufgebaut waren. Weitere Ungleichheiten entstanden bei den über dritte Länder beförderten Briefsendungen durch die diesen Ländern zukommenden Durchgangsgebühren, die ebenfalls nach ganz verschiedenen Grundsätzen bemessen und meist sehr hoch waren. Nur einige Beispiele für die Umständlichkeit und Höhe der Auslandsbriefgebühren vor 1863: Ein Brief aus Deutschland nach Rom kostete bei der Leitung über die Schweiz 68 Pf., über die Schweiz und weiter von Genua ab mit französischem Schiff 90 Pf., über Österreich 48 Pf., über Frankreich 85 Pf. Vorausbezahlung des ganzen Briefportos durch den Absender war nur bei der Leitung über Frankreich möglich, während auf den anderen Wegen die Freimachung nur bis zur Grenze des Kirchenstaates erfolgen konnte. Ein einfacher Brief aus Nordamerika nach Australien kostete je nach dem Leitweg bis 102 Cents (nach deutschem Gelde etwa 4 ℳ 30 Pf.). Die Postkonferenz zu Paris im Jahre 1863 ließ die Frage des Briefportos völlig ungelöst. In der Folgezeit wurden zwar in Einzelverträgen manche Vereinfachungen und Verbilligungen der Briefgebühren für den Auslandsverkehr vereinbart, doch blieben vielgestaltige und hohe Briefgebühren im allgemeinen schon deshalb bestehen, weil die Notwendigkeit der Abrechnung mit den anderen Verwaltungen über die Briefgebühren und das Bestehen der hohen Briefdurchgangsgebühren bei den über dritte Länder beförderten Sendungen einer durchgreifenden Reform der Briefgebühren im Wege standen. Es war deshalb, man kann wohl sagen, ein kühner Vorschlag, wenn Stephan für den neu zu gründenden Postverein ein ohne Unterschied des Absendungs- und Bestimmungsortes einheitliches und zugleich außerordentlich niedriges Briefporto eingeführt wissen wollte.

Der Postkongreß zu Bern nahm den Grundsatz der Vereinheitlichung und Verbilligung des Briefportos an; auch folgte er bezüglich der Höhe des Portos für den einfachen Brief wenigstens annähernd dem Vorschlag Stephans, indem er die Briefgebühr auf 25 c — mit Freilassung einer Grenze nach oben (32 c) und nach unten (20 c) — festsetzte. In der Folgezeit wurde der Satz von 25 c Jahrzehnte hindurch festgehalten. Bestrebungen, die Auslandsbriefgebühr weiter herabzusetzen, fanden nur langsam Boden. Immerhin konnte man, nachdem der Postkongreß zu Rom (1906) eine Verbilligung der Briefgebühr wenigstens für die das einfache Gewicht überschreitenden Briefe beschlossen hatte, mit der Möglichkeit einer allgemeinen Herabsetzung der Auslandsbriefgebühr rechnen — da kam der Weltkrieg, und die durch ihn geschaffene Entwicklung führte dahin, daß der Postkongreß zu Madrid (1920) nicht eine Verbilligung, sondern eine Verdoppelung der einfachen Briefgebühr beschloß. Auch hat der Postkongreß zu Madrid der Einheitlichkeit der Briefgebühr im Weltpostverein unter dem Zwange der Verhältnisse dadurch Abbruch getan, daß er den Vereinsländern weitgehende Freiheit in der Festsetzung ihrer Auslandsbriefgebühren lassen mußte. Die Beschlüsse des Postkongresses zu Stockholm werden die Wirkung haben, daß der Weltpostverein wieder mehr zu dem schon in Stephans Denkschrift verfochtenen Grundsatz der Einheitlichkeit und Billigkeit des Briefportos zurückkehrt.

---

6) Im Sinne dieses Vorschlags hat der Weltpostverein Jahr zehnte hindurch für die den hohen Seetransitgebühren unter liegenden Briefsendungen die Erhebung eines Zuschlags zu de sonst maßgebenden Briefgebühren gestattet. Erst der Pos kongreß zu Madrid (1920) hat diese Abweichung von der Ein heitlichkeit des Auslandsbriefportos abgeschafft und die Befugni zur Erhebung einer Zuschlaggebühr nur für diejenigen Briefsen dungen aufrechterhalten, die mit Postverbindungen von Nich vereinsverwaltungen oder mit außergewöhnlichen, d. h. besonder Kosten erfordernden Verbindungen — neuerdings gehören daz vor allem die Luftpostverbindungen — befördert werden.

7) Das hier vorgeschlagene Verfahren hat im Weltpostverei von jeher Anwendung gefunden und gilt auch heute noch.

8) Die Festsetzung des 15-g-Gewichts für den einfachen Bri war schon von der Postkonferenz in Paris im Jahre 1863 al erwünscht bezeichnet worden. Vorher hatten die mannigfachste Gewichtssätze bestanden, z. B. waren die Briefgebühren in Deutsch land und Österreich von Lot zu Lot, in England und Amerika nac Sätzen von ½ Unze, in Frankreich von 10 zu 10 g, in Spanie von 7½ zu 7½ g, in Belgien und Italien teils nach 10 g, teil nach 15 g abgestuft.

Der Postkongreß zu Bern nahm die 15-g-Stufe an. Sie wurd in Rom (1906) durch die 20-g-Stufe ersetzt, deren Annahme abe zunächst in das Belieben der Vereinsländer gestellt wurde, bi der Postkongreß zu Madrid (1920) ihre Anwendung allgemei vorschrieb.

9) Davon, für die das einfache Gewicht überschreitenden Brief allgemein lediglich die doppelte Briefgebühr zu erheben, hat de Weltpostverein abgesehen. Er hat an der nach bestimmten Ge wichtssätzen ansteigenden Skala (Aufsteigen der Gebühr nac Sätzen von 15 g : 15 g, später von 20 g : 20 g) festgehalten un demzufolge von der Festsetzung eines Höchstgewichts für Brief zunächst abgesehen. Erst der Postkongreß zu Madrid hat ei Höchstgewicht festgesetzt, das aber mit 2 kg ziemlich hoch bemesse ist. Geschäftspapiere als besondere Gattung von Briefsendunge hat der Weltpostverein von jeher zugelassen.

10) In dieser Weise hat der Weltpostverein von Anbeginn a verfahren, indem er den in erster Linie maßgebenden Gramm Gewichtssätzen entsprechende Sätze des englischen Gewichts systms gleichgestellt hat. So galt früher 15 g = ½ Unze un gilt jetzt 20 g = 1 Unze (28,3465 g). 50 g gelten = 2 Unzen.

11) Für Drucksachen jeder Art, für Warenproben und Muste und außerdem — s. Anm. 9 — für Geschäftspapiere sah scho der Postkongreß zu Bern eine besondere Gebühr vor; doch wurd die Sondergebühr für diese Arten von Sendungen von Anfan

a) Das Maximalgewicht der Drucksachen kann bis zu 1 Kilogramm gehen; dasjenige der Warenproben und Muster wird auf ¼ Kilogramm beschränkt[12]).

b) Wegen der Seebeförderung gilt das sub 2a., wegen der Erhebung in den Landesmünzen das sub 2b. Gesagte. Das Maximum des Seeportos für diese Gegenstände würde 10 Centimes betragen.

c) Diese Sendungen müssen frankirt werden. Andernfalls unterliegen sie der Taxe für unfrankirte Briefe*)[13]).

*) Wenn in Gemäßheit der Anmerkung zu Punkt 3a. Geschäftspapiere einzuführen sind, so könnte deren Taxe etwa in der Weise construirt werden, daß dieselbe zugleich mit für die Zeitungen paßt. Denn es ist nicht zu verkennen, daß das nach Obigem in Aussicht genommene Zusammenfassen der Zeitungen mit den sonstigen Drucksachen in manchen Ländern auf Schwierigkeiten stoßen wird (Times wiegt 120 Grammen; ein Courszettel 1 Gramm).

5. Die Recommandation aller bisher genannten Gegenstände ist zulässig[14]).

Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden.

a) Außer dem Porto ist eine Recommandationsgebühr von 20 Centimes zu entrichten.

b) Für Beschaffung eines etwaigen Rückscheins kommt eine weitere Gebühr von 20 Centimes in Ansatz.

c) Im Fall des Verlustes eines recommandirten Gegenstandes zahlt die Verwaltung, in deren Gebiete oder auf deren Seepostrouten sich der Verlust ereignet hat oder der Nachweis über den Verbleib ausgefallen ist, eine Entschädigung von 50 Francs an den Absender, oder auf dessen Verlangen an den Adressaten.

d) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt nach Jahresfrist, vom Tage der Auflieferung an gerechnet.

e) Im Falle einer vis major wird eine Entschädigung überhaupt nicht geleistet.

6. Zur Frankirung kann der Absender sich der im Ursprungslande gültigen Postwerthzeichen bedienen[15]). Reicht der Betrag nicht zur Frankirung aus, so wird die betreffende Sendung als unfrankirter Brief taxirt, jedoch nach Abzug des Werths der verwendeten Postwerthzeichen[16]).

---

nach Sätzen von 50 zu 50 g abgestuft. Derartig abgestufte ndergebühren bestehen auch heute noch. Die Gebühr für Gewichtssatz von 50 g dieser Sendungen war anfänglich 7 c (mit oberer Grenze von 11 c und unterer Grenze von 5 c), n Jahrzehnte hindurch auf 5 c festgesetzt, bis der Postkongreß Madrid (1920) diesen Satz unter dem Zwange der durch den ltkrieg geschaffenen Verhältnisse auf 10 c, also auf denselben tz, den die Stephansche Denkschrift im Jahre 1868 vorsah, öhte.

Für Warenproben und Geschäftspapiere ist später eine indestgebühr eingeführt worden. Sie betrug für Warenoben anfänglich 10 c, jetzt (seit dem Postkongreß zu Madrid) c, für Geschäftspapiere anfänglich 25 c, jetzt (seit Madrid) 50 c.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in der Stephanen Denkschrift von Postkarten noch nicht die Rede war. Dies lärt sich dadurch, daß es zur Zeit der Abfassung der Denkrift (1868) Postkarten noch nicht gab. Zwar hatte Stephan eits im Jahre 1865 der Postkonferenz, die der Deutschterreichische Postverein in Karlsruhe (Baden) abhielt, eine Denkrift unterbreitet, in der die Einführung einer gegen niedrige ebühr zu befördernden offenen Karte, die auf der einen Seite Aufschrift, auf der anderen Seite schriftliche Mitteilungen thalten sollte, vorgeschlagen wurde. Der Gedanke wurde in utschland aber erst am 1. Juli 1870 verwirklicht, nachdem terreich etwas früher, am 1. Oktober 1869, auf Grund eines rschlags von Dr. Herrmann die Postkarte eingeführt hatte. den dem Postkongreß zu Bern von Deutschland unterbreien Entwurf eines allgemeinen Postvereinsvertrags war die stkarte bereits vorgesehen. Der Berner Vertrag von 1874 denn auch Postkarten im internationalen Verkehr zu; die bühr sollte gleich der Hälfte derjenigen für einen freigemachten ief sein. In Paris (1878) wurde die Postkartengebühr auf c festgesetzt; in Madrid (1920) mußte sie unter der Einwirg der durch den Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse auf 30 c hoffentlich nur vorübergehend — erhöht werden. Hinzugefügt noch, daß im Weltpostverkehr anfänglich nur amtliche Postten versandt werden durften, daß später aber — zunächst nach n Ermessen der einzelnen Postverwaltungen, dann allgemein — h von der Privatindustrie hergestellte Postkarten zugelassen rden, was namentlich für die Ansichtskarten von Bedeutung r. Zu erwähnen ist ferner die Einführung von Postkarten mit twort im internationalen Verkehr, die zunächst ebenfalls nach dem messen der einzelnen Postverwaltungen, dann allgemein zuassen wurden.

Die vom Postkongreß zu Bern (1874) beschlossene Einteilung Briefsendungen des Weltpostverkehrs in Briefe, Postkarten, ucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben ist noch heute in ltung. Hinzugekommen als besondere Gattung von Sengen sind später nur noch die gegen besonders niedrige Geir zugelassenen Blindenschriftsendungen.

[12]) Diese Höchstgewichtssätze — für Drucksachen und ebenso für schäftspapiere 1 kg, für Warenproben 250 g — sind vom Postgreß zu Bern (1874) angenommen worden. Später ist das istgewicht für Drucksachen und Geschäftspapiere auf 2 kg erht worden; der Kongreß zu Madrid (1920) hat darüber hins unteilbare Druckbände bis zum Gewicht von 3 kg zugelassen. s Meistgewicht für Warenproben ist im Laufe der Zeit zuhst auf 350 g, dann auf 500 g erhöht worden.

[13]) Laut Beschluß des Postkongresses zu Bern sollten nicht freiachte oder ungenügend freigemachte Drucksachen unzulässig t, sonstige nicht freigemachte oder ungenügend freigemachte iefsendungen aber wie nicht freigemachte Briefe taxiert werden. äterhin wurden außer nicht freigemachten Drucksachen auch nicht freigemachte Geschäftspapiere und Warenproben von der Versendung ausgeschlossen, die Gebühr für nicht ausreichend freigemachte Briefsendungen jeder Art aber dahin geregelt, daß das Doppelte des Fehlbetrags als Nachgebühr berechnet werden soll. Durch den Postkongreß zu Madrid (1920) wurde ein Mindestbetrag der Nachgebühr (30 c) festgesetzt.

[14]) Die Zulassung von Einschreibbriefen war schon von der Postkonferenz zu Paris (1863) empfohlen worden; auch wurde damals die bei Verlust eines Einschreibbriefs zu zahlende Entschädigung bereits auf 50 Fr. bemessen.

Der Postkongreß zu Bern (1874) ließ Einschreibbriefsendungen, auch solche mit Rückschein, ganz im Sinne der Stephanschen Denkschrift zu; nur wurde von der Festsetzung einer bestimmten Einschreib- oder Rückscheingebühr abgesehen und den Verwaltungen überlassen, diese Gebühren bis zur Höhe ihrer gleichartigen inneren Gebühren festzusetzen. In Paris (1878) wurde die Einschreibgebühr auf 25 c für die europäischen und auf 50 c für die außereuropäischen Länder festgesetzt; gegenwärtig darf allgemein eine Einschreibgebühr von höchstens 50 c erhoben werden. Der gleiche Satz gilt jetzt für die Rückscheingebühr, nachdem diese früher allgemein 25 c betragen hatte. Die von Stephan gewünschte niedrige Einschreib- und Rückscheingebühr von je 20 c ist also noch nicht verwirklicht worden.

[15]) Der Grundsatz, daß Briefsendungen mit den im Ursprungsland gültigen Postwertzeichen freizumachen sind, ist bereits vom Postkongreß zu Bern (1874) angenommen worden und hat bis heute Gültigkeit behalten. Der Postkongreß zu Madrid (1920) hat daneben aber die Freimachung der Briefsendungen durch Stempelabdruck (Freistempel) zugelassen. Eine in allen Ländern gültige Weltpostbriefmarke, von der öfter die Rede war, ist bisher nicht eingeführt worden. Wohl aber hat der Postkongreß zu Rom (1906) durch Einführung von internationalen Antwortscheinen ein Mittel zur Vorausfrankierung von Briefen im internationalen Verkehr geschaffen.

[16]) Wegen der nicht ausreichend freigemachten Briefsendungen s. Bem. 13. Daß bei nicht ausreichender Freimachung der Wert der verwendeten Postwertzeichen anzurechnen ist, wurde schon vom Postkongreß zu Bern (1874) beschlossen und ist noch heute im Weltpostverkehr rechtens.

Ebenso wird verfahren bezüglich derjenigen Drucksachen etc., welche den durch Reglement festzustellenden Bedingungen ihrer Einlieferung nicht entsprechen.

7. Für die zur Nachsendung gelangenden Gegenstände wird ein Supplement-Porto nicht erhoben[17]). Hat jedoch die Postverwaltung, nach deren Gebiet die Sendung zur Distribution spedirt wird, ein Porto für dieselbe überhaupt noch nicht bezogen, so bleibt ihr überlassen, ihr internes Porto anzusetzen.

8. Befreiungen vom Porto oder Ermäßigungen desselben finden nicht statt[18]).

Die auf den Postdienst bezüglichen Sendungen werden ohne Porto-Ansatz befördert[18]).

9. Jede Postverwaltung bezieht ungetheilt das Porto und die Gebühren, welche in ihrem Gebiete erhoben werden[19]).

Das Transitporto jeder Art, sowohl für den Ein transit als für geschlossene Briefpackete, wird geschafft[20b]).

Sämmtliche Postverwaltungen des obigen Ländergeb können ihre Correspondenz zum Einzeltransit an z schenliegende Gebiete abgeben, oder auch im Transit di die letzteren nach Bedürfnis und Belieben geschloss Briefpackete wechseln[20a]). Verursacht jedoch die Be derung oder sonstige postalische Behandlung derselben Transitgebiete besondere Kosten, so sind diese auf V langen und Nachweis zu erstatten, und zwar durch jenige Postverwaltung, welche die Briefpackete sendet[20b]).

[17]) Im Sinne der Stephanschen Denkschrift hat schon der Postkongreß zu Bern (1874) beschlossen, daß für die Nachsendung von Briefsendungen innerhalb des Vereinsgebiets eine besondere Gebühr nicht erhoben wird. Dieser Grundsatz gilt auch heute noch. Die Erhebung von Nachgebühren für nachgesandte Briefsendungen kommt danach im Weltpostvereinsverkehr nur dann in Frage, wenn Briefsendungen aus einem billigeren nach einem teueren Verkehrsbereich (z. B. aus dem inneren Verkehr eines Landes nach dem Ausland) nachgesandt werden.

[18]) In diesem Sinne hat der Postkongreß zu Bern (1874) beschlossen, daß der auf den Postdienst bezügliche Schriftwechsel portofrei ist, im übrigen aber weder Portobefreiungen noch Ermäßigungen stattfinden. Dieser Grundsatz ist auch späterhin beibehalten worden; jedoch hat der Postkongreß zu Rom (1906) eine neue Portofreiheit, nämlich für Kriegsgefangenen-Sendungen, eingeführt, eine Maßnahme, die während des Weltkriegs von großer Bedeutung gewesen ist.

[19]) Vor der Begründung des Weltpostvereins wurde beim Auslandspostverkehr zwischen den beteiligten Postverwaltungen über jede einzelne Briefsendung abgerechnet. Es bedarf nicht der Erwähnung, wie sehr dadurch die Abwicklung des Postverkehrs zum Schaden der Versender erschwert wurde. Es ist ein großes Verdienst Stephans, daß er den Weg zur Beseitigung dieser Abrechnungsschwierigkeiten gewiesen hat. Der Postkongreß von Bern (1874) hat sich der in Stephans Denkschrift ausgedrückten Auffassung angeschlossen, hat mit der Annahme des Grundsatzes, daß jede Verwaltung die von ihr für Briefsendungen erhobenen Gebühren behält, die lästigen und zeitraubenden Abrechnungen über die ausgetauschten Briefsendungen beseitigt und hat damit die Grundlage für eine ungehemmte Abwicklung des Briefverkehrs von Land zu Land geschaffen. Ohne die Beseitigung der früheren Abrechnungen über die einzelnen Briefsendungen hätte sich ein Massen-Briefverkehr, wie er sich unter der Einwirkung des Weltpostvereins bald entwickelt hat, gar nicht durchführen lassen.

Der Selbstbezug der Briefgebühren, wie Stephan ihn in seiner Denkschrift angezeigt und wie der Berner Postkongreß ihn verwirklicht hat, beruht auf dem Grundsatz der halbscheidlichen Teilung der Briefportobeträge, indem angenommen wird, daß jede Briefsendung aus einem Lande nach dem anderen eine gleiche Sendung der anderen Richtung nach sich zieht, daß also die Zahl der Sendungen in beiden Richtungen gleich ist. Tatsächlich ist dies allerdings keineswegs der Fall, vielmehr kommt es, wie auch die Weltpostvereinsstatistik erweist, mannigfach vor, daß der Auslandsbriefverkehr in der einen und der anderen Richtung voneinander abweicht; ja, es bildet wohl die Regel, daß in den einzelnen Beziehungen der Weltpostvereinsländer hin und her nicht die gleiche Zahl von Sendungen derselben Art befördert wird. Aber die Ungleichheiten heben sich im großen und ganzen gegenseitig auf; und wenn sich wirklich für die eine oder andere Verwaltung ein für ihre Gebühreneinnahme ungünstiges Verhältnis zwischen ankommenden und abgehenden Briefsendungen ergibt, so wird diese Ungleichheit im wesentlichen durch die Vorteile aufgewogen, die der Verzicht auf die Briefporto-Abrechnung sowohl für den Betriebsdienst wie für den Verwaltungsdienst der Postverwaltungen gehabt hat und noch dauernd hat. Jedenfalls ist der Grundsatz des Selbstbezugs der Briefgebühren im Weltpostvereinsverkehr stets festgehalten und es ist auch von keiner Seite jemals ein ernsthafter Versuch gemacht worden, diese Errungenschaft des Berner Postkongresses wieder zu beseitigen.

[20]) Die Transitfrage hat im internationalen Postverkehr jeher eine große Rolle gespielt.

Das Recht, einer Postsendung den Durchgang durch das Sta gebiet zu gewähren oder zu versagen, stellt sich als ein Aus des Hoheitsrechtes der Regierungen dar. Sonach bedurfte früher regelmäßig besonderer Verhandlungen über die Gen rung des Post-Durchgangsrechtes. Dabei bildet es die Re daß die Länder, die als Durchgangsländer in Betracht kan aus der Gewährung des Durchgangsrechtes möglichst hohe nahmen und sonstige Vorteile herauszuschlagen bemüht wa Die Verhandlungen über die Gewährung des Durchgangsrec für den Postverkehr waren stets schwierig und zogen sich oft Ja lang hin. Günstig war ein Staat daran, der sich durch gesch Verhandlungen oder durch Vorteile, die er seinerseits zu geben in der Lage war, die Meistbegünstigung auf dem Gebiet Durchgangs der Posten zu sichern vermocht hatte, so daß ihm Rechte, die anderen Staaten etwa gewährt wurden, ebenfalls fielen. Die Transitentschädigungen waren vor der Gründung Weltpostvereins außerordentlich hoch: An Landtransitgebüh wurden zwischen 4 und 31 Fr. für ein Kilogramm Briefe ber net; für Beförderungen zur See beanspruchte Frankreich Betr von 20 bis 40 Fr., England sogar Beträge bis zu 104 Fr. für Kilogramm Briefe. Die Transitkosten waren zu einem Tra sitzoll geworden. Sie hemmten den Postverkehr nicht sondern verteuerten ihn auch erheblich, weil die Transitko natürlich auf die Briefgebühren geschlagen wurden, wobei erschwerend ins Gewicht fiel, daß die Transitsätze der einzel Länder nach den verschiedensten Grundsätzen berechnet wa was mit dazu beitrug, die Gebührensätze vielgestaltig und unüb sichtlich zu machen.

Stephan hatte diese Schwierigkeiten genau erkannt und sc in seiner Denkschrift ein ebenso einfaches wie radikales Abhi mittel vor: Der Transit der Briefpost sollte zugleich frei unentgeltlich sein; nur wenn die Beförderung und postalische handlung der Posten einem Transitgebiet besondere Kosten ursachte, sollten diese auf Verlangen und Nachweis erstg werden.

a) Die Freiheit des Transits ist nach Stephans Vorschlag reits durch den Postkongreß zu Bern verwirklicht worden. im Berner Vertrag von 1874 enthaltene und in alle späte Weltpostverträge übergegangene Bestimmung, wonach die Frei des Durchgangs im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet ist, k als das Rückgrat des gesamten Weltpostvereinsverkehrs bezeic werden, denn diese Bestimmung sichert den Briefposten und einzelnen Briefsendungen ungehemmte Beförderung in allen einsländern. Auch die ergänzende Bestimmung, daß die Br posten und losen Briefschaften stets auf den schnellsten, den P verwaltungen zu Gebote stehenden Wegen zu befördern sind, bereits in Bern (1874) beschlossen und auf allen späteren K gressen unverändert beibehalten worden. Die weitere in B angenommene Vorschrift, daß, wenn mehrere Wege die gle Schnelligkeit gewähren, der absendenden Verwaltung die W des Weges überlassen bleibt, ist später dahin geändert wor daß die Absendungsverwaltung die Benutzung eines bestimm Leitwegs für ihre Posten nur dann vorschreiben kann, wenn Zwischenverwaltung dadurch nicht übermäßige besondere Ko erwachsen.

Der Postkongreß in Madrid (1920) hat die Bedeutung freien Transits im Weltpostverkehr dadurch noch besonders vorgehoben, daß er eine Bestimmung angenommen hat, wo die Verwaltungen das Recht haben, den Postverkehr mit je Lande einzustellen, das gegen die Vorschrift wegen Gewähr freien Durchgangs verstößt.

b) Die Unentgeltlichkeit des Durchgangs, wie Stephan weiter gewünscht hatte, hat sich bisher nicht verwirklichen las

Es werden stets die schnellsten, den Postverwaltungen
 Gebote stehenden Routen gewählt werden. Bei
eicher Beschleunigung auf verschiedenen Routen be-
mmt die absendende Verwaltung den Weg*)[20a]).

*) Es läßt sich annehmen, daß bei den meisten Staaten die Abschaffung des Transitportos im Allgemeinen sich in Vortheil und Nachtheil ausgleichen wird. Vielleicht bringt Deutschland bei seiner centralen Lage hierbei einige Opfer. Entschieden aber verliert Belgien, und zwar eine für seine Verhältnisse bedeutende Summe. Die Ausgleichung für Belgien muß aber in dem sub 9 aufgestellten, den kleinen Staaten sehr günstigen Portobezugs-Verhältnisse gefunden werden. Reicht dies noch nicht hin, so muß der etwaige Rest des Belgischen Verlustes abgelöst werden, und zwar im Wesentlichen gemeinsam von denjenigen Staaten, welche bei Abschaffung des Transitportos entschieden gewinnen, also: Vereinigte Staaten von Amerika, Italien, Portugal, Oesterreich, Rußland, Schweden, Norwegen, Griechenland, Niederlande usw.

10. Mit den, zunächst außerhalb des einheitlichen Post-
reichs bleibenden Staaten, z. B. Brasilien, schließen
ejenigen Glieder des Postbereichs, welche mit jenen
taaten directe Postverbindungen unterhalten, Verträge
, in welchen unter Beding ungen einer entsprechenden Reci-
ocität die obigen Taxen für die ganzen Strecken des
stbereichs dargeboten werden können[21]). Diese Taxen
rden zwischen dem Grenzlande im Postbereich (d. i.
mjenigen Lande, über welches die Sendungen in den
stbereich eintreten bzw. aus demselben austreten) und
m im Postbereich gelegenen Bestimmungsgebiet bzw.
fgabegebiet halbscheidlich getheilt[21]). Unter dieser Be-
gung können auch Binnengebiete des Postbereichs
rträge mit den außerhalb des Postbereichs liegenden
ndern schließen, um einen directen Postaustausch her-
tellen.

11. Die einzelnen Glieder des Postbereichs schließen unter sich neben dem Gesammtvertrage nur administrative Abkommen zur Regelung der Grenz-Postverhältnisse, Festsetzung der Seeporto-Raten, Ordnung der Betriebsführung, des Rechnungswesens und sonstiger technischer Angelegenheiten[22]).

12. Die obigen Punkte alteriren nicht die interne Gesetzgebung jedes Gebiets[23]). Auch wo zwischen einzelnen Gebieten bereits durch Vertrag seit länger als zehn Jahren eine engere Postvereinigung nach Art eines Internums geschaffen war, wie z. B. zwischen den, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, verbleibt es bezüglich der, sich lediglich im Austausch dieser Gebiete bewegenden Sendungen bei dem Bestehenden[24]). Ebenso sollen die an den Grenzen einzelner Staaten eingeführ-

---

ohl auf den Postkongressen vielfach dahingehende Wünsche
t geworden sind. Immerhin sind bereits durch den Post-
greß zu Bern Briefdurchgangsentschädigungen vereinbart
rden, deren Höhe hinter den bis dahin zahlbaren Sätzen weit
ückblieb, und auf späteren Postkongressen sind diese Sätze
iter ermäßigt worden. Das Verfahren bei Berechnung der
rchgangsentschädigungen wurde bereits in Bern dadurch ver-
facht, daß die vorher vielfach üblich gewesenen fortlaufenden
ansitermittlungen grundsätzlich beseitigt und periodische Ge-
htsfeststellungen eingeführt wurden. In derselben Weise
det die Ermittlung der Transitentschädigungen auch heute noch
t, wobei noch dadurch eine Erleichterung herbeigeführt worden
daß keinerlei Zahlung zu erfolgen hat, wenn das aus den
rechnungen zwischen zwei Verwaltungen sich ergebende Gut-
en einen bestimmten Jahresbetrag nicht erreicht.
Stephans Gedanke der Unentgeltlichkeit des Brieftransits ist
ach ein bisher unerreichtes Ideal geblieben, hat aber in der
chtung einer mehr und mehr durchgeführten Herabsetzung der
iefdurchgangsentschädigungen gewirkt. Wesentlich ist dabei
 allem, daß die Durchgangskosten infolge ihrer geringeren
he seit der Begründung des Weltpostvereins als Tariffaktor
ht mehr in Betracht kommen.

[21]) Der Postkongreß zu Bern (1874) hat dem hier entwickelten
undsatz, daß, soweit Vereinsländer mit nicht zum Verein ge-
igen Ländern unmittelbare Postbeziehungen unterhalten, der
rkehr auch der übrigen Vereinsländer mit den Nichtvereins-
dern innerhalb des Vereinsgebiets nach Vereinsgrundsätzen
 zu den Gebührensätzen des Vereins abgewickelt werden solle,
inhaltlich zugestimmt. Die in der Stephanschen Denkschrift
gesehene halbscheidliche Gebührenteilung zwischen dem den Aus-
sch mit dem Nichtvereinslande vermittelnden Grenzgebiet und
 innerhalb des Vereins gelegenen Aufgabe- oder Bestim-
ngsgebiet ist vom Postkongreß zu Bern entsprechend der für
 Vereinsverkehr getroffenen Reglung (vgl. Punkt 9 Abs. 1 der Stephanschen Denkschrift und Anm. 19) durch Einführung des Selbstbezugs der erhobenen bzw. vom Vereinsland vergütet erhaltenen Briefgebühren verwirklicht worden.

Die hinsichtlich des Verkehrs mit Nichtvereinsländern in Bern vereinbarten Grundsätze gelten auch heute noch; doch haben sie, je mehr Länder dem Verein beigetreten sind, immer mehr an Bedeutung verloren. Die im Berner Vertrag von 1874 enthalten gewesene Bestimmung, daß bei Briefsendungen aus und nach Nichtvereinsländern zu der Vereinsgebühr die für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereins zu erhebenden Gebühren hinzuzutreten hätten, besteht noch in der Form, daß die Vereinsländer für Briefsendungen, die mit Postverbindungen von Nichtvereinsverwaltungen befördert werden, einen Zuschlag erheben können.

[22]) Schon der Berner Postkongreß (1874) nahm, wie in der Stephanschen Denkschrift vorgesehen, eine Bestimmung an, wonach die verschiedenen Verwaltungen über solche Fragen, die nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, wie die Reglung der Grenzverbindungen, die erforderlichen Verabredungen unter sich treffen könnten. Eine gleichartige Vorschrift ist auch heute noch im Weltpostvertrag enthalten.

Was die technischen Einzelheiten des Postaustausches betrifft, so sah schon der Berner Allgemeine Postvereinsvertrag die Vereinbarung einer Vollzugsordnung zu dem Vertrag vor, die zwischen den Vereins-Postverwaltungen vereinbart werden sollte. In der Tat hat bereits der Postkongreß zu Bern eine solche Vollzugsordnung verabredet. Auch zu allen späteren Weltpostvereinsverträgen sind derartige Vollzugsordnungen zwischen den Postverwaltungen vereinbart worden.

[23]) Der Grundsatz, daß die für den internationalen Postverkehr vereinbarten Verträge in keiner Weise die innere Gesetzgebung der einzelnen Vereinsländer berühren, ist vom Berner Postkongreß (1874) angenommen und auch späterhin dauernd beibehalten worden. Die Festhaltung dieses Grundsatzes ist für den Ausbau des Weltpostverkehrs von großer Bedeutung gewesen; nur dadurch, daß der Weltpostverein sich lediglich auf die Reglung der Beziehungen der Vereinsländer untereinander beschränkte, hat er sich so, wie geschehen, entwickeln und alle die Hemmungen von sich fern halten können, die bei der großen Verschiedenheit der Postgesetzgebung in den einzelnen Ländern sonst leicht für den internationalen Postaustausch hätten entstehen können.

Daß — unabhängig von dem erwähnten Grundsatz — die Weltpostvereinsvorschriften diejenigen für den inneren Verkehr der einzelnen Vereinsländer mannigfach und in glücklichster Weise beeinflußt haben, ist an anderer Stelle bereits erwähnt worden.

[24]) Über die in der Stephanschen Denkschrift gegebene Anregung hinausgehend hat der Weltpostverein von Anbeginn an die Befugnis der vertragschließenden Teile anerkannt, nicht nur bestehende Verträge (ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Bestehens) weiterbestehen zu lassen, sondern auch derartige Verträge zur Erleichterung des Verkehrs neu zu gründen sowie engere Vereine innerhalb des Vereins aufrechtzuerhalten oder zu begründen. Durch diese Befugnis ist in erwünschtester Weise die Möglichkeit geschaffen worden, besonderen wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Beziehungen zwischen bestimmten Vereinsländern Rechnung zu tragen, wie denn auch im Laufe der Zeit zahlreiche besondere Postverträge und engere Vereine innerhalb des Weltpostvereins entstanden sind.

ten Localtaxen, welche niedriger sind, als die allgemeine Taxe des Postbereichs, bis auf Weiteres beibehalten werden[25]).

* * *

Beim Durchlesen der Stephanschen Denkschrift und der Bemerkungen dazu fällt ohne weiteres ins Auge, einerseits, wie sehr durch die gedankenreiche Anregung Stephans und durch deren Durchführung die Reglung des internationalen Postaustausches vorangebracht worden ist, anderseits, wie sehr die Grundgedanken Stephans noch heute für den Weltpostverkehr maßgebend sind. Das unbestreitbare Verdienst Stephans um die Begründung des Weltpostvereins wird auch in der mehrfach erwähnten Jubiläumsschrift des Internationalen Büros des Weltpostvereins gebührend gewürdigt. Denn nachdem daselbst unter Hinweis auf den Deutsch-Österreichischen Postverein der schon 1851 den Gedanken eines europäischen Postvereins erörtert habe, dargelegt worden ist, daß Stephan, der Urheber des den Verhandlungen des Postkongresses zu Bern zugrunde gelegten Vertragsentwurfs, besser als jeder andere in der Lage gewesen sei, sich mit Erfolg dem Studium eines so wichtigen Werkes hinzugeben, daß aber seine Aufgabe, obwohl er in seinem Lande sozusagen das Muster eines Postvereins gehabt habe, außerordentlich schwierig gewesen sei, heißt es weiter: »Der Deutsch-Österreichische Postverein umfaßte nur Mitglieder derselben Familie, die ungefähr die gleichen Gewohnheiten, Sitten und Interessen hatten. Wenn man in ähnlicher Weise andere Länder zusammenschließen wollte, so mußten sich mannigfache und sehr ernste Schwierigkeiten ergeben, die namentlich mit der Verschiedenheit der Anschauungen über die Stellung und Aufgaben der Post zusammenhingen, also der Anschauungen darüber, ob die Post als eine ausschließlich dem Allgemeinwohl dienende Einrichtung zu erachten sei, oder ob sie bis zu einem gewissen Punkte eine fiskalische Einrichtung sein solle. Es kam hinzu, daß man bei Begründung einer internationalen Postgemeinschaft den einzelnen Verwaltungen Opfer und Zugeständnisse zumuten mußte, die wohl als Beeinträchtigung ihrer Souveränitäts- und Unabhängigkeitsrechte erscheinen konnten. Um also Aussicht auf Erfolg zu haben, mußte der Plan eines internationalen Postvereins den verschiedenartigen Anschauungen der Regierungen über Stellung und Aufgabe der Post gebührend Rechnung tragen, mußte zugleich aber so beschaffen sein, daß für die Allgemeinheit große Vorteile mit Sicherheit erwartet werden konnten und die besonderen Interessen der beteiligten Verwaltungen geschont wurden oder diese Verwaltungen wenigstens die Sicherheit erhielten, daß etwaige Opfer, die sie brächten, rasch durch die von der Neuregelung zu erwartende Entwicklung des Postverkehrs ausgeglichen werden würden. Der Plan eines internationalen Postvereins mußte also, mit einem Wort gesagt, genügend Spielraum bieten, um einer möglichst großen Zahl von Verwaltungen den Beitritt zu ermöglichen, und mußte gleichzeitig so gehalten sein, daß alsbald wirkliche Erfolge in die Erscheinung treten konnten. Eben dies hat Stephan in bewunderungswürdiger Weise verstanden, und es ist sein großes Verdienst, daß er mit dem Weitblick eines überlegenen Geistes un einem ausgeprägten Gefühl für die Bedürfnisse des Ve kehrs einen Plan ausgearbeitet hat, der einfach und kl war und allen Anforderungen so sehr entsprach, daß d Mehrzahl der befragten Regierungen ihm von Anfa an grundsätzlich zustimmen konnte, und daß auch di jenigen Regierungen, denen der Plan zu weit zu geh schien, ihn doch insoweit billigten, daß sie zu seiner we teren Prüfung und Erörterung Vertreter zum Po kongreß in Bern zu entsenden bereit waren. Dieser gü allgemeine Wille, an dem Werke mitzuhelfen, verdie Anerkennung; er hat nicht wenig dazu beigetragen, d Stephans Plan verwirklicht werden konnte.« Treffende als in diesen Worten geschehen, kann Stephans u damit Deutschlands Verdienst um die Begründung d Weltpostvereins nicht wohl gewürdigt werden.

Auf den Postkongreß in Bern (1874), der den We postverein schuf, sind die Postkongresse in Paris (187 Lissabon (1885), Wien (1891), Washington (189 Rom (1906) und Madrid (1920) gefolgt, deren jed das Weltpostvereinswerk ein gutes Stück weitergefü hat. Außerdem haben Postkonferenzen stattgefunden Bern (1876, Festsetzung der Bedingungen für den Ei tritt überseeischer Länder in den Verein), in Par (1880, Vereinbarung eines Vereins-Postpaketvertrag und in Brüssel (1890, Vorberatung eines Verein Zeitungsabkommens, das dann im folgenden Jahre Wien abgeschlossen wurde). Eine weitere Konferenz Bern im Jahre 1900 hatte lediglich den Zweck, 25-Jahr-Feier des Vereins zu begehen; sie führte dem Beschluß, in Bern ein Weltpostvereins-Denkmal errichten, das dann im Jahre 1909 in Gegenwart v Vertretern aller Vereinsländer enthüllt wurde. Vo 14. Juli dieses Jahres an hat in Stockholm der ac Weltpostkongreß getagt, für dessen Abhaltung Jahre 1924 die Absicht mitbestimmend war, die Ko greßverhandlungen mit der 50-Jahr-Feier des Weltpo vereins zu verbinden.

Gleich allen früheren Postkongressen hatte derjenige Stockholm die Aufgabe, die Weltpostvereinsverträge u die zugehörigen Vollzugsordnungen durchzuprüfen u auf Grund der von den Vereinsverwaltungen gemacht Vorschläge solche Änderungen der Vereinsbestimmunge die zeitgemäß und notwendig erschienen, zu beschließe Darüber hinaus aber war ihm die Aufgabe gestellt, f die auf jedem Postkongreß abgeänderten und dadurch a mählich unübersichtlich gewordenen Vereinsverträge ei neue Form zu schaffen. Diese Frage hat bereits v schiedene Postkongresse, vor allem den enigen Madrid, beschäftigt. In Madrid wurde, nachdem m sich davon überzeugt hatte, daß es mit einer einfach Neuredaktion der bisherigen Verträge nicht getan eine Studienkommission, bestehend aus Vertretern v Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Englar Italien und Schweden, eingesetzt, die mit der Aufgabe b traut wurde, einen neuen Vertragsentwurf als Grun lage für die Verhandlungen des Stockholmer Kongres auszuarbeiten. Dies ist in einer Reihe von Konferenz geschehen, und der so zustande gekommene Entwurf h schon vor dem Kongreß die Zustimmung der Verein verwaltungen gefunden, so daß es sich in Stockholm n noch darum handelte, den nach dem bisherigen Stande b arbeiteten Entwurf auf Grund der von den Vereinsve waltungen für den Kongreß gemachten Vorschläge d heutigen Verhältnissen anzupassen. Der neue Vertrag entwurf faßt die für alle Verkehrszweige gemeinsam

[25]) Bereits der Berner Postkongreß hat Verabredungen zwischen den Postverwaltungen über die Festsetzung von Grenzbezirken mit ermäßigter Taxe zugelassen. Eine gleichartige Bestimmung ist in allen späteren Verträgen enthalten; doch ist die Anwendung ermäßigter Gebühren auf einen Umkreis von 30 km beschränkt worden.

rganisatorischen Bestimmungen zusammen und ordnet m übrigen die Vorschriften für die einzelnen Verkehrsweige derart, daß die die Beziehungen zwischen Post und Publikum behandelnden Bestimmungen getrennt von enjenigen aufgeführt werden, die die Beziehungen zwischen den Postverwaltungen der Vereinsländer betreffen. Wenn so nach 50jährigem Bestehen des Weltpostvereins dessen Urkunden in Stockholm in eine neue Form gegossen worden sind, kann man nur wünschen, daß sich das Vertragswerk in seiner neuen Gestalt als ebenso förderlich für die Ausgestaltung des wirtschaftichen und sozialen Lebens der Völker erweisen wird, wie s die bisherigen Weltpostvereinsverträge stets getan aben.

Der Weltpostkongreß in Stockholm hat das goldene Jubelfest der Gründung des Weltpostvereins am 6. August gefeiert. Stockholm prangte an diesem Tage m Flaggenschmuck. In der Nähe des Kongreßgebäudes varen hohe Masten errichtet, die die Flaggen aller am Kongreß teilnehmenden Staaten trugen. Im Laufe des Tages fanden zunächst Arbeitssitzungen des Kongresses tatt. Bei Beginn der Sitzung der 1. Kommission schlug er Präsident des Kongresses, der schwedische Generalostdirektor Juhlin, die Absendung eines Berüßungstelegramms an Frau von Stephan vor. Der Vorschlag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen, und das Telegramm gelangte in olgender Fassung zur Absendung:

»Frau von Stephan, Berlin.

Der in Stockholm tagende achte Weltpostkongreß begeht heute das goldene Jubelfest der Gründung des Weltpostvereins. In tiefster Dankbarkeit gedenkt er der Männer, die vor fünf Jahrzehnten in Bern den Baum pflanzten, dessen Zweige heute über alle Länder und Meere reichen. Vor allem gedenkt der Kongreß Heinrich von Stephans, dessen Genie und Tatkraft vollendet haben, was jener Zeit als fernes Ziel vorschwebte. Stephan war es, der den großen Gedanken einer Postverkehrsgemeinschaft aller Völker zuerst in seiner ganzen Bedeutung erfaßte und auch den Weg fand, um diesen Gedanken zum Siege zu führen und ein Werk zu schaffen, das für die menschliche Gesittung von höchster Bedeutung ist. Der Name Heinrich von Stephans bleibt mit der Gründung des Weltpostvereins immer aufs engste verbunden. Der Weltpostkongreß in Stockholm schätzt sich glücklich, Euerer Exzellenz von diesen Empfindungen Kenntnis zu geben, und bittet Sie, den Ausdruck seiner Ehrerbietung gütigst entgegenzunehmen.

gez. Juhlin,

Schwedischer Generalpostdirektor und Präsident des Kongresses.«

Am Abend des Festtages fand eine Galavorstellung der Königlichen Oper statt. Vor Beginn des Haupteils der künstlerischen Darbietungen hielt Generalostdirektor Juhlin eine längere Rede. Nachem er zunächst auf die Bedeutung des Postwesens für ie Zivilisation hingewiesen und die Gründung des Weltpostvereins als das wichtigste Ereignis in der Gechichte des Postwesens bezeichnet hatte, erinnerte er an en amerikanischen Generalpostmeister Blair, der die Anregung zu der Pariser Postkonferenz von 1863 gegeben habe. Damals sei man nicht zu praktischen Ergebnissen gekommen. Aber Blairs Vorschläge hätten den Weg für weitere und vollkommenere Schritte geebnet, so daß der Gedanke einer dauernden internationalen Postgemeinschaft im Jahre 1874 in Bern allseits freudig aufgenommen worden sei. Er feierte dann Stephan als den Mann und Meister, der das Werk des Weltpostvereins vollbracht habe. Die von großem Ernst und hoher Begeisterung getragene Rede übte eine tiefe Wirkung. Im Anschluß an die Rede trug der Opernchor eine von einem schwedischen Postbeamten verfaßte Dichtung vor, die den großen Gemeinschaftsgedanken der Menschheit zum Gegenstand hatte. Die Aufführung des 4. Aktes der Hugenotten schloß die Feier in der Oper ab. Hernach fand im Stadthause, dessen machtvoller roter Bau im Glanze zahlreicher Fackeln erstrahlte, ein Festmahl statt, an dem der Kronprinz von Schweden, die Spitzen der staatlichen und städtischen Behörden, das diplomatische Korps und die Mitglieder des Kongresses mit ihren Damen teilnahmen. Während des Mahls brachte der Kronprinz einen Trinkspruch auf den König und die Königin und in unmittelbarer Folge einen solchen auf die Häupter aller auf dem Kongreß vertretenen Staaten aus. Weitere Trinksprüche wurden gehalten von dem schwedischen Außenminister auf den Weltpostverein, von dem Vizepräsidenten des Kongresses Decoppet auf die Länder des Weltpostvereins und von dem Doyen des Kongresses auf die schwedische Post und ihren Leiter.

Aus der eindrucksvollen Rede des Präsidenten des Kongresses, Generalpostdirektors Juhlin, im Opernhaus führen wir folgende Einzelheiten an:

»Der erste Postkongreß, derjenige in Bern im Jahre 1874, wurde von der deutschen Regierung vorgeschlagen und war zum großen Teil das Werk des deutschen Generalpostdirektors Stephan, eines Mannes von überlegenem Geist und weitem Blick, der ein ausgezeichnetes Gefühl für die praktischen Bedürfnisse der Zeit hatte. Er arbeitete für den Kongreß einen Vertragsentwurf aus, der klar, einfach und sorgfältig durchdacht so sehr allen Anforderungen gerecht wurde, daß die meisten Regierungen ihm ohne weiteres grundsätzlich zustimmen konnten. Stephans Entwurf wurde mit einigen Abänderungen, die sich auf Einzelheiten bezogen, angenommen; so kam es, daß bereits der Berner Postkongreß die Einheitlichkeit der Briefgebühren nahezu verwirklichte und andere schwerwiegende Fragen des internationalen Postdienstes in glücklichster Weise löste.

Die Begründer des Weltpostvereins haben sich von Anfang an gesagt, daß das von ihnen geschaffene Werk nicht endgültig und unveränderlich sei, sondern daß es weiter ausgebaut werden müsse, wenn es auf der Höhe bleiben solle. Nach dieser Richtung zu wirken, haben sie selbst sich bemüht, und ihre Nachfolger sind darin ihrem Beispiel gefolgt, indem sie mit unermüdlicher Hingabe auf die Verwirklichung des ihnen vorschwebenden Ideals hinarbeiteten. . . .

Berücksichtigt man, daß die Länder, die nach und nach dem Weltpostverein beigetreten sind, auf ganz verschiedenartiger Entwicklungsstufe standen und noch stehen und daß ihre Posteinrichtungen die größten Ungleichheiten aufweisen, so muß man die Weisheit, die Geschicklichkeit und den Weitblick der Männer bewundern, die ein so bedeutsames Werk wie den Weltpostverein zu

schaffen vermochten und dieses Werk in so unvergleichlicher Weise auszubauen verstanden haben. Selbst der Weltkrieg, durch den sonst so viele Werte vernichtet worden sind, hat den Bau des Weltpostvereins zwar zu erschüttern, nicht aber zu zerstören vermocht.

Der Weltpostverein spielt eine große Rolle im Leben der Völker: Er ist, wie zu allen Zeiten, so auch jetzt der Erzieher und Führer der Postverwaltungen. Sein Wirken bezieht sich zunächst auf den Postaustausch von Land zu Land, ist aber auch für die Entwickelung des inneren Postdienstes der Vereinsländer von Bedeutung. Als eine Wohltat und ein Trost für die oft so schwer geprüfte Menschheit, als die Verheißung einer besseren Zeit stellt sich uns das Wirken des Weltpostvereins dar. Er ermöglicht den Völkern, große und edle Gedanken auszutauschen, sich einander zu nähern, sich besser kennen und schätzen zu lernen. Er gleicht Unterschiede der Kasten und Rassen aus, vereint die Völker zu einer großen Familie, hat nichts anderes im Auge als das gemeinsame Wohl aller Völker. Er allein bietet das Schauspiel von Zusammenkünften, in denen sich von Zeit zu Zeit Vertreter aller Nationen der Welt vereinigen, um Gesetze, die auf dem ganzen Erdball ausgeführt werden, zu erlassen. . . . . .

Am Tage der Jubelfeier der Gründung des Weltpostvereins ziemt es sich, in Ehrerbietung und tiefer Dankbarkeit sowohl derer zu gedenken, die einst den Grundstein zu dem stolzen Bau des Vereins gelegt haben, wie auch derer, die mitgeholfen haben, das Werk so groß und fest werden zu lassen. Vor allem aber wollen wir uns ehrfurchtsvoll beugen vor dem Andenken des großen Mannes, dessen fruchtbarer Geist, dessen Genie, dessen Tatkraft den Weltpostverein begründet haben. Ehre und Ruhm dem großen Meister Heinrich von Stephan.

Und zum Schlusse vereinigen wir uns an diesem hohen Festtag des Weltpostvereins in einem heißen Wunsche: Möchte es dem Weltpostverein beschieden sein, das gemeinsame Werk in bisheriger Weise in alle Zukunft hinein weiterzuführen, auf dem weiten Gebiet des Postdienstes in allen Ländern der Welt Großes und Wertvolles zu schaffen, neue Bande des Verstehens und der Zuneigung zwischen den Völkern zu knüpfen und sie dadurch einander näherzubringen; möchte der Weltpostverein, in einem Wort gesagt, mit noch viel schöneren Erfolg als bisher sein Werk des Friedens und der Gesittung weiterführen, dieses Werk, das wohl wert ist, daß die Edelsten ihm ihre Kräfte weihen.«

Ein Rückblick auf die Arbeiten des Verkehrsbeirats beim Reichspostministerium.

Von Postinspektor Curt Traxdorf im Reichspostministerium.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 sah für die beratende Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens und der Tarife in ihrem Artikel 88 einen Beirat vor, der von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu errichten war. Dieser Beirat war, zunächst in loserer Form, bereits am 1. Juli 1919 vom Reichspostminister gebildet und zu einer Tagung zusammenberufen worden, in der er sich mit der Prüfung von Verkehrs- und Gebührenfragen befaßte. Das Reichspostfinanzgesetz, das vom 1. April d. J. ab die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung »Deutsche Reichspost« umgewandelt hat, setzte u. a. auch den Absatz 4 des Artikels 88 der Reichsverfassung außer Kraft, so daß eine weitere Mitwirkung des Verkehrsbeirats nicht mehr in Frage kommt. Während der Dauer seiner Berufung galt es, Fragen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebs zu lösen, die, weil sie in eine Zeit des Zusammenbruchs der Währung und vieler wirtschaftlicher Nöte fielen, für das gesamte Wirtschafts- und Erwerbsleben von der größten Bedeutung waren; besonders schwierig war die Aufgabe, bei den in immer kürzeren Zwischenräumen als notwendig sich herausstellenden Gebührenänderungen zwischen den Bedürfnissen der Reichspostverwaltung und den Rücksichten auf die Allgemeinheit zu entscheiden. Es erscheint daher am Platze, rückschauend noch einmal das Arbeitsfeld zu betrachten, auf dem der Verkehrsbeirat seine oft von großer und weittragender Bedeutung erfüllten Beschlüsse hat fassen müssen.

Als der Reichspostminister den Verkehrsbeirat, noch bevor die Bildung dieses Beirats in der Reichsverfassung festgelegt war, am 1. Juli 1919 zu einer ersten Tagung berief, setzte er sich aus 25 Mitgliedern zusammen, die meist Vertreter der großen Körperschaften und Verbände des Erwerbslebens oder Angehörige der politischen Parteien waren. Der Reichspostminister hatte nur einen verhältnismäßig kleinen Kreis Sachverständiger zusammengezogen aus der Erfahrung heraus, daß dessen Beratungen schneller zum Ziele zu führen pflegen, als wenn ein großer Apparat in Bewegung gesetzt wird. Der Hauptzweck der ersten Sitzung war im wesentlichen, die Mitglieder des Verkehrsbeirats zunächst mit den Aufgaben allgemein vertraut zu machen und ihnen einen Überblick über die schon damals wenig günstige Finanzlage der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, über die Ursachen dieser Erscheinung und die Mittel und Wege für ihre Beseitigung oder Besserung zu verschaffen. Eingehend wurde hierbei die Verkehrslage im Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen unter Erläuterung der für die künftige Gestaltung des Verkehrswesens geplanten Maßnahmen dargelegt und besonders die Notwendigkeit hervorgehoben und begründet, die beträchtlich gestiegenen Ausgaben der Verwaltung durch eine Steigerung der Einnahmen auf dem Wege der Erhöhung der Gebühren zu decken. Kurze Zeit danach, am 22. Juli 1919, berief der Reichspostminister den Beirat zu einer Beratung in Weimar, in der er endgültige Vorschläge für die Erhöhung der Gebühren machte. Der Fehlbetrag im Haushalt der Reichspostverwaltung für 1918 war auf 669 Millionen ℳ festgestellt worden, für das Jahr 1919 war er auf 569 Millionen ℳ zu schätzen; durch die in Vorschlag gebrachten Gebührenerhöhungen sollten davon 437 Millionen ℳ gedeckt werden. Den verbleibenden Fehlbetrag von rund 100 Millionen ℳ hoffte man durch die Steigerung des Verkehrs und eine Verbilligung des Betriebs ausgleichen zu können. Schon in der nächsten Sitzung des Verkehrsbeirats am 22. November 1919, an der auch die Oberpostdirektoren der

Reichspostgebiets und die Vertreter der bayerischen und württembergischen Post- und Telegraphenverwaltungen teilnahmen, konnte das Reichspostministerium darauf verweisen, daß die Annahme der letzten Tarifvorlagen in der Nationalversammlung dank der voraufgegangenen Aussprache mit dem Verkehrsbeirat ohne Einwendungen erfolgt sei. In dieser Sitzung trat der Verkehrsbeirat in seiner bisherigen Zusammensetzung zum letzten Male zusammen. Wichtige Beratungsgegenstände enthielt die Tagesordnung der Sitzung vom 22. November, u. a. die Einführung des Päckchens, die nach den vom Reichspostministerium ausgearbeiteten Vorschlägen beschlossen wurde. Das Reichspostministerium gab ferner die Absicht einer angemessenen Erhöhung des Ersatzbetrags für gewöhnliche Pakete kund, der damals noch 3 ℳ für das Pfund betrug. Einer endgültigen Festsetzung des Betrags mußte jedoch erst noch eine Verständigung mit dem Reichsfinanzministerium voraufgehen. Eine allgemeine Aussprache entwickelte sich über die Ausdehnung der Sonntagsruhe im Betrieb, über die Verhältnisse im Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Postscheck- und Funkdienst. An Telegraphen- und Fernsprechapparaten bestand seinerzeit großer Mangel; wenn der Verkehr stark anschwoll, oder bei Störungen in den telegraphischen Verbindungen mußten Telegramme in großer Zahl auf dem Postwege versandt werden, was immerhin Verzögerungen zur Folge hatte. Zwischen dem Reichspostminister und dem Verkehrsbeirat wurden Abhilfsmaßnahmen erörtert. Der Anregung einer Vermehrung der Postscheckämter, deren geringe Zahl auf den Geschäftsgang störend einwirkte, mußte die bestehende Raumnot entgegengehalten werden, vor deren Beseitigung an eine Vermehrung oder Erweiterung der Postscheckämter nicht gut gedacht werden konnte.

Anfang März 1920 sah sich die Postverwaltung, und zwar zum vierten Male seit Kriegsausbruch, genötigt, eine Erhöhung der Postgebühren vorzunehmen. Die neuen Gebührensätze (gewöhnlicher Brief bis 20 g = 30 Pf.) stützten sich in erster Linie auf die Ermittlungen und das Urteil der Postbehörden, sie wurden auch mit dem Verkehrsbeirat in einer Sitzung am 2. März 1920 eingehend beraten. Der Verkehrsbeirat prüfte die Bedürfnisfrage und erörterte alle für und wider die Erhöhungen sprechenden Gründe. Die vorherrschende Ansicht ging dahin, daß die Erhöhungen unvermeidlich wären. Im einzelnen gab es nur geringe Meinungsverschiedenheiten. So hielt die Postverwaltung es bei der allgemeinen Verteuerung des Papiers für unangebracht, bei den amtlich gestempelten Vordrucken (Postkarten usw.) auf die Erstattung des Papieraufwands zu verzichten. Im Verkehrsbeirat wünschte man aber, daß von der Erstattung des Papierpreises abgesehen werde; diesem Wunsche gab die Regierung auch statt.

Am 4. Mai 1920 legte das Reichspostministerium mit dem Einverständnis des Kabinetts dem Reichsrat mit der Bitte um Zustimmung eine Liste der Mitglieder des auf Grund des § 88 der Reichsverfassung endgültig zu bildenden Verkehrsbeirats vor. Das Reichspostministerium hatte sich von den öffentlich-rechtlichen und den sonstigen Hauptverbänden der für das Verkehrswesen wichtigsten Erwerbsstände geeignete Vertreter nennen lassen. Zum großen Teil waren die Vorgeschlagenen bereits Mitglieder des bisher eingesetzten Beirats gewesen und so mit ihren Aufgaben vertraut. Man nahm auch die Aufnahme einiger gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Aussicht, sobald ihre Namhaftmachung durch den um jene Zeit zusammengetretenen vorbereitenden Reichswirtschaftsrat möglich war. Die Mitglieder des Verkehrsbeirats, deren Gesamtzahl nunmehr 35 betrug, setzten sich aus Angehörigen des Handels und der Industrie (13), des Handwerks und Gewerbes (3), der Landwirtschaft (3), der Presse (4), des Buchhandels (2), des Verkehrs- und Transportgewerbes (3), der Stadtgemeinden (4) und aus je einem Vertreter der Verkehrsvereine, der Technik und des Reichsfinanzministeriums zusammen.

In dieser Gestalt trat der Verkehrsbeirat zum ersten Male am 10. August 1920, als Spanien zum Weltpostkongreß eingeladen hatte, zusammen. Es galt, den Weltpostverkehr nach dem Kriege wiederaufzubauen. Unter Ausscheidung aller Vorschläge und Anregungen, die sich auf die Technik des Dienstes bezogen, besprach man eingehend die vertraglichen Grundlagen des Weltpostvereins, den eigentlichen Weltpostvertrag, wie im Zusammenhang damit auch alle Sonderabkommen usw. Anfang Januar 1921 ließ sich im ordentlichen Haushalt ein Fehlbetrag von ungefähr 3 Milliarden Mark abschätzen. Die Ursachen dieser Mindereinnahmen lagen in der außerordentlichen Steigerung aller Ausgaben, sowohl der Personal- als auch der sächlichen Ausgaben. Das Reichspostministerium hatte daher den Entwurf eines neuen Post- und Telegraphengebührengesetzes ausgearbeitet, zu dessen Durchberatung es den Verkehrsbeirat zum 22. Januar 1921 zusammenberief. Ein neuer Fernsprechtarif war bis zu diesem Tage zwar noch nicht fertiggestellt, der Zusammentritt des Verkehrsbeirats konnte aber keinen Aufschub erleiden, weil inzwischen eine Vorlage wegen Erhöhung der Teuerungsbezüge der Beamten notwendig geworden war und der Reichsfinanzminister seine Zustimmung zu dieser Vorlage von der Aufbringung neuer Mittel zur Deckung der Mehrausgaben abhängig machte. Von der neuen Gebührenvorlage erwartete man eine Mehreinnahme von 2 Milliarden Mark. Im Verkehrsbeirat wurde die Ansicht vertreten, daß sich durch eine weitere Verringerung der Betriebsausgaben noch namhafte Ersparnisse erzielen lassen würden. Der Reichspostminister konnte demgegenüber aber nachweisen, daß die Organisation der Post schon nach Möglichkeit vereinfacht worden sei, und daß die Sicherheit der der Post anvertrauten Beförderungsgegenstände nach dem Ergebnis sorgfältiger und umfangreicher Prüfungen zu jener Zeit, z. B. eine weitere Einschränkung des Aufsichtspersonals, verbiete. Zu dem Vorschlag, die Gebühr für den einfachen Brief (bis 20 g) auf 60 Pf. und für den Doppelbrief (über 20 bis 250 g) auf 1 ℳ 20 Pf. zu erhöhen, äußerte der Verkehrsbeirat das Verlangen auf Einfügung einer Zwischenstufe von 20 bis 100 g zum Gebührensatz von 80 Pf. Das finanzielle Ziel der Gebührenvorlage war hierdurch nicht in Frage gestellt, und der Reichspostminister sagte die Einführung der neuen Zwischenstufe zu.

In seiner Sitzung vom 19. März 1921 hatte der Reichstag beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, den Verkehrsbeirat beim Reichspostministerium durch Mitglieder des Reichstags zu erweitern, und zwar ging der Vorschlag dahin, daß mindestens ein Vertreter jeder Fraktion neu hinzutreten sollte. Das Reichskabinett stimmte dem Vorschlag am 12. April zu und erklärte sich auch mit der Absicht des Reichspostministers, außerdem einige Mitglieder des Reichsrats in den Verkehrsbeirat aufzunehmen, einverstanden. Am 25. April erteilte daraufhin der Reichsrat der Vorschlagsliste seine Zustim-

mung und lehnte den Antrag auf eine noch weitergehende Erweiterung des Verkehrsbeirats durch die Aufnahme von Vertretern aus den Kreisen der Wirtschaftsverbände usw. ab in der Erwartung, daß das Reichspostministerium demnächst einen grundsätzlichen Neuaufbau des Verkehrsbeirats herbeiführen werde, der die Interessen der einzelnen Länder stärker berücksichtigen sollte. Zugestimmt wurde der Erweiterung des Beirats durch je 8 vom Reichsrat und Reichstag zu entsendende Mitglieder; der Reichsrat benannte je einen Vertreter der im Ausschuß für Verkehrswesen vertretenen Länder (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen und Braunschweig).

In seiner nächsten Sitzung, am 26. April 1921, lag dem Verkehrsbeirat der Entwurf eines Fernsprechgebühren-Gesetzes vor. Den Vorschlägen, die bisherige Tarifform der Pauschgebühr nach den von anderen großen Ländern schon vor Jahren gegebenen Vorbildern zu beseitigen und statt dessen für jeden Fernsprech-Hauptanschluß neben einer einmaligen Einrichtungsgebühr und einer nach der Größe der Ortsnetze gestaffelten jährlichen Miete für den Anschluß eine einheitliche Ortsgesprächsgebühr für die Herstellung der Gesprächsverbindungen einzuführen, stimmte der Verkehrsbeirat in den Grundgedanken zu. Ebenso erklärte er sich für die Einführung der in der gleichen Vorlage für den Fernverkehr in Aussicht genommenen Gebührensätze, sobald feststand, daß die Durchführung der von der Telegraphenverwaltung geplanten Verbesserungen und Erweiterungen der Fernverkehrseinrichtungen finanziell gesichert war. Gelegentlich dieser Tagung des Verkehrsbeirats fand am Abend des 26. April ein Vortrag über »Neuzeitliche Technik im Fernsprechbetrieb« statt. Dem Vortrag des Staatssekretärs Dr. Bredow über den Einfluß der Technik auf die Wirtschaftlichkeit im Fernsprech- und Telegraphenbetrieb folgten technische Vorführungen aus dem Bereich der Fernsprechverstärker, der Funktelephonie, der Selbstanschlußämter und der Schnelltelegraphie. Diesem Vortrag wohnten auch der Reichspräsident, der Reichskanzler und Mitglieder der Reichsregierung und des Reichsrats bei. — Mitte Oktober 1921 verhandelte das Reichspostministerium mit dem Verkehrsbeirat über eine abermalige Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Hinsichtlich der Post- und Telegraphengebühren wurde ein Einverständnis erzielt; die Einführung erhöhter Fernsprechgebühren hielt der Verkehrsbeirat — ohne an den vorgeschlagenen Sätzen etwas auszusetzen — aus volkswirtschaftlichen Gründen noch für verfrüht.

Nach verschiedenen Änderungen im Bestand der Verkehrsbeiratsmitglieder wurde ein neues Mitgliederverzeichnis in der Nummer 6 des Nachrichtenblatts des Reichspostministeriums vom 20. Januar 1922 veröffentlicht; die Zahl der Mitglieder betrug danach 67.

In dieser neuen Zusammensetzung eröffnete der Reichspostminister die nächste Tagung am 26. Januar 1922 mit einer Ansprache, in der er nachträglich die Notwendigkeit einer inzwischen verwirklichten allgemeinen Gebührenerhöhung begründete und die zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung und des Betriebs in der Durchführung begriffenen Maßnahmen näher darlegte. Als Hauptursache der großen Fehlbeträge im Haushalt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bezeichnete der Minister die alle Dienstzweige noch in hohem Maße belastenden Folgen de Krieges, das Anwachsen der Personalkosten und de sächlichen Ausgaben, besonders aber das Zurückbleibe der Gebühren hinter der fortschreitenden Geldentwer tung. Der Bedarf an Sachgütern war sehr gestieger da während des Krieges alle Betriebseinrichtunge heruntergewirtschaftet worden waren, in besonderen Maße gerade die Telegraphen- und Fernsprecheinric tungen. Hatte die Postverwaltung zunächst noch ein Erhöhung der Postgebühren gegenüber den Sätzen de Vorkriegszeit im Verhältnis von 1 : 10 für ausreichen angesehen, so mußte, als dieses Verhältnis nicht meh der Entwickelung der Geldentwertung entsprach, währen die Gebührenvorlage sich beim Reichskabinett befand eine weitere Erhöhung der Vorschläge um 50 v.H. vor genommen werden, womit man bis zum Fünfzehnfache der Friedenssätze ging. Da die Zeit drängte, hatte ma keine Gelegenheit gehabt, mit dem Verkehrsbeirat ein Besprechung der Vorlage abzuhalten; der Reichsra nahm die Vorlage an. Aus zwingenden außen- un innerpolitischen Gründen wurde die Postverwaltun abermals vor die Notwendigkeit gestellt, im Posthaus halt zwischen Einnahmen und Ausgaben volles Gleic gewicht herzustellen und zu diesem Zwecke eine neu Steigerung der Gebühren (im Verhältnis von 1 : 20 vorzunehmen. Reichsrat und Reichstag stimmten zu Auch in diesem Falle konnte angesichts der Eile, mi der die Einführung der neuen Sätze erfolgen mußte dem Verkehrsbeirat vorher nicht Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben werden. Die am 1. Janua 1922 in Kraft getretenen Tarife waren aber nich mechanisch durch zwanzigfache Vervielfältigung de Friedenssätze gefunden worden, vielmehr hatte die Pos verwaltung, soweit möglich, volkswirtschaftliche Bedür nisse berücksichtigt, so namentlich bei den Gebühren fü den Ortsverkehr, den Gebühren für Drucksachen und fü Pakete des Nah- und Fernverkehrs. Auch die Zeitungs gebühren wurden zunächst ganz unverändert gelasse um die Frage, wieweit die Presse noch eine Belastun vertrage, zu erörtern. Man hoffte mit diesen Gebühren erhöhungen, wenn weiteren Ausgabesteigerungen i Haushalt sich wirksam würde begegnen lassen, die Ein nahmen und Ausgaben ausgleichen zu können. Au Vereinfachung und Verbilligung von Verwaltung un Betrieb war schon seit Beendigung des Krieges in jede Weise hingewirkt worden, Einfachheit und Sparsamke waren immer das Gebot der Stunde gewesen. Nu wollte man weitere Vereinfachungen und Verbilligunge nicht mehr durch Verkehrseinschränkungen ermögliche sondern hatte die Absicht, sie vor allem durch Gestaltun der inneren Verhältnisse der Postverwaltung, des In einandergreifens des großen Räderwerks, des Geschäfts betriebs, des Personalwesens und der technischen Ein richtungen zu erstreben. So dachte man an die weiter Ausdehnung der Zuständigkeiten der Oberpostdirektione und der Verkehrsämter. Durch Zusammenlegung kleine Bezirke wurde eine Verminderung der Oberpostdire tionsbezirke in Aussicht genommen. Im Geschäfts betrieb aller Dienststellen sollten neben der immer e strebten Einfachheit und Wirtschaftlichkeit die Ein schränkung des Schreibwerks und die ausgedehnte Ve wendung mechanischer Hilfsmittel die Richtschnur bi den; Betriebszweige, wie der Briefabfertigungsdienst i den Städten, der Bahnpostdienst, das Postfuhrwesen, da Kassen- und Rechnungswesen, der Betriebsdienst der Pos agenturen, sollten ohne Schaden für die Leistung weite

einfacht und der Landzustelldienst ohne Nachteile für Landbevölkerung wirtschaftlicher gestaltet werden. sondere Ersparnisse versprach man sich von der Einränkung des Nachtdienstes. Anderseits sollte die Verrssicherheit wesentlich gehoben werden. Der kaufnnische Geist, der der Postverwaltung nicht fremd r, sollte bei dem ganzen Werke der Vereinfachung voll Geltung kommen, soweit nicht das Allgemeinwohl h die Übernahme minder einträglicher Aufgaben tureller und volkswirtschaftlicher Art der Post zur licht machte. Um zu diesem Ziele zu gelangen, eren die Mitwirkung des Verkehrsbeirats besonders rtvoll und nötig. Diesen Zweck verfolgte die Einung eines Ausschusses von sachkundigen Männern, in allen Fragen der Verbilligung und Betriebsverfachung der Postverwaltung beratend und helfend zur ite zu stehen bestimmt war. Vertreten in diesem sschuß waren neben Mitgliedern des Verkehrsbeirats tglieder des Reichstags und des Beamtenbeirats. Im rlauf dieser Tagung sprach Staatssekretär Dr. Bredow r den Funkverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerika, über den Wiederaufbau der Kabelverbinngen zwischen Deutschland und Amerika und die Einrung des Blitzfunkverkehrs für Telegramme, für den eits Versuche zwischen Berlin und Hamburg stattden.

Die immer fortschreitende Geldentwertung machte on nach kurzer Zeit neue Gebührenerhöhungen und 20. April 1922 zu ihrer Durchberatung eine neue sammenkunft des Verkehrsbeirats notwendig. Eine unghaft eingetretene Verteuerung aller Betriebskosten d der Lebenshaltungskosten, die Anfang April 1922 Erhöhung der Gehälter und Löhne nötigte, verachte Ausgaben von 5 Milliarden, die sich durch Ernisse nicht einbringen ließen. Tariferhöhungen rden unumgänglich nötig, so unpopulär sie allmählich vorden waren und so schwere wirtschaftliche Schäden verursachen konnten. Doch sollten anderseits Ezigungen lindernd zur Durchführung der Erhöhungen helfen. So setzte man die Gebühr für den gewöhnen Brief im Ortsverkehr in der untersten Gewichtsfe von 1 ℳ 25 Pf. auf 1 ℳ herab, die Gebühr für kete im Gewicht von 15 bis 20 kg in der Nahzone 30 ℳ auf 25 ℳ. Ferner sollten die Gebühren für stkarten im Ortsverkehr, für Briefe im Ortsverkehr der Gewichtsstufe 20 bis 100 g, Drucksachenkarten d Drucksachen bis 20 g und für Pakete von 10 bis kg in der Nahzone nicht gesteigert werden. Dagegen rden die Gebühren für Fernpostkarten auf 2 ℳ, für iefe im Fernverkehr bis 20 g auf 3 ℳ, über 20 bis 0 g auf 4 ℳ und über 100 bis 250 g auf 5 ℳ gesetzt. Die Notwendigkeit der Gebührenerhöhungen d ihr Ausmaß erkannte der Verkehrsbeirat an, essen hielt er für Postkarten im Fernverkehr e Gebühr von 1 ℳ 50 Pf. statt 2 ℳ und ferner Wegfall der Drucksachenkarte für zweckmäßig. weiterer Antrag ging dahin, für Briefe eine ufe von 250 bis 500 g zu schaffen. Auch eine annessene Erhöhung der Zeitungsgebühren hielt der rkehrsbeirat für geboten. Zur Beratung kamen ießlich noch Vereinbarungen für abgekürzte Telemmadressen und über das Verfahren bei ungenauen legrammanschriften. Der weitere Verfall der Mark te neue Aufbesserungen der Bezüge der Gehalts- und hnempfänger zur Folge, die der Postverwaltung ehrausgaben in Höhe von 9½ Milliarden ℳ verursachten, und die sich trotz Anwendung aller erdenklichen Ersparnismaßnahmen aus den Einnahmen nicht decken ließen. Ende Juli 1922 machte das Reichspostministerium dem Verkehrsbeirat davon Mitteilung und stellte einen neuen Plan für Gebührenerhöhungen auf, der als Ausgangspunkt für den einfachen Fernbrief eine Gebühr von 6 ℳ vorsah und die Paketgebühren in der Nahzone mit 12 ℳ, in der Fernzone mit 24 ℳ in der untersten Gewichtsstufe beginnen ließ. Zur Beratung der Vorlage wurde der Verkehrsbeirat zum 4. September 1922 eingeladen. Auf der Tagesordnung dieser Sitzung stand auch die Vorlage einer Denkschrift über Gebührenfragen, ferner die Erörterung von Maßnahmen zur Beschleunigung von Änderungen im Gebührenwesen. Der Reichspostminister wies darauf hin, daß die Veranlassung für den abermaligen Zusammentritt des Beirats für beide Teile keine angenehme sei, an eine solche Entwertung des Geldes habe aber niemand denken können. Aus diesem Grunde habe sich ein Ergänzungsentwurf zu den in der voraufgegangenen Tagung beschlossenen Gebührenfestsetzungen nicht vermeiden lassen. Der Direktor der Abteilung I des Reichspostministeriums ergänzte die Ausführungen des Ministers durch die Mitteilung, daß die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen nicht einseitig im Ministerium entstanden seien, sondern daß auch Beamte im Reiche, der Bezirksbehörden, und auch die Beamtenausschüsse daran mitgearbeitet hätten. Dabei seien auch die Fragen aufgeworfen worden, ob es sich empfehle, für Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen einen Einheitstarif zu schaffen, Gewichtsstufen von 250 g bis 500 g durchzuführen, Briefe nach geschlossenen und offenen Sendungen zu behandeln und auf eine Staffelung der Paketgebühr von Kilogramm zu Kilogramm zurückzukommen. Es sei festgestellt worden, daß ein solcher Einheitstarif für die bezeichneten Briefsendungen eine Einnahme von ½ Milliarde ℳ erbringen werde. Gegen die Einführung einer neuen Gewichtsstufe für Briefsendungen von 250 bis 500 g hätten sich die Postanstalten gewehrt, weil es in den — z. Zt. stark eingeschränkten — Bahnposten an Raum fehle und eine Überlastung der Briefträger zu besorgen sei. Die Einführung des offenen Briefes aber würde jetzt ein Sprung ins Dunkle sein, so daß die Frage unter den bestehenden Verhältnissen sich nicht lösen lasse. Hinsichtlich der gewünschten Staffelung des Pakettarifs sei überzeugend nachgewiesen worden, daß dabei das 5 Kilogrammpaket sich verteure, was vermieden werden müsse. Man müsse im Paketverkehr wieder mit den Eisenbahntarifen in Übereinstimmung kommen, die Anfang des Jahres 1922 bei kleinen Sendungen zunächst niedriger als die der Post waren, dann aber von Monat zu Monat so schnell gestiegen seien, daß die Post im Rückstand blieb, was zur Folge hatte, daß sie mit schweren Paketen überflutet wurde. Die Bestellungs- und Beförderungseinrichtungen der Post seien auf einen solchen Verkehr nicht zugeschnitten. Eine geringe Erhöhung der Zeitungsgebühren mußte in dem Ergänzungsvorschlag aufgenommen werden, da es kein erträglicher Zustand gewesen wäre, bei einem Minderbetrag von rund 5 Milliarden ℳ die Presse nicht mit heranzuziehen. Zur Erzielung einer besseren Zusammenarbeit in Tariffragen war auf Wunsch des Reichspostministers auch der 27. Ausschuß des Reichstags hinzugezogen worden. Von einem Mitglied des Verkehrsbeirats wurde betont, daß selbstverständlich ein Staatsbetrieb seine Selbstkosten

decken müsse. Die Postverwaltung befinde sich in einer äußerst schwierigen Lage, es sei aber nötig, auch Veränderungen in einem großen Teile des Personals vorzunehmen. Zu denken gebe der Verkehrsrückgang, der gegen 1920 etwa 50 v H betrage. Der Ausfall sei eine schwere Last für das deutsche Wirtschaftsleben. Spezialtarife für Lebensmittelsendungen — als Erleichterung für Minderbemittelte — seien nötig. Empfehlenswert sei auch die Einsetzung eines ständigen Tarifausschusses, der statt des Verkehrsbeirats jedesmal bei Gebührenerhöhungen zu hören sei, weil bei dem jetzigen Verfahren angesichts der schnell aufeinanderfolgenden Gebührenänderungen die Postverwaltung in Schwierigkeiten geraten müsse. Vom Reichspostministerium wurde darauf hingewiesen, daß die Gebührenerhöhungen nicht lediglich finanzpolitische Maßnahmen, daß sie vielmehr auf den Druck der Reparationskommission zurückzuführen seien. Auf eine Verringerung im Personalstand sei hingewirkt worden, bereits 9 000 bis 10 000 Beamte wären von der Finanzverwaltung übernommen worden. Die Maßnahmen der Verwaltung zur Vereinfachung und Verbilligung des Betriebs wurden eingehend erörtert, so die Zusammenlegung von Betriebsstellen an größeren Orten, die Unterhaltung der Postverbindungen auf dem Lande durch Benutzung von Selbstfahrern und Fahrrädern. Erwähnt wurde auch die Ausarbeitung eines Systems, das auf Grund von Richtzahlen für Arbeitsvorgänge im Post- und Telegraphenbetrieb auf Einheiten zurückführe und einen geeigneten Maßstab für die Bemessung des Personals liefern werde. Eine Neugestaltung der Wirtschaftsführung der Postverwaltung sei in Angriff genommen. Nach einer Aussprache über die Personalverhältnisse der Postverwaltung stellte der Minister für den nächsten Haushalt eine Denkschrift in Aussicht, in der die Verminderung der Zahl der Oberpostdirektionen behandelt werden sollte. Den Antrag auf Einführung des offenen Briefes ließ der Verkehrsbeirat schließlich fallen; das Reichspostministerium nahm Veranlassung, noch darauf hinzuweisen, daß die letzte Erhöhung der Fernsprechgebühren keinen nennenswerten Verkehrsrückgang herbeigeführt habe, daß dagegen noch rund 50 000 neu angemeldete Fernsprechanschlüsse hergestellt werden mußten. Trotz alledem sei der Wirtschaftsstand ungünstig, so daß die Erhöhung der Fernsprechgebühren auf das Achtfache der Sätze vom 1. Oktober 1921 unabweisbar sei, wenn die Selbstkosten gedeckt werden sollten. In der Aussprache über diesen Punkt einigte man sich auf einen Zuschlag in fünffacher Höhe der Gebühren.

Wegen des weiteren Verfalls der Mark sah sich der Reichspostminister schon nach kurzer Zeit, am 22. Oktober 1922, genötigt, dem Reichsrat einen neuen Vorschlag zur Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu machen, der am 24. Oktober mit dem Verkehrsbeirat durchgesprochen wurde, und dessen Billigung er im allgemeinen fand. Der Verkehrsbeirat stimmte wegen der ungünstigen Lage des Haushalts zu, daß die Mehreinnahmen aus der neuen Vorlage recht bald fließen und die Erhöhungen daher noch vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt (1. Dezember), vielleicht schon vom 15. November ab, in Kraft treten möchten. Im Paketverkehr hielt der Verkehrsbeirat die Schaffung einer weiteren Zone neben der jetzt bestehenden Nah- und Fernzone für die Entfernung von 75 bis 375 km für erwünscht. Wegen der umfangreichen Vorarbeiten für die Bereitstellung der erforderlichen Taxbehelfe usw. konnte die Einführung bis zum 1. [illegible] zember nicht zugesagt werden, wohl aber eine Beschl[illegible] nigung dieser Arbeiten.

Zur Begründung der nächsten Gebührenvorlage, de[illegible] Beratung mit dem Verkehrsbeirat am 28. und 29. [illegible] vember 1922 stattfand, führte der Reichspostmini[illegible] aus, daß diesmal nicht nur erhöhte Betriebs- und P[illegible] sonalausgaben nach weiterem Verfall der Mark Ver[illegible] lassung für eine Gebührenänderung gegeben hätten, [illegible] dern daß die Postverwaltung — allerdings nicht [illegible] seit kurzer Zeit — mit umfangreichen Leistungen [illegible] Ausgaben belastet sei, die nicht den eigentlichen A[illegible] gaben der Post, sondern fremden Zwecken sozialer [illegible] kultureller Natur dienten. Die neue Gebührenvorl[illegible] fand die Zustimmung des Verkehrsbeirats, nur sp[illegible] er sich gegen die neuen Fernsprechgebühren aus, willi[illegible] aber ein, daß vom 1. Januar 1923 ab an Stelle des b[illegible] herigen Zuschlags ein solcher von 2000 v H berech[illegible] werden sollte.

Gebührenerhöhungen brachte auch die Tagesordn[illegible] der nächsten Sitzung vom 6. Februar 1923. Unter [illegible] Folgen des Krieges und seinen Nachwirkungen, jetzt a[illegible] der Maßnahmen der Franzosen im Ruhrgebiet, hatte [illegible] die Wirtschaftslage immer mehr verschlechtert, der F[illegible] betrag der Postverwaltung sich immer weiter [illegible] größert. Die Post war der Teuerung nur langsam [illegible] folgt und mit Tariferhöhungen zögernd vorgegangen[illegible] daß es fast unmöglich wurde, eine einmal verpaßte [illegible] legenheit nachzuholen. Für das Rechnungsjahr 1[illegible] mußte mit einem Fehlbetrag von fast 500 Milliar[illegible] Mark gerechnet werden. Er ließ sich nicht mehr d[illegible] Gebührenerhöhungen oder einen weiteren Personalab[illegible] beseitigen, es wurde dringend nötig, die Post von A[illegible] gaben und Ausgaben zu befreien, die nicht aus [illegible] eigentlichen Postverkehr, sondern — wie schon gesagt[illegible] aus Leistungen herrührten, die sie für ihr wesensfre[illegible] Aufgaben kultureller, sozialer und charitativer Na[illegible] ausführte. Unter den unvermeidbaren Gebühr[illegible] erhöhungen war der Postverkehr gegen 1920 um fast [illegible] Hälfte zurückgegangen. Die Gefahr eines weiteren R[illegible] gangs mußte daher die Post hindern, die Postgebüh[illegible] so hoch zu bemessen, daß der Ausfall gedeckt worden w[illegible] Unter solchen schwierigen Verhältnissen versuchte [illegible] Postverwaltung immerhin Wünsche des Verkehrsbei[illegible] zu erfüllen; es wurde das 3-kg-Paket eingeführt, im Z[illegible] sammenhang damit allerdings auch das Paketbestell[illegible] und eine Paketausgabegebühr. Die Bildung der frü[illegible] verlangten drei Zonen im Paketverkehr stand für [illegible] 1. April 1923 bevor. Es wurde ferner dem Wuns[illegible] die Gebühr für die Fernpostkarte nicht höher als auf [illegible] Hälfte der Briefgebühr zu bemessen, Rechnung getrag[illegible] Zum 1. März 1923 wurde der 500-g-Brief eingefü[illegible] Wieder wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, [illegible] Post von den ihr nicht ureignen Aufgaben zu befrei[illegible] Ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums legte d[illegible] daß die Selbstkosten der einzelnen Verkehrszweige fest[illegible] stellt werden würden, eine abermalige Gebührenerhöh[illegible] aber nicht zu umgehen sei. Der Postminister versprach [illegible] Gutes von einer Reinigung des Posthaushalts, die [illegible] fördern werde, damit man klar sehe, welche Ausga[illegible] die Post für Zwecke anderer Verwaltungen lei[illegible] Schmerzlich sei, daß durch Gebührenerhöhungen imm[illegible] wieder der Verkehr in Mitleidenschaft gezogen, [illegible] schmerzlich, daß dadurch auch der Familien- und [illegible] geistige Verkehr getroffen werde. Man habe die Pa[illegible] ausgabegebühr getadelt, könne ohne sie aber nicht a[illegible]

[...]nmen, auch die Einführung eines Lebensmittelpakets [...]nnte aus Rücksichten finanzieller Art nicht in Aussicht [...]stellt werden. Nach den weiteren Ausführungen des [...]inisters leistete die Post für die Presse ganz er[...]liches, besonders wurden die kleineren Zeitungen [...]r geschont. Den einmaligen Fernsprechbeitrag hatte [...] Postverwaltung zurückgezogen und die Beträge an [...] Anschlußinhaber zurückzahlen lassen. Von einer Ent[...]sung entbehrlicher Hilfskräfte mußte wegen der poli[...]chen Verhältnisse vorerst abgesehen werden. Wenn [...]weilen über mangelnde Höflichkeit des Personals [...]klagt worden ist, so darf nicht übersehen werden, daß [...]i der Nervosität des Publikums auch auf dessen Seite [...]anche Schuld zu finden ist. Für die Einführung eines [...]fenen Briefes spricht gewiß vieles, die Durchführung [...]acht aber Schwierigkeiten, da der offene Brief aus tech[...]schen Gründen nicht so schnell wie der geschlossene Brief [...]fördert werden kann.

Nach viermonatiger Pause machte der Reichspost[...]inister Ende Mai 1923 den Verkehrsbeirat mit dem [...]lane einer neuen Gebührenfestsetzung bekannt. Bei [...]uem Verfall der Mark blieb die Post mit ihren Ein[...]hmen im Rückstand, eine Vergrößerung des Defizits [...]nnte auch die Reichsfinanzverwaltung nicht mehr zu[...]ssen. Als notwendig stellte sich die Vervierfachung der [...]stehenden Gebühren für Briefsendungen und eine Ver[...]benfachung der Fernsprechgebühren heraus, während [...]r die Telegraphengebühren eine Verdreifachung der [...]ätze ausreichend erschien. Der Verkehrsbeirat stellte [...]h auf den Standpunkt, daß die Gebühren, wie sie in [...]r zweiten veränderten Vorlage vorgeschlagen wurden, [...]war nicht als zu hoch bezeichnet werden könnten; er [...]ug aber Bedenken, im Augenblick eine so sprunghafte [...]rhöhung vorzunehmen, und beschloß, es bei einer Ver[...]reifachung der Briefgebühren bewenden zu lassen. Eine [...]ebührenermäßigung für Ansichtskarten mit Grüßen [...]elt der Verkehrsbeirat unter den veränderten Verhält[...]ssen nicht mehr für zeitgemäß. Der Verkehrsbeirat [...]ünschte ferner statt einer Versiebenfachung der Fern[...]rechgebühren nur eine fünffache Erhöhung dieser Ge[...]ühren. Ohne weitere Beratung und Prüfung des An[...]ags auf seine Auswirkungen hin konnte das Reichs[...]stministerium seine Zustimmung nicht erklären. Im [...]brigen einigte sich der Verkehrsbeirat dahin, daß für [...]e Beratung der nächsten Gebührenerhöhung ein engerer [...]usschuß eingesetzt werde, der mit dem Reichspost[...]inisterium beraten sollte. Man hielt es nicht für er[...]rderlich, den Verkehrsbeirat in seiner Gesamtheit zu[...]mmenzuberufen, wenn es sich um die Besprechung von [...]ragen handele, die, wie die Gebührenerhöhungsvor[...]läge, sich mehr oder weniger stets auf derselben Bahn [...] bewegen pflegten. Allerdings war dabei nicht an eine [...]auernde Einrichtung gedacht, vielmehr behielt sich der [...]erkehrsbeirat seine endgültige Stellungnahme für [...]äter bevor.

Dieser Tarifausschuß trat dann bei der nächsten Ge[...]hrenvorlage, deren Inkrafttreten für den 1. August [...]923 in Aussicht genommen worden war, am 3. Juli [...]923 unter dem Vorsitz des Reichspostministers zu[...]mmen. Der Jahresfehlbetrag der Reichspostverwal[...]ng für 1923 war nach der am 1. Juli erfolgten Ge[...]hrensteigerung auf über 8 Billionen ℳ errechnet [...]orden. Die vorgeschlagene neue Erhöhung sollte [...] Billionen ℳ erbringen, so daß immer noch 4 Billi[...]en ℳ ohne Deckung blieben. Die letzte Gebühren[...]höhung war auf Wunsch des Verkehrsbeirats weit unter der vom Reichspostministerium für notwendig gehaltenen Höhe geblieben, obgleich die sächlichen Ausgaben der Post in weit größerem Maße gestiegen waren. Z. B. betrugen sie bei Kupfer das 36 000fache, bei Blei das 48 000fache, bei Telegraphenstangen das 23 000fache des Friedenspreises. Dabei hatte der Telegramm- und Fernsprechverkehr sehr zugenommen, besonders als infolge der Valutakrise der vergangenen Monate diese Verkehrsmittel von den Bankinstituten in immer stärkerem Maße in Anspruch genommen wurden. Die neuen Gebührenerhöhungen wurden von der Postverwaltung vom Standpunkt des Verkehrs aus als durchaus tragbar angesehen, und der Tarifausschuß stimmte ihnen ohne Abänderung zu.

Infolge des im Juli 1923 in zuvor nicht gekannten Ausmaßen sich fortsetzenden Verfalls der Mark trat mit der Vermehrung der Personal- und Sachausgaben ein immer größerer Fehlbetrag im Haushalt der Post- und Telegraphenverwaltung auf, der sich Ende Juli 1923 auf etwa 30 Billionen ℳ belief. Hatte ursprünglich die Postverwaltung geglaubt, an einer Erhöhung der z. Zt. gültigen Gebührensätze um 100 v H zum 1. September 1923 festhalten zu können, so mußte dieser Vorsatz bald aufgegeben werden, weil die äußerst ungünstige Entwicklung der Wirtschaftslage die Postverwaltung vor immer erheblichere Ausgaben stellte. Eine Erhöhung der Gebühren um 200 v H war nicht mehr zu umgehen, sie mußte unter den schwierigen Zeitverhältnissen für tragbar erachtet werden. Um vor allem aber die Gebührensätze schneller und vorteilhafter den Verhältnissen anpassen zu können, plante die Postverwaltung die Festlegung bestimmter Grundzahlen für die gesetzlichen Gebühren, die es gestatten würden, unter Anwendung einer den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Schlüsselzahl besser der allgemeinen Wirtschaftslage zu folgen. Mit der Besprechung einer dahingehenden Vorlage sollte der Verkehrsbeirat sich bald befassen, er wurde vom Reichspostministerium zum 8. August 1923 zusammenberufen. Für diese Sitzung wurde auch die Erörterung der Frage angesetzt, ob bei der von Tag zu Tag sprunghaft fortschreitenden Geldentwertung und der dadurch verursachten gewaltigen Ausgabensteigerung die vordem zum 1. September vorgesehene Gebührenerhöhung noch zweckentsprechend sei, und ob nicht eine Vervierfachung statt der beschlossenen Verdreifachung der Gebühren eintreten müsse. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Lage führte der Postminister hierzu aus, daß die Post es immer als eine ihrer ersten Aufgaben betrachtet habe, die Kulturinteressen zu fördern und auch auf die minderbemittelten Volkskreise jede erdenkliche Rücksicht zu nehmen. Aber die Not des Reiches sei furchtbar, alles versinke in ein Nichts. »Nur anpassen« sei zum allgemeinen Ruf geworden. Der Reichspostminister hob weiter die Vorzüge einer Neuregelung des Gebührenwesens unter Verwendung von Grundbeträgen und Schlüsselzahlen hervor und bat den Verkehrsbeirat um Stellungnahme und um Anregungen, deren Verwendung er nach Möglichkeit zusicherte. Bei der Festsetzung der Grundbeträge ging man von dem 10-Pf.-Tarif der Vorkriegszeit für einen Fernbrief aus, mit einigen Abweichungen standen die Grundbeträge der übrigen Versendungsgegenstände hierzu in gleichem Verhältnis. Für die Auffindung einer Schlüsselzahl hielt man es für richtig, wenn die Post, solange nicht ein allgemeiner Index vorhanden war, den Index aus ihren eigenen Verhältnissen schöpfte. Empfehlenswert schien es daher,

die Schlüsselzahl der Entwicklung der Personalausgaben zu entnehmen, und zwar in loser Anlehnung an die für die Regelung der Beamtenbezüge jeweils geltende Meßzahl. Ihre Festsetzung sollte auf Grund einer Vereinbarung einer besonderen aus Regierungs- und Beamtenvertretern bestehenden Kommission erfolgen, ihre Änderungen in der Regel auf den 1. und 16. des Monats angesetzt werden; kürzere Zwischenräume mußten mit Rücksicht auf die für den Druck und die Verbreitung neuer Tarife erforderliche Zeit vermieden werden. Der Verkehrsbeirat stimmte unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer einheitlichen Reichsindexziffer der Neuregelung im vorstehenden Sinne zu und erklärte sich auch mit der schon besonders festgelegten Gebührenerhöhung zum 1. September 1923 einverstanden. Das Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 ermächtigte dann den Reichspostminister, im oben angegebenen Sinne die Schlüsselzahl zu ermitteln und danach im Bedürfnisfall die Gebühren festzusetzen. Eine etwa notwendig werdende Änderung der Grundgebühren blieb auch fernerhin der Zustimmung des Reichsrats und eines besonderen Ausschusses des Reichstags vorbehalten. Diese Neuerung in der Festsetzung anderer Gebührensätze trat noch im rechten Augenblick, sozusagen in letzter Stunde ein. Ohne sie wäre während der nun folgenden, von Tag zu Tag sich mehr überstürzenden Geldentwertung an eine auch nur einigermaßen den Verhältnissen sich anpassende Steigerung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren nicht zu denken gewesen. In der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne vom 1. September bis Ende November 1923 wurden die Gebühren unter Anwendung der Schlüsselzahl nicht weniger als zehnmal neu festgesetzt. Am 1. Dezember 1923 konnten dann nach voraufgegangener Einführung der Rentenmark schließlich auch die Postgebühren auf eine wertbeständige Grundlage gestellt werden. Zu einer erneuten Zusammenberufung des Verkehrsbeirats trat danach kein Anlaß mehr ein,
und als infolge der Fortentwicklung der innerpolitisch
Verhältnisse in Deutschland sich die Zweckmäßigkeit e
gab, den Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb als e
selbständiges Unternehmen »Deutsche Reichspost« v
Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verw
tungsrats verwalten zu lassen, waren die Aufgaben d
Verkehrsbeirats beendet.

In einer Zeit des wirtschaftlichen Tiefstandes
seiner Grundidee und seiner Zusammensetzung, wie
der Vorausahnung schwerer Aufgaben mit unverken
barem Geschick geschaffen, später durch die Verfassung d
Deutschen Reichs in aller Form eingesetzt, war der V
kehrsbeirat berufen, hervorragend an der Gest
tung und Lösung großer, ernster Fragen um das f
den Wiederaufbau des niedergebrochenen Deutschlan
so ungemein wichtige Post- und Telegraphenwesen m
zuwirken. Wenn nach Lage der Verhältnisse die Au
gaben auf dem Gebiet der Neugestaltung und der Ve
besserung des eigentlichen Betriebs sonderlich hinter d
Gebührenfragen zurücktreten mußten, so sticht doch g
rade die ganz besondere Bedeutung der letzteren hervo
weil hier durch die stete Mitarbeit des Verkehrsbeirats -
Gebührenerhöhungen pflegen tief in alles kulturelle u
soziale Leben einzugreifen — immer die Fühlung m
den Bedürfnissen und Wünschen der Allgemeinheit e
halten blieb. Das bedeutete, daß sich in einer so wechs
vollen Zeit wie die rückliegenden Jahre die Ma
nahmen der Postverwaltung, so viel und so oft sie au
abfälligen Kritiken begegneten, unausgesetzt in der ri
tigen Bahn, immer den Forderungen der Allgemeinh
und des Betriebs dienend, bewegten. Ihre Dur
führung war so gesichert und in jeder Richtung erlei
tert. Der Rückblick auf das, was zu leisten und zu b
wältigen war, löst Genugtuung und volle Befriedigun
aus, und es ist unbestritten, daß in der Geschichte d
deutschen Post die Mitarbeit des Verkehrsbeirats bei
Reichspostministerium die Würdigung finden wird, d
sie verdient.

Herstellung und Vertrieb der Postwertzeichen während der Zeit der großen Geldentwertung.

Von Ministerialamtmann H. Schulz in Berlin.

Die Herstellung der Postwertzeichen und die rechtzeitige Versorgung der Postanstalten mit den für den Verkehr erforderlichen Mengen gingen, solange keine wesentlichen Änderungen in den Gebührensätzen notwendig waren, ohne irgendwelche Schwierigkeiten vor sich. Bei der Stetigkeit der Verhältnisse war die Reichsdruckerei in der Lage, ihre Bestände an Wertzeichen fortdauernd so zu ergänzen, daß sie alle Bestellungen der Absatzstellen rechtzeitig innerhalb einer Frist von zwei Wochen ausführen konnte. Ergab sich in einzelnen Fällen die Notwendigkeit zur Einführung neuer Gebühren, deren Verrechnung durch bereits vorhandene Markenwerte nicht möglich war oder unzweckmäßig erschien, konnte in der Regel der Zeitpunkt der Gebührenänderung so festgesetzt werden, daß die rechtzeitige Herstellung und Lieferung neuer Wertzeichen gesichert war. Hierin änderte sich auch während des Krieges nichts. Gebührenänderungen, die eine Herausgabe neuer Markenwerte
erforderten, traten in den Kriegsjahren nur am 1. Augu
1916 und am 1. Oktober 1918 ein, und zwar infolge d
Gesetze über die mit Postgebühren zu erhebenden Reich
abgaben (Reichsgesetzbl. 1916 S. 577 und 1918 S. 975
In beiden Fällen kamen nur je drei neue Markenwer
in dem bisherigen Markenmuster in Betracht. D
Reichsdruckerei hatte damals allerdings noch Wertzeich
für die von deutschen Truppen besetzten feindlichen G
biete zu liefern, aber ihre Herstellung, die durch Übe
drucken vorhandener deutscher Marken geschah, blieb oh
Einfluß auf die Lieferung der für die Heimat benötigt
Wertzeichen. Auch in den folgenden Jahren, als d
Gebühren infolge des sinkenden Markkurses mehrfach, u
zwar am 1. Oktober 1919, 6. Mai 1920 und 1. Apr
1921 (vgl. Archiv Nr. 6 von 1923), erhöht und im Z
sammenhang damit neue Markenwerte geschaffen werde
mußten, und als ferner die weiten Volkskreisen nic
mehr zeitgemäß erscheinenden Wertzeichen mit dem Bil

r Germania — allerdings nur allmählich — durch ertzeichen in andern Mustern (Ziffer- und Arbeiter-arken) ersetzt wurden, ließ sich die Belieferung der ostanstalten mit den gebräuchlichsten Marken doch noch mer in zufriedenstellender Weise ermöglichen.

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse in den ahren 1922 und 1923, als sich unter der Ungunst der lgemeinen Wirtschaftslage und besonders infolge der naufhaltsam fortschreitenden Geldentwertung für die ostverwaltung die harte Notwendigkeit ergab, in nmer kürzeren Fristen zu Gebührenerhöhungen zu hreiten. Im Jahre 1922 wurden die Gebühren fünf-al erhöht, am 1. Januar, 1. Juli, 1. Oktober, 15. No-ember und 15. Dezember, im Jahre 1923 sechzehnmal, n 15. Januar, 1. März, 1. April, 1. Juli, 1. und 4. August, 1. und 20. September, 1., 10. und 20. Ok-ber, 1., 5., 12., 20. und 26. November; erst am Dezember 1923 konnten die Postgebühren wieder auf ne wertbeständige Grundlage gestellt werden und aus iesem Anlaß auch wieder wertbeständige Freimarken r Ausgabe gelangen (vgl. Archiv Nr. 6 von 1923 und r. 1 von 1924). Hierdurch entstand eine Flut neuer ostwertzeichen, die einen noch größeren Umfang an-enommen hätte, wenn es der Reichspostverwaltung öglich gewesen wäre, die Gebührensätze stets rechtzeitig er Geldentwertung anzupassen. Die sich aus dieser ntwicklung ergebenden Schwierigkeiten nahmen für die erwaltung und die Reichsdruckerei derart zu, daß es eitweise nicht gelang, die erforderlichen Wertzeichen chtzeitig herzustellen, so daß leider wiederholt bei den ostanstalten ein empfindlicher Mangel an Freimarken ntrat.

Die Herstellung der Wertzeichen wurde hauptsächlich adurch sehr ungünstig beeinflußt, daß der Zeitraum, er zwischen der Verabschiedung der Gebührenvorlagen urch den Verkehrsbeirat, den Reichsrat und den Reichs-g und ihrem Inkrafttreten lag, sich im Laufe der Zeit nmer mehr verringerte und zuletzt nur noch wenige age umfaßte. Wenn auch die Vorbereitungen zur An-rtigung neuer Markenwerte in der Regel bereits vor er Verabschiedung der Gebührenvorlagen getroffen wer-en konnten, reichte die zur Verfügung stehende kurze eit doch bei weitem nicht aus, und zwar um so weniger, ls von den gesetzgebenden Körperschaften mehrfach noch nderungen der vorgeschlagenen Gebühren während der eratung vorgenommen wurden, so daß statt der in Vor-ereitung befindlichen Wertzeichen andere Markenwerte n Auftrag gegeben werden mußten. Für Buchdruck-arken beansprucht die Anfertigung der Druckplatten ge-öhnlich drei bis vier Wochen, bei Wertzeichen in upferdruck, der zur Verhütung und Erschwerung von älschungen gern für hochwertige Marken gewählt wird, edarf es zur Plattenherstellung noch viel längerer Zeit. ieses Druckverfahren hat auch noch den weiteren Nach-eil, daß es nur einen Bruchteil der Mengen liefert, die m Buchdruckverfahren während der gleichen Zeit her-estellt werden können. Hierzu kommt noch, daß mit er Versendung der Wertzeichen durch die Reichsdruckerei ewöhnlich erst acht bis zehn Tage nach dem Beginn des Druckes angefangen werden kann. Durch Gesetz vom 7. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) wurde zwar, m der sprunghaften Geldentwertung schneller folgen zu önnen, der Reichspostminister ermächtigt, auf Grund on Schlüsselzahlen die Gebühren selbständig festzu-etzen, aber diese Befugnis konnte für die Wertzeichen-erstellung keine Besserung bringen, weil die Zeiträume zwischen den einzelnen Gebührenänderungen sich immer mehr verkürzten.

Die Schwierigkeiten in der Wertzeichenherstellung waren naturgemäß am größten im Jahre 1923 und stellten die Reichsdruckerei vor besonders schwere Auf-gaben, weil diese bei der unaufhaltsam fortschreitenden Entwertung der deutschen Mark nicht nur für die Postver-waltung Postwertzeichen, sondern auch für andere Ver-waltungen Steuer- und Stempelzeichen, wie Einkom-men-, Wechsel-, Umsatz- und Gesellschaftssteuermarken, statistische Stempelmarken, Rückvergütungsmarken für die Presse und einen Teil der Versicherungsmarken in immer neuen Werten liefern sollte. Anfangs konnte der erhöhte Bedarf durch Heranziehung einer größeren Zahl von Druckmaschinen befriedigt werden. Später ging die Reichsdruckerei, da eine weitere Vermehrung der Druck-maschinen durch Neubeschaffung zu lange Zeit be-anspruchte, zur Einführung neuer Arbeitsschichten über und wurde sogar in weitem Umfang zur Einführung der Sonntagsarbeit genötigt. Während zu gewöhnlichen Zeiten die Wertzeichen auf 4 Rotations- und 5 Flach-druckmaschinen in einer Tagesschicht von 8 Stunden hergestellt wurden, liefen in der Zeit der größten In-flation 4 Rotationsmaschinen ununterbrochen in drei Schichten und 25 bis 30 Flachdruckmaschinen in zwei bis drei Schichten. Schließlich wurde auch der Offset-druck, ein Gummidruckverfahren, in erweitertem Um-fang der Herstellung von Wertzeichen dienstbar gemacht, weil bei diesem Verfahren die Anfertigung der Druck-platten nur verhältnismäßig kurze Zeit erforderte. Wie beim Ausdrucken der Marken hatte die Reichsdruckerei auch bei der Vorbereitung des Papiers und der Fertig-stellung der Marken mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die vorhandenen 5 Maschinen zum Auf-tragen des Klebstoffs auf das Papier genügten schließlich nicht, so daß private Einrichtungen zur Aushilfe heran-gezogen werden mußten. Auch die 30 Maschinen, mit denen die Markenbogen durchlocht wurden, konnten, ob-wohl sie ununterbrochen im Betrieb waren, zeitweise nicht den Bedarf decken; ein Teil der Bogen wurde des-halb nicht durchlocht, sondern mit Hilfe von Buchdruck-maschinen nur eingeritzt. Durch alle diese Maßnahmen war die Reichsdruckerei zuletzt in der Lage, täglich eine Million Bogen Freimarken zu liefern, während in früheren Zeiten nur etwa 250 000 Bogen täglich her-gestellt wurden.

Abgesehen von der Gebührenerhöhung am 26. No-vember 1923, der letzten Erhöhung vor Wiedereinfüh-rung wertbeständiger Marken, bei der die vorhandenen Wertzeichen in den wenigen Tagen bis Ende November zum vierfachen Betrag des aufgedruckten Wertes ver-kauft wurden, war bei allen Erhöhungen mehr oder weniger die Ausgabe neuer, den Gebühren für die am meisten vorkommenden Sendungen entsprechender Mar-kenwerte erforderlich. Nicht immer war es möglich, diese Marken bis zum Inkrafttreten der neuen Gebühren-sätze zu liefern; die Verkehrsanstalten mußten deshalb öfters den Käufern zunächst niedrigere Werte als Ersatz anbieten, was zur Folge hatte, daß der Freimarkenabsatz unliebsame Auseinandersetzungen und Verzögerungen in der Abfertigung an den Postschaltern mit sich brachte, und daß das Freimachen der Sendungen für die Auf-lieferer und für die Schalterbeamten oft recht zeitraubend wurde. Briefe, deren Vorder- und Rückseite ganz mit Freimarken beklebt waren, bildeten keine Seltenheit; mitunter waren den Sendungen sogar noch besondere

Blätter mit Marken angeheftet. Die Prüfung der richtigen Gebührenverrechnung und das Stempelgeschäft wurden hierdurch sehr erschwert.

Da bei den Verkehrsanstalten die gangbarsten Markenwerte stets in ausreichender Menge vorrätig gehalten werden müssen, blieben bei den schnell aufeinander folgenden Gebührenänderungen Millionen von Freimarken übrig, die entweder nur noch selten oder überhaupt nicht mehr verwendet werden konnten, deren Herstellung aber erhebliche Kosten verursacht hatte. Als z. B. die Gebühr für einen einfachen Brief von 20 g am 1. Januar 1922 von 60 Pf. auf 2 ℳ, also um mehr als das Dreifache, stieg — bei den übrigen Sendungen war die Erhöhung ähnlich —, befanden sich bei den Postanstalten außer Restbeständen der Germania-Ausgabe noch Ziffermarken zu 5, 10, 15, 25, 30, 40, 50 Pf. und Arbeitermarken zu 60, 80, 100, 120, 150 und 160 Pf. Gebühren unter 1 ℳ gab es aber nur noch zu 40, 50 und 75 Pf. Mit dem weiteren Steigen der Gebühren wurde die Verwendung der älteren Marken immer schwieriger, von ihrer Außerkurssetzung wurde aber vorläufig abgesehen, weil sie für den Fall des Fehlens höherer Werte immer noch die Möglichkeit zum Freimachen der Sendungen boten.

Bereits im Jahre 1922 war mehrfach vorgeschlagen worden, nicht mehr gangbare ältere Marken durch Aufdrucken neuer Werte wieder nutzbar zu machen, um auf diese Weise die Versorgung der Postanstalten zu beschleunigen und gleichzeitig die Restbestände aufzubrauchen. Diese Vorschläge waren nicht neu, denn schon früher waren einzelne Überdruckmarken hergestellt worden. Von der Anwendung des Überdruckverfahrens in großem Umfang mußte jedoch wegen der technischen und wirtschaftlichen Nachteile vorerst Abstand genommen werden. Von neuen Freimarken können vier oder acht Markenbogen gleichzeitig ausgedruckt werden, während beim Überdrucken jeder einzelne Bogen für sich behandelt werden muß; auch macht die Notwendigkeit, den Überdruck bei allen Marken in völlig gleicher Weise herzustellen, ein besonders sorgfältiges und zeitraubendes Einlegen der zu überdruckenden Markenbogen in die Druckmaschine erforderlich. Hierdurch wird das Leistungsmaß einer Druckmaschine derart herabgedrückt, daß an Überdruckmarken nur der sechste bis siebente Teil der Erzeugung völlig neuer Marken erzielt wird. Ein weiterer Nachteil ist, daß sich ein Überdruck verhältnismäßig leicht nachahmen läßt und deshalb zu Fälschungen geradezu anreizt, besonders wenn es sich um hochwertige Überdrucke auf Marken von geringeren Werten handelt. Endlich werden etwaige Ersparnisse bei der Ausgabe von Überdruckmarken auch durch die Kosten für das Einsammeln, das Verpacken und das zweimalige Versenden der zu überdruckenden Marken wesentlich beeinträchtigt.

Trotz aller Bedenken mußte vom August 1923 an zur Ausgabe zahlreicher Überdruckmarken geschritten werden; eine Übersicht über die im Jahre 1923 ausgegebenen Überdruckmarken ist am Schlusse des Aufsatzes beigefügt. Am 24. August 1923 waren die seit dem 1. August gültigen Gebühren fast durchweg auf den zwanzigfachen Betrag erhöht worden, wodurch die Gebühr für den einfachen Fernbrief von 1 000 auf 20 000 ℳ stieg. Von der damals vorhandenen höchstwertigen Marke, der Kupferdruckmarke zu 10 000 ℳ mit dem Kölner Dom, mit deren Lieferung in geringen Mengen eben erst begonnen worden war, hätte sich bis zum Inkrafttreten der neuen Gebühren nur ein geringer Bruchteil der schon allein zum Freimachen der gewöhnlichen Briefe erforderlichen Menge herstellen lassen. Ganz ausgeschlossen war es, bis dahin noch Druckplatten für neue Freimarken anzufertigen. So mußte unter Zurückstellung aller Bedenken der Versuch gemacht werden, den Bedarf so weit wie irgend möglich durch Überdruckmarken zu decken. Um dies zu erreichen, wurden in der Regel nur die zum Freimachen der Briefsendungen am meisten gebrauchten Marken gedruckt. Daneben noch Marken für die Paketgebühren bereitzustellen, die sich vom 24. August an bereits zwischen 45 000 ℳ und 660 000 ℳ bewegten, war unmöglich. Für diese Gebühren wurde deshalb, wie schon früher für Postanweisungen und Zahlkarten die Barverrechnung angeordnet (seit 1. Mai 1924 wieder aufgehoben).

Bei den Überdruckmarken lassen sich, abgesehen von den Unterschieden in der Höhe der aufgedruckten Werte, zwei Arten unterscheiden, nämlich Überdrucke auf bereits früher hergestellte Marken und Überdrucke auf Marken, die mit vorhandenen Platten älterer Marken in veränderten Grundfarben neu hergestellt und dann erst mit der neuen Wertbezeichnung versehen worden sind.

Im August 1923 wurden zum Überdrucken zunächst vier Marken bisheriger Ausgaben gewählt, die in der Reichsdruckerei noch in großen Mengen lagerten (vgl. die Übersicht). Da es auf möglichst schnelle Belieferung der Absatzstellen ankam, konnte von der Reichsdruckerei nicht darauf gesehen werden, daß die Oberpostkassen und Verkehrsämter Marken von jeder zum Überdrucken verwendeten Art erhielten, für die Versendung waren vielmehr, wie auch später, lediglich die aufgedruckten neuen Werte maßgebend. Bei der nächsten Gebührenänderung am 1. September, die eine Erhöhung der bisher gültigen Beträge um etwa das Dreifache brachte, mußte wiederum eine Anzahl neuer Überdruckmarken ausgegeben werden, die zum Teil noch unter Verwendung vorhandener alter Marken, zum Teil aber bereits auf Neudrucken mit geänderter Grundfarbe hergestellt wurden. Abgesehen davon, daß durch die Farbenänderung die Gefahr von Fälschungen wesentlich herabgemindert wurde, mußte zu diesem Verfahren übergegangen werden, weil in der Reichsdruckerei ausreichende Mengen alter Marken nicht mehr vorhanden waren, und weil die Zurückziehung der noch bei den Oberpostkassen und Postämtern lagernden Bestände zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte und auch zu kostspielig gewesen wäre. Neben den Überdruckmarken gelangte gleichzeitig noch eine neue Ziffermarke in großer Form zu 100 000 ℳ zur Ausgabe, die im Offsetdruckverfahren hergestellt wurde und deren Druck bereits in der zweiten Augusthälfte begonnen hatte. Trotz aller dieser Maßnahmen war eine rechtzeitige und ausreichende Belieferung aller Postanstalten mit neuen Marken weder zum 24. August noch zum 1. September möglich. Die Reichspostverwaltung mußte sich deshalb notgedrungen trotz vieler Bedenken dazu entschließen, die bare Verrechnung der Freigebühren vorübergehend auch für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen des Inlands- und Auslandsverkehrs zuzulassen. Obgleich sich die Freimarkenversorgung in den folgenden Monaten wesentlich besserte, mußte von der Barfreimachung doch noch hier und da in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht werden, so daß die Wiederaufhebung des Verfahrens erst am 14. Dezember 1923 erfolgen konnte.

Wenn auch der bei den Verkehrsämtern zeitweise eingetretene Mangel an gangbaren Marken zum Teil darau

ckzuführen ist, daß Briefmarkenhändler und Samm-eise große Mengen von Überdruckmarken aufzukaufen en, so hatten die Erfahrungen gelegentlich der Ge-enerhöhungen vom 24. August und 1. September gezeigt, daß die Absatzstellen trotz der äußersten An-igungen der Reichsdruckerei nicht durchweg aus-end versorgt werden konnten. Bei den späteren Ge-renerhöhungen wurde deshalb dazu übergegangen, rken auch durch leistungsfähige und vertrauens-dige Privatdruckereien sowie durch das Hauptmünz-in München und die Druckerei der Verkehrsanstal-in Stuttgart überdrucken zu lassen. Am 14. Sep-ber wurden die Oberpostdirektionen in Breslau, urt, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, igsberg (Pr.), Leipzig, Münster (Westf.) und Stettin der Durchführung der Maßnahmen betraut, sowie Abteilung München des Reichspostministeriums und Oberpostdirektion Stuttgart um ihre Mitwirkung cht. Jede Oberpostdirektion wurde mit zwei bis benachbarten Bezirken zu einem Versorgungsgebiet inigt; Bayern bildete ein Versorgungsgebiet für sich der Bezirk Berlin wurde ausschließlich von der hsdruckerei versorgt. Die zu überdruckenden Frei-ken waren aus den einzelnen Gebieten an die Ober-kasse der mit dem Überdrucken beauftragten Oberpost-ktion einzusenden, der auch die spätere Verteilung fertigen Überdruckmarken oblag. Papiermatrizen Druckmuster wurden von der Reichsdruckerei ge-rt. In dieser Weise wurden für die Gebührenände-g zum 20. September Markenwerte zu 100 000 ℳ 250 000 ℳ und für die Gebührenänderung zum Oktober Markenwerte zu 800 000 ℳ und 2 Mil-en ℳ hergestellt. Ferner mußte das gleiche Verfah-am 12. November wegen eines in der Reichsdruckerei gebrochenen Streiks des Personals noch einmal für ge Tage zur Herstellung von Marken zu 5 und Milliarden ℳ Platz greifen. Die Gesamtzahl der diese Weise überdruckten Marken betrug im Sep-ber 738 573 Bogen, im Oktober 535 604 Bogen und November 742 904 Bogen. Mit Hilfe der Privat-ckereien wurde eine schnellere Belieferung der Post-alten erreicht und konnten Verlegenheiten im all-einen ferngehalten werden. Die Ausführung des rdrucks nach Gleichmäßigkeit und Genauigkeit ließ rdings teilweise zu wünschen übrig, in der Not mußte ch darüber hinweggesehen werden.

Schon während der Ausgabe der Überdruckmarken de von der Reichsdruckerei ein neues Verfahren zur teren Beschleunigung und zur Vereinfachung der rtzeichenherstellung vorbereitet. Zahlreiche Vor-ige, die bereits im Sommer und Herbst beim Reichs-ministerium eingingen, bezweckten fast sämtlich, die stellung wertbeständiger Freimarken dadurch rmöglichen, daß die Marken für die einzelnen Sen-gsarten lediglich in verschiedenen Farben ohne rtangabe, aber zu festen Goldmark-eisen herausgegeben und von den Postanstalten jeweiligen Papiermarkkurs verkauft werden sollten. se Anregungen erwiesen sich als undurchführbar, der Betrieb durch die notwendigen täglichen Be-daufnahmen infolge des fortwährend wechselnden rkkurses so stark belastet worden wäre, daß die Be-enkräfte wesentlich hätten verstärkt werden müssen. che Briefmarken wären zum Schaden der Reichs-zweifellos auch ein Gegenstand der Spekulation und Hamsterei geworden, ohne daß dagegen wirksam hätte eingeschritten werden können. Alle diese Nachteile wurden schließlich auf folgende Weise vermieden. Von der Reichsdruckerei wurden zunächst Marken ohne Wertbezeichnung nach einer einheitlichen Zeichnung (4 Posthörner und einen zur Aufnahme des Wertes bestimmten Kreis in der Mitte) hergestellt und dann erst später, den Gebührenerhöhungen entsprechend, mit Wertangaben bedruckt. Da es zum Eindrucken der Wertziffern keiner neuen Platten bedurfte, konnte eine befriedigende Beschleunigung der Markenherstellung erreicht werden. Die ersten Marken dieser Art, die Ziffermarken zu 5 000 und 75 000 ℳ wurden bereits Mitte September herausgegeben; in dem gleichen Muster erschienen, abgesehen von den in der nachstehenden Übersicht aufgeführten wenigen Stücke der Überdruckmarken, auch alle übrigen Marken der Millionen- und Milliardenwerte sowie die seit 1. Dezember 1923 in Verkehr gesetzten wertbeständigen Marken, die jetzt neben den Marken mit dem Reichsadler aufzubrauchen sind. Mit der durch die Stabilisierung der Mark ermöglichten Einführung der wertbeständigen Freimarken kam es auch in der Herstellung und Versendung der Wertzeichen wieder zu geordneten Verhältnissen.

Vorstehend war nur die Rede von den in ganzen Bogen zu je 100 oder 50 Stück ausgegebenen Freimarken. Neben diesen Bogenmarken wurden jedoch auch noch Freimarken in Rollenform zum Gebrauch für Freimarkengeber (Automaten) und Frankiermaschinen sowie Markenheftchen, in denen eine bestimmte Anzahl der gangbarsten Freimarken zusammengestellt waren, von der Reichsdruckerei hergestellt. Die rechtzeitige Versorgung der Postanstalten mit Freimarken in Rollenform und mit Markenheftchen war noch schwieriger als die Versorgung mit Bogenmarken, weil ihre Herstellung umständlicher ist und daher viel mehr Zeit in Anspruch nimmt. Klagen über den Mangel an Rollenmarken in höheren Werten wurden schon Ende 1921 laut. Die hochwertigen Marken waren damals noch Kupferdruckmarken in der bekannten großen Form, deren Anfertigung in Rollenform in der Reichsdruckerei mit den vorhandenen Maschinen nicht möglich war. Je öfter später die Gebühren geändert wurden, desto größer wurden die Schwierigkeiten. Als schließlich die Rollenmarken infolge der Kürze der Zeit zwischen den einzelnen Gebührenerhöhungen in der Regel erst kurz vor dem Inkrafttreten neuer Gebührensätze geliefert werden konnten, wurde im September 1923 die Herstellung der Rollenmarken ganz eingestellt. Seit Mitte Dezember 1923 werden die wertbeständigen Marken wieder in Rollen geliefert. Die Herstellung von Markenheftchen mußte bereits im Dezember 1921 aufgegeben werden. Die noch vorhandenen Heftchen zu 3, 4, 8 und 12 ℳ sind, soweit die Marken nicht bei den Postanstalten zur Verrechnung einzelner Gebühren aufgebraucht werden konnten, später vernichtet worden.

Was über die gewöhnlichen Freimarken gesagt worden ist, trifft allgemein auch auf die den Reichs- und Staatsbehörden zum Freimachen dienstlicher Sendungen gelieferten Dienstmarken und zum Teil auch auf die für den Luftpostdienst besonders hergestellten Flugpostmarken zu. Ihre Herstellung mußte zeitweise ausgesetzt werden, um andere wichtigere Wertzeichen — auch Steuermarken — in größeren Mengen drucken zu können. Unter den schwierigen Verhältnissen konnte den Behörden am ersten zugemutet werden, sich mit den

vorhandenen Werten zu behelfen; auch konnten die Behörden in ausgedehntem Umfang an der Barfreimachung teilnehmen. Der Mangel an Flugpostmarken, der bei den Dienststellen, besonders in Berlin, mehrfach eintrat, und zwar in der Regel nach der Herausgabe neuer Werte, war hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß diese in geringeren Auflagen hergestellten Marken von Händlern und Sammlern stark begehrt waren und aufgekauft wurden. Im übrigen war freigegeben worden, zum Freimachen der Dienst- und Flugpostsendungen beim Fehlen der besonderen Marken auch gewöhnliche Postwertzeichen zu verwenden.

Zu erwähnen bleiben schließlich noch die amtlich herausgegebenen Vordrucke mit eingedruckten Wertstempeln, wie Postkarten, Rohrpostkarten und -briefumschläge, Postanweisungen und Kartenbriefe. Wie die Wertzeichen mußten auch die am meisten gebrauchten Vordrucke, besonders Postkarten, infolge der Geldentwertung wiederholt mit höheren Wertstempeln hergestellt werden. Da aber die Vordrucke einen höheren Papierwert haben als die Marken, mußte mit größtem Nachdruck auf ihren restlosen Aufbrauch hingewirkt werden, was auch im allgemeinen erreicht worden ist. Ende Juli 1921 wurden Postkarten zu 30 und 40 Pf., etwas später auch Weltpostkarten zu 80 Pf., mit dem Bilde eines reitenden Postillions ausgegeben. Damit war von der Gewohnheit abgewichen, zu den Wertstempeln auf Vordrucken die jeweiligen Freimarkenmuster zu verwenden. Alle späteren Postkarten zu 75 Pf., 150 Pf., 3 ℳ und 25 ℳ erhielten aber wieder den Stempel im Muster der gleichwertigen Marken, weil ihre Herstellung dadurch beschleunigt werden konnte. Postkarten mit noch höheren Wertstempeln wurden nicht mehr hergestellt, um den vollständigen Aufbrauch der zurückgebliebenen Reste älterer Ausgaben zu ermöglichen und dadurch den Verbrauch von Postkartenvordrucken wirtschaftlicher zu gestalten. Zur Erreichung dieses Zieles mußten verschiedene Maßnahmen getroffen werden. So wurden im März 1922 die nicht mehr gangbaren Postkarten zu 40 Pf. mit Ergänzungsstempeln versehen, die zwei verschiedenartig verschlungene Liniennetze zeigten und in der Mitte der Wertziffer 35 — für Ortspostkarten — oder 85 — für Fernpostkarten — trugen. Ferner hatten die Postanstalten an den Schaltern stets eine ausreichende Zahl von Postkarten bereitzuhalten, deren eingedruckter Wertstempel durch nachgeklebte Marken bis zum jeweils gültigen Gebührensatz erhöht worden war. Als die Gebühren schließlich über den eingedruckten Wert weit hinausgingen, wurde auf dessen Anrechnung ganz verzichtet und der alte Wertstempel mit Freimarken bis zum vollen Gebührenbetrag überklebt. Auf diese Weise wurden auch Weltpostkarten, wenn sie im Auslandsverkehr nicht mehr verwendet werden konnten, im Inlandsverkehr aufgebraucht. Zuletzt, als Postkarten mit eingedrucktem Wertstempel nicht mehr ausreichend vorhanden waren, wurden von der Reichsdruckerei nur noch Vordrucke ohne Wertstempel geliefert, die mit aufgeklebten Marken ausgegeben wurden. Die Reste veralteter Dienstpostkarten wurden zu dienstlichen
Mitteilungen im inneren Betrieb der Oberpostdi
tionen und Verkehrsanstalten benutzt. Bemerkt sei
noch, daß für Postkarten, deren Herstellung sich inf
der fortwährend steigenden Papierpreise immer m
verteuert hatte, vom 17. Februar 1921 an die Erheb
eines Papierpreiszuschlags eingeführt wurde, der
nächst 5 Pf. für die einfache Postkarte betrug, in
Folgezeit aber mehrfach erhöht wurde. Für die
kurzem wieder gelieferten Postkarten mit eingedruck
wertbeständigen Stempel ist der Zuschlag nicht m
vorgesehen.

Bei der Versorgung der Dienststellen mit Rohrp
karten und Rohrpostbriefumschlägen, die nur für Ber
Hamburg und München in Betracht kommen, waren
allgemeinen die gleichen Schwierigkeiten zu überwink
wie bei der Belieferung der Absatzstellen mit Postkar
Bei der beschränkten Benutzungsmöglichkeit der Ro
post traten die Folgen dieser Schwierigkeiten jedoch n
in dem Maße an die Öffentlichkeit, wie bei dem Mas
bedarf an Postkarten. Auch bei dem Absatz von P
anweisungsvordrucken und Kartenbriefen konnte sich
Geldentwertung nicht mehr in dem gleichen Maße
bei den Postkarten auswirken. Vordrucke zu P
anweisungen mit eingedrucktem Wertstempel wur
bereits seit Dezember 1921 nicht mehr geliefert;
damals noch vorhandenen Bestände konnten durch N
kleben von Freimarken bis auf eine geringe Menge
gebraucht werden. Ebenso war der Absatz von Kart
briefen schon seit Jahren so gering, daß von ih
weiteren Herstellung im Juni 1922 abgesehen wer
konnte. Die noch vorhandenen Kartenbriefe zu 10,
20, 40 und 60 Pf. durften, um mit den Beständen m
lichst bald zu räumen, vom 15. Juni 1922 an ohne
hebung eines Papierpreiszuschlags abgegeben werd
Auch war nachgegeben, die Kartenbriefe zu Anträgen
Nachlieferung von Zeitungen, zu Zeitungsüberweis
gen und anderen gebührenpflichtigen Schreiben un
Ergänzung des an der vollen Gebühr fehlenden Betr
durch Freimarken der älteren Ausgaben zu verwend
Vom 1. Oktober 1922 an war der Rest der Kartenbr
im inneren Betrieb der Postanstalten aufzubrauchen.

Vom 1. Dezember 1923 an, dem Zeitpunkt der E
führung von wertbeständigen, auf Goldpfennig laut
den Wertzeichen, wurden die früheren Freimarken
Papiermarkwerten amtlich nicht mehr verkauft.
Marken im Werte unter 1 Million ℳ waren ber
Ende November 1923 außer Kurs gesetzt worden;
übrigen Marken von 1 Million ℳ ab bis 50 M
liarden ℳ behielten noch bis Ende Dezember i
Gültigkeit und konnten neben den neuen Marken z
Freimachen von Sendungen benutzt werden. Nicht v
wendete Papiermarkwerte wurden bis Ende Dezem
an den Postschaltern gegen wertbeständige Marken u
getauscht oder bar eingelöst, soweit von der gleichen
mindestens Mengen im Gesamtwert von 1 Milliarde
— nach damaligem Kurse gleich 1 Goldpfennig — v
gelegt wurden. Die Restbestände aller früheren Mar
sind schließlich an Papierfabriken verkauft und un
Aufsicht von Postbeamten eingestampft worden.

Übersicht über die im Jahre 1923 herausgegebenen Überdruckmarken.

1. Freimarken.

Zur Gebührenerhöhung vom	Neu aufgedruckter Wert in Tausend ℳ	Überdruck auf Freimarke zu	Muster der überdruckten Freimarke	Grundfarbe der Überdruckmarken	Ursprüngliche Farbe der älteren Markenwerte mit geänderter Grundfarbe
24. 8. 1923	8	30 Pf.	Ziffermarke	grün	—
	20	12 ℳ	Landarbeiter	rot	—
	20	25 »	»	braun	—
	20	200 »	Ziffermarke	lilarot	—
1. 9. 1923	5	40 Pf.	»	orange	—
	15	40 ℳ	Landarbeiter	blaugrün	—
	30	10 »	»	blau	—
	30	200 »	Ziffermarke	hellblau	lilarot
	75	300 »	»	hellgrün	grün
	75	400 »	»	»	braun
	75	1000 »	»	»	grau
20. 9. 1923	25	25 »	Landarbeiter	braun	—
	100*	100 »	Ziffermarke	violett	—
	100	400 »	»	hellgrün	braun
	125	1000 »	»	hellrot	grau
	250*	200 »	»	lilarot	—
	250*	300 »	»	grün	—
	250*	400 »	»	braun	—
	250*	500 »	»	ziegelrot	—
	250	500 »	»	rosa	ziegelrot
1. 10. 1923	400	15 Pf.	»	braun	grünblau
	400	25 »	»	»	rotbraun
	400	30 »	»	»	grün
	400	40 »	»	»	orange
	800	5 »	»	hellgrün	rotlila
	800	10 »	»	»	grünoliv
	800*	200 ℳ	»	lilarot	—
	800*	300 »	»	grün	—
	800*	400 »	»	braun	—
	800	400 »	»	hellgrün	braun
	800	500 »	»	»	ziegelrot
	800	1000 »	»	»	grau
	2 Millionen	200 »	»	braunrot	lilarot
	2 » *	300 »	»	grün	—
	2 »	500 »	»	braunrot	ziegelrot
	2 »	5000 »	»	»	graublau
5. 11. 1923	1 Milliarde*	100 »	»	violett	—
12. 11. 1923	5 Milliarden*	2 Millionen	»	blauviolett	—
	5 » *	4 »	»	hellgrün	—
	5 » *	10 »	»	zinnoberrot	—
	10 » *	20 »	»	blau	—
	10 » *	50 »	»	schwarzgrün	—
	10 » *	100 »	»	grau	—

Die mit * bezeichneten Marken sind nicht in der Reichsdruckerei überdruckt.

2. Dienstmarken.

Zur Gebührenerhöhung vom	Neu aufgedruckter Wert in Tausend ℳ	Überdruck auf Dienstmarke zu	Aufdruck »Dienstmarke« auf
24. 8. 1923	5	5 ℳ	—
	20	30 Pf.	—
1. 9. 1923	75	50 ℳ	—
20. 9. 1923	100	15 Pf.	—
	250	10 »	—
1. 10. 1923	400	15 »	—
	800	30 »	—
	1 Million	75 »	—
	2 Millionen	10 »	—
	5 »	100 ℳ	—
1. 11. 1923	100 »	—	Ziffermarken 1923 mit 4 Posthörnern
	200 »	—	
12. 11. 1923	2 Milliarden	—	
	5 »	—	
20. 11. 1923	10 »	—	
	20 »	—	
	50 »	—	

Die Abgeltung der Kosten für dienstliche Aufwendungen der Beamten im Telegraphen-baudienst seit Errichtung der ersten Telegraphenlinie.

Von Ministerialamtmann W. Schönfeld in Berlin.

Der Telegraphenbaudienst stellt an die bei seiner Ausführung beteiligten Beamten hohe Anforderungen. In dem Reglement über Pflichten und Befugnisse der Leitungsrevisoren aus dem Jahre 1859 wird das bereits durch die Bestimmung hervorgehoben, daß zu Leitungsrevisoren Beamte bestellt werden sollten, die sich durch Kenntnisse von den Apparaten und Leitungen, Fertigkeiten in den technischen Manipulationen, Tüchtigkeit der Leistungen bei der Beschäftigung als Telegraphenbauführer, Gewissenhaftigkeit und Diensttreue sowie durch körperliche Rüstigkeit auszeichnen. Die Anforderungen sind in der Neuzeit nicht geringer geworden. Ein Vergleich der ersten handschriftlich auf 20 Bogenseiten hergestellten »Technischen Instruktion über Ausführung der Telegraphen-Anlagen« vom 1. März 1856 mit der heutigen dreibändigen Telegraphenbauordnung veranschaulicht dies. Das Besteigen und Betreten von Dächern, Gestängen und der verschiedenartigst benutzten Gebäudeteile sowie von unterirdischen Anlagen zählt zum Alltäglichen. Bei den ungünstigsten Witterungsverhältnissen sind die Arbeiten oft am dringlichsten und bedingen eine Tätigkeit im Freien während jeder Tages- und Nachtzeit in einem Ausmaß, das über das Leistungsmaß anderer Beamten nicht selten weit hinausgeht. Mancherlei Aufwendungen erwachsen dem im Telegraphenbaudienst beschäftigten Beamten durch die Eigenart dieses Dienstzweiges. Ihre Abgeltung im Verlauf der Zeiten festzuhalten, wird für die Beurteilung von Gegenwarts- und Zukunftsfragen von Wert sein. Im Zusammenhang damit muß der organisatorische Entwicklungsgang der Verwaltung und des Personalwesens gestreift werden. Eine Betrachtung der jeweiligen allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die auf die Abgeltung der Aufwendungen einen ersichtlichen Einfluß geübt haben, verbietet der für die Arbeit verfügbare Raum.

Die erste Telegraphenlinie ist in Preußen 1833 zwischen Berlin, Magdeburg, Paderborn, Köln und Trier eingerichtet worden. Sie diente lediglich militärischen, politischen und polizeilichen Zwecken. Die Nachrichten wurden durch optische Zeichen weitergegeben. Die Beamten waren dem Kriegsministerium unterstellt und bildeten unter der Bezeichnung »Telegraphenkorps« eine besondere Abteilung von Militärbeamten. Bei vorkommenden Reisen wurden die Beamten des Telegraphenkorps im allgemeinen nach den Bestimmungen für die Zivilbeamten behandelt. Die Grundlage bildete die in der Anlage 1 auszugsweise wiedergegebene preußische Verordnung vom 28. Juni 1825. Für Reisen kamen der Chef des Generalstabs der Armee, der die Oberaufsicht führte, der Telegraphendirektor als Leiter des Korps, die Oberinspektoren, denen die Oberaufsicht über 3 bis 4 Telegrapheninspektionen übertragen war, und die Inspektoren in Betracht, deren Inspektion aus einer Abteilung von 8 bis 12 Telegraphenstationen bestand. Den Inspektoren waren Inspektionsassistenten beigegeben, die ebenfalls reisten. Nach der Verordnung von 1825 waren $1\frac{1}{2}$fache Tagegeldsätze für Reisen nach Berlin vorgesehen; eine Ausnahmestellung, die di Reichshauptstadt heute — allerdings neben einer Anzah anderer, auch besonders teurer Orte — wieder einnimmt Entschädigungen bei dienstlichen Geschäften am Wohnort kannte die Verordnung nicht. Dagegen wurden Amtsbezirksreisen schon damals im Wege der Sonderreglung, die naturgemäß nicht auf den Telegraphenbaudienst ausgedehnt werden konnte, entschädigt.

Mit der Einführung der elektrischen Telegraphie begann der eigentliche Telegraphenbaudienst. Die neu Verkehrsanlage behielt jedoch in bezug auf die Verwaltung und die Personalzusammensetzung den Grundzug der ursprünglichen Einrichtung bei. Erst 1849 wurd das Staatstelegraphenwesen vom Ressort des Kriegsministers abgezweigt und dem Ministerium für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterstellt. Durc Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1849 entstand di »Königliche Telegraphendirektion« als eine öffentlich dem Handelsministerium untergeordnete Behörde Am 1. Oktober 1849 wurde die Telegraphendirektion dem Generalpostamt unterstellt, das eine Abteilung de Handelsministeriums bildete. Gleichzeitig sollten nac dem Regulativ des Handelsministers von der Heydt vom 6. August 1849 über die Benutzung der vollendeten elektromagnetischen Staatstelegraphen die Linien Berlin–Braunschweig–Hannover–Köln–Aachen mit der Seitenlinie Düsseldorf–Elberfeld und Berlin–Wittenberge–Hagenow–Hamburg sowie ferner vom 15. Oktober 184 an die Linie Berlin–Stettin für den öffentlichen Verkeh freigegeben werden.

Inzwischen hatte die Verordnung von 1825 durch Erlaß vom 10. Juni 1848 die in der Anlage 1 dargestellt Änderung erfahren. Zum Bau oder zur Anlegung neue Linien wurden Beamte der Telegraphendirektion verwendet, die als Telegraphenbauführer die Anlagen nac einer besonderen Instruktion auszuführen hatten. Ergänzungs- und Instandsetzungsarbeiten lagen den Leitungsrevisoren ob, die der Zahl der bei den Stationen beschäftigten Telegraphisten und Obertelegraphisten angehörten. Telegraphisten und Obertelegraphisten, die bi dahin zu den Unterbeamten gerechnet wurden, erhielten durch Allerhöchste Order vom 30. Dezember 1861 Beamteneigenschaft und das Rangverhältnis der Postexpedienten. Der Leitungsrevisor unterstand unmittelbar dem ihm zunächst vorgesetzten Stationsvorsteher un dem Obertelegrapheninspektor, der als ständiger Kommissar der Telegraphendirektion tätig war. Die Abgeltung der diesen Beamten im Baudienst erwachsenden Kosten war in der Dienstinstruktion für die Königlich Telegraphenverwaltung geregelt. Nach einer Ausgab aus dem Jahre 1860 erhielten planmäßige Beamte un Unterbeamte, die vermöge besonderen Auftrags vorübergehend an einem anderen als dem ihnen zugewiesenen Wohnort beschäftigt oder aus anderen dienstlichen Gründen genötigt wurden, zu reisen, Diäten für di dienstliche Abwesenheit vom Wohnort (Tagegelder) un außerdem Reisekosten (Fuhrkosten). Tagegelder un Fuhrkosten waren nach den Bestimmungen von 1825 un

1848 nicht zahlbar, wenn die Entfernung vom Wohnort nicht mehr als eine Viertelmeile betrug. Bei einer Übernachtung in dieser Entfernung an einem andern Orte wurden Tagegelder, jedoch keine Fuhrkosten fällig. Die Zuweisung der einzelnen Beamten zu den Tagegeldstufen und Fuhrkostensätzen ergibt die Anlage 4. Bei einer kommissarischen Beschäftigung an demselben Orte durften die verordnungsmäßigen Tagegelder in der Regel nicht länger als 4 Wochen gezahlt werden. Das Beschäftigungstagegeld nach Ablauf der Frist wurde auf Antrag der Telegraphendirektion durch die oberste Telegraphenbehörde (das Handelsministerium) festgesetzt. Neben dem Beschäftigungstagegeld standen den Beamten bei Dienstreisen vom Kommissionsort aus verordnungsmäßige Tagegelder und Fuhrkosten zu. Fuhrkosten für Dienstreisen in Entfernungen von nicht mehr als einer Viertelmeile kamen nicht zur Berechnung. Der Leitungsrevisor hatte Wege auf der Arbeitsstrecke nur einmal, der Telegraphenbauführer solche auf der Tagesbaustrecke überhaupt nicht anzusetzen. Die aus dem Privatverhältnis herangezogenen Bauaufseher (Handwerker oder Arbeiter) erhielten weder Tagegelder noch Fuhrkosten, es wurden ihnen lediglich die etwa verausgabten Kosten (bei Eisenbahnfahrten nach der 3. Wagenklasse) erstattet.

Das Jahr 1862 leitete durch das Regulativ vom 18. August die Vereinigung kleiner, vielfach bei Privaten und andern Behörden untergebrachten Telegraphenstationen mit den Ortspostanstalten ein. Stationen, denen Leitungsrevisoren zugeteilt werden mußten, sollten von der Vereinigung mit den Ortspostanstalten ausgeschlossen bleiben. Als Zwischenglieder zwischen der Telegraphendirektion und den Stationen wurden am 1. Januar 1867 Obertelegrapheninspektionen wirksam. Auf diese gingen die Bauausführungen innerhalb ihres Bezirks über. Dem Obertelegrapheninspektor als Leiter der neuen Behörde waren drei Inspektoren unterstellt, je einer für den Verwaltungs-, Betriebs- und Baudienst. Zur Leitung der Arbeiten bei der Anlage neuer Telegraphenlinien und Leitungen hatte laut Dienstinstruktion von 1867 der Obertelegrapheninspektor besondere Kommissarien zu bestellen, die für die Dauer ihres Auftrags den Funktionscharakter als Telegraphenbauführer annahmen und aus der Klasse der Telegraphenbeamten zu wählen waren. Sie besorgten unter unmittelbarer Leitung der Obertelegrapheninspektion alle mit der Bauanlage mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden und zu ihrer ersprießlichen Vollendung erforderlichen Geschäfte nach Maßgabe der genehmigten Kostenanschläge und etwaiger besonderer Anweisungen. Nach Beendigung der Vorbereitungsarbeiten, d. h. nach dem Abpfählen der Linien, wurden bei Anlage neuer Linien Bauaufseher beschäftigt, die aus der Klasse der Telegraphisten und Probisten von der Obertelegrapheninspektion auszuwählen waren. Für die Unterhaltung der Linien und Leitungen kamen nach wie vor die bei passenden Stationen zu bestellenden Leitungsrevisoren in Betracht, die der Leitung und Überwachung des Telegraphenbauinspektors unterstanden. Der Aufgabenkreis der Leitungsrevisoren bestand darin, innerhalb des ihnen überwiesenen Bezirks den ganzen technischen Apparat der Telegraphie, namentlich die Leitungen nach den erlassenen Bestimmungen in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, sowohl durch rechtzeitige Instandsetzungen zur Vorbeugung von Betriebsstörungen als auch durch schleunige Beseitigung eingetretener Störungen. Bei Ausübung des Streckendienstes waren die Leitungsrevisoren vom Tragen der Uniform entbunden. Wieweit zur Beseitigung von Störungen und zur Bewachung der Leitungen besondere Leitungsaufseher aus der Zahl der Telegraphenbauarbeiter zu verwenden waren, richtete sich nach den örtlichen Verhältnissen. Mit Generalverfügung Nr. 7 vom 6. August 1867 wurde für die Leitungsaufseher, für die eine monatliche Abfindung von 20 Talern vorgesehen war, ein Zehrgeld von 10 Sgr. für jeden Tag der Verwendung im Störungsbeseitigungsdienst außerhalb des Wohnorts festgesetzt. Die verauslagten tarifmäßigen Eisenbahn- oder Postfahrgelder wurden besonders erstattet. Der Zehrgeldsatz von 10 Sgr. wurde 1873 auf 10 bis 15 Sgr. erhöht und von der Telegraphendirektion für jede Strecke nach den örtlichen Verhältnissen besonders festgesetzt. Die Leitungsaufseher durften die Dienstmütze der Boten und während der Ausübung der Obliegenheiten eines Hilfsrevisors ein Brustschild mit der Aufschrift »Telegraphenleitungsaufseher« tragen. Mit der Annahme von Leitungsaufsehern wurde 1867 weiter vorgegangen. Sie waren als Hilfsboten bei den Telegraphenstationen einzustellen. Nächst den Vorarbeitern der Leitungsrevisoren fanden Arbeiter Berücksichtigung, die mindestens während einer Bauperiode bei den Leitungsinstandsetzungen beschäftigt waren und sich als geschickte und zuverlässige Arbeiter erwiesen hatten. Der Hilfsbote erhielt je nach dem Umfang der Geschäfte monatlich 4 bis 16 Taler. Für Leitungsaufseher konnte der Betrag bis auf höchstens 20 Taler heraufgesetzt werden. 1873 wurde den Leitungsaufsehern, »weil sie nicht zur Kategorie gewöhnlicher Arbeiter gehörten, vielmehr in Stellvertretung der Leitungsrevisoren zur selbständigen Aufsuchung und Beseitigung von Fehlern in den Linien Verwendung fanden«, bei Eisenbahnfahrten das tarifmäßige Fahrgeld für die 3. Wagenklasse zugebilligt.

Aus der Königl. Preußischen Telegraphenverwaltung war am 1. Januar 1868 die Generaldirektion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes geworden, die als II. Abteilung dem Bundeskanzleramt angegliedert wurde. Die Obertelegrapheninspektionen wandelte man gleichzeitig in Telegraphendirektionen um. An die Stelle der Telegrapheninspektoren für Verwaltung, Betrieb und Bau waren Telegraphendirektionsräte getreten. Das Jahr 1871 brachte infolge der Reichsgründung die Umbenennung der Generaldirektion in eine »Kaiserliche Generaldirektion der Telegraphen«. Aus der Notwendigkeit, die Verhältnisse der verschiedenartigsten Beamten einheitlich zu regeln, entstand nach der Reichsgründung das vom 31. März 1873 datierte Reichsbeamtengesetz, dessen § 18 den Erlaß einer Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vorsah. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift, die auch die Grundlage für die zur Zeit gültige Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 bildet (mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ursprünglich zuständigen Kaisers der Reichspräsident getreten ist), wurde 1873 dem Bundesrat der Entwurf einer Kaiserl. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vorgelegt. Die Bestimmungen des Entwurfs beruhten mit geringen, durch die eigentümlichen Verhältnisse des Reichsdienstes begründeten Abweichungen auf den Grundsätzen des preuß. Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Anlage 1). Die Tagegeldsätze waren, wie

es die Verhältnisse mit sich brachten, nach der dienstlichen Stellung der verschiedenen Beamtenklassen abgestuft. Da über das Rangverhältnis der Reichsbeamten, obwohl § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 es vorsah, noch keine Bestimmung getroffen war — es ist auch später nicht geschehen —, während die baldigste Reglung der Tagegeld- usw. Sätze im Bedürfnis lag, beschränkte sich der damalige Entwurf darauf, die Anwendbarkeit der einzelnen Sätze festzustellen. Es geschah dies in der Weise, daß für jeden Tagegeldsatz im allgemeinen die Beamtenkategorie bezeichnet wurde, für die er maßgebend sein sollte. Nach der preußischen Reglung von 1873 erhielten die planmäßigen, vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigten Beamten für die Dauer der Beschäftigung neben ihrer Besoldung die gesetzlichen Tagegelder. Diese Vorschrift entsprach in der Allgemeinheit nicht dem in der Reichsverwaltung hergebrachten Verfahren, nach dem in solchen Fällen den Beamten eine Abfindung gewährt wurde, die häufig niedriger war als die Tagegelder. Die Gewährung der vollen Tagegelder erschien nur begründet, wenn es sich um ein Kommissorium von kürzerer Dauer handelte. Bei längerem Aufenthalt verminderten sich erfahrungsgemäß die Ausgaben, die dem Beamten durch die Entfernung von seinem Wohnort erwuchsen, und es erschien deshalb gerechtfertigt, in einem solchen Falle eine Beschränkung des gewöhnlichen Tagegeldes eintreten zu lassen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, das Tagegeld nur für den ersten Monat der Beschäftigung zu bewilligen, die Festsetzung des Betrags für die Folgezeit aber der vorgesetzten Behörde zu überlassen. Die Reisekostenverordnung ist — gegenüber dem Entwurf im wesentlichen unverändert — unter dem 21. Juni 1875 erlassen worden (Anlage 2). Über Amtsbezirksreisen bestimmte sie, daß Beamte, die zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden bezogen, Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der Verordnung nur dann erhalten sollten, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks auszuführen hatten. In den preußischen Verordnungen war in dieser Hinsicht bereits auf Beurlaubungen und Erkrankungen Rücksicht genommen. Wenn solche Beamte längeren Urlaub nahmen oder sonst in ihrer Stelle vertreten werden mußten, hatten sie entweder für die Reisekosten aufzukommen und die nötigen Fuhrmittel zu gewähren oder sich einem verhältnismäßigen Abzug von ihrem Fixum zu unterwerfen. Ausnahmen in Krankheitsfällen oder unter besonderen Umständen konnten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden. Die Gewährung von Fuhrmitteln und der Abzug vom Einkommen fielen 1873 auch in Preußen weg. Die Entschädigung der Stellvertreter und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen hatte die vorgesetzte Behörde zu bestimmen. Die Reichsreglung ließ diese Fragen offen, die damit der Einzelreglung überlassen blieben. Preußen bestimmte 1873 erstmalig, daß durch außergewöhnliche Umstände bedingte Fahrtauslagen am Wohnort erstattet werden durften. Für einzelne Orte konnte vom Chef der Verwaltung im Benehmen mit dem Finanzminister angeordnet werden, daß den Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstgebäudes die verauslagten Fuhrkosten zu ersetzen waren. Das bedeutete eine weitergehende Vereinfachung, die den Nachweis der außergewöhnlichen Umstände für gewisse Orte entbehrlich machte. In der Reichsreglung von 1875 fand di Frage der Entschädigungen für Geschäfte am Wohnor eine Lösung im gleichen Sinne. Die Sonderstellun Berlins fiel 1873/75. Der außergewöhnliche Kostenaufwand mußte nachgewiesen werden; alsdann konnte de Chef der Verwaltung das Tagegeld angemessen erhöhen

In der Begründung zu dem Entwurf der Verordnun vom 21. Juni 1875 war vorgesehen, im Bedürfnisfal für einzelne Beamtengruppen in bezug auf die Tage gelder usw. abweichende Reglungen im Verordnungs weg zu treffen. Eine solche Reglung erfolgte unter den 5. Juli 1875 für die Reichseisenbahnverwaltung und fü die Postverwaltung. Die Eisenbahnbeamten, denen ein bestimmter Dienstbezirk zugewiesen war, waren, wen anders sie ihre Dienstobliegenheiten erfüllen sollten, ge nötigt, häufig ihren Bezirk zu bereisen und infolgedessen namentlich bei Reisen von kurzer Dauer, in der Lage ihren Reiseaufwand einzuschränken. Es erschien des halb nicht unbillig, die Tagegelder dieser Beamten fü die Reisen innerhalb ihres Bezirks, insoweit dies höchstens 2 Tage in Anspruch nahmen, zu ermäßigen. Dies empfahl sich auch im dienstlichen Interesse, um de Neigung zu allzuhäufigen, über das Erfordernis de Dienstes hinausgehenden Reisen zu begegnen. Beamt des Fahrdienstes sowie die Begleiter von Material- un Arbeitszügen erhielten schon damals statt der Tagegelde und Fuhrkosten mäßig bemessene Nachtgelder und Kilometer- oder Stundengelder. Der Betrag derselben pflegte so bemessen zu werden, daß die Beamten die Reiseunkosten daraus bestreiten und bei einiger Sparsamkei auch noch ein weniges erübrigen konnten. Diese vornehmlich aus finanziellen Rücksichten getroffenen Einrichtungen auch auf das Reich zu übernehmen, erschien im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller Fahrbeamten erwünscht. Da sich die Höhe der Vergütung nach der Zahl der im Dienste durchfahrenen Kilometer oder zugebrachten Stunden richtete, schien die Einrichtung überdies geeignet, den Diensteifer der Beamten anzuregen. Die in die Verordnung aufgenommenen Einheitssätze stimmten mit den preußischen überein; wi überhaupt von den Vorschriften namentlich diejenigen aus der preußischen Reglung übernommen wurden, di zugunsten der Fahrbeamten eine Ausnahme bildeten von der Regel, daß Beamte nur nach ihrer wirklichen Dienststellung die Kostenansätze aufstellen durften. Wei es nicht selten nötig wurde, Geschäfte höherer Fahrbeamten durch Beamte einer niedrigeren Gruppe wahrnehmen zu lassen, hatte man mit Erfolg zu diesem Mitte gegriffen, um die Beteiligten anzuspornen, sich die erforderliche Befähigung und Dienstkenntnisse anzueignen. Für die Postverwaltung wurden bei dieser ersten Reichssonderreglung nur die Bahnpostbeamten betroffen. Den Leitungsrevisoren sowie den als Bauführer oder Bauaufseher beschäftigten Telegraphenbeamten billigte man gemäß Generalverfügung vom 4. Oktober 1875 einstweilen volle verordnungsmäßige Tagegelder für die Dauer de Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts zu, sofern si nicht über einen vollen Monat an demselben Orte verblieben. Obertelegraphisten, Telegraphenassistenten un Telegraphisten bezogen vom Beginn des zweiten Monats 4 oder 3 ℳ Tagegeld, je nachdem sie verheirate oder ledig waren. Die Anordnungen der Generalverfügung gingen später in die Verordnung vom 29. Jun 1877 über, die die Festsetzung der Tagegelder vom Beginn des zweiten Monats den vorgesetzten Behörden vorbehielt.

Der Umfang der Telegraphenanlagen erfuhr nach der Reichsgründung eine erhebliche Erweiterung. 1871 hatte das Liniennetz eine Ausdehnung von etwa 3 300 km, das Leitungsnetz eine solche von etwa 11 000 km. Ein besonderer Aufschwung wurde in den Jahren 1873 bis 1876 durch einen planmäßigen Ausbau der Anlagen herbeigeführt, der in der Bundesratsdrucksache Nr. 40 von 1873 festgelegt worden war. Die Grundlage zu der rasch sich darbietenden Entwickelung wurde naturgemäß mit der im Jahre 1881 erfolgten Eröffnung der ersten deutschen Ortsnetze gelegt.

Die Vereinigung der Telegraphendirektionen mit den Oberpostdirektionen am 1. Januar 1876 führte zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Gliederung der Verwaltung und der Personalverhältnisse. Äußerlich trat das auch in Erscheinung durch die Vereinigung des am 1. April 1863 begründeten Amtsblatts der Königl. Preußischen Telegraphen-Verwaltung mit dem Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung zu dem Amtsblatt der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Gleichzeitig wurden das »Deutsche Postarchiv« und die »Allgemeinen Mitteilungen aus dem Gebiete des Telegraphenwesens« zu dem heutigen Archiv für Post und Telegraphie verschmolzen und eine Dienstanweisung für die als Bezirksaufsichtsbeamte bei den Oberpostdirektionen in Beschäftigung tretenden Telegrapheninspektoren herausgegeben. Die Gestaltung des Telegraphenbaudienstes hatte mit der Vereinigung der Telegraphendirektionen und der Oberpostdirektionen eine Grundlage erhalten, die bis zur Schaffung der Telegraphenbauämter im ganzen unverändert erhalten geblieben ist. Über die mit der Schaffung der Bauämter erfolgte Umgestaltung und ihre Notwendigkeit ist vom Oberpostinspektor Buhl in dem Aufsatz »Telegraphenbauämter« in Nummer 7 des Archivs für Post u. Telegraphie 1923 eine erschöpfende Darstellung gegeben worden.

Gemäß Amtsblatt 1875, S. 203, erhielten die damaligen Telegrapheninspektoren als Entschädigung an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten zunächst eine Pauschsumme nach näherer Festsetzung der obersten Telegraphenbehörde. Von 1877 an regelten sich die Reisebezüge nach der Verordnung vom 29. Juni 1877. Mit der fortschreitenden Ausdehnung der Fernsprechanlagen und dem dadurch bedingten starken Anwachsen der für den Bau und die Unterhaltung dieser Anlagen tätigen Beamten machte sich später das Bedürfnis geltend, die Regelung auf den Telegraphenbaudienst allgemein auszudehnen. Das geschah durch die Verordnung vom ... Juni 1894, die bereits 1891 im Entwurf dem Bundesrat zugegangen war. Es wurde in Aussicht genommen, in den Bezügen insofern eine Änderung eintreten zu lassen als

1. bei Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks für die Zu- und Abgänge bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen sowie für die mittels Personenposten oder regelmäßiger Privatpersonenfuhrwerke oder zu Fuß ausgeführten Reisen ermäßigte Vergütungssätze und
2. an Stelle der Fuhrkosten für die Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke und die zwischen dem Orte des Dienstgeschäfts oder des Nachtlagers und der Arbeitsstrecke zurückgelegten Wege Pauschvergütungen

gewährt werden sollten.

Zu 1. Den Änderungen lag die Absicht zugrunde, das bestehende Mißverhältnis zu beseitigen, daß bei Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks die Post- und Telegrapheninspektoren für die Zu- und Abgänge sowie für Reisen auf Landwegen nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Juni 1877 niedrigere Vergütungen erhielten, als die ihnen im Dienstrang nachstehenden Telegraphenbauführer und Leitungsrevisoren. Die vorgeschlagenen Sätze hielt die Telegraphenverwaltung zur Deckung der Kosten, zu deren Bestreitung die bezüglichen Vergütungen bestimmt waren, für ausreichend. Der infolge der Vergütungsermäßigungen den beteiligten Beamten entstehende Einnahmeausfall war wenig erheblich, weil sie nicht oft in die Lage kamen, sich bei ihren Reisen der Posten usw. zu bedienen oder Gebühren für Zu- und Abgänge in Forderung zu stellen.

Zu 2. Die Notwendigkeit, die Entschädigungen für die Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke und für die zwischen dem Orte des Dienstgeschäfts oder des Nachtlagers und der Arbeitsstrecke zurückgelegten Wege anderweit zu regeln, war hauptsächlich darin begründet, daß die Art der Gebührenberechnung auf der einen Seite erhebliche Schwierigkeiten verursachte, auf der andern Seite aber nicht die Möglichkeit bot, eine zuverlässige Nachprüfung über die Zulässigkeit und Richtigkeit der Kostenansätze auszuüben.

Behufs einheitlicher Handhabung der zahlreichen höchst verwickelten Einzelfälle waren auf der Grundlage der geltenden Reisekostenvorschriften bereits 1881 zwischen den beteiligten obersten Reichsbehörden und dem Rechnungshof nähere Bestimmungen für die Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten vereinbart worden. Darnach wurden für die vom oder zum Orte des Dienstgeschäfts (Nachtlager) und auf der Arbeitsstrecke zurückgelegten Wege die bestimmungsmäßigen Fuhrkosten von 40 Pf. für 1 km gewährt, wenn die Entfernung von oder bis zu der Grenze des Ortes des Dienstgeschäfts — der der Arbeitsstelle zunächst gelegene Ort — mindestens 2 km betrug; hierbei durfte die Arbeitsstrecke, soweit sie bei Erledigung der Dienstgeschäfte wiederholt hatte begangen werden müssen, ihrer Länge nach täglich nur einmal angesetzt werden. Wurde in einem entfernter gelegenen Orte übernachtet, so war zu unterscheiden, ob der Ort lediglich zum Zwecke der Übernachtung oder auch aus dienstlichen Gründen, z. B. zur Anfertigung größerer schriftlicher Arbeiten usw., aufgesucht worden war. Im ersteren Falle wurden, wenn an dem betreffenden Tage im ganzen die Mindestentfernung von 2 km zurückgelegt war, die bestimmungsmäßigen Fuhrkosten bis zum Orte des Dienstgeschäfts und für die weiteren Wege von da bis zum Übernachtungsort etwa verauslagte Fahrkosten vergütet. War die Mindestentfernung nicht erreicht, so kamen nur Auslagen in Frage. Bestimmungsmäßige Fuhrkosten nach dem entfernteren Orte waren zahlbar, wenn dienstliche Gründe für das Aufsuchen entscheidend waren.

Diese Bestimmungen hatten sich, wie namentlich der Rechnungshof eindringlichst betonte, nicht bewährt; vielmehr hatten dieselben in zahlreichen Einzelfällen immerfort zu neuen Zweifeln Anlaß gegeben. Sowohl den die Reisekostenrechnungen aufstellenden Beamten als auch den prüfenden Stellen erwuchsen erhebliche Schwierigkeiten. Die Aufstellung und Prüfung der nicht selten zu umfangreichen Schriftstücken anwachsenden Forderungsnachweise erforderte einen Zeitaufwand, der zu den geringen in Forderung zu stellenden Beträgen in keinem

richtigen Verhältnis stand. Die Ausübung einer sicheren Kontrolle hinsichtlich der zulässigen und richtigen Kostenansätze war namentlich deshalb undurchführbar, weil der Anfangs- und Endpunkt der täglichen Arbeitsstrecke und die zum Ansatz von Fuhrkosten berechtigende Mindestentfernung von 2 km von oder bis zu der Grenze des Ortes des Dienstgeschäfts nachträglich nicht immer festgestellt werden konnten. Auch fehlte den prüfenden Stellen in Fällen, in denen für das wiederholte Begehen derselben Arbeitsstrecke an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen oder in kurzen Zwischenräumen oder für das Aufsuchen entfernterer Übernachtungsorte Fuhrkosten angesetzt worden waren, meist jeder Anhalt für die richtige Beurteilung der zu den Kostenansätzen berechtigenden Voraussetzungen. Erheblich erschwert wurde die Nachprüfung ferner dadurch, daß bei den sich häufig ändernden Ortsverhältnissen die Karten für die Ermittelung der Ortsgrenzen oft keine zuverlässige Unterlage boten. Diesen zahlreichen, sehr wesentlichen Unzuträglichkeiten, die bestehen blieben, solange die Vergütungen für die Dienstwege nach einem Einheitssatz für das Kilometer zu berechnen waren, konnte wirksam nur dadurch begegnet werden, daß entweder Entschädigungen überhaupt ausgeschlossen oder Pauschvergütungen gewährt wurden. Für den gänzlichen Wegfall der Entschädigungen hätte geltend gemacht werden können, daß auch den Staats- und Reichsbahnbeamten für die innerhalb ihres Dienstbezirks auf der Bahnstrecke zu Fuß zurückzulegenden Wege ein Anspruch auf Fuhrkosten nicht zustand. Dieser Umstand konnte indes nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dienstverhältnisse der Telegraphenbaubeamten sich wesentlich von denen der Eisenbahnbeamten unterschieden. In dieser Beziehung wurde darauf hingewiesen, daß die Bahnbeamten gewöhnlich nur einen Teil des Tages auf der Strecke zubrachten und, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, täglich nach ihrem Wohnort zurückkehrten, während die Telegraphenbaubeamten sich immer längere Zeit, häufig vier bis fünf Monate hintereinander, unterwegs befanden, und zwar meist unter fortgesetztem Wechsel des Übernachtungsortes. Da im übrigen die auch unter den damaligen Verhältnissen nur mäßigen Tagegelder der Telegraphenbauführer und Leitungsrevisoren zur Bestreitung der Ausgaben für Beköstigung und Unterkunft in der Regel voll gebraucht wurden, ja sogar häufig nicht einmal ausreichten, z. B. in Industriebezirken und in den zu Kur- und Erholungszwecken vielbesuchten Gegenden, so erschien es angebracht, den Beamten für die durch längere Abwesenheit von der Familie entstehenden Entbehrungen und Nachteile, für die Anstrengungen des stets im Freien unter allen Witterungseinflüssen auszuübenden verantwortungsvollen Berufs sowie für die nicht unbedeutenden Mehraufwendungen an Schuhwerk und Kleidung eine angemessene Entschädigung auch fernerhin zuteil werden zu lassen. Es wurde daher vorgeschlagen, die Fuhrkosten für die Fußwege auf der Arbeitsstrecke usw. durch Pauschvergütungen zu ersetzen. Hierdurch sollte nicht allein eine erhebliche Vereinfachung in bezug auf die Berechnung und Prüfung der Reisegebühren herbeigeführt und eine Benachteiligung der Postkasse durch unrichtige oder ungerechtfertigte Kostenansätze ferngehalten, sondern auch der mit dem früheren Berechnungsverfahren verbundene weitere Übelstand beseitigt werden, daß einfache Leistungen, bei denen täglich größere Entfernungen zurückgelegt wurden, eine bessere Bezahlung fanden, als schwierigere und deshalb langsamer fortschreitende Arbeiten.

Die Festsetzung einer Mindest- und Höchstpauschv[...]gütung sollte die Möglichkeit bieten, die Vergütung [...] durchschnittlichen Höhe der bis dahin erzielten E[...]nahmen und den Teuerungsverhältnissen in den versch[...]denen Oberpostdirektionsbezirken anzupassen und [...] diese Weise einen billigen und gerechten Ausgl[...] zwischen den Belangen der Beamten und der Reichsk[...] herbeizuführen. Dem als Folge der Einführung [...] Pauschvergütungen etwa zu befürchtenden Nachteil, [...] eine Verlangsamung in dem Fortgang der Arbeiten e[...]treten könnte, sollte durch die Anordnung verschärf[...] Überwachungen seitens der Telegrapheninspektoren v[...]gebeugt werden.

Nachdem am 1. April 1889 für Leitungsaufseher e[...]malig Planstellen geschaffen worden waren und die pl[...]mäßigen Leitungsaufseher damit Ansprüche auf Re[...]kosten nach der Verordnung vom 21. Juni 1875 erw[...]ben hatten, schien es empfehlenswert, ihre Reisekost[...]entschädigungen in ähnlicher Weise zu regeln. Die v[...]geschlagenen ermäßigten Sätze entsprachen der Dien[...]stellung der Leitungsaufseher und waren so bemess[...] daß sie einen genügenden Ersatz für die entstehen[...] Ausgaben bildeten. Die Pauschvergütung von 50 [...] 75 Pf. für den Arbeitstag blieb, obwohl sie e[...] völlig ausreichende Entschädigung für die Dienstgä[...] auf der Arbeitsstrecke usw., sowie für die Beschwerl[...]keit des Dienstes und für den Mehrverbrauch an K[...]dung und Schuhwerk darstellte, in vielen Fällen hin[...] den bis dahin zuständigen Fuhrkosteneinnahmen zur[...] Eine Unbilligkeit wurde darin nicht gesehen, einm[...] weil die Leitungsaufseher vor dem 1. April 1889 Fu[...]kosten für Fußwege überhaupt nicht bezogen hatten [...] weil der Kilometergeldsatz von 30 Pf. für Landw[...] der den der Inspektoren noch um 10 Pf. überstieg, d[...] nichts gerechtfertigt erschien.

Mit Rücksicht darauf, daß die Oberpostdirektionen [...] die Lage kommen konnten, auch angestellte untere [...]amte anderer Dienstklassen, z. B. in Schaffnerstellen e[...]gerückte frühere Leitungsaufseher, vorübergehend [...] Leitungsaufseherdienst zu verwenden, erschien es fer[...] notwendig, auch die Reisebezüge dieser Beamten zu [...]nen. Die Vergütungen ergaben sich aus den glei[...] Dienststellungen.

Ferner wurde bestimmt, daß die den nichtplanm[...]gen Leitungsaufsehern zu gewährenden Entschädigun[...] von der obersten Postbehörde festzusetzen seien. [...] sollte damit zum Ausdruck kommen, daß bei auswärti[...] Beschäftigung der nichtplanmäßigen Beamten die [...]ordnung vom 21. Juni 1875 keine Anwendung fin[...] würde. Einer Gleichstellung der nichtplanmäßigen [...] den planmäßigen Leitungsaufsehern stand der allgem[...] angewandte Grundsatz entgegen, daß neben Reiseta[...]geldern keine Beschäftigungstagegelder gezahlt wer[...] sollten. Daraus wurde geschlossen, daß neu eintrete[...] Leitungsaufseher, die zunächst längere Jahre hindu[...] als Posthilfsboten gegen Tagegelder beschäftigt wurd[...] bei auswärtiger Beschäftigung auf die laufenden Ta[...]gelder zu verzichten und infolgedessen geringere V[...]gütungen zu erhalten hätten, als sie seit einer Reihe [...] Jahren sämtlichen Leitungsaufsehern auch in dem frü[...]ren Arbeiterverhältnis gewährt worden waren. Es [...] auf der Hand, daß das der Billigkeit nicht entsproch[...] haben würde. Auf der andern Seite erschien es n[...] ungerechtfertigt, die jüngeren Leitungsaufseher bei ei[...] Beschäftigung außerhalb des Wohnorts geringer zu e[...]schädigen als die durch längere praktische Übung m[...]

eschulten Amtsgenossen. Für die zur Verwaltung in inem loseren Verhältnis stehenden nichtplanmäßigen Leitungsaufseher wurde deshalb die Beibehaltung der rüheren Reglung in Aussicht genommen, wonach bei uswärtiger Beschäftigung neben dem Tagegeld ein Zehrgeld und außerdem das verauslagte Fahrgeld geährt wurde. Die erforderliche Reglung blieb der bersten Postbehörde überlassen.

Bezüglich der Telegraphenvorarbeiter, die bis zum . Januar 1891 zur Postverwaltung in einem Arbeiterverhältnis gestanden hatten, dann aber in das nichtplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen worden waren, riff eine gleiche Reglung Platz.

Endlich wurden für das in Berlin tätige Telegraphenaupersonal Ausnahmebestimmungen getroffen, die in er räumlichen Ausdehnung des Stadtgebiets begründet rschienen. Hier waren die Bauarbeiten im Gegensatz u den Arbeiten in den Bezirken der übrigen Oberpostirektionen zum größten Teil am Wohnort der Beamen auszuführen, die daher nur ausnahmsweise Tageelder und Fuhrkosten zu beanspruchen hatten. In Bern waren schon damals fast das ganze Jahr hindurch hwierige Neubau- und Unterhaltungsarbeiten auszuühren, weil die Leitungen meist in großer Zahl nebeninander und über die Dächer der Häuser hinweggeführt erden mußten. Zur Bestreitung der durch die Natur er Arbeiten bedingten Mehraufwendungen für Kleiung und für Beköstigung außerhalb der Wohnung erielten die Baubeamten für Arbeitstage, an denen sie Tagegelder und Fuhrkosten nicht bezogen, lediglich die Vergütung für Mehrausgaben am Amtsort (Obersekreäre und Sekretäre 2 ℳ, Oberassistenten und Assistenen 1,30 ℳ, Leitungsaufseher 65 Pf.). Die Arbeitstage, ür die Tagegelder und Fuhrkosten nach den erheblich öheren verordnungsmäßigen Sätzen zahlbar waren, ntfielen zum größten Teil auf die Vororte. Da aber ei den für gewöhnlich keine Übernachtung erfordernden rbeiten in den Vororten den Beamten keine oder doch ur unerheblich höhere Ausgaben erwuchsen als bei er Beschäftigung innerhalb des Stadtgebiets von Bern, erschien es nicht gerechtfertigt, so unterschiedlich zu ntschädigen. Es kamen weitere Unzuträglichkeiten hinu, deren Beseitigung für die Verwaltung ebenso erünscht erschien wie für die Beamten. Zunächst bot ie vom Standpunkt der Billigkeit gebotene, tunlichst leichmäßige Verteilung der mit erhöhten Einnahmen erbundenen Arbeiten in den Vororten auf die einzelen Beamten erhebliche Schwierigkeiten. Ein Ausgleich ieß sich bei der großen Zahl der Beamten nur in längeen Zeiträumen erreichen. Die Vorschrift, wonach Tageelder und Fuhrkosten nur gezahlt werden durften, wenn ie Entfernung von der Ortgrenze Berlins bis zur Mitte des Bestimmungsorts wenigstens 2 km betrug, atte bei Arbeiten in Vorortsgebieten nicht selten zur Folge gehabt, daß, je nach Lage der in Betracht kommenen Ortsmitten, ein Beamter, der nur wenige Meter on der Ortsgrenze Berlins entfernt arbeitete, Tageelder erhielt, während ein anderer in einer Entfernung on 2 bis 3 km von der Ortsgrenze beschäftigter Beamer nur die erheblich geringere Mehrkostenvergütung zu eziehen hatte. Bei der Berechnung für Dienstgänge auf er Arbeitsstrecke bestanden gleiche oder ähnliche Übeltände. Wegen der eigenartigen Orts- und Bebauungserhältnisse ließ sich in vielen Fällen die für den Bezug on Fuhrkosten ausschlaggebende Ortsgrenze nicht sicher estimmen, zumal die Grenzverhältnisse sich fortgesetzt änderten. Außerdem war es wegen der beträchtlichen Ausdehnung des Netzes in den Vororten und wegen der großen Zahl von Verbindungsleitungen dahin, sowie nach Fabriken, Dienstgebäuden, Vergnügungslokalen, Rennplätzen, Rieselgütern usw. in der Umgegend Berlins oft geradezu unmöglich, genau zu prüfen, ob die angesetzten Wegstrecken wirklich zurückgelegt worden waren. Die Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse führte dazu, für die Telegraphenbaubeamten und Leitungsaufseher des Oberpostdirektionsbezirks Berlin den Bezug von Tagegeldern und Fuhrkosten auszuschließen und an ihre Stelle eine Pauschvergütung treten zu lassen, die auch die Entschädigungen für notwendige Mehraufwendungen bei Straßenbahn-, Droschken- usw. Fahrten umfaßte. Der Bemessung der Pauschvergütung wurden die Durchschnittssätze der während eines dreijährigen Zeitraums ermittelten früheren Einnahmen der Beamten zugrunde gelegt.

Über den Begriff »Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke« traten bald nach Inkrafttreten der Verordnung vom 27. Juni 1894 verschiedene Auslegungen hervor. Der Begriff wurde in späteren Verfügungen dahin ausgelegt, daß es sich dabei um Wege handle, die bis zur endgültigen Beendigung der Arbeiten *zum Zwecke ihrer Ausführung* auf der Baustrecke zurückgelegt wurden. Die Rückkehr zum Wohnort *nach Beendigung der Arbeit* oder Wege zu einer neuen Arbeitsstrecke galten als Reisewege. Bei eintägigen Dienstreisen vom Wohnort (Amtsort) nach einer Arbeitsstelle waren Fuhrkosten bei der Hinreise bis zum Anfangspunkt, bei der Rückreise vom Endpunkt der Tagesarbeitsstrecke zu berechnen. Dabei sollten nach einer Verfügung von 1915 Fuhrkosten auch innerhalb des 2-Kilometer-Umkreises des Amtsorts in Ansatz kommen. Wurde der 2-Kilometer-Umkreis bei den vom Amtsort ausgehenden Arbeiten erreicht oder überschritten, so wurden Fuhrkosten gewährt, und zwar für den Hinweg — ohne Rücksicht auf die innerhalb des Umkreises wirklich zurückgelegten Strecken — von der Ortsmitte bis zum 2-Kilometer-Umkreis, für den Rückweg vom Endpunkt der Tagesarbeitsstrecke bis zur Ortsmitte. Ebenso standen beim Rückweg Fuhrkosten von der 2-Kilometer-Grenze bis zur Ortsmitte auch dann zu, wenn der Endpunkt der Tagesarbeitsstrecke in den 2-Kilometer-Umkreis des Amtsorts fiel. Lag die Tagesarbeitsstrecke aber ganz innerhalb der 2-Kilometer-Grenze, so kamen Fuhrkosten und auch Pauschvergütungen nicht in Frage. Für den Kabelmeßdienst war 1896 bestimmt worden, daß die Verordnung von 1894 auf die bei Störungen in den unterirdischen Telegraphenlinien mit der Fehlerbeseitigung betrauten Meßbeamten keine Anwendung finden sollte.

Einen Überblick über die Entwicklung und die jeweilig zuständigen Tagegeld- und Fuhrkostensätze ermöglichen die Anlagen 1 bis 8; die Anlagen 1 bis 3 enthalten die allgemein zutreffenden Sätze, während die übrigen Anlagen die Sätze wiedergeben, die für bestimmte Klassen und Gruppen von Beamten, namentlich für die Telegraphenbaubeamten, festgesetzt waren.

Die Reisekostenverordnung vom 25. Juni 1901 enthielt zum erstenmal den Begriff der *Nahreise*. Folgende Bestimmungen waren getroffen worden:

»Für Beamte, die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Reisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden

Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genötigt werden, können an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers Pauschvergütungen festgesetzt werden. Ebenso können für Dienstreisen zwischen nahegelegenen Orten an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten in den Grenzen derselben nach Bestimmung des Reichskanzlers Pauschvergütungen festgesetzt werden.«

Nach den Ausführungsbestimmungen von 1903 wurde die Festsetzung für bestimmte einzelne Fälle vorbehalten; bereits erfolgte Festsetzungen sollten in Kraft bleiben. In der Verordnung vom 8. September 1910 wurde alsdann bestimmt, daß der Reichskanzler für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten nähere Bestimmungen festsetzen würde, die am 30. November 1911 erschienen. Die Bestimmungen bezogen sich auf eintägige Reisen nach Orten, die in einer Reiserichtung vom Orte des Antritts der Reise nicht mehr als 30 km entfernt waren und täglich von 6 Uhr morgens ab mindestens achtmal fahrplanmäßige Verbindung hatten. Die Höhe der Pauschvergütungen ist in der Anlage 9 wiedergegeben. Das Reichspostamt hatte anläßlich der Veröffentlichung der Bestimmungen des Reichskanzlers darauf hingewiesen, daß eine noch weitere Ermäßigung der Sätze für Nahreisen nicht ausgeschlossen sei; namentlich könnte die weitere Ermäßigung angebracht sein, wenn die Reisen nur unbedeutende Ausgaben erforderten. Es wurde ferner Wert darauf gelegt, daß das Verfahren der Festsetzung von Pauschvergütungen für häufige oder regelmäßig wiederkehrende Reisen und für Dienstreisen, die einen längeren Aufenthalt des Beamten außerhalb seines Wohnorts erforderlich machten, mehr als bisher anzuwenden sei. Für Beamte, die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Fernsprechbaudienstes betraut waren, wurde durch die Generalverfügung Nr. 24 vom 1. August 1912 angeordnet, daß für Dienstreisen außerhalb der 2-Kilometer-Grenze, die sie in ihrem Baubezirk an demselben Tage antraten und beendeten, Pauschvergütungen nach den Bestimmungen über Dienstreisen nach nahegelegenen Orten gezahlt werden sollten. Der Rechnungshof nahm im Laufe der folgenden Jahre Veranlassung, alle Reisekostenbelege — auch die der Bauführer und Leitungsaufseher, die nach wie vor nach der Sonderverordnung von 1894 und nach ihrer Neuauflage von 1910 abzufinden waren — daraufhin besonders zu prüfen, ob die Vorschriften über Nahreisen und über kommissarische Beschäftigungen von denen noch die Rede sein wird, überall eingehalten wurden. Auf die Verhältnisse des Baudienstes blieb dies nicht ohne Einfluß. Im Laufe der Entwicklung hatte von der bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts üblichen Einstellung des Baudienstes in den ungünstigen Wintermonaten abgesehen werden müssen, so daß die Baukolonnen ununterbrochen tätig waren und viele Baubeamte sich dauernd außerhalb ihres Wohnorts, oft längere Zeit an demselben Orte, aufhalten mußten.

Die neueren Bestimmungen über Nahreisen ergeben sich aus der Reisekostenverordnung vom 14. Oktober 1921 (Ausführungsbestimmungen Ziffer 31; vgl. auch Amtsblatt 1924, S. 81 und 164).

Hinsichtlich der Abordnungen hatte die Verordnung von 1910 eine wesentliche Änderung herbeigeführt, nach der die Tagegelder ermäßigt werden konnten, wenn die Beschäftigung »längere Zeit« dauerte. Wie in der Amtsblatt-Verfügung Nr. 126 vom 8. August 1910 be stimmt wurde, konnte die Ermäßigung schon für den ersten Monat Platz greifen. Eine Erläuterung des Be griffs »längere Zeit« erfolgte nicht. In ähnlicher Weis war 1910 zum ersten Mal die Möglichkeit vorgesehen für Dienstreisen, die einen »längeren Aufenthalt« de Beamten außerhalb seines Wohnorts erforderlich mach ten, die Tagegelder herabzusetzen. Der Eigenart de Einzelfalles konnte damit weitgehend Rechnung ge tragen werden. Allerdings wurden die unbestimmten Begriffe bei den Sparsamkeitsbestrebungen des Rech nungshofs und der Reichstelegraphenverwaltung auc der Anlaß zu vielem Schreibwerk. Über den Begrif »längere Zeit« hat später das Reichsgericht die in Archiv von 1918, S. 455, bekanntgegebene Ent scheidung getroffen, wonach von einer längere Zei dauernden Beschäftigung dann gesprochen werde konnte, wenn eine doppelte Voraussetzung erfüllt wa Die auswärtige Beschäftigung mußte tatsächlich länger Zeit, d. h. mindestens zwei Wochen, gedauert haben, un es mußte auch für den Beamten von vornherein erkenn bar gewesen sein, daß sie einen solchen Zeitraum um fassen würde. Während des Weltkriegs, der zahlreich Abordnungen von Beamten nach den Kriegsverkehrs Sammelpunkten erforderte, wurden die Vorschriften über die Beschäftigungstagegelder gelockert. Ende Ok tober 1914 ermächtigte das Reichspostamt die Oberpost direktionen für die Dauer des Krieges den vorübergehen außerhalb ihres Wohnorts dienstlich beschäftigten plan mäßigen mittleren Beamten und Unterbeamten, wen die Reise nach dem neuen Beschäftigungsort von ihre vorgesetzten Behörde angeordnet war, Tagegelder nac folgenden Grundsätzen zu gewähren:

a) während des ersten Monats verordnungsmäßig Tagegelder,

b) vom zweiten Monat ab bis zu 8 ℳ für Ober sekretäre, Sekretäre, Referendare, bis zu 6 ℳ für Ober assistenten und Assistenten und bis zu 3 ℳ für Unter beamte.

Bei der Festsetzung der Beträge sollten die örtliche und besonders die persönlichen Verhältnisse berücksichtig werden. Überschreitungen der Höchstbeträge bliebe von der Genehmigung des Reichspostamts abhängig Für Abordnungen im Telegraphenbaudienst war nac den gleichen Grundsätzen zu verfahren. Die Geldbeträg mußten schon während des Krieges erhöht werden. Di nach Beendigung des Krieges einsetzende Geldentwer tung nötigte zu einer Anpassung der Beschäftigungs tagegeldsätze in Anlehnung an die jeweiligen Reise kostenbezüge, deren Entwickelung aus den Anlagen z ersehen ist. Eine besondere Schwierigkeit brachte auc die vom Jahre 1917 ab einsetzende und bisher unver mindert gebliebene Wohnungsnot; die sich daraus fü die Beamtenschaft ergebenden Schäden mußten gemilder werden. Das hierauf gerichtete Bestreben der Reichs regierung fand seinen Niederschlag in dem Gesetz vom 21. Mai 1920, das die Gewährung von Trennungsent schädigungen ermöglichte, die sich in ähnlicher Weise ge stalteten, wie die Beschäftigungstagegelder. Die Be gründung zu dem Gesetz ist in dem Buche »Reise- un Umzugskosten-Vorschriften« von Barz, Verlag Georg Bath, Berlin SW 61, wiedergegeben, auf das auc wegen der neuerdings anzuwendenden Vorschriften übe Abfindungen bei Reisen usw. verwiesen wird.

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 bracht eine weitgehende Zusammenfassung der Besoldungs

uppen, die eine Verminderung der Tagegeldstufen von
auf 5 zur Folge hatte. Durch die am 1. Januar 1922
Kraft getretene Reisekostenverordnung vom 14. Ok-
ber 1921 wurden alle früheren Vorschriften auf-
hoben und wesentliche Änderungen der bis dahin
ltenden Grundsätze herbeigeführt. So wurde der
gegeldsatz aufgeteilt in Tage- und Übernachtungsgeld,
d das Tagegeld für eintägige Reisen nach der Reise-
itdauer abgestuft. An die Stelle der Fuhrkosten bei
nutzung öffentlicher Verkehrsmittel trat der Ersatz der
rklichen Auslagen. In der Zubilligung des Ersatzes
n baren Aufwandskosten bei Dienstgeschäften inner-
lb des 2-Kilometer-Umkreises beim Vorliegen außer-
wöhnlicher Umstände fand die im Telegraphenbau-
nst hergebrachte Vergütung am Amtsort eine gesetz-
äßige Grundlage.

Mit dem Tage des Inkrafttretens der Reisekosten-
erordnung vom 14. Oktober 1921 fielen alle Beamte
s Telegraphenbaudienstes unter die allgemeinen Vor-
riften. Von der Ermächtigung im § 8 dieser Ver-
dnung, für Reisen im Amtsbezirk oder für andere
ufige Reisen Sonderfestsetzungen zu treffen, wurde
n der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zunächst
r für die Beamten der neuen Tagegeldstufe I (Besol-
ngsgruppen A I bis IV und A V, soweit es sich um Tele-
aphenassistenten handelte) Gebrauch gemacht. Bereits
1. Juli 1922 wurde die erste Sonderreglung für
se Gruppen erheblich umgestaltet. Zum ersten Male
rde der Begriff der 2-Kilometer-Ortsgrenze verlassen
d an seine Stelle der Nahbereich gesetzt. Die Be-
ündung, die bei der besonderen Reglung für Berlin
Jahre 1894 wiedergegeben ist, traf nunmehr für die
haffung der Nahbereichsgrenze in weitgehendem Maße
vielen Ortsnetzen zu, deren umfangreiche Sprech-
llenvermehrungen die Beschäftigung oft mehrerer
tsbautrupps ständig erforderten. Am 1. Juni 1923
rde die Sonderreglung auf alle bei der Herstellung
d Unterhaltung der Reichstelegraphen-, Fernsprech-
d Funkanlagen beschäftigten Beamten ausgedehnt.
e Beweggründe hierzu sind in der Verkehrszeitung
. 35 vom August 1923 gewürdigt worden. Die
irtschaftslage des Reichs führte dazu, die Zeitstufen
eintägige Reisen vom 15. Oktober 1923 an und die
stufungen für Amtsbezirksreisen mit Wirkung vom
. Dezember 1923 an mit dem Ziele zu ändern, Er-
arnisse bei den Reisekostentiteln herbeizuführen. Auch
häufiger reisenden Postbeamten mußten nunmehr
die allgemeine Reglung für Bezirksreisen einbezogen
rden. Endlich wurde die Anrechnung häuslicher Er-
arnisse zur Regel gemacht, sobald Zuschüsse zu den be-
mmungsmäßigen Sätzen beantragt wurden.

Die Auswirkung der Bestimmungen über Bezirks-
sen vom 16. Dezember 1923 ist für die Telegraphen-
ubeamten mit Wirkung vom 16. Mai 1924 durch-
führt worden.

Die Einführung des Fernsprechers in Deutschland,
der wir noch einmal zurückkehren müssen, erwies sich für
Beamten des Telegraphenbaudienstes auch in bezug
die zu behandelnde Aufgabe insofern von besonderer
deutung, als sie der Anlaß zur Gewährung der Ver-
tungen für Mehrausgaben am Amts-
t wurde, die unter der gewöhnlichen aber durchaus
zutreffenden Bezeichnung »Hosengelder« in den Krei-
der Beteiligten ebenso beliebt wie umstritten sind.
it dem Jahre 1881, in dem die ersten Ortsnetze eröffnet wurden, setzte eine sich ständig steigernde Bautätigkeit in den größeren Orten ein, die, namentlich in den ersten Jahren wegen der Neuartigkeit der ganzen Fernsprecheinrichtungen und der rechtlichen Verhältnisse gegenüber den Eigentümern benutzter Grundstücke, den im Telegraphenbaudienst verwendeten Beamten Verpflichtungen auferlegten, wie sie in dem Ausmaß bei keiner andern Beamtengruppe oder Verwaltung in Betracht kamen. Anfangs sollte auch die freiwillige Beschäftigung mit der neuen Einrichtung eine gewisse Anerkennung finden. Bis zum Jahre 1885 wurden für die Diensttätigkeit bei der Herstellung von Fernsprechanlagen in jedem Einzelfall besondere Vergütungen gewährt. Mit dem Wegfall der Einzelvergütungen wurde folgendes bestimmt:

> »Wenn Beamte in Ausführung der Neuanlage oder Erweiterung einer Stadtfernsprecheinrichtung, insbesondere bei Herstellung oder bei der Unterhaltung der Linien und Leitungen zu Mehrausgaben für Kleidung und Beköstigung genötigt gewesen sind, können auf Antrag der Oberpostdirektion mäßige Vergütungen als Entschädigung für die im Interesse des Dienstes nachweislich aufgewendeten Mehrausgaben gewährt werden.«

Die Anträge waren alljährlich im März beim Reichspostamt vorzulegen. Tage, an denen Tagegelder und Fuhrkosten zustanden, mußten außer Betracht bleiben. Bei Bearbeitung der Anträge wurde ein fester Satz von 1,35 *M* für Beamte und von 67 Pf. für Unterbeamte für jeden Arbeitstag zugrunde gelegt. Im Jahre 1889 wurden die Oberpostdirektionen ermächtigt, die Vergütungen innerhalb von Höchstbeträgen (2 *M* für Obersekretäre und Sekretäre, 1,30 *M* für Oberassistenten und Assistenten, 65 Pfg. für untere Beamte) selbständig festzusetzen. Die Mehrausgaben waren anfangs von den Beamten im einzelnen nachzuweisen, 1892 ist auf die Einzelnachweise verzichtet worden. Gegenwärtig ist die Vergütung pauschaliert. Kosten für Fahrgelegenheiten, deren Benutzung den Bezirksaufsichtsbeamten und Telegraphenbaubeamten am Wohnort seit 1899 ohne besondere Genehmigung nach pflichtmäßigem Ermessen freistand, wurden in die Pauschvergütung eingeschlossen. Im Jahre 1902 brachte der Rechnungshof zur Sprache, daß die Oberpostdirektionen bei der Gewährung von Vergütungen ungleichmäßig vorgingen; die Beamten erhielten sie für den ganzen Tag, die Unterbeamten stundenweise. Zur Beseitigung der Verschiedenheiten stellte das Reichspostamt 1903 Grundsätze auf. Darnach war die Vergütung nur für solche Tage zahlbar, an denen die Beamten Arbeiten zur Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung von Ortsnetzen, Beseitigung von Störungen in solchen oder Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung von solchen Fernsprechverbindungsanlagen, besonderen und Nebentelegraphenanlagen auszuführen hatten, die an den Ortsfernsprechgestängen oder, innerhalb des Gebiets eines Ortsnetzes, an eigenen eisernen Gestängen angebracht waren. Bei Arbeiten innerhalb der Verkehrsämter und in den Sprechstellen entstanden im allgemeinen keine Mehrausgaben. In der Regel sollten deshalb die Tage, an denen lediglich Arbeiten in Betriebsstellen vorgekommen waren, bei Ermittlung der Vergütungssätze nicht berücksichtigt werden. An solchen Orten jedoch, wo die Beamten ausnahmsweise auch bei Arbeiten in den Betriebsstellen zu Mehraufwendungen gezwungen waren, sollten besondere Aufzeichnungen ge-

führt werden, die zur Ermittlung eines Tagessatzes, wie bei Außenarbeiten, dienen und lediglich an Tagen gezahlt werden sollten, an denen in Betriebsstellen der Teilnehmer gearbeitet wurde. Die Vergütung hatte in jedem Falle dazu zu dienen, die Beamten für die im Interesse des Dienstes aufgewendeten Mehrausgaben schadlos zu halten.

Im Jahre 1909 hat sich eine besondere Kommission des Reichstags mit der Frage der Vergütungen für Mehrausgaben beschäftigt. Von einer Seite war angeregt worden, die Vergütungen mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Besoldungsaufbesserung künftig nicht mehr zu gewähren. Die Kommission konnte sich der Auffassung nicht anschließen, wonach Beamte des Fernsprechbaudienstes für die im Interesse des Dienstes gemachten und von der Verwaltung anerkannten Mehraufwendungen einen Ausgleich in der allgemeinen, also allen Beamten zugute kommenden Besoldungsreglung finden sollten. Da indessen nach Ansicht der Kommission die Vergütungen vielfach zu hoch waren, über das Maß der wirklichen Aufwendungen hinausgingen und für die Baubeamten sowie namentlich für die im Störungssucherdienst beschäftigten unteren Beamten eine nicht beabsichtigte Einnahmequelle bildeten, wurde von der Kommission eine Prüfung durch die Oberpostdirektionen angeregt, inwieweit die Vergütungen nicht über das Bedürfnis hoch bemessen und daher zu ermäßigen wären. Während des Krieges und der nachfolgenden Inflationszeit mußten die Höchstsätze den veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Wegen der erheblichen Steigerung der Straßenbahnfahrkosten usw. war die Erstattung der Auslagen für jeden Einzelfall erforderlich geworden, die bisher allgemein beibehalten worden ist und eine gerechte Abfindung der Beamten ermöglicht. Von der den Oberpostdirektionen seit dem 1. Juni 1923 erteilten Ermächtigung, die Fahrtauslagen zu pauschalieren, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Bei der Neufestsetzung der Vergütungshöchstbeträge im Februar 1922 und in der Folgezeit mußte von der Berücksichtigung des Kleidermehrverbrauchs abgesehen werden, nachdem seit dem Rechnungsjahr 1921, soweit es notwendig erschien, den Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Schutzkleidung jeder Art insoweit geliefert wurde, als mit den Arbeiten ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender, außerordentlicher Verschleiß von Kleidung verbunden oder als eine besondere Kleidung zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung dringlich erforderlich war. Da hiernach eine Vergütung nur noch in Frage kam, wenn mit einer Beköstigung außerhalb der Wohnung regelmäßig zu rechnen war, hat eine Anzahl von Beamten, die bis dahin eine Pauschvergütung bezogen hatten, von ihrem Weiterbezuge ausgeschlossen und auf den Weg des Einzelnachweises nach den Bestimmungen des § 7 der Reisekostenverordnung vom 14. Oktober 1921 verwiesen werden müssen.

Über die besonderen Verhältnisse in Berlin ist noch hervorzuheben, daß mit der am 15. Januar 1922 erfolgten Zusammenfassung der Einzelgemeinden zu einer Einheitsgemeinde die frühere Sonderstellung weggefallen war. Die Vergütung für Mehrausgaben am Amts die den Beteiligten nach den allgemeinen Bestimmun allein gewährt werden konnte, erwies sich als unzul lich, so daß Zwischenlösungen getroffen werden muß die sich erst erübrigten, nachdem am 1. Juni 1923 Nahbereich für alle Beamten des Telegraphenbaudien wirksam geworden war.

Solange die Entwicklung fortschreitet und solange politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht s geworden sind, wird es auch für die Abgeltung der Ko für dienstliche Aufwendungen keine Regel geben, der die Bedürfnisse verschiedenartig veranlagter M schen auf längere Zeit hinaus für alle Verhältnisse stimmt werden können. Bewegung wird immer überall auf diesem Gebiet herrschen. Die Beamtens hat über den Weg der Beamtenausschüsse Gelegen Anregungen und Wünsche bis zu höchsten Stellen we zuleiten und neben dem Instanzenweg, der zur lastung der Ausschüsse in jedem Falle zunächst besch ten werden sollte, weitgehende Möglichkeit, an ei gerechten Ausgleich der Belange der Verwaltung des Personals mitzuwirken. Nachdem die Deu Reichspost durch das Reichspostfinanzgesetz ein ständiges Unternehmen geworden ist, wird die mit sei Gedeihen auf das engste verwachsene Beamtens berufen sein, alles zu tun, was zur Wahrung Wirtschaftlichkeit und zur Erfüllung der ihm stellten Aufgaben nötig ist. Der Zusammenhang Beamten des Telegraphenbaudienstes mit der übr Beamtenschaft hat gewisse Abhängigkeiten zur Folge sich auch bei der Abgeltung der Dienstaufwendungen wirken. Nach dem Besoldungssperrgesetz (vgl. R 1924, S. 213) ist die Deutsche Reichspost in der F der Reisekostenbezüge, einschließlich der Fahrkosten der Vergütungen für Mehrausgaben am Amtsort, an im § 12 des Reichspostfinanzgesetzes festgelegte Mi lung aller über den allgemeinen Rahmen hinausge den Reglungen an den Reichminister der Finanzen bunden, dem damit ein Einspruchsrecht zusteht.

Trotz der Schwierigkeiten der hinter uns liege Jahre haben die Telegraphenbaubeamten die ihnen stellten Aufgaben glänzend gelöst. Das für 1921 1925 aufgestellte Wiederaufbauprogramm hat dank Hingabe aller pflichtbewußten Beamten in we Maße durchgeführt werden können. Auch die noch lösenden Aufgaben, wie die Ausgestaltung des Se anschlußsystems und die Vollendung des Kabelne werden hilfsbereite und sachkundige Förderung erfah Jeder einzelne wird der Mahnung eingedenk bleiben, der Herr Staatssekretär Sautter in einem Vortrag »Möglichkeit und Grenzen der Durchsetzung der Re Post- und Telegraphenverwaltung mit privatwirtsc lichen Grundsätzen« niedergelegt hat, der im Heft 8 Archivs von 1922 abgedruckt ist: »Aus der Sach und der richtigen Erkenntnis der eigenen Belange gibt sich die ernste Pflicht, die Verwaltung in ihrem streben, den Betrieb unter Verminderung des Perso aufwandes wirtschaftlich zu gestalten, tatkräftig zu un stützen«. Das heißt: kein Leerlauf, kein nutzloser wand, sondern mit Voraussicht, mit Umsicht und fri Tatkraft dem Morgenrot einer besseren Zukunft gegen!

Tagegelder und Fuhrkosten in Preußen.

Anlage 1.

I. Tagegelder.

		1825		1848	
A. Zentralbehörden:					
Stufe I	(Räte I. Klasse)	4 Taler*)	— Sgr.	4 R.-Taler**)	— Sgr.
» II	(» II. Klasse)	3 »	15 »	3 »	15 »
» III	(» III. Klasse)	3 »	— »	3 »	— »
» IV	(» IV. und V. Klasse)	2 »	— »	2 »	15 »
» V	(Kanzleisekretäre)	1 »	10 »	1 »	20 »
» VI	(Diener, Boten)	— »	20 »	1 »	— »
B Provinzialbehörden:					
Höhere Beamte Sätze unter A nach ihrem Range, die übrigen Beamten:					
Stufe I,	Sekretäre	1 Taler	10 Sgr.	1 »	20 »
» II,	Assistenten, Dolmetscher, Roßärzte bei Landgestüten	1 »	— »	1 »	10 »
» III,	Kanzlisten	— »	20 »	1 »	— »
» IV,	Diener, Boten	— »	15 »	— »	20 »
» V,	Gestütsknechte	— »	10 »	— »	15 »
C. Lokalbehörden:					
Stufe I,	Räte, Richter, Professoren, Oberzoll- und Steuerinspektoren, Forstinspektoren	2 Taler	— Sgr.	2 »	15 »
» II,	Justizräte, Assessoren, Geistliche, Gymnasiallehrer, Rendanten, Inspektoren	1 »	15 »	2 »	— »
» III,	Oberförster, Kontrolleure	1 »	10 »	1 »	20 »
» IV,	Sekretäre, Polizeikommissare u. Inspektoren, Kreiswund- u. Kreistierärzte	1 »	— »	1 »	10 »
» V,	Assistenten, Lehrer, Grenz- u. Steueraufseher	— »	20 »	1 »	— »
» VI,	Boten, Kanzlisten, Aufseher	— »	15 »	— »	20 »
» VII,	Diener, Kanzleiboten, Waldwärter	— »	10 »	— »	15 »

		1873
Stufe I,	Aktive Staatsminister	30 ℳ
» II,	Beamte der I. Rangklasse	18 »
» III,	» » II. u. III. Rangklasse	15 »
» IV,	» » IV. u. V. »	12 »
» V,	» , die nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie bisher ein Tagegeld von 1 Taler 20 Sgr. und von 2 Talern bezogen haben	9 »
» VI,	Subalternbeamte	6 »
» VII,	Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte	3 »

II. Fuhrkosten.

	1825
Beamte mit Tagegeldern bis zu 2 Talern abwärts, Extrapostauslagen und Stations- und Trinkgelder je Meile (außerdem Wagenmiete und bare Auslagen für Brückengeld usw.).	10 Sgr.

Alle übrigen Beamten Vergütungen für gewöhnliche oder Personenposten nach den tarifmäßigen Sätzen.

a) Reisen auf Eisenbahnen***).

1848				
Rangklasse I bis V	10 Sgr.	je Meile	+ 20 Sgr.	für jeden Zu- und Abgang.
Andere Beamte	7 » 6 Pf.		+ 15 »	
Unterbeamte	5 »		+ 10 »	

1873				
1. Stufen I bis V	13,27 Pf.	je km	+ 3 ℳ	für jeden Zu- und Abgang.
2. Stufe VI	10 »		+ 2 »	
3. » VII	6,6 »		+ 1 »	

b) Andere Reisen.

1848			
Rangklasse I bis III	1 R.-Taler	15 Sgr.	je Meile.
» IV u. V	1 »	— »	
Alle übrigen Beamten	— »	15 »	

1873		
1. Stufen I bis IV	60 Pf.	je km.
2. » V und VI	40 »	
3. Stufe VII	26,6 »	

*) 1 Taler = 3 ℳ, 1 Sgr. = 10 Pf., 1 Meile = 7,532 484 km.
**) 1 R.-Taler = 3 ℳ.
***) Zu a) und b) mehr als 1/4 bis 1 = 1 volle Meile, angefangene 1/4 = 1/4 Meile.
Bei Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 1/4 Meile weder Tagegelder noch Fuhrkosten.

Tagegelder und Fuhrkosten im Reiche von 1875 bis 1921.

Anl[…]

a) **Bis Ende Januar 1921.**	b) **Vom 1. Februar 1921 an.**
Stufe I = Chef der obersten Reichsbehörden.	Stufe I = Beamte der Besoldungsgruppen A I bis V.
» II = Direktoren der obersten Reichsbehörden.	» II = » » » A VI bis VIII.
» III = Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden.	» III = » » » A IX bis XII.
» IV = Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	» IV = » » » A XIII und B 1 bis 4.
» V = Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	» V = » » » B 5 bis 7.
» VI = Subalterne der übrigen Reichsbehörden.	
» VII = Unterbeamte.	

Gültig seit	für Reisen	Stufe I ℳ	+ Zuschuß bis	Stufe II ℳ	+ Zuschuß bis	Stufe III ℳ	+ Zuschuß bis	Stufe IV ℳ	+ Zuschuß bis	Stufe V ℳ	+ Zuschuß bis	Stufe VI ℳ	+ Zuschuß bis	Stufe VII ℳ	+ Zuschuß bis	Bemerkungen
		A. Tagegeld bei Reisen von mehrtägiger Dauer*).														*) Bei Beendigung der Re[…] halb 24 Stunden seit […] $1\frac{1}{2}$fache des Satzes […]
		a) Bis Ende Januar 1921														
1875		30	—	24	—	18	—	12	—	9	—	6	—	3	—	
1901		35	—	28	—	22	—	15	—	12	—	8	—	4	—	
1. 12. 1917		35	—	28	—	22	—	15	50 v H*)	12	50 v H	8	50 v H	4	50 v H	*) Jedoch zusammen ni[…] als 22 ℳ.
1. 9. 1918		35	40 v H	28	40 v H	22	40 v H	15	50 v H	12	60 v H	8	60 v H	4	75 v H	
1. 7. 1919		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	12	—	Die Beträge und die […] festgesetzten sind Höch[…]
1. 1. 1920		55	—	50	—	45	—	40	—	30	—	25	—	20	—	
1. 6. 1920	nach teuren Orten	80	—	70	—	60	—	50	—	45	—	40	—	35	—	Im übrigen unveränder[…]
		b) Vom 1. Februar 1921 an														
1. 2. 1921	nach teuren Orten	50	—	60	—	70	—	80	—	90	—	—	—	—	—	
	im übrigen	35	—	40	—	50	—	55	—	60	—	—	—	—	—	
1. 11. 1921	nach teuren Orten	70	—	82	—	94	—	106	—	120	—	—	—	—	—	
	im übrigen	45	—	54	—	63	—	72	—	85	—	—	—	—	—	
		B. Tagegeld bei Reisen, die an einem Tage angetreten und beendet werden.														
		a) Bis Ende Januar 1921														
1875		30	—	24	—	18	—	12	—	9	—	6	—	3	—	
1901		27	—	21	—	17	—	12	—	9	—	6	—	3	—	
1910		23	—	18	—	15	—	12	—	9	—	6	—	3	—	
1. 12. 1917		23	—	18	—	15	—	12	50 v H*)	9	50 v H	6	50 v H	3	50 v H	*) Jedoch zusammen ni[…] als 15 ℳ.
1. 9. 1918		23	30 v H	18	30 v H	15	30 v H	12	40 v H	9	50 v H	6	50 v H	3	60 v H	
1. 1. 1920		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—	Die Beträge und die sp[…] gesetzten sind Höchstsät[…]
1. 4. 1920		32	—	28	—	24	—	20	—	16	—	12	—	10	—	
1. 6. 1920	nach teuren Orten	40	—	36	—	32	—	28	—	24	—	20	—	16	—	Im übrigen unveränder[…]
		b) Vom 1. Februar 1921 an														
1. 2. 1921	nach teuren Orten	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	—	—	—	—	
	im übrigen	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	—	—	—	—	

C. Fuhrkosten bei Reisen

Gültig seit	auf Eisenbahnen: km-Geldsatz bei Benutzung der 1. Wagenklasse	2. Wagenklasse	2. Wagenklasse	km-Geldsatz im übrigen				Zu- oder Abgänge				auf Landwegen km-Geldsatz			Bemerkungen
	in den Stufen														
	I bis IV Pf.	V Pf.	VI Pf.	I bis IV Pf.	V Pf.	VI Pf.	VII Pf.	I bis IV ℳ	V ℳ	VI ℳ	VII ℳ	I bis IV Pf.	V bis VI Pf.	VII Pf.	
1875	13	13	10	13	13	10	7	1,50	1,50	1	1	60	40	30	
1901	9	9	7	9	9	7	5	1,50	1,50	1	1	—	—	—	
1910	9	7	7	7	5		5	1,50	1		0,5	—	—	—	
1. 4. 1918	10	8	8	8	6		6	—	—		—	—	—	—	
1. 4. 1919	20	10	10	10	7		7	—	—		—	—	—	—	Außerdem Auslagen an […] zugszuschlägen.
1. 10. 1919	30	15	15	15	10,5		10,5	—	—		—	—	—	—	
1. 3. 1920	58	28	28	28	19		19	—	—		—	—	—	—	Desgl. und die Beträge […] späteren Fahrpreiserhöh[…]
1. 6. 1921	63	37	37	37	24		24	—	—		—	—	—	—	
1. 12. 1921	81	47	47	47	30		30	—	—		—	—	—	—	

Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fußweg-Kilometerentschädigungen im Reiche vom 1. Januar 1922 an.

Anlage 3.

ig seit	Tagegeld					Übernachtungsgeld					Tagegeld					Übernachtungsgeld					km-Entschädigung bei Fußwegen	Bemerkungen
	bei Reisen nach nicht teuren Orten in den Stufen										bei Reisen nach teuren Orten in den Stufen											
	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V	je km	
1. 1922	30	36	42	48	60	23	27	32	36	45	40	50	60	70	80	30	38	45	53	60	1	Beträge in Papiermark
4. 1922	60	72	84	96	120	45	54	63	72	90	80	100	120	140	160	60	75	90	105	120	1	"
8. 1922	90	108	126	144	180	68	81	95	108	135	120	150	180	210	240	90	113	135	158	180	1	"
9. 1922	120	144	168	192	240	90	108	126	144	180	160	200	240	280	320	120	150	180	210	240	2	"
0. 1922	180	220	260	300	360	135	165	195	225	270	240	300	360	420	480	180	225	270	315	360	2	"
1. 1922	300	380	450	520	600	150	190	225	260	300	400	500	600	700	800	300	375	450	525	600	3	"
1. 1922	500	625	750	875	1000	250	315	375	440	500	700	875	1050	1225	1400	525	660	790	920	1050	10	"
2. 1922	800	1000	1200	1400	1600	400	500	600	700	800	1120	1400	1680	1960	2240	840	1050	1260	1470	1680	10	"
1. 1923	1050	1300	1550	1800	2100	525	650	775	900	1050	1450	1800	2150	2500	2900	1090	1350	1615	1875	2175	15	"
2. 1923	1800	2250	2700	3150	3600	900	1125	1350	1575	1800	2500	3100	3700	4300	5000	1875	2325	2775	3225	3750	20	"
2. 1923	400	500	600	700	800	200	250	300	350	400	560	700	840	980	1120	420	530	630	740	840	4	Beträge in Papiermark mal 10
3. 1923	500	630	750	880	1000	250	320	380	440	500	700	880	1050	1230	1400	530	660	790	930	1050	4	
5. 1923	65	80	95	110	130	35	40	50	55	65	90	110	130	155	180	70	85	100	120	135	0,5	Beträge in Papiermark mal 100
6. 1923	100	125	150	175	200	50	65	75	90	100	135	170	205	235	270	105	130	155	180	205	0,75	
6. 1923	150	190	230	270	300	75	95	115	135	150	200	250	300	350	400	150	190	225	265	300	1	
7. 1923	30	38	46	54	60	15	19	23	27	30	40	50	60	70	80	30	38	45	53	60	0,2	Beträge in Papiermark mal 1000
7. 1923	54	67	80	94	108	27	34	40	47	54	72	90	108	126	144	54	68	81	95	108	0,4	
8. 1923	108	134	160	188	216	54	67	80	94	108	144	180	216	252	288	108	135	162	189	216	0,8	
8. 1923	380	470	560	660	760	190	235	280	330	380	500	625	750	875	1000	375	470	565	660	750	3	
8. 1923	1100	1375	1650	1925	2200	550	675	825	975	1100	1450	1800	2175	2550	2900	1000	1250	1500	1750	2000	8	
8. 1923	160	200	240	280	320	80	100	120	140	160	220	275	330	385	440	160	200	240	280	320	1,2	Beträge in Papiermark mal 10 000
9. 1923	32	40	48	56	64	16	20	24	28	32	44	55	66	77	88	32	40	48	56	64	0,24	Beträge in Papiermark mal 100 000
9. 1923	58	72	86	100	116	29	36	43	50	58	80	100	120	140	160	60	75	90	105	120	0,4	
9. 1923	20	25	30	35	40	10	13	15	18	20	28	35	42	49	56	21	26	32	37	42	0,15	Beträge in Papiermark mal 1 000 000
9. 1923	70	88	105	122	140	35	44	53	61	70	100	125	150	175	200	75	94	113	132	150	0,5	
0. 1923	80	100	120	140	160	40	50	60	70	80	115	145	175	200	230	85	110	130	150	170	0,6	
0. 1923	180	225	270	315	360	90	115	135	160	180	260	325	390	455	520	200	250	300	350	400	1,4	
0. 1923	700	875	1050	1225	1400	350	440	525	615	700	1000	1250	1500	1750	2000	750	940	1125	1310	1500	5	
0. 1923	112	140	168	196	224	56	72	84	100	112	160	200	240	280	320	120	152	180	212	240	1,2	Beträge in Papiermark mal 100 000 000
0. 1923	28	35	42	49	56	14	18	21	25	28	40	50	60	70	80	30	38	45	53	60	0,3	Beträge in Papiermark mal 1 000 000 000
1. 1923	196	245	294	343	392	98	133	147	172	196	280	350	420	490	560	210	263	315	368	420	2,1	
1. 1923	340	430	520	600	680	170	215	260	300	340	480	600	720	840	960	360	450	540	630	720	3,6	
1. 1923	70	87	105	122	140	35	44	53	61	70	100	125	150	175	200	75	94	113	132	150	0,8	Beträge in Papiermark mal 10 000 000 000
1. 1923	140	174	210	244	280	70	88	106	122	140	200	250	300	350	400	150	188	226	264	300	1,6	
1. 1923	350	440	530	610	700	180	220	270	310	350	500	625	750	875	1000	380	470	570	660	750	4	
1. 1924	3,75	5,25	6,50	8,00	9,50	2,00	2,75	3,50	4,00	4,50	5,00	6,75	8,50	10,50	12,50	3,75	5,00	6,50	7,75	9,00	0,15	Beträge in Goldmark
2. 1924	4	6	8	9	11	2	3	4	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"

Reisekosten der Telegraphen

Nach der Dienst-Instruktion von 1860 standen zu

A. Tagegelder

1. Dem Direktor des Telegraphenwesens (sofern dem Stelleninhaber nach seiner Militärcharge kein höherer Satz zustand)	3	R.-Taler	— Sgr.
2. Mitgliedern der Telegraphendirektion	2	»	15 »
3. Dem technischen Assistenten der Telegraphendirektion	2	»	15 »
4. Den Obertelegrapheninspektoren	2	»	15 »
5. Telegrapheninspektoren, expedierenden Sekretären, Kalkulatoren, Registratoren, Telegraphensekretären, dem Werkführer*) der Telegraphenwerkstatt und des Materialmagazins, Königlichen Baumeistern als Bautechnikern (nicht planmäßigen Beamten der Telegraphenverwaltung)	1	»	20 »
6. Obertelegraphisten und Telegraphisten	1	»	— »
7. Kanzleidienern und Telegraphenboten	—	»	20 »

B. Fuhrkosten

a) auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen

Zu 1 bis 3 nach dem Dienstrange
» 4 ..... je Meile 10 Sgr. Zu- und Abgang 20 Sgr.
» 5 ..... » » 7½ » » » » 15 »
» 6 und 7 » » 5 » » » » 10 »
» 1 bis 7 bei Benutzung von Eisenbahndraisinen nach den Sätzen für Landwege.

b) auf Landwegen

Zu 1 bis 3 nach dem Dienstrange
» 4 ..... je Meile 1 R.-Taler — Sgr.
» 5 ..... » » — » 15 »
» 6 und 7 » » — » 15 »

*) 1864/5 Inspektor der Telegraphenwerkstatt oder des Materialmagazins.

Anmerkung. 1873 wurde in Preußen für Beamte der Staatseisenbahnen eine besondere Reglung eingeführt, der sich 1875 das Reich mit einer Sonderreglung für die Reichseisenbahnverwaltung und für die Postverwaltung anschloß. 1877 wurde die Sonderreglung auf Beamte der RPTV ausgedehnt.

Sonder

für Beamte der Stufe I [Gruppen A I bis IV und A V (soweit es sich um Tele

(Soweit nichts anderes angegeben,

	Entfernung von der 2 km-Grenze des Amtsorts				Bemerkungen
	Zone I (bis 10 km) in Papiermark	Zone II (bis 20 km) in Papiermark	Zone III (bis 30 km) in Papiermark	Zone IV (über 30 km) in Papiermark	
A. Vergütung					
Bei Beschäftigung bis 3 Stunden	4	—	—	—	
» » über 3 »	9	12	15	15	
» » » 8 »	18*)	24*)	30*)	30*)	*) zugleich Höchstsatz für mehrere Beschäftigungen an einem Tage in der berührten höheren Zone.
B. Entfernungszuschlag	6	10	15	15	} ½ des Satzes, wenn infolge Übernachtung der Hin- oder Rückweg wegfällt.
ab 1. 2. 22	10	20	28	28	

amten bis zum Jahre 1922.

Anlage 4.

Nach späteren Verordnungen usw.

Gültig seit	Tagegelder bei Reisen der Oberpostdirektoren (Präsidenten) von einem Tage ℳ	von mehreren Tagen ℳ	Telegr.-Inspektoren (OPJ) von einem Tage ℳ	von mehreren Tagen ℳ	Zu- und Abgang der Präsidenten, OPJ und der Telegr.-Bauführer u. Leitungsrevisoren ℳ	Leitungsaufseher Pf.	Pauschvergütung für Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke der Telegr.-Bauführer u. Leitungsrevisoren ℳ	Leitungsaufseher Pf.	Km-Geldsatz auf Landwegen für OPJ, Telegr.-Bauführer u. Leitungsrevisoren Pf.	für Leitungsaufseher Pf.
1877	15	15	9	9	1,50*)	—	—	—	20*)	—
1894	—	—	—	—	1,50	50	1—2	50—75	20	10
1901	15	17	9	12	—	—	—	—	—	—
1910	12	17	—	—	—	—	—	—	—	—

*) für Telegraphenbauführer und Leitungsrevisoren von 1894 an.

Anmerkung 1. Für Beamte im OPD-Bezirk Berlin wurde 1894 eine Pauschvergütung eingeführt, die für jeden Tag der Beschäftigung im Telegraphenbaudienst betrug:

4,50 ℳ für Obersekretäre und Sekretäre
3,50 » » Oberassistenten und Assistenten
1,20 » » Leitungsaufseher
} Bei weniger als 5 vollen Arbeitsstunden die Hälfte.

Aus der Pauschvergütung waren auch Fahrtauslagen zu bestreiten.

2. Im Falle des Bedürfnisses erhielten die OPJ seit 1. 12. 17 und die Präsidenten seit 1 9. 18 Tagegelder bis zur Höhe der verordnungsmäßigen Sätze, einschließlich der festgesetzten Zuschläge.

3. Beamte und Arbeiter bei den Induktionsschutztrupps erhielten seit 19. 4. 19

Zuschüsse bis zu 10 ℳ zum Tagegeld in den Stufen VI und VII,
» » » 7 » » » als Vorarbeiter,
» » » 6 » » Lohn als Arbeiter,
» » » 9 » » » » » und Lastkraftwagenführer.

Im übrigen galten für Telegraphenbaubeamte die Tagegelder und die Zuschüsse der Verordnung; 1920 wurde bestimmt, daß die Beträge den Telegraphenbaubeamten gezahlt werden konnten, wenn sie den Verbrauch der in Rechnung gestellten Sätze bescheinigten.

glung 1

aphenassistenten handelte)] im Telegraphenbaudienst und im Störungssucherdienst.

iltig vom 1.1.22 an.)

Anlage 5.

	Entfernung von der 2 km-Grenze des Amtsorts: Zone I (bis 10 km) in Papiermark	Zone II (bis 20 km) in Papiermark	Zone III (bis 30 km) in Papiermark	Zone IV (über 30 km) in Papiermark	Bemerkungen
C. An Stelle von B bei wegfallendem Hin- und Rückweg					
a) Vergütung	24	24	30	30	
b) Übernachtungsgeld	23	23	23	23	
Die Beschäftigung unter A berechnet sich aus der Arbeitszeit und der Zeit für den Hin- und Rückweg, für den einzusetzen sind	2 Stunden	4 Stunden	6 Stunden	8 Stunden	

Sond

für Beamte wie unt

Gültig seit	I Zehrgeld im Telegraphenbaudienst und im Störungssucherdienst über 15 km					II Erhöhtes Zehrgeld im Telegraphenbaudienst und im Störungssucherdienst					III Übernachtungsgeld im Telegr.-Baudienst u. im Störungssucherdi				
	in den Ortsklassen														
	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
	in Papiermark					in Papiermark					in Papiermark				
1. 7. 1922	43	41	40	39	38	71	69	67	65	63	54	53	51	50	48
	—	—	—	—	—	75*)	—	—	—	—	55*)	—	—	—	—
1. 8. 1922	48	47	45	44	43	79	77	75	73	71	59	58	56	54	53
	—	—	—	—	—	85*)	—	—	—	—	60*)	—	—	—	—
17. 8. 1922	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. 8. 1922	65	63	61	59	58	108	105	102	99	96	83	81	78	76	74
7. 9. 1922	86	83	81	78	76	143	139	135	131	127	109	106	103	100	97
1. 10. 1922	124	121	118	115	112	200	190	180	170	160	150	143	135	128	120
	—	—	—	—	—	207*)	202*)	197*)	192*)	187*)	159*)	155*)	151*)	147*)	143*)
1. 11. 1922	150	141	132	123	114	270	261	249	237	225	150	141	132	123	114
2. 11. 1922	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 11. 1922	250	235	220	205	190	450	435	415	395	375	250	235	220	205	190
23. 11. 1922	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 12. 1922	400	376	352	328	304	720	696	664	632	600	400	376	352	328	304
14. 12. 1922	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 12. 1922	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 1. 1923	525	494	462	431	399	945	914	872	830	788	525	494	462	431	399
11. 1. 1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 1. 1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 2. 1923	900	846	792	738	684	1620	1566	1494	1422	1350	900	846	792	738	684
15. 2. 1923	2000	1880	1760	1640	1520	3600	3480	3320	3160	3000	2000	1880	1760	1640	1520
	1500**)	1410**)	1320**)	1230**)	1140**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 3. 1923	2500	2350	2200	2050	1900	4500	4350	4150	3950	3750	2500	2350	2200	2050	1900
	1870**)	1760**)	1650**)	1540**)	1430**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 4. 1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. 4. 1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 5. 1923	3250	3060	2860	2670	2470	5850	5660	5400	5140	4880	3500	3290	3080	2870	2660
	2470**)	2340**)	2210**)	2080**)	1950**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. 5. 1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sond

für die bei der Herstellung und Unterhaltung der Reich

Gültig seit	I Zehrgeld für Störungssucher: ermäßigtes, Einzelsatz					II Zehrgeld für Störungssucher: a) ermäßigtes, Höchstsatz und b) volles, Einzelsatz					III Zehrgeld für Störungssucher: a) volles, Höchstsatz, b) Zehrgeld für Truppführer und c) ermäßigtes Zehrgeld f. sonst. Beamte				
	in den Ortsklassen														
	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
1. 6. 1923	20	19	18	17	16	38	36	34	32	30	50	47	44	41	38
	v H des jeweiligen Tagegeldsatzes für Dienstreisen nach nicht teuren Orten der Stufe, zu der der Beamte gehört														
1. 9. 1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
											für a) und b)				
5. 11. 1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	38	36	34	32
											für c) Stufe I				
26. 11. 1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	38	36	34	32
											v H desgl. (wie oben)				

eglung 2
Sonderreglung 1

Anlage 6.

V					VI					VII					Bemerkungen
Streckenentschädigung im Telegraphenbaudienst von 4 bis 15 km					über 15 km					Zehrgeld im Störungssucherdienst bis 15 km					
in den Ortsklassen															
A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	
in Papiermark					in Papiermark					in Papiermark					
12	11	11	11	10	24	23	22	22	21	32	31	30	29	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*) für Sondertrupps
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	35	34	33	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	statt 4—15 3—12 km, statt über 15 über 12 km
18	18	17	17	16	36	35	34	33	32	48	47	46	44	43	
24	23	22	22	21	48	46	45	44	42	55	54	53	51	50	
35	34	33	32	31	69	67	66	64	62	83	81	79	77	75	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Sondertrupps bei großen Entfernungen Sätze nach A, Induktionsschutztrupps immer nach A.
38	38	37	36	35	77	75	73	72	70	100	94	88	82	76	
53	52	50	49	48	106	103	101	98	96	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	150	140	130	120	
77	75	73	72	70	154	150	147	143	140	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	216	202	188	174	
96	93	91	89	87	191	187	182	178	174	—	—	—	—	—	
14	112	109	107	104	229	224	218	213	208	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	259	242	226	209	
38	135	132	129	126	276	270	264	258	252	—	—	—	—	—	
62	158	154	150	147	323	316	308	301	293	—	—	—	—	—	
03	198	194	189	185	405	396	387	378	369	460	433	406	379	352	
57	350	342	335	327	714	699	684	669	654	800	750	700	650	600	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**) für den Störungssucherdienst
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	940	880	820	760	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
um 1/3 erhöhte Sätze										—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1300	1240	1170	1110	1040	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
09	596	582	569	555	1218	1191	1164	1137	1110	—	—	—	—	—	

eglung 3
Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen beschäftigten Beamten.

Anlage 7.

V					VI					VII					VIII					IX
Zehrgeld, volles, für sonstige Beamte					Zehrgeld, erhöhtes a) für Truppführer, b) für sonstige Beamte und c) für Störungssucher					Übernachtungsgeld, a) für Truppführer, b) für sonstige Beamte und c) für Störungssucher					Kleine/Große Streckenentschädigung für Truppführer					Wegegeld für sonstige Beamte
in den Ortsklassen																				
A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	
75	70	65	60	55	90	87	83	79	75	100	94	88	82	76	5/10 / 10/10 des jeweiligen Stundenlohns des 21jährigen Arbeiters in Lohngruppe V					n. d. jeweil. verordnungsmäß. Satze für 7½ km je Tag desgl. für 10 km
v H des jeweiligen Tagegeldsatzes										v H des jeweil. Übernachtungsgeldsatzes										
für Dienstreisen nach nicht teuren Orten der Stufe, zu der der Beamte gehört																				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sonderreglung 4

Anlage

für Beamte wie unter Sondereglung 3.

Gültig seit 16. Mai 1924 (eingeklammerte Sätze-Änderungen vom 1. Juni 1924).

I. Baudienst.

a) Führer von Bautrupps und die wie diese zu entschädigenden Beamten

		Beträge in Goldmark	
1. Zehrgeld		1 ℳ 40 Pf.	(1 ℳ 50 Pf.)
2. Erhöhtes Zehrgeld		3 » 50 »	(— » — »)
3. Übernachtungsgeld		1 » 90 »	(— » — »)
4. Wegegeld		— » 30 »	(— » 40 »)
5. Kleine Streckenentschädigung in den Lohngebieten	I	— » 16 »	(— » 20 »)
	II	— » 19 »	(— » 22 »)
	III	— » 22 »	(— » 24 »)
6. Große Streckenentschädigung in den Lohngebieten	I	— » 32 »	(— » 40 »)
	II	— » 38 »	(— » 44 »)
	III	— » 44 »	(— » 48 »)

b) Sonstige Beamte der Stufe I und Beamte der Stufen II und III

1. Zehrgeld

Stufe I	2 ℳ 40 Pf.	Bei einer Abwesenheit bis 8 Stunden ermäßigen sich die Sätze um die Hälfte.
» II	3 » 60 »	
» III	4 » 80 »	

2. Erhöhtes Zehrgeld

Stufe I	3 ℳ 50 Pf.
» II	5 » 25 »
» III	7 » — »

3. Übernachtungsgeld

Stufe I	1 ℳ 90 Pf.
» II	2 » 85 »
» III	3 » 80 »

4. Wegegeld .... 1 » 50 »

II. Störungssucherdienst.

1. Ermäßigtes Zehrgeld
   - Einzelsatz .... — ℳ 70 Pf. (— ℳ 75 Pf.)
   - Höchstsatz .... 1 » 40 » (1 » 50 »)
2. Volles Zehrgeld
   - Einzelsatz .... 1 » 40 » (1 » 50 »)
   - Höchstsatz .... 2 » — » (— » — »)
3. Erhöhtes Zehrgeld 3 ℳ 50 Pf. (— ℳ — Pf.)
4. Übernachtungsgeld 1 » 90 » (— » — »)
5. Wegegeld ...... — » 30 » (— » 40 »)

Nahreisen.

Anlage

Zeit der Bewilligung	Betrag der Pauschvergütung in den Stufen														Zuschläge**) für Stufen	
	I		II		III		IV		V		VI		VII		I—IV	V—V
	a	b*)	a	b*)	a	b*)	a	b*)	a	b*)	a	b*)	a	b*)	1. Kl.	2. K
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
30. 11. 1911	16	14,5	14	12,5	12	10,5	11	9,5	8	7	7	6	5	4	2	1
1. 10. 1918	20	19	18	16,5	16	14	15	13,5	12	10,5	10	9	8	6,5	1,5	1
1. 10. 1919	22	22	20	20	18	18	17	17	13	13	11	11	9	9	4,5	1,5
1. 11. 1921	10	10	13	13	15	15	18	18	20	20	***)	—	—	—	—	—

*) b = Pauschvergütung, wenn die auf der ganzen Strecke benutzten Verkehrsmittel unentgeltlich zur Verfügung stehen.
**) Bei Benutzung der Eisenbahnwagenklasse auf der ganzen Strecke.
***) Vom 1. 11. 21 neben der Vergütung Fahrtauslagen.

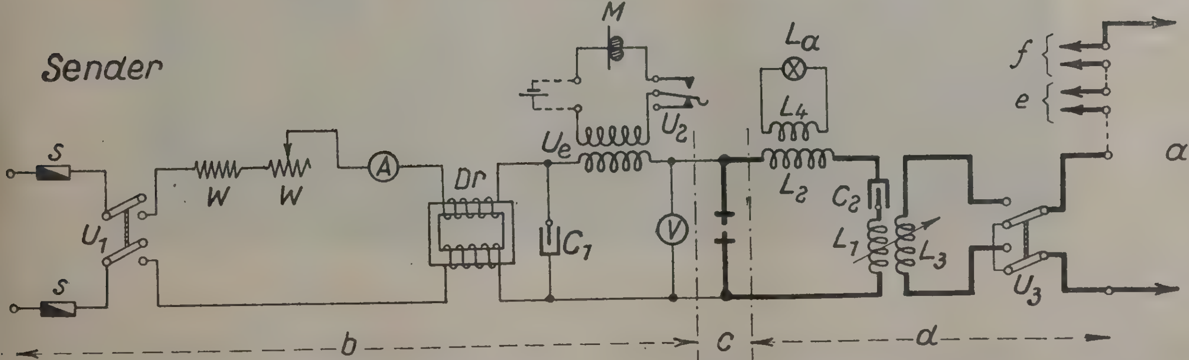
Die Ruhmerschen Hochfrequenzapparate für Mehrfachfernsprechen auf Leitungen im Reichspostmuseum in Berlin.

Von Rud. Fiedler, Berlin.

In den letzten Jahren hat in steigendem Maße ein uer Zweig der Fernmeldetechnik Bedeutung erlangt: e Hochfrequenztelephonie längs Leitungen. Mit ihr onnte vor allem das alte Problem der gleichzeitigen ibermittlung mehrerer Ferngespräche über eine Leitung n verhältnismäßig einfacher Weise gelöst werden. Solche Hochfrequenz-Mehrfach-Fernsprechanlagen sind bereits in weitem Umfang in Betrieb. In Deutschland sind z. Zt. etwa 5 200 km Leitungen mit Mehrfach-Fernsprecheinrichtungen ausgerüstet; sie enthalten Sprechkreise von zusammen 17 000 km Länge, die Leitungen sind also im Durchschnitt 3,3fach ausgenutzt. Dazu werden binnen kurzem weitere 1 300 km Leitungen mit einer Sprechkreislänge von 4 350 km treten. In den Vereinigten

Abb. 1.

Abb. 2.



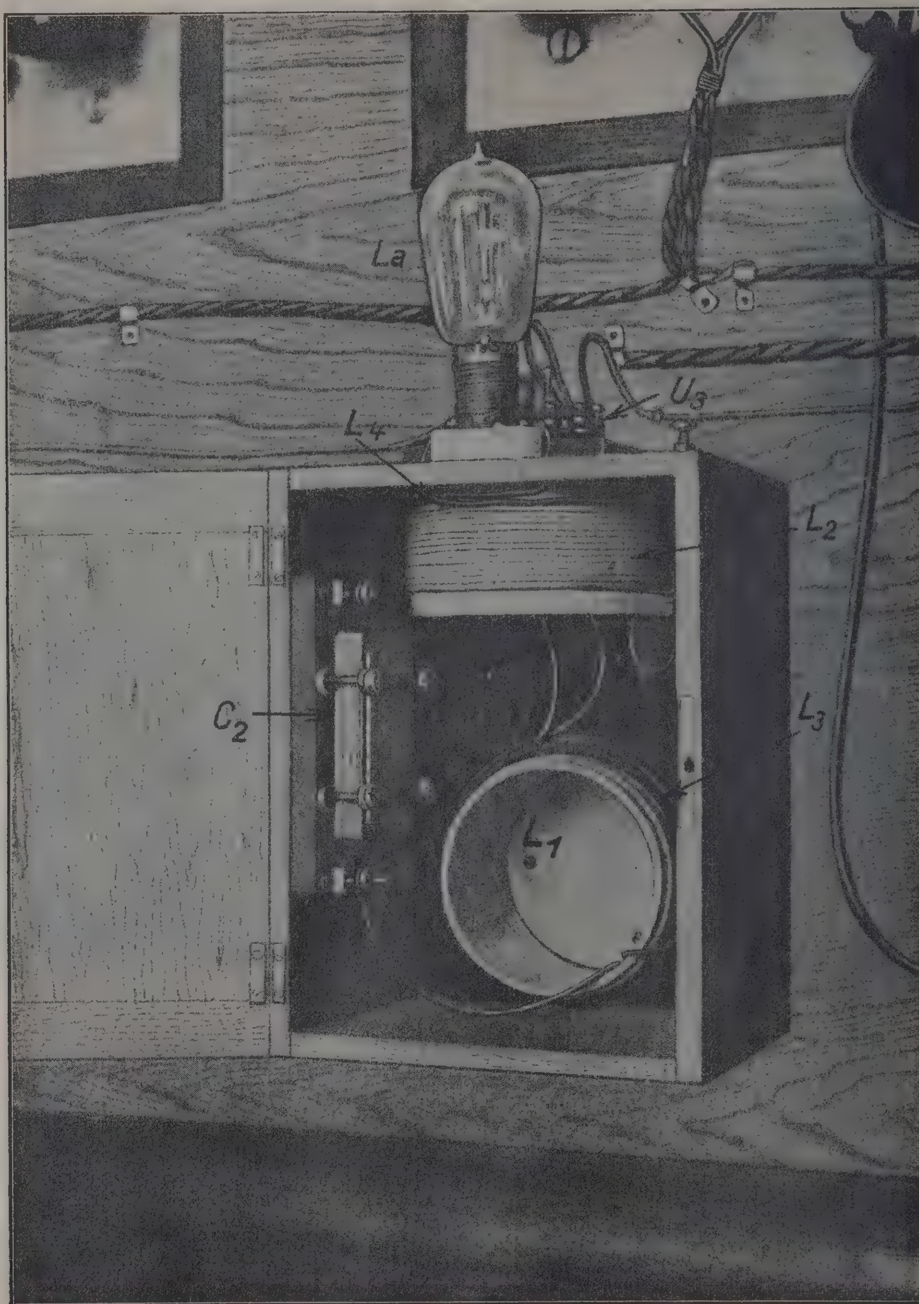
Schaltung des Ruhmerschen Senders für Hochfrequenz-Mehrfachfernsprechen auf Leitungen.

a: Leitung. c: Poulsenlampe. e: 2. Sender.
b: Schalttafel. d: Schwingungskreisgehäuse. f: 3. Sender.

Staaten von Nordamerika waren 1922 bereits 6 350 km Leitungen mit 18 617 km Sprechkreislänge in Betrieb. Ein zweites ebenso wichtiges Anwendungsgebiet der neuen Technik ist die Hochfrequenztelephonie längs Hochspannungsleitungen; Einrichtungen hierzu sind ebenfalls in großer Zahl bereits in Betrieb oder in der Vorbereitung.

Von einem eigentlichen Erfinder der Hochfrequenztelephonie kann man, wie bei vielen anderen technischen Neuerungen, kaum sprechen; zum ersten Male ist der Gedanke, mit Hilfe von hochfrequenten Strömen auf Leitungen zu telephonieren, bereits kurz nach 1890 geäußert worden. An der weiteren Entwicklung hat eine große Anzahl der bedeutendsten Männer der Fernmeldetechnik mitgearbeitet. Einer der ersten, die den entscheidenden Schritt getan und den Gedanken in die Tat umgesetzt haben, ist der 1912 verstorbene Berliner Physiker Ernst Ruhmer. Ihm sind zugleich auch eine ganze Reih[e] wichtiger Erkenntnisse und Neuerungen auf diesem Gebiet zu verdanken. Bereits Anfang 1908 hat Ruhmer eine fünffache Hochfrequenzfernsprechanlage auf einer Leitung laboratoriumsmäßig betrieben. Eine ähnlich[e] aber betriebsmäßig ausgeführte dreifache Anlage hat Ruhmer dann auf der Weltausstellung in Brüssel 190[.] ausgestellt und vorgeführt. Es ist vor kurzem gelungen, diese Anlage für das Reichspostmuseum in Berlin zu erwerben, wo sie jetzt ausgestellt ist. Im Nachstehende[n] wird eine Beschreibung dieser historischen Anlage gegeben.

Abb. 3.



Allgemeines.

)ie Ruhmersche Einrichtung zeigt in ihrer Arbeits-
se und in der Gliederung der Apparate bereits beach-
swerte grundsätzliche Ähnlichkeit mit einer modernen
age für Hochfrequenz-Mehrfach-Leitungstelephonie *).
hmer verwandte getrennte Sender- und Empfänger-
rdnungen. Im Sender werden ungedämpfte Schwin-
gen erzeugt, deren Frequenz im wesentlichen gegeben
durch einen auf eine bestimmte Betriebswelle ab-
immten Schwingkreis. Die Hochfrequenzschwin-
gen werden im Takte der Sprache beeinflußt (modu-
t) und so auf die Leitung übertragen. Der zu-

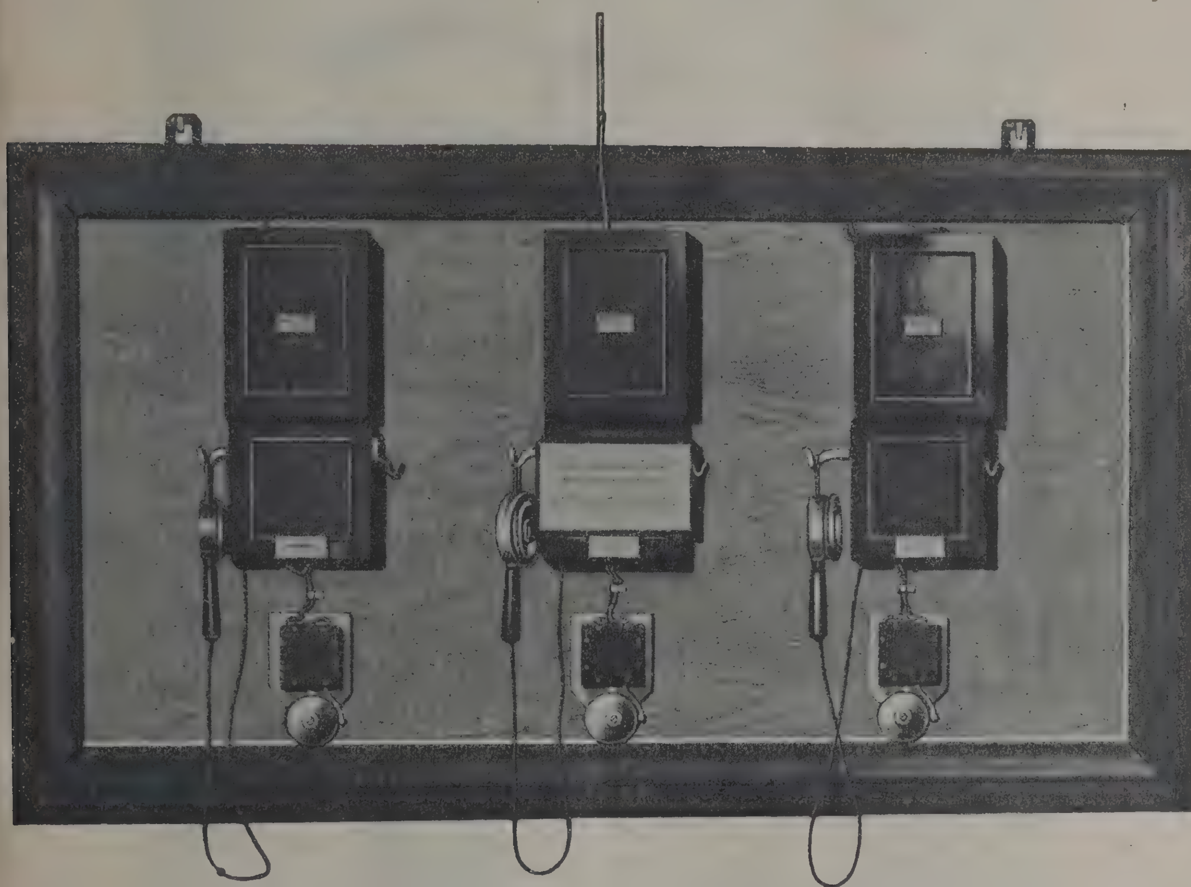


Abb. 4.

örige Empfänger enthält einen auf die gleiche Welle
estimmten Kreis, so daß er aus der Leitung nur diese
lle aufnimmt. Im Empfänger durchfließt der Hoch-
quenzstrom einen Gleichrichter; durch diesen wird die
prüngliche niederfrequente Sprachschwingung wieder-
eugt (Demodulation), die schließlich zum Fernhörer
angt.

Wenn hiernach die Vorgänge bei dem Ruhmerschen
) einem heutigen Hochfrequenzsystem für Leitungs-
ephonie in den Hauptpunkten die gleichen sind, so be-
hen, entsprechend dem verschiedenen Stande der Tech-
zu den beiden Zeitpunkten, naturgemäß Unter-
ede in den Mitteln, mit denen die verschiedenen Wir-
ngen erzielt werden. Das wichtigste Hilfsmittel der
tigen Hochfrequenztelephonie auf Leitungen, die Elek-
tronenröhren, die zur Erzeugung der Hochfrequenzströme und deren Modulation und Demodulation sowie zur Verstärkung der Sprech- und der hochfrequenten Ströme benutzt werden, die auch tatsächlich alle diese Aufgaben in fast idealer Weise lösen und daher das ganze Problem außerordentlich vereinfachen, kannte Ruhmer noch nicht. Zur Erzeugung der Hochfrequenzströme und gleichzeitig zu ihrer Modulation durch die Sprechströme verwandte er die Poulsenlampe, damals das einfachste Mittel zur Hervorbringung schneller ungedämpfter Schwingungen. Die Demodulation nahm er mit Hilfe von Detektoren vor; Verstärker standen ihm noch nicht zu Gebote. An Stelle eines weiteren wichtigen Hilfsmittels der jetzigen Hochfrequenzleitungs-Telephonie, der Siebketten, die erst während des Krieges unabhängig voneinander in Deutschland und Amerika entwickelt worden sind, wandte Ruhmer noch die in der drahtlosen Telegraphie üblichen Abstimm- und Kopplungsverfahren an. Er konnte dies ohne Nachteil tun, denn er arbeitete mit Schwingungen in der Größenordnung von 300 000 in der Sekunde, d. h. er brauchte nur verhältnismäßig sehr schmale Frequenzbänder zu übertragen. Erst nach Ruhmer ist der für die Hochfrequenztelephonie auf Leitungen günstigste Frequenzbereich (von etwa 5 000 bis 60 000 Schwingungen in der Sekunde) ermittelt worden.

Die Sender.

Jeder Sender der Anordnung von Ruhmer zerfällt in drei Teile: die Poulsenlampe, ferner eine Marmorschalttafel mit den Zubehörteilen zur Poulsenlampe und dem Mikrophonstromkreis und endlich ein Ma-

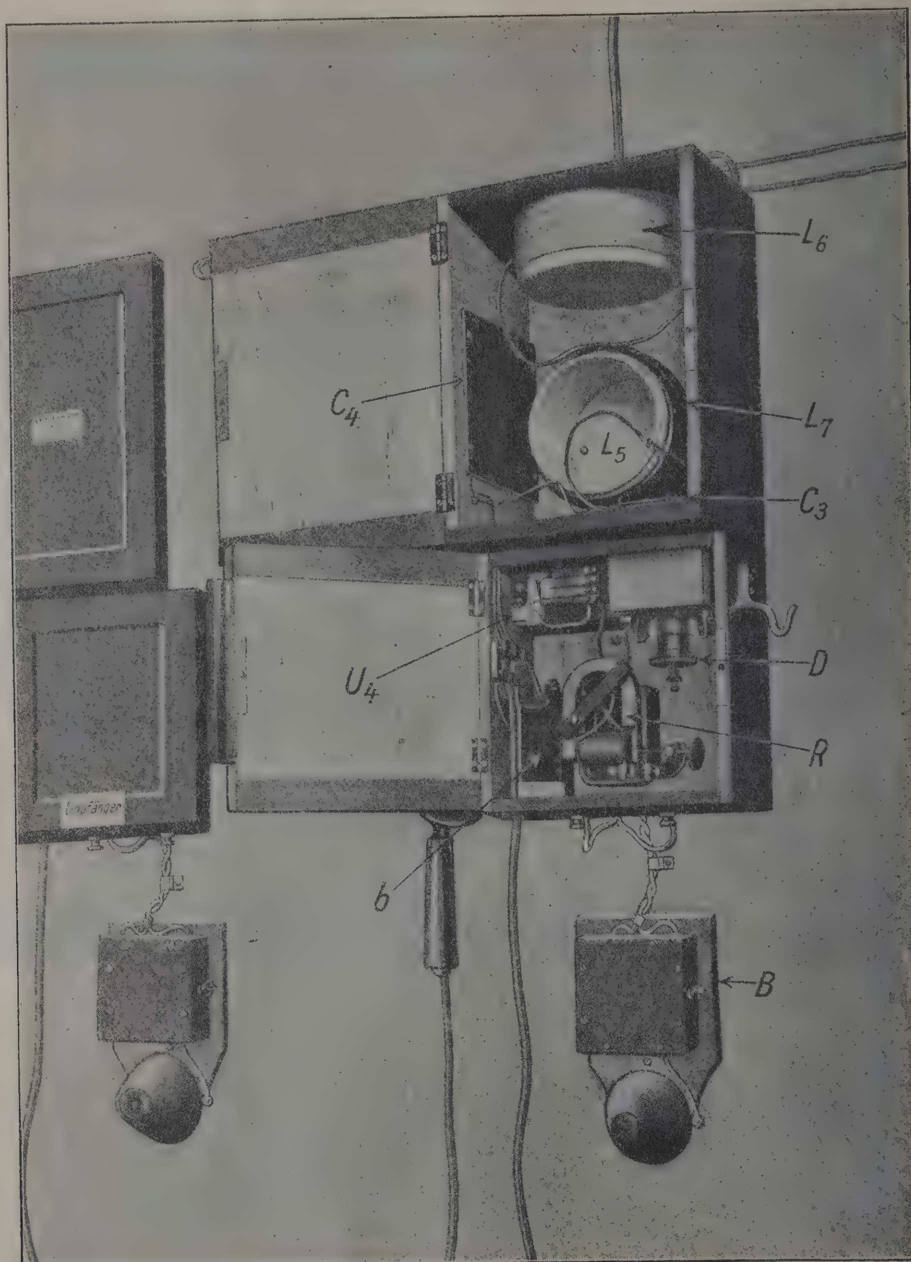
*) Beschreibung deutscher Anlagen s. z. B. K. W. Wagner, ETZ 1919,
32 u. 33, ETZ 1920, H. 36 u. 51, Beschreibung amerikanischer An-
n s. z. B. Colpitts & Blackwell, Journal of the American Institute of
ctrical Engineers 1921, S. 301, 410 u. 517 (Referat darüber von
W. Wagner ETZ 1922, H. 2).

hagoniholzgehäuse mit dem Schwingungskreis und der Kopplung. Bild 1 ist eine Photographie der im Reichspostmuseum aufgestellten gesamten dreifachen Ruhmerschen Sendeanlage, Bild 2 die Schaltung eines einzelnen Senders.

Die Poulsenlampe ist eine Lampe einfachster Bauart für Experimentierzwecke nach Kiebitz. Der Licht-

Auf der Schalttafel sind die Speisezuführu gen für die Poulsenlampe zuerst gesichert (2 Si rungen — S — 250 Volt, 10 Amp.) und enthal dann einen doppelpoligen Ausschalter U_1. Die Zuführung verläuft weiter über einen festen einen veränderlichen Vorschaltewiderstand W je 16,5 Ohm. In die gleiche Zuführung ist

Abb. 5.



bogen brennt in einer Wasserstoffatmosphäre zwischen einer Kohlen- und einer Kupferelektrode. Letztere wird durch Wasser gekühlt und ist zu diesem Zweck als Boden eines Behälters ausgebildet. Zur Zündung wird die Kohlenelektrode mit einem Hebel an die Kupferelektrode angedrückt; eine Feder führt sie wieder in die alte Lage zurück. Die Stellung der Kohle muß dem Abbrennen entsprechend mit der Hand durch Drehen eines Stellringes geregelt werden.

Die günstigste Lampenspannung liegt etwa zwischen 40 und 50 Volt, die günstigste Stromstärke zwischen 3 und 5 Amp.

Übertrager Ue (1 : 1) eingeschaltet, mit dem im Mikrophonstromkreis erzeugten Sprechwechselst dem Speisestrom der Poulsenlampe übergelagert we Die Speisezuführungen sämtlicher Lampen l parallel am Netz; soll daher kein Mitsprechen zwi den verschiedenen Hochfrequenzsendern eintreten, so für die Sprechwechselströme der Weg zum Netz verri werden. Hierfür sah Ruhmer die Einschaltung kräftigen Eisendrossel Dr in die Speisestromzufüh vor. Um den Sprechströmen im Lampenkreis n einen geschlossenen Stromweg zu bieten, ist zwische beiden Zuführungen der Kondensator C_1 (rd. 5 Mf

ordnet. Zur Einstellung und Überwachung des Lichtgens in der Poulsenlampe ist in der einen Zuführung Strommesser A (0 bis 7 Amp.) und parallel der mpe ein Spannungsmesser V (0 bis 200 Volt) vorehen. Um möglichst kräftige Modulation zu erzielen, rd ein Starkstrommikrophon M benutzt; zur Unterchung des Mikrophonstromkreises dient ein Hakenumalter U_2.

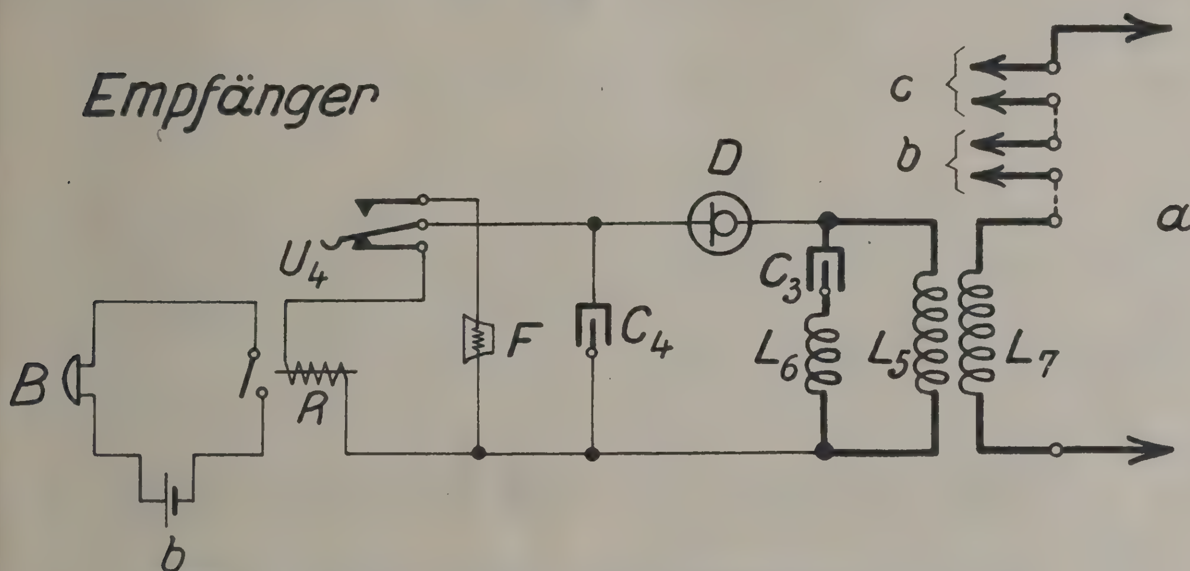
Der Schwingungskreis (Bild 3) enthält eine te Kapazität C_2 und zwei feste Zylinderspulen L_1 und . Mit L_1 ist eine weitere Zylinderspule L_3 gekoppelt, durch einen Umschalter U_3 in die Leitung eingeschal werden kann. (In der anderen Stellung von U_3 ist Leitung glatt durchgeschaltet.) Die Kopplung

Die Empfänger.

Die gesamte Empfangsanlage der dreifachen Ruhmerschen Hochfrequenzapparatur ist in der Photographie Bild 4 dargestellt; Bild 5 zeigt das Innere eines Empfängers, Bild 6 seine Schaltung.

Die Einrichtungen für jeden Empfänger sind in einem Mahagonikasten untergebracht. Sie umfassen folgende Teile: Einen abgestimmten Kreis, eine Leitungskopplungsspule, einen Detektor, einen Hakenumschalter, einen Fernhörer und eine Anrufeinrichtung. Der abgestimmte Kreis besteht aus zwei Zylinderspulen L_5 und L_6 sowie einem festen Kondensator C_3. Mit L_5 ist die Leitungsspule L_7 gekoppelt; die Leitung durchläuft die Spulen L_7 aller drei Empfänger nacheinander. Ruhmer schreibt

Abb. 6.



Schaltung des Ruhmerschen Empfängers für Hochfrequenz-Mehrfachfernsprechen auf Leitungen.

a: Leitung. b: 2. Empfänger. c: 3. Empfänger.

ischen L_1 und L_3 ist dadurch veränderlich gemacht, ß L_3 mehr oder weniger über L_1 geschoben werden nn. Ruhmer wählte am Sender verhältnismäßig te Kopplung.

Auf die Spule L_2 ist eine einzelne Windung L_4 aufbracht, die mit einer Glühbirne in Verbindung steht. urch diese dauernde gleichmäßige Belastung des hwingkreises wollte Ruhmer sowohl Frequenz- als ch Amplitudenschwankungen der von der Poulsenlampe zeugten Schwingungen nach Möglichkeit ausgleichen. ußerdem sollte die Glühbirne zur Überwachung dienen.

Die elektrischen Daten der Spulen und Kondensatoren n cm) der drei Sendegehäuse sind:

	L_1	L_2	L_3	L_4	C_2
espräch 1	4 700	38 500	3 800	430	5 000
„ 2					10 000
„ 3					15 000

ieraus ergeben sich als Betriebswellenlängen der drei ochfrequenzverbindungen:

Gespräch 1	rund	920 m
„ 2	„	1 300 „
„ 3	„	1 600 „

Die drei Sender sind in die Leitung hintereinander schaltet.

vor, daß die Kopplung zwischen den Spulen L_5 und L_7 äußerst lose sein solle; diese Kopplung ist in derselben Weise veränderlich gemacht wie die Kopplung zwischen den Spulen L_1 und L_3 am Sender.

Als Gleichrichter hat Ruhmer einen Tellur-Bleiglanz-Detektor D verwandt. Die Berührungsstelle zwischen beiden Kristallen und der Druck sind in bekannter Weise durch eine Stellvorrichtung veränderlich gemacht. Der Detektor ist in einer Hartgummikapsel eingeschlossen und kann leicht ausgewechselt werden.

Der Gleichstrom- bezw. der niederfrequente Anteil des Detektorstroms durchfließt bei angehängtem Fernhörer F die Anrufeinrichtung, bei der entgegengesetzten Stellung des Hakenumschalters U_4 den Fernhörer. Der Anrufeinrichtung oder dem Fernhörer ist als Stromweg für die hochfrequenten Anteile des Detektorstromes ein Kondensator C_4 parallel geschaltet. Als Anrufeinrichtung dient ein einfaches 500-ohmiges polarisiertes Relais R (7 700 Windungen) mit verstellbarem Anker und veränderlichem magnetischen Nebenschluß, das beim Ansprechen einen Weckerstromkreis schließt. Der Anruf wird in der Weise bewirkt, daß am zugehörigen Sender durch Umlegen des Schalters U_3 die Kopplungsspule L_3 in die Leitung eingeschaltet und dadurch Hochfrequenzstrom in die Leitung entsandt wird. Der Wecker B

am Empfänger wird dadurch so lange betätigt, bis der Fernhörer abgenommen wird.

Die Spulen L_5, L_6 und L_7 sowie die Kondensatoren C_3 in den Empfängern entsprechen in ihrer Bauart, in den Abmessungen und in ihren elektrischen Größen vollkommen den Spulen L_1, L_2 und L_3 sowie den Kondensatoren C_2 in den zugehörigen Sendern, so daß ohne weiteres Abstimmung gegeben ist. Die Kondensatoren C_4 der drei Empfänger haben übereinstimmend eine Kapazität von 0,1 Mf.

Für die Hochfrequenzstromkreise ist in den Sendern und Empfängern Litzendraht von rund 1 qmm Kupferquerschnitt verwendet worden.

Probebetrieb mit der Ruhmerschen Anlage.

Die Anlage ist vor ihrem Einbau im Reichspostmuseum probeweise in Betrieb gesetzt worden. Wie in Anbetracht der unvollkommenen Mittel nicht verwunde lich, war das Ergebnis im Vergleich zu dem mit ein heutigen Anlage Erreichbaren nicht sehr günstig, da konnte tatsächlich eine leidliche dreifache Verständigu erzielt werden. Die Lautstärke war trotz geringer Le tungsdämpfung schwach und durch die Geräusche d Poulsenlampen und geringes Übersprechen beeinträ tigt. Die Anrufeinrichtung arbeitete wenig zuverläss Neben der Tatsache jedoch, daß es sich um eine er Versuchsanlage einer neuen Technik handelt, ist noch bedenken, daß die Apparate viele Jahre hindurch oh zweckmäßige Verpackung gelegen und dadurch g litten haben. Insbesondere die Kondensatoren haben s anscheinend stark geändert; durch Neuabstimmu der Kreise mit Drehkondensatoren konnte die La stärke wesentlich erhöht, dadurch die Verständi gung merklich gebessert und das Mitsprechen verringe werden.

Aus dem Beamtenrecht.

§ 66 Abs. 1 und 2 des Reichsmilitärgesetzes vom $\frac{\text{2. Mai 1874}}{\text{6. Mai 1880}}$ begründet keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Der Rechtsweg ist unzulässig.

Zwei Postsekretäre waren nach Ablegung der Verwaltungsprüfung im Juni und Juli 1921 am 1. Januar und 1. Februar 1922 zu Obersekretären befördert worden. Wären sie bei Kriegsausbruch nicht zum Heeresdienst eingezogen worden, so würden sie sich der Prüfung schon im Jahre 1917 haben unterziehen können und jedenfalls am 1. April 1920 in Obersekretärstellen eingerückt sein. Sie forderten vom Reiche im Klageweg Zahlung des Gehalts mit Zinsen, das sie in Besoldungsgruppe VII in der Zeit vom 1. April 1920 bis zum Tage der Beförderung bezogen haben würden. Sie stützten sich dabei auf die Bestimmungen im § 66 Abs. 1 und 2 des Reichsmilitärgesetzes vom $\frac{\text{2. Mai 1874}}{\text{6. Mai 1880}}$. Das Landgericht in H. verwarf durch Zwischenurteil die vom Reiche erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs, wies jedoch die Klage ab. Das Oberlandesgericht hob das Zwischenurteil auf und erkannte auf Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs. Die Berufung der Kläger gegen das Endurteil des Landgerichts wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht versagte der Revision durch Urteil vom 4. April 1924 den Erfolg (III. 380/1923). Aus den Entscheidungsgründen:

Die Kläger gehen bei der Begründung der von ihnen erhobenen Gehaltsansprüche davon aus, daß sie ohne die Einziehung zum Heeresdienst nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge schon im Jahre 1917 die Verwaltungsprüfung abgelegt haben würden und am 1. April 1920 zu Obersekretären ernannt sein würden. Sie glauben deshalb, daß ihnen auf Grund von § 66 Abs. 1 und 2 des Reichsmilitärgesetzes ein Anspruch darauf zugestanden habe, schon an dem von ihnen bezeichneten Tage zu Obersekretären — vorbehaltlich der binnen einer bestimmten Zeit nachzuholenden Prüfung — befördert zu werden und in den Genuß der Dienstbezüge dieser Beamtenklasse einzutreten. Wie jedoch der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, folgt aus der Amterhoheit des Staates, daß die Verleihung eines bestimmten Amtes und die Bestimmung des Zeitpunktes der Ve leihung lediglich Sache der Anstellungsbehörde sind. A Anerkennung eines Rechtsanspruchs des Beamten auf Bef derung, sei es im allgemeinen oder zu einer bestimmten Z ist damit unvereinbar. Wenn daher § 66 Abs. 1 des Reich militärgesetzes bestimmt, daß den Beamten durch ihre Ei berufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstve hältnissen keine Nachteile entstehen sollen, und wenn ihr Abs. 2 insbesondere ihre Anciennität und die damit verbu denen Ansprüche wahrt, so kann dies nur mit der Beschrä kung verstanden werden, welche sich aus jener hoheitsrec lichen Entschlußfreiheit des Staates ergibt. Diese ist du die Vorschrift nicht angetastet worden. Konnten aber Kläger aus dem § 66 keinen Rechtsanspruch darauf ableit daß sie zum 1. April 1920 befördert wurden, so entfällt da auch die Klagbarkeit der auf dieses vermeintliche Recht stützten Gehaltsansprüche. Ebensowenig hat der Artikel 1 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung für vermögensrechtli Ansprüche der Beamten, die auf eine derartige Grundl gestellt werden, den Rechtsweg eröffnet. Der Grundsatz, d es einen Anspruch auf die Verleihung einer Beamtenst nicht gibt, ist auch durch diese Bestimmung unberührt blieben.

Nicht minder behauptet er seine Geltung gegenüber d Artikel 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung. Infolgede muß auch der Versuch der Kläger erfolglos bleiben, ih Ansprüchen die gerichtliche Verfolgbarkeit durch die weit Begründung zu sichern, daß die unterbliebene Beförderu zum 1. April 1920 auf einer Amtspflichtverletzung der B amten der Anstellungsbehörde beruhe.

Das Oberlandesgericht hat daher auf die Berufung Beklagten das landgerichtliche Zwischenurteil mit Recht a gehoben und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsw abgewiesen. Damit ist dem vom Landgericht auf Gr von § 275 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung erlassenen Urteil der Hauptsache die Unterlage entzogen, es ist hinfällig und Berufung der Kläger gegen diese Entscheidung ist gegenstan los, so daß für die vom Berufungsgericht ausgesprochene Z rückweisung dieses Rechtsmittels kein Raum mehr blieb.

Aus dem Verwaltungsrecht.

Der Kraftpostbetrieb unterliegt nicht der Zuweisung an die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaften.

ıtscheidung des Reichsversicherungsamts vom 1. November 1923 I B 38/23.

Das Versicherungsamt der Stadt Potsdam hatte den Kraft-stbetrieb der Oberpostdirektion Potsdam der Fuhrwerks-erufsgenossenschaft in Berlin zugewiesen mit der Begründung, ß die Beförderung von Personen mit Kraftwagen gegen Ent-lt ein gewerbsmäßiges Unternehmen darstelle. Als Neben-trieb der Reichspostverwaltung könne der Personenbeförde-ngsbetrieb nicht angesehen werden. Das Reich sei gemäß § 624, 627 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur dann räger der Versicherung bei Beförderungsbetrieben mittels uhrwerks oder Kraftwagens, wenn es sich um nichtgewerbs-mäßige Betriebe handele.

Die Oberpostdirektion Potsdam erhob gegen die Zuweisung eschwerde beim Oberversicherungsamt in Potsdam, in der sie arlegte, daß eine Gewerbsmäßigkeit des Kraftpostbetriebs im inne der RVO nicht vorliege. Dieser Dienstzweig sei viel-ehr wie jede andere Postdiensttätigkeit ein Ausfluß des staat-chen Hoheitsrechts. Ganz unzweideutig sei dies auch durch ufführung des Kraftpostbetriebs als Postdienstzweig im § 51 I r Postordnung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1609) chtlich klar gestellt. Die Ansicht der Fuhrwerks-Berufs-enossenschaft, daß nach § 624 RVO zwischen gewerbsmäßigen nd nichtgewerbsmäßigen Postdienstzweigen zu unterscheiden i, sei abwegig. Der Betrieb der Reichspostverwaltung sei ein urchaus einheitlicher. Das Reich sei Träger der Versicherung ir jeden einzigen Postbetriebszweig, mithin auch für den Kraft-ostbetrieb.

Das Oberversicherungsamt Potsdam gab der Beschwerde der berpostdirektion statt und hob die Verfügung des Versicherungs-nts Potsdam auf. Die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft Berlin hob gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts weitere eschwerde beim Reichsversicherungsamt.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung, ies in seinem Beschluß vom 1. November 1923 die weitere Be-werde zurück. Aus den Gründen:

Der angefochtenen Entscheidung war im Ergebnis beizu-treten. Dahingestellt bleiben kann es, ob der Beförderungs-betrieb — insbesondere auch der Personenbeförderungsbetrieb der Post, die allerdings nach dem Gesetz (§§ 452, 663 des Handelsgesetzbuchs) hinsichtlich ihres Güterbeförderungsbetriebs nicht als Kaufmann gilt, und deren gesamter Betrieb nicht der Gewerbeordnung untersteht (zu vgl. die Gründe der Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 73 S. 270) — als »gewerbsmäßig« im versicherungsrechtlichen Sinne (§ 537 Abs. 1 Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung) anzusehen ist (zu vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs 3. Band 4. Aufl. S. 48 § 73 II). Denn nach § 537 Abs. 1 Nr. 5, § 624 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, beide Vorschriften jetzt in der Fassung des § 2 der Verordnung vom 25. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1093), unterliegt der gesamte Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung als ein einheitlicher Betrieb der Unfallversicherung und ist das Reich schlechthin Träger dieser Versicherung, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb als ganzer oder ob einer seiner Zweige als »gewerbsmäßig« gelten kann. Fehl geht die Ansicht der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, die Aufgaben der Postverwaltung seien rechtlich begrenzt auf die Beförderung von Postsachen, während die Beförderung von Personen nicht zum »eigentlichen« Postbetrieb gehöre. Dabei kann unerörtert bleiben, ob nicht die Postverwaltung maßgebend bestimmen darf, welche Betriebe zum Postwesen gehören sollen (zu vgl. Aschenborn „das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs« S. 7 und 74), ob der Begriff der Postverwaltung sich nicht wenigstens auf die Betriebszweige erstreckt, die zur Zeit des Erlasses der Reichsversicherungsordnung von der Post tatsächlich als zum Gebiet ihrer Verwaltung gehörig behandelt wurden, und ob endlich, selbst wenn die Meinung der Berufsgenossenschaft zuträfe, nicht zwischen dem »eigentlichen« und »uneigentlichen« Betrieb, namentlich einerseits zwischen der Verwaltung der Personenkraftwagen und der anderen Postkraftwagen sowie anderseits zwischen der Brief-, Güter- und Personenbeförderung auf denselben Kraftwagen ein so inniger Zusammenhang bestände, daß die Personenbeförderung durch Postkraftwagen als Nebenbetrieb der Postverwaltung ihrer Versicherung zu folgen hätte. Denn jene Auffassung der Berufsgenossenschaft ist geschichtlich und rechtlich nicht haltbar. Zwar haben die einzelnen Zweige der Postverwaltung zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Umfang und verschiedene Bedeutung im Verhältnis zueinander gehabt. Die Personenbeförderung hat aber von Anfang an als wesentlicher Zweig des Postwesens gegolten und auch nicht aufgehört, dahin gerechnet zu werden. Ursprünglich Postregal, ja sogar mit dem Postzwang ausgestattet, ist sie zwar im Laufe der Zeit, namentlich seit dem Aufkommen und der Ausbreitung der Eisenbahnen, an Bedeutung zurückgetreten, aber immer von der Post als Teil ihrer Verwaltung betrachtet und behandelt worden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem norddeutschen Postgesetz vom 2. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 61) und namentlich nach dem Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347), durch das für die Personenbeförderung die letzten Reste des staatlichen Postregals und des Postzwanges beseitigt wurden. Im staatsrechtlichen Schrifttum herrscht Einmütigkeit darüber, daß zum »Postwesen« im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 und Artikel 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Reichsverfassung vom 16. April 1871, dem die Artikel 6 Nr. 7 und Artikel 88 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 entsprechen, auch die Beförderung von Personen gehört (zu vgl. Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs, 3. Aufl. 1907, S. 271, derselbe, Staatsrecht 1901, S. 168, Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde, Bd. II 1899, S. 91, Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Band 4. Aufl. S. 54 § 73 III, Niggl, das Postrecht S. 1 Anmerkung 1). Wie auch nach Beseitigung von Postregal und Postzwang für die Personenbeförderung diese noch zu den regelrechten Aufgaben der Post gehört, ist ferner daraus zu ersehen, daß auch das Postgesetz vom 28. Oktober 1871, das erst die volle Gewerbefreiheit für die Personenbeförderung eingeführt hat und, mit hier nicht in Frage kommenden Abänderungen, noch jetzt gilt, in den §§ 11 und 16 Bestimmungen über die Personenbeförderung enthält, und daß die Personenbeförderung namentlich durch sämtliche auf Grund des § 50 jenes Gesetzes erlassenen Postordnungen in einer den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Weise näher geregelt ist, so durch § 51 der zur Zeit geltenden Postordnung vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1609). Die Personenbeförderung gehört also wesentlich zum Postwesen und zu den eigentlichen Aufgaben der Postverwaltung. Dabei ist der Umstand, ob die Post von ihrer Befugnis zur Personenbeförderung unmittelbar Gebrauch macht oder, was lange Zeit fast ausschließlich geschehen ist, mittelbar durch Posthaltereien, zwar für die versicherungsrechtliche Behandlung insofern von Bedeutung, als die nicht von der Post unmittelbar betriebenen Posthaltereien versicherungsrechtlich nicht zugehörende Betriebe der Postverwaltung und daher als gewerbsmäßige Fuhrwerksbetriebe bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft versichert sind (zu vgl. Handbuch der Unfallversicherung 3. Aufl. Bd. I S. 139, Anmerkung 93 zu § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes); für die Frage indessen, ob ein Betriebszweig seinem Wesen nach zum »Postwesen« im Sinne der Verfassung und zur »Postverwaltung« im Sinne der Reichsversicherungsordnung gehört, ist die Art ihrer jeweiligen Durchführung ohne Bedeutung. Soweit, wie bei den hier streitigen Kraftwagenposten das Reich diesen Zweig des Post-

wesens in eigener Verwaltung betreibt, muß es daher nach dem Gesetz auch selbst Versicherungsträger sein.

Die von der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft zur Stützung ihrer Ansicht angeführte Tatsache der Zuweisung einzelner — nicht aller — Kraftverkehrsämter zur Versicherung bei ihr berührt den hier entscheidenden Gesichtspunkt nicht; denn bei diesen handelt es sich nicht um Betriebe der Postverwaltung, für sie kommen daher nicht die besonderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, sondern die allgemeinen Vorschriften über gewerbsmäßige Fuhrwerksbetriebe in Betracht. Die Ausführungen der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, ihr Bestand werde durch das Eingehen zahlreicher Posthaltereien erheblich gemindert und ihr müßten daher die an die Stelle der Posthaltereien tretenden Kraftwagenposten zugewiesen werden, können gegenüber dem klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes zu keiner anderen Entscheidung führen. Für die Beanspruchung der Personenposten beruft sich die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft auch unzutreffenderweise auf die Entscheidung 2718 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsam[ts] 1914 S. 577). Danach soll allerdings in bestimmten Fällen b[ei] der Entscheidung über die berufsgenossenschaftliche Zugehörig[-] keit von Betrieben auch auf die Sicherung des Bestandes de[r] betroffenen Berufsgenossenschaften Rücksicht genommen wer[-] den. Es handelt sich aber in diesen Fällen lediglich um d[ie] Anwendung des § 542 der Reichsversicherungsordnung, w[o-] nach der Unternehmer verschiedenartiger, nicht über einen ge[-] wissen Umfang hinausgehender Betriebe auch beim Fehle[n] eines inneren Zusammenhangs zwischen ihnen behufs Verein[-] fachung die an sich den grundsätzlichen gesetzlichen Vorschrifte[n] nicht entsprechende Zuweisung an eine einzige Berufsgenosse[n-] schaft verlangen kann. Ein solcher Ausnahmefall liegt abe[r] hier nicht vor. Daher kann über die Betriebszugehörigke[it] nicht nach freiem Ermessen, sondern lediglich nach den gesetz[-] lichen Vorschriften entschieden werden.

Der weiteren Beschwerde der Fuhrwerks-Berufsgenosse[n-] schaft war daher der Erfolg zu versagen.

Kleine Mitteilungen.

Ein Briefträger mit einem Bestellgang von 380 Kilometer. Daß »Stephans Jünger« auf ihren Bestellgängen Strecken von 100 Kilometer und mehr zurückzulegen haben, gehört in — China gewiß nicht zu den Seltenheiten. Daß jedoch in einem europäischen Kulturland ein Briefträger auf einem einzigen Bestellgang 380 Kilometer zurückzulegen hat, dürfte doch einzig in seiner Art dastehen. Diesen Weg aber hat der Postbote zu gehen, dem die Postbestellung auf dem schwedischen Postamt Murjek (Lappland) obliegt, und der die 190 Kilometer lange Strecke bis Kwickjocks in drei Tagen zurücklegt. Jeden Mittwoch nachmittags 2·45 Uhr macht er sich auf den Weg, langt am Sonnabend abends gegen 7 Uhr an seinem Bestimmungsort an, den er am darauffolgenden Mittwoch wieder verläßt, um am Sonnabend wieder »daheim« zu sein. Besonders beschwerlich ist die lange Tour in den Wintermonaten, oft bei 30 bis 40 Grad Kälte, wenn die Pfade — von gebahnten Wegen ist keine Rede — meterhoch verschneit sind. Dabei stehen aber seine Leistungen keineswegs vereinzelt da. Ja, der Briefträger der nördlichsten Poststations Schwedens, Karesnando, der die Post bis nach Kurmarnopno an der norwegischen Grenze auszutragen hat, dürfte sogar einen weit anstrengenderen Dienst haben, obwohl sein Bestellgang hin und zurück »nur« 216 Kilometer mißt, die er in jeder Woche einmal zurücklegt. Denn ihm stehen nicht einmal Saumpfade zur Verfügung, er muß vielmehr, wie die schwedische Postverwaltung in ihrer Festschrift zum letzten Weltpostkongreß in Stockholm so treffend sagt, sehen, wie er am besten vorwärts kommt. Vom Montagmorgen bis Sonnabendabend ist er unterwegs mit einem Aufenthalt von nur zwölf Stunden am Bestimmungsort. Ähnliche Riesentouren haben aber in Schweden hunderte von Briefträgern auf ihren Bestellgängen zurückzulegen, da es im nördlichen Teile dieses Landes wohl weit über 1000 Postanstalten gibt, die nicht mit einer Eisenbahnstation in direkter Verbindung stehen (D. Verk.-Ztg. 1924, Nr. 31).

Frauenhaare als Nebelsignal. Einen zuverlässigen selbsttätigen Nebelsignalapparat hat laut »Chemiker-Zeitung« F. C. Hingsburg am amerikanischen Leuchtfeueramt erfunden. Der Apparat ist ein akustisches Gegenstück zum Sonnenventil de[s] Schweden G. Dalén. Anstatt, wie dieser, Metallstäb[e,] die sich bei An- oder bei Abwesenheit der Sonne verlänger[n] oder verkürzen und so das Leuchtfeuer anzünden ode[r] löschen, verwendet Hingsburg Frauenhaare, die sich be[i] feuchter Luft verlängern und bei trockener Luft wiede[r] zusammenziehen. Das Nebelventil besteht aus 1[…] über eine Holzscheibe gespannten, etwa 42 cm lange[n] Haarsträhnen von chinesischen Haarzöpfen, die eine[n] ovalen Durchschnitt haben und sehr zähe sind. A[n] jedem Ende stehen die Haarsträhnen mit empfindliche[n] Federn und diese wieder mit Stangen und Ventilen i[n] Verbindung. Bei genügender Luftfeuchtigkeit öffnet de[r] Haarstrang ein Ventil, und die Sirene entsendet ih[r] Geheul, solange der Nebel herrscht. Eine Stunde nac[h] dem Aufhören des Nebels ist der Strang trocken un[d] das Ventil geschlossen (Chemiker-Zeitung 1924, Nr. 3[…] S. 167).

Ein Kreistelegramm rund um de[n] Erdball. Ein glänzendes Schaustück des Wel[t-] telegraphieverkehrs konnte sich die englische Telegraphen[-] verwaltung bei der Eröffnung der britischen Reichsaus[-] stellung in Wembley durch den König von England a[m] 23. April dieses Jahres leisten. Es war ausgemach[t] worden, daß der König unmittelbar nach der Eröffnun[g] ein selbst verfaßtes Telegramm zur Benachrichtigun[g] aller englischen Besitztümer und Kolonien auflieferr[n] sollte, das mit größtmöglichster Geschwindigkeit um de[n] Erdball herum durch das britische Reich bis zu seinen Ausgangspunkt zurückzulaufen hätte.

Zu diesem Zwecke war eine unmittelbare Leitung vo[n] der Festhalle der Ausstellung nach dem Kabelzimme[r] des Haupttelegraphenamts in London hergestell[t] worden, wo eine weitere Leitung zur Eastern un[d] Associated Kabelgesellschaft bereitstand. Das Kreistele[-] gramm des Königs sollte den Weg um die Erde vo[n] Westen nach Osten nehmen und hatte daher folgend[e] Strecken zu durchlaufen.

Ausstellung Wembley—Haupttelegraphenamt London[—] Halifax, Nova-Scotia—Montreal—Bamfield, Vancouver[—] Fanning-Insel Figi—Auckland, Neuseeland—Sydne[y.] Dort enden die Linien der »Pacific Cable Board«, un[d] das Telegramm mußte nun telephonisch durch Sydne[y]

m Endamt der Eastern Kabelgesellschaft übermittelt erden, von wo es auf dem Rückweg nach England ver- hiedene Linien gleichzeitig zu durchlaufen hatte. Es be- hrte die Cocos-Inseln, Rodriguez, Durban, Kapstadt, t. Helena, Ascension, St. Vincent, Madeira und lief zu eicher Zeit von Sydney über Singapore, Madras, ombay, Aden, Suez, Alexandria, Malta und Gibraltar, s es fast im selben Augenblick auf drei Wegen beim aupttelegraphenamt in London wieder eintraf, um so- rt nach Wembley weitergegeben zu werden. Die Tele- aphenbeamten auf dem Ausstellungstelegraphenamt lebten so das eigenartige Schauspiel, daß sie in un- ittelbarer Folge ein Telegramm auf einem Apparat geben und auf dem daneben stehenden Empfangs- parat nach einer Reise um die Welt wieder ankommen hen. Der Zeitraum dazwischen — also die gesamte eförderungsdauer auf diesem Wege — betrug nur 80 ekunden. Sogleich nach dem Eingang wurde das Tele- ramm säuberlich in Ankunftsausfertigung nieder- schrieben und zusammen mit einer Kartenskizze über n durchlaufenen Weg dem König überreicht, der seine lle Zufriedenheit über dieses Meisterstück von Ge- hwindigkeit äußerte. Die Übermittlung umfaßte 17 Um- legraphierungen und geschah fast ausschließlich auf heatstoneapparaten. Der Inhalt des Telegramms etrug 14 Wörter und lautete (übersetzt): »Ich habe in iesem Augenblick die britische Weltreichsausstellung er- ffnet — Georg, R. u. J« (Verkehrsnachr. für Post . Tel. 1924, Nr. 13).

Hörerkissen (Belinde). Auf dem Markte er- heinen neuerdings sogenannte Hörerkissen aus Schwammgummi, die einerseits das Ohr vor Druck hützen und anderseits störende Nebengeräusche abhalten llen. Eingehende Versuche haben ergeben, daß die autübertragung durch die Verwendung solcher Kissen eeinträchtigt wird, und zwar beträgt die Schwächung $l = 0{,}6$, was der Dämpfung einer Abonnentenleitung on 0,8 mm Querschnitt und 7,5 km Länge entspricht. s ist klar, daß heute, wo die Entfernungen im inter- ationalen Fernsprechverkehr immer größer werden, lles vermieden werden muß, was die Lautwirkung irgendwie verringern könnte. Die Gesuche um Zu- lassung der Hörerkissen sind denn auch in der Schweiz ab- gewiesen worden (Technische Mitteilungen der schweize- rischen Telegraphen- und Telephon-Verwaltung Nr. 4, II. Jahrgang 1924).

Funktelegraphische Gedankenüber- tragung. In Chicago haben drei hervorragende Psychologen die Ätherwellen zu einem Versuch der Ge- dankenübertragung benutzt. Professor Gault von der North-Western-Universität, Professor Gardner Murphy von der Universität Columbia und Professor English vom Antioch-College ist es, wie die von verschiedenen Personen eingegangenen Antworten bestätigen, gelungen, ihre Gedanken auf dem Funkweg in die viele Meilen ent- fernten Gehirne zu senden. Professor Gaults Versuch bewegte sich in der Richtung, daß er an eine Zahl dachte und die Hörer aufforderte, für drei Minuten stillzusitzen, während welcher Zeit jede Person auf ein Stück Papier die Zahl aufschreiben sollte, die ihr einfiel. Mehrere an- dere Dreiminutenversuche folgten, bei denen der Professor ankündigte, daß er an ein wildes Tier, an bestimmte Zei- len aus Gedichten, an ein Nahrungsmittel usw. gedacht habe. Nach den Tausenden von Antworten sind die Ver- suche im allgemeinen, wenn auch unvollständig, so doch als befriedigend zu betrachten. Nach Professor Gaults Meinung ist so viel geheimnisvolle Kraft in den Aether- wellen verborgen, daß sich jetzt für alle Funkfreunde ein weites Versuchsfeld und ungeahnte Möglichkeiten er- schließen. Zur Zeit werden die Möglichkeiten des Hyp- notismus auf dem Funkweg erörtert. Von ganz beson- derem Werte würden diese Versuche sein, wenn es erst gelungen sein sollte, daß der Hypnotiseur und der Hypno- tisierte sich gegenseitig sehen können, was, wie man glaubt, innerhalb weniger Jahre erreicht sein wird. Da die Rundfunksender in den Vereinigten Staaten jetzt durch andere Darbietungen derart in Anspruch genom- men sind, daß sie zögern, die bestehenden Programme zu erweitern, so werden jetzt für die Zwecke derartiger Ver- suche Gelder aufgebracht, die zur Errichtung einer Son- derfunkstelle dienen sollen (Der Funkverkehr, Beil. der Verkehrsnachr. für Post u. Tel. 1924, Nr. 9).

Schriftwerke.

Bayerns Postwertzeichen 1849 — 1920, von Johann Brunner. 95 Seiten und 32 Tafeln mit rund 300 Abbildungen von Postwertzeichen und Entwürfen. Preis für Glanzleinenband 12 M. Bayerland-Verlag G. m. b. H., München.

Mit dem Übergang der bayerischen Postverwaltung uf das Reich zum 1. April 1920 schied Bayern aus der Reihe der Staaten aus, die selbständig Postwertzeichen usgeben. Damit ist gewissermaßen ein Kapitel der Geschichte der Postwertzeichen abgeschlossen worden. Bayern war der erste der deutschen Staaten, von dem Marken zur Freimachung von Briefen — im Jahre 1849 — ausgegeben worden sind. Das ist immerhin be- chtenswert; denn die Einführung der ersten Brief- marken überhaupt war in England nach mancherlei Schwierigkeiten im Jahre 1840 erfolgt, also nur 9 Jahre vor der Verausgabung von Marken in Bayern.

Im vorliegenden Buche werden in anschaulicher Form sämtliche bayerischen Postwertzeichen — im ganzen 268 verschiedene Marken und 110 Ganzsachen — sowie viele der Öffentlichkeit bisher nicht bekannte Entwürfe und Probedrucke in Wort und Bild behandelt. Auf den Text- teil folgt eine Zusammenstellung der Wertzeichen sowie eine Übersicht der innerbayerischen Freigebühren für Briefe und Postkarten von 1849 bis 1920. Besonderen Anklang werden die in recht gelungener Weise auf be- sonderen Tafeln wiedergegebenen rund 300 Wertzeichen finden, zumal sie in natürlichen Farben gedruckt sind. Auch die sonstige Ausstattung des Buches — feines holzfreies Papier und ansprechender Einband — kann das Buch, nicht nur bei den Briefmarkensammlern, auf das Beste empfehlen. Wegen amtlicher Bestellungen bei der Bücherei des Reichspostministeriums Abteilung VI in München vgl. Amtsblatt des RPM 1924, S. 449.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(April bis Juni 1924)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1924, S. 25 und 72.

Nachträge:

24a. Funk. Die Wochenschrift des Funkwesens. Berlin.
40a. Preußisches Besoldungsblatt. Berlin.
41a. Reichsbesoldungsblatt. Berlin.
48a. Telefunken-Rundschau. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Das Achtstunden-Übereinkommen (internationales Übereinkommen, betr. den Achtstundentag und die 48 Stunden-Woche in gewerblichen Betrieben) **11.** 151.
— Die Arbeiterbewegung unter besonderer Berücksichtigung der Handels- und Verkehrsgewerbe und speziell des Schiff-fahrtsgewerbes in Europa und Amerika im Jahre 1923, von Göhring **27.** 579. 609.
— Arbeitszeitfrage, zur . . ., von Göhring **27.** 687.
— Beiträge zur Frage der Psychotechnik und Arbeitswissenschaft **50.** 182.
— Betriebserfindung — Diensterfindung, Begriff und Inhalt der . . . **11.** 214.
— Betriebsführung, privatwirtschaftliche . . ., von Dr. Fischer **13.** 96.
— Betriebsökonomie **50.** 161.
— Bürokratie, von Dr. Karll, Postrat **13.** 48.
— Eignungsprüfungen, Kritik technischer . . ., von Dr. Roth **52.** 277. 457.
— Eignungsprüfungen, psychotechnische . . . im Schreibmaschinenbau, von Dr. Schulte, Dozent **52.** 321.
— Die Freiheit der Meere und das Seebeuterecht, von Dr. Wehberg **27.** 473.
— Gewinnbeteiligung der Eisenbahnzugmannschaften in Amerika **68.** 416.
— Probleme der Arbeitsphysiologie, von Prof. Dr. Atzler, wissenschaftl. Mitglied des Kaiser Wilhelm-Instituts für Arbeitsphysiologie **52.** 421.
— Prüfungen, psychologische . . . **54.** 104. 149.
— Psychotechnik, von Dr. Karll, Postrat **13.** 78.
— Der Raum-Wirkungsgrad (Vortrag des Dipl.-Ing. Ginsberg) — bei Heizungsanlagen **25.** 187.
— Schornstein, die Bedeutung des . . . für die Heizwirtschaft im Haushalt, von Flügge, Ingenieur **14.** Beil. (Konstruktion und Bauausführung) 54.
— Sommerzeit in England, Frankreich und Belgien **68.** 356.
— Die Sommerzeit, von Ing. Bazant, Ministerialrat **68.** 267.
— Die Sommerzeitfrage — ein Kulturproblem, von Dr. Prochnow **52.** 265.
— Sozialversicherung, die internationale Entwicklung der . . ., von Kleeis, Bürgermeister **6.** 237.
— Der Steuerabzug vom Arbeitslohn unter besonderer Berücksichtigung der Reichseinkommensteuer, von Dr. rer. pol. Hemmpel (ausländische und deutsche Steuergesetzgebung) **23.** 45.
— Verkehrsbeleuchtung, von Dipl.-Ing. Schaer **21.** 641. 684.
— Verkehrskongreß, internationaler . . . in Detroit 1924 **11.** 152.
— Verkehrswissenschaft als besonderer Zweig der Wirtschaftswissenschaften, von Dr. Esch **65.** Jahrg. 2 Heft 3/4 S. 3.
— Weltkraftkonferenz in London vom 30. Juni bis 12. Juli 1924 (Elektrizität, Wasser, Dampf usw.) **11.** 152, **14.** 264.
— Wirtschaftlichkeit der Zentralheizung, zur . . ., von Dipl.-Ing. de Grahl, Baurat **25.** 245.
— Wirtschaftlichkeitssinn und Idealismus, von Gehr, Oberregierungsrat **68.** 401.
— Zeiß-Spiegellicht, das neue . . ., von Prof. Dr. Schultze-Naumburg **52.** 256.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Allgemeines. Zentralheizung oder Ofenheizung von Prof. Nu baum **25.** 200.
— Zentralheizung und Wärmeschutz der Gebäude, v Prof. Nußbaum **25.** 123. 150.

Deutschland. Amtsdeutsch **62.** 12.
— Amtsunterschlagung — Dienstentlassung. Der Disziplina richter ist an die tatsächlichen Feststellungen des Stra richters gebunden (Entsch. des Preuß. OVG vom 11. M 1922) **18.** Jahrg. 4 S. 441.
— Anstellung, rechtliche Bedeutung der Zusicherung einer . . vermögensrechtliche Ansprüche aus einem nicht verlieh nen Amt (Entsch. des RG vom 4. März 1924) **13.** Be (Rechtsprechung) 12, **17.** 134.
— Arbeitsrecht, die Entwicklung des . . . in der Zeit der E mächtigungsgesetze, von Dr. Hueck, Privatdozent **15.** 27
— Arbeitsvertragsgesetz, zum Entwurf eines allgemeinen . . von Dr. Hueck, Privatdozent **15.** 437.
— Arbeitszeit, Anordnungen des preuß. Finanzministers b züglich der . . . **39.** 137.
— Arbeitszeit, die geteilte neunstündige . . ., von Dr. Doh Stadtarzt **39.** 79, **16.** 182. 307.
— Arbeitszeit, die Neureglung der . . ., von Dr. Fechner u von Rannow **14.** 279, **16.** 331.
— Artikel 92 der Reichsverfassung, von Hoff, Staatsmin ster a. D. (Eisenbahn) **68.** 441.
— Ärzte und Krankenkassen, von Bohn, Oberregierungsr **31.** 9.
— Aufwertung bei Lieferungen, wenn zwischen Leistung u Gegenleistung kein entsprechender Ausgleich beste (Entsch. des RG vom 26. März 1924) **68.** 477.
— Ausbildung und fachliche Fortbildung der Beamten d mittleren Justizdienstes, Vf des preuß. Justizminister vom 2. Juni 1924 **33.** 246, **18.** Jahrg. 4 S. 552.
— Auskunft, Erteilung von . . . über Postsendungen u Telegramme im Strafverfahren, Vf des preuß. Justi ministers vom 22. Mai 1924 **33.** 243.
— Ausscheiden eines Beamten, antragsgemäßes . . . im Lau des Vierteljahrs, teilweise Rückzahlung des Vierteljahrs gehalts (Entsch. des RG vom 12. Juni 1923) **15.** 47 **18.** Jahrg. 4 S. 562, **17.** 186.
— Äußerungen, beleidigende . . . »zur« oder »gelegentlich« d Wahrnehmung berechtigter Interessen? Grenzen d Redefreiheit eines Stadtverordneten (Entsch. des R vom 16. Mai 1923) **11.** 116.
— Die Autonomie der Deutschen Reichsbahn und der Deutsche Reichspost, von Dr. Sarter, Geh. Regierungsrat 6 Jahrg. 2 Heft 3/4 S. 46.
— Baubetriebsfragen, von Grahl, Oberingenieur **14.** 151.
— Baugenossenschaften, die Bedeutung der Goldbilanzverord nung und der 3. Steuernotverordnung für die . . ., vo Dr. Rau, Justizrat **67.** 80.
— Beamte, Verhältnis des Staates zu seinen . . . **18.** Jahrg. S. 443.
— Beamtenbesoldung und Reichsetat **45.** 365.
— Beamtenhochschule, das Wesen der . . ., von Prof. Dr. Apel Geh. Regierungsrat **11.** 98.
— Beamtenrecht. Der Umstand, daß ein Beamter sich zu eine politischen Partei bekennt, stellt für sich allein noch kein Verletzung der dem Beamten durch sein Amt auferlegte Pflichten und ebensowenig ein unwürdiges Verhalten i oder außer dem Amte dar (Entsch. des Preuß. OVG vo 17. Oktober 1921) **20.** Bd. 40 S. 94.
— Die Beamten-Siedlungsverordnung **17.** 154, **67.** 131, 1 Jahrg. 4 S. 529, **16.** 326.
— Beamtenstreik, die Stellung der Beamten und Streikred sind unvereinbar **17.** 141, **15.** 483, **18.** Jahrg. 4 S. 56 **68.** 490, **43.** Abt. A 157.
— Begriff und Rechtsstellung der Dienst- und Werkswohnun von Dr. Potthoff **67.** 136.
— Berufseignungsprüfungen, psychotechnische . . . zur Ausle der Beamten, von Couvé, wissenschaftlichem Hilfsarbeite bei der Psychotechnischen Versuchsstelle der Deutsche Reichsbahn **11.** 102.
— Beschaffenheit von Diensträumen, Haftung des Reichs fü Gesundheitsschädigungen der Beamten in schlechten A beitsräumen (Entsch. des RG vom 11. Mai 1923) **16.** 27 **10.** 123.
— Beschwerderecht der Beamten. Ein Gesetz, daß Beschwerde an höhere Behörden nur bei dem unmittelbaren Vo gesetzten eingereicht werden dürfen, besteht nicht 1 Jahrg. 4 S. 442.

Deutschland. Richtlinien, vorläufige . . . für den allgemeinen Inhalt der Ärzteverträge, aufgestellt von dem Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen **31.** 19.
— Das Sachverständigengutachten über die Reichsbahnen, von Franke, Unterstaatssekretär a. D. **68.** 381.
— Schornsteinfegergebühren, Verbilligung der . . ., Aufhebung des Kehrzwangs, von Dipl.-Jng. Dr. Wierz **25.** 203.
— Die Siedlung auf der Westseite des Tempelhofer Feldes in Berlin **14.** 185.
— Sozialpolitik und wirtschaftliche Selbsthilfe **16.** 165.
— Sozialversicherung, Abbau der . . . **31.** 14.
— Sozialversicherung, die Reform der . . ., von von Frankenberg, Stadtrat **31.** 17.
— Sozialversicherung, die Vereinfachung der . . ., von Dr. Freund, Geh. Regierungsrat **6.** 205.
— Sozialversicherung, das Programm des »Sparausschusses« zur Reform der . . ., von Dr. Sonderhoff, Regierungsdirektor **6.** 157.
— Stephan in der »Geschichte der Preußischen Post« über das Finanzprinzip in der Postverwaltung, von Wolf, Postinspektor **39.** 100.
— Streikschäden, Haftung für . . . (Haftung der Vorstandsmitglieder einer Reichsgewerkschaft, Entsch. des LG II Berlin vom 8. November 1923) **17.** 167.
— Tätigkeit, dienstliche . . . nach Beendigung der Dienststunden (Entsch. des Preuß. OVG vom 10. Januar 1924) **18.** Jahrg. 4 S. 565.
— Übergangsbestimmungen zu der neuen Laufbahn der Werkmeister und Werkführer elektrotechnischer und wärmetechnischer Fachrichtung sowie für Gas- und Wasserwerke (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 24. März 1924) **43.** Nachrichten 5.
— Der Verkehrsbeirat beim Reichspostministerium **17.** 137.
— Die Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt, von Dr. Jaeger, Direktor des städt. Versicherungsamts München **6.** 207.
— Versetzung in den Ruhestand, Zurücknahme der . . ., einseitige Willenserklärungen der Behörde in bezug auf das Dienstverhältnis der Beamten können während der Dauer des Dienstverhältnisses abgeändert werden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 8. Oktober 1923) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 9.
— Versetzungsverfügung, Weigerung eines Beamten, Folge zu leisten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 19. Februar 1924) **18.** Jahrg. 4 S. 444, **17.** 167. 228.
— Ein Versorgungsanwärter, der auf Grund des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst als außerplanmäßiger Kanzleibeamter angestellt ist, kann, wenn er nachträglich den Beamtenschein erhält, bei seiner Dienstbehörde seine Vormerkung in der Bewerberliste für eine Eingangsstelle des mittleren Bürodienstes beantragen (Entsch. des RVA vom 28. März 1924) **1.** 117.
— Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost **10.** 78. 91, **54.** 125. 145, **17.** 129. 139, **18.** Jahrg. 4 S. 418. 420, **16.** 254. 351, **39.** 127.
— Der Verzicht auf den Regreßanspruch gegen einen Beamten bedarf einer Kundgebung diesem gegenüber, wenn auch keines Vertrags (Entsch. des RG vom 13. März 1923) **20.** Bd. 40 S. 181.
— Verzugszinsen in anderen als den durch die Steuerzinsverordnung geregelten Fällen, Vf des Reichsministers der Finanzen vom 30. April 1924 **2.** 49.
— Wege der Sozialpolitik in der Deutschen Reichspost, von Hotz, Ministerialrat **17.** 171, **16.** 353.
— Die Wiederbeschäftigung der Wartegeldempfänger, von Wagner, Postdirektor **13.** 56, **17.** 117.
— Wohnbauten, kleinere . . . im Reichsbahndirektionsbezirk Berlin **69.** 133.
— Wohnungsbauhilfe für Post- und Telegraphenbeamte **16.** 164, **13.** 60, **40.** 122.
— Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost **17.** 172, **10.** 121, **39.** 169, **40.** 182, **16.** 306.
— Wohnungsreform, deutsche . . ., von Hoppe, Oberregierungsrat **67.** 134.
— Wohnungswesen. Wenn Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums eigenmächtig überläßt, wird der Räumungsklage des Vermieters stattgegeben (Entsch. des LG Potsdam vom 19. Dezember 1923) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 11.

Deutschland. Zusammenarbeit der Deutschen Reichspost mit Organisationen der Wirtschaft **16.** 242.
— Württemberg. Gründung einer Lebensversicher a. G. für das Verkehrspersonal in Angliederung an Bahn- und Poststerbekasse Stuttgart **61.** 20.
England. Die englischen Staatsfinanzen (Post, Telegraph, T phon) **60.** 351.
Frankreich. Schlichtungs- und Schiedswesen **11.** 199.
Italien. Ausnahmegesetz für die Gewerkschaften in Ita **11.** 98.
— Beratender Ausschuß beim Post- und Telegraphenmini rium (bestehend aus Technikern und Juristen) **53.** 95.
Österreich. Die Einführung von Wirtschaftsprämien bei österreichischen Bundesbahnen, von Dr. Mayer, Sektio rat **68.** 423.
— Personalabbau bei der österreichischen Postverwaltung 121. 131, **16.** 226.
Schweden. Gehälter und Pensionen weiblicher Staatsangest ten in Schweden, Erhebungen über . . . **11.** 201.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Beamtentum. Zur Soziologie des amerikanischen Be tentums und die wirtschaftliche Lage des amerikanis Beamten, von Dr. jur. Münster **11.** 110. 160.
Asien. Afghanistan. Post- und Telegraphenwesen **5.** 6
— China. Verordnung über die Bildung von Gew schaften in China **11.** 98.

II. Postwesen.

Allgemeines. Berufseignungsprüfungen für Postkraftwag führer, von Schneider, Postdirektor **17.** 101. 107.
— Brief und Post in Sage und Geschichte, von Mieioff **16.** 2
— Der Durchgangsverkehr (im Weltpostvereinsverkehr), Estrade 5. 598.
— Die Fahrgeschwindigkeit der nordatlantischen Damp **68.** 417.
— Güter-Luftverkehr **68.** 492.
— Haftung im Auslandsverkehr, über . . ., von Dr. Staed Postrat **17.** 183.
— Leichtflugzeuge, Versuche mit . . ., von Dr.-Jng. von Lan dorff **52.** 274.
— Das Mauser-Einspurauto **52.** 400.
— Muskelkraftflugzeuge, von Woltereck **52.** 355.
— Nordpolflug, Amundsens . . . und das Navigationsprobl von Derstroff **52.** 362.
— Postdiebstähle auf Überseedampfern **66.** 231, **17.** 169.
— Posthaftrecht, eisenbahnrechtliche Einflüsse auf die Entw lung des internationalen . . . **20.** Bd. 40 S. 158.
— Probleme des modernen Luftverkehrs **27.** 496
— Schiffahrtskonferenz, internationale . . . in London 1 (Einrichtungen zur Sicherung des menschlichen Leb auf See, Funktelegraphie) **27.** 631.
— Schiffahrtsubventionen **27.** 503.
— Vorrichtungen, mechanische . . . für die Behandlung und arbeitung der Briefpostsendungen **53.** 55. 68.
— Der Weltpostkongreß in Stockholm, von Franck, P direktor **17.** 179.
Deutschland. Aushändigung von Geldbeträgen an die Ehef des Empfangsberechtigten (Entsch. des LG Düsseldorf 27. Januar 1923) **55.** 141, **17.** 118.
— Bahnpost, 75 Jahre . . . **17.** 121, **55.** 172.
— Beschlagnahme von Gütern durch die sogenannte »R Armee« ist keine höhere Gewalt (Entsch. des RG 14. März 1923) **20.** Bd. 40 S. 204.
— Briefaustauschstellen der Behörden für den Ortsverk gegen Einrichtung oder Weiterbestehen von . . . keine wendungen des Reichspostministeriums **17.** 150. 176.
— Drucksachen. Der neue § 7 der Postordnung **17.** 137.
— Gegenwartsfragen des Postzeitungsvertriebs, von Th Ministerialrat **9.** 61.
— Handelswert, der gemeine . . . eines in Deutschland gegebenen Gutes bestimmt sich grundsätzlich in deuts Währung (Entsch. des RG vom 3. März 1924) **68.**
— Die Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich 1923 **47.** Ja 1923 Heft 4 S. 97.
— Kraftfahrzeughaftpflicht, die Änderungen der . . . im J 1923, von Dr. Eger, Landgerichtsrat **20.** Bd. 40 S 168.
— Kursbuch. Ist der Vertrieb des Reichs-Kursbuchs für Postverwaltung noch einträglich? **13.** 88.

utschland. Luftverkehr. Vf des preuß. Ministers des Innern und des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Mai 1924, betr. den flugplanmäßigen . . . **36.** 587.

Neureglung der Haftpflichtsummen im Kraftfahrzeuggesetz und im Luftverkehrsgesetz, von Dr. Müller, Ministerialrat und Geh. Regierungsrat **20.** Bd 40 S. 149.

Postfuhrverträge **13.** 91.

Postgesetz. Die der Post nach §§ 1, 1a des Postgesetzes vorbehaltene Beförderungstätigkeit umfaßt die gesamte Beförderungstätigkeit in einheitlichem Zusammenhang (Entsch. des OLG Stettin vom 5. Juni 1923) **9.** 77.

Postgesetz. Die Post darf einen Wertbrief, adressiert »Herrn M. S. per Adresse W. T.« nicht W. T. aushändigen (Entsch. des LG I Berlin vom 4. Dezember 1922) **20.** Bd. 40 S. 97.

- Postgesetz. Die Post haftet für Postsendungen selbst bei Dienstpflichtverletzungen ihrer Beamten in keinem Falle über die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 des Postgesetzes hinaus (Entsch. des RG vom 1. Juni 1923) **9.** 76.
- Postgesetz. Zur reglementsmäßigen Einlieferung im Sinne des § 6 des Postgesetzes gehört bei Geldsendungen die Beachtung der Vorschrift des § 17 der Postordnung über die besonderen Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen (Entsch. des LG Oppeln vom 14. November 1923) **17.** 134.
- Der Postkraftwagen-Ausflugsverkehr unterliegt nicht der landesbehördlichen Genehmigung (Entsch. des OLG Frankfurt (Main) vom 7. Februar 1924) **17.** 142, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 10.
- Postscheckverkehr. Eine Zahlung mittels Postschecks ist nur dann rechtzeitig bewirkt, wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist dem Konto des Empfängers gutgebracht wird (Entsch. des RG vom 4. Januar 1924) **41.** Beil. Nr. 384.
- Postscheckverkehr, zur Haftung der Postverwaltung im . . ., von Dr. Lapp, Postdirektor **13.** 82.
- Postsparkassen, Stellungnahme des Deutschen Sparkassenverbandes gegen die von der Reichs-Postverwaltung geplante Einrichtung von . . . **45.** 194.
- Die Reichsbank seit der Stabilisierung **45.** 215.
- Scheckdiebstähle, ihre Aufklärung und Verhütung **13.** 71. 80.
- Scheckkasse, Einführung einer . . . bei der Deutschen Reichspost **16.** 226.
- Schließfachschränke **13.** 90.

gland. Barfreimachungsmaschinen in Großbritannien **17.** 184.
- Luftpostwesen **53.** 87.
- Untergrundbahn des General Post Office (zur Beförderung von Briefen und Paketen zwischen den Hauptpostämtern und den bedeutendsten Eisenbahnstationen) **17.** 169.

nnland. Gesetz über Luftfahrt vom 25. Mai 1923 **19.** 667.

alien. Vorschriften über die Luftschiffahrt und die damit zusammenhängende zollamtliche Behandlung **19.** 570.

hweden. Ein schwedisches Tankautomobil (Postautoverkehr auf den Landwegen) **68.** 413.

hweiz. Luftpostwesen **53.** 87.

rika. Die Sahara-Eisenbahn, von Dipl.-Ing. Mangold **52.** 319.
- Ägypten. Das ägyptische Postwesen 1921 und 1922 **53.** 83.

nerika. Canada. Das Postwesen in den Rechnungsjahren 1920/21 und 1921/22 **53.** 49.
- Kolumbien. Die Flugpost in Kolumbien, von Richter, Postmeister in Barranquilla (Kolumbien) **9.** 67.
- Vereinigte Staaten von Amerika. Zeitungsbeförderung in den Vereinigten Staaten von Amerika **17.** 95.
- — Zugüberfall bei Chicago, Beraubung des Eisenbahnpostwagens **68.** 497.

sien. Britisch Indien. Das Postwesen Britisch Indiens 1921 bis 1923 **53.** 65.

ustralien. Neuseeland. Das Postwesen während der Jahre 1921 bis 1923 **53.** 51.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens (s. unter IV)

Allgemeines. Aufsuchen von Fehlern in erdverlegten Bleikabeln **21.** 498.
- Beeinflussung von Fernmeldeleitungen durch Hochspannungsanlagen, von Dr. Jäger, Postrat **21.** 417.

Allgemeines. Eingrenzung von Störungen, von Dr. Fischer, Postrat **51.** 25.
- Fernsprechapparat, der fahrbare . . . (Priteg-Roller) **52.** 498.
- Fernsprechen im Eisenbahndienst **21.** 409.
- Fernsprechkonferenz, die Pariser . . . und ihre Vorgeschichte, von Lindow (Das erste deutsche Fernkabel, Frank Gills »Weitverkehrs-Gesellschaft«, die europäische Fernsprech-Gemeinschaft) **24a.** 111.
- Fernsprechkonferenz in Paris (Ferntelephonie), europäisches Fernsprechnetz **39.** 122, **17.** 133, **13.** 84, **21.** 563, **55.** 203.
- Fernsprechverkehr und vereinigte Telephonie und Telegraphie bei Niederfrequenz **21.** 438.
- Fernsprechwesen, internationales . . . **21.** 359, **17.** 168.
- Festigkeitsversuche an Holzgestängen **51.** 51.
- Der Frequenzbereich von Sprache und Musik, von Wagner **21.** 451.
- Die Grundlagen des Selbstanschlußbetriebs und sein Einfluß auf die Netzgestaltung, von Kruckow, Ministerialrat **51.** 53.
- Hochfrequenz-Telephonverbindung von 140 000 Volt **52.** 475.
- Kabel und Funktelegraphie im englischen Urteil **16a.** 1328.
- Das Kabelschutzsystem Pfannkuch, von Derstroff **52.** 243.
- Knackgeräusche, zur Frage der . . . des Fernhörers, von Dr. Jäger, Postrat und Dr. Klewe **21.** 364.
- Maßeinheiten für Mikrophone und Fernhörer, von Hersen, Oberpostrat **21.** 398.
- Mehrfach-Telephonie und -Telegraphie längs Leitungen, von Muth **49.** Jahrg. 6 Heft 36 S. 7.
- Münzfernsprecher, neuere . . . **21.** 533.
- Die Prüfung von Isolierstoffen im Bureau of Standards **51.** 68.
- Rechnungsbeitrag zu den mit Mastfundamenten vom Reichspostamt ausgeführten Versuchen, von Dr.-Ing. Stötzner **21.** 449.
- Reuter-Telegraphen-Büro, der Gründer des . . . in London, von Mithoff **17.** 93.
- Standardmastfüße bei Linienumbrüchen, von Winnig **50.** 180.
- Störungen, zur Frage der Beurteilung von nervösen . . . nach Unfällen, von Dr. Eschbaum, Oberarzt **54.** 152.
- Telegraphengesellschaft, die Indo-Europäische . . . in London **55.** 202.
- Telegraphie an Wechselstrombahnen **21.** 693.
- »Teletype« (Typendrucktelegraph) **21.** 693.
- Übertragung von Bildern, die telegraphische . . ., von Prof. Dr. Korn **55.** Beil. (Der Funkverkehr) 83.
- Die Unfälle im Fernsprechbetrieb, von Dr. Foerster, Nervenarzt **54.** 136.
- Unterseekabel Italien—Südamerika **17.** 151.
- Verfahren, vereinfachtes . . . zur Berechnung der elektrischen Konstanten von Fernsprechleitungen aus ihren Scheinwiderständen für Leerlauf und Kurzschluß, von Dr. Schild, Privatdozent **21.** 331.
- Das Verstärkerrohr, von Gruschke und Pohlmann, Oberingenieuren **21.** 334.

Deutschland. Ansteckung, bei . . . einer Telegraphengehilfin durch andere im gleichen Dienstraum beschäftigte Personen besteht Haftung des Reiches (Entsch. des RG vom 16. Februar 1923) **20.** Bd. 40 S. 147.
- Betriebsberichte für Telegraphen- und Fernsprechämter, von Hartz, Oberpostrat **13.** 67.
- Das Brieftelegramm **17.** 141.
- Erhöhung der Gebühren für abgekürzte Telegrammanschriften im Laufe der Geltungsdauer der Anschrift — Geltung von Gebührenänderungen auf laufende Rechtsverhältnisse (Entsch. des LG Dresden vom 14. Februar 1924) **9.** 80.
- Fernsprechgebühren, Aufhebung des Hol- und Abbuchungsverfahrens bei . . . **17.** 105, **50.** 191.
- Die Fernsprechvermittlungsstellen in Berlin nach dem Kriege **17.** 130.
- Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Legung der Fernsprechleitung in der Wohnung des Mieters zu dulden (Entsch. des AG Dresden vom 15. Juni 1923) **20.** Bd. 40 S. 182.
- Jubiläum der Staatstelegraphie (Einführung der elektrischen Telegraphie an Stelle der optischen) **17.** 134.

Deutschland. Der Nachrichtendienst im Rahmen des Wetterdienstes der Deutschen Seewarte, von Dr. Benkendorff **3.** 97.
— Organisation und Arbeiten des Wetterdienstes der Deutschen Seewarte für Schiffahrt und Fischerei, von Dr. Benkendorff **3.** 102.
— Prämien im Telegraphenbetrieb **50.** 199.
— Telegrammversicherung **66.** 200. 231. 256, **17.** 168.
— Telegraphenlinie, die erste deutsche ... Frankfurt (Main)–Berlin **52.** 308.
— Telegraphenrecht. Keine Haftung der Deutschen Reichspost für Schäden wegen doppelter Übermittlung von Telegrammen (Entsch. des OLG Karlsruhe vom 28. Juni/12. Juni 1923) **9.** 78.
— Telegraphenwegegesetz, Verlegung eines Verkehrswegs — Änderung des Verkehrswegs im Sinne des § 3 Abs. 1 des ... (Entsch. des Regierungspräsidenten in Merseburg vom 17. November 1923) **9.** 79.
— Telegraphenwegegesetz, zur Änderung des ... vom 13. Februar 1924, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **9.** 48.
— Unfallverletzte im Fernsprechbetrieb, Prozeßführung **54.** 135.
— Wirtschaftlichkeit der Telegraphenbauämter, von Venus, Telegraphendirektor **51.** 20.

Belgien. Das automatische Fernsprechwesen in Brüssel, von Mönnig, Telegrapheningenieur **5.** 519. 628.
— Der Telegraphendienst **5.** 268.

England. Die englischen Eastern-Kabelgesellschaften **55.** 175, **17.** 143, **50.** 206.

Frankreich. Einführung der Bildtelegraphie **55.** Beil. (Der Funkverkehr) 85, **50.** 207.
— Das militärische Nachrichtenwesen Frankreichs 1914 **50.** Beil. (Funk-Praxis) 49.

Italien. Privatisierung des italienischen Fernsprechwesens **39.** 138.

Niederlande. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1921 **32.** 48, **5.** 421.

Schweden. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1921 **32.** 68.

Schweiz. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1922 **32.** 51.

Türkei. Einstellung des englischen Telegraphendienstes in der Türkei **68.** 495.

Amerika. Chile. Fernsprechwesen in Chile **55.** 141, **51.** 52.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Antenne. Was ist eine Antenne?, von Dr. Spiegler; Antennenbau **52.** 320, **16a.** 1099, **24a.** Beil. (Funkbastler) 33.
— Die Ausbreitung des Rundfunks in den Nachbarländern **55.** Beil. (Der Funkverkehr) 57.
— Berechnung der Kopplungskoeffizienten für einige besondere Fälle der gegenseitigen Induktion, von Wicker **29.** Bd. 23 S. 35.
— Detektor und Audion, von Dr.-Jng. Harbich **24a.** 49.
— Der Drahtfunk, von Schulz und Wagner **21.** 485.
— Eignungsprüfung, psychotechnische ... für Funker, von Dr.-Jng. Klutke **50.** Beil. (Funk-Praxis) 25.
— Der Einfluß einer leitenden Verbindung von zwei gekoppelten Kreisen, von Roßmann und Zenneck **29.** Bd. 23 S. 53.
— Der »Einstrahl« und die »Todesstrahlen«. Marconis Versuche in England, die Erfindung Grindell Matthews' **24a.** 117. 169, **16a.** 1435.
— Die Elektronenröhre, von Dr. Heinze **24a.** Beil. (Funkbastler) 48.
— Empfang, drahtloser ... am Gegenpol, von Esau **49.** Jahrg. 6 Heft 36 S. 20.
— Empfangsröhren, über die neuen ... mit Thoriumkathoden **49.** Jahrg. 6 Heft 36 S. 45.
— Der Fadingeffekt, von Dr. Bergmann **52.** 232.
— Drahtlose Fernbremsung von Eisenbahnzügen **17.** 187.
— Das Fernsehen ohne Draht, von Ludenia **16a.** 817.
— Frequenz-Multiplikationsanordnung, die maschinelle ... von W. Dornig, von Dr. Nesper **29.** Bd. 23 S. 44.
— Funkdienst, der nautische ..., von Brehm **50.** Beil. (Funk-Praxis) 27.
— Der Funknachrichtenverkehr in Volks- und Weltwirtschaft, von Dr. Rentrop **65.** Jahrg. 2 Heft 2 S. 3, Heft 3/4 S. 21.
— Die Funktelegraphie im Geschäftsbericht des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins in Bern **55.** Beil. (Der Funkverkehr) 66, **17.** 176.
— Funktelegraphie zur See **55.** Beil. (Der Funkverkehr) 67, **17.** 143.

Allgemeines. Funktürme, von Bourquin **16a.** 1325.
— Hertz, Heinrich, der Entdecker der »Welle« **24a.** 84.
— Der Hochfrequenzmaschinen-Sender, von Dr. Dorn 16 1169.
— Konferenz in Genf zur internationalen Verständigung a dem Gebiete des Funksprechwesens **17.** 135, **24a.** 13 **29a.** 309, **16a.** 1379.
— Kopplungen, über kapazitive ... in induktiv gekoppelt Hochfrequenzkreisen, von Herzog **49.** Jahrg. 6 Heft S. 27.
— Kurvenform, zur Bestimmung der ... von Wechselström mit Hilfe der Braunschen Röhre, von Casper, Hubma und Zenneck **29.** Bd. 23 S. 32.
— Die elektrischen Lautsprecher, von Nymann **5.** 366.
— Luftleiter und Blitzgefahr, von Rhein, Jngenieur **16a.** 123
— Luftstörungen und Gewitter **16a.** 1369.
— Marconi, zu seinem 50. Geburtstag, von Dr. Lertes **52.** 36
— Ozean, über den ... mit 200 m-Welle, von Esau 24 Heft 2 Beil. (Funkbastler) 10.
— Radiopeiler **27.** 419.
— Radiotelegraphie und Geheimschrift **51.** 49.
— Die Resonanzkurven bei verschiedenen Dämpfungstypen, v Roschansky **29.** Bd. 23 S. 23.
— Der Rückkopplungsempfänger, von Scheiffler, Studien **24a.** Beil. (Funkbastler) 19.
— Rundfunk und Weltsprache **39.** 138. 157, **24a.** 61, **17.** 17 **16a.** 1386.
— Rundfunkempfang und Feuersgefahr **66.** 275.
— Schwingungen, über erzwungene ... in gekoppelten Ele tronenröhrenkreisen, von Roßmann und Zenneck 2 Bd. 23 S. 47.
— Sicherheitsmaßnahmen für Hochantennen, von Münch 24 Heft 2 Beil. (Funkbastler) 6.
— Störungen, über ... beim Radio-Empfang von Lübcke 2 Bd. 23 S. 57.
— Die Technik des Rundfunks, von Prof. Leithäuser 24 63. 87.
— Die drahtlose Telegraphie im nahen Orient **21.** 373.
— Drahtlose Telephonie und Rundfunk, von Dr.-Jng. Tra wein, Postrat **21.** 390.
— Das Verhältnis von induktiver und direkter Kopplung, v Roßmann und Zenneck **29.** Bd. 23 S. 54.
— Versuche über Telephonie mit Doppelgitterröhren, v Hamm **29.** Bd. 23 S. 41.
— Die Vorgänge in der Elektronenröhre, von Dr. Ler **52.** 260.
— Zeppelin, die drahtlose Station in der Gondel des f Amerika bestimmten ... (Funkkabine) **52.** 489.

Deutschland. Die Anwendung der §§ 3 Abs. 2, 9 des Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs se nicht eine dauernde Anlage voraus, sondern es genü wenn sie vorübergehend, wenn auch nur mit Empfang nicht mit Gebeapparaten, hergestellt oder betrieben wi (Entsch. des RG vom 12. März 1923) **20.** Bd. 40 S. 18
— Die Entwicklung des deutschen Auslandsfunkverkehrs i Jahre 1923, von Sebastiani, Postinspektor **55.** Beil. (D Funkverkehr) 92, **50.** Beil. (Funk-Praxis) 41.
— Flugsicherungsdienst durch Flughafenfunkstellen **17.** 150.
— Funktelegraphie in der deutschen Handelsschiffahrt, v Behner, Direktor **55.** Beil. (Der Funkverkehr) 100.
— Die Funktelegraphie in der Reichstelegraphenverwaltun von Dr.-Jng. Harbich, Oberpostrat **21.** 519, **40.** 172.
— Grundfragen des Radio-Verkehrsrechts **15.** 464.
— Königswusterhausen und Zehlendorf (Die zwanzig Send der Reichspost, die Empfangsstelle mit Rahmenantenne von Dr.-Jng. Harbich **24a.** 93, **55.** Beil. (Der Fun verkehr) 99. 111, **21.** 615, **16a.** 1309. 1431.
— Nauen, von Dipl.-Jng. Hahn **16a.** 749, **49.** Jahrg. Heft 36 S. 48.
— Neureglung des Rundfunks **17.** 91. 155, **20.** Bd. 40 S. 7 **55.** Beil. (Der Funkverkehr) 73. 81. 97. 105. 113, 4 Jahrg. 6 Heft 36 S. 5, **48a.** Heft 1 S. 8, **51.** 31, **21.** 63 **50.** Beil. (Funk-Praxis) 2. 14.
— Pfändung — durch Funkspruch, von Dr. Karger, Rechtsanwa **24a.** 92.
— Presse-Rundspruchdienste, die neuen drahtlosen ... **17.** 18 **55.** Beil. (Der Funkverkehr) 118.
— Das Recht auf die Hausantenne **24a.** Beil. (Funkbastle 34. 67, **16a.** 1241, **41.** 259.
— Rundfunk im Eisenbahnzug **68.** 373, **24a.** 69.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht.

A. Postrecht.

Keine Schadensersatzpflicht der DRP bei postordnungsmäßiger slieferung eines für einen Abholer bestimmten Pakets an einen Betrüger (§§ 48, 49 PG; 42 PO).

AG Minden vom 22. März 1921—C 608/20.

Die Firma S. u. W. lieferte am 27. März 1920 bei dem Post- t in B. ein Wertpaket an T. in N. auf. Die Post stellte das ket dem Empfänger, der seine Postsachen auf Grund einer holungserklärung abholen ließ, zur Abholung bereit. Am April wurde das Paket einem Unbefugten am Schalter unter gabe der vorher abgeholten, mit der Unterschrift des Empgers vollzogenen Paketkarte ausgehändigt. Der Empfänger langte, nachdem er sich den vermeintlichen Schadensersatzanuch des Absenders gegen die Post hatte abtreten lassen, von der D Minden Schadensersatz. Das Amtsgericht in Minden wies Klage ab. Aus den Gründen:

»Da der Kläger seine Postsachen auf Grund der üblichen Abolungserklärung vom Schalter abholt bzw. abholen läßt, so ist ie PV nach § 48 des PG vom 28. Oktober 1871 für die richtige Bestellung des Pakets selbst nicht verantwortlich; auch liegt ihr mangels eines besonderen hierüber getroffenen Abkommens eine Prüfung der Legitimation desjenigen, der sich zur Abholung gemeldet hat, nicht ob. Die PV haftet daher auch nicht, wenn — wie offenbar im vorliegenden Fall — ein Unberechtigter die Paketkarte abgeholt und sodann nach Fälschung der Quittung es Klägers die Wertsendung in Empfang genommen hat, da ie nicht verpflichtet ist, die Echtheit der Unterschrift unter dem mit Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein zu untersuchen (§ 49 a. a. O.)[1]. Fraglich ist nur, ob die Postverwaltung die Paketkarte dem Kläger »reglementsmäßig hat ausliefern lassen«, was Kläger bestreitet und wofür er die Beklagte beweispflichtig hält. Dies erscheint aber nicht zutreffend. Wie die Beklagte richtig ausführt, ergibt sich aus der Natur des im § 42 der PO vom 28. Juni 1917 näher geregelten Abholungsverfahrens, daß der PV der vom Kläger verlangte Beweis nicht zugemutet werden kann, da diese sonst, um ganz sicher zu gehen, die Paketkarte an den Empfänger selbst und nur gegen Empfangsbescheinigung in Gegenwart des Ausgabebeamten aushändigen würde[2]). Eine solche Behandlungsweise würde offensichtlich dem Zwecke des Abholungsverfahrens, das die Abholungsformalitäten vereinfachen will und für größere Geschäfte geradezu eine Notwendigkeit ist, aufs schärfste widersprechen. Die PV hat deshalb lediglich dafür zu sorgen, daß sie das Sortiergeschäft an den Ausgabeschaltern von ordnungsmäßig ausgebildeten und zuverlässigen Beamten wahrnehmen läßt, für deren nachweisbare strafbare Handlungen sie haftet[3]). Ein weiterer Beweis kann ihr nicht zugemutet werden, ohne, wie schon erwähnt, den wichtigsten Zweck des Abholungsverfahrens in Frage zu stellen. Daß die PV im vorliegenden Falle unzuverlässige Aushilfsbeamte mit diesem Geschäft betraut hat, ist vom Kläger nicht behauptet worden. Es soll nicht verkannt werden, daß hiermit für diejenigen, die ihre Sendungen auf Grund von Abholungserklärungen abholen lassen, ein erhebliches Risiko verbunden ist. Diese Gefahr, für deren Folgen die Post ihre Haftung durch die §§ 48, 49 des PG beseitigt hat, muß eben bei dem Abholungsverfahren mit in den Kauf genommen oder durch ein besonderes in § 48 a. a. O. vorgesehenes abweichendes Abkommen ausgeschlossen werden[4]).«

[1]) Vgl. dazu § 43 II PO vom 22. Dezember 1921; Aschenborn Anm. 1 zu § 49 S. 300. Ein in gleichem Sinne ergangenes teil des OLG Dresden vom 6. Juli 1903 ist abgedruckt im hiv 1903 S. 723.

[2]) Vgl. so auch Aschenborn (PG Anm. 2 zu § 48 S. 295 und vom 29. Mai 1906 in RGZ 63 S. 337 = Archiv 1907 S. 251, .

2. Schadensersatzpflicht der DRP, wenn vom Inhalt einer beschädigten Sendung während dessen Feststellung am Bestimmungsort in Gegenwart eines Beauftragten des Empfängers etwas abhanden kommt (PO § 35 II, III).

OLG Stuttgart, 1. ZS, vom 2. Juni 1922, U Nr. 78/1921.

Ein von der Firma M. aufgelieferter Wertbrief über 3900 ℳ ging beschädigt am Bestimmungsort ein. Die Feststellung des Inhalts des Briefes in Gegenwart des Beauftragten O. der Empfängerin ergab, daß eine echte Perle im Werte von 12 000 ℳ fehlte. Die Absenderin verlangte Schadensersatz in Höhe des angegebenen Wertes. Da die OPD Stuttgart Zahlung verweigerte, verklagte die Absenderin die Post. Das Landgericht Stuttgart verurteilte die OPD. Diese legte Berufung ein. Im Laufe der

[3]) Die Post haftet jedoch in keinem Falle über die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 PG hinaus. Vgl. RG vom 1. Juni 1923 in RGZ 107 S. 41 = Archiv 1924, S. 76.

[4]) In diese »besonderen Abkommen« wird aber nach den AB zur PO § 42 I folgende Bestimmung aufgenommen:

»Durch das Abkommen wird eine Vertretungsverbindlichkeit von der Postverwaltung überhaupt nicht, auch nicht für den Fall übernommen, daß aus einem Versehen das Verfahren nicht innegehalten worden ist, das für die Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden verabredet worden ist.«

Dies hat das Gericht offenbar übersehen. —

Das Urteil ist übrigens auch in der Verkehrsrechtlichen Rundschau 1 S. 131 und in Eger Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 38 S. 277 abgedruckt.

Berufung zeigte die Klägerin an, daß O. bei der Feststellung des Inhalts des Wertbriefes am Bestimmungsort die Perle entwendet habe. Diese sei der Absenderin zurückgegeben worden. Die Hauptsache erklärten die Parteien nunmehr für erledigt. Die Kosten wurden vom OLG Stuttgart der beklagten OPD auferlegt. Aus den Gründen:

»Nachdem die gestohlene Perle der Eigentümerin zurückerstattet ist, hängt die Entscheidung über die Pflicht zur Kostentragung davon ab, welche Partei im Rechtsstreit unterlegen wäre, wenn das Ereignis, welches die Klage erledigt hat, nicht eingetreten, wenn also die Klägerin nicht wieder in den Besitz der gestohlenen Perle gekommen wäre. Daß O. die Perle auf dem Postamt H., als ihm der beschädigte Wertbrief zwecks Kontrollierung seines Inhalts zur Eröffnung auf dem Postamt ausgehändigt worden war, in diebischer Absicht aus dem Umschlag an sich genommen hat, nehmen beide Parteien übereinstimmend an. Auch der Senat ist auf Grund der Strafakten dieser Überzeugung. Das Strafkammerurteil trifft Feststellungen über Ort und Art der Ausführung des Diebstahls nicht. Nach den vom Postamt H. getroffenen Feststellungen war zwar O. von seinem damaligen Prinzipal, der Firma S. & Cie., der Post gegenüber bevollmächtigt, den angekommenen Wertbrief für die Firma S. & Cie. in Empfang zu nehmen. Tatsächlich hat er ihn aber nicht in Empfang genommen, sondern im Gegenteil die Annahme des Briefes für S. & Cie. ausdrücklich verweigert und den Brief auf dem Postamt zurückgelassen, nachdem durch Eröffnen desselben festgestellt war, daß die Perle, welche der Wertbrief nach dem beigelegenen Begleitschreiben enthalten sollte, fehlte. Die Eröffnung des beschädigten Wertbriefes und die Feststellung seines Inhalts war nach § 35 Abs. 2 der PO vom 28. Juli 1917 amtliche Obliegenheit des Postbeamten, der hierbei nach Abs. 3 tunlichst einen Zeugen hinzuziehen sollte[5]). Wenn also der Postsekretär K. den beschädigten Brief dem O. übergab, damit ihn dieser öffne und auf seinen Inhalt untersuche so bediente sich K. zwecks Verrichtung einer Arbeit, die ihm selbst oblag, der Hilfe des O. Dieser handelte beim Eröffnen und Durchsuchen der beschädigten Postsendung als Gehilfe des Postbeamten und nicht als Vertreter der Firma S. & Cie. Der letzteren Firma sollte der beschädigte Brief zunächst noch nicht ausgehändigt werden, eine endgültige Aushändigung der Sendung an den Empfänger kam erst in Frage, nachdem durch Eröffnung und Untersuchung des Briefes festgestellt war, ob ein Verlust eingetreten ist oder nicht. Die Aushändigung der Postsendung an den Empfänger sollte erst nachher an den Vertreter der Firma S. & Cie. Otto H. erfolgen. Diesem hatte O. ausgerichtet, er möge zur Post kommen, da aus dem Wertbrief eine Perle abhanden gekommen sei. Erst durch Übergabe des Briefes an H. wäre die Post ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen. H. verweigerte aber die Annahme des Wertbriefes wegen Fehlens der Perle. Zu einer Ablieferung des Briefes an den berechtigten Empfänger kam es also überhaupt nicht, vielmehr blieb die Sendung im Gewahrsam der Post. Der Diebstahl wurde somit ausgeführt, ehe die Sendung dem berechtigten Empfänger ausgehändigt war, weshalb der Beklagte für den Verlust der Perle Ersatz zu leisten gehabt hätte, falls nicht die Eigentümerin der Perle (Klägerin) durch Zufall — die Perle wurde ihr nämlich später durch einen Dritten zum Kauf angeboten und von ihr als die gestohlene erkannt — wieder in den Besitz des gestohlenen Gutes gelangt wäre. Daraus folgt, daß der Beklagte sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat[6]).«

3. Keine Ersatzpflicht der Post für ein beschädigtes Wertpaket, wenn die Beschädigung durch mangelhafte Verpackung verursacht ist (PG § 6 Abs. 3 unter a).

AG Karlsruhe vom 7. März 1922, 4 ZH 865/21 und LG Karlsruhe, 1. ZK, vom 11. Juli 1922, 1. ZBR 23/22.

Kläger lieferte am 1. Juli 1920 beim Postamt in Pf. ein Paket mit Wertangabe von 100 Frank, enthaltend Doublewaren, an C. L. in Kairo auf. Das Paket bestand aus einem Holzkistchen m Papierumschlag und kam Mitte Februar 1921, nachdem der Em fänger die Annahme wegen Beschädigung verweigert hatte, in ze trümmertem Zustand zurück. Der Absender verlangte von d OPD Karlsruhe im Wege der Klage 800 *M* Schadenserſa Das Amtsgericht Karlsruhe wies die Klage kostenpflichtig ab, d Landgericht Karlsruhe wies die Berufung der Klägerin zurü Aus den Gründen des Amtsgerichts:

»Nach § 6 Abs. 3 unter a des Postgesetzes vom 28. Oktob 1871 ist die Verbindlichkeit der PV für Ersatzleistung a geschlossen, wenn die Beschädigung durch eigene Fahrlässigk des Absenders herbeigeführt worden ist. Es ist Tatfrage, die Beschädigung des Kistchens samt Inhalt dadurch entstand ist, daß die Verpackung für den Seetransport und für die we Entfernung nicht stark genug beschaffen war. Schon § 15 d Postordnung vom 20. März 1900[7]) schreibt vor, daß die V packung nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfan der Sendung und des Inhalts haltbar und sicher eingerich sein müsse. Daß derartige Kisten, wie sie der Kläger gewä hat, mit einer Wandstärke von 5, $5^{1}/_{2}$ und 6 mm Dicke für ein Überseetransport nicht stark genug seien, sondern daß bei st kem und hartem Holz eine Wandstärke von mindestens $7^{1}/_{2}$ m in Anspruch genommen werden mußte, hatte die Erfahrung sch vor dem Kriege gelehrt. Schon im Jahre 1913 hat das Posta Pf. die Handelskammer Pf. ersucht, auf die Ausfuhrfirmen e zuwirken, daß künftig nur derartig starke Verpackungen gewä werden sollten. Die Handelskammer hat in einem Hinweis die Lokalpresse in Pf. darauf aufmerksam gemacht, daß Verpackung derartiger Paketsendungen aus mindestens $7^{1}/_{2}$ m dicken Kisten von starkem, hartem Holz sein müsse, sonst kein Anspruch auf Schadenersatz erhoben werden könn Dieser Hinweis des Beklagten in den öffentlichen Blätte mußte den Interessenten Veranlassung geben, künftighin i Verpackung derartig stark einzurichten. Wenn sie es gleichwo unterließen, so handelten sie auf ihr Risiko. Der Kläger ka sich auch nicht darauf berufen, daß ihm diese Notiz in d Lokalblättern unbekannt geblieben sei. Sicher werden d artige Hinweise in den Kreisen der Exporteure besprochen. ist aber auch Pflicht derselben, sich selbst darüber Gewißheit verschaffen, welche Verpackung für Überseetransporte notwen ist. Die Klägerin hat daher fahrlässig gehandelt, wenn sie tr des Hinweises des Postamts und der Handelskammer für i Sendung eine schwächere Verpackung als eine $7^{1}/_{2}$ mm sta Kiste wählte. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf rufen, daß das Postamt die Sendung unbeanstandet angeno men habe. Die Post war gar nicht in der Lage, bei der A nahme die Dicke der Kistenbretter feststellen zu können, zum da das Paket sich ja noch in einem Umschlag befand. Auß dem hat nach § 27 III der Postordnung vom 28. Juli 1917[8]) Absender, auch wenn die Annahme einer Sendung nicht bea standet worden ist, alle Nachteile zu vertreten, die aus v schriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift e stehen. Die Klage war daher abzuweisen.«

Das Landgericht trat den Ausführungen des Amtsgeric bei und führte besonders aus, daß die Behauptung des Kläge der Schaden sei nur durch unschonliche Behandlung des Pak entstanden und hätte auch durch Verwendung einer stärkeren K nicht vermieden werden können, ohne jede tatsächliche Grun lage sei.

B. Telegraphen- und Fernsprechrecht.

Zum Verbot der gewerbsmäßigen Anmeldung von Fer gesprächen; Rechtsnatur der Fernsprechordnung (§ 17 III vom 21. Juni 1924 und § 17 II FO von 1921/1922).

KG 11. ZS vom 9. Mai 1924 — 11 U. 8806. 22.

Die Ifta, eine Fernsprechteilnehmerin, betrieb gewerbsmä die Anmeldung von Ferngesprächen für Gewerbetreibende, die ihr langfristige Verträge abschlossen und bei ihr Nebenanschlü

[5]) Jetzt PO vom 22. Dezember 1921 a. a. O.

[6]) Das Urteil mahnt zur Vorsicht bei Feststellung des Inhalts beschädigter Sendungen.

[7]) Jetzt PO vom 22. Dezember 1921, § 15 I.

[8]) Ebenso jetzt in PO vom 22. Dezember 1921, § 27 III.

n anbringen lassen. Zu diesen Kunden der Ifta gehörte die na W. Die RTV hatte der Ifta die Fortführung des Be- es auf Grund des § 17 II, Schlußabsatz der FO von 1921/1922 oten. Die Ifta und die Firma W. hielten dieses Verbot für lässig und die FO in diesem Punkte für ungültig, weil sie in öffentlichem Interesse erlassen wäre, in die Gewerberechte Ifta und ihre persönliche Freiheit eingriffe und die dem hspostminister eingeräumte Verordnungsgewalt überschritte. und die Firma W. erhoben gegen die OPD Berlin Klage dem Antrag, 1. festzustellen, daß der Reichspostminister nicht chtigt sei, der Ifta die gewerbsmäßige Anmeldung von Fern- rächen zu verbieten, sondern sie gestatten müsse; 2. festzu- n, daß der Reichspostminister nicht berechtigt sei, der Firma die Anmeldung von Ferngesprächen durch die Ifta zu ver- n, sondern sie gestatten müsse; 3. festzustellen, daß der Reichs- minister allen Schaden zu erstatten habe, der der Ifta und Firma W. durch die Untersagung der Anmeldung entstanden und noch entstehe.

as Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Kammer- cht hat die Berufung der Ifta zurückgewiesen. Entschei- ngsgründe:

Das Landgericht erblickt in dem ersten Feststellungsbegehren er Klägerin lediglich das Verlangen, als Vorfrage für den chadensersatzanspruch aus widerrechtlichem Eingriff in ihre ewerbebetriebe die Rechtsgültigkeit der § 17 II Abs. 5 der FO achzuprüfen; es erachtet die Nachprüfung im ordentlichen echtsweg für zulässig, die Bestimmung des § 17 II Abs. 5 für chtsgültig, den Eingriff in den Gewerbebetrieb der Ifta des- alb nicht für rechtswidrig; eine Entschädigung wegen Auf- pferung besonderer Rechte und Vorteile zugunsten der Allge- einheit sei nicht begründet, weil den Klägerinnen kein beson- eres Recht darauf zustehe, die Fernsprecheinrichtung dauernd n der gleichen Weise zu benutzen. Die Klägerinnen beanstan- en in der Berufung nur die sachliche Entscheidung; der Be- agte (die DRP) hat aber auch hier die Unzulässigkeit des echtsweges geltend gemacht und muß damit durchdringen, so- eit es sich um die ersten beiden Feststellungsansprüche handelt. Diese Ansprüche berühren nicht nur eine Vorfrage des chadensersatzanspruchs, sondern richten sich gegen die Bestim- ung des § 17 II Abs. 5 der FO[9]) selbst, indem ausgesprochen erden soll, daß das Verbot der gewerbsmäßigen Anmeldung on Ferngesprächen rechtsungültig ist. Die FO vom 25. August 921 (deren hier angefochtener § 17 II Abs. 5 wörtlich in die päiere FO vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 931) bernommen ist — ist vom Reichspostminister mit Zustimmung es Reichsrats erlassen. Sie beruht auf dem § 12 des FGebG om 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) in Verbindung mit em damals noch geltenden Artikel 88 Abs. 3 der RV. Danach urden, sofern nicht das FGebG selbst Bestimmungen trifft, die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtun- en« vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats urch Verordnung festgesetzt. Daß der § 17 FO, überschrieben der Fernverkehr«, unter den § 12 Abs. 1 des FGebG fällt, kann einem Zweifel unterliegen. Diese Verordnung ist nicht bloß ine reine Verwaltungsordnung, sondern eine Ausführungsver- ordnung mit Gesetzeskraft[10]). Was hier von den berufenen Organen zur Durchführung des Reichsfernsprechverkehrs be- stimmt wurde, unterlag ihrem pflichtgemäßen Ermessen; die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsanordnung nachzuprüfen, ist nicht Sache des ordentlichen Gerichts; es kann weder auf Vor- nahme noch auf Unterlassung einer bestimmten Betriebsanord- nung vorgegangen werden[11]). Es ist auch nicht zulässig, die Nachprüfung eines solchen Staatshoheitsaktes unter Berufung auf die Verletzung allgemeiner Grundrechte der Gewerbefrei- heit und des Eigentums in der Form eines bürgerlichrechtlichen Schadensersatzanspruchs zu erzwingen, ganz abgesehen davon, daß auch die Grundrechte sich nur im Rahmen des Gesetzes hal- ten und das Postmonopol der Gewerbefreiheit vorgeht (s. § 5 Gew. O.)[12]).

Zulässig ist der Rechtsweg, soweit die Klägerinnen unab- hängig von der Rechtsgültigkeit des § 17 II Abs. 5 der FO einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Dieser Anspruch ist aber unbegründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Maß- nahmen der RTV sich als eine Anschluß sperre oder Auf- hebung im Sinne des § 28 II FO darstellen und deshalb jede Schadensersatzpflicht schon nach § 29 II Z. 2 der FO ausge- schlossen ist.

Eine vertragliche Grundlage hat der Schadensersatz- anspruch nicht. Die Teilnahme an den öffentlichen Einrich- tungen der Post- und Telegraphenverwaltung, insbesondere auch die Legung eines Fernsprechanschlusses, begründet kein privatrechtliches Vertragsverhältnis, sondern lediglich öffent- lichrechtliche Beziehungen, die durch die Inanspruchnahme der Betriebseinrichtungen und Zulassung dazu entstehen (s. auch RG Bd. 98 S. 342). Störungen dieser Beziehungen oder Eingriffe in sie rechtfertigt Dienstaufsichtsbeschwerde, aber nicht ver- tragliche Schadensersatzansprüche[13]).

Aber auch eine gesetzliche Grundlage für den Schadenser- satzanspruch ist nicht gegeben. § 5 des Telegraphenge- setzes vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467) enthält nur eine Folgerung aus dem Postregal im § 1[14]); aus dem aus- schließlichen Recht zum Betrieb der Fernsprechanlagen und dem Zwecke des Telegraphenregals, der Allgemeinheit einen einheitlichen Fernsprechverkehr zu sichern, folgt die Pflicht

---

[9]) Vergleiche jetzt § 17 III letzter Abs. FO vom 21. Juni 1924 ntsblatt des RPM S. 371).

[10]) Das Kammergericht hat sich damit auf den von der DRP langem vertretenen Standpunkt gestellt, daß die FO von 1921 sogenannte »Rechtsverordnung« war (vgl. darüber auch gebauer im Archiv 1921 S. 483 und Archiv 1923 S. 64 n. 2a). Die gleiche Rechtsnatur kommt der FO vom 21. i 1924 zu. Sie ist zwar auf Grund des § 2 Reichspost- nzgesetzes erlassen; doch hat dies keine Änderung ihrer Rechts- r zur Folge. Wie in der Begründung zum Postfinanzgesetz ichstagsdruckf. 1920/24 Nr. 6590 S. 7 = Archiv 1924 S. 20) vorgehoben ist, war das in § 2 des Reichspostfinanzgesetzes immte Verordnungsrecht des Reichspostministers, soweit es nicht auf bisher von der DRP nicht besorgte neue Ge- ftszweige (vgl. § 6 Reichspostfinanzgesetzes) erstreckt, mithin vor allem auf dem Gebiet des Fernsprechwesens, bereits im Ar- tikel 88 Abs. 3 RV vorgesehen. Das Reichspostfinanzgesetz ändert die Rechtsnatur und Wirkung des Verordnungsrechts des Reichs- postministers nicht, befreit vielmehr den Reichspostminister nur von der Mitwirkung verschiedener anderer Stellen, insbesondere von der verfassungsmäßig vorgesehenen Mitwirkung von Reichs- tag und Reichsrat.

[11]) Vgl. hierzu auch die Entscheidung des Reichsgerichts im Ar- chiv 1913 S. 680 = Gruchots Beiträge 57 S. 1042. Die Ent- scheidung des Kammergerichts zu den Klaganträgen 1 und 2, daß der Rechtsweg unzulässig ist, entspricht der Auffassung der DRP.

[12]) Der § 5 der Gewerbeordnung lautet:

> »In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.«

Zu den »Postgesetzen« im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Bestimmungen über das Telegraphen- und Fernsprechwesen (Flesch, Gewerbeordnung 18. Auflage S. 45; Landmann, Gewerbe- ordnung 5. Auflage Bd. I S. 71, 72).

[13]) Zu der Frage, welche Rechtsnatur dem Teilnehmerverhält- nis zukommt, hat das Reichsgericht in dem Urteil RGZ 98 S. 342 keine bestimmte Stellung eingenommen, es neigt aber grundsätz- lich der privatrechtlichen Auffassung zu. Um so erfreulicher ist es, daß jetzt das Kammergericht in so entschiedener Weise sich zu der öffentlichrechtlichen Auffassung (vgl. Neugebauer im Archiv 1921 S. 482, Bd. 1924 S. 38 Anm. 14) bekennt.

[14]) »Postregal« soll richtig heißen »Telegraphenhoheitsrecht.« Die Stellung der DRP als Trägerin von Hoheitsrechten (vgl. Archiv 1921 S. 476 Anm. 5) hat durch das Reichspostfinanzgesetz keine Änderung erfahren (vgl. Scheda Archiv 1924 S. 42 Anm.). Ob die Zulassungspflicht aus § 5 TG sich aus dem Hoheitsrecht der DRP ergibt, unterliegt Zweifeln. Die Pflicht der DRP ist eine der Betriebspflichten, die ihr als öffentlicher Staatsver- kehrsanstalt, die sie nach wie vor bleibt, obliegt. Die öffentlich- rechtliche Natur dieser Pflicht, die zur Folge hat, daß über diese Pflicht vor den ordentlichen Gerichten nicht gestritten werden kann, wird vom Kammergericht mit Recht betont. Gleicher Ansicht sind

der RTV, jedermann gleichmäßig zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsanstalt zuzulassen. Diese Pflicht ist öffentlichrechtlicher Natur und begründet keinen Rechtsanspruch des einzelnen auf Erfüllung, also auch keinen im Rechtswege verfolgbaren Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung. Auch aus § 75 Einl. ALR können die Klägerinnen ihren Anspruch nicht herleiten. Sie meinen, sie seien durch die FO gezwungen, wohlerworbene Rechte zum Besten der Allgemeinheit aufzuopfern; dazu seien sie ohne Entschädigung nicht verpflichtet. Allerdings ist § 75 ALR Einl. auch gegenüber dem Reiche anwendbar; denn er ist für preußisches Gebiet gültiges Privatrecht, dem auch das Reich unterworfen ist, soweit es in diesem Gebiet Maßnahmen trifft (s. Art. 109 EG z. BGB Art. 89; pr. A.G. z. BGB). Ob der Gewerbebetrieb der Ifta und das Vertragsverhältnis der Firma W. zu ihr zu den »wohlerworbenen Rechten« gehören, kann auf sich beruhen. Hinsichtlich der Firma W. ist nicht ersichtlich, inwiefern sie es nötig hätte, ihre Ferngespräche statt selbst gerade durch die Ifta anzumelden; von den Ferngesprächen ist sie in keiner Weise ausgeschlossen. Auch die Ifta setzt ihren Betrieb, wenn auch in veränderter Form, unbehindert fort. Der § 75 Einl. ALR gilt nach der Kab.-Order vom 4. Dezember 1831 nur für Verwaltungsmaßnahmen, nicht für Eingriffe unmittelbar durch Gesetz; denn es soll nur die einzelne Maßnahme, die ge[…] die Absicht des Gesetzes den einzelnen in seinen Rech[…] schädigt, die aber doch im öffentlichen Interesse durchgefü[…] werden muß, eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen re[…] fertigen, wogegen auch der Inhaber wohlerworbener Re[…] sich die allgemeinen Anordnungen, denen jeder unterworfen […] ohne Entschädigung gefallen lassen muß. Dem Gesetz ste[…] Ausführungsverordnungen gleich; eine solche ist — wie ber[…] dargelegt — die FO. Veranlaßt nun das Verhalten des […] schädigten selbst das Eingreifen des Gesetzgebers, so kann […] einem »Aufopfernmüssen« keine Rede sein. Wie die Begr[…] dung der FO ergibt (s. Drucks. des Reichsrats 1921 Bd. VI […] 211 zu § 17 der FO vom 25. August 1921), ist die Bestimm[…] des § 17 II Abs. 5 gerade deshalb erlassen, weil bei der […] möglichkeit, das Fernsprechleitungssystem infolge der Knapph[…] der Mittel und der Teuerung des Materials weiter aus[…] bauen, das von der Ifta ins Werk gesetzte System der Samm[…] anmeldungen den auf Einzelanmeldungen zugeschnittenen Fe[…] sprechbetrieb ganz wesentlich erschwerte. Danach kann […] Schadensersatzanspruch aus § 75 Einl. ALR nicht hergele[…] werden[15]).

für die gleichliegende Frage im Postrecht Nawiasky in der österreichischen Zeitschrift für Post und Telegraphie 1912 S. 147, Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. II. S. 492; Neugebauer im Archiv 1912 S. 438 und in Jur. Wochenschrift 1924 S. 400. Im übrigen hat das Kammergericht übersehen, daß § 5 TG nur die Zulassung zum Telegrammverkehr sowie die Zulassung zu einer »telephonischen Unterhaltung« regelt, mithin für das Fernsprechwesen nur die Zulassung zur Benutzung öffentlicher Sprechstellen, die »von jedermann zur Führung von Gesprächen benutzt werden können« (§ 15 FO von 1922 und 1924). Hier kam die Zulassung zum Teilnehmerverhältnis in Frage, die in § 6 TG geregelt wird (Scholz, Postrecht § 223 VI S. 769; RGZ 86 S. 313), wobei freilich das Ergebnis im wesentlichen das gleiche bleibt: § 6 TG räumt unter gewissen Voraussetzungen den Grundstückseigentümern lediglich einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Anschluß des Grundstücks an das Ortsnetz ein, der im Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht verfolgt werden kann (vgl. RGZ 86 S. 314, abgedruckt im Archiv 1924 S. 38 Anm. 14; Scholz, Postrecht § 229 II S. 818; Wolcke, Telegraphenrecht Bd. 1 S. 125 Anm. 2; OLG Hamburg vom 7. April 1909, Deutsche Verkehrszeitung 1913 S. 257).

Auch sonstige Gesetzesbestimmungen, insbesondere die […] BGB über unerlaubte Handlungen, können den Sc[…] densersatzanspruch nicht rechtfertigen. Denn sie alle haben […] schuldhaftes Verhalten des verantwortlichen Organs der R[…] zur Voraussetzung; ein solches kann aber bei einem ge[…] geberischen Staatshoheitsakt nicht Gegenstand der Untersuch[…] durch das ordentliche Gericht sein. Danach war die Beruf[…] zurückzuweisen.

[15]) Die Stellung des Kammergerichts zur Frage der Wirk[…] des Eingriffs von Rechtsverordnungen in sogenannte »wo[…] erworbene Rechte« entspricht der Rechtsprechung des Rei[…] gerichts. Danach ist für Eingriffe der Gesetzgebung, die »wo[…] erworbene Rechte« verletzen sollten, Entschädigung nur dann […] leisten, wenn das Gesetz sie besonders vorsieht (RGZ Bd. 46 […] 254, Bd. 64 S. 184, Bd. 72 S. 88, Bd. 79 S. 65, Bd. 97 S. […] Bd. 104 S. 60; RG vom 26. März 1912 in der Jur. Woch[…] schrift 1912 S. 701 Nr. 32 und RG vom 20. Juli 1917 in Eg[…] Entscheidungen Bd. 34 S. 294); das gilt nach ständiger Re[…] sprechung auch für Rechtsverordnungen, die allgemeinverbi[…] liche Bestimmungen enthalten (RGZ Bd. 60 S. 327, Bd. 72 […] 87).

Anmerkungen 9 bis 15 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2811. 24. III.

[A]rchiv für Post und Telegraphie

[H]erausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Reichsmark
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W

[N]r. 4 | Berlin, Dezember | 1924

Die Post in alter und neuer Zeit.

(La poste dans les temps anciens et modernes. Stockholm. Förlag: P. Heurgren.)

Herausgegeben von Paul Gerhard Heurgren.

Besprochen von Postrat Franck.

[A]us Anlaß des Weltpostkongresses in Stockholm haben [die] Königlich Schwedische Generalpostverwaltung und [An]gehörige dieser Verwaltung eine Reihe wertvoller [Bü]cher und Schriften erscheinen lassen, die die Geschichte [des] Postwesens, die Beziehungen der Post zur Zivili[sati]on und zur Kultur, soziale Fragen der Postbeamten[scha]ft und neuzeitliche posttechnische Einrichtungen zum [Ge]genstand haben. Eins dieser Bücher, die in fran[zösi]scher Sprache gehalten sind, heißt: »La poste dans [les] temps anciens et modernes«. Mit diesem Werke [...] die Post in alter und neuer Zeit haben [der] Herausgeber Paul Gerhard Heurgren und seine Mit[arb]eiter ein Postlesebuch im besten Sinne des Wortes [ges]chaffen, ein Buch, dessen reicher Inhalt nicht nur dem [Pos]tbeamten zusagen wird, der seinen Beruf innerlich [er]faßt und in ihm Befriedigung sucht, sondern darüber[hin]aus allen denen Genüge tut, die dem Strome geistigen [Ges]chehens in Vergangenheit und Gegenwart mit Teil[nah]me und Verständnis zu folgen vermögen. Dreizehn [Auf]sätze von zwölf Verfassern zeigen uns die Post in zahl[reic]hen Formen ihres Wesens und Wirkens und erschlie[ßen] dem Blick den befruchtenden Einfluß der Post auf [Kun]st und Leben. Treffliche Abbildungen von Urkunden, [App]araten, Postbetriebsmitteln usw. und ausgezeichnete [Wie]dergaben künstlerischer Zeichnungen und Gemälde [unte]rstützen das erzählende Wort und erhöhen die Freude [an] dem Gebotenen. Vorangestellt ist dem Buche ein Aus[spru]ch der Königin Christine vom Jahre 1645: »Die [Pos]t ist für mich und die Krone, aber auch für alle meine [getr]euen Untertanen nötig und nützlich«. Das Wort [wur]de zu derselben Zeit gesprochen, als in Brandenburg-[Pre]ußen der Große Kurfürst, der Vetter Christinens, die [Sta]atspost errichtete. Es erinnert zugleich an das Wort [des] großen Preußenkönigs Friedrich Wilhelm I., daß »die [Pos]ten vor den florissanten Zustand der Commercien hoch[not]wendig und gleichsam das Oel vor die ganze Staats[masc]hine« seien.

1.

Im ersten Aufsatz »Der Brief im Laufe von fünf Jahrtausenden« beschreibt Baron Johannes von Rudbeck, der obere Leiter des Postmuseums in Stockholm, den Werdegang des wichtigsten Nachrichtenträgers. Felsen, Tempelmauern und Denkmäler trugen die ersten Schriftzeichen, durch die der Mensch seinen Gedanken dauernden Ausdruck zu geben suchte. Als man begann, solche Zeichen auf einen beweglichen Gegenstand zu übertragen, um diesen einer des Lesens kundigen Person zu übermitteln, entstand der Brief. Die Entwicklung des Briefes ist in dem Aufsatz anschaulich und erschöpfend dargestellt. Die Darstellung gewinnt für den deutschen Leser dadurch an Reiz, daß sie, wie mir der Verfasser persönlich bestätigte, zum großen Teil auf Studien im Reichspostmuseum in Berlin beruht. Bei der Bedeutung, die dem Briefe für das Kulturleben der Menschheit immer zukam und die er als Kern und Rückgrat des Nachrichtenverkehrs für die Post stets gehabt hat, dürfte eine flüchtige Betrachtung der wesentlichsten Punkte des inhaltreichen Aufsatzes erwünscht sein.

In ältester Zeit schrieb man Briefe auf Holz, Stein, Metall, Palmblättern, Häuten, im Laufe der weiteren Entwicklung auf Papyrus, Webstoffen, Terrakotta, Seide, Wachs. Je nach der Art der Unterlagen wurden die Schriftzeichen mit scharfen, spitzen Werkzeugen eingehauen oder eingeritzt oder mit Schreibrohr oder Pinsel farbig aufgetragen. Im Mittelalter herrschten neben dem Papyrus Pergament und Federkiele. Mit den heimkehrenden Kreuzfahrern gelangten das Papier und die Kunst seiner Herstellung nach dem Abendland. Der Federkiel hielt sich bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Er wurde durch die Stahlfeder ersetzt, die ihrerseits schon wieder durch die Schreibmaschine hart bedrängt wird. Die bereits im 18. Jahrhundert erfundene Schreibmaschine wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts so verbessert, daß sie heute im amtlichen und ge-

schäftlichen Leben unentbehrlich ist und auch im persönlichen Briefverkehr immer mehr an Boden gewinnt. An der weiteren Vervollkommnung der Schreibmaschine wird unausgesetzt gearbeitet. Vielleicht ist der Tag nicht mehr fern, an dem jeder seine Schreibmaschine wie heute den Füllfederhalter in der Westentasche trägt.

In Ägypten, Babylonien, Assyrien und China wurden die Schreibkunst und die Kunst des Briefes zuerst ausgebildet, ohne daß sich hierbei für das eine oder andere dieser Länder ein besonderer Vorsprung feststellen ließe. Auch auf diesem Gebiet treten uns also zu ungefähr derselben Zeit an weit voneinander entfernten, durch hohe Gebirge und breite Wüstengürtel voneinander getrennten Stellen der Erde dieselben grundlegenden Kulturfaktoren entgegen. Aus der Gleichzeitigkeit folgerte Ferdinand von Richthofen, wie Paul Rohrbach in seiner »Geschichte der Menschheit« mitteilt, daß die großen Kulturvölker der alten Welt in der Zeit zwischen dem Abschmelzen des Eises und dem Beginn der geschichtlichen Epoche in einer gemeinsamen Heimat eng benachbart lebten und die Anfänge der späteren großen Entwicklung unter wechselseitigen Einflüssen herausarbeiteten. Als gemeinsame Heimat sieht von Richthofen die Länder rings um Turan an. Der Anlaß für die einzelnen Völker, dieses Gebiet in verschiedenen Richtungen zu verlassen, wäre in tiefgreifenden Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu suchen, die das Turanische Becken in jenem Zeitraum nachweislich durchmachte.

In Ägypten hat man schon in sehr früher Zeit Papyrus verwendet. Man löste dünne, breite Streifen der inneren Häute der Papyrusstaude ab und legte sie nebeneinander, bildete quer darüber eine zweite Lage, verklebte sie mit der ersten und preßte, trocknete, glättete schließlich das Ganze. War ein solcher Papyrus mit einer Nachricht beschrieben, rollte man das Blatt auf oder faltete es zusammen und umschlang oder durchnähte es mit einem Faden, dessen Enden geknüpft oder gesiegelt wurden. Neben dem Papyrus benutzte man in Ägypten auch hölzerne Schreibtafeln, Webstoffe und Tonscherben, die sogenannten »Ostraka«.

Die Briefe aus den Ruinen von Babylon und Ninive bestehen aus irdenen Täfelchen. Mit Hilfe eines dreikantig zugespitzten Griffels drückte man die Keilschrift in weichen Ton, der dann getrocknet oder gebrannt wurde. Das Täfelchen wurde oft in eine Terrakottahülle eingeschlossen. Diese Hülle dürfte als der älteste Briefumschlag anzusprechen sein. Wie die »Deutsche Verkehrs-Zeitung« (Nr. 49) vom 6. Dezember 1924 mitteilt, hat jüngst Dr. Langdon, der Führer eines Forschungsunternehmens, im Schutt einer alten chaldäischen Stadt als erster einen Keilschriftgriffel gefunden. Dies Stück besteht »aus einem goldenen Schaft von etwa zwölf Zentimeter Länge, der an beiden Endpunkten in ein scharfgeschnittenes Dreieck ausläuft.«

In China benutzte man ursprünglich für die Niederschrift von Nachrichten Holz, Metall, Bambusrohr, Leinwand und Seide. Schon vor Beginn unserer Zeitrechnung erfanden die Chinesen das Papier, auf das sie, wie sie es noch heute machen, die Schrift in Tusche mit Pinsel auftrugen. Den Verschluß der Briefe stellten die Chinesen in der alten Zeit mit einer Holzverkleidung her.

Im griechischen und römischen Altertum waren vorzugsweise Wachstäfelchen in Gebrauch, deren äußerer zweiteiliger Rahmen aus Holz, zum Teil auch aus Elfenbein, Silber oder Gold bestand. Die beiden Teile des Rahmens, des Diptychon, waren durch Gelenkbänder (Scharniere) verbunden. Die inneren Flächen wur mit einer dünnen Wachsschicht überzogen, in die die Schrift mit einem Griffel einzeichnete. Die Wa schicht war von einem erhöhten Rande begrenzt, so das Geschriebene hohl lag und sich nicht verwis konnte. Das Siegel wurde auf die Stelle gedrückt, der kreuzweise um das Täfelchen gelegte Faden gekn war. Die Diptychen waren beliebig oft zu verwen da der Empfänger, nachdem er von dem Inhalt Ke nis genommen hatte, durch Einebnen oder Erneuern Wachses die Schrift leicht beseitigen konnte. D bildliche Darstellungen auf den äußeren Teilen sind Diptychen übrigens auch zum Teil kunstgeschichtlich deutsam. Eine besondere Form des Briefes bildete Skytale der Spartaner. Sollte eine geheime Botsc der Ephoren an einen außerhalb des Landes weilen Staatsbeamten oder Feldherrn ergehen, so schlang m einen schmalen weißen Riemen fest um einen Stab, sch die Nachricht quer über den Riemen, löste diesen wi und schickte ihn so dem Empfänger. Dieser vermochte zerstreuten Schriftzeichen nur dadurch zu entziffern, da den Riemen in gleicher Weise um einen von ihm aus Heimat mitgeführten genau entsprechenden Stab schl

Einige Jahrhunderte vor Beginn unserer Zeitrechn erfand man das Pergament, das seinen Namen der rühmten Hauptstadt des Pergamenischen Reiches dankt, wo es in großem Umfang hergestellt wu Zur Gewinnung des Pergaments wurden Schaf- Ziegenfelle, später auch Kalbfelle, von Haaren be und gereinigt, gebeizt und geglättet. Der Sage nac die Erfindung dem Umstand zu danken, daß der ä tische König dem König von Pergamon die Zu des Papyrus entzog. In der Folge bestand zwis Papyrus und Pergament lange ein scharfer Wettst Für literarische Zwecke gewann das Pergament scho Beginn unserer Zeitrechnung die Oberhand, wäh ihm auf dem Felde des Briefes keineswegs überall gleiche Vorrang zufiel.

Papyrus und Pergament mußten schließlich beide tausendjähriger und längerer Herrschaft dem Pa weichen, dessen Herstellung sich in Deutschland zuerst das Jahr 1190 feststellen läßt. Ein Brief auf Pa wurde gewöhnlich viermal gefaltet. Die Anschrift man auf die freigelassene äußere Seite. Neben den falteten Sendungen kamen, wenn auch zunächst selten, Briefe mit einer besonderen Umhüllung vor, nach Art der späteren fertigen Briefumschläge zur geschnitten waren. Aber das mehrfache, wenn auch schiedenartige Falten der Briefe, die aus einem Anschrift und Nachrichtenteil gleichzeitig dienenden oder Bogen bestanden, bildete doch Jahrhunderte durch bis in die Tage unserer Großväter die Regel. Verschluß benutzte man wie in den der Einführung Papiers vorangegangenen Zeiten Wachs oder eine liche Masse; über das Wachs wurde ein kleines Papier gelegt, auf dem man das Siegel abdruckte. umschlang man auch den Brief mit einem Faden, d Enden unter dem Wachs befestigt wurden. Seit 16. Jahrhundert bediente man sich zum Verschluß Briefe des aus China eingeführten Siegellacks; seit 17. Jahrhundert und besonders gegen Ende 18. Jahrhunderts wurden auch Oblaten verwe dünne, aus ungesäuertem Weizenmehl gebackene S ben, die bei geringer Anfeuchtung weich wurden. Briefbogen oder, was dasselbe sagt, die Briefe, die in den Papieren unserer Großväter und Urgroß

…en, sind gewöhnlich oben, unten und an den beiden …gseiten gefaltet, mit den Rändern der Langseiten in…indergeschoben und unmittelbar über der freien …dlinie gesiegelt; auch die übereinanderliegenden …malseiten des fertigen Briefes wurden zur besseren …herung des Inhalts oft durch Siegellack verbunden. Die …ere Herstellung eines solchen Briefes war mit mancher… Umständlichkeiten verknüpft. Trotzdem kam der bereits …0 erfundene fertige Briefumschlag erst in der Mitte … 19. Jahrhunderts allgemein in Aufnahme. Der …ige Umschlag erleichterte vor allem den Verschluß, … war eine mehrfache Faltung des Papiers nicht mehr …rderlich. Die Erfindung der Postkarte durch …phan machte für diese neue Briefgattung auch den …schlag entbehrlich. Die Postkarte entspricht übrigens … Grunde der ältesten Form des Briefes in Gestalt …s flachen Steins oder eines dünnen Holztäfelchens. …lleicht ist Stephan, der wie wenige den Wert geschicht…er Entwicklung zu schätzen und daraus zu lernen …ßte, bei Betrachtung jener ältesten Briefformen zu …er großartigen Erfindung angeregt worden. Das …e Stadium in der Entwicklung des Briefes bezeichnet … Fensterbriefumschlag, dessen Fenster entweder einge…t ist oder einen festen Bestandteil des Umschlags …et. Der Fensterbriefumschlag erfordert nur eine ein…lige Angabe der Anschrift und bringt so dem Kauf…nn und den Kanzleien eine Reihe von Vorteilen, ins…ondere einen Gewinn an Zeit und die Vermeidung … Irrtümern, wie sie bei Wiederholung der Anschrift … beim Einlegen des Inhalts sich leicht ergeben können. …er Aufsatz des Barons von Rudbek, der über obige …nge und viele weitere Einzelheiten berichtet, ist natür… nicht in dem trockenen Tone dieser Besprechung ge…ten. Der gelehrte Verfasser weiß seine Darstellung …ch zahlreiche Einstreuungen zu würzen, die namentlich … Schrift der alten Kulturvölker, den Nachrichteninhalt … Briefe im Wandel der Jahrtausende und den Einfluß … Briefverkehrs auf die Entstehung der Posten be…sen. In der Wiedergabe einiger hübscher Postkuriosa …mt auch der Humor zu seinem Recht.

2.

…er Feder desselben Verfassers entstammt der zweite …satz »Die Post in den graphischen Kün…n«. Aus dem reichen Schatze des Postmuseums in …ckholm an Stichen, Steindrucken, Holzschnitten, …chnungen usw. werden uns im Bilde mit erläutern… Worten eine Reihe trefflicher Werke der letzten Jahr…derte vorgeführt. Als erstes Bild sehen wir unseres …recht Dürer mutig einhersprengenden »Kleinen Ku…« oder »Das Postreiterlein« unter dem anspruchs…eren Namen eines »cavalier de poste«. Einem 1856 …Hamburg erschienenen Werke »Hamburgische Trachten« …ein lebensvolles Bild von H. Jessen entnommen, das … einem Hintergrund von Kisten, Fässern und Waren…en einen schwedischen und einen hamburgischen Post…mten (der Schwede in Mütze und großem Uniform…, der Hamburger in Zylinder und Frack, beide mit … Postschild auf der Brust) in dienstlichem Gespräch …t. Den Schluß der reizvollen Darstellungen bilden …i von Albert Engström gezeichnete alte Seebären, von …en Thetje mit der Pfeife in der schwieligen Faust …em Freunde Hein, der, die Hände in den Hosentaschen, …hdenklich dasteht, prophetisch zuruft: »Siehst Du, Hein, …te telegraphiert man ohne Draht, morgen kannst Du …ne Briefe ohne Marken verschicken.«

3.

»Der Brief in der Kunst« ist Gegenstand eines fesselnd geschriebenen Aufsatzes von Professor Axel L. Romdahl, Direktor des Kunstmuseums in Gotenburg. Nach geistvollen Bemerkungen über die große Rolle, die der Brief mit seinem eine Welt bedeutenden Inhalt in der Literatur und vor allem im Drama von den Zeiten der griechischen Tragiker bis zum heutigen Film gespielt hat und spielt, wird festgestellt, daß das Briefmotiv in der Malerei nicht einen gleich unmittelbaren Eindruck hervorrufen kann, da der Beschauer des Bildes aus den Tränen und dem Lächeln des dargestellten Briefempfängers oder aus dem Gesichtsausdruck und der Haltung der schreibenden Person nur auf gedanklichem Wege die Seelenvorgänge zu erraten vermag. Die Reihe der wiedergegebenen und besprochenen Bilder eröffnet auch hier ein deutsches Werk, unseres Hans Holbein des Jüngeren Bildnis des Kaufmanns Georg Gisze im Kaiser-Friedrich-Museum zu Berlin. Das Bild ist mit seinem stillebenartigen Beiwerk eine wahre Goldgrube für den Forscher auf dem Felde des Briefes und seiner Geschichte. Georg Gisze steht in seinem Kontor hinter dem mit persischem Teppich bedeckten Tische, auf dem außer anderen Dingen sich Briefschaften, Schreibzeug und Petschaft befinden. Mit dem Gesichtsausdruck eines Mannes, für den ein Brief nichts Außergewöhnliches bedeutet, der sich aber doch der Wichtigkeit einer Nachricht voll bewußt ist, öffnet er einen Brief, der die Anschrift trägt: »Dem erszamen Jergen Gisze to Lunden in Engelant mynem broder to handen.« Auf Borten und Brettchen sieht man Bindfadenrolle, Wage, Siegelringe und weitere Briefe mit deutschen Anschriften. Holbein hat auch auf anderen Bildnissen von Kaufherren des Stahlhofs die dargestellte Person gern durch Beigabe eines Briefes mit ihrer Anschrift bezeichnet. In gleicher Weise verfuhren viele andere Maler bis tief in das 18. Jahrhundert hinein. Später kennzeichnete man den Dargestellten durch einen Vertrag, eine sonstige Urkunde oder ein anderes wichtiges Schriftstück. Als prächtiges Beispiel der alten Art der Darstellung wird das Bildnis Goethes aus dem Jahre 1828 von Joseph Stieler (nicht Steider) bezeichnet. Der Ausdruck tiefen Sinnens im Antlitz des großen Dichters findet seine Begründung in den soeben gelesenen, in der linken Hand ruhenden Blättern. Der Verfasser glaubt in diesen Blättern einen Brief zu sehen. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß dem Maler hierbei nicht ein eigentlicher Brief, sondern entsprechend dem Stil seiner Zeit ein Widmungsschreiben, eine Ehrenurkunde oder ähnliches vorgeschwebt hat. Die Geschichte des Bildes spricht dafür. König Ludwig I. von Bayern ließ das Bild durch den von ihm eigens nach Weimar entsandten Stieler für seine Sammlung malen. Man liest auf den Blättern, die in Goethes Hand ruhen, die Verse aus einem Gedicht des Königs »An die Künstler«:

»Ja! wie sich der Blume Flor erneut
Durch den Samen, den sie ausgestreut,
Zieht ein Kunstwerk auch das andre nach,
Aus dem Leben keimet frisches Leben,
Das zum Werk gewordene Gefühl
Wird ein neues künftig herrlich geben
Selber nach Jahrtausenden Gewühl.«

In feinsinnigen Ausführungen schildert der Verfasser den Liebesbrief in den Werken der Holländer, insbesondere eines Gerard Terborch, eines Jan Vermeer van Delft, eines Gabriel Metsu. Zutreffend weist er auf die Schwierigkeiten hin, die die Deutung mancher Werke der Holländer bietet. Mit Ironie, die indes nichts Ver-

letzendes hat, tritt er Goethe entgegen, der einem Bilde von Terborch in Dresden in einer köstlichen Schilderung eine Auslegung gegeben habe, auf Grund deren das Bild den Namen »Väterliche Ermahnung« trage, obwohl es sich hier, wenn überhaupt um eine Ermahnung, so doch keinesfalls um eine solche von väterlicher Seite handeln könne. Diese Darstellung des Professors Romdahl bedarf in einigen Punkten der Berichtigung. Das Bild Terborchs zeigt einen Offizier, der zu einer links vor ihm stehenden, in weiße Seide gekleideten Dame spricht, die dem Beschauer den Rücken kehrt; neben dem Offizier sitzt eine zweite Dame in Schwarz, die an einem Weinglase nippt. Im Grunde des Zimmers sieht man ein hohes Himmelbett, links davor einen mit rotem Tuch bedeckten Putztisch. Die Schilderung Goethes, auf die Professor Romdahl anspielt, findet sich im fünften Kapitel des zweiten Teils der »Wahlverwandtschaften«, wo von den lebenden Bildern die Rede ist, die Luciane zu Gefallen gestellt werden. Hier erwähnt aber Goethe nicht das Bild Terborchs in Dresden, das übrigens nur einen Ausschnitt des ganzen Gemäldes, wie es sich im Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin und im Museum zu Amsterdam findet, gibt, sondern er spricht nur von der »sogenannten väterlichen Ermahnung« Terborchs und von dem »herrlichen Kupferstich unseres Wille von diesem Gemälde«. Dieser Stich war aber, wie Adolf Rosenberg in seiner Monographie über Terborch angibt, bereits von Wille mit der Unterschrift »L'instruction paternelle« versehen. Goethe ist also nur auf Grund eines Stichs, nicht des Gemäldes selbst, das er nie gesehen hat, und nur auf Grund der schon damals bestehenden Benennung des Bildes der früheren irrtümlichen Auslegung gefolgt. Sein Irrtum ist um so eher verzeihlich, als er wahrscheinlich keine Kenntnis von den gleichartigen Sittenbildern Terborchs und von den damals in Holland herrschenden Lebensanschauungen hatte, die die späteren Forscher zu einer abweichenden Auslegung der »sogenannten väterlichen Ermahnung« führten.

Nicht minder lebendig und vielleicht noch häufiger als die Holländer schildern die französischen Maler des 18. Jahrhunderts den Brief im Verkehr der beiden Geschlechter. Ein Meister auf diesem Felde ist Fragonard. Die Krone aller von dem Verfasser erwähnten und in dem Buche wiedergegebenen Werke dieser Art bildet aber zweifellos die »Lesende Dame« von P. A. Hall, dem schwedischen van Dyck. Im Schatten des Parks beim Plätschern des Springquells lauscht eine Dame, die einen offenen Brief in der Hand hält, mit leicht nach rechts geneigtem Kopfe den Stimmen, die die Botschaft in ihrem Herzen geweckt hat. Es ist ein Werk von wunderbar zartem und keuschem Charakter, wie ihn nicht viele solcher Bilder zeigen. Die Sittenbildmalerei, insbesondere die Düsseldorfer Schule, wählte den Liebesbrief auch in der Folge oft als Gegenstand ihrer Darstellung, ohne indes neue Stimmungen zu finden.

Zum Schluß stellt der Verfasser fest, daß der Liebesbrief in der Malerei heute nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie ehedem. Die Art des Nachrichtenaustausches zwischen den Liebenden hat sich geändert. Sie vermitteln heute ihre Botschaften zumeist durch den Fernsprecher. Hier winkt dem Künstler eine neue Aufgabe durch Übertragung der Motive Jan Vermeers und Fragonards auf neuzeitliche Formen.

4.

In knapper, bestimmter Form, aber frisch und lebendig und mit großer Sachkunde berichtet Dr. Patrick Vretblad, Musikmeister und oberer Beamter der Generalpost- waltung, über »Die Post in der Musik (B trag zur Geschichte des Posthorns)«. dem unruhigen Zeitalter der Blitzzüge, der Kraftwa und der Flugzeuge mit ihrem Pfeifen, Heulen Dröhnen versetzt er uns zurück in die stilleren Tage, die Post noch allein die Fäden spannte, die Heimat Ferne verbanden, und als unbestrittene Königin des V kehrs mit dem Rufe des Posthorns auf allen Stra ihr Hoheitsrecht verkündete. Seit jener Zeit ist das P horn Wahrzeichen und Sinnbild der Post.

Schmetternde Hornklänge öffneten schon im Mittela dem reitenden Boten, der eine Nachricht brachte, Schlösser der Fürsten und Herren. Die deutschen Metz posten übernahmen das Signal. Als dann zu Anf des 16. Jahrhunderts die Herren von Taxis auf kai lichen Befehl die Reichspost gründeten, erreichten wenn auch nach langen Kämpfen, daß ihnen die allein Benutzung des Posthorns zugestanden wurde. doch schon in jenen Tagen an das Signal das R geknüpft, das noch heute in den Paragraphen 19 und unseres Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 mit der stimmung zum Ausdruck kommt, daß beim Klange Signals den Posten jedes Fuhrwerk auszuweichen jedes Tor und jeder Schlagbaum sich öffnen müssen. die Landespostverwaltungen auf deutschem Boden erst ten, nahmen sie auch für sich das Posthorn und das ihm verbundene Recht in Anspruch. Es gab in Deut land die »ordinäre Post« und die »gelbe Kutsche«, sp auch die »Diligence« und zuletzt den »Eilpostwagen«, gab Reitposten und Stafetten, Kuriere und Extrapos und jede dieser Posten hatte sich durch ein besonde Signal anzukündigen. Aber außer diesen Rufen erklan auch andere Töne. K. Thieme schreibt in einem P grammbuch zu einem 1903 in Dresden veranstalte »Historischen Posthornkonzert«: »Wenn das Signal der Straße verklungen war und der Postwagen das h rige Pflaster des Städtchens hinter sich hatte, wenn Räder leiser über den Grund rollten und »der H Schlagen« schwächer wurde, dann löste »der fröhl Postknecht«, wie Voß den Postillon in seiner »Lui nennt, sein Hörnchen wieder von der Schnur und b ein lustiges Schmetterstückchen oder noch öfter ein a trautes Volkslied, das von Scheiden und Meiden, Trennung und Wiedersehen sang.« Die Postillone set ihre Ehre darein, Meister des Posthorns zu werd Jeder wollte in diesem »Sängerkrieg« den ersten P erringen. Der edle Wetteifer wurde von den deutsc Verwaltungen und auch von Künstlern und künstler veranlagten Personen genährt. Daß der Erfolg n ausblieb, bezeugt das Dichterwort:

»Was ist Konzert und Opera?
Es macht die beste Musika
Ein Bursch mit gelbem Kragen.«

In Skandinavien beschritt man nach der Schilder des Dr. Vretblad ähnliche Wege. Der Verfasser bespr zahlreiche Verordnungen der schwedischen und der d schen Regierung, Vorschriften, die uns erkennen las wie gleichartige Bedürfnisse unter ähnlichen Verhältni stets auch zu denselben Formen der Befriedigung führ

Das Posthorn war ursprünglich eine längliche Sign trompete, der man später die Form des Hornes gab. Verfasser schildert die aufsteigende Entwicklung und wachsenden Tonumfang des Posthorns von dem klei nach der Orgelmensur nur zweifüßigen Instrument, zum Signalruf bloß den Grundton und die Oktave

bis zu dem gegen 1840 durch Ausstattung mit zwei
ilen zu einem chromatischen Instrument erhobenen
ßischen Ehrenposthorn. An der Hand der Noten-
ft führt uns der Verfasser durch das Labyrinth der
hiedenen Posthornsignale in Skandinavien, Deutsch-
, England und der Schweiz.

ind die alten Signale heute auch verschollen, so hat
Posthorn im Reiche der Musik doch unvergängliche
ren hinterlassen. Johann Sebastian Bach schrieb
»Aria del Postiglione«, G. F. Händel eine »Postil-
Sinfonie« und Mozart hat das »corno di posta«
r als einmal in seinen Partituren zu Worte kommen
n. Auch andere Tondichter haben dem Posthorn
ier- und Instrumentalsätze gewidmet; insbesondere
eben Michael Haydn (dem älteren Bruder Josephs),
pohr, C. Czerny, R. Volkmann und Edm. Kretzschmer
der Schwede Grenser mit einer »Symphonie de
et de postillon« (1796) zu nennen. Unter den dra-
ischen Musikwerken, die dem Postillon huldigen, steht
ms »Postillon von Longjumeau«, der im Jahre 1836
aris zuerst gespielt wurde, zweifellos an oberster Stelle.

5.

ie im Reiche der Musik so finden wir auch im Gar-
der Dichtung manche duftige Blume, die uns die
önheit der Posthornklänge vor die Seele zaubert.
l Gerhard Heurgren, oberer Beamter der General-
verwaltung, spricht in einem Aufsatz »Die Post
der Dichtung« über poetische Ergüsse aller Art,
die Post, den Brief, das Posthorn und den Post-
nten feiern. Der Verfasser verrät hierbei eine
nenswerte Kenntnis der europäischen Literatur und
itet uns durch die Wiedergabe schöner Verse und seine
feinstem Einfühlen zeugende Besprechung einen hohen
uß. Im ältesten Gedicht dieser Art, das Heurgren
einem Vaterland gefunden hat, spricht ein schwedischer
tillon (Svenska Post-Ryttaren) zu Anfang des Jah-
1683 allen Freunden seine Neujahrswünsche für
den, Frohsinn und Glück und zugleich die Hoffnung
daß man ihn überall festlich empfangen möge. In
Tat ein echt schwedisches Lied in seinem lebenbejahen-
Geiste und zugleich in dem munteren, festfrohen Tone
glücklichen nordischen Volkes. Im Anschluß an das
edische Postlied bemerkt der Verfasser treffend, daß
deutsche Dichter vom Postillon, vom Reisen mit der
und anderen Dingen, die die Post berühren,
ig in heiterer Form, öfter aber in ernsten Klängen
gt und gesungen haben. Zwei Beispiele führt er an.
rst das Lied des »Neüen Allamodischen Postpot« von
Nürnberger Botenzunft aus der ersten Hälfte des
Jahrhunderts. Der Verfasser bringt nur die beiden
n Zeilen des Liedes, wohl mit Rücksicht auf die
chem Ausländer schwer verständliche altfränkische
ndart. Indes verdient das Lied, ein charakteristisches
ck deutscher Postpoesie, in vollem Umfang hier wieder-
eben und so der Vergessenheit entrissen zu werden:

»Ich bin die Post zu Fuß: Ich trage diß und das:
Denck an den kühlen Wein, so bald ich werde naß.
Geh ich durch einen Thal, und höre Vögel singen,
So denck ich zu dem Tisch, da die Schalmeyen klingen.
Ich gehe durch den Wald und manchen Dörner-Strauß,
Und traure, daß noch weit ist zu deß Wirthes Haus.

Geh ich auf einen Weg da fleüßt ein Wässerlein,
So denck ich Morgens gleich an den gebränden wein.
Sobald ich angelangt, will jeder Zeitung fragen;
Da kan ich unverschnaufft, 12 Dutzet Lügen sagen.
Frau wirtin traget auf, und setzt das beste zu:
Es zahlen diese Zech, deß Botten neüe Schuh.«

Als Beispiel schwermütiger Dichtung wird »Das Posthorn« von Lenau gebracht (»Ferne, leise hör' ich dort eines Posthorns Klänge« usw.). Uns Deutschen schweben wohl zumeist zwei andere Lieder vor, wenn wir der ernsten Gattung der Postpoesie gedenken, in erster Linie Eichendorffs »Es schienen so golden die Sterne« und dann Lenaus »Lieblich war die Maiennacht«. Bei der lustigen Poeterei denken wir zumeist an das Lied vom Posthilfsboten Säbelbein, während hier »Der Neüe Allamodische Postpot« inbezug auf dichterischen Gehalt zweifellos den Vorzug verdient. Die englische Literatur ist nach Heurgrens Angabe ebenso reich an Liedern über die Post wie die deutsche. Er erwähnt Lord Byrons Vergleich (im »Don Juan«) zwischen der nach dessen Meinung sehr langsamen deutschen Post und der englischen Eilpost. Im Wortlaut lesen wir ein hübsches Lied von Alice E. Allen über den an einem Frühlingstag empfangenen Brief, der die Empfängerin so glücklich stimmt, daß sie alle Geheimnisse der schönen Natur errät, und das Gedicht eines Unbekannten, das den Beruf des Briefträgers und die Vielseitigkeit des Inhalts der auszutragenden Briefschaften schildert. Ein humoristisches französisches Lied aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist der neuen Pariser Stadtpost gewidmet. Im übrigen haben die »Troubadours« der lateinischen Völker, wie Heurgren meint, die Poesie der Post in den vergangenen Tagen nicht so lebendig empfunden wie die Dichter germanischen Stammes. Bei den Romanen überwiegt der »postillon d'amour«.

Wenn der Verfasser am Schluß seiner Ausführungen der Meinung Ausdruck gibt, daß in der neuen Zeit die Poesie aus der Post entschwunden sei, so vermag ich ihm nicht zuzustimmen. Die Poesie kann niemals entschwinden, wie sie auch niemals kommen kann. Sie ist immer da, sie ist allgegenwärtig. Wo immer Schönheit und Größe in einem empfindenden Herzen sich spiegeln und Widerhall wecken, da ist Poesie. Nie und nimmer beruht die Poesie der Post allein auf Posthorn, Postillon und Reisen mit der »Diligence«. Die Poesie umspinnt mit ihrem Goldnetz auch die heutige Post, deren Wirken die ganze Menschheit, alle Beziehungen des Lebens, alle Formen und Ausstrahlungen des Daseins umfaßt, und deren Pulsschlag sich im Einklang hält mit dem Rhythmus des »sausenden Webstuhls der Zeit«. Wenn wir in unsern großen Betrieben den mächtigen Strom des neuzeitlichen Postverkehrs vorüberbrausen hören, wenn wir die tausend Räder und Hebel in scheinbar regelloser und doch harmonischer Wirksamkeit sehen, da teilt sich der Seele ein höherer Schwung mit, da verliert sich der Alltagsstaub. Und wenn die gesamte Briefpost aus dem Osten und Norden Deutschlands und allen rückliegenden Ländern für Südamerika etwa in der Bahnpost des Nachtzuges Leipzig–Frankfurt zusammenströmt, wenn dann Dutzende fleißiger Hände, schneller als der Takt der Eisenräder, fieberhaft fliegen, um die vielgestaltige Post zu verteilen aus ultima Thule und den übrigen Ländern des Nordsterns nach den fernen Gebieten unter dem Kreuz des Südens, und über allem der König Humor siegreich sein goldenes Szepter schwingt, da klingt es und singt es im Herzen. Allerdings hätte kein Novalis diese »Zustände lebendig zu fühlen« und in Lieder zu fassen vermocht, einem Detlev von Liliencron aber wäre es möglich gewesen. Kein Spitzweg und kein Moritz von Schwind hätten solche Bilder gestalten können, es hätte dazu eines Menzels bedurft. Freilich würden diese Lieder und Bilder nicht von Posthornklängen in

lauer Mondnacht, nicht von träumerischer Fahrt im Eilpostwagen erzählen. Sie hätten einen herberen Ton. Aber ist denn Romantik allein Poesie?

6.

Von den engen Beziehungen, die von jeher die Zeitung und die Post verbinden, erzählt uns K. Wilhelmsson, oberer Beamter der Generalpostverwaltung und Hauptschriftleiter der »Svensk Trafiktidning«, in seinem Aufsatz »Die Presse und die Post in der Vergangenheit«. Das ist ein Gegenstand, der auch in unserer Literatur häufig behandelt wurde. Nichtsdestoweniger findet man in diesem mit voller Beherrschung des Stoffes geschriebenen Aufsatz manche neuen Zusammenhänge, manche neuen Tatsachen aus dem skandinavischen und insbesondere dem schwedischen Verkehrsleben. So bildet der Aufsatz einen wertvollen Baustein für eine umfassende Darstellung des gesamten Postzeitungswesens.

Handschriftliche Zeitungen des 15. Jahrhunderts, die zum Teil bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in dieser Form selbständig bestehen blieben und unter denen die des Hauses Fugger in Augsburg (im 16. Jahrhundert) ein besonderes Ansehen genossen, bildeten in Verbindung mit Flugblättern über außergewöhnliche Vorgänge, mit Kalendern und Messeberichten die Grundlage für in kurzen Zeitabschnitten regelmäßig erscheinende gedruckte Zeitungen. Die ersten Zeitungen dieser Art kamen zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Straßburg, Augsburg und andern Orten heraus. Mit Recht wird in dem Aufsatz betont, daß wie das neuzeitliche Postwesen so auch die heutige Presse ihren Ursprung auf deutschem Boden hat.

Wie eng und natürlich die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Post und Presse sind, erwies sich gerade in jenen Zeiten darin, daß die Postamtsvorsteher, die sich unmittelbar an der frisch sprudelnden Quelle des Nachrichtendienstes befanden, und auch die Postverwaltungen selbst Zeitungen herausgaben. Einen hervortretenden Fall dieser Art zeigt uns die schwedische Postgeschichte. Axel Oxenstjerna ist nicht nur der Schöpfer des schwedischen Postwesens, sondern zugleich der Begründer der schwedischen Presse. Durch eine Verordnung vom 2. Januar 1643 wurde dem Pächter und Leiter des Postwesens, Johan Beijer (Beier), aufgegeben, auf Grund von Nachrichten, die er sich aus dem Inland und aus den Hauptstädten Europas zu beschaffen habe, eine Zeitung herauszugeben und durch Vermittlung der Postanstalten zu vertreiben. Dieser Johan Beijer war übrigens, wie ein von der schwedischen Generalpostverwaltung herausgegebenes Werk »Die Schwedische Post« ergibt, ein Deutscher, der im Jahre 1633 nach Schweden gekommen war; man sagt von ihm, daß er organisatorische Befähigung gezeigt und seine postdienstliche Tätigkeit mit Eifer ausgeübt habe. Die »Ordinari Post Tijdender«, so hieß die neue Zeitung, war die erste ihrer zahlreichen Schwestern in den nordischen Ländern. Als Nachrichtenvermittler waren im Inland allgemein die Vorsteher und Angestellten der Postanstalten tätig. Der Leiter des Postwesens in Stockholm stellte auf Grund der Eingänge den Inhalt der Zeitung zusammen. So war jeder Postbeamte zugleich ein Redakteur. Einer strengen Wahrung des Briefgeheimnisses wird diese Reglung kaum förderlich gewesen sein. Nach dem Tode Beijers bestimmte Karl XI., daß die Posteinnahmen in die Staatskasse zu fließen hätten und die Postanstalten unmittelbar vom Staate zu verwalten seien. Damit war die von Axel Oxenstjerna ins Leben gerufene Post zur Staatspost umgewandelt. D[…] Zeitungswesen blieb in alter Form bestehen. Jedoch wu[…] etwa um dieselbe Zeit die von dem obersten Postbeam[…] zu verfassende und herauszugebende amtliche Zeit[…] unter eine besondere Zensur der Regierung gestellt. […] gaben sich schon hieraus Schwierigkeiten, so traten in […] Folge weitere Schäden der eigenartigen Verquickung […] Post und Presse hervor. Man beklagte sich vor all[…] darüber, daß die Postbeamten über dem Zeitungsdie[…] aus dem sie besonderen Gewinn zögen, den Postdie[…] vernachlässigten und auch die Gebührenfreiheit für […] Zeitungsverkehr mißbrauchten. So wurde im Jahre 16[…] die etwa vier Jahrzehnte vorher geschlossene Verbindu[…] gelöst.

7.

»Die älteste postalische Urkunde […] Schweden« behandelt Birger Lundell, oberer Beam[…] der Generalpostverwaltung und Büchersachverständig[…] Es ist die am 28. November 1564 ausgestellte Beschei[…] gung eines Boten (breffdagare) des Königs Erich XI[…] »vom Schatzmeister Seiner Majestät sechs Mark […] Zehrgeld für Beförderung eines Briefes des Kön[…] von Stockholm nach Korsbergett erhalten zu haben«. […] acht Zeilen umfassende Schriftstück wird allen Erfor[…] nissen eines ordnungsmäßigen Rechnungsbelegs ger[…] und gewährt einen flüchtigen Blick in das »Kassen- […] Rechnungswesen« der königlichen Botenanstalt. Eine […] sondere Bedeutung gewinnt es dadurch, daß Gö[…] Persson, der Prokurator des Höchsten Gerichtshofes und […] einflußreichste Ratgeber des Königs, die Quittung se[…] ausgefertigt und seinen Namen nebst Siegelabdruck […] den Schein gesetzt hat, um dadurch, wie der Verfa[…] meint, dem von dem Boten auf seiner Reise mitzuf[…] renden Papier die Eigenschaft eines Ausweises zu geb[…] Der Verfasser mag mit dieser Auffassung recht hab[…] da er den Verhältnissen näher steht und sie mithin be[…] zu beurteilen vermag. Dem unbefangenen Blicke ersche[…] das Schriftstück lediglich als eine Kassenanweisung, […] eine Verfügung auf Auszahlung eines Betrags an ei[…] Boten, den Göran Persson aus irgendeinem Gru[…] persönlich abgefertigt hat. Auffällt auch, daß der Bote […] Göran Persson den Namen Halvar Persson führt, o[…] daß uns das seltsame Zusammentreffen der Famil[…] namen erklärlich wird. Der Verfasser knüpft an […] Darstellung der Urkunde scharfsinnige Betrachtun[…] über den mutmaßlichen Inhalt des Briefes und ü[…] die Person des Göran Persson, eines zwar tüchtigen […] kenntnisreichen, aber böswilligen und rachsüchtigen […] porkömmlings, der auf dem Gebiet der Rechtsprech[…] und der Politik in jenen wirren Zeiten des Nordis[…] siebenjährigen Krieges und schweren inneren Had[…] kein gutes Andenken in der Geschichte hinterlassen […] Es wäre lebhaft zu begrüßen gewesen, wenn die Urku[…] auch zum Ausgangspunkt einer Schilderung der Bo[…] anstalt unter den Wasakönigen und einer etwaigen […] bindung dieser Anstalt mit der späteren schwedischen […] genommen worden wäre. Man hätte dann wertv[…] Vergleiche zwischen der Entwicklung auf schwedisc[…] und derjenigen auf deutschem Boden ziehen können. […] Brandenburg-Preußen wurde die Kanzlei-Botenans[…] der brandenburgischen Kurfürsten die Keimzelle […] Staatspost, wie ich in einem früheren Aufsatz (»[…] Kabinettspostamt in Berlin« im »Archiv für Post […] Telegraphie«, Nr. 1 von 1920) darzustellen versuchte.

8.

...er »Seltene Stücke der Briefmarken-...mlung des Postmuseums in Stock-...m« plaudert in anregendem Tone und in vorbild-... Klarheit Nils Strandell, philatelistischer Sachver-...diger und Mitglied der Londoner »Royal Philatelic ...ety«. Mit berechtigtem Stolze spricht der Verfasser ... den seltenen Stücken und dem Umfang der Samm-... im Stockholmer Museum. Den Preisangaben legt ...as französische Verzeichnis Yvert-Tellier zugrunde. ...den gesuchtesten und beliebtesten Marken zählt er die ...schen Marken aus der Zeit vor der Errichtung des ...ddeutschen Bundes. Anerkennend wird eine große ...nkung des Schweden Hans Lagerlöf in New York ...merkt. Was über die schwedischen Marken, die in ... Ausgaben und Formen, als Ganzsachen, auf ganzen ...en usw. vorliegen, und über die Art ihrer Aus-...ng und Aufbewahrung gesagt wird, verdient nicht ... das Interesse der Markensammler, sondern auch ...Aufmerksamkeit aller Postmuseen.

9.

...n Leser mit kulturgeschichtlichem und rechtswissen-...tlichem Verständnis wendet sich Teodor Holm, Post-...vorsteher und Geschichtsschreiber, mit seinem Aufsatz ...eispiele aus der Rechtsprechung in ...gangenen Zeiten (Auszüge aus alten ...wedischen Postakten)«. Er schildert einige ...e und rechtlich nicht hinreichend begründete Be-...fungen schwedischer Postbeamten des 18. Jahrhun-...s. Der Tatbestand ist in allen Fällen so erschöpfend ... klar dargestellt, daß man nicht nur einen Blick in die ...nsformen der damaligen Zeit und in die Abwicklung ... postdienstlichen Geschäfte gewinnt, sondern auch die ...ngenen Urteile selbst zu bewerten vermag. Der Ver-...r kommt mit der Anerkennung des seit jener Zeit in ...tzgebung und Rechtsprechung eingetretenen Fort-...itts zu einem Schlusse, der an Fritz Reuters Ausspruch ...ingt: »De Welt mag slichter warden, in de Welt ward ... aewer beter«.

10.

...inen sozialen Gegenstand von unmittelbarer Be-...tung für die Gegenwart behandelt V. K. A. Petrelius, ...amtsvorsteher in Upsala und Vorsitzender des »Ver-...s der Postbeamten«, in seinem Aufsatz »Die Ver-...nde des schwedischen Postpersonals«. ... Eingang schildert der Verfasser die Zusammensetzung ... Personals, die in den Grundzügen den deutschen Ver-...tnissen entspricht, und erörtert dann die noch nicht ge-...e Frage einer gesetzlichen Mitwirkung des Personals ... Feststellung des Gehalts, der Arbeitsbedingungen und ...stiger wichtiger Punkte. Die beruflichen Verbände ...en den Kernpunkt der Darstellung. Der »Verein der ...stbeamten« (Posttjänstemännens förening) und der ...erband der schwedischen Postbeamten« (Svenska post-...nnaförbundet) umfassen alle Gruppen des beamteten ...rsonals, während der »Schwedische Verein der Hilf-...lenvorsteher« (Sveriges Poststationsföreståndareföre-...g) einen Teil der nicht im Beamtenverhältnis stehenden ...rsonen zu Mitgliedern hat. Innerhalb dieser Ver-...de bestehen einige minder wichtige Sondervereini-...ngen. Insgesamt stehen 13 126 Personen im Dienste ... schwedischen Post, die von der Telegraphenverwaltung ...lig getrennt ist. Davon sind 5 984 Beamte, 7 142 ...en im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Der »Ver... der Postbeamten«, der die Aufrechterhaltung und Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und die Förderung der gemeinsamen Belange anstrebt, ist 1891 gegründet und zählt 1 863 Mitglieder. Der »Verband der schwedischen Postbeamten« wurde 1886 gegründet. Ihm gehören 3 899 Beamte an. Er betrachtet als seine Aufgabe, eine nach außen und innen geschlossene Postbeamtenschaft zu bilden, die allgemeine Bildung zu heben, Mäßigkeit und Anstand zu pflegen und alle dienstlichen, gehaltlichen usw. Belange zu verfechten. Im »Schwedischen Verein der Hilfstellenvorsteher« vom Jahre 1908 haben sich 1 063 Personen zusammengeschlossen. Dieser Verein will neben der Förderung der Berufsbildung namentlich für die Einkommensverhältnisse der Mitglieder eintreten.

Eine Reihe wirtschaftlicher Einrichtungen dient dem gesamten Personal, insbesondere

a) eine »Zentralkasse der beruflichen und wirtschaftlichen Vereinigungen des Postpersonals«, die vom Staat geldlich unterstützt wird, Postgebührenfreiheit genießt und die Erhebung und Verrechnung von Abzügen und Beiträgen der Postbeamten besorgt;
b) örtliche Steuerkassen, die in Stockholm und anderen Orten dem Postpersonal die Zahlung von Staats- und Gemeindesteuern erleichtern durch regelmäßige Einziehung bestimmter Beträge von den mit der Auszahlung der Dienstbezüge befaßten Beamten;
c) ein »Lebensversicherungsverein des Postpersonals«, der sich die Aufgabe stellt, für seine Mitglieder von den Gesellschaften bessere Bedingungen zu erlangen;
d) Unterstützungskassen;
e) eine Wareneinkaufsgenossenschaft in Stockholm.

Schließlich sind noch wissenschaftliche Vereine (in den größeren Orten) zu nennen, für die die Postverwaltung Räume zur Verfügung stellt, ferner der Gesangverein der Postbeamten in Stockholm, der jährlich mindestens zwei öffentliche Konzerte gibt, dann ein Schachverein in Stockholm und endlich Gemälde- und Kunstausstellungen von Werken schwedischer Postbeamten.

Mit Recht stellt der Verfasser am Schlusse seiner warmherzigen Ausführungen fest, daß die schwedischen Postbeamten von wahrhaft kameradschaftlichem Geiste und starkem Gemeinschaftsgefühl beseelt sind.

11.

In dem Aufsatz »Schwedische Postbeamte als Dichter« flicht der Schriftsteller Professor Fredrik Vetterlund den Postbeamten einen Lorbeerkranz, die sich der Gunst der Muse rühmen dürfen. In begeisterter, aber nicht überschwenglicher Sprache, mit gerecht wägendem Urteil und feinem Verständnis für die Eigenart der einzelnen Dichter, die alle noch das Licht der Sonne schauen, führt er uns ein in Wesen und Kunst von fünf Poeten. Fünf lebende Poeten in der verhältnismäßig kleinen Schar der Postbeamten Schwedens! Kein Wunder bei dem dichterisch reich begabten germanischen Volke und in dem nordischen Lande, dessen Wälder und Berge, dessen Seen und Ströme mit ihrem bald herben und ernsten, bald heiteren und lieblichen, immer aber großen Charakter im Herzen Klang und Sang erwecken. Sie sind alle Lyriker, Frithjof Strömmerstedt, der träumerische Sänger der stillen, hellen Sommernächte, der männliche Bo Bergman, dessen Lieder zeigen wollen, wie »ein scharfer Wind durch das Leben geht«, Johan Skog, der schwermütige Dichter der jungfräulichen Rebe, die keine Trauben brachte, Albert Henning, dessen Verse alle Schönheit und Größe der Landschaft, alle Stimmungen der Natur widerspiegeln, und schließlich Sam Philip, der Dichter fein

gefeilter Strophen und hoher ästhetischer Kultur. »Das Puppenspiel« (Marionetterna) Bo Bergmans, den Professor Vetterlund als einen der ersten Schriftsteller unserer Zeit bezeichnet, brachte, sagt man, dem sterbenden Grafen Snoilsky, dem großen schwedischen Lyriker des 19. Jahrhunderts, den letzten Gruß »der edlen schwedischen Sprache«.

Mir sei es gestattet, hier eines wundervollen Liedes von Albert Henning zu gedenken, das am Tage der goldenen Jubelfeier des Weltpostvereins auf dem Weltpostkongreß in Stockholm von einem Einzelsänger und dem Opernchor als Kantate vorgetragen wurde. Zugrunde liegt der Dichtung der große Gemeinschaftsgedanke der Menschheit. In wuchtiger, bilderreicher, feierlicher Sprache und in einem tief ergreifenden, unsagbar schönen Rhythmus schildert das Lied das stille, aber stete Erstarken des Weltenbaums, der neuen Esche Yggdrasil, deren Äste die ganze Welt schützend umfangen möchten und aus deren Zweigen über alle Lande Segen niedertauen will. Im Sturm und Wetter der Zeiten erzittert der Baum, aber er stürzt nicht; sein ewig grünender Wipfel ragt unerschüttert über die Welt. Für die Menschheit gilt es, der Sprache des Baumes zu lauschen. Das Lied klingt aus in die Worte:

»Rausche und brause, Weltenbaum,
Dein Lied durch die Lande. Dem seligen Traum
Aller Herzen sei Herold. Von neuem Licht,
Von Frühling künde und Zuversicht
Der blutenden Welt.«

Hier wird uralter Glaube lebendig. Man hört den arischen Weltbaum rauschen, aus dessen Lichtgezweige der Tau der Unsterblichkeit und des Lebens über alle Welt niedersinkt, man schaut die Weltesche der Voluspa, die im Weltbrand zwar ächzend bebt, aber aufrecht steht und in deren Stamme sich das neue Leben birgt. Von dem Baume, der auch Maßbaum oder Mimameid genannt wird, weiß die nordgermanische Überlieferung manches zu sagen. Ich führe nur an (nach der Edda-Übersetzung von Hugo Gering):

Voluspa 2:

»Neun Welten kenn' ich, neun Räume des Weltbaums,
Der tief im Innern der Erde wurzelt.«

Voluspa 19:

»Eine Esche kenn' ich, Yggdrasil heißt sie,
Den gewaltigen Baum netzt weißes Naß;
Von dort kommt der Tau, der die Täler befeuchtet;
Immergrün steht er an der Urd Quelle.«

Voluspa 47 (im Endkampf der Asen mit den riesischen Mächten):

»Yggdrasil bebt, der Eschen höchste,
Es rauscht der alte Baum«

oder in strengerer Lesart:

»Yggdrasils Esche bebt stehend,
Es rauscht der alte Baum.«

Fjolswid 13 u. f.:

»Wie heißt der Baum, der mit breiten Ästen
Die weite Welt überwölbt?
Mimameid heißt er, kein Mensch weiß es,
Aus welchen Wurzeln er wuchs;
Niemand ahnt's, was ihn niederstreckt:
Feuer nicht fällt ihn noch Stahl.«

In seinem tief schürfenden und bisher nicht gelöste große Fragen klärenden Werke »Das Rätsel der Edda und der arische Urglaube« schreibt Otto Sigfried Reuter am Schlusse seiner vergleichenden Ausführungen über den Weltbaum in der Darstellung der Germanen, Parsen und Inder: »Der Weltbaum kennzeichnet sich als Gotteshalt der Schöpfung, als ein Bild des die Zeit durchragenden unsichtbaren Lichtbaums, wie er als solcher denn auch uns noch als Weihnachtsbaum alljährlich in der dunkels Zeit sichtbar erscheint. Auch in Indien soll ein Baum gewissen Festzeiten mit Lichtern besteckt werden. Aus d weltüberspannenden Baume taut auch dem Inder U sterblichkeit.«

12.

Poesie und Philosophie sind miteinander verwandt w Schönes und Wahres, wie Ahnen und Wissen. W Goethe vom Dichter verlangt (in »Hans Sachsens p tischer Sendung«), daß er ein kluges, treues Auge u Liebe habe, um die Welt klar und rein zu schauen, d muß auch der Philosoph besitzen. Und umgekehrt wi ein echter Poet immer von dem Sehnen Fausts erfü sein, zu erkennen, »was die Welt im Innersten zusamme hält«. So kann es denn nicht wundernehmen, daß d Dichter Albert Henning dem philosophisch Werk des Halvar Danils, Postamtsvorsteh in Falun, einen Aufsatz widmet. Er legt ritterlich ei Lanze ein für den nach seiner Meinung wegen ketzerisch Ansichten verkannten Philosophen. Drei Werke v Halvar Danils werden erwähnt: »Substanz«, »Lebe und »Seele«. In der »Substanz« lehnt Danils die G tung des Satzes von der Erhaltung der Energie und d Berechtigung der Lehre von der kinetischen Wärme Wie Danils seinen Standpunkt begründet, teilt Henni nicht mit. Indes führt er an, daß Danils die Abhäng keit des Lichts vom Gesetz der Gravitation schon v Jahre vor der im Jahre 1919 gemachten Entdecku Thomsons ausgesprochen hat. Im zweiten Werk beken sich Danils zum Vitalismus. Diesen Standpunkt su er im dritten Werk näher zu erläutern. Er nimmt ein Ätherleib an, dessen Form genau dem äußerlichen, sic baren Leib entspricht, sich aber von diesem unter gewiss Bedingungen zu lösen vermag und so die Erscheinung zeitigt, die man aus spiritistischen Sitzungen kennt. bringt zahlreiche Beispiele solcher Erscheinungen, die nach Hennings Angabe mit seiner philosophischen Le logisch verknüpft. Henning rühmt die strenge Wiss schaftlichkeit, mit der die Beziehungen zwischen Ersch nungen und körperlicher Welt nachgewiesen werden. D Anschauungen von Halvar Danils, wie er sie in seine dritten Werk vertritt, haben auch in Deutschland za reiche Anhänger, wenngleich im einzelnen viele Verschiede heiten bestehen. Schon Fichte nahm einen innere unsichtbaren, »von der Seele unmittelbar gewirkten Geistleib an. Ob diese Lehren uns der Lösung der letz Rätsel näher führen werden, steht dahin. Wie man ab auch zu diesen Fragen stehen mag, immer wird anzuerke nen sein, daß alle, die sich mühen, Licht in das gro Dunkel der Welt zu bringen, um ihres Strebens will ernste Würdigung verdienen.

13.

Aus den Höhen philosophischer Betrachtung führt u Thorsten Gerle, oberer Beamter der Generalpostverw tung, mit seinem Aufsatz über die »Luftpost« zw auch in höhere Sphären, aber doch in den unmittelba Bereich der fest gegründeten Erde. Er bezeichnet Steph als einen der ersten, die den Gedanken eines reg mäßigen Luftpostdienstes ausgesprochen haben. In so b stimmter, klarer Form, wie Stephan sich nach dieser Ri tung in seinem 1874 in Berlin gehaltenen Vortrag »We post und Luftschiffahrt« geäußert hat, dürfte indes kau jemand vorher das Problem beleuchtet und erfaßt habe Die Bedeutung des Stephanschen Vortrags tritt au

h die Tatsache in das rechte Licht, daß Graf Zeppelin, dieser selbst in einem Vortrag in Stuttgart kurz vor bruch des Weltkriegs erklärte, die Hauptanregung zu m Werke durch jenen Stephanschen Vortrag, bei dem ugegen war, erhalten hat. Auch später hat Stephan Grafen Zeppelin nach dessen eigener Angabe, wie klicher Geheimer Rat Giesecke in einem Aufsatz des chivs für Post und Telegraphie« von 1922 (Nr. 4) hlt, sehr gefördert. Es war ein eigenes Zusammen-en, daß gerade in den Tagen, da wir Stephans größte , die Schaffung des Weltpostvereins, aus Anlaß der zigsten Wiederkehr des Gründungstages feierten, sein des Grafen Zeppelin hoher Traum einer Durch-ung des atlantischen Luftozeans sich verwirklichte.

horsten Gerle beschränkt sich in seinem Aufsatz nicht die Darstellung der äußeren Entwicklung des Luft-dienstes, sondern zieht Vergleiche mit den sonstigen örderungsmitteln in bezug auf Wirtschaftlichkeit und ungsfähigkeit und hebt die Bedingungen hervor, denen der Luftpostdienst zu genügen hat, um dem Verkehr den erhofften Fortschritt zu bringen.

Das schwedische Postlesebuch erfüllt uns mit einem Gefühl hohen Stolzes und lebhafter Bewunderung für die schwedische Postbeamtenschaft und ihr Vaterland. Ein reiches geistiges Leben strömt uns aus diesen Blättern entgegen, eine Fülle von Schönheit und Wissen tut sich uns auf. Alle, die zu diesem Werke beigetragen haben, sind beseelt von reiner, idealer Gesinnung. So ist das Buch umweht von einem Hauche germanischer Art und germanischer Größe. Es ist von jenem Enthusiasmus getragen, von dem Kant sagt, daß ohne ihn niemals in der Welt etwas Großes ausgerichtet werden könne. Möge es diesen Geist allen, die es lesen, vermitteln! Möge es andere Postverwaltungen dazu anregen, ähnliche Bücher herauszugeben und in ihnen zu künden von allem Großen und Guten, das sie der Welt in der Vergangenheit gaben und in der Gegenwart leisten!

Straßenbahn-Postwagen in Stuttgart.

Von Oberbaurat M. Mayer in Stuttgart.

Der alte in den 60er Jahren vergrößerte Hauptbahnhof ttgart, der Personen- und Postverkehr ungetrennt zu ältigen hatte, lag ganz nahe bei der »Hauptpost« und unter der trennenden Straße durch einen Tunnel mit verbunden. Die seinerzeit geplanten Aufzüge in die-Tunnel hinab wurden nicht ausgeführt, so daß der nel nie zur Postbeförderung benutzt wurde. Die Päckereien wurden vielmehr vom Bahnsteig ebenerdig mit sogenannten »Galeriewagen«, d. h. für Pferdebespannung eingerichtete Karren auf gefedertem Radgestell von rund 1,6 qm lichter Grundfläche mit zur Hälfte umlegbaren hohen Seitenwänden, zum Hauptpostamt befördert. Die gleichen Karren fuhren in der ganzen Stadt, um die bei den übrigen Postämtern aufgelieferten Pakete zur Bahn zu

Abb. 1.



Straßenbahn-Postwagen in Stuttgart. Einschieben der Einsatzwagen von der Rampe über die als Brücke dienende Verschlußklappe.
D. R. P. 406100 M. Mayer und Lemaire.

bringen. Ein Pferd zog 2 bis 3 solcher Wagen auf mäßigen Steigungen.

Der Bau des neuen im Jahre 1922 eröffneten Hauptbahnhofs brachte mit einem Male für den Verkehr zur Bahn die große Entfernung zwischen Hauptpostamt und Postbahnhof von etwa 4 km. Um die daraus entstehenden Nachteile zu mildern, galt es, ein rascheres Beförderungsmittel zwischen beiden Stellen zu finden. Als die Frage zuerst geprüft wurde, wollte die Post ebensowenig wie die Straßenbahn sich auf die naheliegende Verwendung von Straßenbahnwagen zur Paketbeförderung einlassen, um nicht in eine gegenseitige Abhängigkeit, namentlich für den Fall einer Unterbrechung der Stromzufuhr, zu geraten. Es wurde daher zunächst beim Neubau des Postbahnhofs für möglichst bequeme Anfuhr mit Kraftwagen bekannter Bauart gesorgt, und zwar sowohl mittels einer Laderampe unter Vordach in der Höhe des Kraftwagenbodens, als mit einer Einfahrtsrampe, welche die Heranführung der Kraftwagen auf die Bahnsteige bis an die Eisenbahnpostwagen ermöglichte. Ein Versuch, das Umladen der Pakete in die Kraftwagen durch Einsätze zu vermeiden, die ihrerseits im Innern des Packkammer- oder Paketzustellgebäudes auf ebenem Boden gerollt werden konnten, war bei einem auswärtigen großen Bahnpostamt daran gescheitert, daß zwecks vollkommener Raumausnutzung die Einsätze viel zu groß und deren Räder viel zu klein gebaut worden waren.

In Stuttgart ergab sich bald, daß im Kraftwagenverkehr der Aufwand für Betriebsstoffe, Personal und Unterhaltung der Wagen auf die Dauer recht kostspielig wurde. Inzwischen wirkte auch für die Straßenbahn das Beispiel anderer Großstädte, und vor allem wurde die hiesige Straßenbahngesellschaft infolge der Geldentwertung von selbst veranlaßt, neue Gebiete der Betätigung zu suchen. Der Vorschlag, Straßenbahnwagen zur Paketbeförderung heranzuziehen, fiel jetzt auf günstigeren Boden.

Die in anderen Städten bisher verwendeten Straßenbahnwagen sind, soviel bekannt geworden ist, entweder alte Personenwagen — bei geschlossener Bauart mit der Unbequemlichkeit des Beladens von den Kopfseiten, bei offenen Sommerwagen mit schlechter Deckung gegen Wetter und Diebstahl — oder neugebaute, den Eisenbahngüterwagen ähnliche Anhänger mit Schiebetüren an den Längsseiten. Da in Stuttgart alte Wagen nicht zur Verfügung standen, lag es nahe, die neu zu bauenden Wagen von vornherein trotz höherer Kosten besonders bequem für den Postverkehr zu bauen. Es kam vor allem darauf an, das Umladen für eine große Zahl von Paketen dadurch zu vermeiden, daß wenigstens für die vielen nicht sperrigen Pakete fahrbare Einsätze verwendet wurden, die im Postbahnhof sowie in den Packkammern des Paketzustellamts und jedes mit der Annahme von Paketen befaßten Postamts verkehren können, ohne an Handlichkeit den bisherigen Galeriewagen nachzustehen.

Eine Reihe von Versuchen mit ursprünglich zu schwerer Bauart ergab schließlich eine Form von Karren von 1,82 auf 1,05 m innerer Grundfläche, deren Schmalseiten etwas höher aus Blech und deren niedrigere Längsseiten aus einem Holzgitter gebildet waren. Über die Zweckmäßigkeit eines Untergestells mit zwei Tragrädern und zwei Schweberädern von der bei Gepäckkarren auf Bahnhöfen bekannten Anordnung war kein Zweifel, dagegen wurde der für leichtes Fahren erwünschte, im Raumverbrauch ungern gesehene größere Raddurchmesser eingehend erwogen; ebenso die Weglassung einer Bremse und der Handgriff für das Ziehen oder Schieben. Es ist klar, daß hervorstehende Teile, da die Breite der Straßenbahnwagen in Stuttgart auf äußerstens 2,05 m beschränkt ist, den Fassungsraum [der] Einsatzkarren zu sehr beschnitten hätten. Die mit der A[us]führung der Karren nach der Zeichnung des Verfass[ers] betraute Firma E. Wagner in Reutlingen schlug bü[gel]förmige Griffe vor, die entweder um eine unten zwisch[en] den Winkeleisen der Stirnseite liegende Achse herausgedr[eht] oder ganz zwischen diese Winkel zurückgelegt werden kön[nen] und leicht zu handhaben sind.

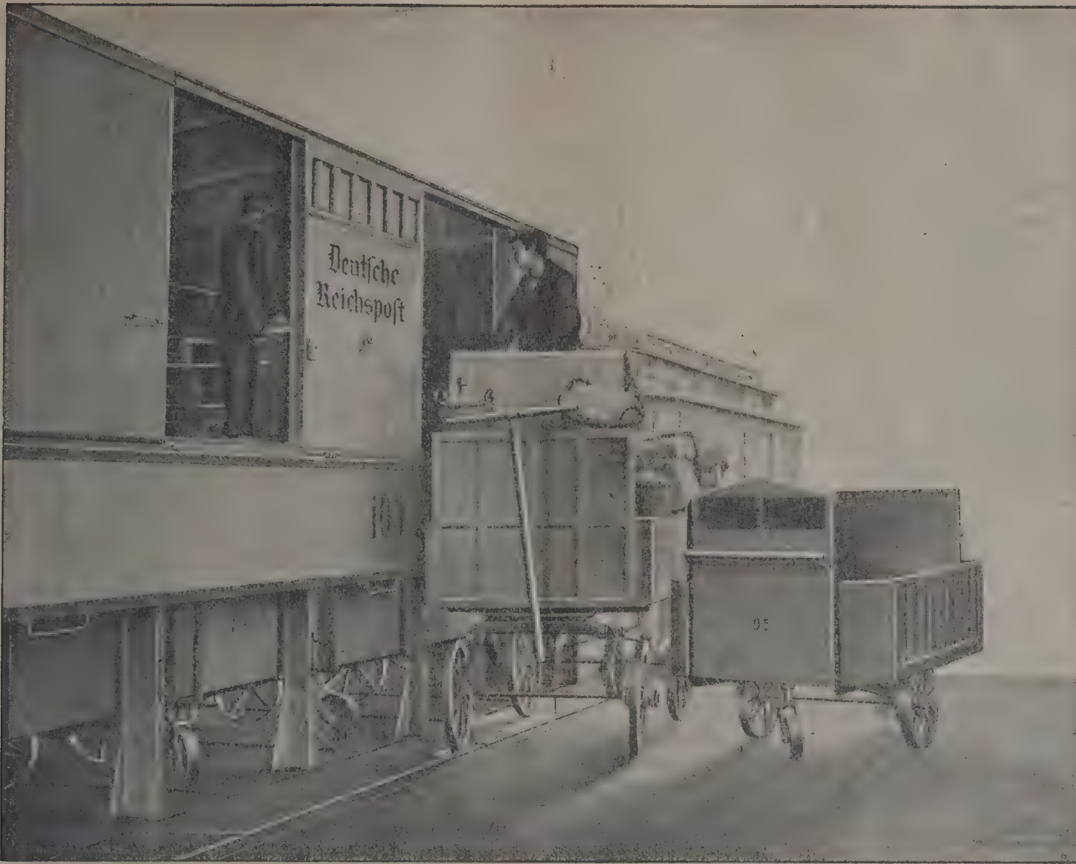
Solcher Karren können in einem Straßenbahnwag[en] von der in Stuttgart möglichen Länge fünf nebeneinan[der] untergebracht werden. Wenn sie auf die zulässige äußer[ste] Höhe von 1 m über Boden beladen werden, fassen sie [bei] ihrer Grundfläche von rund 2 qm 60 bis 70 Pakete mitt[le]rer Größe, d. h. nicht ganz soviel wie mäßig über die S[ei]tenwände hinauf beladene Galeriewagen. Voraussetzu[ng] für die Benutzung derartiger Karren ist ein überall eben[er] Fußboden, am besten aus Asphaltplatten.

Trotz äußerster Sparsamkeit in den Konstruktionsdic[ken] ist vom Rauminhalt des Straßenbahnwagens ein re[cht] großer Teil durch die Karren selbst, die Trennwände u[nd] kleine Spielräume aufgebraucht. Ein befriedigendes G[e]samtfassungsvermögen wurde erst erreicht, als ich daraufka[m,] über dem Unterteil für Einsatzkarren einen großen fre[ien] Laderaum für sperrige und meist leichte Pakete anzuordn[en]. Eine äußere Gesamtbauhöhe von 3,8 m durfte nicht üb[er]schritten werden. Die innere Höhe des oberen Raum[es] von 1,63 m reicht für die beim Laden ohnehin gebü[ckt] stehende Mannschaft noch aus, ebenso wie der auf 1,45 [m] Höhe beschränkte untere Raum gerade zweckmäßig ist, [um] ein Überladen der Karren und damit die Gefahr des H[er]ausfallens der Pakete während der Straßenbahnfahrt [zu] vermeiden.

Die Verbindung zwischen den Straßenbahnwagen u[nd] der festen Rampe der Gebäude wird für den unteren Rau[m] durch eine stark gebaute, zweiteilige Brücke hergestellt, [die] während der Fahrt als untere Verschlußklappe dient u[nd] zum Schutz gegen Herausrollen der Einsatzkarren kräf[tig] geriegelt ist. Eine obere ähnliche Klappe ist leichter geba[ut,] besteht aus einem Stück und dient nur gegen Regen u[nd] zur Verhinderung von Diebstahl. Der obere Raum h[at] an der Hinterseite eine Einsteigtür und an beiden Läng[s]seiten je zwei Schiebetüren, dazwischen hochliegend ein[] Fensterchen. Zunächst war daran gedacht, den Oberra[um] mit Hilfe von Leitern zu beladen, die am Vordach fest[ge]halten gewesen wären; sie haben sich aber als unnötig [er]wiesen, da die Ladung auf Galeriewagen mit ihrem oh[ne]hin sehr hochliegenden Boden herangebracht wird. [Im] Oberraum ist noch ein kleines Wertabteil abgetrennt. [Die] Wagen sind mit Hand- und Strombremse ausgestattet.

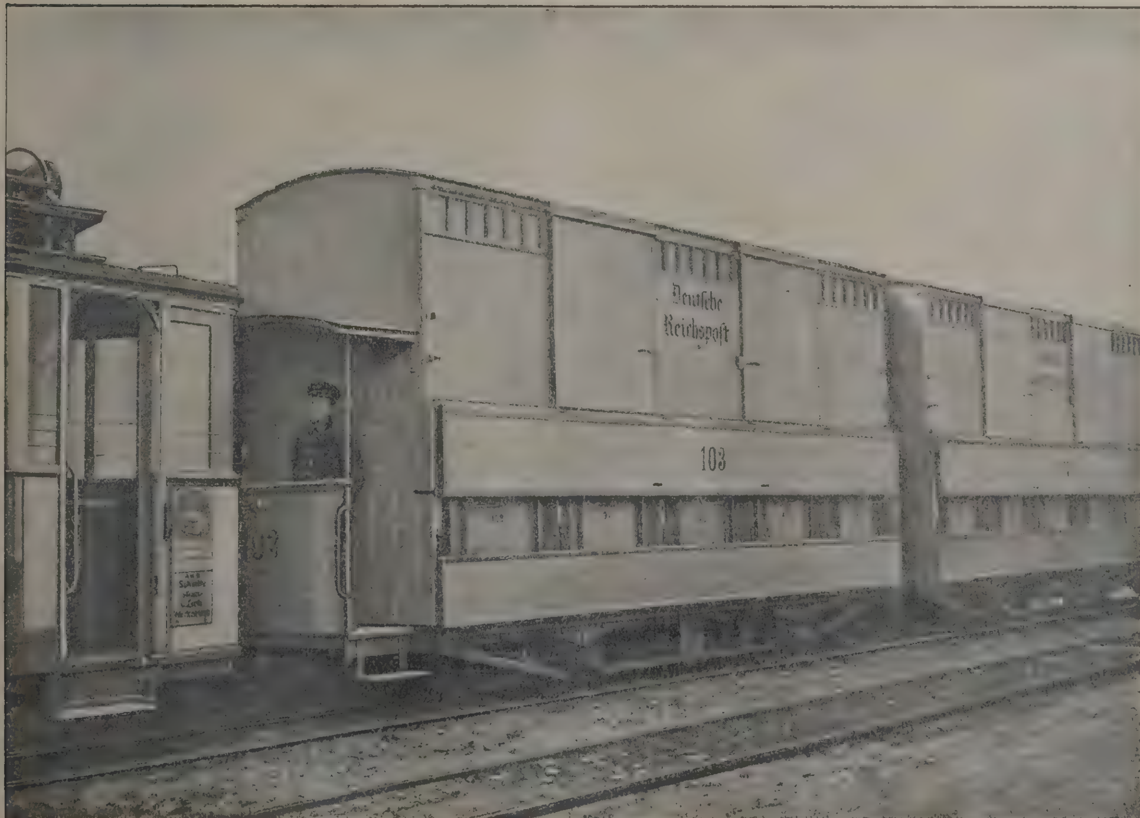
Ein gewöhnlicher Motorstraßenbahnwagen kann bis [zu] zwei solcher Anhänger ziehen. Die unter Nr. 406100 D.[R.] patentierten Wagen sind für Rechnung der Oberpostdirekti[on] Stuttgart nach meiner Zeichnung von der Werkstätte [der] Stuttgarter Straßenbahn (Oberingenieur Lemaire) dur[ch]gearbeitet und gebaut worden und sollen in der [] Zeit im Ausbau begriffenen Gleishalle des Po[st]bahnhofs hinterstellt werden. Die Gleise sind so geleg[t,] daß unter Umständen zwischen Bahnpostwagen und Str[a]ßenbahnwagen unmittelbar verladen werden kann. [Die] Straßenbahn-Postwagen mit Einsatzwagen sind beim Pe[r]sonal sofort beliebt geworden. Die Abmessungen und, b[is] auf Kleinigkeiten, die Konstruktion scheinen richtig getroff[en] zu sein. Es ist bemerkenswert, daß eine Straßenbahnfah[rt] — ein Motor und zwei Anhänger — so viel leistet w[ie] etwa sechs Kraftwagenfahrten.

Abb. 2.



Straßenbahn-Postwagen in Stuttgart. Beladen des oberen Raumes mit den sperrigen Paketen.

Abb. 3.



Straßenbahn-Postwagen in Stuttgart. Abfahrtbereit am Motorwagen.

Zunächst sind außer dem Postbahnhof nur drei Postämter in der Stadt auf die Straßenbahn eingerichtet. Das Paketzustellamt soll erst in einem zu erstellenden Neubau sein endgültiges Unterkommen finden; beim jetzigen Hauptpostgebäude konnte in dem äußerst beschränkten Hof vorläufig nur eine schmale Holzrampe vorgebaut werden, die aber einstweilen befriedigt. Trotz der beschränkten V hältnisse geht die Beladung der Straßenbahnwagen g überraschend schnell vor sich, so daß die teure Stellung Motorwagen mit Fahrer durch die Straßenbahnverw tung — von der Fahrzeit abgesehen — auf ganz ku Zeit beschränkt bleibt.

Die Rechtstellung der Funksendegesellschaften (Unterhaltungsrundfunk, drahtloser Wirtschaftsrundspruchdienst)[1].

Von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Die Bestimmungen der Reichspost über den Unterhaltungsrundfunk befassen sich nur mit dem Rundfunkteilnehmer, der als »Rundfunkteilnehmer« im engeren Sinne oder als der »Versuche« machende Teilnehmer oder endlich als Besitzer von »Vorführungsgenehmigungen« (Hersteller oder Händler) erscheint. Im Hintergrund bleibt dabei die vielleicht wichtigste Person des Unterhaltungsrundfunks, nämlich die Sendegesellschaft, die die ganze »Unterhaltung« macht. Betrachtet man die rechtliche Stellung dieser Sendegesellschaft im Organismus des deutschen Funkwesens näher, so ergeben sich Ausblicke auf die Verschiedenartigkeit der Stellung der Sendegesellschaften im gewöhnlichen Unterhaltungsrundfunk und bei der Verbreitung der Wirtschaftsnachrichten.

I. Allgemeiner Unterhaltungsrundfunk.

1. Rechtstellung der Sendegesellschaft zur Deutschen Reichspost. Die Deutsche Reichspost selbst befaßt sich nicht mit der »Unterhaltung«. Die »Unterhaltung« hat sie ausschließlich der privaten Anregung und Unternehmungslust überlassen. So sind verschiedene Sendegesellschaften entstanden: die Funk-Stunde A. G. Berlin, die Schlesische Funkstunde A. G. in Breslau, Südwest-Deutscher Rundfunkdienst A. G. in Frankfurt (Main), Nordische Rundfunk A. G. in Hamburg, Ostmarkenrundfunk A. G. in Königsberg (Pr.), Mitteldeutsche Rundfunk A. G. in Leipzig, Deutsche Stunde in Bayern G. m. b. H. in München, Westdeutsche Rundfunk A. G. in Münster, Süddeutsche Rundfunk A. G. in Stuttgart[2]). Diese Sendegesellschaften sind durchweg Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist es, den Stoff für die im Unterhaltungsrundfunk verbreitete »Unterhaltung« zu beschaffen und ihn in der Weise zur sinnlich wahrnehmbaren Darstellung zu bringen, daß er durch die Sendeanlagen verbreitet und von den Empfangsanlagen der Rundfunkteilnehmer aufgefangen und zu Gehör gebracht werden kann. Nur diesen Teil der Beschaffung der »Unterhaltung« hat die Deutsche Reichspost aus der Hand gegeben. Die Sendeanlagen selbst sind Eigentum der Deutschen Reichspost. Sie werden von der Reichspost errichtet. Keine Sendegesellschaft hat das Recht zur Errichtung einer Sendeanlage für Verbreitung der Unterhaltungsrundfunkprogramme. Damit hat die Reichspost — abgesehen von anderen Gründen, die dazu geführt haben, die Sendeanlagen fest in der Hand des Reiches zu behalten — auch einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung des Rundfunks, auf die Richtung der Entwicklung der Sendegesellschaf und Sendemöglichkeiten. Die Sendeanlagen des Unt haltungsrundfunks bilden einen Teil der Verkehrseinri tungen der Deutschen Reichspost selbst. Sie dienen kaum ein anderer Teil des Funktelegraphennetzes Reichspost öffentlichen Zwecken und genießen den erhöh strafrechtlichen Schutz der §§ 317ff. StGB[3]) sowie Recht zur Benutzung von Verkehrswegen nach dem T graphenwegegesetz (TWG) vom 18. Dezember 1899. posteigenen Sendeeinrichtungen des Unterhaltungsru funks — nämlich die Luftdrähte der Sendeanlagen ihren Abspannvorrichtungen — können mithin ohne w teres, unbeschadet der Vorschriften des TWG über Planfeststellungsverfahren, öffentliche Straßen, We Plätze, Brücken, Gewässer und deren Ufer im Luftrau kreuzen und diese vom Gesetz sogenannten »Verkehrsweg zum Anbringen von Stützvorrichtungen benutzen. P vatgrundstücke kann die Luftdrahtanlage der posteiger Sendeeinrichtung im Luftraum unter den Voraussetzung des TWG überschreiten.

Der »Betrieb« der Sendeanlagen liegt nicht in Hand der Sendegesellschaften. Vielmehr ist es die Reic post, welche die Sendeanlagen nicht nur errichtet, sond auch im Sinne des Gesetzes »betreibt«. Das ergibt aus folgendem. Die Tätigkeit der Sendegesellschaften schränkt sich darauf, die Mitteilungen, Darbietungen u Veranstaltungen für die Teilnehmer in sinnlich wa nehmbarer Weise so darzustellen, daß sie mit Hilfe funktechnischen Vorgänge der Sendeanlage mittels e trischer Schwingungen in einer zur Aufnahme durch Empfangsanlagen der Rundfunkteilnehmer geeigne Weise verbreitet werden. Der Sendegesellschaft li nur die sinnlich wahrnehmbare Darstellung jener M teilungen, Darbietungen und Veranstaltungen am Sen ort ob, während der gesamte funktechnische Vorgang n wie vor in der Hand der Reichspost bleibt. Dadur daß diese beiden Vorgänge — die sinnlich wahrnehmb Darstellung der Mitteilungen, Darbietungen und Ver staltungen am Sendeort und die funktechnische Überm lung dieser Darstellungen an die Empfangsanlagen nicht in der Hand der Sendegesellschaft vereinigt sind, funktechnischen Vorgänge vielmehr ausschließlich durch Reichspost selbst ausgeübt werden, stellt die Tätigkeit Sendegesellschaft ebensowenig einen »Betrieb« der Sen anlagen dar, wie die Benutzung der Fernsprecher Reichspost durch den Fernsprechteilnehmer ein von d Teilnehmer vorgenommener, eigener »Betrieb« der Fe sprechanlagen der Reichspost ist. Die Sendegesellschaf des Unterhaltungsrundfunks bedürfen daher keiner »V

[1]) Die Ausführungen zu I, II sind zum Teil in anderer, wesentlich kürzerer Fassung im »Funk« 1924 S. 398 unter dem Titel »Die Rechtstellung der Rundfunkgesellschaften« erschienen.

[2]) Vgl. Voß im Deutschen Rundfunk 1924 S. 2499.

[3]) Vgl. darüber Neugebauer, Funkrecht (Stilke Verlag), Anm zu § 317 StGB, S. 55.

ung« nach § 1 der Funkverordnung, weil nicht sie, dern die Reichspost selbst die Sendeanlage errichtet auch betreibt[4]). Reiche (Funkrecht S. 11, 42, 44) ver- t demgegenüber die Ansicht, daß die Sendegesellschaften Besitz von Verleihungen der Reichspost seien, denn er auptet, daß die Sendeanlagen »konzessionierten Privat- ernehmungen«[5]), den sogenannten Sendegesellschaften r Verfügung gestellt sind«. Worauf Reiche seine An- t stützt, daß die Sendegesellschaften eine »Konzession« alten hätten, ist nicht ersichtlich. Denn Tatsache ist, die Reichspost noch nicht einer einzigen ndegesellschaft eine »Verleihung« des § 2 TG zum Be- eb einer Funkanlage erteilt hat. Das »Besprechen« der ndeanlage und die gesamte Durchführung der »Unter- tung« führt jedoch zu besonderen Rechtsbeziehungen ischen Reichspost und Sendegesellschaften. So bedarf B. einer Reglung der Umfang der Pflicht der Reichs- t zur Bereitstellung ihrer Sendeanlagen, die Frage er Haftung für das richtige Arbeiten ihrer Anlagen. rner ist die Art der Nachrichten, zu deren Verbreitung Sendegesellschaft die Anlagen der Reichspost benutzen rf, zu regeln, desgleichen die Art der Wiedergabe der Nachrichten am Sendeort, sodann die Gegenleistungen, welche die Sendegesellschaft der Reichspost für Bereitstellung der Sendeanlage zu entrichten hat, und vor allen Dingen die wichtige Frage der Deckung der Kosten der Sendegesellschaften für die Durchführung der Unterhaltung. Die zur Durchführung der vielgestaltigen Darbietungen der Sendegesellschaften erforderlichen beträchtlichen Kosten werden nämlich nicht in der Weise aufgebracht, daß die Sendegesellschaften mit den Rundfunkteilnehmern besondere Verträge schließen, auf Grund deren diese »Teilnehmer« zur Aufnahme der Darbietungen der Sendegesellschaften ermächtigt und zu Gegenleistungen in Form von Zahlungen an die Sendegesellschaften verpflichtet werden. Die Reichspost ist einen andern Weg gegangen. Sie erhebt von den Rundfunkteilnehmern für die Genehmigung der Empfangsanlagen auf Grund des § 2 des TG »Verleihungsgebühren«[6]) und führt einen Teil dessen, was ihr jeder Rundfunkteilnehmer kraft des öffentlich-rechtlichen Verleihungsrechts schuldet, an die Sendegesellschaften ab. Diese Beträge sind für die Sendegesellschaften ihre Betriebseinnahmen, ihre »Betriebsgebühren«; sie sind aber nicht Beträge, die jeder Rundfunkteilnehmer der Sendegesellschaft schuldet, sondern Beträge, die der Rundfunkteilnehmer der Reichspost kraft Verleihungsrecht schuldet, die Reichspost aber kraft besonderer Abmachungen an die Sendegesellschaften abzuführen hat.

Die Reglung all dieser Fragen zwischen Reichspost und Sendegesellschaft beruht nicht auf dem einseitigen Hoheitsakt einer »Verleihung« an die Sendegesellschaft, sondern bildet den Gegenstand besonderer Abmachungen zwischen ihr und der Reichspost, die ihrer ganzen Art nach als Verträge bürgerlich-rechtlicher Natur anzusehen sind und im wesentlichen der Gruppe der Werkverträge zuzuzählen sein werden. Immerhin verdient ein Gesichtspunkt Beachtung. Die Sendeeinrichtungen der Reichspost für den Unterhaltungsrundfunk sind ein Teil der gesamten, öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrseinrichtungen der Reichspost. Bei Benutzung derartiger Verkehrseinrichtungen entstehen jedoch im Telegraphen-, Fernsprech- und auch im Postverkehr nicht Verträge des bürgerlichen Rechts, sondern öffentlich-rechtliche Vertragsbeziehungen zwischen Reichspost und Benutzern der Post-, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen. Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Rundfunkwesens könnte daher, wenn die Sendeanlagen Einrichtungen der Reichspost bleiben, vielleicht zu schärferer Herausbildung der öffentlich-rechtlichen Seite der Rechtsbeziehungen zwischen Reichspost und Sendegesellschaften führen, obwohl hier gewisse Hemmungen infolge der nach mancher Richtung etwas spröden Natur des öffentlichen Rechts auftreten können. Jedenfalls könnte sich eine derartige Rechtsentwicklung bei der jetzigen Grundidee des Rundfunks nur in der Richtung bewegen, daß ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis auf Benutzung der posteigenen Verkehrs-

---

Vgl. so auch die Amtsbl Vf Nr. 273 über den Unter- ungsrundfunk, Amtsbl 1924 S. 249: »Die Sender gehören DRP und werden von ihr betrieben.«

Wenn Reiche von »konzessionierten Unternehmungen« cht, so meint er nach dem von ihm gewählten Sprachgebrauch ernehmungen, die eine »Verleihung« des § 2 TG erhalten en. Das Telegraphenrecht kennt aber nur die Worte »Ge- migungen« und »Verleihungen«. Die Wahl des Wortes nzession« ist daher nicht notwendig, sie ist aber auch verfehlt. in dieser Begriff erinnert an die Konzession des Gewerbe- ts, während ein Akt in Frage steht, durch den die Reichs- das ihr allein zustehende Recht zur Errichtung und zum rieb von Telegraphenanlagen anderen »verleiht«.

eiche verwertet weiter (vgl. sein Funkrecht S. 82) den Be- f »Konzessionszwang«. Sprachlich bedeutet dies Zwang zur teilung einer Konzession, während Reiche darunter Pflicht versteht, die Errichtung und den Betrieb von Funk- gen ohne Genehmigung der DRP zu unterlassen. Der- ge Wortgebilde sind recht bedenklich und führen nur irre. Funkrecht ist das Wort »Konzessionszwang« (»Geneh- ungszwang«) um so weniger berechtigt, als die DRP nicht flichtet ist, eine Genehmigung zur Errichtung einer Funk- age zu erteilen. Der § 1 FunkVO sagt ausdrücklich, »daß Recht auf Erteilung der Genehmigung nicht besteht«. Reiche 6) nimmt an, daß diese Vorschrift des § 1 FunkVO wegen § 6 TG erforderlich gewesen sei. Dem kann nicht beige- htet werden. Die Vorschrift des § 1 FunkVO, in der aus- rochen wird, daß ein Recht auf Erteilung der Genehmigung t besteht, enthält eine Änderung nicht des § 6 TG, dern, wie § 1 FunkVO selbst ausdrücklich sagt, des TG. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Der § 2 TG den Gemeinden das Recht, unter gewissen Voraussetzungen Erteilung der Genehmigung eigener Telegraphenanlagen — u bis 18. März 1924 auch die Funkanlagen gehörten — zu angen. Diese Vorschrift, die Reiche übersehen hat, ist die der § 1 FunkVO Satz 2 abändert. Es ist auch nicht tig, wenn Reiche den § 6 TG mit dem § 1 FunkVO in Ver- dung bringt. Der Unterschied zwischen § 2 TG und § 6 TG von Reiche in seinem Funkrecht nicht herausgearbeitet, so die Ergebnisse seiner Untersuchungen sich in verschiedenen nkten nicht mit der Stellung der Reichspost decken. — Es nochmals festgestellt: Die Rundfunkteilnehmer erhalten keinen schluß« an die Sendeanlage der DRP, sie benutzen diese t. — Nur von den Sendegesellschaften könnte man be- pten, daß sie die posteigenen Sendeanlagen benutzen. Ein ht hierzu ist aber aus dem durch die Funkverordnung völlig verändert gebliebenen § 6 TG nicht herzuleiten, weil e Vorschrift andere tatsächliche Verhältnisse voraussetzt, als bei Benutzung der posteigenen Funksendeanlagen durch die ndegesellschaften gegeben sind. Andererseits ergibt auch nicht § 1 Satz 2 der FunkVO, daß das Gesetz Sendegesell- ften jedes Recht auf Zulassung zur Benutzung der Anlagen reitet, weil diese Vorschrift einen ganz anderen Tatbestand elt.

[6]) Aeschlimann, Der Radioverkehr, Bern 1924 S. 24 behauptet, daß der einzelne Rundfunkteilnehmer der DRP Gebühren für die Errichtung und den Betrieb der Sender und der Rundfunkgesellschaft Gebühren für Lieferung der Nachrichten und Musikvorführungen zahlt. Rechtlich ist das falsch. Der Rundfunkteilnehmer zahlt nur Gebühren für Genehmigung seiner Empfangsanlage und diese nur an die DRP, an die Sendegesellschaft zahlt er nichts. Natürlich verwendet die DRP die Gebühren wirtschaftlich für die Sendeanlagen, und der an die Sendegesellschaften abgeführte Teil jener Rundfunkgebühren ist wirtschaftlich ein Entgelt für deren Darbietungen.

einrichtung der Rundfunksendeanlagen nur zwischen Reichspost und Sendegesellschaft, nicht auch zwischen Reichspost und Rundfunkteilnehmer, zur Entstehung kommt, mag dieser letztere auch von dem Betrieb der Sendeanlagen Vorteil haben.

2. Das Rechtsverhältnis der Sendegesellschaften zu den Rundfunkteilnehmern gestaltet sich im Unterhaltungsrundfunk besonders eigenartig. Wie bereits Vieregge in der Zeitschrift »Funk« S. 325 ausgeführt hat, bestehen zwischen Sendegesellschaft und Rundfunkteilnehmer keine Vertragsbeziehungen. Nicht beizupflichten ist der Auffassung Reiches (Funkrecht S. 18), wonach die Sendegesellschaften »gleichsam Organe der Reichspost« seien. Denn dieser Auffassung liegt die Annahme zugrunde, daß der Reichspost die Rechtspflicht zur Beschaffung der »Unterhaltung« den Rundfunkteilnehmern gegenüber obliege, was nicht zutrifft. Die bemerkenswert lose Stellung der Sendegesellschaften gegenüber den Rundfunkteilnehmern erklärt sich einfach aus der besonderen Art der Finanzierung der Sendegesellschaften, die es zum Nutzen einer Vereinfachung der Organisation des Rundfunks ermöglicht, auf die Schaffung besonderer Rechtsverhältnisse zwischen Teilnehmern und Sendegesellschaft zu verzichten.

Die Sendegesellschaft hat demgemäß dem Rundfunkteilnehmer gegenüber keine Pflichten, insbesondere keine Vertragspflichten zur Vornahme und Aufrechterhaltung bestimmter Veranstaltungen. Öffentliche Ankündigung der Rundfunkprogramme durch die Sendegesellschaft begründet für sie nicht die Pflicht gegenüber dem Rundfunkteilnehmer, die angekündigten Veranstaltungen auch wirklich abzuhalten. Der Rundfunkteilnehmer seinerseits hat keinen klagbaren Anspruch auf Lieferung der Unterhaltung weder gegen die Reichspost noch auch gegen die Sendegesellschaft. Vereinbarungen der Reichspost mit der Sendegesellschaft über die Ausführung der Rundfunkdarbietungen (s. oben 1) sind keine Verträge zugunsten dritter, begründen mithin keinen unmittelbaren Anspruch der Rundfunkteilnehmer auf Ausführung der Darbietungen. Demgemäß hat der Rundfunkteilnehmer, wenn z. B. die Sendegesellschaft die angekündigte Veranstaltung nicht vornimmt oder überhaupt keine Veranstaltung mehr macht, keinen Anspruch gegen die Sendegesellschaft auf Vornahme der Veranstaltung, auf Nachlieferung angekündigter Darbietungen oder etwa auf Schadensersatz[7]). Andererseits hat der Rundfunkteilnehmer an die Sendegesellschaft ni… zu zahlen; er schuldet seine Rundfunkgebühren nur … Deutschen Reichspost. Die Sendegesellschaft hat dem… gegen den Rundfunkteilnehmer keinen Anspruch … Zahlung von Gebühren. Verbreitet die Sendegesellsc… falsche Mitteilungen, und wird dadurch ein Rundf… teilnehmer zu schädigenden Entschließungen veranlaßt, kann er gegen die Sendegesellschaft keine Ersatzanspr… herleiten. Nur wenn er nachweisen kann, daß ein …

---

[7]) Ähnliche Ansprüche, z. B. auf Rückerstattung oder Kürzung der Rundfunkgebühren, hat der Rundfunkteilnehmer auch nicht gegen die Reichspost. Denn mit der Verleihung des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb der Rundfunkempfangsanlage erschöpft sich das, was die Reichspost dem Rundfunkteilnehmer gewährt, wobei noch bemerkt sein mag, daß niemand gegen die Reichspost einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage erheben kann. Irgendwelche klagbaren Rechtspflichten der Reichspost hinsichtlich der Art und Durchführung der Unterhaltung bestehen den Rundfunkteilnehmern gegenüber nicht.

Bei dieser Gelegenheit muß eine nach verschiedenen Richtungen, z. B. auch in steuerrechtlicher Beziehung wesentliche Frage des Telegraphenrechts erörtert werden.

Stellung der Reichspost zu den Rundfunkteilnehmern.

Dem Rundfunkteilnehmer wird von der Reichspost das Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkempfangsanlage »verliehen« (vgl. § 2 TG). Diese Verleihung ist ein Staatshoheitsakt der Reichspost (vgl. Neugebauer, Funkrecht S. 22). Sie begründet keinen Vertrag zwischen Reichspost und Rundfunkteilnehmer; auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Reichspost und Rundfunkteilnehmer entsteht nicht (anderer Ansicht Vieregge im »Funk« 1924 Heft 25, Zeitschriftenschau, S. 26). Die »Verleihung« des § 2 TG begründet für sich a… zwischen Rundfunkteilnehmer und Reichspost keine Vertr… beziehungen weder des Privatrechts noch auch des öffentli… Rechts; sie ist und bleibt das, was sie nach dem Gesetz ist: … einseitiger Staatshoheitsakt, der im Verhältnis zwischen Rei… post und Rundfunkteilnehmer keine Vertragsrechte und k… Vertragspflichten schafft, sondern dem »Beliehenen« eine ge… Rechtsstellung gegenüber dem Telegraphenhoheitsrecht … Reichspost verleiht und gewisse öffentlich-rechtliche Pflichten … erlegt. Die Pflichten der Verleihungsbedingungen werden … durch Unterwerfung des Beliehenen unter sie begründet. … Verleihung des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb … Telegraphenanlagen ist ebenso ein einseitiger Staatsakt, … es die Auferlegung der »Verleihungsbedingungen« … Abs. 3 TG) ist. Daß eine »Verleihung« des § 2 TG keine … tragsbeziehungen zwischen Reichspost und Beliehenen aus… zeigt vielleicht am besten eine Würdigung der Bekanntmachu… des Reichskanzlers — der damaligen Spitze der Reichspost… waltung — vom 16. Juli 1908 und vom 12. Dezember … (RGBl 1908 S. 476, 1909 S. 977). Diese beiden Beka… machungen enthalten allgemein erteilte »Verleihungen« … § 2 TG. Es wird wohl niemandem einfallen, die Ansich… vertreten, daß diese echten »Verleihungen« der §§ 2, 3a, 3b … Vertragsbeziehungen zwischen der Reichspost und den Sch… begründen. Die Bekanntmachungen verschaffen den Sch… eine Rechtsstellung, vermöge deren auf ihnen die bezeichn… Telegraphenanlagen errichtet oder betrieben werden kön… ohne die Strafe des TG, die auf Verletzung des Telegrap… hoheitsrechts der Reichspost gesetzt sind, besorgen zu müssen.

In der Organisation des Rundfunks, insbesondere in … Erteilung der verschiedenen Genehmigungen — Rundfunk… nehmergenehmigung, Detektorgenehmigung, Audionvers… erlaubnis, Vorführungsgenehmigungen — liegt endlich … wie Reiche (Funkrecht S. 5) annimmt, ein »Abbau des Mono… prinzips«. Von einem »Abbau des Monopolprinzips« kö… man nur dann sprechen, wenn man den Begriff »Mono… prinzip« gleichsetzen wollte mit dem Grundsatz alleiniger … richtung aller Telegraphenanlagen durch die DRP. Ind… muß doch bedacht werden, daß gerade im Telegraphenwesen … strenges »Staatsmonopol« in jenem Sinne — »nur Sta… anlagen« — kaum irgendwo besteht. Die Kabel- und F… anlagen des Weltverkehrs sind z. B. nicht nur in Deutschl… sondern auch in andern Ländern des Telegraphenhoheitsr… vielfach nicht Staatsanlagen, sondern Anlagen privater U… nehmungen. Der Art. 19 des Internationalen Telegraphen… trags erwähnt ausdrücklich diese Privattelegraphengesellsch… des Weltverkehrs. Es wäre eine unrichtige Betrachtung, w… man aus der Tatsache, daß der Telegraphenverkehr nicht … schließlich durch Staatsanlagen besorgt wird, auf eine P… gabe oder einen »Abbau« des Telegraphenhoheitsrechts … Staats (der DRP) schließen. Das Telegraphen-, Funkhoh… recht erschöpft sich von vornherein nicht in dem Satz: alle … lagen Staatsanlagen. Vielmehr ist es eine unmittelbare … tätigung des Funkhoheitsrechts, wenn die DRP Verleihu… gemäß § 2 TG erteilt. Darin liegt, wie auch das Reichsge… m Urteil vom 29. April 1913 II 29. 13 (Archiv 1923 S. … = Gruchots Beiträge 57 S. 1042) ausgesprochen hat, … Preisgabe des Telegraphenhoheitsrechts, vielmehr kommt d… wie das Reichsgericht sagt, das der Reichspost gesetzlich … stehende »Vorrecht gerade zum Ausdruck«. Auf einen A… dieses Vorrechts geht auch nicht das Ziel der DRP, die … Gegenteil ihr Funkhoheitsrecht den Rundfunkteilnehmern ge… über sinnfällig durch die Überwachung von Anlagen und … trieb — vgl. I 3 der Bedingungen der Rundfunkteilneh… genehmigung und der Audionsversuchserlaubnis sowie Pu… der Bedingungen für Errichtung und Betrieb von Anlagen … funktechnische Versuchszwecke — bekundet und sich dabei … auf besondere, aus Anlaß des Rundfunkwesens erlassene g… liche Vorschriften (§ 5 FunkVO) stützen kann. Erst dann, … die DRP das Rundfunkwesen völlig freigäbe ohne die …

ungsmäßiger Vertreter der Sendegesellschaft arglistig ·ahre Mitteilungen verbreitet hat, würde wegen dieses istigen Handelns auf Grund der Vorschriften des zerlichen Rechts über unerlaubte Handlungen — nicht den Vorschriften über Vertragsverletzungen — eine adensersatzpflicht der Gesellschaft gegenüber dem durch falschen Mitteilungen geschädigten Rundfunkteilner entstehen können (§§ 826, 31 BGB). Fiele die list nur einem Angestellten der Sendegesellschaft, der t verfassungsmäßig berufener Vertreter der Gesellft ist, zur Last, so könnte eine Haftung der Gesellschaft aus dem § 831 BGB hergeleitet werden; die Sendellschaft wäre mithin in der Lage, unter Umständen Entlastungsbeweis des § 831 BGB zu führen.

Die Organisation des deutschen Rundfunks gestaltet mithin in sicherlich eigenartiger Weise dahin, daß die htstellung der Rundfunksendegesellschaften und Rundteilnehmer verschiedenen Inhalt aufweisen und vor n Dingen keine unmittelbare Berührung zeigen; ihre htsbeziehungen laufen lediglich in dem Träger des khoheitsrechts, der Deutschen Reichspost, zusammen, durch Hoheitsakte gegenüber Rundfunkteilnehmern so durch besondere bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen den Sendegesellschaften den Ausgleich der verschiedenen tschaftlichen Interessen der beteiligten Kreise herbeit.

I. Wirtschaftsnachrichtendienst des Unterhaltungsrundfunks.

ein etwas anderes Bild der Stellung der Sendellschaften im Organismus des Rundfunks ergibt sich dem Kreis von Rundfunkteilnehmern, die an dem rtschaftsnachrichtendienst des Unchaltungsrundfunks teilnehmen. Seit 15. August verbreiten die Sendegesellschaften verüsselte Wirtschaftsnachrichten für einzelne Kreise des Handels und der Landwirtschaft, die ihnen von der Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H. in Berlin NW 7, Bunsenstr. 2, geliefert werden[8]). Diese Nachrichten dürfen nur von den Rundfunkteilnehmern aufgenommen werden, die den Bezug der Nachrichten besonders beantragt und bezahlt haben und darauf hin den Schlüssel zur Entzifferung der Nachrichten erhalten. Bei diesem Teil des Unterhaltungsrundfunkdienstes treten neben die im wesentlichen das gleiche rechtliche Bild aufweisenden beiden Rechtsbeziehungen: Reichspost–Rundfunkteilnehmer und Reichspost–Sendegesellschaft, **drei** weitere Vertragsbeziehungen rein bürgerlich-rechtlicher Natur. Zunächst ein Vertrag der **Eildienstgesellschaft** mit der **Reichspost** über die Abführung eines Teils der 15 ℳ monatlich betragenden Sondergebühr, die jeder Rundfunkteilnehmer dieses Dienstes der Reichspost zu zahlen hat, an die Eildienstgesellschaft, ferner ein weiterer Vertrag der **Eildienstgesellschaft** mit der **Sendegesellschaft** über Lieferung der Wirtschaftsnachrichten und Abführung eines Teils der an den Eildienst abgeführten Gebührenanteile an die Sendegesellschaft, sowie endlich ein Vertrag der **Eildienstgesellschaft** mit dem **Rundfunkteilnehmer** über die Ermächtigung des Teilnehmers zur Aufnahme der Nachrichten, über sein Recht auf Lieferung des Schlüssels zur Entzifferung der Nachrichten und vor allem über die Haftung der Eildienstgesellschaft für den Dienst, die aber im allgemeinen stets auszuschließen sein wird.

Diese Regelung des Wirtschaftsnachrichtendienstes im Unterhaltungsrundfunk ist rechtlich etwas verwickelt. Sie ist inzwischen bereits umgestaltet worden (vgl. Amtsbl Vf Nr. 718 von 1924, S. 649).

III. Wirtschaftsrundspruchdienst.

Der im Unterhaltungsrundfunk verbreitete Wirtschaftsnachrichtendienst (II) ist nicht zu verwechseln mit dem seit Anfang 1923 durch Verordnung vom 30. Dezember 1922 eingeführten besonderen **Wirtschaftsrundspruchdienst**.

1. Dieser Dienst war bisher ein in den Händen der Reichspost liegender, ausschließlich mit Anlagen der Reichspost ausgeübter Dienst, bei dem Sendeanlagen und Empfangsanlagen durch die Reichspost selbst errichtet und betrieben wurden. Die Benutzung dieser Empfangsanlagen setzte voraus, daß der Inhaber der Empfangsanlagen mit der Reichspost ein dem Fernsprechteilnehmerverhältnis nachgebildetes, öffentlich-rechtliches »**Rundspruchteilnehmerverhältnis**« einging, dessen Inhalt durch eine besondere Rechtsverordnung vom 30. Dezember 1923 (Amtsbl von 1923, S. 1) geregelt wurde[9]).

Reiche (Funkrecht S. 8) hebt hervor, daß die Reichspost im bisherigen Wirtschaftsrundspruchdienst »die Genehmigungserteilung an Firmen und Private in der Hand behalten habe«; er vertritt mithin anscheinend die Ansicht, daß die Reichspost im bisherigen Wirtschaftsrundspruchdienst »Genehmigungen« an Private und Firmen erteilt habe. Diese Ansicht Reiches entspricht nicht den Tat-

---

nigungen mit ihren »Bedingungen«, ließe sich von einem bau« des Funkhoheitsrechts sprechen. An eine solche Frei· hat die DRP nie gedacht, sie hat im Gegenteil, anfangs r heftigem Widerstand vieler Kreise, in klarer Erkenntnis Wirklichkeit das eine Ziel nie aus dem Auge verloren, im dfunkwesen das Funkhoheitsrecht nicht abzubauen, sondern es einem vollen Umfang und mit seinem vielgestaltigen Inhalt den Rundfunk auszunutzen und gerade durch **Geltendchung** des Hoheitsrechts den Einfluß auf die Entwicklung Rundfunks zu gewinnen und zu behalten, der allein, wie der olg gezeigt hat, zum Nutzen des Rundfunkwesens ausgegen hat. Im übrigen ist der privatwirtschaftlichen Bezung und Unternehmungskraft weites Feld gelassen, so daß deutsche Rundfunk den Gesamteindruck einer gemischt-wirtftlichen Organisation bietet. Dabei ist die Stellung der P zum Rundfunkteilnehmer nicht so eng ausgestaltet, daß, Reiche (Funkrecht S. 19) annimmt, zwischen Reichspost Rundfunkteilnehmer auf Grund der diesem erteilten »Genigung« aus § 2 TG ein »privatrechtlich gefärbtes Anßverhältnis« bestehe. Worin die »privatrechtliche Färbung« Rechtsbeziehungen sich bekundet, wird nicht gesagt; für vatrecht ist im § 2 TG, der allein dem Rundfunkteilnehmer enüber angewendet wird, kein Raum. Theoretisch wäre es tbar, den deutschen Rundfunk so zu organisieren, daß zwischen Rundfunkteilnehmer und der Reichspost, die die Sendeagen errichtet und betreibt, ein auf Benutzung der Sendeagen gerichtetes besonderes »Anschlußverhältnis« mit Pflichder Reichspost begründet wird. Zur Zeit hat aber die chspost aus wohlerwogenen Gründen davon abgesehen, ein hes »Anschlußverhältnis« des Rundfunkteilnehmers zu ihr Entstehung zu bringen. Weder tatsächlich noch rechtlich d ein solches »Anschlußverhältnis« begründet. Eine »Verung« des § 2 TG schafft für sich allein kein solches durch Bestehen gegenseitiger Rechte und Pflichten gekennzeichnetes chlußverhältnis. Diese etwas lockere Stellung der DRP d man nur begrüßen können.

[8]) Vgl. Amtsbl Vf Nr. 508 von 1924, S. 502. Inzwischen wieder aufgehoben (Amtsbl Vf Nr. 718 von 1924, S. 649).

[9]) Vgl. darüber auch Neugebauer, Funkrecht S. 38, 39. Aeschlimann, Der Radioverkehr, Bern 1924 S. 20 stellt bei Erörterung des bisherigen Wirtschaftsrundspruchdienstes die Rechtslage nicht ganz richtig dar, da er die Rechtsnatur der VO vom 30. Dezember 1922 wohl nicht erkannt hat.

sachen. *Niemals* sind solche Genehmigungen erteilt worden; für solche war auch kein Raum. Die Wirtschaftsrundspruchverordnung von 1922 stellte den »Rundspruchteilnehmer«, nämlich den Inhaber der Rundspruchempfangsanlage (III der Verordnung), dem Fernsprechteilnehmer der FO gleich, der ebenfalls keine »Genehmigung« der Reichspost aus § 2 TG erhält. Beide, der Fernsprechteilnehmer wie der frühere Teilnehmer am Wirtschaftsrundspruchdienst der Verordnung vom Dezember 1922, betreiben nicht eine Fernsprech- oder Funkanlage, sondern benutzen eine von der Reichspost selbst errichtete und betriebene Anlage. Der bisherige Wirtschaftsrundspruchdienst war ein Annex des Drahtfernsprechdienstes, worauf auch die im Eingang der Verordnung vom 30. Dezember 1922 genannte Grundlage der FO noch besonders hinweist. Neben dem »Rundspruchteilnehmerverhältnis« zwischen Reichspost und Teilnehmer bestand ein besonderes bürgerlich-rechtliches *Vertragsverhältnis zwischen dem Rundspruchteilnehmer und der Eildienstgesellschaft*, der es oblag, die Nachrichten nicht nur zusammenzustellen, sondern auch den Teilnehmern unmittelbar »zuzusprechen«. In diesem Vertrag zwischen Eildienstgesellschaft und Rundspruchteilnehmer waren ferner die besonderen Zahlungen der Teilnehmer an die Eildienstgesellschaft zu regeln[10]), sodann der Umfang der Haftung der Eildienstgesellschaft für den Dienst gegenüber den Teilnehmern und endlich auch die Haftung der Teilnehmer gegenüber der Eildienstgesellschaft, z. B. dafür, daß die Nachrichten nicht in einer den Interessen des Eildienstes abträglichen Weise benutzt und weiterverbreitet würden — Verbot der Überlassung gegen Entgelt an Dritte, insbesondere Verbot der Überlassung an Nachrichtenbüros und deren Agenten[11]). Es

bestand eine eigenartige Verkoppelung dieses bürgerli
rechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen Teilnehmer u
Eildienstgesellschaft mit dem »Rundspruchteilnehmerv
hältnis« insofern, als sich die Dauer des »Rundspruchte
nehmerverhältnisses« der Reichspost gegenüber nach
Dauer jenes Vertragsverhältnisses zwischen Eildienst u
Teilnehmer bestimmte; eine selbständige Lösung
Rundspruchteilnehmerverhältnisses war nicht vor
sehen[12]). Zwischen dem Eildienst und der Reichspost
standen endlich besondere Abmachungen, namentlich ü
die Benutzung der Sendeeinrichtungen der Reichspost,
den Rahmen bürgerlich-rechtlicher Verträge bislang n
überschritten haben.

2. Die Organisation dieses Dienstes hat eine vö
neue Grundlage erhalten. An Stelle eines Reichsp
dienstes mit posteigenen Sende- und Empfangsanla
und einem besonderen »Rundspruchteilnehmerverhältn
zwischen den Inhabern der Empfangsanlagen und
Reichspost ist der Wirtschaftsrundspruchdienst nunm
auf einer den leitenden Gedanken des Unterhaltungsru
funks angenäherten Grundlage aufgebaut worden.
Wirtschaftsrundspruchverordnung vom 30. Dezem
1922 (s. oben 1) ist durch Verordnung vom 31. Okto
1924 (Amtsbl Vf Nr. 675 von 1924, S. 615) mit W
kung vom 18. September 1924 aufgehoben worden.

A. Die *Sende*anlagen im neuen Wirtschaftsru
spruchdienst sind wie bisher Eigentum der Reichspost
blieben. Sie werden von der Reichspost selbst errich
und betrieben. Dadurch, daß der Eildienst[13]) diese Sen
anlagen »bespricht«, »betreibt« er nicht die Sendeanl
der Reichspost. Insoweit gilt alles, was von den Sen
gesellschaften des Unterhaltungsrundfunks gesagt ist.
Eildienst bedarf daher auch keiner Genehmigung zum
trieb einer Sendeanlage.

B. Eine wesentliche Änderung hat sich jedoch bei
Empfangsanlagen vollzogen. Die Empfan
anlagen werden künftig nicht mehr Eigentum der Rei
post, sondern Eigentum der Eildienstgesellschaft sein.
Errichtung neuer Empfangsanlagen bei den W
schaftsrundspruchteilnehmern ist Sache der Eildienstge
schaft, die Eigentümerin der Anlagen ist und diese
mietweise den Teilnehmern zur Benutzung überläßt.

a) Zur *Errichtung* der Empfangsanlagen bed
die Eildienstgesellschaft einer »Genehmigung« nach
der FunkVO und § 2 TG. Als öffentlich-rechtliche »V
leihungsbedingungen« (vgl. § 2 III TG) sind dem
dienst verschiedene öffentlich-rechtliche Pflichten aufer
worden. An erster Stelle steht hier die Begrenzung

---

[10]) Vgl. Punkt IV letzter Satz und Punkt VIII, 9 der Wirtschaftsrundspruchverordnung.

[11]) Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Eildienstgesellschaft zur Reglung ihres Verhältnisses zu den Teilnehmern des Dienstes waren nicht ganz frei von Bedenken. Sie verwischten mehrfach die Rechtsnatur des Dienstes. Es war z. B. ungenau und irreführend, wenn Ziffer 1 dieser Vertragsbedingungen der Eildienstgesellschaft dahin lautete:

> »Durch die Benutzung von Empfangsapparaten für drahtlose Telegraphie wird ein Rechtsverhältnis lediglich zwischen der Eildienst . . . gesellschaft und dem Bezieher geschaffen. Ansprüche des Beziehers gegen die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind ausgeschlossen.«

Diese Vorschrift klingt so, als ob es im Wirtschaftsrundspruchdienst überhaupt kein »Rundspruchteilnehmerverhältnis« (vgl. Punkt III, IV der Wirtschaftsrundspruchverordnung) gegeben hätte. In der gewählten Form war dieser erste Satz der Ziffer 1 der Vertragsbedingungen, man kann ruhig sagen, falsch. Richtig ist nur so viel, daß die Abmachungen zwischen Eildienst und Teilnehmer (Bezieher) nur zwischen diesen beiden einen Vertrag über Lieferung und Abnahme der Nachrichten begründen. Der Satz 2 der Ziffer 1 über den Ausschluß von Ansprüchen der Bezieher gegen die Reichspost war, wenn man ihn genau ansieht, im Ergebnis richtig. Die Reichspost hat nämlich in Punkt IX der Wirtschaftsrundspruchverordnung von 1922 jede Haftung für den Dienst dem »Rundspruchteilnehmer« gegenüber ausgeschlossen. Diese Norm der Wirtschaftsrundspruchverordnung war es, die eine Haftung der Reichspost dem Teilnehmer gegenüber ausschloß, *nicht* etwa die Ziffer 1 der Vertragsbedingungen des Eildienstes.

In Ziffer 2 der Vertragsbedingungen schließt die Eildienstgesellschaft eine Haftung gegenüber dem Teilnehmer am Dienst aus »entsprechend der Telegraphenordnung von 1904«. Es muß auffallen, daß sich der Eildienst auf die TO beruft. Denn für das Rundspruchteilnehmerverhältnis zwischen Reichspost und Teilnehmer galt nicht die TO, sondern die Wirtschaftsrundspruchverordnung, und für das Verhältnis zwischen Eildienst und Teilnehmer konnte die TO nicht in Betracht kommen. Die Haftung des Eildienstes gegenüber dem Teilnehmer bestimmte sich lediglich nach *bürgerlichem* Recht und war nur so weit

ausgeschlossen, als die Vertragsbedingungen des Eildien
seine Haftung ausschlossen. Im neuen Wirtschaftsrundspr
dienst gilt für die Haftung des Eildienstes dasselbe.

Die Vertragsbedingungen enthalten endlich auch Best
mungen über die Haftung des Teilnehmers für die Empfan
anlagen. Im alten Wirtschaftsrundspruchdienst bestand zunä
eine dahingehende Haftung des Teilnehmers unmittelbar geg
über der *Reichspost* gemäß § 29 FO (vgl. Punkt IV
Wirtschaftsrundspruchverordnung von 1922). Die Vertra
bedingungen des Eildienstes über die Haftung des Teilnehm
für den Apparat waren daher nur eine Sicherheitsmaßna
des Eildienstes, um sich gegen etwaige Regreßansprüche
Reichspost zu schützen. Im neuen Wirtschaftsrundspruchdi
gewinnt jene Bestimmung der Vertragsbedingungen des
dienstes für diesen eine erhöhte Bedeutung. Denn es han
sich künftig um das Eigentum des Eildienstes selbst.

[12]) Vgl. Punkt X erster Absatz der Wirtschaftsrundspruch
ordnung.

[13]) Zur Zeit ist nur die Eildienstgesellschaft Sendegesellsch
des Wirtschaftsrundspruchdienstes; sie hat aber kein Mon
auf diesen Dienst.

rt der in diesem Dienste zu verbreitenden Nachrichten[14]), dann das Verbot, die Nachrichten vor der Rundspruch- rbreitung anderweit zu verbreiten, damit die Eigenart s Dienstes erhalten bleibt. In den Verleihungsbedin- ungen für den Eildienst ist ferner der Kreis der Teil- hmer umgrenzt, wobei sich die Reichspost die Aus- hließung einzelner Teilnehmer vorbehalten hat[15]). Einen esentlichen Teil der Bedingungen für die Verleihung des echts zur Errichtung der Empfangsanlagen bilden ferner estimmungen über die Gestaltung des Empfangsgeräts: lombierung des Empfangsgeräts; Beziehung nur von stimmten Firmen, die von der Reichspost zur Lieferung mächtigt sind und verpflichtet werden, das besondere mpfangsgerät für diesen Dienst nur an die Sendegesell- haft (Eildienst) zu liefern[16]); ferner Bestimmungen über ie Gestaltung der Luftdrähte der Empfangsanlagen.

b) Der Betrieb der Empfangsanlagen bei en Teilnehmern liegt in deren Hand. Die Teilnehmer nd es, die diese Anlagen »betreiben«. Sie bedürfen hier- der Genehmigung der Reichspost. Sie wird ihnen von er Reichspost durch Vermittlung des Eildienstes erteilt, hnlich wie es bei Erteilung der Audionversuchserlaubnis urch die Vereine der Funkfreunde geschieht[17]). Die Ge- ehmigungsurkunden stellt die Reichspost selbst aus; sie, icht der Eildienst, ist es, der den Teilnehmern die er- orderlichen Genehmigungen zum Betrieb der Empfangs- nlagen erteilt; der Eildienst ist nur mit der Aushändi- ung der Genehmigungsurkunden an die Teilnehmer be- raut. Die entgegengesetzte Ansicht Reiches (Funkrecht S. 8), daß der Eildienstgesellschaft die »Zuständigkeit zur rteilung der Genehmigungen auferlegt sei und auch in ieser Hinsicht ausschließlich die Sendegesellschaft den Be- iehern gegenüber auftrete«, widerspricht durchaus den atsachen. Der Wortlaut der Genehmigungsurkunden vgl. Anm. 20) ist völlig eindeutig: die Genehmigungen erden von der Reichspost, nicht vom Eil- ienst erteilt, der lediglich die Aushändigung der Urkunden ür die Reichspost besorgt. Die Reichspost wäre zudem uch nicht in der Lage, die Ausübung ihres Rechts zur erleihung aus § 2 TG Privaten dergestalt zu über- ragen, daß diese imstande wären, Dritten mit Rechts- wirkung, insbesondere gegenüber den Strafbestimmungen es Telegraphenrechts, das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zu verleihen (§ 2 TG). Hieran ndert die äußerliche Tatsache nichts, daß an den Eildienst ie Anträge auf Genehmigung der Empfangsanlagen und amit auf Zulassung als Teilnehmer am Wirtschafts- rundspruchdienst zu richten sind. Der Rundspruchteil- nehmer des neuen Wirtschaftsrundspruchdienstes steht daher der Reichspost gegenüber zwar nicht mehr in einem die Benutzung posteigener Funkanlagen regelnden Rechts- verhältnis öffentlich-rechtlicher Natur, wie es das »Rund- spruchteilnehmerverhältnis« der aufgehobenen Verordnung vom 30. Dezember 1922 war[18]); es ist aber auch nicht richtig, daß ihm nur die Sendegesellschaft gegenübertrete, wie Reiche annimmt. Die Stellung des Beziehers der Wirtschaftsnachrichten zur Reichspost entspricht vielmehr fortan der Stellung des gewöhnlichen Teilnehmers am Unterhaltungsrundfunk, der lediglich eine Genehmigung nach § 2 TG hat, mit der Abweichung jedoch, daß der Teilnehmer am Unterhaltungsrundfunk öffentlich-recht- liche Verleihungsgebühren an die Reichspost zu zahlen hat, während der Teilnehmer am neuen Wirtschaftsrund- spruchdienst an die Reichspost nichts zu zahlen[19]) hat. Die Verleihungsbedingungen, welche die Reichspost dem Teil- nehmer auferlegt[20]), regeln vor allen Dingen die Art des

[14]) Es sind nur: »für die Allgemeinheit bestimmte Wirtschafts- achrichten, die von der Eildienstgesellschaft selbst beschafft, zu- ammengestellt und als von ihr ausgehend bezeichnet werden und eren gleichzeitiger Bezug allen rechtmäßigen Inhabern der zu- elassenen Empfangsanlagen freisteht«.

[15]) »Jeder, der die allgemein geltenden Bedingungen der Ge- ellschaft erfüllt und dessen Zulassung von der DRP genehmigt st. Die Zulassung von Teilnehmern im Ausland bedarf der Genehmigung der DRP und des betreffenden fremden Staates.« — Bisher galt im Wirtschaftsrundspruchdienst der 5 TG (vgl. Neugebauer, Funkrecht S. 39).

[16]) Man erkennt hier die Rückwirkung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsbedingungen auf die Gestaltung der anschließenden ürgerlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse. Ähnliches tritt bei Her- tellung und Handel mit Funkgerät auf Grund der Vor- ührungsgenehmigungen des Unterhaltungsrundfunks ein (vgl. Neugebauer, Funkrecht S. 91—93).
Die Regelung erinnert in manchen Punkten an die Gestal- ung des Presserundspruchdienstes (s. darüber in kurzen Umrissen Neugebauer, Funkrecht S. 41).

[17]) Vgl. Bestimmungen über den Unterhaltungsrundfunk C I b nd Neugebauer, Funkrecht S. 44, 166.

[18]) Vgl. Neugebauer, Funkrecht S. 38.

[19]) Vgl. oben I S. 153.

[20]) Die Genehmigungsurkunde lautet:

Vorderseite.



Genehmigung zum Betrieb einer Empfangs- anlage für den drahtlosen Wirtschaftsrund- spruchdienst

De.. (Firma) ....
in .... Straße (Platz) Nr..............
wird die Genehmigung zum Betrieb einer Empfangsanlage für den drahtlosen Wirtschaftsrundspruchdienst unter den umstehenden Bedingungen erteilt.

Berlin, den............... 192...

Ausgehändigt durch Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H. in Berlin NW 7, Bunsenstr. 2.

Dienstsiegel des Reichs- postministers

....
(Unterschrift)

(Rückseite)

Bedingungen

Die Errichtung und der Betrieb von Funkempfangsanlagen innerhalb des Deutschen Reiches sind alleiniges Recht der Deutschen Reichspost (DRP) und für jeden anderen verboten (TG vom 6. April 1892 mit Abänderungsgesetz vom 7. März 1908 und Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924). Für den besonderen Zweck des drahtlosen Wirtschaftsrundspruchdienstes der Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H. in Berlin NW 7, Bunsenstr. 2 (Gesellschaft), wird jedoch Interessenten, die mit der Gesellschaft Vereinbarungen wegen Teilnahme an diesem Dienste getroffen haben, der Betrieb einer Funkempfangsanlage unter folgenden Bedingungen widerruflich gestattet:

1. Für den Empfang der Nachrichten des drahtlosen Wirtschaftsrundspruchdienstes dürfen nur Gerät und Ersatzteile einschließlich Röhren verwendet werden, die Eigentum der Gesellschaft und mit dem Stempel bzw. der Banderole »RTV« versehen sind.
2. Änderungen am Gerät oder am Zubehör, Lösung der Bleiverschlüsse, Zuschaltung irgendwelcher Teile, die **geeignet** sind, die Einstellung der Empfangswelle zu ändern, sind **verboten**.
3. Durch die Empfangsanlage dürfen öffentliche Telegraphen- oder Fernsprechanlagen (einschließlich der Funkanlagen) nicht gestört werden.
4. Auf Grund der vorstehenden Genehmigungsurkunde darf die Empfangsanlage nur zur Aufnahme derjenigen Nachrichten benutzt werden, die von der Gesellschaft auf der für den draht-

Geräts, das der Teilnehmer benutzen, und die Art der Nachrichten, die er aufnehmen darf[21]); die Verleihungsbedingungen untersagen ferner, andere Nachrichten aufzunehmen, niederzuschreiben, mitzuteilen oder zu verwerten. Die Verleihungsbedingungen setzen sodann das Recht der Reichspost fest, die Räume zu betreten, in denen die Empfangsanlagen betrieben werden. Endlich enthalten die Verleihungsbedingungen eine an die bisherige Reglung des Wirtschaftsrundspruchdienstes anklingende Verkoppelung der Dauer der Genehmigung zum Betrieb der Empfangsanlagen mit der Dauer des besonderen Vertrags zwischen Teilnehmer und Eildienstgesellschaft[22]).

Die am 18. September 1924, dem Tage der Aufhebung der Verordnung vom 30. Dezember 1922, vorhandenen Teilnehmer am Wirtschaftsrundspruchdienst und die bei der Reichspost zu jenem früheren Dienst bereits angemeldeten Teilnehmer bedürfen keiner Einzelgenehmigung der obengenannten Art. Ihnen ist nämlich, um die Umwandlung der Organisation des Wirtschaftsrundspruchdienstes zu erleichtern, die Genehmigung zur Teilnahme am neuen Dienst durch eine aus § 2 TG erlassene allgemeine Bekanntmachung des Reichspostministers vom 31. Oktober 1924 (Amtsbl Vf Nr. 675 von 1924, S. 615)[23]) erteilt worden. Danach haben diese Personen unmittelbar, ohne daß es eines weiteren Aktes bedürf das Recht zum Betrieb der jetzt im Eigentum des E dienstes stehenden Empfangsanlagen unter den gleich Bedingungen erhalten, wie sie jedem neuen Teilnehmer d Dienstes auferlegt werden. Wenn der Eildienst gem dem Schluß der Bekanntmachung vom 31. Oktober 19 jenen alten Teilnehmern noch eine Genehmigungsurkun übersendet, so geschieht dies nur zur Unterrichtung d Teilnehmer. Die Änderung der Rechtstellung der Te nehmer zur DRP ist bereits durch die Aufhebung der V vom 30. Dezember 1922 und durch die allgemeine G nehmigung unter II der Bestimmungen vom 31. Okt ber 1924 eingetreten. Die Frage, ob diese alten Te nehmer das ihnen allgemein erteilte Recht auf Betrieb d Empfangsanlagen ablehnen können, ist eine Frage, d sich lediglich nach dem Innenverhältnis zwischen ihnen u der Eildienstgesellschaft regelt.

Bei dem neuen Wirtschaftsrundspruch bestehen dana zwei verschiedene Verleihungen: eine Ve leihung an die Eildienstgesellschaft für d Errichtung der Empfangsanlagen und die zwe Genehmigung an die Teilnehmer zum Betri der Empfangsanlagen.

C. Die beiden Genehmigungen an den Eildienst und die Teilnehmer und die dadurch entstandenen öffentli rechtlichen Rechtsbeziehungen zur Reichspost werden gänzt durch zwei Gruppen von Verträge bürgerlich-rechtlicher Art. Der eine Vertr besteht zwischen Reichspost und Eildienst; d zweite wird zwischen Wirtschaftsrundspruchtei nehmer und Eildienst geschlossen, wodurch d Stellung der Sendegesellschaft (Eildienst) gegenüber de »Rundspruchteilnehmer« ein wesentlich anderes Bild e hält als im Unterhaltungsrundfunk.

a) Gegenstand des Vertrags zwischen Reich post und Eildienst sind Fragen, deren Festlegu im Rahmen von Verleihungsbedingungen teils ni angebracht erschien, teils — was z. B. im allgemein für die Festlegung von Pflichten der Reichspost sel gilt — rechtlich nicht möglich erscheint. Der Vertr zwischen Reichspost und Eildienst regelt zunächst Einz heiten wegen der Benutzung der posteigenen Sen anlagen durch den Eildienst, wobei eine Reihe besonder Pflichten der Reichspost festgelegt werden. Sodann wi im einzelnen die Übernahme des bisher posteigen Empfangsgeräts nebst Luftdrähten in das Eigentum d Eildienstgesellschaft geregelt, wobei es sich um Kaufve träge des bürgerlichen Rechts handelt. Hieran schließ sich Abmachungen über das Anbringen der Luftdräh der Empfangsanlagen an den Stützvorrichtungen d Reichspost. Durch diese Vereinbarungen zwischen Reich post und Eildienst über die Benutzung der posteigen Stützvorrichtungen wird das Verhältnis der Eildien gesellschaft zu den Grundstückseigentümern nicht b rührt. Die Rechte der Reichspost aus dem TWG, d den Empfangsanlagen des Wirtschaftsrundspruchdienst

---

losen Wirtschaftsrundspruchdienst freigegebenen Welle durch einen Sender der DRP verbreitet werden. Unberührt bleiben die etwaigen Verpflichtungen, die den Teilnehmern durch die Gesellschaft auferlegt sind.

Die Aufnahme anderer als der durch den drahtlosen Wirtschaftsrundspruchdienst verbreiteten Nachrichten ist nicht gestattet.

Mitgehörter fremder Funkverkehr darf weder niedergeschrieben noch mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden.

Der Inhaber der Genehmigungurkunde hat seine Empfangsanlage bei Benutzung durch andere daraufhin zu überwachen und ihre Benutzung durch Unbefugte zu verhindern.

5. Beauftragte der DRP haben das Recht, die Räume und Grundstücksteile, in denen sich die Empfangsanlage befindet, jederzeit zu betreten.

6. Die DRP übernimmt für die richtige Übermittlung der Nachrichten oder für das gute Arbeiten des Dienstes keine Gewähr.

7. Die Herstellung der für die Empfangsanlage erforderlichen Luftleiter und die Einholung der hierzu nötigen Zustimmung der Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer oder der an der überkreuzten oder benutzten Fläche sonst Beteiligten ist ausschließlich Sache der Gesellschaft oder des Inhabers der Genehmigungsurkunde.

8. Die Übertragung der Genehmigung an Dritte ist unzulässig.

9. Die Genehmigung erlischt, sobald der Inhaber der Genehmigungsurkunde aufhört, Teilnehmer an dem drahtlosen Wirtschaftsrundspruchdienst der Gesellschaft zu sein; sie erlischt ferner, wenn das Recht der Gesellschaft zur Durchführung eines drahtlosen Wirtschaftsrundspruchdienstes erlischt.

Nicht mehr gültige Genehmigungsurkunden sind der DRP über die Gesellschaft zurückgegeben.

Die Weiterbenutzung der Empfangsanlage ohne gültige Genehmigungsurkunde ist strafbar.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen haben sofortige Entziehung der Genehmigung zur Folge.

Die Benutzung der Empfangsanlage kann von der DRP allgemein eingeschränkt werden.

[21]) Die Benutzung anderen Geräts müßte wohl als Betrieb einer nicht genehmigten Anlage, Funkanlage (§§ 1, 2 der Funkverordnung), angesehen werden.

[22]) Vgl. Ziffer 9 der Genehmigungsbedingungen in Anm. 20.

[23]) Die Bestimmungen (Amtsbl Vf Nr. 675 vom 31. Oktober 1924) enthalten zwei rechtlich verschieden zu beurteilende Gruppen von Vorschriften.

Die Bestimmung unter I, wonach die Wirtschaftsrundspruchverordnung von 1922 aufgehoben wird, ist eine Rechtsverordnung, wie es die aufgehobene VO war (vgl. darüber Neugebauer, Funkrecht S. 38). Die Ermächtigung zum Erlaß die Aufhebungsverordnung ergibt sich aus § 12 FGebG, § 30 I vom 21. Juni 1924.

Die Bestimmungen unter II dagegen sind keine Rechtsvero nungen zur Reglung der Benutzung von posteigenen Funka lagen, sondern sind allgemein ausgesprochene Verleihungen d Rechts zur Errichtung und zum Betrieb von nichtposteigen Empfangsanlagen. Die Ermächtigung zum Erlaß dieser B stimmungen ergibt sich aus § 2 TG und dem Postfinanzges (vgl. Neugebauer, Funkrecht S. 24, 25).

sher zustanden[24]), kann die Eildienstgesellschaft für ihre mpfangsanlagen nicht geltend machen. Die Rechte der eichspost aus den Hausbesitzererklärungen sind auf die ildienstgesellschaft nicht übergegangen. Die Eildienstesellschaft wird daher, soweit die Luftdrahtanlagen ihr igentum sind, besondere Abmachungen mit den Grundückseigentümern wegen Benutzung der Grundstücke und ebäude schließen müssen. Darauf weist auch Ziffer 7 der Verleihungsbedingungen für die Teilnehmer hin. Den esentlichsten Teil des Vertrags zwischen Eildienst und eichspost bildet die Reglung der Frage, welche Kosten er Eildienst an die Reichspost für die Bereitstellung hrer Sendeanlage zur Verbreitung der Wirtschaftsachrichten zu zahlen hat. Die Reichspost hat, anders ls im Unterhaltungsrundfunk, darauf verzichtet, den einelnen Wirtschaftsrundspruchteilnehmern Genehmigungsebühren aufzuerlegen und aus diesen die Kosten des Wirtschaftsrundspruchdienstes zu decken. Die Finanzieung des Dienstes liegt ausschließlich in den Händen der Sendegesellschaft, des Eildienstes, selbst, die auf Grund beonderer Abmachungen mit der Reichspost dieser für jeden Teilnehmer gewisse Beträge abzuführen hat. Während mithin im Unterhaltungsrundfunk die Kosten der Sendeesellschaften aus den Verleihungsgebühren, die den Teilehmern auferlegt sind, bestritten werden, wird bei dem Wirtschaftsrundspruchdienst umgekehrt der Betrieb der Reichspost aus den Einnahmen der Sendegesellschaft geeckt. In dem Vertrag zwischen Reichspost und Eildienst ind die an die Reichspost abzuführenden Beträge einzeln geregelt; dabei ist der Eildienstgesellschaft das Recht vorbehalten worden, von den Teilnehmern diese Beträge einzufordern und darüber hinaus noch besondere Zuschläge — Unterhaltungs-, Verlegungs-, Baukostenzuschüsse und Nachrichtengebühren — von den Teilnehmern zu erheben, um ihre eigenen Kosten zu bestreiten.

b) Während im Unterhaltungsrundfunk die Sendegesellschaften dem Teilnehmer gegenüber keine Pflichten haben, insbesondere keine Vertragspflichten zur Vornahme und Aufrechterhaltung bestimmter Veranstaltungen, liegt die Sache im Wirtschaftsrundspruchdienst wesentlich anders. Hier wird durch besondere Verträge zwischen Sendegesellschaft (Eildienst) und Teilnehmern eine Anzahl vertraglicher Rechte und Pflichten bürgerlich-rechtlicher Art begründet, die sich auf die Gestaltung des Dienstes, auf die Benutzung der Empfangsanlagen beziehen und vor allem den Teilnehmern Zahlungen an den Eildienst auferlegen.

Grundsätzlich erwächst somit dem Eildienst, der Sendegesellschaft des Wirtschaftsrundspruchdienstes, aus seinen Verträgen mit den Teilnehmern die Pflicht zur Durchführung des Dienstes. Allerdings unterliegt der besonderen Abmachung zwischen Eildienst und Teilnehmer die Reglung der Frage, inwieweit dem Teilnehmer klagbare Erfüllungsansprüche oder Schadensersatzansprüche zustehen. Der Reichspost gegenüber hat der Teilnehmer keinerlei derartige Ansprüche. Denn aus der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Empfangsanlagen ergibt sich weder eine öffentlich-rechtliche, noch privatrechtliche Verpflichtung der Reichspost zur Gewähr für eine bestimmte Leistung der posteigenen Sendeanlagen. Eine Pflicht zur Verbreitung von Wirtschaftsnachrichten gegenüber den Teilnehmern liegt nur der Eildienstgesellschaft ob, die sich zur Lieferung der Nachrichten den Teilnehmern gegenüber vertragsmäßig verpflichtet. Im allgemeinen kann aber der Eildienstgesellschaft eine Haftung für unrichtige, verzögerte oder unterbliebene Übermittlung von Nachrichten nicht zugemutet werden. Durch die Gestaltung der Abmachungen mit den Teilnehmern muß sich der Eildienst im gebotenen Rahmen gegen Ansprüche jener Art schützen. Die Haftung der Eildienstgesellschaft für Vermittelung bewußt unrichtiger Nachrichten richtet sich nach den Gesichtspunkten, die für die Sendegesellschaften des Unterhaltungsrundfunks in derartigen Fällen gelten (vgl. oben I 2, S. 154, 155).

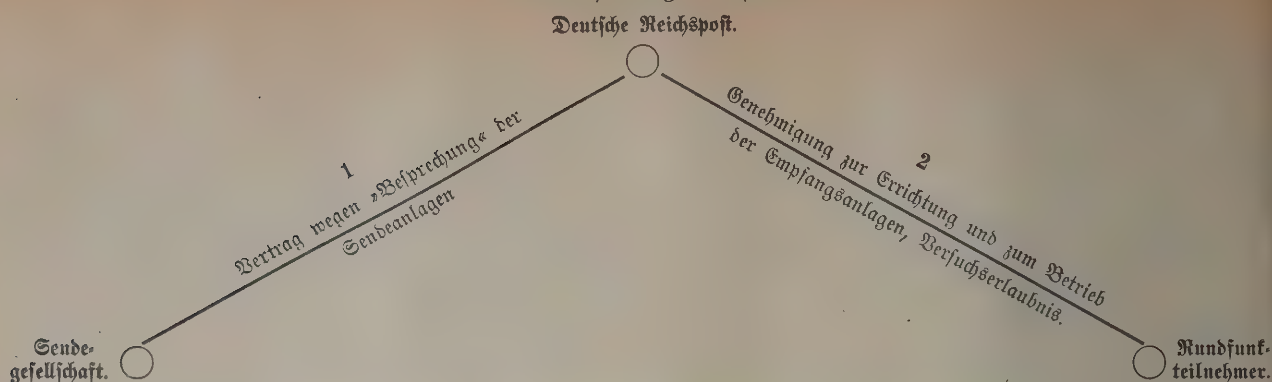
Einen wesentlichen Teil des Vertrags zwischen Eildienst und Teilnehmer bildet die Reglung des Rechts des Teilnehmers zur Benutzung der Empfangsanlagen und vor allen Dingen seiner verschiedenen Pflichten gegenüber der Eildienstgesellschaft, z. B. wie im alten Dienst- (S. 156) seine Pflicht, eine der Eildienstgesellschaft abträgliche Benutzung oder Weiterverbreitung der Nachrichten zu unterlassen. Vor allem ist es Aufgabe des Vertrags zwischen Eildienst und Teilnehmer, dessen Haftung für die Empfangsanlagen (vgl. Anmerkung 11) zu regeln und die Pflichten des Teilnehmers zur Zahlung der Beträge an die Eildienstgesellschaft festzulegen. Diese Pflicht zur Zahlung, auch soweit es sich um die von der Eildienstgesellschaft an die Reichspost abzuführenden Beträge handelt, liegt — ganz anders als beim Unterhaltungsrundfunk — den Teilnehmern nur gegenüber dem Eildienst ob, nicht gegenüber der Reichspost. Nur die Eildienstgesellschaft kann gegen die Teilnehmer auf Zahlung der Beträge klagen; die Grundlage für die Zahlungspflicht des Teilnehmers bildet der Vertrag zwischen ihm und der Eildienstgesellschaft. Beim Unterhaltungsrundfunk dagegen besteht eine Pflicht des Teilnehmers zur Zahlung von Beiträgen nur der Reichspost gegenüber, und die Grundlage dieser Gebührenzahlungspflicht bildet die Verleihung nach § 2 TG. Die ganze Stellung der Sendegesellschaft des Wirtschaftsrundspruchdienstes weist mithin ein durchaus anderes Gepräge auf, als die Stellung der Sendegesellschaften im Unterhaltungsrundfunk. Während im Unterhaltungsrundfunk zwischen Teilnehmer und Sendegesellschaft kein Rechtsverhältnis, insbesondere keines vertraglicher Art, besteht, wird im Wirtschaftsrundspruchdienst zwischen Sendegesellschaft (Eildienst) und Teilnehmer ein enges bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis begründet.

Die Verschiedenartigkeit der rechtlichen Gestaltung zeigen am besten die umstehenden Bilder.

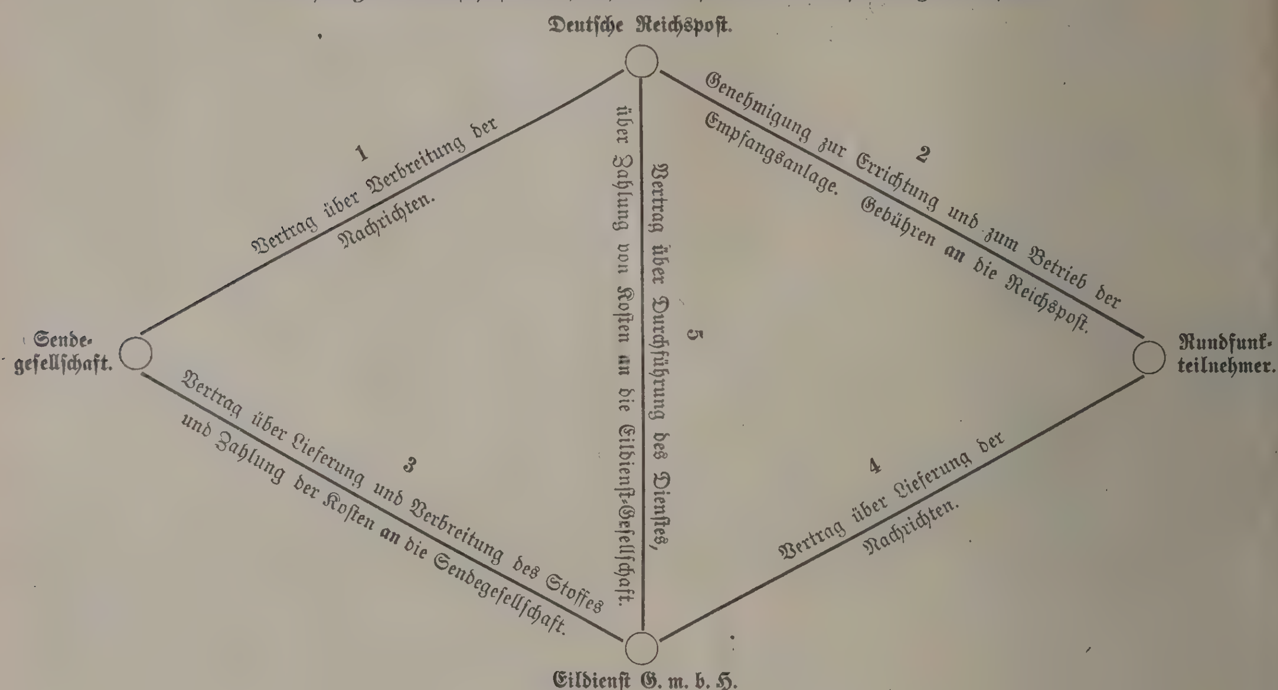
Man sieht, wie vielgestaltige Möglichkeiten der Reichspost zur Verfügung stehen, um die verschiedensten Dienste und Verkehrsformen zu schaffen. In erster Linie ist dies der weisen Selbstbeschränkung des Telegraphenrechts zu danken, das der Reichspost in der Verleihung des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen keine gesetzlichen Fesseln anlegt, so daß sich die Reichspost mit Leichtigkeit den mannigfaltigen Bedürfnissen des Verkehrs anpassen kann. Der wirtschaftliche Grund für die Verschiedenartigkeit der Reglung des Unterhaltungsrundfunks und Wirtschaftsrundspruchdienstes liegt darin, daß eine Finanzierung der Sendegesellschaften des Unterhaltungsrundfunks durch Einzelverträge dieser Gesellschaften mit den Teilnehmern am Unterhaltungsrundfunk bei der großen Zahl dieser Teilnehmer eine kaum durchführbare Organisation der Sendegesellschaften erfordert hätte, wäh-

[24]) Vgl. Entscheidung des preußischen Handelsministers vom 3. November 1923 im Archiv 1923 S. 39; Neugebauer, Funkrecht S. 39, 40.

1. Unterhaltungsrundfunk.

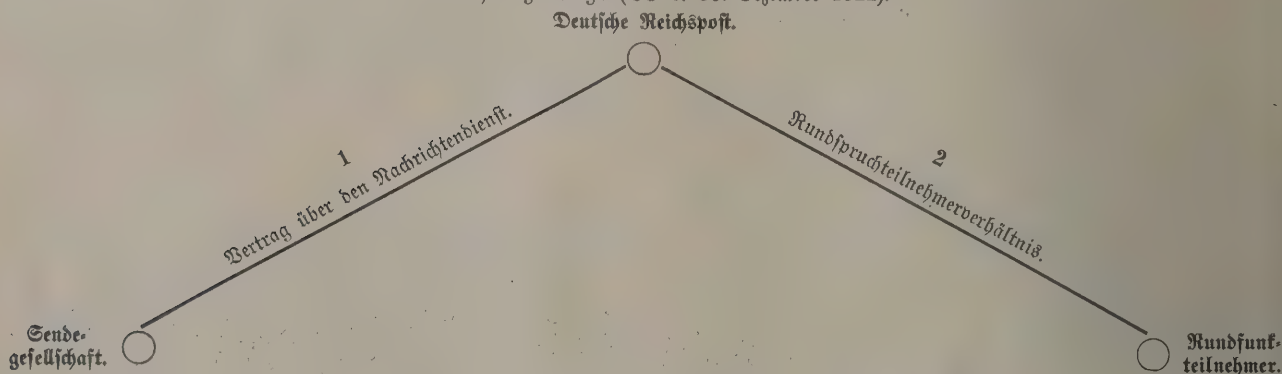


2. Bisheriger Wirtschaftsnachrichtendienst des Unterhaltungsrundfunks.

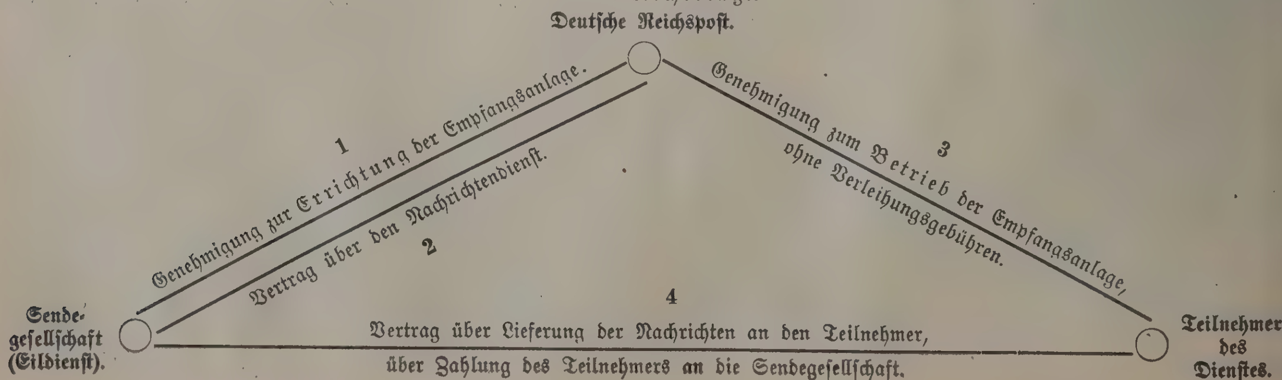


3. Wirtschaftsrundspruchdienst.

A. Bisherige Lage (VO v. 30. Dezember 1922).



B. Neue Rechtslage.



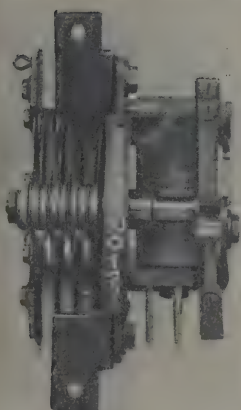
d die Reichspost mit ihrem Hoheits- und Verleihungs- ht mühelos das erreicht, was bürgerlich-rechtliche Einzel- träge im Unterhaltungsrundfunk nicht durchsetzen könn- . Im Wirtschaftsrundspruchdienst ist die Zahl der ilnehmer von vornherein beschränkt; außerdem kann die Gegenleistung der Teilnehmer für den Dienst durch Einzelverträge mit der Sendegesellschaft in erhöhtem Maße dem wirtschaftlichen Werte angepaßt werden, den die Nachrichten für den Sonderkreis von Teilnehmern an diesem Dienste haben.

Die neuzeitliche Entwicklung des Fernsprechämterbaus für den Orts- und Fernverkehr in Deutschland*).

Von Ministerialrat A. Kruckow, Berlin.

Als die deutsche Reichs-Post- und Telegraphenverwal- g (RTV) im Jahre 1908 in Hildesheim das erste lbstanschlußamt in Europa dem Betrieb übergab, er- nten nur wenige, welche Umwälzungen für Technik, u und Betrieb der Fernsprechämter sich hier anbahnten. der Zwischenzeit hat der Selbstanschlußbetrieb außer-

Abb. 1.



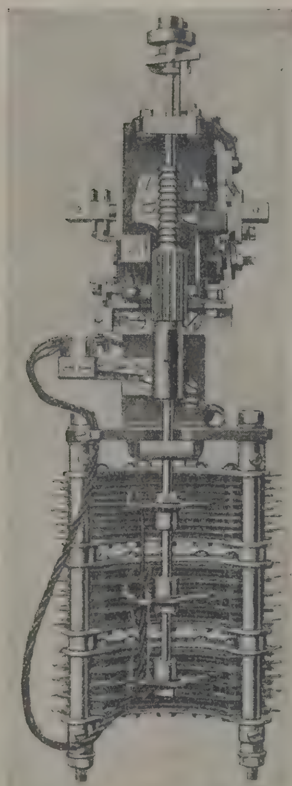
10 teiliger Vorwähler.

Abb. 3.



Nummernscheibe.

Abb. 2.



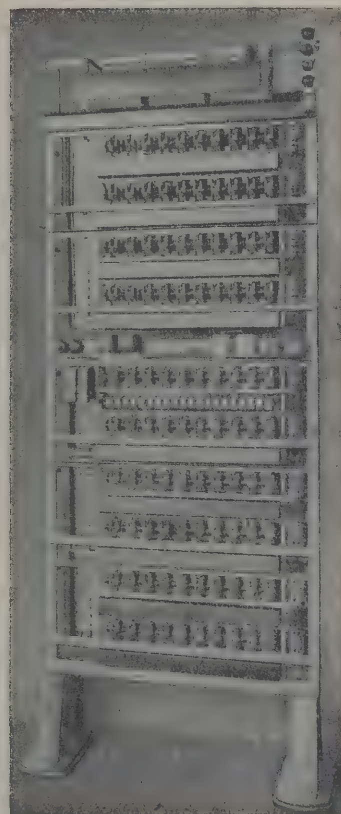
100 teiliger Heb-Drehwähler.

Abb. 4.



Schema einer Verbindung bei einem 10000-System.

Abb. 5.



Vorwählergestell für 100 Leitungen.

entliche Fortschritte gemacht, und es haben sich auf sem Gebiet, namentlich für den Bau der SA-Ämter, visse Normen herausgebildet. Es dürfte daher von teresse sein, den Einfluß der Wählertechnik auf den tsbau nach dem jetzigen Stande kennenzulernen.

Der Bau der Handämter wird bestimmend beeinflußt ch eine Erfindung, die in den achtziger Jahren gemacht wurde und als Vielfachschaltung der Anschlußleitungen bekannt ist. Diese Erfindung bezweckt, im Vermittlungsamt jede Teilnehmeranschlußleitung in den Bereich jeder Beamtin zu bringen, so daß die Beamtinnen unabhängig voneinander die verlangten Verbindungen herstellen können, soweit es sich um Verbindungen desselben Amtes handelt. Diese Einführung des Vielfachklinkenfeldes machte es möglich, die Zeit für die Herstellung einer Ortsverbindung auf Sekunden herabzusetzen, wie es heute in gut geleiteten Ortsfernsprechnetzen mit Handbetrieb erreichbar ist. Dieses Vielfachfeld enthält für jede Anschlußleitung in Reichweite jeder Beamtin eine Leitungsabzweigung mit Klinke und erfordert somit einen hohen Aufwand an Kabeln und Klinken. Ein Handamt für 10 000 An-

*) Aus der Elektrotechnischen Zeitschrift 1924, Hefte 46 und 47.

schlußleitungen benötigt für das Vielfachfeld allein etwa 350 000 Klinken. Das Klinkenfeld hat dabei eine Länge von etwa 60 m. Für den Bau von Handämtern ist daher eine zweckmäßige, wirtschaftliche und übersichtliche Führung des Vielfachfeldes der oberste Grundsatz. Außerdem ist bei der Raumbemessung der Handämter und der Anordnung der technischen Einrichtung auf die Unterbringung und den Zu- und Abgang des zahlreichen Betriebspersonals besondere Rücksicht zu nehmen.

Diese beiden für den Handamtsbau bestimmenden Faktoren haben beim Bau von Selbstanschlußämtern nur untergeordnete Bedeutung. Der SA-Betrieb kennt kein Vielfachfeld im Sinne des Vielfachfeldes bei Handämtern, und das Betriebspersonal ist bei diesen Ämtern so gering an Zahl, daß bei der Bemessung des Luftraumes für die Betriebsräume in dieser Beziehung normale Raumhöhen ausreichen würden. Erfordert ein Handamt mit 10 000 Anschlußleitungen und mittlerem Verkehr für den Betrieb die gleichzeitige Anwesenheit von etwa 110 Beamtinnen in der Hauptverkehrszeit, so genügen bei einem SA-Amt desselben Umfangs 12 bis 15 Kräfte.

System.

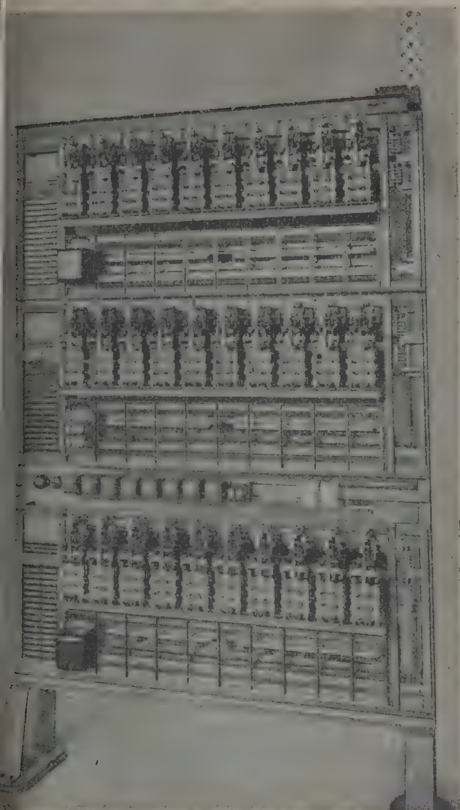
Die DRP verwendet für den SA-Betrieb ein System mit Vorwählern und 100teiligen Heb-Drehwählern. Abb. 1 zeigt den zehnteiligen Vorwähler (VW), Abb. 2 den 100teiligen Heb-Drehwähler und Abb. 3 die Nummernscheibe, mit der die Wähler von der Sprechstelle aus gesteuert werden. Um mit diesen Wählern ein Fernsprechnetz mit 10 000 Leitungen betreiben zu können, werden sie in folgender Weise miteinander verbunden. Jeder Teilnehmer erhält einen Vorwähler, der die Aufgabe hat, den Teilnehmer mit einem gerade freien Heb-Drehwähler zu verbinden. Erfahrungsgemäß spricht stets nur eine beschränkte Zahl von Teilnehmern gleichzeitig, die je nach der Verkehrsdichte der einzelnen Netze zwischen 6 und 12 v H der Zahl der Anschlußleitungen liegt. Es würde daher unwirtschaftlich sein, jeder Anschlußleitung einen 100teiligen Wähler als Anruforgan zuzuordnen. Man sieht vielmehr nur so viele 100teilige Wähler vor, als gleichzeitig Verbindungen bestehen, und verwendet als Anruforgan die kleinen 10teiligen Vorwähler. Ist die Verbindung zu einem freien 100teiligen Wähler hergestellt, so steuert der Teilnehmer mit seiner Nummernscheibe diesen Wähler, der als erster Gruppenwähler (GW) bezeichnet wird, auf die Stufe, die der 1 000-Ziffer der verlangten Anschlußleitung entspricht. Der I. GW sucht dann selbsttätig eine freie Verbindungsleitung nach der betreffenden 1000-Gruppe und stellt die Verbindung mit einem freien II. GW in dieser Gruppe her. Der Teilnehmer steuert darauf diesen II. GW, indem er die 100-Ziffer der verlangten Anschlußleitung einstellt, und gelangt so zu einem freien Leitungswähler dieser 100-Gruppe. Stellt der Teilnehmer nun noch die Zehner- und die Einerziffer der gewünschten Leitung ein, so erreicht er die verlangte Anschlußleitung. Der Anruf vollzieht sich dann selbsttätig und ebenso die Zählung des Gesprächs und die Trennung der Verbindung, wenn das Gespräch beendet ist. Das Verbindungsschema (Abb. 4) läßt erkennen, daß die Anschlußleitungen in 100er Gruppen geteilt sind. Jede Anschlußleitung erhält eine unmittelbare Verbindung zu einem Vorwähler, dem Anrufzeichen, und zum Kontaktsatz des Leitungswählers. Hier findet zwar eine Vielfachschaltung der Anschlußleitungen statt, die sich aber auf die 100-Gruppe beschränkt. Da für eine 100-Gruppe, wie die Erfahrung lehrt, auch bei Starksprechern selten m als zwölf Anrufe gleichzeitig eingehen, genügt es, wenn Vielfachfeld je nach der Verkehrsdichte über 8 bis 15 W ler ausgedehnt wird. Eine Vielfachschaltung der schlußleitungen über das ganze Amt, wie bei den Äm mit Handvermittlung, findet somit nicht statt.

Die einzelnen Wähler, Vor-, Gruppen- und Leitu wähler, werden ihrer Art nach in eisernen Gestellen einigt und zu Wählergruppen zusammengefaßt. Ab zeigt ein Vorwählergestell, Abb. 6 ein Gruppenwä gestell und Abb. 7 ein Leitungswählergestell in der jetz Ausführung. Oberhalb der Leitungswähler befindet in diesem Gestell noch ein Rahmen Gruppenwähler. Gestelle werden in Abständen von 90 cm bis 1 m gestellt und sind durch Kabelroste untereinander bunden. Für jede Wählergruppe werden besonc Schaltverteiler vorgesehen, die es gestatten, mit Sch drähten in einfacher Form die Gruppenteilung der W ler zu ändern und dem Verkehrsumfang anzupas Abb. 8 zeigt den Blick von oben auf die Gestelle e Wähleramts und läßt die Kabelführung erkennen. Abb stellt den Betriebssaal eines 10 000-SA-Amts dar, dem Abb. 10 ein Handamtssaal zum Vergleich gegenü gestellt ist.

Diese grundsätzlichen Unterschiede in der Einricht der Betriebssäle ergeben naturgemäß für das Ra programm der Selbstanschlußämter wesentlich andere dingungen und im allgemeinen einfachere Verhältn Hohe Säle sind nicht mehr erforderlich; es genügt, w die Betriebssäle für SA-Ämter eine lichte Höhe von 3,2 haben. Da die einzelnen Wählergruppen lediglich du Verbindungsleitungen in Verbindung gebracht werd die 6 bis 12 v H der Zahl der Anschlußleitungen n überschreiten, ist man ferner nicht gezwungen, die Wäh in einem einheitlichen Raum unterzubringen. Man k die Wähler auf mehrere Stockwerke verteilen. Di Umstand ist von ganz besonderer Bedeutung, da man folgedessen im Gegensatz zu den Handämtern bei Wahl der Grundstücke nicht mehr so eng an bestim Grundmaße gebunden ist, die im wesentlichen durch die triebssäle bedingt sind. Es wird daher bedeutend leichter, Geschäftsvierteln nachträglich neue Fernsprechämter, Netzentwicklung entsprechend, einzufügen, was bei Ha ämtern vielfach mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Imm hin ist auch hier eine Grundstückspolitik auf lange Sicht treiben und die Netzentwicklung dauernd im Auge zu halten. Und trotzdem wird man bei der Entwicklung OFN nie vor Überraschungen sicher sein, wie ich das einem Neubau von Hamburg zeigen möchte, der auch die Anpassungsfähigkeit des SA-Betriebs kennzeichnend

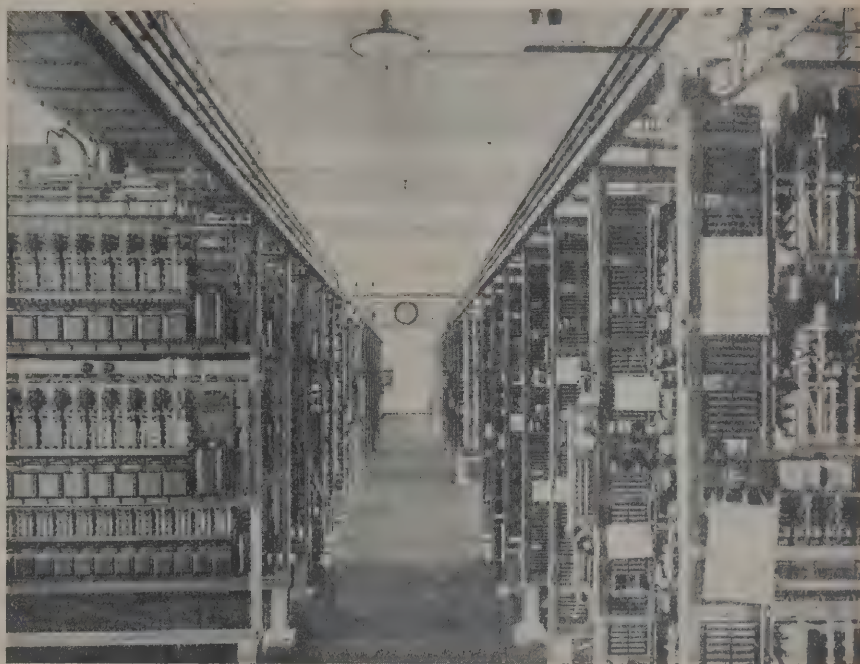
In Hamburg ist in der Nähe des Hauptbahnhofs alter Stadtteil niedergelegt worden, in dem jetzt Bü hausbauten großen Stils hochgebracht werden. Es t an dieser Stelle, da die Bürohäuser im kleinen an verschiedenen Betriebe vermietet werden, plötzlich ein großes Anschlußbedürfnis hervor. Man rechnet mit 3 bis 400 Anschlüssen für jedes Bürohaus, die naturgem da die Betriebe untereinander keine Geschäftsbeziehung haben, nicht durch eine Hausvermittlung befriedigt werd können, sondern an die Amtseinrichtungen heranzuführ sind. Die vorhandenen Amtseinrichtungen können ein derartigen Zuwachs, der etwa 3 000 bis 4 000 Anschl leitungen umfassen wird, naturgemäß nicht aufnehm Es mußten somit neue technische Einrichtungen geschaf werden, die mit Rücksicht auf den Ausbau des Leitung netzes am wirtschaftlichsten in diesem Bürohausvier

Abb. 6.



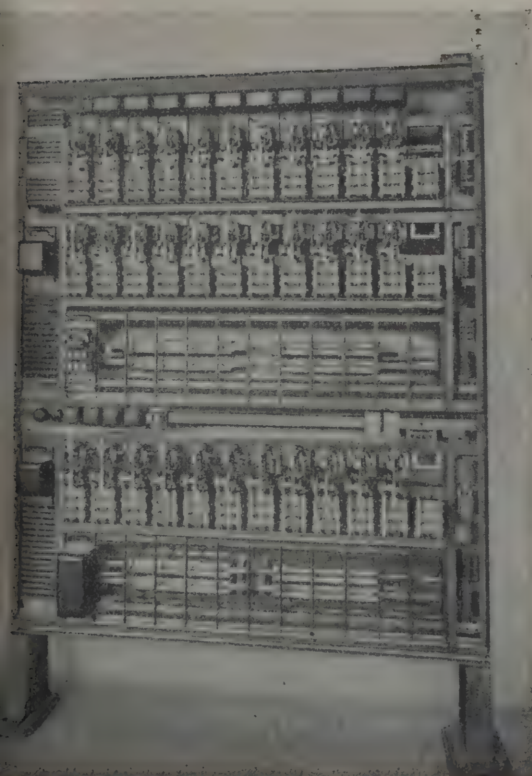
Gruppenwählergestell für 30 Gruppenwähler.

Abb. 9.



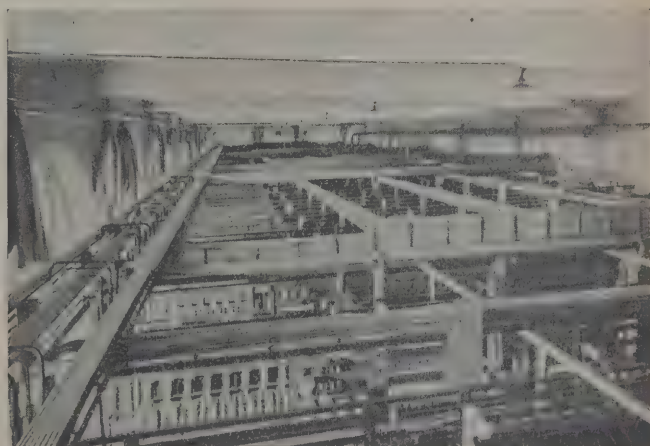
Blick in ein Selbstanschlußamt (Leipzig).

Abb. 7.



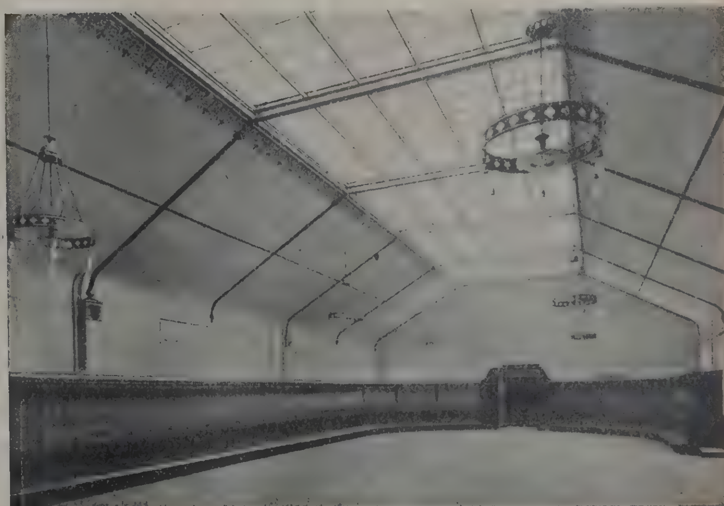
Leitungswählergestell mit 2×12 Leitungswählern und 12 Gruppenwählern.

Abb. 8.



Blick auf die Gestelle eines Selbstanschlußamts mit Kabelführung.

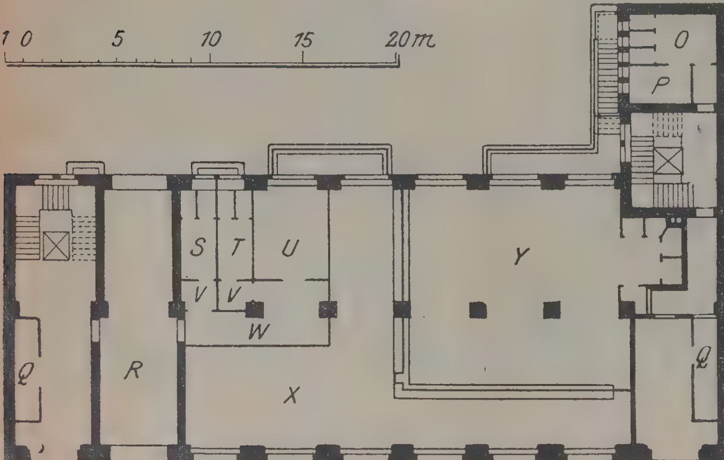
Abb. 10.



Blick in ein 10000-Handamt.

unterzubringen waren. Es ist gelungen, ein Grundstück zu erwerben, das außerordentlich günstig zu dem Anschlußbereich liegt, aber in der Fläche so beschränkt ist, daß es für die Einrichtung eines Handamts unverwendbar gewesen wäre. Auf diesem Grundstück lassen sich aber bei Anwendung des Selbstanschlußbetriebes die technischen Einrichtungen für 20 000 Anschlußleitungen unterbringen, wobei auch auf die postalischen Bedürfnisse dieses Gebiets noch Rücksicht genommen werden kann. An dem Entwurf für dieses Hochhaus sollen die grundlegenden Gesichtspunkte für die Raumeinteilung eines Selbstanschlußamts erläutert werden.

Abb. 11.





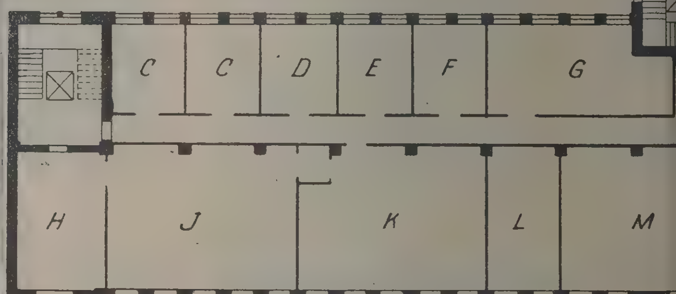
Keller und Erdgeschoß.

A Raum für Störungssucher,
B Aufzugsmotor,
C Öltank,
D Dienstkeller,
E Dieselmotor,
F Heizerwerkstatt,
G Heizung,
H Kabelaufteilung,
J Wassermesser usw.
K Hochspannung,
L Wohnkeller,
M Rohrpost,
N Kabelaufteilung,
O P Aborte,
Q Kabelschächte,
R Durchfahrt,
S T U V W X Postdiensträume,
Y Schalterhalle.

Im Keller (Abb. 11) wird in der Regel neben den für die Heizung, Beleuchtung usw. erforderlichen Räumen die Einführung und Aufstellung der von der Straße eintretenden Kabel untergebracht. Die von außen kommenden Kabel mit je bis zu 600 Adernpaaren enden hier an eisernen Gestellen und werden in 100paarige Kabel aufgeteilt, die eine leichtere Führung innerhalb des Gebäudes gestatten und in ihrer Adernzahl den einzelnen Buchten des Hauptverteilers angepaßt sind. Das Erdgeschoß (Abb. 11) erhält die für Postzwecke bestimmten Räume (Schalterstellen usw.). Dann folgt bei diesem Entwurf das II. Geschoß (Abb. 12) mit den Maschinen und Batterien für die Stromversorgung der beiden 10 000-SA-Ämter. Ein SA-Amt für 10 000 Anschlußleitungen verbraucht täglich etwa 2 500 Ah bei 60 V oder etwa 150 kWh. Es sind also erhebliche Maschinenleistungen erforderlich. Der Fußboden der Maschinen- und Sammlerräume wird deshalb allgemein für eine Tragfähigkeit von 1 000 kg/m² hergerichtet. Die Maschinenräume werden in der Regel, um an Mauerwerk zu sparen, im Keller oder in den tiefer liegenden Geschossen untergebracht. Bei diesem Neubau war dies mit Rücksicht auf die Grundstücksform nicht möglich. Über dem Batteriegeschoß ist der Hauptverteiler (Abb. 13) vorgesehen, an dem die im Keller aufgeteilten Kabel an Sicherungen enden. Am Hauptverteiler werden die beim Eintritt in das Amt nach den Straßenzügen usw. gruppierten Leitungen mit Schaltdrähten ihrer Anschlußnummer nach geordnet, um dann in geschlossenen Kabeln an die Wählerkontakte usw. weiterzugehen. In der Höhe des Hauptverteilers werden die Vorprüfstellen und die Störungsstellen für den Außendienst untergebracht, da der Hauptverteiler in der Regel Ausgangspunkt für die Messungen und die Störungsbeseitigung im Netz und in den Sprechstellen ist. Außerdem sind in diesem Geschoß bei dem Entwurf die Vorschaltschränke untergebracht, die für die Vermittlung des Fernverkehrs erforderlich sind. Ihre Unterbringung in der Nähe des Hauptverteilers ist anzustreben, weil sie ein

Abb. 12.

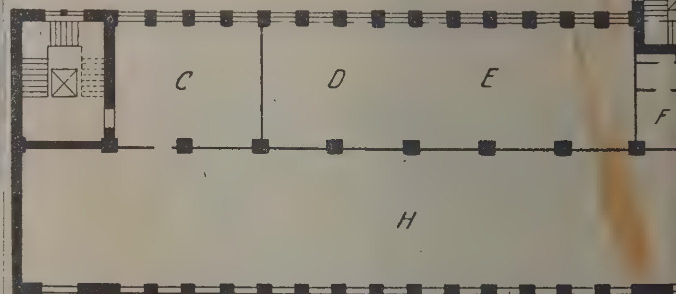
A B Aborte,
C—G Büroräume,
H Lager für Säure usw.
J Sammlerraum.
K Maschinenraum,
L M Erweiterung und Werkstatt.



II. Geschoß.

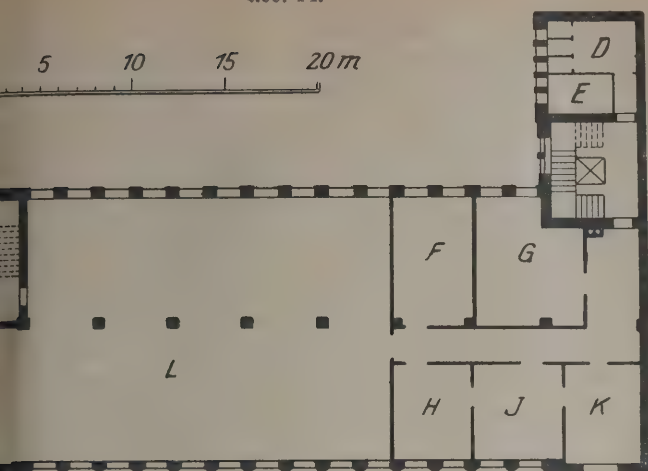
Abb. 13.

A B Aborte, *C* Prüfschränke,
D E Vorprüftische und Vorschaltschränke sowie erforderlichenfalls *B*-Plätze für den Verbindungsleitungsverkehr,
F Apparatlager,
G Gang,
H Hauptverteilerraum.



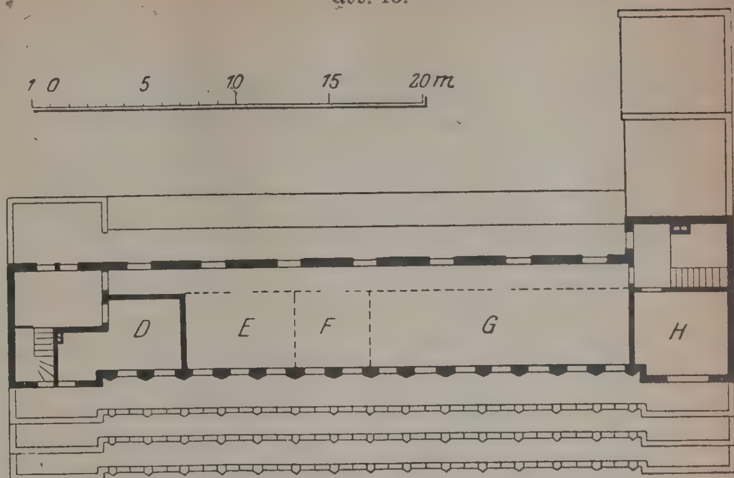
III. Geschoß.

Abb. 14.

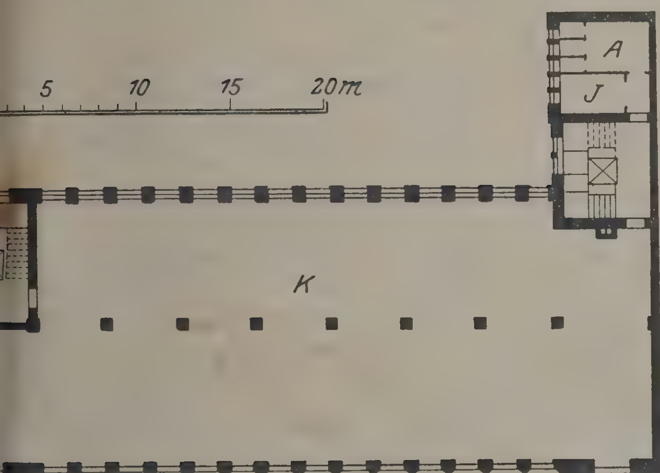


VI. Geschoß.

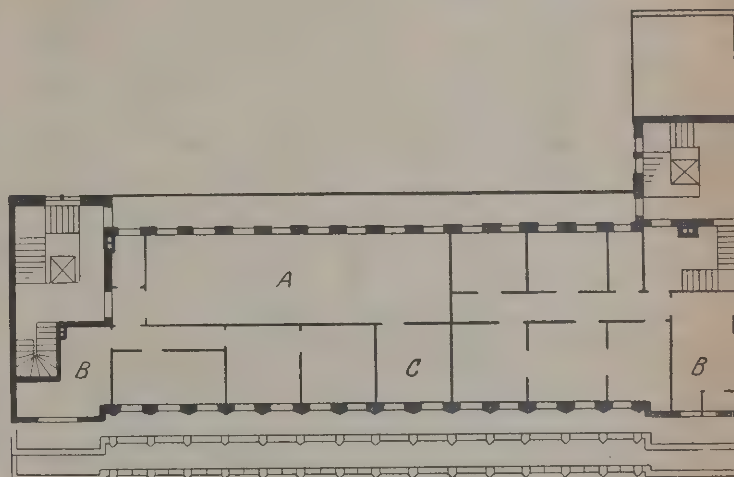
Abb. 15.



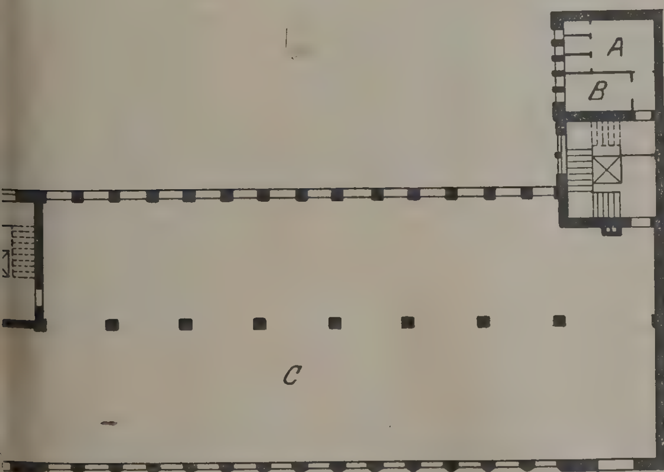
IX. Geschoß.



V. Geschoß.

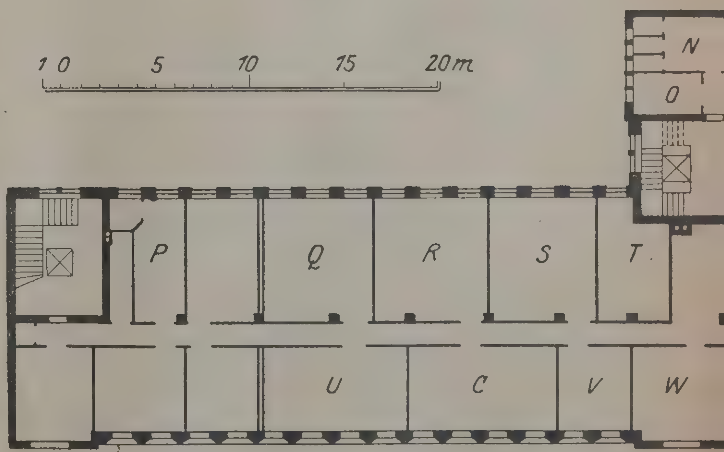


VIII. Geschoß.



IV. Geschoß.

Drei Geschosse für Wählersäle (IV. V und VI).



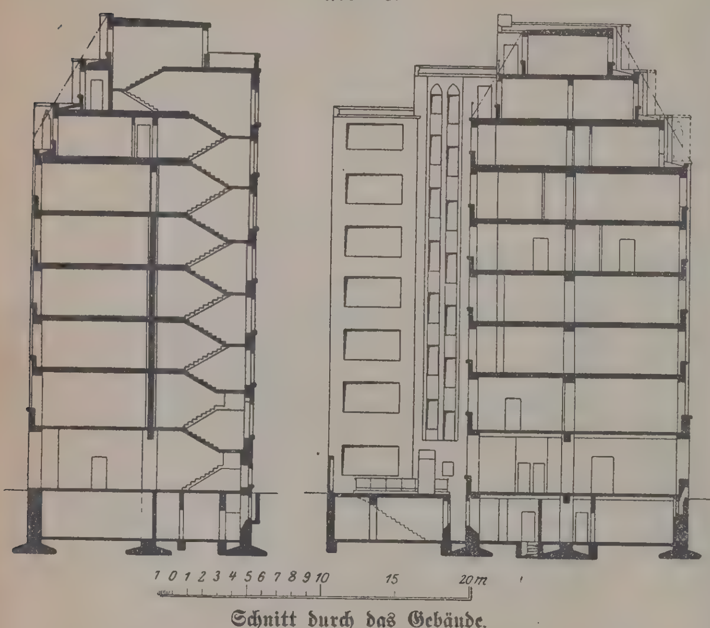
VII. Geschoß.

Drei Büro- und Wohngeschosse (VII, VIII und IX).

A Lagerräume, *B* Wohnungen, *C* Lager, *D* Waschküche, *E F G H* Bodenräume, *P* Wohnung, *Q—W* Büroräume.

Teilnehmer-Vielfachfeld erhalten und bei dieser Anordnung der geringste Kabelaufwand entsteht. Dann folgen drei Geschosse mit den Wählereinrichtungen (Abb. 14). Das unterste dieser Geschosse hat die Gestelle für VW und LW aufzunehmen, die unmittelbare Verbindung mit dem Hauptverteiler erhalten. Hierdurch wird die sparsamste Kabelführung erreicht, da jede Anschlußleitung mit einem VW und dem Kontaktsatz einer 100-Gruppe von Leitungswählern verbunden werden muß. Die Gruppenwählergestelle hingegen können unbeschadet einer wirtschaftlichen Kabelführung in größerer Entfernung von dem Hauptverteiler untergebracht werden. Für die Gruppenwähler sind daher die oberen Wählersäle vorgesehen. Die weiter folgenden Geschosse enthalten die Büro- und Nebenräume (Abb. 15), die naturgemäß wesentlich einfacher und kleiner als bei Handämtern gehalten werden können. Im allgemeinen erfordert ein 10 000-Selbstanschlußamt für die Wähler z. Zt. eine Fläche

Abb. 16.



Schnitt durch das Gebäude.

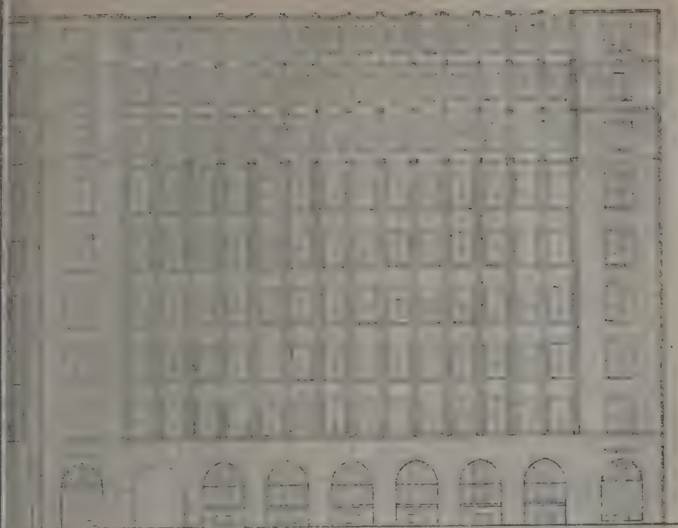
von etwa 450 m². Der Flächenbedarf für den Betriebssaal eines Handamts würde derselbe sein, dagegen erfordert der Handamtsbetrieb einen zusammenhängenden Saal und mit Rücksicht auf die Luftverhältnisse für das zahlreiche Personal etwa die doppelte Raumhöhe als der SA-Betrieb. Bei den SA-Ämtern ergibt sich ferner eine Ersparnis von etwa 50 bis 70 v H für Nebenräume (Garderoben, Erfrischungsräume usw.). Die Decken werden bei den SA-Ämtern allgemein für 600 kg/m² Tragfähigkeit hergerichtet. Daß die DRP bei der Ausgestaltung derartiger reinen Betriebszwecken dienenden Gebäude mit möglichst einfachen Mitteln arbeitet, in der architektonischen Ausbildung der Fassaden aber trotzdem der Umgebung und ästhetischen Forderungen weitgehend Rechnung trägt, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. So paßt sich der Stil dieses Gebäudes, wie der Entwurf der Oberpostdirektion Hamburg zeigt, geschickt der Bauweise der übrigen Bürohäuser mit ihren zurückgesetzten Obergeschossen an (Abb. 16 und 17).

Die DRP ist naturgemäß schon aus wirtschaftlichen Gründen bestrebt, den Raumbedarf der Selbstanschlußämter noch weiter herabzudrücken. In diesem Bestreben hat sie auch die Unterstützung der in Betracht kommenden Industrie gefunden. So hat die Firma Siemens & Halske sowohl einen neuen Vorwähler als auch einen neuen 100teiligen Heb-Drehwähler entwickelt. Beide Wähler haben inzwischen eine längere Versuchszeit hinter sich und sollen demnächst in größerem Umfang bei dem Neubau des Unteramts Lichterfelde in Groß-Berlin Verwendung finden. In Abb. 18 ist dieser 100teilige Wähler dargestellt, daneben zum Vergleich der jetzt verwendete 100teilige Heb-Drehwähler in demselben Maßstab. Denselben Vergleich für die Vorwähler gibt Abb. 19. Werden diese Wähler angewendet, so ermäßigt sich der Raumbedarf für die Betriebsräume um ein Drittel des jetzt erforderlichen Raumes; auch die Anlagekosten der technischen Einrichtungen werden sich voraussichtlich nicht unwesentlich verringern. Die Arbeitsweise der Wähler entspricht schaltungstechnisch der der bisherigen Wähler, so daß ein Zusammenarbeiten der neuen Wähler mit den älteren ohne weiteres möglich ist. Es ist dies eine Forderung der DRP, die für alle neuen Wählerformen gilt. Die Eigenart des SA-Betriebes bedingt es, unbeschadet der Weiterentwicklung der technischen Mittel, an dem Grundgedanken des Systems festzuhalten, um das Zusammenarbeiten der verschiedenen Ämter in der technisch einfachsten Weise sicherzustellen.

Vor kurzem hat die DRP mit der Firma Siemens & Halske ein Patentabkommen getroffen, wonach die Ausführung des als Reichspostsystem bekannten, bisher nur von dieser Firma hergestellten SA-Systems gegen Zusicherung einer bestimmten Lieferquote auch den bisher für die DRP Handämter bauenden Firmen zugestanden wird. Diese Abmachung war bei der Patentlage erforderlich, um die Umstellung dieser Firmen auf den SA-Ämterbau zu erleichtern, ohne die Einheitlichkeit des Systems zu durchbrechen. Diese Firmen, die in der Automatischen Fernsprechanlagen Bau-Gesellschaft (Autofabag) zusammengeschlossen sind, haben inzwischen ebenfalls den Bau von SA-Einrichtungen aufgenommen und beteiligen sich in erfreulicher Weise an den weiteren Entwicklungsarbeiten. Abb. 20 zeigt einen von dieser Gesellschaft entwickelten 100teiligen Wähler, der ebenfalls wesentlich kleiner und einfacher als der bisherige Wähler ist. Abb. 21 zeigt diesen Wähler im Vergleich zu dem jetzigen in demselben Maßstab. Auch dieser Wähler wird in kurzem praktisch erprobt, und die Versuchsergebnisse werden entscheiden, welcher Wähler technisch und wirtschaftlich die besten Erfolge gewährleistet.

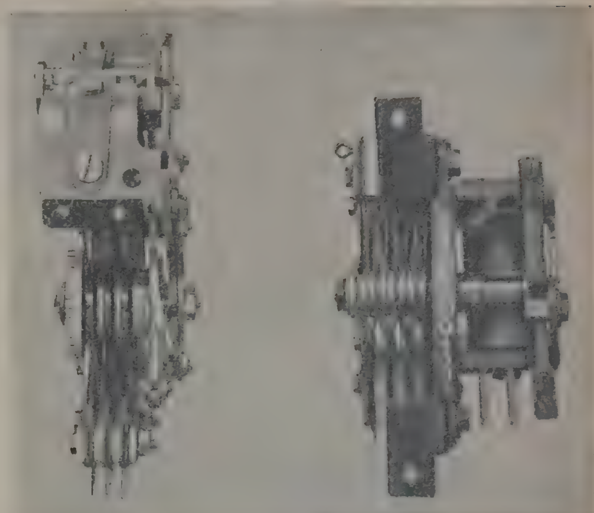
Während beim Handamtsbetrieb die Unterteilung der OFN in mehrere Vermittlungsanstalten den Betrieb und die Wirtschaftlichkeit durch den besonderen Verbindungsleitungsverkehr zwischen den verschiedenen Ämtern ungünstig beeinflußt, scheidet dieser Faktor beim Selbstanschlußbetrieb aus. Der Gang der Verbindung ist beim SA-Betrieb in Netzen mit mehreren Verbindungsanstalten derselbe, als wenn nur eine Vermittlungsanstalt vorhanden wäre, nur daß die Wählergruppen an örtlich getrennten Punkten des Netzes unterzubringen sind. Bei den Planungsarbeiten muß auf den Verbindungsleitungsverkehr zwischen den verschiedenen Ämtern von vornherein weitgehend Rücksicht genommen werden, da spätere Umlegungen außerordentliche Kosten verursachen. Aus einem Beispiel für Groß-Berlin läßt sich ersehen, wie sich die Netzunterteilung für den Verbindungsleitungsverkehr in einem großen OFN auswirkt. Das OFN Berlin wird für die Durchführung des SA-Betriebes in 9 Gruppen für je 100 000 Anschlußleitungen bzw. 10 Ämtern zu je 10 000 Anschlußleitungen geteilt (Abb. 22). Zur Zeit hat Berlin rund 200 000 Anschluß-

Abb. 17.



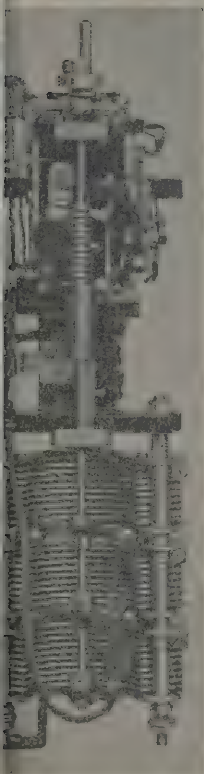
Ausgestaltung der Fassade.

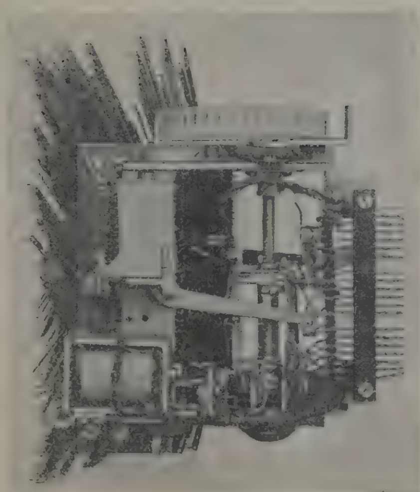
Abb. 19.



Der alte (rechts) und der neue Vorwähler von Siemens & Halske.

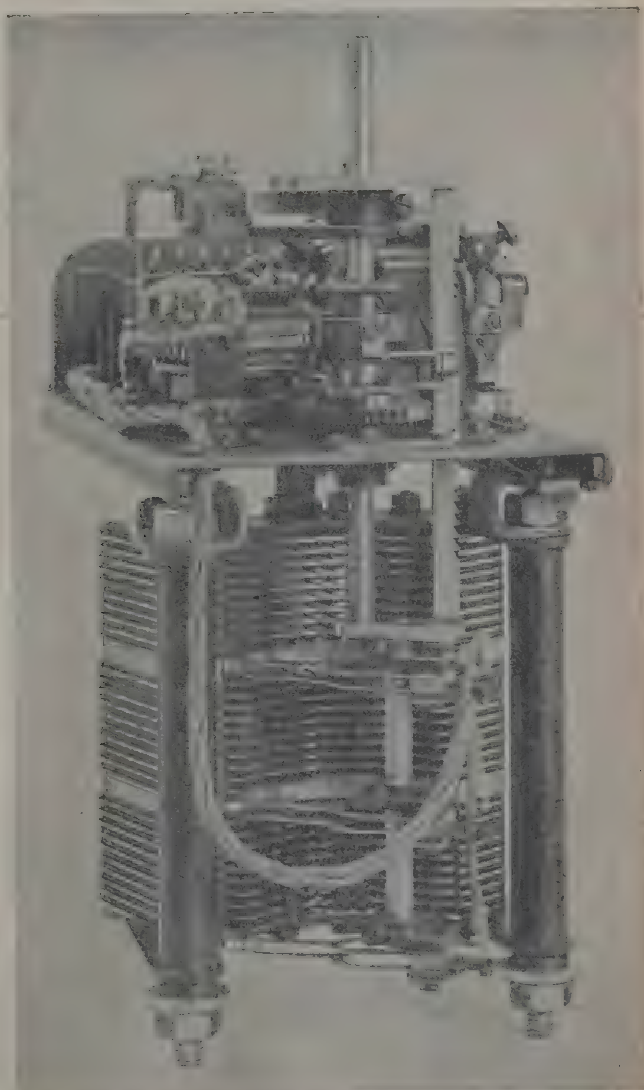
Abb. 18.





er jetzige Heb-Drehwähler (links) und der neue (rechts) in demselben Maßstab aufgenommen.

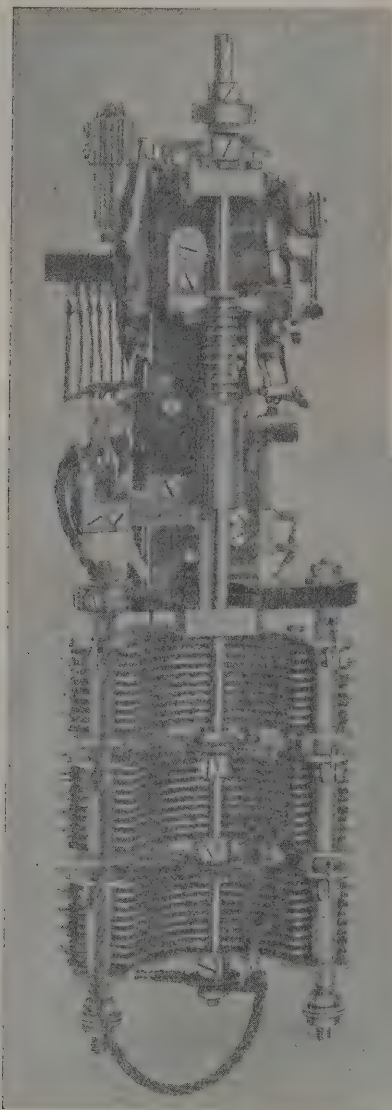
Abb. 20.

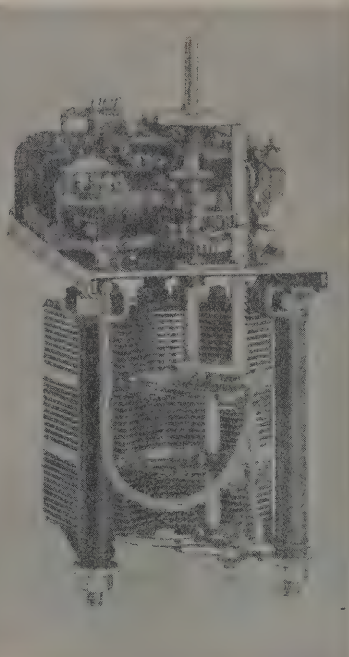


100teiliger Heb-Drehwähler der Autofabag.

leitungen mit 390 000 Sprechstellen. Augenblicklich arbeiten die Ämter Zehlendorf und Potsdam selbsttätig. In Vorbereitung sind die Ämter Spandau, Lichterfelde, Wannsee, Dahlem, Cöpenicker Straße und Spandauer Straße. Bei den zum SA-Betrieb schon hergerichteten Ämtern stellen die Teilnehmer nur innerhalb ihres eigenen Netzes die Verbindung selbsttätig her. Geht die Verbindung nach einem anderen Amt (Abb. 23), so stellt der Teilnehmer eine bestimmte Nummer ein und gelangt

Abb. 21.





Vergleich zwischen dem jetzigen Heb-Drehwähler und dem neuen Wähler der Autofabag.

dann zu einem von Hand bedienten Arbeitsplatz in einem Handamt, wo die Weiterverbindung in der bei Handämtern üblichen Weise erledigt wird. Die nächste Stufe in der Durchführung des SA-Betriebes in Groß-Berlin wird sein, daß der Teilnehmer unmittelbar das Amt wählt, an das der von ihm gewünschte Teilnehmer angeschlossen ist. In diesem Amt wird er dann von einer Beamtin von Hand im Vielfachfeld mit der verlangten Teilnehmerleitung verbunden, solange dieses Amt noch Handbetrieb hat. Ist dagegen der verlangte Teilnehmer ebenfalls an ein SA-Amt angeschlossen, so wählt er diesen unmittelbar. Der Übergang zu dieser zweiten Stufe ist

von einer Reihe von Betriebsmaßnahmen und technisc
Voraussetzungen abhängig, die vorher erfüllt sein müsse
Zwei wesentliche Forderungen dieser Art sind die An
rung des Teilnehmerverzeichnisses und die Schaffung d
Räume für die Umgestaltung des Verbindungsleitung
verkehrs. Die Anschlußnummern der Teilnehmer v
Groß-Berlin werden später folgende Form erhalten: A
Merkur 7618. In dieser Bezeichnung ist A 3 die Ken
ziffer des Amtes Merkur, unter der es von den selb
tätigen Sprechstellen des Netzes Groß-Berlin angeruf
wird. Solange Merkur noch Handamt ist, meldet si
wenn der Buchstabe A und die Ziffer 3 gewählt wird,
Amt Merkur eine Beamtin, die dann mit der Nr. 761
verbindet. Ist Merkur selbsttätig eingerichtet, so wäh
der Teilnehmer A 3 7618. Die Bezeichnung Merk
bleibt zweckmäßig für den Fernverkehr bestehen. Um d
unmittelbare Wahl der Ämter in der oben geschildert
Weise durchführen zu können, muß das Verbindung
leitungsnetz in Groß-Berlin schrittweise auf den Endzusta
umgeschaltet werden. Hierzu sind bestimmte Netzknote
punkte auszubauen, bei denen die Wähler für den Verbi
dungsleitungsverkehr unterzubringen sind. Die in Au
sicht genommenen Knotenpunkte sind in Abb. 24 bezeichn
Das Bild läßt auch an einigen Beispielen die Führung d
Verbindungsleitungsbündel in diesem Zustand der Übe
leitung erkennen. Der erste Ausbau dieser Schwerpunk
des endgültigen Verbindung
leitungsnetzes erfordert natu
gemäß erhebliche Ausgabe
denen aber wesentliche E
sparnisse an laufenden Au
gaben durch Ersparnis a
Personal für den Verbi
dungsleitungsverkehr zw
schen den Ämtern in steige
dem Maße gegenüberstehe
Die Anpassungsfähigkeit d
Wählereinrichtungen an d
örtlichen Verhältnisse komn
diesen Arbeiten außerorden
lich zustatten, so daß die Zei
in der in Groß-Berlin die un
mittelbare Wahl des verlang
ten Amts von den SA-Tei
nehmern aus durchgefüh
werden kann, nicht zu fer
liegen dürfte.

Fernämter.

Auf den Bau der Fern
ämter hat die Entwicklung d
Selbstanschlußtechnik bish
keinen wesentlichen Einflu
ausgeübt. Es liegt dies in erster Linie daran, daß i
Verkehr auf größere Entfernungen eine möglichst vol
kommene Ausnutzung der Fernleitungen angestrebt werde
muß. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn al
vorbereitenden Schritte, um die zu verbindenden Teilne
mer heranzuholen usw., von den beiden Endämtern erledig
sind, bevor die Teilnehmer mit der Fernleitung verbunde
werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglic
wie Betriebsbeobachtungen ergeben haben, in den Haup
verkehrsstunden 80 bis 90 v H der Zeit als reine Ge
sprächszeit auszunutzen. Handelt es sich um kürzere Ent
fernungen, bei denen die Leitungskosten keine ausschlag



Einteilung von Groß-Berlin in 9 Gruppen zu 100000 Leitungen.

gebende Rolle spielen, sondern die Betriebskosten den wesentlichen Teil der Unkosten ausmachen, so ist es vielfach wirtschaftlicher, eine ausreichende Zahl von Absatzwegen zur Verfügung zu stellen und den Verkehr nicht fernmäßig über Meldestellen und Fernplätze, sondern an besonderen Arbeitsplätzen ortsmäßig abzuwickeln. Dieses Verfahren ist aus den früheren Bezirksnetzen der DRP bekannt und wird jetzt in der Form des Schnellverkehrs weiter ausgebaut.

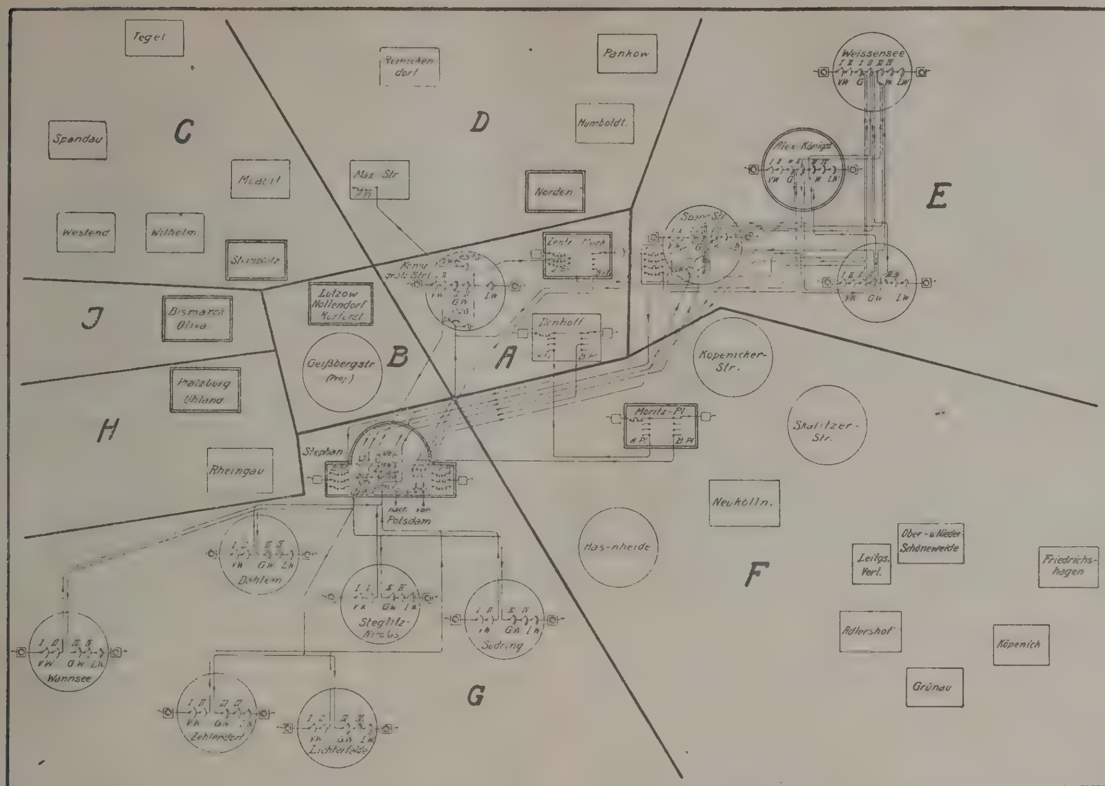
An den Fernplätzen der Fernämter sind zwei verschiedene Arten von Verbindungen herzustellen. Verbindungen zwischen der Fernleitung und Ortsteilnehmern und Verbindungen von Fernleitung zu Fernleitung bei Durchgangsverbindungen. Für diese Aufgabe sind die Fernschränke mit Anrufzeichen, Schnurpaaren und Vielfachklinken ausgerüstet, wie dies in Abb. 25 schematisch dargestellt ist. Kommt in einer Fernleitung ein Anruf an, so leuchtet die Anruflampe (FAL) auf, die Fernbeamtin führt den Stöpsel (FS_1) in die Abfrageklinke (FKa) der Fernleitung ein, schaltet den Abfrageapparat des Schnurpaares ein und fragt ab. Wird die Verbindung mit einem Ortsteilnehmer verlangt, so verbindet sie ihren Abfrageapparat durch Drücken einer Dienstleitungstaste (DT) mit dem Abfrageapparat eines Vorschalteplatzes in dem betreffenden Ortsamt. Sie teilt der Vorschalteschrankbeamtin die verlangte Anschlußnummer mit, die Vorschalteschrankbeamtin führt einen freien Stöpsel (VS) in die Klinke des verlangten Teilnehmers (TKv) im Vielfachfeld ihres Arbeitsplatzes und teilt der Fernbeamtin die Nummer des gewählten Stöpsels mit. Die Stöpselnummer entspricht der Nummer der Vorschalteleitung, die in allen Fernplätzen vielfach geschaltet ist und auf der Klinke (Ko) liegt, die ebenfalls durch die Leitungsnummer gekennzeichnet ist. Die Fernbeamtin führt hierauf den zweiten Stöpsel des beim Abfragen benutzten Schnurpaares in die bezeichnete Vielfach- (Ko) Klinke, und die Verbindung der Fernleitung mit dem verlangten Teilnehmer ist hergestellt. Die Fernbeamtin kann den Teilnehmer anrufen, das Gespräch überwachen und nach Beendigung trennen. Nach dem Trennen leuchtet am Vorschalteplatz die Schlußlampe (VS_1) der betreffenden Verbindungsleitung auf und gibt der Vorschalteschrankbeamtin ebenfalls das Zeichen zum Trennen.

Soll eine Durchgangsverbindung von Fernleitung zu Fernleitung hergestellt werden, so ist der Vorgang beim Abfragen der anrufenden Fernleitung derselbe. Die Beamtin führt aber den Verbindungsstöpsel (FS_2) im Vielfachfeld in eine Fernleitungsdienstklinke (Kd) ein, und zwar in die Klinke der Ferndienstleitung, die an dem Arbeitsplatz der verlangten Fernleitung auf Anruflampe (KDAL) liegt. Diese Fernbeamtin meldet sich und zieht, wenn die verlangte Fernleitung frei ist, eine dieser Leitung zugeordnete Taste (Kft), wodurch die Fernleitung mit ihrer Vielfachleitung verbunden wird, die an allen Fernplätzen erreichbar auf Klinke liegt. Die erste Fernbeamtin führt darauf den Verbindungsstöpsel (FS_2) des zum Abfragen benutzten Schnurpaars in die Vielfachklinke (K_1) der verlangten Fernleitung ein, und die beiden Fernleitungen sind miteinander verbunden. Am Schluß der Verbindung werden die Stöpsel aus den Klinken entfernt, der Fernplatz der verlangten Fernleitung erhält dadurch ein Schlußzeichen und schaltet die Fernleitung durch Ziehen der Ferntaste (Kft) normal.

Hieraus geht hervor, daß bei den Fernämtern die Fernschränke wie bei den handbetriebenen Ortsämtern die Ortsschränke ein Vielfachfeld erhalten. Auch beim Bau der Fernämter ist daher bisher die zweckmäßigste Führung und Unterbringung des Vielfachfeldes für die Ausführung u[nd] die Aufstellung der Fernschränke von ausschlaggebend[er] Bedeutung gewesen. Welchen Umfang die Vielfachfeld[er] großer Fernämter annehmen können, mögen einige Zahl[en] für den Neubau des Fernamts Berlin dartun. Die[s] Fernamt muß bei seiner Inbetriebnahme etwa 1 500 Fer[n]leitungen aufnehmen und etwa 2 000 Ortsverbindung[s]leitungen für die Verbindung der Fernleitungen mit d[en] Teilnehmern der verschiedenen Vermittlungsanstalten [in] Groß-Berlin. Rechnet man mit einer durchschnittlich[en] Platzbelegung von 2,5 Fernleitungen, so würden 600 Fer[n]plätze für die Bedienung erforderlich werden und das Vi[el]fachfeld der Schränke allein, ohne die Kabel nach d[en] Verteilern usw., würde eine Länge von 360 m haben. [Da] eine so große Zahl von Fernschränken nicht in einem B[e]triebssaale untergebracht werden kann, sind diese a[uf] mehrere Betriebssäle zu verteilen, die auf verschieden[en] Stockwerken liegen. Diese Verteilung bedingt ihrersei[ts] wiederum lange Kabelzuleitungen zu den Vielfachfelder[n], die in elektrischer Beziehung unerwünscht sind, da sie d[ie] Sprechstromverluste in der Amtseinrichtung vergrößer[n]. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, die durch besonde[re] Verteilungsschränke mit Handbedienung nur unvollkomm[en] und unter wesentlicher Erhöhung der Betriebskosten u[nd] der Fehlerquellen hätten beseitigt werden können, ist v[on] der DRP ein ganz neuer Weg eingeschlagen worden, d[er] nach ihren Vorschlägen von den Firmen Siemens & Hals[ke] und E. Zwietusch & Co. in mustergültiger Weise technis[ch] durchgebildet worden ist. Die neue Betriebsweise wi[rd] erstmalig bei dem neuen Fernamt in Mannheim praktis[ch] durchgeführt werden, um Betriebserfahrungen zu sammel[n]. Bei dieser Versuchseinrichtung, die in Abb. 26 schematis[ch] dargestellt ist, ist auf die Anwendung von Stöpsel u[nd] Klinke ganz verzichtet worden. An deren Stelle tret[en] Wähler, die vom Fernplatz aus mit Nummernscheib[en] gesteuert werden. Kommt in einer Fernleitung ein Anr[uf] an, so leuchtet die Anruflampe (AL) am Fernplatz a[uf]. Die Beamtin schaltet sich durch Umlegen der Abfrag[e]schalter (ES) in die Fernleitung ein und fragt ab. Jed[er] Fernleitung sind 6 Kupplungstasten (KoT) zugeordnet, d[ie] gestatten, die Fernleitung mit einer von 6 Verbindung[s]leitungen zu verbinden. Diese Ortsverbindungsleitung[en] enden in Gruppenwählern. Wird ein Ortsteilnehmer ve[r]langt, so wird in der der Fernleitung zugeordnete[n] Tastenreihe die Taste einer gerade freien Ortsverbindung[s]leitung gedrückt und mit der Nummernscheibe eine Za[hl] eingestellt, die den Wähler auf die Stufe der Verbindung[s]leitungen des Orts-Vermittlungsamtes steuert, an das d[er] betreffende Teilnehmer angeschlossen ist. Diese Verbi[n]dungsleitung endet an einem Vorschalteplatz des Ortsamt[s]. Der Vorschalteplatz stellt die Verbindung in der bekannt[en] Weise in seinem Vielfachfeld her. Handelt es sich um ein[en] an ein Selbstanschlußamt angeschlossenen Teilnehmer, [so] kann dieser unmittelbar gerufen werden, wenn für dies[en] Zweck besondere Wähler vorgesehen werden. Bei groß[en] Ortsämtern sind in der Regel Vorschalteschränke wi[rt]schaftlicher. Außerdem bieten sie eine Reihe von betrieb[s]technischen Vorzügen.

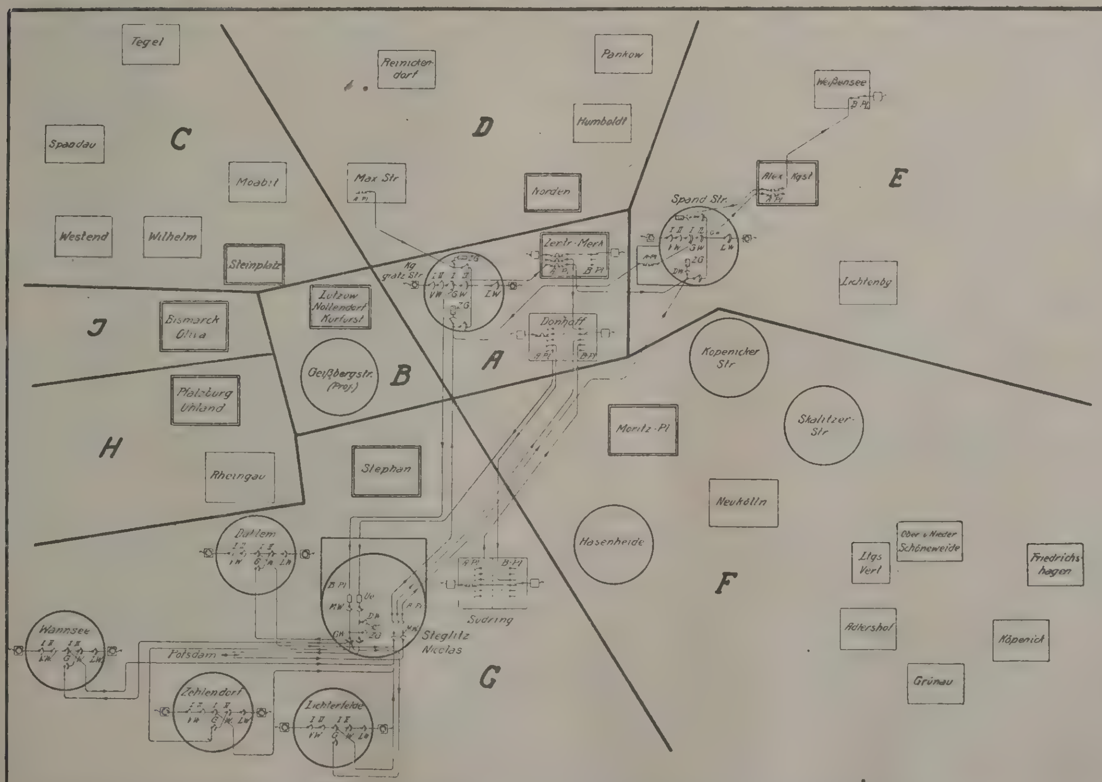
Wird im Durchgangsverkehr eine Verbindung mit ein[er] anderen Fernleitung verlangt, so sind die am Fernpl[atz] auszuführenden Handgriffe dieselben, nur wird in diese[m] Fall eine Zahl eingestellt, die den Gruppenwähler mit ein[er] freien Leitung zu einem Durchgangsplatz verbindet. D[er] Anruf geht dann bei einem Durchgangsplatz ein. D[ie] Durchgangsplätze erhalten ein Vielfachfeld für die Fer[n]leitungen, so daß von jedem Durchgangsplatz jede Fer-

Abb. 23.



Verbindung von einem Selbstanschlußamt über ein Handamt nach den übrigen Ämtern.

Abb. 24.



Kennzeichnung der Knotenpunkte in den einzelnen 100 000-Gruppen durch doppelte Umrahmung. Unmittelbarer Verkehr der Selbstanschlußämter untereinander.

leitung erreicht werden kann, die für den Durchgangsverkehr in Frage kommt. Außerdem erhält jede Fernleitungsklinke eine Besetztlampe, so daß die Beamtin des Durchgangsplatzes sofort übersehen kann, ob die verlangte Leitung frei ist. Die Überwachung der Verbindung bleibt bei der ersten Beamtin. Ist das Gespräch beendet und trennt diese Beamtin die Verbindung, so erhält der Durchgangsplatz selbsttätig ein Trennzeichen. Handelt es sich um die Verbindung zweier Fernleitungen, die über einen Verstärkersatz zu verbinden sind, weil sonst die Verständigung

Abb. 25.

Schema eines Fernschranks ZB 10 in Verbindung mit Vorschalteplätzen.

Abb. 26.

Schema einer neuen Fernplatzschaltung mit Nummernscheibe ohne Vielfachfeld, Klinken und Stöpsel.

zwischen den Endämtern nicht ausreicht, so ist auch hier die Betriebsweise für den Fernplatz dieselbe. Es ist lediglich ein Durchgangsplatz mit Verstärkerausrüstung anzurufen, der unter besonderer Nummer zu erreichen ist. Dieser Verstärkerplatz führt die Verbindung im Gegensatz zu den Durchgangsplätzen ohne Verstärker mit einem Schnurpaar aus. Diese Abweichung ist durch die Sonderheiten der Verstärkerschaltung bedingt, die eine symmetrische Anordnung der beiden Leitungen zu den Verstärkersätzen erfordert. Durch eine Brückenabzweigung ist aber dafür Sorge getragen, daß die Fernplatzbeamtin die Verbindung überwachen und vermittelnd eingreifen kann. Außerdem ist sie in der Lage, die Beamtin des Durchgangsplatzes zum Eintreten zu veranlassen, wenn eine anderweite Einstellu des Verstärkungsgrades erforderlich werden sollte. D Trennung der Verbindung erfolgt in derselben Weise w bei den Durchgangsverbindungen ohne Verstärker.

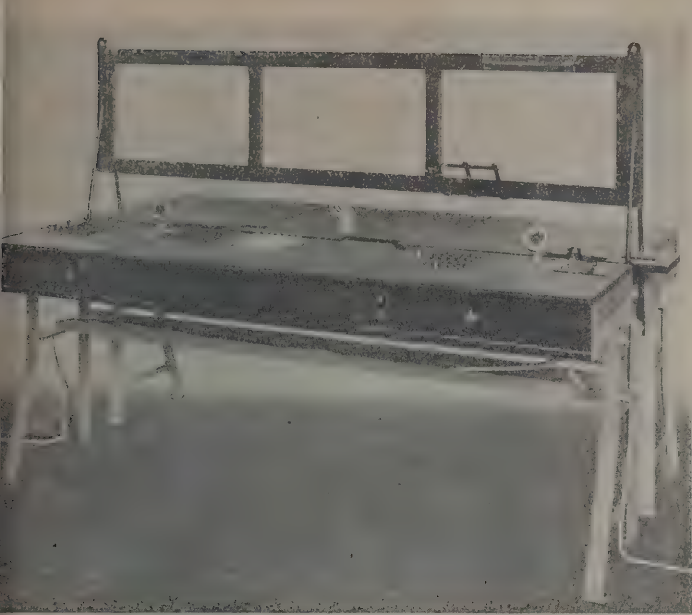
Der so erreichte Fortfall der Vielfachfelder bei den Fe plätzen gestattet es, diese technisch außerordentlich zu v einfachen. Vor allem kann an die Stelle des bisherig Fernschranks ein einfacher Ferntisch treten. Die Abb. läßt den für diese Betriebsweise entworfenen Ferntisch m der Platzausrüstung erkennen. Die Abbildung zeigt fer die Anordnung des Rohrpostempfängers und Senders f die Gesprächszettel und den Zeitstempel. Abb. 28 zeigt d Tisch geöffnet. Auf der Abb. 29 sind in den eisernen Unt satzgestellen die Roste für die Kabelführung zu erkenn Der mittlere Raum ist für die Zettelrohrpost, Samm bandpost usw. freigelassen. Die Tischform gestat übrigens, weil die Tische Rücken an Rücken angeord werden können, eine Raumersparnis und schafft bess Lichtverhältnisse für die Arbeitsplätze.

Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß der du diese neue Betriebsweise erreichte Fortfall der Vielfachfel an den Fernplätzen nicht nur alle Nachteile beseitigen wi die das Vielfachfeld nach den vorstehenden Ausführung für den Betrieb sehr großer Fernämter hat, sonde darüber hinaus kann die Kabelführung der ganzen Anla einfacher und übersichtlicher gestaltet werden.

Für das neue Fernamt Berlin sind 8 500 m^2 für Betriebssäle, 4 500 m^2 für Kleiderablagen, Erfrischun und Ruheräume und 3 000 m^2 für Bürozwecke vor sehen. Dazu kommen 3 000 m^2 für die Batterieanla 250 m^2 für Verstärkereinrichtungen, 250 m^2 für Ho frequenzeinrichtungen usw. Der Bau wird, um das Grun stück voll auszunutzen, in Kreuzform ausgeführt und ka später durch einen Querbau nach der Winterfeldtstraße geschlossen werden. Abb. 30a zeigt die Raumeinteilu eines Geschosses, das Betriebszwecken dient. Die Rela gestelle, Zwischenverteiler, Rohrpostverteiler usw. für einzelnen Betriebssäle werden in den Sälen auf Galeri und zwar in unmittelbarer Nähe der Kreuzachse unt gebracht, wie dies der Schnitt durch das Gebäude erkenn läßt (Abb. 30b). Es ergibt sich dadurch die günstig Führung für die Kabel und die Verteilerstränge der Ro und Bandposten, die im Treppenhaus zentral verein werden. Das Gebäude wird im Mittelbau außer d Keller 10 Stockwerke erhalten. Für die Beförderung d Gesprächszettel werden die neuesten Formen der Rohr- u Bandposten Verwendung finden. Bei diesem Riesenba der nach Entwürfen der OPD hergestellt wird, ist versu worden, mit möglichst geringen Kosten etwas Zwe entsprechendes zu schaffen. Bei aller Sparsamkeit ist ab auch hier billigen Anforderungen in architektonischer H sicht entsprochen worden, wie dies die beiden perspektivisch Ansichtszeichnungen (Abb. 31 und 32) zeigen.

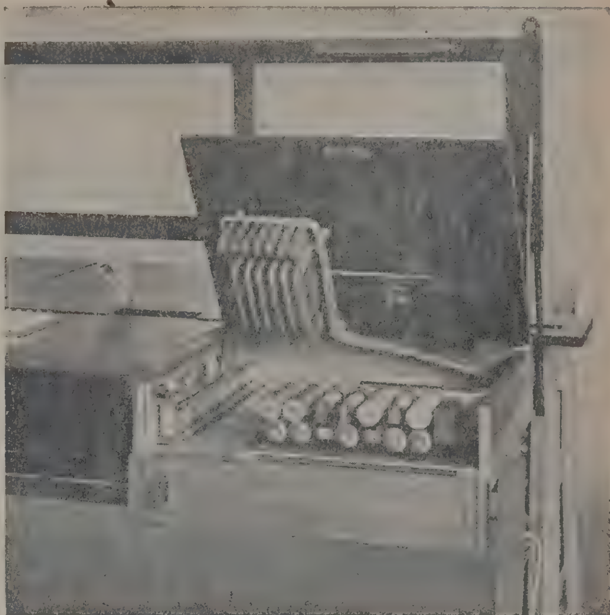
Die Frage, ob beim Bau der Fernämter in der Zukun ebenso starke Umwälzungen in bezug auf die räumlich Anforderungen zu erwarten sein werden, wie sie die Ei führung des SA-Betriebs bei den Handämtern bewirkt h muß wohl verneinend beantwortet werden. Der Fer verkehr wird auch weiterhin die Handvermittlung ni entbehren können, da hier Aufgaben zu erfüllen sind, d der Maschine nicht anvertraut werden können. Das schlie natürlich nicht aus, daß in besonderen Fällen auf kürze Entfernungen von Fernplätzen aus über Fernleitung hinweg Verbindungen selbsttätig hergestellt werden, w dies z. B. bei der Anschließung von kleinen Ortsfernsprec netzen an größere Fernämter im Bereiche der DRP sch

Abb. 27.



Ferntisch mit Platzausrüstung.

Abb. 28.



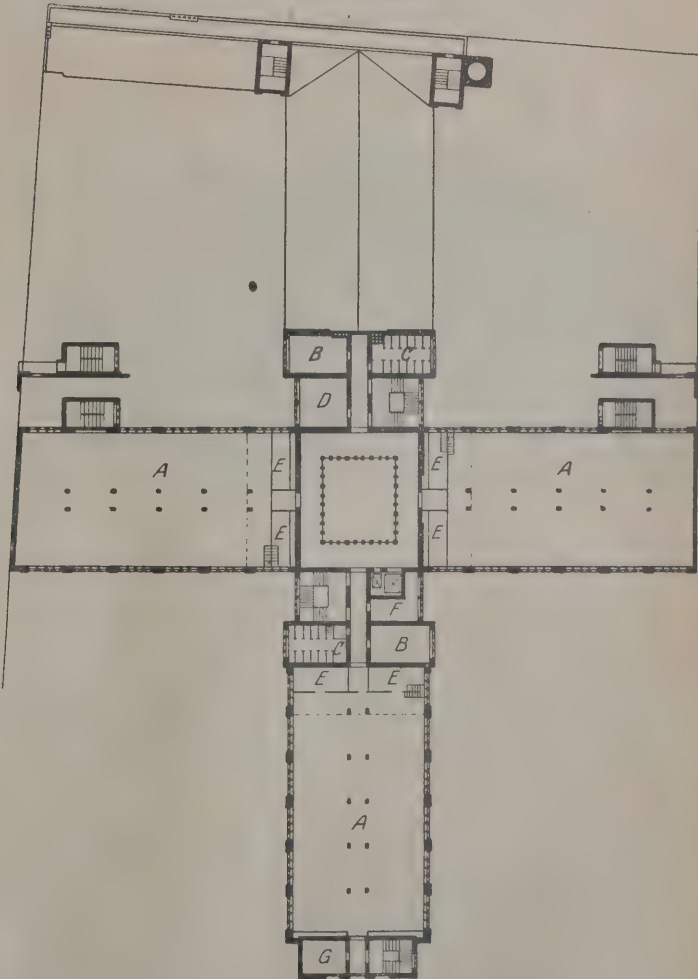
Ferntisch geöffnet mit Relais.

Abb. 29.



Ferntisch mit Rosten für die Kabelführung usw.

Abb. 30a.

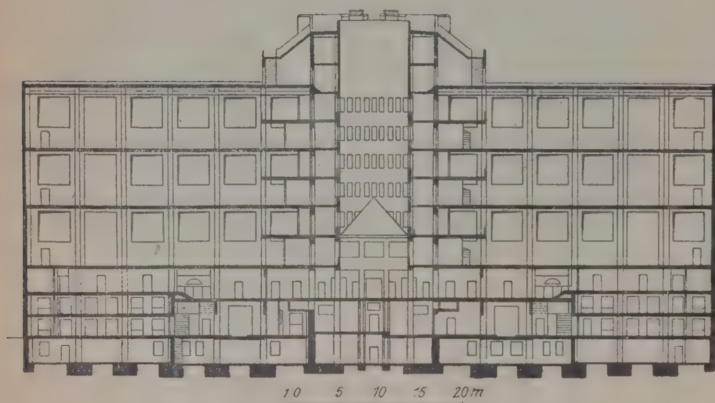


A Betriebssäle, *B* Inspektoren, *C* Aborte, *D* Werkführer, *E* Verteiler, *F* Krankenzimmer, *G* Büro.

Raumeinteilung eines Geschosses des neuen Fernamts Berlin.

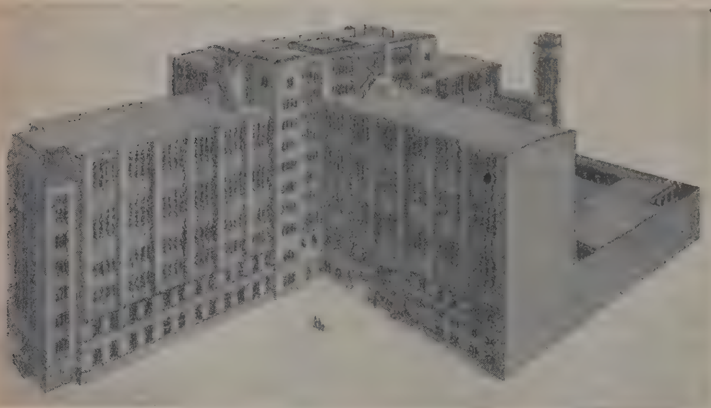
seit 1909 geschieht. Es ist aber nicht möglich, für die fernamtsmäßige Abwicklung des Verkehrs eine feste Grenze zu ziehen, da hierbei die Betriebsfragen, die Leitungsverhältnisse und vor allem die Wirtschaftlichkeit der vereinfachten Betriebsweise ausschlaggebend sind. Technisch sind die Mittel gegeben, um Teilnehmer selbst auf größere Entfernungen unmittelbar in Verbindung treten zu lassen. Versuche haben ergeben, daß z. B. die Teilnehmer des Selbstanschlußamts Dresden die Teilnehmer des Selbstanschlußamts Leipzig einzeln anrufen können. Mit den bei der Tonfrequenztelegraphie in Kabelleitungen benutzten technischen Hilfsmitteln ist es schon jetzt möglich,

Abb. 30b.



Schnitt durch das Fernamtsgebäude.

Abb. 31.



Perspektivische Ansicht des neuen Fernamts Berlin.

über die Fernkabel zu wählen; und es bereitet, wie Versuche im TRA ergeben haben, keine nennenswerten Schwierigkeiten, die Wähler eines entfernten OFN drahtlos zu steuern. Die praktische Einführung dieser Betriebsweisen würde aber über das Bedürfnis hinausgehen und einer wirtschaftlichen Prüfung nicht standhalten.

Verstärker.

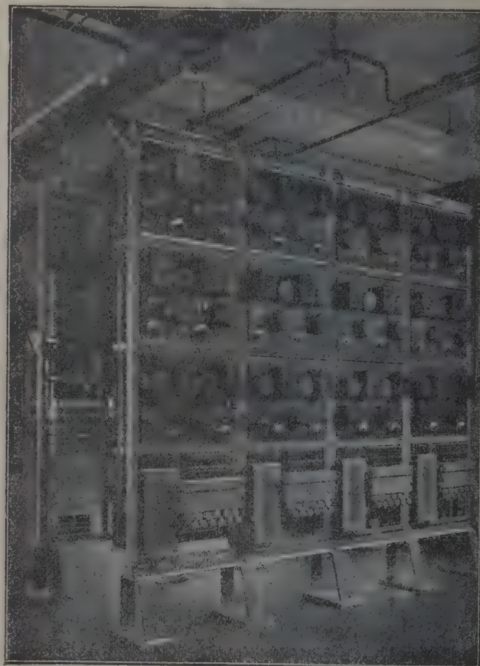
Meine Ausführungen über den neuzeitlichen Amtsbau würden unvollständig sein, wenn ich nicht kurz die Verstärkeramtsbauten erwähnen würde. Aus den Vorträgen, die Geheimrat Dr. Craemer*) unter anderem auch im Elektrotechnischen Verein gehalten hat, ist bekannt, daß die DRP in großzügiger Weise mit der Verkabelung ihres oberirdischen Fernleitungsnetzes begonnen hat. Die b sonderen elektrischen Eigenschaften dieser Fernkabel mache es erforderlich, daß in Entfernungen von etwa 75 km Verstärker eingeschaltet werden, um den Sprechstromverlu

Abb. 32.



Blick in einen Hof des neuen Fernamts Berlin.

Abb. 33.



Verstärkeramt Frankfurt a. Main. Verstärkergestellreihe.

der durchlaufenen Kabelstrecke auszugleichen. Diese Verstärkereinrichtungen werden möglichst in vorhandenen Fernsprechämtern untergebracht. Der Abstand der Verstärkerpunkte muß mit Rücksicht auf die elektrischen Eigenschaften der Fernkabel im allgemeinen eingehalten werden. Fällt ein Verstärkerpunkt so, daß vorhandene Postbauten nicht mitbenutzt werden können, so sind für die Unter-

*) Vgl. »ETZ« 1923, S. 859 u. 875.

ringung der Verstärkereinrichtungen besondere Häuser zu richten.

Die Verstärkersätze bestehen aus Verstärkerlampen, Überagern, Relais usw., die an eisernen Gestellen angebracht erden (Abb. 33). Diese Gestelle werden wie die Wählerestelle bei den SA-Ämtern aufgestellt und durch Kabelroste erbunden. Außerdem erhält jedes Verstärkeramt seine aschinen- und Batterieanlage, seine Verteiler und die ir Prüf- und Meßzwecke erforderlichen Klinkenumschalter nd Prüfschränke. Die Batterien werden in der Regel aus

Abb. 34.



Hauptverstärkeramt Delmenhorst. Erdgeschoß.

Abb. 35.

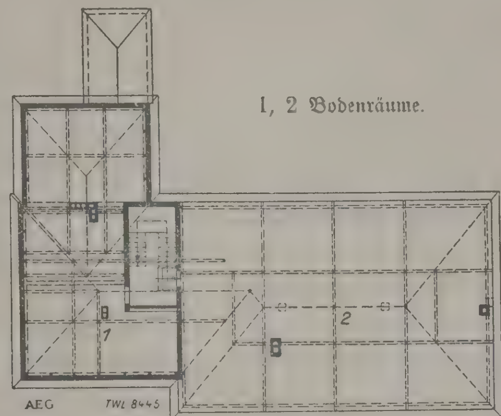


Obergeschoß.

dem Starkstromnetz über Umformer geladen, nur die in Entfernungen von 150 km liegenden Hauptverstärkerämter, bei denen auch die starkdrähtigen Fernleitungen des Fernkabels mit Verstärkern versehen werden, erhalten als besonders wichtige Knotenpunkte außerdem einen Motorgeneratorsatz, um beim Versagen des Netzstromes den Ladestrom selbst erzeugen zu können. Die Größe, Lage und Einteilung der Betriebsräume eines Verstärkeramts für 250 Verstärkersätze ist in den Abb. 34 bis 36 dargestellt. Im Keller befinden sich die Maschinen, die Batterien und die Kabeleinführung. Im ersten Geschoß sind die eigentlichen Betriebsräume mit den Verstärkergestellen und Prüfschränken untergebracht. Bei dieser Anordnung ergibt sich die einfachste Kabelführung. Im Obergeschoß befinden sich Wohnungen für den Leiter des Verstärkeramts und den Maschinenwärter. Bei der Bedeutung der Verstärkerämter für den Betrieb und mit Rücksicht auf die abgesonderte Lage dieser Häuser erscheint es erforderlich, die technischen Einrichtungen dauernd unter Aufsicht zu stellen. Die Abb. 37 stellt die Außenansicht des Verstärkeramts Delmenhorst dar. Zur Zeit sind 26 Verstärkerämter im Betrieb, davon 14 in besonderen Gebäuden. Im Bau sind 16.

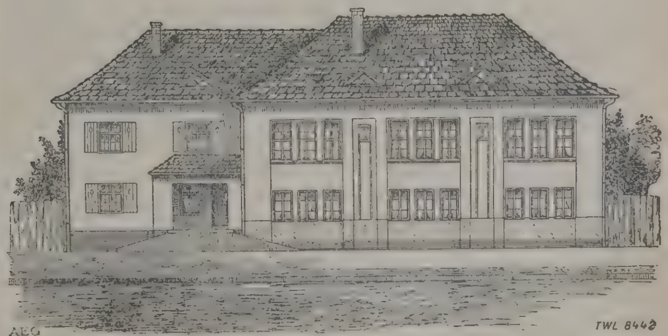
Ich habe mich darauf beschränkt, an der Hand einiger Beispiele zu zeigen, welche Anforderungen an moderne Fernsprechamtsbauten zu stellen sind. Aus den Darlegungen ist zu ersehen, daß es sich hier um ein Arbeits-

Abb. 36.



Dachgeschoß.

Abb. 37.



Ansicht des Verstärkeramts Delmenhorst.

gebiet handelt, dessen Technik Stillstand nicht kennt und bei dem Betrieb und Wirtschaftlichkeit auf Weiterentwicklung der technischen Mittel drängen. Von den 1,3 Millionen Anschlußleitungen mit 2,2 Millionen Sprechstellen, die zur Zeit im Bereich der DRP vorhanden sind, sind bis jetzt 120 000 für den SA-Betrieb hergerichtet, für rund 100 000 Leitungen sind die Einrichtungen im Bau oder in Auftrag gegeben und rund 400 000 Leitungen sind in der Vorbereitung. Gestattet die Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse die Fortführung der Umwandlungsarbeiten im Umfang des letzten Jahres, so ist damit zu rechnen, daß die Umstellung auf den SA-Betrieb in 10 bis 15 Jahren abgeschlossen werden kann. Gelingt es, dieses Programm in der beabsichtigten Weise durchzuführen, so wird unserer Volkswirtschaft im Fernsprecher ein Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, das ihr stets ein Helfer in der Not sein wird.

Die Verwendung der Funktelegraphie im internationalen Nachrichtenverkehr Deutschlands

Von Oberpostinspektor Sebastiani, Berlin (RPM).

Die Funktelegraphie, unzweifelhaft eine der bedeutendsten Errungenschaften der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet des Verkehrswesens, ist erst vor kaum 25 Jahren in den Nachrichtenbeförderungsdienst eingestellt worden. In dieser kurzen Zeit hat sie und die mit ihr verbundene und durch sie geschaffene Industrie eine Entwicklung erfahren, wie sie in einer solchen beispiellos schnellen Gestaltung vorher wohl bei kaum einer anderen Erfindung eingetreten ist. Den am 14. Mai 1897 an der englischen Küste bei Cardiff gelungenen Versuch, eine Strecke von etwa 5 km drahtlos zu überbrücken und die von der Sendestelle abgegebenen Morsezeichen bei der Empfangsstelle deutlich wahrnehmbar abzuhören, kann man wohl als den Anfang der drahtlosen Nachrichtenübermittlung bezeichnen. An dem Versuch hat auch ein deutscher Gelehrter, Professor Slaby, teilgenommen. Viele gründliche Arbeit mußte jedoch noch geleistet werden, ehe es gelang, aus den laboratoriumsmäßigen Versuchen heraus brauchbare und für die praktische Anwendung geeignete Ergebnisse zu gewinnen, durch die allein es erst ermöglicht wurde, die Funktelegraphie als zuverlässiges Nachrichtenbeförderungsmittel in den öffentlichen, insbesondere den internationalen Verkehr einzustellen.

Bereits im Jahre 1900 machte Deutschland das neue Verkehrsmittel für die Allgemeinheit, allerdings zunächst nur in beschränktem Umfang, nutzbar. Eine auf der Insel Borkum errichtete Funkstelle nahm den funktelegraphischen Verkehr mit entsprechend ausgerüsteten Schiffen in See auf. Weitere Küstenfunkstellen und eine ebenso schnelle Vermehrung der Bordfunkstellen auf deutschen Handelsschiffen folgten in den nächsten Jahren. Allein diese Art der Verwendung der Funktelegraphie war — wie schon erwähnt — nur eine beschränkte und entsprach nicht der großen Bedeutung der Funktelegraphie und ihrer wichtigen Aufgabe, den Verkehr auf große Entfernungen, besonders aber mit überseeischen Ländern, zu vermitteln. In anderen Ländern Europas bestanden ebenfalls noch keine Funkstellen für den allgemeinen Verkehr von Land zu Land, so daß ein Funkdienst mit den Ländern des europäischen Auslands zunächst noch nicht in Frage kommen konnte. Es lag aber bereits damals nahe, die Funktelegraphie zur Ergänzung des deutschen Seekabelnetzes und unter Umständen als Ersatz für noch fehlende Kabelverbindungen zu verwenden.

Vor der Einstellung der Funktelegraphie in den Nachrichtendienst waren es nur die Draht- oder Kabelleitungen im Verkehr zwischen Ländern auf dem Kontinent und die Seekabel zur Verbindung der einzelnen Erdteile, die zur Nachrichtenübermittlung zur Verfügung standen. Die anfangs aufgetretene und hier und dort auch heute noch verbreitete Meinung, daß die Funktelegraphie in einen schädlichen Wettbewerb mit der Kabeltelegraphie eintreten und letztere aus dem Weltverkehr verdrängen werde, ist längst als irrig erkannt und aufgegeben worden. Nicht ein Verdrängen des einen Verkehrsmittels durch das andre darf in Frage kommen, sondern eine wirtschaftliche Zusammenarbeit unter voller Ausnutzung beider Verkehrsmittel muß erstrebt werden. Funk- und Drahttelegraphie sind, wie wohl keine andern ähnlichen Einrichtungen, dazu berufen, sich gegenseitig zu ergänzen und die Schaffung eines Weltnachrichtenverkehrs zu unterstützen, der ohn[e] Zuhilfenahme beider zum Besten der Allgemeinheit m[it] Erfolg nicht bestehen kann.

Die Anlage einer langen internationalen Draht- ode[r] Kabelleitung und ganz besonders die Auslegung eine[s] Überseekabels erfordert durch den erheblichen Verbrau[ch] an wertvollen Baustoffen große Geldmittel, die, zumal b[ei] den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen aller Länder schwer zu beschaffen sind. Bei funktelegraphischen Ver[-]bindungen fallen die Aufwendungen für teure metallisch[e] Leitungen und die Kosten für ihre Unterhaltung und fü[r] die Störungsbeseitigung auf der Zwischenstrecke weg. Die Ausgaben für eine internationale Funkverbindun[g] setzen sich zusammen aus den Anlagekosten und den Be[-]triebskosten. Die einmaligen Anlagekosten für zwei Groß[-]funkstellen mit ihren zur Zeit noch großen Sendeanlage[n] — Maschinen und Luftleitergebilden — sind auf die beide[n] in Betracht kommenden Länder zu verteilen. Sie sin[d] im allgemeinen geringer als die Anlagekosten für ei[n] Kabel nach Übersee in der gleichen Verkehrsbeziehung un[d] stehen, nach den bisherigen überschläglichen Berechnungen etwa im Verhältnis 1:3. Hierbei ist noch zu berücksichtigen daß die beiden Funkstellen nicht nur für den gegenseiti[-]gen Verkehr in Frage kommen, sondern daß sie auch be[-]liebigen Verkehr mit jeder andern erreichbaren Funkstel[le] ihres oder eines anderen Landes aufzunehmen in der Lag[e] sind, während ein Kabel im allgemeinen nur zwischen de[n] beiden Endpunkten des Kabels betrieben, also nicht gleic[h-]zeitig vom Kabellandungspunkt ab für beliebige ander[e] Verkehrsbeziehungen benutzt werden kann. Die laufende[n] Betriebskosten einer Funkverbindung sind infolge der ge[-]genwärtig noch hohen Aufwendungen für die in die Luf[t] zu sendende Energie bedeutend höher als die Kosten fü[r] den Stromverbrauch auf einer Kabelverbindung nac[h] Übersee. Die Frage, welche Betriebsart billiger arbeite[t,] Kabel- oder Funkverbindung, wird daher erst endgültig beantwortet werden können, wenn in ein und derselbe[n] Verkehrsbeziehung beide Betriebsarten längere Zeit neben[-]einander gearbeitet haben.

Ein weiterer Vorteil der Funkverbindungen ist darin z[u] erblicken, daß die funktelegraphisch übermittelten Nac[h-]richten von einem Lande mit Großfunkstelle unmittelba[r] an das Bestimmungsland, sofern dort eine entsprechend[e] Großfunkstelle besteht, abgesetzt werden können, was a[uf] den Verbindungen des Weltkabelnetzes nur für die Länder zutrifft, an deren Küsten das Überseekabel landet. Um[-]telegraphierungen bei den Unterwegsanstalten, die stet[s] eine Gefahrenquelle für Verzögerungen, Entstellungen usw. bilden, fallen bei der Funktelegraphie im Gegensatz zu[r] Kabeltelegraphie nicht so sehr ins Gewicht, weil die Zah[l] der Umtelegraphierungen infolge der größeren Reichweit[e] der Großfunkstellen in der Regel kleiner ist. Die Über[-]mittlung der Nachrichten durch Funktelegraphie kann da[-]her, sofern keine atmosphärischen Störungen vorliegen schneller erfolgen als beim Kabel, ein Erfolg, der gerad[e] für die Handelswelt von besonderer Bedeutung ist. Au[ch] die von Gegnern der Funktelegraphie vielfach erhobene[n] Einwendungen, daß bei der Beförderung der Nachrichten auf dem Funkweg das Geschäftsgeheimnis nicht gewahr[t] bleibe, weil die Telegramme von Unbefugten abgehör[t]

erden können, und daß die Funkverbindung infolge mosphärischer Störungen häufig versage und hierdurch erzögerungen der Telegramme entständen, soll an dieser telle nicht näher eingegangen werden. Im Handelsverhr, besonders im internationalen, wird fast ausschließlich rschlüsselt telegraphiert, und Störungen kommen im abelbetrieb ebenso vor wie im Funkverkehr, erstere d jedoch vielfach von längerer Dauer und schwerer d kostspieliger zu beseitigen als die Störungen des Funktriebs. Aus der Tatsache, daß nach dem Kriege bis zt wenige neue Kabel von Land zu Land ausgelegt orden sind, daß dagegen in fast allen Ländern der Welt ue Großfunkstellen entstanden und weitere noch im Bau griffen sind, daß Funkverbindungen mit fernen, durch abel nicht verbundenen Ländern aufgenommen worden d und weiterer Verkehr gesucht wird, scheint doch herrzugehen, daß die Funktelegraphie als gleichwertiges ternationales Nachrichtenbeförderungsmittel — zum ndesten von den Funkgesellschaften — angesehen wird.

Die erstmalige Verwendung der Funktelegraphie im ternationalen Nachrichtendienst unseres deutschen Vaterds erfolgte im Jahre 1912. Schon im Jahre 1903 r die »Gesellschaft für drahtlose Telegraphie« (Telenken) in Berlin gegründet worden, die es sich unter derm zur Aufgabe setzte, die drahtlose Telegraphie zu rbessern und den vom Ausland, insbesondere Großitannien, in der praktischen Anwendung der Funktelegaphie errungenen Vorsprung auszugleichen. Die deutsche ichstelegraphenverwaltung nahm lebhaften und tätigen nteil an diesen Bestrebungen. Zur Anstellung n Versuchen auf weite Entfernungen fehlte es jedoch dem maligen Reichs-Postamt, das sich die Führung in allen agen des Funkwesens als Nachrichtenmittel vorbehalten tte, an einer geeigneten Funkstelle. Telefunken stellte n im Jahre 1906 die von ihr errichtete Großfunkstelle uen, deren damalige Einrichtungen natürlich wesentlich n den heutigen abwichen und nicht mit ihnen verglichen rden können, und bald darauf auch ihre Funkanlage in yville bei New York dem Reichs-Postamt für Versuche Verfügung. Von Jahr zu Jahr wurden beide Funklen erheblich verbessert und insbesondere die Reichweiten ndig erweitert.

Inzwischen waren auf Grund der in den Jahren 1909 d 1910 gewonnenen Erfahrungen mit dem neuen stem der tönenden Funken in unsern ehemaligen lonien Togo, Kamerun, Südwest- und Ostafrika im nvernehmen mit dem Reichs-Postamt deutsche Großfunklen errichtet worden, die als Anfänge eines deutschen eltfunknetzes gedacht waren. Bereits im Jahre 1912 r es Nauen gelungen, mit der Großfunkstelle Kamina ogo) Verbindung aufzunehmen und später durch Vertlung dieser Großfunkstelle einen, wenn auch zunächst r beschränkten Verkehr mit allen deutschen Schutzgebieten Afrika durchzuführen, der bis zu der durch die Kriegsignisse leider notwendig gewordenen Zerstörung dieser nkstellen aufrechterhalten werden konnte und für utschland von großer Bedeutung war. Auch in der dsee waren inzwischen einige deutsche Funkstellen in Beeb genommen worden, durch die die deutschen Schutzbiete in der Südsee Verbindung untereinander und über s Weltkabelnetz auch mit der Heimat erhielten. Bei Ben des Krieges fielen jedoch auch diese Verbindungen der bald wieder weg.

Ein anderer, rein internationaler Nachrichtenverkehr n noch größerer Wichtigkeit wurde im Anfang des hres 1914 zwischen der nunmehr amerikanischen Großfunkstelle Sayville und der deutschen Großfunkstelle Nauen eingerichtet. Eine zweite Verbindung mit Amerika, und zwar zwischen der Funkstelle Tuckerton bei New York und einer von der Hochfrequenzmaschinen-Aktiengesellschaft für drahtlose Telegraphie in Eilvese bei Hannover errichteten Funkstelle, wurde bei Beginn des Krieges in Betrieb genommen. Beide Verbindungen waren unmittelbar nach Ausbruch des Weltkriegs für Deutschland infolge der Durchschneidung der deutschen Überseekabel außerordentlich wichtig. Waren sie doch die einzigen Verbindungen nach Übersee, auf denen es Deutschland möglich war, seine Nachrichten über die Vorgänge innerhalb Deutschlands und auf den Kriegsschauplätzen in das anfangs noch neutrale Amerika gelangen zu lassen, und erst der Eintritt Amerikas in den Krieg auf Seiten unserer Gegner hat uns auch dieses letzten Verbindungsmittels mit dem überseeischen Ausland beraubt. Auf Anregung deutscher und spanischer Handelskreise wurde im Jahre 1916 mit Spanien, mit dem uns wichtige Handelsinteressen verbanden, das aber durch Abschneidung des deutschen Seekabels Emden-Vigo jede unmittelbare telegraphische Verbindung mit Deutschland verloren hatte, ein Funkverkehr eingerichtet, der mit den üblichen, durch den Kriegszustand notwendigen Einschränkungen während des ganzen Krieges mit großem Erfolg durchgeführt und später, erheblich erweitert, in einen heute noch bestehenden regelmäßigen Nachrichtenbeförderungsdienst übergeleitet wurde.

Während des Krieges mußte naturgemäß zwar die wirtschaftliche Ausnutzung der Funktelegraphie als internationales Nachrichtenmittel starke Einschränkungen erfahren, dagegen wurde sie für Zwecke der Heeresleitung zur Verbindung der einzelnen Kriegsschauplätze und für die militärische Nachrichtenübermittlung allgemein in weitestem Maße benutzt. Die hierbei gesammelten Erfahrungen und getroffenen Verbesserungen waren für die Entwicklung der Funktelegraphie von größtem Nutzen, und die erzielten Erfolge haben bei der späteren Heranziehung als Nachrichtenmittel für den allgemeinen internationalen Verkehr eine bedeutende Rolle gespielt.

Mit der Eingliederung der drahtlosen Telegraphie in den Nachrichtenbeförderungsdienst machte sich bald die Erkenntnis geltend, daß es zur günstigen Weiterentwicklung der Funktelegraphie notwendig sei, ihr auch, wie der Draht- und Kabeltelegraphie, gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. Durch die besondere Art der drahtlosen Telegraphie unterliegt die sichere Abwicklung des Funkverkehrs ohne entsprechende Schutzmaßnahmen gewissen äußeren Einflüssen, wie unberechtigte Aufnahme von Nachrichten, absichtliche und fahrlässige Störungen durch andere Funkstellen usw. Es war daher ein schnelles und nachdrückliches Vorgehen in dieser Richtung am Platze, wenn nicht die Entwicklung der Funktelegraphie als internationales Nachrichtenbeförderungsmittel gehemmt werden sollte. In Deutschland selbst war die Sachlage klar. Die Funktelegraphie war ein Teil des Telegraphenwesens und stand unter dem Schutze des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 und der Ergänzung zu diesem Gesetz vom 7. März 1908. Es ist das Verdienst Deutschlands, auch hinsichtlich des internationalen Verkehrs auf diesem Gebiet vorangegangen zu sein, denn bereits im Jahre 1903 fand auf Anregung des damaligen Reichs-Postamts in Berlin eine Vorkonferenz statt, auf der unter Beteiligung der wichtigsten europäischen Staaten die hauptsächlichsten Punkte über eine zwischenstaatliche Reglung des Funkwesens entworfen und festgelegt wurden. Die endgültige Reglung erfolgte 3 Jahre später auf der 1906 ebenfalls in Berlin

stattfindenden Funktelegraphenkonferenz, die von 28 Staaten beschickt war. Die Abmachungen grundsätzlicher Art wurden — ähnlich wie im Internationalen Telegraphenvertrag — in einem besonderen Vertrag, dem Internationalen Funktelegraphenvertrag, festgelegt, während die Betriebsfragen durch eine Ausführungs-Übereinkunft geregelt wurden.

Wenngleich die hierdurch geschaffenen Bestimmungen noch keine Reglung für den Verkehr zwischen den Landfunkstellen der einzelnen Länder boten, sondern in erster Linie den Verkehr zwischen Küsten- und Bordfunkstellen behandelten, so ist doch durch den Internationalen Funktelegraphenvertrag vom Jahre 1906 wenigstens die Grundlage für die funktelegraphischen Verkehrsbeziehungen zwischen Land und Land geschaffen worden. Diese Grundlage ist auf der folgenden Funktelegraphenkonferenz in London im Jahre 1912 zwar weiter ausgestaltet worden, zusammenfassende und den gesamten Funkverkehr, besonders den Verkehr zwischen den Großfunkstellen, erschöpfend regelnde Bestimmungen müssen aber noch von den zukünftigen internationalen Konferenzen beschlossen werden. Von deutscher Seite wäre, wenn wir nicht um die Früchte der langjährigen, eingehenden Arbeit unserer Wissenschaftler und Techniker gebracht werden wollen, besonders darauf zu achten, daß der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklung der Funktelegraphie in den einzelnen Ländern Rechnung getragen wird, und daß demnach Deutschland in der Reihe der Völker diejenige Stellung als Verkehrsstaat erhält, auf die es wegen seiner Verdienste um die Entwicklung der Funktelegraphie Anspruch zu machen berechtigt ist.

Nach Beendigung des Weltkriegs machten sich die Mängel der durch jahrelange äußerste Belastung und geringe Instandsetzung sehr in Unordnung geratenen Telegraphenleitungen nach fast allen Ländern Europas stark bemerkbar. Die telegraphischen Verbindungen zwischen den Hauptstädten und den großen Handels- und Industriemittelpunkten in den einzelnen Ländern ließen viel zu wünschen übrig. Im weiteren trat der Verlust der deutschen Kabel nach Übersee für die Handelswelt äußerst nachteilig in die Erscheinung. Es war nicht mehr möglich, mit den Überseeländern in unmittelbaren telegraphischen Verkehr zu treten. Diese Handelsnachrichten mußten in der Regel den Weg über England und weiter über englische Kabel nehmen. Ihr Inhalt konnte dort, natürlich zum Schaden des deutschen Handels, mitgelesen und verwertet werden, und es bestand die Möglichkeit, daß die Telegramme, wenn sie überhaupt und ohne Entstellung an ihren Bestimmungsort gelangten, großen willkürlichen Verzögerungen unterlagen. Auch nach den Deutschland benachbarten fremden Ländern war die Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nicht so schnell zu erreichen, wie es für die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen wünschenswert gewesen wäre. Was lag daher näher, als in den internationalen Telegrammbeförderungsdienst ein Nachrichtenmittel einzustellen, das seine Feuerprobe im Kriege bestanden hatte und geeignet war, die vorhandenen Mängel erheblich herabzumildern. In der Funktelegraphie, die an keine Leitungen und Kabel gebunden und inzwischen für den gedachten Zweck hervorragend entwickelt worden war, bot sich dieses neue Beförderungsmittel. Mit seiner Indienststellung wurde daher nicht gezögert.

Zunächst wohl nur als vorläufiger Ersatz der uns abgenommenen Kabel nach Übersee und der mangelhaft arbeitenden Drahtverbindungen nach dem europäischen Ausland gedacht, hat die Funktelegraphie durch ih[re] Leistungen bald bewiesen, daß sie für die Abwicklung d[es] internationalen Verkehrs, insbesondere der Übermittlun[g] von Handelsnachrichten, notwendig ist. Die hervo[r]ragende Bedeutung der Funktelegraphie für den Verke[hr] mit dem Ausland beruht in erster Linie darauf, daß [sie] uns von der Benutzung fremder Kabel und schlecht instan[d] gehaltener Drahtleitungen fremder Verwaltungen una[b]hängig macht. Die der Funkverbindung zugeführt[en] Telegramme, insbesondere nach Ländern, nach welch[en] eine unmittelbare Drahtverbindung nicht besteht, werd[en] schnellstens und unmittelbar an die Gegenanstalten [ab]gesetzt. Sie unterliegen nicht, wie Drahttelegramme, d[er] Gefahr einer absichtlichen Verzögerung oder von Ve[r]stümmelungen, die durch ein- oder mehrmaliges Umte[le]graphieren auf den Drahtleitungen, zumal in fremd[en] Ländern, leicht eintreten können. Es lag daher auf d[er] Hand, dem deutschen Handel die Funktelegraphie in grö[ß]tem Maße dienstbar zu machen, um die ersten Fäden d[er] internationalen Handelsbeziehungen zwischen Deutschla[nd] und den übrigen Ländern spinnen zu helfen und dam[it] eine für die Weltwirtschaft überaus wichtige Wiede[r]aufbauarbeit zu leisten.

Bereits im Juni 1919 hatten die Amerikaner die R[e]gierungsfunkstelle New Brunswick und im März 1920 d[ie] Marinefunkstelle Annapolis — beide in der Nähe v[on] New York gelegen — zum Verkehr mit der deutsch[en] Großfunkstelle Nauen, wenn auch zunächst nur in mä[ßi]gem Umfang, zur Verfügung gestellt. Da sich jedoch d[ie] Verkehrszeit täglich nur auf wenige Stunden beschrän[kte] und auch Telegramme nach Ländern über die Vereinigt[en] Staaten hinaus nicht abgenommen wurden, war ei[ne] baldige Erweiterung des Verkehrs in anderer Weise re[cht] erwünscht. Von der als Nachfolgerin der amerikanisch[en] Marconi-Gesellschaft den Funkdienst mit Übersee ve[r]sehenden Radio Corporation of America (R C A) w[ar] ein Versuchsverkehr ihrer Großfunkstelle Marion bei Ne[w] York mit Nauen eingeleitet worden, der überaus b[e]friedigte, so daß vom 1. August 1920 an der gesam[te] Privattelegrammverkehr auf die R C A übergehen konn[te]. Vom Herbst 1920 an waren zur Beförderung auf dies[er] Funkverbindung nicht nur Telegramme zwischen Deuts[ch]land und Nordamerika, sondern auch darüber hina[us] nach Mittel- und Südamerika und weiter sowie u[m]gekehrt zugelassen. Mit dieser Verbindung hatte Deuts[ch]land nach sechsjähriger Abgeschnittenheit vom Weltve[r]kehrsnetz wieder einen unmittelbaren, von England u[n]abhängigen Absatzweg für seine Telegramme nach Übe[r]see erhalten, der für die sich wieder regenden deutsch[en] Handelsbelange von bedeutendem Werte wurde. Neu[er]dings ist an die Stelle der Großfunkstelle Marion die d[er] gleichen Gesellschaft gehörende Großfunkstelle Rocky Poin[t], ebenfalls in der Nähe von New York, getreten. Deutsche[r]seits wird der Funkverkehr mit Amerika in der Haup[t]sache von der Großfunkstelle Nauen und zu einem T[eil] von der Großfunkstelle Eilvese wahrgenommen.

Um die Funkverbindung nach Amerika für die Handel[s]welt besonders vorteilhaft zu gestalten, sind die Gebühr[en] für ein Wort niedriger festgesetzt worden als für d[en] Kabelweg, so daß die Benutzung des Funkwegs neb[en] den sonstigen Vorzügen auch eine beträchtliche Ersparn[is] für den Absender ergibt. Weitere Vorteile erwuchsen d[en] Handelskreisen bei Benutzung dieser Verbindung dur[ch] den Gebrauch von »LC«-Telegrammen — Telegramme [zu] halber Gebühr, die nach den vollbezahlten Telegramm[en] befördert werden — und von »RL«-Telegramm[en]

— Funkbriefen zu etwa einem Drittel der gewöhnlichen ebühr. Beide Arten von Telegrammen unterliegen — der geringeren Gebühr entsprechend — gewissen ein-chränkenden Vorschriften und Bedingungen, immerhin ignen sie sich für Nachrichten ohne besondere Dringlich-eit und haben den Vorzug erheblicher Billigkeit egenüber den gewöhnlichen Telegrammen. Für die-enigen Handelskreise, denen an einer besonders schnellen bermittlung der Nachrichten gelegen ist, sind dringende unktelegramme nach New York Stadt gegen dreifache ebühr eingeführt worden. Seit einiger Zeit ist auch ach Orten über New York hinaus eine teilweise dringende eförderung der Telegramme auf der Funkstrecke Deutsch-and–New York — »PU«-Telegramme — zugelassen wor-en, um denjenigen Auflieferern, denen die Gebühr ür ein auf der ganzen Strecke dringend zu beförderndes elegramm zu hoch ist, gegen eine mäßigere Gebühr doch ine teilweise dringende Beförderung und damit eine ge-isse Beschleunigung ihrer Nachrichten zu ermöglichen.

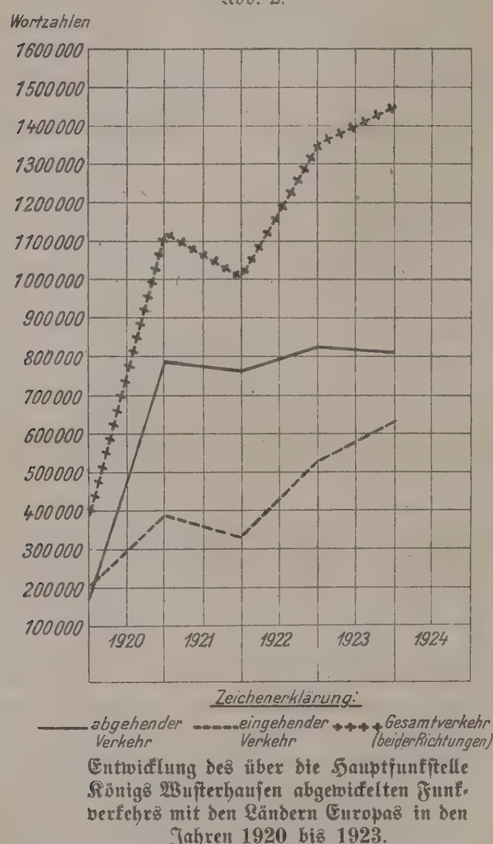
Abb. 1.



Zwecks Einrichtung von Funkverbindungen mit den Ländern Europas wurden bald nach Friedensschluß Verhandlungen mit den ausländischen Telegraphenverwaltungen aufgenommen. In gleicher Weise wie im Drahtverkehr machte sich auch in der Funktelegraphie das Bedürfnis nach sogenannten »festen Funklinien« geltend, die ununterbrochen oder wenigstens zu bestimmten Tages- und Nachtstunden für die Abwicklung des Telegrammverkehrs Deutschlands mit den fremden Ländern bereitstanden. Ganz von selbst ergab sich hierbei die Notwendigkeit, zunächst Funkverbindungen mit solchen Ländern zu schaffen, die nicht unmittelbar an Deutschland angrenzen, weil Drahtverbindungen nach diesen Ländern nicht in allen Fällen vorhanden waren und die obenerwähnten Mängel sich infolge der Länge und der Führung der in Betracht kommenden Leitungen auf ihnen besonders störend bemerkbar machten. Die auf Einrichtung derartiger Funkverbindungen gerichteten Bestrebungen der deutschen Reichstelegraphenverwaltung hatten ein sehr günstiges Ergebnis.

Nach erfolgreichen Versuchen gelang es noch im Jahre 1920, den Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Jugoslawien, Niederlande, Rumänien und Ungarn andererseits zu eröffnen. Im Jahre 1921 wurde dann eine zweite Funkverbindung mit Spanien und die Verbindungen mit England und Italien eingerichtet, denen im Jahre 1922 die Verbindung mit Bulgarien und eine zweite Verbindung mit Rumänien folgte. Das Jahr 1923 brachte die Einrichtung des Funkverkehrs mit Ägypten und Estland. Auf der Funkverbindung Deutschland–Ägypten werden Telegramme von und nach Ägypten, Palästina, Syrien und Libanon, Abessinien, Erythrea, Italienisch Somaliland und dem Irak befördert. Sie bildet eine wertvolle, schnelle und sichere Absatzmöglichkeit für Handelstelegramme nach den genannten Ländern. Die Gebühr

Abb. 2.



Entwicklung des über die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen abgewickelten Funkverkehrs mit den Ländern Europas in den Jahren 1920 bis 1923.

für ein Wort ist ebenfalls niedriger als für Telegramme auf dem Kabelweg.

Eine wesentliche Erweiterung des internationalen Funkverkehrsnetzes hat im Jahre 1924 stattgefunden. Mit Lettland (Riga) wurde nach Fertigstellung der lettischen Großfunkstelle ein unmittelbarer funktelegraphischer Verkehr aufgenommen und zwischen Berlin und Wien die schon seit langem erstrebte Funkverbindung eingerichtet. Die für den amtlichen Verkehr bereits bestehende Funkverbindung Berlin–Moskau wurde nunmehr auch für den privaten Verkehr nutzbar gemacht. Als ein ganz besonderes Ereignis ist die im Jahre 1924 erfolgte Eröffnung der Übersee-Funkverbindung mit Argentinien anzusehen. Durch diese Verbindung wurde Deutschland in den Stand gesetzt, bis auf weiteres wenigstens einen Teil seines Telegrammverkehrs nach Südamerika ohne Inanspruchnahme der Kabel fremder Gesellschaften unmittelbar abzusetzen, ein Vorzug, der für unsere Handelskreise von hervorragender Bedeutung ist. Auch in diesem Verkehr sind die Wortgebühren niedriger als für den Kabelweg.

Gegenwärtig verfügt Deutschland bereits über ein umfangreiches internationales Funknetz, das aus der beigefügten Skizze — Abbildung 1 — ersichtlich ist und im einzelnen aus folgenden Linien besteht:

Deutschland (Nauen und Eilvese)–Ägypten (Abu Zabal)
» (Nauen)–Argentinien (Buenos Aires),
» (Königs Wusterhausen)–Bulgarien (Sofia)
» (» »)–England (London)
» (» »)–Estland (Hapsal),
» (» »)–Italien (Rom),
» (» »)–Jugoslawien (Serajewo, Belgrad),
» (» »)–Lettland (Riga),
» (Hannover)–Niederlande (Rotterdam),
» (Königs Wusterhausen)–Österreich (Wien),
» (» »)–Rumänien (Bukarest und Oradeamare),
» (Nauen)–Rußland (Moskau),
» (»)–Spanien (Aranjuez und Barcelona),
» (Königs Wusterhausen)–Ungarn (Budapest)
» (Nauen und Eilvese)–Vereinigte Staaten vo Amerika (New York).

Der Dienst auf den einzelnen Funklinien wird teils vo der Deutschen Reichspost, teils von der unter ihrer Aufsich arbeitenden Transradio Aktiengesellschaft für drahtlose Überseeverkehr wahrgenommen. Der Deutschen Reichspost steht die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen und fü den Verkehr mit den Niederlanden die Funkstelle Hannove zur Verfügung, während die genannte Gesellschaft für de von ihr abgewickelten Verkehr mit Ägypten, Rußland un Spanien sowie mit Nord- und Südamerika die Großfunkstellen Nauen und Eilvese benutzt.

Die Sendeanlagen der Hauptfunkstelle Berlin sind i Königs Wusterhausen bei Berlin, die zugehörigen Empfangsanlagen in Zehlendorf bei Berlin aufgestellt, während die Empfangsapparate der Großfunkstellen Naue und Eilvese, die nur senden, sich in Geltow und für de Empfang aus Südamerika in Westerland (Sylt) befinden. Die auf dem Funkweg abzugebenden Telegramme werde mit Ausnahme des Verkehrs Deutschland–Niederlande nicht etwa den betreffenden Funksendestellen zur Abgab zugeführt, sondern sogleich von Berlin aus entweder vom Haupttelegraphenamt oder von der Betriebszentrale de Transradio A.-G. in Berlin, die sich in nächster Nähe de Haupttelegraphenamts befindet, unmittelbar über die i Betracht kommenden Funksendestellen durch besondere Tastleitungen abgegeben. Seit Anfang des Jahres 1924 hat di Transradio A.-G. beim Telegraphenamt in Hamburg ebenfalls eine Betriebszentrale eingerichtet, von der die in de Oberpostdirektionsbezirken Hamburg, Bremen und Kiel augelieferten Telegramme nach Nordamerika und darüber hinaus unmittelbar durch Ferntastung über die Großfunkstell Eilvese abgegeben werden. Die wichtigen Handelstelegramme werden hierdurch erheblich beschleunigt. I gleicher Weise geschieht der Empfang vom Ausland i Berlin und für die aus Südamerika eingehenden Telegramme aus Gründen des besseren Empfangs in Westerland (Sylt). Die gleiche Anordnung ist bei der amerikanischen Großfunkstelle Rocky Point durchgeführt, die vo einer Betriebszentrale in New York aus bedient wird. Ebenso wird der Funkdienst der beiden spanischen Funkstellen Aranjuez und Barcelona von einer Betriebszentral in Madrid wahrgenommen. Der Vorteil einer derartigen

…nrichtung ist erheblich. Sende- und Empfangsapparate …finden sich an einer Stelle. Die bedienenden Beamten …zen einander gegenüber. Rückfragen bei schlechtem Emp…ng, bei Versehen, bei Luft- oder sonstigen Störungen, …nnen sofort erledigt, Unstimmigkeiten sogleich ohne Zeit…rlust aufgeklärt werden, ein Vorteil, der für die schnelle …berkunft der Telegramme äußerst wertvoll ist.

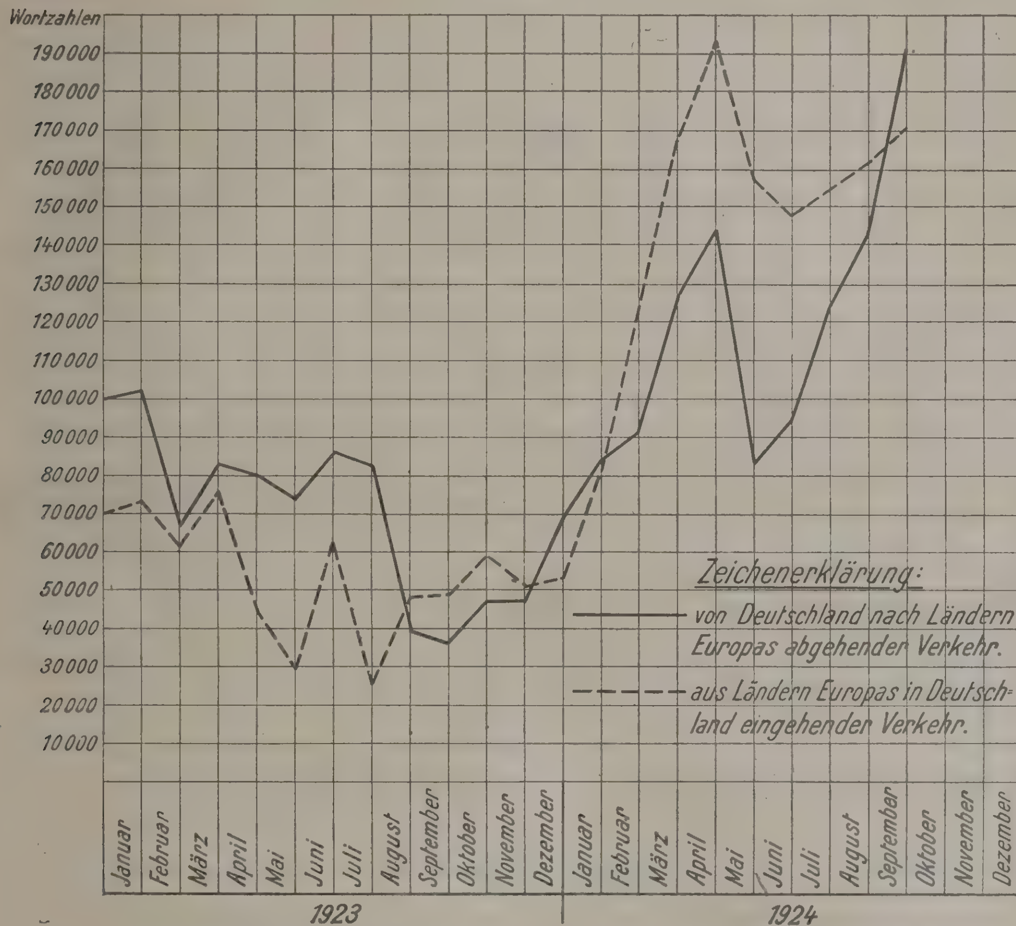
…Der Verkehr auf den von Deutschland ausgehenden …unklinien wickelte sich bisher zu bestimmten, fest verein…rten Verkehrszeiten ab, die sich nach dem Verkehrs…nfang und den Betriebsverhältnissen der beteiligten …unkstellen richten und mit Unterbrechungen in der Regel …er die Tages- und Nachtstunden verteilt sind. Es ist …doch in Aussicht genommen, in absehbarer Zeit eine Aus…hnung der Verkehrsstunden, wenn möglich sogar einen …unterbrochenen Tages- und Nachtdienst, durchzuführen. …n einzelnen Verkehrsbeziehungen ist eine ständige Ver…hrsbereitschaft durch Einführung des sogenannten Gabel…rkehrs bereits vorhanden.

…Für die auf dem Funkweg beförderten Telegramme …erden nach einer Vereinbarung auf der Pariser Verkehrs…nferenz im Jahre 1920 im europäischen Ver…hr in allen Fällen die gleichen Gebühren erhoben wie …r den Drahtweg. Die Reichstelegraphenverwaltung be…ilt sich auch, gleichfalls einem Beschluß der genannten …onferenz folgend, in diesem Verkehr die freie Wahl …s zu benutzenden Weges — ob Draht- oder Funkweg — …r und trifft diese ausschließlich nach dem Gesichtspunkt der schnellsten Übermittlung des Telegramms, sofern nicht der Absender durch den gebührenfreien Vermerk »Draht« oder »fil« die Benutzung des Drahtwegs ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Auf den einzelnen Funklinien nach dem Ausland hat sich der Verkehr — mit geringen Ausnahmen — im allgemeinen zufriedenstellend entwickelt. Insbesondere ist die Funkverbindung mit Spanien, als die bis vor kurzem einzige unmittelbare Verbindung Deutschlands mit diesem Lande, in erhöhtem Maße für die Abwicklung des Telegrammverkehrs dorthin in Anspruch genommen worden. Der Dienst auf den bestehenden Funkverbindungen konnte im allgemeinen glatt und reibungslos abgewickelt werden, er ist im Laufe der Jahre sowohl hinsichtlich der Verkehrszeiten als auch in technischer Beziehung wesentlich verbessert worden. In der Regel wird mit Handtastung gearbeitet. Einige Funkverbindungen werden jedoch ganz oder in bestimmten Verkehrsstunden mit dem Siemensschnelltelegraphen betrieben. Zur Niederschrift der abgehörten Zeichen wird bereits vielfach von der Schreibmaschine Gebrauch gemacht.

Die verhältnismäßig kurze Zeit des Bestehens der gegenwärtig vorhandenen Funkverkehrslinien hat bereits gezeigt, daß diese nicht nur als wertvolle Ergänzung, sondern zeitweilig auch als vollwertiger Ersatz des Drahttelegraphen angesehen werden können. Bei Störungen in den langen internationalen Telegraphen- und Kabelleitungen haben die Funkverbindungen neben dem sonst

Abb. 3.

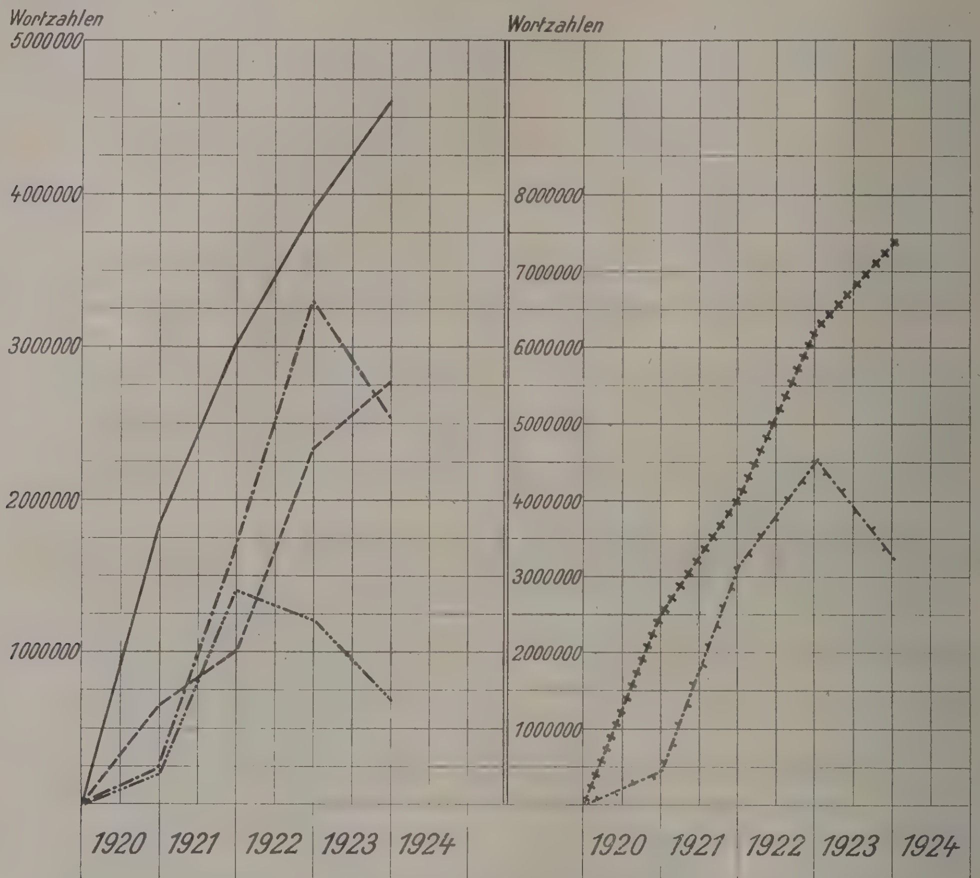


Entwicklung des Funkverkehrs zwischen Deutschland und dem europäischen Ausland über die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen vom 1. Januar 1923 bis Ende September 1924.

zufließenden Regelverkehr häufig auch noch den ganzen oder einen großen Teil des auf den Drahtweg entfallenden Verkehrs bewältigt, ohne daß bemerkenswerte Verzögerungen der Telegramme eingetreten sind. Auch sind wiederholt bei Störungen der Drahtverbindungen in Verkehrsbeziehungen, in denen Funkverbindungen nicht bestanden, solche Verbindungen vorübergehend, z. T. zwischen den beteiligten Betriebsstellen kurzer Hand vereinbart und betrieben worden. So ist in mehreren Fällen wegen Störung der Seekabel nach Schweden und Norwegen Funk-Wochen regelmäßig in der Zeit von 1 bis 10 Uhr nac mittags, erforderlichen Falles bis zur Aufarbeitung b trieben worden.

Zu den Vorteilen, die vom Betriebsstandpunkt dur die Benutzung von Funkverbindungen nach Ländern e zielt werden, an die Deutschland nicht unmittelbar a grenzt, tritt bei diesen Verbindungen auch ein wesentliche wirtschaftlicher Vorteil hinzu. Bei Benutzung der Drah leitungen hat Deutschland an die Verwaltungen, die de Verkehr im Durchgang befördern, die im Internationale

Abb. 4.



Zeichenerklärung:

——— von Deutschland abgehender Verkehr nach Übersee
– – – – in " eingehender " aus "
–·–·–· von " abgehender " nach Europa
–··–··– in " eingehender " aus "
++++++ Gesamtverkehr zwischen Deutschland und Übersee (beide Richtungen)
–+–+–+ Gesamtverkehr zwischen Deutschland und den europäischen Ländern (desgl.)

Entwicklung des über die Großfunkstellen Nauen und Eilvese der Transradio A.-G. für drahtlosen Überseeverkehr abgewickelten Funkverkehrs nach Europa und Übersee in den Jahren 1920 bis 1923.

verbindung mit diesen Ländern aufgenommen und ein nicht unbeträchtlicher Telegrammverkehr zwischen Deutschland und Skandinavien auf dem Funkweg abgewickelt worden. Erst vor kurzem wurde aus gleichem Anlaß ohne irgendwelche Vorbereitungen eine außergewöhnliche Funkverbindung zwischen Berlin und Karlsborg (Schweden) in Betrieb genommen, die sogar in beiden Richtungen im Schnellverkehr arbeitete, und auf der in etwa zwei Tagen nahezu 1 700 Telegramme ausgetauscht wurden. Auf Wunsch der schwedischen Telegraphenverwaltung ist die Funkverbindung zur Entlastung der Drahtverbindung nach einigen Tagen wieder aufgenommen und etwa vier

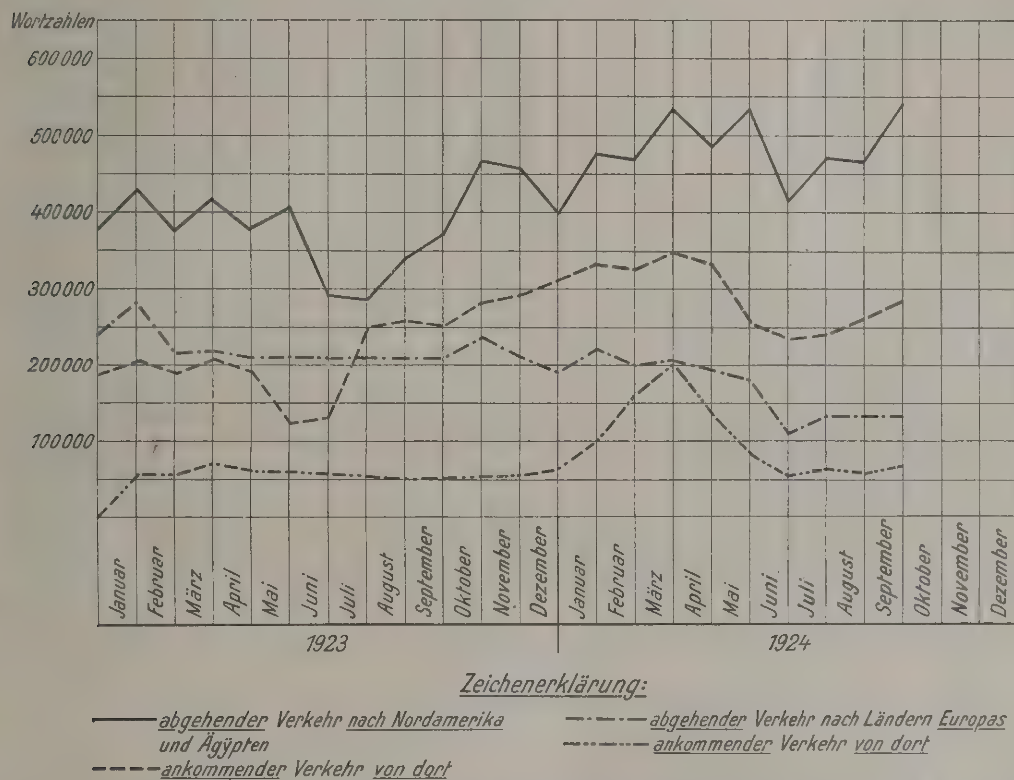
Telegraphenvertrag vorgesehenen oder besonders verei barten Durchgangsgebühren zu zahlen. Im Funkverkeh fallen diese Zahlungen fort. Die Durchgangsgebühre werden vielmehr halbscheidlich zwischen Deutschland un dem Staate der Gegenfunkstelle geteilt. Der Deutsche Reichspost fließt dadurch eine nicht unerhebliche Gebühren einnahme zu.

An der Schaffung weiterer Funkverbindungen, ins besondere solcher nach Übersee, wird unausgesetzt gearbe tet. So ist bereits seit einiger Zeit ein Versuchsverkeh mit China (Mukden) im Gange, der sich allerdings zurzei noch auf den Verkehr in der Richtung nach China be

hränkt. Mit der neu errichteten Großfunkstelle bei Peking sind erfolgreiche Versuche in beiden Richtungen um Abschluß gelangt, und mit Griechenland, Finnland nd der Türkei sowie mit Japan, Niederländisch Indien, ustralien und Südafrika sind Verhandlungen wegen inrichtung eines internationalen Funkverkehrs angeknüpft, die in absehbarer Zeit, sobald in jenen Ländern ie erforderlichen Sendeanlagen zu einem wechselseitigen Verkehr errichtet sein werden — denn der Empfang der on Nauen ausgesandten Zeichen, die in der ganzen Welt ehört werden, steht fest — zu einem neuen Erfolg in der Verwendung der Funktelegraphie als internationales Verkehrsmittel führen werden.

vom 1. Januar 1923 bis Ende September 1924 ist zur genaueren Darlegung der Entwicklung der monatliche Verkehrsumfang angegeben worden. Wie aus den Schaubildern — Abb. 2 und 4 — ersichtlich ist, hat sich der Funkverkehr mit dem Ausland, sowohl der über die Hauptfunkstelle Königs Wusterhausen als auch der über die Großfunkstellen Nauen und Eilvese abgewickelte, im großen und ganzen betrachtet, sehr günstig entwickelt. Insbesondere bewegte sich der Funkverkehr mit Übersee — Abb. 4 — ständig in steigender Richtung. Die Abnahme des über die deutschen Großfunkstellen Nauen und Eilvese abgewickelten Verkehrs mit den Ländern Europas im Jahre 1923 — Abb. 4 — und im Jahre 1924 — Abb. 5 — dürfte

Abb. 5.



Entwicklung des über die Großfunkstellen Nauen und Eilvese abgewickelten Funkverkehrs in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis 30. September 1924.

Ähnlich wie von Deutschland aus bestehen zwischen fast llen übrigen größeren Ländern der Welt internationale unktelegraphische Verbindungen, die neben den Drahtnd Kabelverbindungen betrieben werden. Der Betrieb uf den internationalen Funklinien wickelt sich auf Grund esonderer Vereinbarungen in der Regel nach den Vorhriften des Internationalen Telegraphenvertrags nebst usführungsübereinkunft und nach den, dem genannten ertrag entlehnten Bestimmungen des Internationalen unktelegraphenvertrags ab. Die Gleichstellung der Funkelegraphie mit der Draht- und Kabeltelegraphie im interationalen Verkehr kommt hierdurch zum sichtbaren Ausruck.

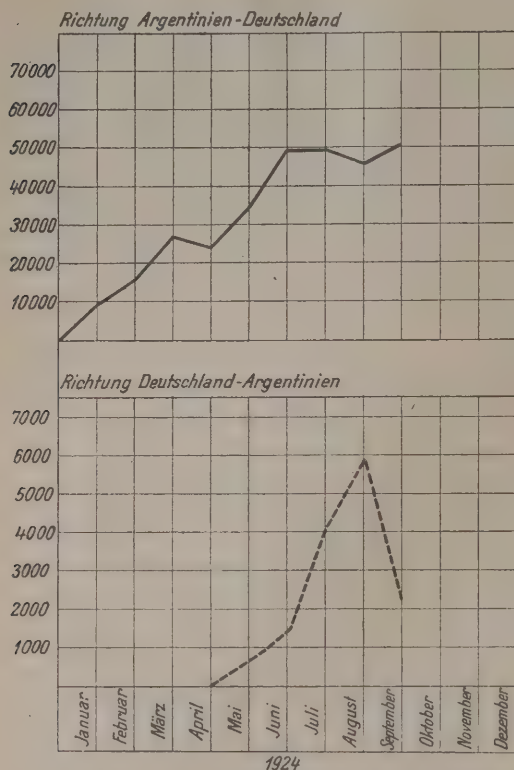
Die Entwicklung des Verkehrs auf den von Deutschland usgehenden internationalen Funklinien zeigen die beigeigten Schaulinien. Da im Jahre 1919 der Funkverkehr och in den Anfängen steckte, sind nur die Jahre 1920 bis 923 für die Vergleiche herangezogen worden. Für die Zeit

einmal auf die damaligen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und ferner auf die Verbesserung der Drahtverbindungen mit den in Betracht kommenden Ländern Europas zurückzuführen sein, durch die naturgemäß ein erheblicher Teil des Telegrammverkehrs den Drahtverbindungen wieder zugeführt wurde. Abb. 6 zeigt die Entwicklung des Funkverkehrs zwischen Deutschland und Argentinien, der infolge der kurzen Zeit seines Bestehens noch keine erheblichen Verkehrszahlen aufweist. Durch eine im Gange befindliche Verbesserung der technischen Einrichtungen, insbesondere der Sendeanlage bei der Großfunkstelle Nauen, die etwa Anfang Dezember beendet sein wird, wird auch dieser für Deutschland überaus wichtige Verkehr besser gepflegt werden können und sich daher voraussichtlich bald in ebenso günstiger Weise entwickeln wie der übrige Funkverkehr nach Übersee.

Neben der Abwicklung des auf bestehenden festen Funklinien beförderten Verkehrs wird die Funktelegraphie noch

dazu benutzt, deutsche Pressenachrichten »An Alle« zu verbreiten, die zur Aufnahme im europäischen und überseeischen Ausland bestimmt sind. Es sind dies die Nachrichten der Transocean G. m. b. H. in Berlin, die die wichtigsten Vorgänge innerhalb Deutschlands und die deutsche Belange betreffenden Vorgänge im Ausland in einwandfrei Weise, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, i Telegrammen zusammenstellt und durch die deutsche Großfunkstellen funktelegraphisch verbreiten läßt. Es ge langt so ein deutscher Nachrichtendienst in das Ausland der in fast allen Teilen der Welt aufgenommen und i den meisten Fällen auch durch die dortige Presse veröffent licht wird, und der daher von außerordentlicher Bedeu tung für Deutschland ist. Nachdem es vor einiger Zei gelungen ist, diesem Dienst in Niederländisch Indien Ein gang zu verschaffen, wird er seit kurzem auch in Japan aufgenommen und verbreitet. Im fernen Osten, wo bis her nur fremde Nachrichten zum Nachteil des deutschen Ansehens verbreitet wurden, hat die Funktelegraphie mi ihrer Leistung einen Stützpunkt geschaffen, der für di künftigen wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands z diesem Gebiet äußerst wichtig zu werden verspricht.

Abb. 6.



Entwicklung des Funkverkehrs zwischen Deutschland (Nauen) und Argentinien (Buenos Aires)
Beginn des Empfangsverkehrs: Januar 1924,
Beginn des Sendeverkehrs: Mai 1924.

Die meisten der funktelegraphisch beförderten Tele gramme enthalten Nachrichten wirtschaftlicher Art, deren schnellste Übermittlung an den Bestimmungsort fü die Absender wichtig ist, und durch welche Deutschlan wirtschaftliche Vorteile zu erzielen hofft. Die Ausgestal tung der internationalen Funkverbindungen Deutschlands mit dem Ausland, insbesondere, wegen des einstweiligen Mangels eigener Kabelverbindungen, derjenigen nac Übersee — Nord- und Südamerika und dem ferner Osten —, ist daher eine unbedingte Notwendigkeit, wenn Deutschland seine alte angesehene Stellung in der Welt wirtschaft in absehbarer Zeit wiedererlangen soll, ein Aufgabe, an deren Lösung die maßgebenden Stellen de Reichspostministeriums in Verbindung mit der deutschen Wissenschaft und Technik in gemeinsamer Arbeit rastlo arbeiten. Bei einer derartigen Eingliederung der Funk telegraphie in den internationalen Nachrichtendienst wir deren Bedeutung auch durch die in absehbarer Zeit i Aussicht genommene Intriebnahme einiger neuer deu scher Kabel nach Übersee nicht wesentlich geschmäler werden.

Die Post in der Rheinpfalz seit 1900.

Von Postrat K. Fries in Speyer.

Die Ausgestaltung der Post als Verkehrsanstalt geht Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes. Die letzten 25 Jahre dienten wie im Reiche so auch in Bayern dem Ausbau der bestehenden Posteinrichtungen. Aus der pfälzischen Postgeschichte werden nachstehende Ausführungen den Lesern des Archivs willkommen sein.

Die Aufsichtsbehörde in der Pfalz ist seit 1816 das Oberpostamt in Speyer, das am 1. April 1907 bei der Auflösung der bayerischen Oberpostämter in eine Oberpostdirektion umgewandelt wurde. Leiter dieser Behörde, die nacheinander die Amtsbezeichnung »Oberpostmeister«, »Oberpostdirektor« und »Präsident« führten, waren seit 1893: Adam Hafen bis 31. Dezember 1903, Wilhelm v. Gläser vom 1. Januar 1904 bis 31. August 1921, Wilhelm Feineis vom 1. September 1921 bis 30. Juni 1924 und seit 1. Juli 1924 Mathäus Hotz, Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost.

Im Jahre 1900 gab es 558 Verkehrsanstalten, darunter rund 300 Postagenturen und 165 Posthilfstellen, am 1. Januar 1923 ohne die saarpfälzischen Postanstalten und ohne die Zweigstellen 8 Postämter I. Klasse, 10 Postämter II. Klasse, 71 Postämter III. Klasse, 343 Postagenturen und 260 Posthilfstellen. Seit August 1924 werde die Postämter nach den Besoldungsgruppen ihrer Amts vorsteher unterschieden. Die Bezeichnung »Postamt führen auch solche unmittelbar der Oberpostdirektio Speyer unterstellte Postagenturen, deren Vorsteherstellen im Gegensatz zu den vertragsmäßig verwalteten Pos agenturen, mit planmäßigen (weiblichen) Beamten beset sind. Das sind Altenglan, Bruchhof, Dirmstein, Elmstein Lambsheim, Wallhalben sowie Edesheim (Pfalz) un Klingenmünster, die beide kurz vorher aus Postämter III. Klasse in planmäßig besetzte Postagenturen um gewandelt worden sind.

Die weitaus größte Zahl der Postanstalten war in an gemieteten Gebäuden oder Räumen untergebracht. Pos eigene Gebäude waren im Jahre 1900 nur in Kaisers lautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen, Neustadt (Haardt Pirmasens und Edenkoben vorhanden. Seit 1900 hie sich die Bautätigkeit in mäßigen Grenzen. Posteigen Häuser wurden erbaut in Speyer — für das Oberpostam und das Postamt (bezogen am 1. November 1901) — ferner in Frankenthal (Pfalz), Zweibrücken — für da Hauptpostamt —, Bad Dürkheim und Germersheim. I Jahre 1924, nach Klärung der politischen Lage, setzte ei

gere Bautätigkeit ein. Dienstgebäude in Grünstadt, ndau (Pfalz), Kirchheimbolanden und Waldfischbach, ein weiterungsbau des Scheckamts in Ludwigshafen, ein bäude für den Leitungsbezirk Pirmasens, ein Telephenmagazingebäude in Langmeil (Pfalz), ein Nebenbäude im Hofe der Oberpostdirektion Speyer sowie Gessenschaftswohnungen in Pirmasens und Speyer wurden Angriff genommen und sind zum Teil bereits bezogen; ige weitere Bauausführungen sind im Gange.

Der Übergang der als Privatunternehmen bewirtschafen pfälzischen Eisenbahnen auf den bayerischen Staat am Januar 1909 beeinflußte den Postverkehr und Postrieb nicht. Am 1. Juli 1909 wurde in der Pfalz die te Kraftpostlinie Landau–Eschbach eingerichtet und seitn dieses für die Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse Pfalz so wichtige Beförderungsmittel immer mehr sgebaut. Bei der Einrichtung von Kraftpostlinien und der Ausgestaltung der Fahrpläne war ständig auf die dürfnisse des Ausflugs- und Fremdenverkehrs und auf Erschließung des an historischen Erinnerungen und dschaftlichen Schönheiten so reichen Pfälzerlandes gehrend Rücksicht genommen. Am 1. Januar 1923 ren nicht weniger als 21 Kraftpostlinien in Betrieb, zum größten Teil wieder verkehren. Im Laufe der ten Monate wurden 6 neue Linien eröffnet, einige itere sollen demnächst folgen.

Am 1. Januar 1909 wurde das Postscheckamt in Ludgshafen eröffnet. Die Zahl der Kontoinhaber betrug fangs 82, am 31. Dezember 1909 schon 1 055 und ist Zeit auf 13 149 gestiegen. Unter den 19 deutschen stscheckämtern mit insgesamt 784 274 Kunden im Juli 24 nimmt Ludwigshafen eine immerhin beachtensrte Stelle ein.

Der Weltkrieg stellte auch an die Posteinrichtungen in Pfalz erhöhte Anforderungen, die wie überall mit verindertem Personal bewältigt werden mußten. In ndau (Pfalz) wurde eine Sammelstelle für Feldpostndungen mit über 70 Beamten und Hilfskräften einichtet, die täglich etwa 70 000 bis 80 000 Briefe und nd 30 000 Pakete zu bearbeiten hatte. Der Friedensluß von Versailles brachte Bayern bis auf weiteres Abzweigung der Saarpfalz mit den 5 Postämtern omburg (Saar), St. Ingbert, Blieskastel, Ensheim Saar) und Mittelbexbach sowie 30 Postagenturen. Diese rkehrsanstalten sind der für das Saargebiet am August 1920 in Saarbrücken errichteten Oberpostdirekon unterstellt.

Auf Grund des Staatsvertrags zwischen dem Deutschen ich und dem Freistaat Bayern vom 29./31. März 1920 das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in yern am 1. April 1920 auf das Reich übergegangen. e inneren bayerischen und damit auch die pfälzischen gelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechkehrs werden von der in München bestehenden Ablung VI des Reichspostministeriums behandelt.

Während des Ruhrkampfes, insbesondere nach der illegung der pfälzischen Eisenbahnen am 3. März 1923, nühte sich die Postverwaltung zur Förderung der ensmittelversorgung und des Wirtschaftslebens um die frechterhaltung des Postverkehrs, soweit und solange ihr möglich war. Die gesamte Postbeförderung wurde ächst auf Postkraftwagenbetrieb umgestellt und später, 28. April 1923, auf Pferdepostbetrieb; für eilige iefpost wurden Radfahrerposten und für den Paketverr eine Schiffspost auf den Booten der Köln-Düsseldorfer mpfschiffahrt von Ludwigshafen ab eingerichtet. Vom 12. Juli 1923 an mußte die Tätigkeit der Oberpostdirektion längere Zeit eingestellt werden. Mit der Aufgabe des passiven Widerstandes gegen die Ruhrbesetzung bahnten sich allmählich wieder gesunde Verhältnisse an.

Über die Entwicklung des Postverkehrs und die Zunahme der einzelnen Versendungsgegenstände, wie Briefe, Pakete, Postanweisungen usw., mögen einige Zahlenangaben Aufschluß geben. So betrug im Jahre 1876 in Ludwigshafen, wo bis dahin entsprechend dem Werdegang der Stadt nur ein Schalter für den gesamten Postverkehr geöffnet war, der Gebührenanfall 64 711 ℳ, im Jahre 1900 schon 616 117 ℳ und stieg im Jahre 1913 auf 1 273 525 ℳ. Sehr lehrreich ist auch die Entwicklung des Postpaketverkehrs in Pirmasens, dem Hauptort des pfälzischen Schuhhandels. Die Zahl der abgehenden und ankommenden Pakete betrug daselbst insgesamt

im Jahre	abgehend	ankommend
1892	479 689 Stück	114 653 Stück,
1900	785 240 »	171 752 »
1910	997 287 »	254 636 »
1913	1 043 688 »	276 777 »
1918	454 552 »	193 828 »
1922	2 363 324 »	305 971 » .

Noch im Mai dieses Jahres belief sich der Abgang durchschnittlich auf 7 000 bis 8 000 Stück täglich.

Auf dem Gebiet des Fernsprechwesens bestanden in der Pfalz vor 25 Jahren nur 12 Ortsfernsprechnetze, heute sind dagegen 113 vorhanden, zu deren Verbindung mehr als 350 Fernleitungen dienen. Die Zahl der Sprechstellen beträgt heute rund 22 000. Um 1900 wurden in der Pfalz die ersten Fernsprechkabel ausgelegt; heute sind fast 300 km solcher Kabel vorhanden. Am 1. Mai 1903 wurde in Neustadt (Haardt) eine neue Vielfachumschalteeinrichtung mit Glühlampensignalisierung, zentraler Mikrophon- und zentraler Anrufbatterie, damals die erste staatliche Anlage dieser Art in Deutschland, in Betrieb genommen; später wurden auch in Ludwigshafen, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Pirmasens und Zweibrücken solche Einrichtungen aufgestellt. In Neustadt (Haardt) nahmen unlängst die Arbeiten für die Aufstellung einer selbsttätigen Umschaltestelle ihren Anfang, Ludwigshafen wird noch in diesem Jahre folgen. Es ist beabsichtigt, diese Betriebsweise im Laufe der nächsten Jahre über die ganze Pfalz — zunächst die Vorderpfalz — auszudehnen und sie durch Bildung von Netzgruppen teilweise auch im Fernverkehr auf kürzere Entfernungen einzuführen. Für die Ausbreitung des Fernsprechers auf dem Lande war die Einführung der halbselbsttätigen (stummen) Gruppenumschalter im Jahre 1909 von Bedeutung, die den Teilnehmern auf dem Lande in gleichem Maße wie den Teilnehmern in größeren Städten die Benutzung ihrer Anschlüsse ermöglichen sollen. Im Telegraphenwesen ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Der Funkverkehr konnte in der Pfalz wie überhaupt im besetzten Gebiet noch nicht eingeführt werden.

Auf allen Gebieten und in allen Dienstzweigen ist in den letzten 25 Jahren pfälzischer Postgeschichte erfreulicherweise ein ständiges Vorwärtsschreiten zu beobachten. In dem Zusammenwirken so vieler Kräfte und in ihrem Hinarbeiten auf das Ziel aller Staatseinrichtungen, dem Volke zu dienen und das Wohl des Vaterlandes zu fördern, offenbart sich ein einheitlicher und starker Wille, aber auch ein gut Stück deutschen Beamtenfleißes und deutscher Schaffenskraft.

Zur Haftung der Post für Sendungen mit leicht entzündlichem Inhalt.

Von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Im Archiv 1923 S. 451 ist ein Urteil des Landgerichts Stettin vom 4. März 1921 (auch abgedruckt in Egers Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 38 S. 275) mitgeteilt worden, das den Ersatzanspruch eines Paketauflieferers wegen Beraubung der Sendung abwies, weil die Sendung Streichhölzer enthalten hatte. Gegen dieses Urteil wird von Staedler in Egers Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 40 S. 250 ff. erneut Stellung genommen. Staedler weist jetzt auf folgendes hin: »wenn die Reglementswidrigkeit einer Sendung mit verbotenem Inhalt nach § 6 Abs. 1 PG zum Ausschluß jedes Ersatzanspruchs des Absenders führe, dann würden die beiden Vorschriften des § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 3a PG eine »vollkommene Tautologie« bedeuten, da eine reglementswidrige Einlieferung eine Fahrlässigkeit des Absenders sei. Sodann sei es unrichtig, den Ausschluß der Haftpflicht gemäß § 6 Abs. 1 PG als »Reaktion auf das Unrecht des Absenders« zu begründen; das PG habe die dahingehenden Privatstrafnormen des Eisenbahnrechts nicht übernommen. Nach dem geschichtlichen Sachverhalt besage § 6 Abs. 1 PG nur, daß lediglich der Absender Ersatzansprüche habe und daß dort, wo zur reglementsmäßigen Zeit und am reglementsmäßigen Orte eingeliefert sei, sich die im Ersatzstreit parteifähige Instanz befinde. Man müsse sich in den Geist der pandektistisch eingestellten Urheber des PG von 1852, des Vorbildes des geltenden PG, versetzen und werde dann erkennen, daß § 6 Abs. 1 PG nur besagen wolle: der Postbeförderungsvertrag sei ein Realkontrakt und, wenn der Einlieferungsakt nach Zeit und Ort reglementsmäßig sei, seien die Parteien die Post und der Absender. Es liege keine Notwendigkeit vor, den § 6 Abs. 1 PG mit Art. 10 des Weltpostvertrags in Parallele zu setzen«.

Den Ausführungen wird nicht beizupflichten sein. Zunächst ist erneut auf die Bestimmungen des Weltpostrechts zu verweisen. Art. 10 des Madrider Hauptvertrags schließt jeden Ersatzanspruch für Einschreibsendungen gegen die Postverwaltungen aus, wenn die Sendung die im Art. 18 § 2 des Vertrags bezeichneten verbotenen Gegenstände, darunter z. B. Streichhölzer, enthält; vgl. ähnlich Art. 16 des Postpaketvertrags. Der Stockholmer Weltpostvertrag wiederholt diese Vorschrift, hat mithin den Gedanken des Madrider Vertrags beibehalten, der auch in seinem Grundsatz durchaus gerecht ist. Wenn es sich daher um das Verbot der Versendung von Gegenständen handelt, die der Sicherheit des Postbetriebs und den Postbeamten Gefahr bringen, wie dies bei den im § 4 I Ziffer 2 PO bezeichneten Gegenständen der Fall ist, kann der Grundsatz des Ausschlusses einer Haftung der Post für Sendungen mit diesem Inhalt nur als ein moderner Rechtsgedanke des internationalen Postrechts bezeichnet werden, dessen Übertragung auf das innerdeutsche Postrecht sachgemäß ist. Staedler beruft sich, um diese Übertragung auf das deutsche Postrecht zu bekämpfen, vornehmlich auf zwei Gesichtspunkte. Zunächst hält er nur bei Zugrundelegung seiner Ansicht die beiden Absätze 1 und 3 des § 6 PG für miteinander vereinbar. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß § 6 Abs. 3a PG nicht lediglich diejenigen Fälle von Fahrlässigkeit des Ab-
senders trifft, die in einem Verstoß gegen den §
Ziffer 2 der PO bestehen. § 6 Abs. 3a PG gilt vielm
für jede Fahrlässigkeit. Außerdem stellt § 6 Abs. 3a
Verschulden des Absenders ab, was bei § 6 Abs. 1
und § 4 I Ziffer 2 PO nicht der Fall ist. Danach tr
es nicht zu, daß die beiden Absätze 1 und 3a des § 6
»eine vollkommene Tautologie« bedeuten würden, wenn
Grundsatz des Landgerichts Stettin beibehalten wird. Sod
weist Staedler auf den bei Auslegung des § 6 Abs. 1
zu berücksichtigenden pandektistischen Geist hin, der
Schaffung des § 10 des preußischen PG, des Vorbil
für den § 6 des geltenden PG, maßgebend gewesen
In einem so ausgesprochenen Verkehrsrecht, wie es
Postrecht ist, läßt es sich jedoch nicht rechtfertigen, wo
man die Auslegung des geltenden PG an Gedankengä
der pandektistischen Väter des preußischen PG von 18
dauernd fesseln und unter Berufung hierauf einer Wei
bildung des Postrechts im Geiste neuzeitlichen Verkel
rechts in den Arm fallen. Hiernach muß schon der
sichtswinkel, aus dem heraus Staedler den §6 Abs. 1
auslegt, abgelehnt werden. Sodann sind die Schlußfo
rungen Staedlers aus seiner geschichtlichen Betracht
nicht überzeugend. So wird z. B. auf eine postamtl
Ausführungsbestimmung zum früheren PG aus dem Ja
1861 verwiesen. Zunächst wird es sich fragen, ob n
eine Ausführungsbestimmung von 1861 überhaupt
wertvoll für eine Rechtsauslegung des PG von 1871
der modernen, 60 Jahre später liegenden Zeit anse
kann. Selbst wenn man diese Frage bejaht, muß man
Prüfung des Inhalts jener Ausführungsbestimmung
dem Ergebnis gelangen, daß sie dahin ging, für den
griff der reglementsmäßigen Einlieferung kämen »be
ders« Ort und Zeit der Einlieferung in Betracht.
und Zeit der Einlieferung werden somit dort nicht,
Staedler anzunehmen scheint, als die ausschließli
Kennzeichen des Begriffs der Reglementsmäßigkeit
§ 10 des preuß. PG (= § 6 des geltenden PG) bezeich
Damit fällt die Beweisführung Staedlers in sich
sammen.

Am Schluß seiner Ausführungen verweist Stae
noch auf die beiden Amtsblattverfügungen Nr.
und 205 von 1923 (Amtsbl. 1923 S. 294, 392)*) über
Ablehnung der Haftung der Post für gewisse Sendun
nach den besetzten Gebieten. Mit Unrecht. In diesen,
dem Ruhrkampf zusammenhängenden Verfügungen h
delte es sich, was Staedler übersehen hat, nicht um S

---

*) Nr. 147: Auf Grund des § 15 PG lehnt die Post die E
pflicht für Pakete nach den besetzten Gebieten ab, die entgegen der
stehenden Vorschriften andere als nach dem interalliierten Zolltarif
freie Waren enthalten und aus diesem Grunde von den Besatzu
mächten beschlagnahmt werden. Auch für Pakete mit verbotwidr
Inhalt, die während der Postbeförderung angehalten und zurückge
werden, wird kein Ersatz geleistet, wenn der Inhalt während der
beförderung verdorben ist.«

Nr. 205: »Auf Grund des § 15 PG lehnt die PV die Ersatzp
für Wertbriefe und eingeschriebene Briefsendungen nach den bes
Gebieten ab, sofern die Sendungen entgegen den bestehenden
schriften Waren, die zur Beförderung nicht zugelassen sind, enth
und aus diesem Grunde von den Besatzungsmächten beschlagn
werden.«

Beide Verfügungen sind inzwischen durch Amtsbl Vf Nr.
v. 1924, S. 540, erledigt.

ngen, deren Inhalt gegen den § 4 I Ziffer 2 PO von 21 — um den es sich hier allein handelt — verstieß. r die in diesen Verfügungen getroffenen Sendungen nte mithin die Post auch nicht ihre Haftung durch Beung auf jene Vorschrift der PO und auf § 6 Abs. 1 PG ehnen. Die Post konnte ihre Haftung, wie sie es getan hat, nur auf Grund des § 15 PG ausschließen. Diese beiden Amtsblattverfügungen bedeuten mithin keine Abkehr von dem Grundsatz der Nichthaftung der Post, wie ihn das Landgericht Stettin in jener Entscheidung vom 4. März 1921 (Archiv 1923 S. 451) für Sendungen mit leicht entzündlichen Sachen ausgesprochen hat.

Aus dem Beamtenrecht.

n Begriff der Kosten des Heilverfahrens im Sinne der Beamten-Unfallfürsorgegesetze.

tscheidung des RG III ZS vom 21. September 1923 III 829/22 (RGZ Band 108 S. 225).

Der Kläger, Lokomotivführer a. D., der infolge eines am Oktober 1896 erlittenen Betriebsunfalls mit dem 1. Oktober 9 in den Ruhestand versetzt worden ist, nahm zur Besserung es Nervenleidens in den Jahren 1913 und 1915 einen Kurenthalt in Bad Oeynhausen. Der Beklagte verweigerte ihm Erstattung der Kosten dieses Aufenthalts und zahlte ihm nur für einen Landaufenthalt angemessenen Beträge. Auf Grund Unfallfürsorgegesetzes forderte der Kläger die von ihm für Badeaufenthalt aufgewendeten Mehrbeträge. Er wurde in n Instanzen mit seiner Klage abgewiesen. Aus den Gründen:

»Die Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats allen unter die ersatzfähigen Kosten des Heilverfahrens alle iejenigen, deren Aufwendung zu einer auch nur vorübergehenen Minderung oder Milderung des Leidens zu führen geignet ist, jedoch, wie in dem Urteil vom 15. März 1921 III 47/20 ausgesprochen ist, nur, wenn dieser Erfolg bei verständiger und sachgemäßer Behandlung nicht auch auf einem ndern, billigeren Wege zu erreichen ist. Unter dieser Voraussetzung fallen unter die Kosten des Heilverfahrens auch die Kosten einer Badereise, also die Kosten einer Badereise, die zur Herbeiführung einer Linderung oder Minderung der Leiden des Verletzten notwendig ist; vgl. RGZ Bd. 64 S. 86. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Heilmittels und insbesondere einer Badereise aber kann nicht die Meinung des Heilbedürftigen entscheiden; nur eine objektive Beurteilung kann hier maßgebend sein. Es geht nicht an, den Begriff der Kosten des Heilverfahrens auszudehnen auf die Kosten zur Befriedigung rein persönlicher, objektiv nicht berechtigter Wünsche des Fürsorgeberechtigten, mag auch deren Befriedigung um deswillen, weil seinen Wünschen entsprochen wird, einen günstigen, ihre Versagung einen ungünstigen Einfluß auf sein Befinden ausüben — wie dies bei hysterischen oder nervenleidenden Personen häufig geschieht. Eine derartige Ausdehnung dieses Begriffs würde weder dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entsprechen, noch selbst bei günstiger Wirtschaftslage, geschweige denn unter den heutigen Verhältnissen, gerechtfertigt sein. Der erkennende Senat hat demgemäß bereits im Urteil vom 2. Mai 1923 III 13/23 ausgesprochen, daß dem Fürsorgeberechtigten kein Anspruch auf den Ersatz der Kosten für ein beliebiges teures Heilverfahren zusteht, das nur in seiner Einbildung günstig auf ihn einwirkt. Es kann ihm sonach auch nicht der Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Badereise zuerkannt werden, die an sich und objektiv nicht erforderlich war, und deren günstige Wirkung nur auf der Einbildung des Fürsorgeberechtigten beruhte.«

Kleine Mitteilung.

Das Flettner-Rotorschiff. Vor kurzem ternahm das neue Windkraftschiff in Kiel mehrere ergreiche Versuchsfahrten, die erwiesen, daß es den Segelschiffen in der Ausnutzung des Windes und damit in der hnelligkeit weit überlegen ist. Rein äußerlich unterscheidet sich das Schiff von den Segelschiffen dadurch, daß an Stelle von Masten, Takelage und Segel zwei etwa m hohe Blechtürme von 3 m Durchmesser trägt, die ihre senkrechte Achse durch einen Elektromotor in Umhung versetzt werden können.

Die zur Anwendung gekommenen aerodynamischen eorien stellen eine Auswertung der bereits seit Mitte vorigen Jahrhunderts bekannten Strömungsgesetze Luft dar. Trifft auf einen runden Zylinder ein senkht zur Fahrtrichtung blasender Wind, so teilt er sich umströmt in gleicher Dichte die Vorder- und Hinterte des Zylinders. Wird dagegen der Zylinder in Umhungen versetzt, so daß er beispielsweise an der Oberhe die gleiche Geschwindigkeit wie der Wind besitzt, so mt der größere Teil der Windlinien seinen Weg um vordere Zylinderhälfte, weil er an ihr keine Reibung findet. Die sich dem Winde entgegen drehende hintere Zylinderhälfte erzeugt dagegen eine starke Reibung zwischen Luft und Zylinder. So kommt es, daß an der Vorderseite des Zylinders eine starke Saugwirkung und auf seiner hinteren Seite eine Druckwirkung entsteht, die eine Vorwärtsbewegung des Schiffes zur Folge haben. Schon bei unstetiger mittlerer Windstärke wurden Geschwindigkeiten erzielt, die weit über die von Segelschiffen bei dieser Windstärke erreichte Geschwindigkeit hinausgehen. Nach den Messungen wird das neue Windkraftschiff bei gutem Winde schneller fahren als ein Frachtdampfer. Das Manövrieren geschieht dadurch, daß ein einziger Mann vom Steuerstand aus auf elektrischem Wege die Türme in Rotation versetzt oder zum Stillstand bringt, oder auch, wie dies beim Wenden der Fall ist, den Sinn der Drehbewegung umkehrt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung ist heute noch nicht in ihrer ganzen Auswirkung zu übersehen; man kann aber wohl schon sagen, daß mit dem Flettner-Rotor eine Betriebskostenersparnis von 30 bis 80 v H eintreten wird. (Die Umschau 1924, S. 917/19).

Schriftwerke.

Funkrecht von Dr. Eberhard Neugebauer, Ministerialrat im Reichspostministerium. 219 Seiten. Preis in Leinen gebunden 5 *RM.* Verlag Georg Stilke, Berlin NW 7.

Die volkswirtschaftliche und kulturelle Bedeutung, die das Funkwesen, insbesondere durch den Rundfunk, in den letzten Jahren gewonnen hat, erhellt am besten aus der großen Fülle der Rechtsfragen, welche die praktische Durchführung des Funkverkehrs gezeitigt hat. Keine technische Errungenschaft der neueren Zeit hat so in die Rechts- und Verkehrsverhältnisse eingegriffen wie gerade das Funkwesen. Die überraschenden Erfolge der Funktechnik haben die Öffentlichkeit in enge Berührung mit den Rechtsproblemen der Funktelegraphie gebracht. Der Widerstreit der mancherlei verschiedenartigen Interessen, die bei der praktischen Anwendung hervortreten, erfordert die Schaffung klarer Rechtsverhältnisse. Je eher und je fester diese geschaffen werden, desto wertvoller werden sie sich bei dem weiteren technischen Ausbau der geregelten Materie erweisen. Die Verordnung vom 8. März 1924, so abfällig sie zunächst von den Beteiligten beurteilt wurde, hat dem Funkwesen Richtung und Grundlage gegeben. In der Anwendung dieser Verordnung erschöpft sich aber für den Juristen, der mit Funkfragen zu tun hat, das Arbeitsgebiet durchaus nicht. Telegraphen- und Telegraphenwegerecht, Bürgerliches Recht und Strafrecht, See- und Luftrecht, Polizei- und Steuerrecht u. a., kurz fast alle Gebiete des Rechts liefern Ausschnitte für die rechtliche Behandlung funkrechtlicher Fragen. Sie übersichtlich und lückenlos für die Bedürfnisse der Wissenschaft und Praxis in vorbildlicher Weise behandelt zu haben, ist das Verdienst des vorliegenden Kommentars. Die Arbeit der Verfassers ist um so höher einzuschätzen, als es sich um völliges Neuland, um ein Rechtsgebiet handelt, das vorher noch nicht umfassend und im Zusammenhang bearbeitet worden ist. Auf den Erfahrungen der Praxis aufbauend ist das Werk in erster Linie für die Bedürfnisse der Praxis bestimmt und dazu vortrefflich geeignet.

Neben den Wirtschaftsrundspruchanlagen und dem Presserundspruchdienst ist für die Öffentlichkeit in erster Linie der Unterhaltungsrundfunk von Bedeutung. Der Kommentar behandelt übersichtlich und eingehend die Rechtsverhältnisse, die durch die Teilnahme am Rundfunk entstehen. Einen breiten Raum von besonderem rechtlichen Interesse nehmen die Ausführungen über den Schutz der Funkanlagen und ihres Betriebs und über die Benutzung fremden Eigentums für Funkanlagen ein. Es würde über den Rahmen dieser Zeilen hinausgehen, auf Einzelheiten und Streitfragen des näheren einzugehen. Hervorgehoben sei nur folgendes. Mit Recht wird geltend gemacht, daß auch die jüngere Funkanlage gegenüber der älteren nicht schutzlos dasteht, daß diese Schutzansprüche sich aber nur auf allgemeine Rechtsgrundsätze stützen können. Soweit sonstige Bestimmungen versagen, wird der im § 26 der Gewerbeordnung liegende Rechtsgedanke verwertet werden können. Ob die analoge Anwendung dieser Vorschrift überall zum Ziele führt, ist zweifelhaft. Es handelt sich bei der Frage überhaupt um ein Problem, das noch der weiteren Erforschung bedarf, zumal unschwer vorauszusehen ist, daß die weitere Entwicklung des Funkwesens eine allseits befriedige[nde] zweifelsfreie Lösung dieser Frage dringend erford[ert]. Zutreffend sind auch die Darlegungen darüber, inwie[weit] die Anlagen als solche anzusehen sind, die öffentli[chen] Zwecken dienen. Diese Untersuchung hat in mehrfa[cher] Hinsicht Bedeutung. Abgesehen von der Anwendung [des] Telegraphenwegegesetzes gilt auch der strafrechtliche Sc[hutz] nur für die an Zahl geringen Funkanlagen, die öff[ent]lichen Zwecken dienen. Inwieweit der jetzige Rechtszust[and] auch in bezug auf den Schutz der Funknachrichten ge[gen] unbefugte Weiterverbreitung (Telegraphengeheimnis) [auf] die Dauer sich wird aufrechterhalten lassen, muß künft[iger] Entwicklung vorbehalten bleiben. Der Vergleich [aus]ländischer Gesetzgebung und das öffentliche Inte[resse] drängen jedenfalls nach Ausgestaltung der Gesetzgebun[g in] dieser Richtung. Die Ausführungen über die Stell[ung] des Wegeeigentümers sind von besonderer Bedeutung [für] die Städte. Die Entscheidung im einzelnen Fall [wird] freilich nicht immer ganz leicht sein. Streit mit [dem] Wegeeigentümer wird sich wohl meist vermeiden la[ssen], da sich die Überquerung öffentlicher Verkehrswege [mit] Luftdrähten für private Rundfunkanlagen leicht umge[hen] läßt.

Die „Dachantenne des Wohnungsmieters" wird [ein]gehend behandelt. Man wird dem Verfasser im Ergeb[nis] nur beistimmen können. Es ist dankenswert, daß all[ge]meine rechtliche Gesichtspunkte aufgestellt werden, [die] das Rechtsverhältnis zwischen dem Grundstückseig[en]tümer als Vermieter und dem Mieter regeln sollen. [Mit] Recht wird auch dem Hauseigentümer grundsätzlich [ein] Entschädigungsanspruch zugebilligt. Diese allgeme[inen] Sätze werden immer nur als Anhaltspunkte dienen kön[nen]. Überall da, wo es sich wie hier mangels ausdrückli[cher] Vorschriften im Gesetz oder im Mietvertrag um die A[us]legung des Begriffs „Treu und Glauben" handelt, [wird] die Entscheidung nur im Einzelfall getroffen wer[den] können. Bei der Erörterung der Frage, ob ein H[aus]eigentümer zur Duldung von Außenluftleiteranlagen [des] Mieter verpflichtet ist, verwendet der Verfasser die [Tat]sache, daß eine sogenannte Hauseigentümererklärung [nach] § 12 II FO vorliegt, zugunsten des Mieters, indem [er] darauf hinweist, daß die Hausbesitzererklärung auch [die] Luftdrahtanlagen des Wirtschaftsrundspruchdienstes [um]faßt. Hier ist inzwischen eine Änderung der Rechts[lage] eingetreten, nachdem die Wirtschaftsrundspruchverordn[ung] vom Dezember 1922 aufgehoben worden ist (vgl. A[mts]blatt des RPM von 1924 S. 615) und die Luftdr[aht]anlagen des neuen Wirtschaftsrundspruchverkehrs [nicht] mehr posteigen sind, mithin nicht mehr auf Grund [der] Hausbesitzererklärungen des Fernsprechrechts (§ 12 II [FO]) angebracht werden können. Der Verfasser selbst hat [dies] auch bereits in seinem Vortrag auf der Funkausstell[ung] hervorgehoben und seine Ansicht insoweit berichtigt.

Neben einer mustergültigen und über alle einschläg[igen] Fragen Aufschluß gebenden Erläuterung der Funkver[ord]nung vom 8. März 1924 sei besonders die recht glück[liche] Darstellung „Funkrecht und Urheberrecht" hervorgeho[ben]. Soweit die Ergebnisse, zu denen der Verfasser nach [dem] jetzigen Stande des Urheberrechts kommt, sachlich [nicht] völlig befriedigen mögen, wird es der Gesetzgebung zu ü[ber]lassen sein, die nötigen Bestimmungen zum Schutze [der] berechtigten Interessen des Urhebers zu schaffen.

Was im einzelnen schon gesagt ist, gilt von dem ganzen Buche. Die Darlegungen sind gründlich und ausführlich. Daß Wissenschaft und Rechtsprechung bis zur Gegenwart berücksichtigt sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Die starke Betonung der wirtschaftlichen Zusammenhänge, die der Verfasser in seiner Stellung als Justitiar des Reichspostministeriums besonders gut zu beobachten Gelegenheit hat, erleichtert das Verständnis des Werkes. Der Abdruck der gesetzlichen Vorschriften und aller sonstigen für das Funkwesen wichtigen Bestimmungen erhöht seine praktische Brauchbarkeit.

Ich wünsche dem Buche besten Erfolg und die Beachtung, die es verdient.

Oberpostrat Dr. Schneider.

Die Rechenmaschinen und das Maschinenrechnen von Dipl.-Ing. Lenz. Zweite Auflage, 108 Seiten mit 42 Abbildungen im Text. Preis kart. 3 *RM.* Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

In seinem I. Teil bringt das vorliegende Buch zunächst Beschreibungen und Erläuterungen der gebräuchlichsten mechanischen Hilfsmittel, die seit jeher schon zur Unterstützung beim Rechnen zur Anwendung gekommen sind, wie z. B. des Rechenbretts, des Rechenschiebers, der Rechenscheibe, der Napierschen Rechenstäbe, der Rechen- und Produktentabellen u. a. m. Daran schließt sich im II. Teil eine eingehende Besprechung der Bauart und Arbeitsweise, sowie der Mängel und Vorzüge aller Arten der in den Handel gebrachten Rechenmaschinen. Die übersichtliche und klare Darstellung, die durch zahlreiche Abbildungen ergänzt wird, erleichtert einerseits die Möglichkeit, vorhandene Maschinen voll auszunutzen, und bietet anderseits sachgemäße Unterlagen, bei notwendig werdenden Neuanschaffungen eine zweckentsprechende Auswahl zu treffen. Bei der großen Verbreitung, die im letzten Jahrzehnt die Rechenmaschinen neben den Schreibmaschinen in der Geschäfts- und Bankwelt sowie auch bei den Staats- und Gemeindebehörden gefunden haben, wird das Erscheinen des kleinen Werkchens auf dem Büchermarkt allgemein willkommen sein.

Deutschland in der Weltwirtschaft. Jubiläumsschrift der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft E. V. Vereinigung für weltwirtschaftliche Forschung und Belehrung anläßlich des zehnjährigen Bestehens 1914 bis 1924. Von Postrat Dr. Max Roscher, Schriftführer. 29 Seiten. Selbstverlag der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin-Friedenau.

Die am 22. Februar 1914 gegründete Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft hat aus Anlaß ihres zehnjährigen Bestehens eine Festsitzung am 28. März 1924 veranstaltet. Die Schrift enthält die Ansprachen und den Festvortrag bei der Festsitzung, ferner folgende Aufsätze: »Ziele und Arbeit der D. W. G.« von Reichsminister a. D. Dr. Koeth, 1. Vorsitzender und von Postrat Dr. Max Roscher, Schriftführer, »Der deutsche Weltnachrichtenverkehr« von Staatssekretär Dr. Bredow, »Der deutsche Maschinenbau« von Dr. Guggenheimer, Geh. Justizrat, »Unsere Textilindustrie« von Schönbach, Kommerzienrat in Leipzig, »Weltverkehr und wir« von Prof. Dr. R. Hennig, »Auswanderung« von Geheimen Oberregierungsrat Dr. Jung, Präsident des Reichswanderungsamts, »Die Kolonialfrage« von Gouverneur z. D. Dr. Heinrich Schnee, »Deutsche Währung 1914 bis 1924« von Dr. jur. u. phil. Dalberg, Direktor im Reichswirtschaftsministerium.

Die Festschrift gibt somit nicht nur einen Überblick über Zweck und Ziele der Gesellschaft, ihre bisherige Tätigkeit und ihre künftigen Aufgaben, sondern unterrichtet auch über einzelne seit Gründung der Gesellschaft aufgetretene Erscheinungen und Aufgaben der Weltwirtschaft, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Juli bis September 1924)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1924, S. 25, 72 und 132.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Aluminium, die Verwendung von . . ., von Dr. Sterner-Rainer **52.** 727.
— Arbeitskonferenzen, Ergebnisse der internationalen . . . **64.** Jahrg. 78 S. 177.
— Die Arbeitszeit im Ausland, von Dr. Flechtner und von Rannow **14.** 403.
— Betriebsführung, privatwirtschaftliche . . ., von Dr. Fischer **13.** 108.
— Kautschukwesen, eine Neuerung auf dem Gebiete des . . . (»Sparegum«, ein Präparat zur Pflege des Gummis, daher längere Brauchbarkeit usw.) **52.** 616.
— Kraftheizwerke, zukünftige . . . **14.** 386.
— Lohnskala, zur gleitenden . . ., von Muhs (einige grundsätzliche Bemerkungen zur Wirtschafts- und Lohnpolitik in der Gegenwart) **64.** Jahrg. 78 S. 151.
— Psychologie, über . . . und Eisenbahnwesen (Vortrag des Dr. Marbe, o. ö. Professors und Vorstandes des psychologischen Instituts der Universität Würzburg) **8.** 729.
— Rostschutz, Neuerungen im . . . **52.** 665.
— Sax, Emil . . . Verkehrsmittel und die Lehre vom Verkehr, von Dr. Engländer, Professor der polit. Ökonomie **44.** 265.
— Sicherheitsapparat, ein neuer . . . für elektrische Lichtanlagen **68.** 517.
— Staatsbildung, kontinentale und insulare . . ., von Brodnitz (Beamtentum) **64.** Jahrg. 78 S. 19.
— Die Streik- und Ausstandsbewegung im Handels- und Verkehrsgewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Schiffahrt in den modernen Kulturstaaten im 1. Halbjahr 1924, von Göhring **27.** 931.
— Die Umstellung von Zentralheizungsanlagen auf die Verwendung von Rohbraunkohle, von Flügge, Ingenieur **14.** Beil. (Konstruktion und Bauausführung) 159.
— Verkehrsabkommen zwischen Rußland und Finnland (Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) **68.** 636.
— Weltwirtschaftsgemeinschaften im Nachrichtenverkehr, von Dr. Roscher, Postrat **65.** Jahrg. 2 Heft 5/6 S. 3.

Deutschland. Abtretbarkeit von Pensionsansprüchen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche (Entscheidung des LG Frankfurt (Main) vom 7. April 1922) **11.** 311.
— Altenberg (Erzgebirge), hundertjähriges Bestehen des Postamts . . . **17.** 212.
— Ämterverteilung und wohlerworbene Rechte. Wohlerworbene vermögensrechtliche Ansprüche eines Beamten dürfen durch eine neue innerhalb der Verwaltung vorgenommene Ämterverteilung nicht verletzt werden (Entscheidung des RG vom 23. Mai 1923) **16.** 491, **18.** Jahrgang 4 S. 743.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Amtsanmaßung, auch ein Beamter kann sich der . . . schuldig machen, und zwar sowohl dadurch, daß er sich als Inhaber eines anderen als des von ihm bekleideten öffentlichen Amtes gebärdet, als auch besonders in der Weise, daß er, obschon er in der ihm zustehenden Beamteneigenschaft auftritt, die Grenzen seiner Amtsbefugnis derartig überschreitet, daß seine Tätigkeit das Wesen einer in den Kreis eines anderen Amtes einschlagenden Amtshandlung annimmt usw. (Entsch. des RG vom 9. Mai 1924) **41.** Beil. Nr. 1035.

— Amtspflichtverletzung. Nicht jede unrichtige Sachbehandlung begründet schon an sich eine Amtspflichtverletzung des damit betrauten Beamten, sondern nur dann, wenn dem Beamten dabei ein absichtliches oder doch mindestens fahrlässiges Verschulden zur Last fällt **41.** Beil. Nr. 750.

— Angestellten-Tarifvertrag, preußischer . . . **40a.** 244.

— Ansteckung im Dienst, Schadensersatzanspruch eines Beamten infolge . . . **16.** 490, **10.** 238.

— Arbeitsdienst. Sind Beamte verpflichtet, vorübergehend Arbeitsdienste zu verrichten?, von Dr. jur. Bertsch **68.** 630.

— Arbeitslöhne, Arbeitszeit und Arbeitsmarkt in Deutschland **59.** 1070.

— Arbeitszeit der Beamten, Erlaß des preuß. Finanzministers vom 10. Juli 1924, betr. . . . **40a.** 240, **18.** Jahrg. 4 S. 625.

— Arbeitszeit, der Kampf um die . . . **39.** 181, **59.** 844. 848, **16.** 439, **40.** 256, **54.** 257.

— Die Ärzteschaft zur Reform der Sozialversicherung **31.** 59.

— Aufwertung entwertet gezahlter Abfindungssummen **54.** 301.

— Aufwertung von Gehaltsansprüchen (Entsch. des LG I Berlin vom 15. Februar 1924) **11.** 308.

— Ausbildungs- und Unterrichtswesen, Bestimmungen über . . . **54.** 294.

— Auskunft in strafgerichtlichen Untersuchungen **17.** 293.

— Ausnutzung, wirtschaftliche . . . überschüssiger Raumhöhen in Eisenbahnbauwerken, von Wolff, Regierungsbaurat **68.** 507.

— Ausschuß, psychotechnischer . . . der Deutschen Reichsbahn **68.** 608.

— Ausstattungsgegenstände, Neubeschaffung und wirtschaftliche Ausnutzung entbehrlich gewordener . . . **17.** 209.

— Bankkonten der Beamten (Gehaltszahlung), Vf des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juni 1924 **41a.** 191, **40a.** 231, **45.** 413, **12.** 266, **18.** Jahrg. 4 S. 615.

— Bauordnung für Berlin, zu dem Entwurf einer neuen . . ., von Redlich, Oberbaurat a. D. **69.** 295. 311.

— Bauwesen. Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. Juni 1924, betr. baupolizeiliche Erleichterungen für Klein- und Mittelhäuser **69.** 240.

— Beamteneigenschaft, beamtete und nichtbeamtete Eisenbahnbedienstete des Staates (Entsch. des RG vom 24. November 1922) **18.** Jahrg. 4 S. 686.

— Beamteneigenschaft, Unzulässigkeit des Rechtswegs zur Feststellung der . . . (Entsch. des RG vom 11. März 1924) **18.** Jahrg. 4 S. 686, **17.** 277.

— Beamtengesetz, der Entwurf eines neuen deutschen . . . **54.** 231.

— Beamtennötigung, Schutz der Reichs-Post- und Telegraphenbehörden gegen . . ., von Dr. Hellmuth, Postrat **20.** Bd. 40 S. 236.

— Beamtenrecht. Rückbeziehung der Ernennung auf einen früheren Tag (Entsch. des RG vom 30. Mai 1924) **41.** Beil. Nr. 1154.

— Beamtenrecht, Zurechnungsfähigkeit der Beamten, Freisprechung eines Beamten im Disziplinarverfahren wegen krankhaften Zustandes bei Begehung dienstlicher Verfehlungen (Entsch. des Preuß. OVG vom 4. Oktober 1923) **41.** Beil. Nr. 760.

— Beamten-Siedlungsverfahren, zum . . ., von Klinke, Justizrat **67.** 193, **40a.** 305.

— Beförderung und Heeresdienst (§ 66 Abs. 1 und 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 begründet keinen Rechtsanspruch auf Beförderung, der Rechtsweg ist unzulässig), Entsch. des RG vom 4. April 1924 **16.** 466.

— Beitreibungsbeschlüsse, von Bahn, Ministerialamtmann **17.** 207.

— Beruf, vom . . . der Verwaltung zur Gesetzgebung, von Prof. Dr. jur. Giese **41.** 334.

— **Berufsbeamtentum und Volksstaat 16. 476.**

Deutschland. Beschwerderecht der Beamten (es besteht für die Beamt grundsätzlich das Recht, sich in dienstlichen Angelegenheit bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. Ein Gesetz, dur welches die Ausübung dieses Rechtes dahin geregelt wär daß Beschwerden an eine höhere Instanz nur bei dem u mittelbaren Vorgesetzten eingereicht werden dürfen, beste nicht) **40.** 231.

— Besoldungsvorschriften (Fassung der Ausführungsbestimmu gen zum Besoldungsgesetz) **41a.** 221.

— Betriebsführung, wirtschaftliche . . . **13.** 121.

— Betriebsunfälle und Gewerbekrankheiten, von Dr. me Wolff **25.** 309.

— Die Betriebsunternehmung für die Reichseisenbahnen na ihrem Rechtscharakter und ihrer Rechtstellung in der No verordnung vom 12. Februar 1924 und in dem Sachve ständigen-Gutachten, von Dr. Spieß, Oberregierungsr **20.** Bd. 40 S. 255.

— Bildungswesen **68.** 525.

— Buchführung, die neue . . . bei den Hauptkassen **39.** 200.

— Die Buch- und Wirtschaftsführung der Deutschen Reich bahn, von Buschbaum, Regierungsbaurat **68.** 559. 581. 60

— Diensterleichterung für Beamte bei Betätigung an Ba genossenschaften (Beamten-Bau- und Siedlungsverein **18.** Jahrg. 4 S. 731.

— Dienstreisen, Entschädigungen für Fahrradbenutzung a Stelle eines Fuhrwerks bei . . . (Vf des Reichsminister der Finanzen vom 25. Juni 1924) **41a.** 191, **40a.** 229.

— Dienstunfähigkeit und gesundheitswidrige Beschaffenheit vo Diensträumen (Entsch. des RG vom 11. Mai 1923 **13.** Beil. (Rechtsprechung) 13, **16.** 465, **10.** 237.

— Dienstvorträge für Beamte und Facharbeiter der Deutsche Reichsbahn, von Gotter **68.** 644.

— Dienstwohnung, Weiterbelassung einer . . . bei Versetzung i den Ruhestand (bis zu 9 Monaten), Vf des Reichsminister der Finanzen vom 31. Mai 1924 **2.** 59, **16.** 390, **1** Jahrg. 4 S. 624.

— Dienstwohnungen, vorübergehende Weiterbenutzung von . . nach dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Dienst ode bei Versetzungen **41a.** 219, **16.** 454, **18.** Jahrg. 4 S. 67 **40.** 264.

— Dienstzeit, keine Anrechnung der Zeit der Verwendung vo im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten i Dienste von Gemeinden usw. **18.** Jahrg. 4 S. 581.

— Einnahmequellen, alte und neue . . . für die Reichsbah **68.** 665.

— Einreihung der Altruhestandsbeamten in die Besoldungs gruppen **16.** 421.

— Eisenbahnerstreik als höhere Gewalt (Entsch. des LG Lieg nitz vom 28. März 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 13.

— Eisenbahnwesen. Wie sind die Bezirksstellen bei der künfti gen Neugliederung der Reichseisenbahnverwaltung ein zurichten?, von Holtermann, Regierungs- und Baura **68.** 624.

— Empfang von Beamten- und Arbeitervertretern bei de Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn (Vf von 10. Juli 1924) **43.** Abt. A 171.

— Entscheidung des Reichsschiedsgerichts über die Eingruppie rung der Bürobeamten in die Besoldungsordnun **17.** 215. 251.

— Das Gedingeverfahren in den Eisenbahnausbesserungs werken (Haupt- und Nebenwerkstätten) und in den Aus besserungsbetrieben der Bahnbetriebs- und Bahnbetriebs wagenwerke, Erlaß vom 4. August 1924 **43.** 193.

— Gehaltszahlungen, Verordnung des Reichspräsidenten un des Reichsministers der Finanzen vom 4. Juli 192 über . . . (vorläufig keine vierteljährliche Vorauszah lung) **41a.** 201, **17.** 212, **16.** 390, **18.** Jahrg. 4 S. 60 **39.** 198, **40.** 229, **10.** 166.

— Genossenschaftsbauten, die rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung von . . . in der Nachkriegszeit unter be sonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei der Deut schen Reichsbahn, von Dr. Haustein, Reg.-Assessor **68.** 501.

— Grundsatzgesetzgebung (Artikel 10 der Reichsverfassung), Vf des Reichsministers der Finanzen vom 7. Juli 192 **41a.** 211, **18.** Jahrg. 4 S. 627, **16.** 427.

— Haftung der Streikleitung (die Leiter eines sogenannten wilden, unzulässigen Streikes sind den Arbeitgebern, gegen die der Streik sich richtet, schadensersatzpflichtig), Entsch. des LG Liegnitz vom 25. Januar 1924 **13.** Beil. (Rechtsprechung) 14.

Deutschland. Hauszinssteuer für staatseigene Gebäude, Vf des preuß. Justizministers vom 11. Juli 1924 und des preuß. Finanzministers vom 26. April 1924 **33.** 282.
— Heilungskosten, der Ersatz der . . . nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Haftpflicht- und Unfallfürsorgegesetz von Dr. Behre, Regierungsrat **68.** 663.
— Hochbaubelastungsbestimmungen, Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. August 1924, betr. die Auslegung der . . . **69.** 302.
— Invalidenversicherung, zum Begriff der Invalidität und zur »freien Beweiswürdigung« im Rechte der . . ., von Dr. Boecker, Honorarprofessor **6.** 365.
— Kleiderkassenordnung, Erlaß der Deutschen Reichsbahn vom 12. Juli 1924 **43.** Abt. A 181.
— Das Koalitionsrecht der Beamten **40.** 271.
— Krankenversicherung. Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für den allgemeinen Inhalt der Arztverträge vom 12. Mai 1924 **1.** 148.
— Krankenversicherung, zur . . . der Beamten **6.** 287.
— Krankheit, Vorlage von ärztlichen Zeugnissen in Fällen der . . . von Beamten (Vf des Reichsministers der Finanzen vom 5. Juli 1924) **2.** 62.
— Kündigungsvertrag für Posthelfer und Posthelferinnen **18.** Jahrg. 4 S. 628.
— Die geldliche Lage der Reichsbahn **68.** 511, **10.** 238.
— Lieferungen. Mißstände im Kartellwesen, Vf des preuß. Ministers des Innern vom 7. August 1924 **36.** 827.
— Lohn- und Preispolitik, von Przybilla, Oberpostinspektor **39.** 266.
— Mutterschaft, der Kampf um die uneheliche . . . **54.** 225.
— Die Neuorganisation der Deutschen Reichspost, von Dr. Mierendorff **30.** Bd. 1 S. 327.
— Die Neureglung der Reichsbeamtengehälter ab 1. Juni 1924 **60.** 348, 413, **40.** 177, **17.** 198.
— Organisationen, Berechtigung der . . . zur Einwirkung auf Nichtorganisierte bezüglich des Beitritts (Entsch. des RG vom 6. April 1922) **40.** 300.
— Papiergrößen, einheitliche . . . **68.** 573.
— Personal-Abbau-Verordnung, Rechtsgültigkeit der . . . (Entsch. des LG Köln vom 18. März 1924) **13.** 18.
— Personal-Abbau-Verordnung, vorläufige Ausführungsvorschriften des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1924 zu den §§ 1 bis 22, 30 bis 41 und 75 bis 79 der . . . vom 28. Februar 1924, Novelle zur Personal-Abbau-Verordnung **40a.** 253, **18.** Jahrg. 4 S. 647, **17.** 239, **16.** 449.
— Personalnachweise, die Bestimmungen der Reichsverfassung über die . . ., von Dr. Falck, Ministerialdirektor und Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen **11.** 263.
— Personalnachweise, Einsicht in die . . . **16.** 414, **10.** 176, **54.** 254.
— Die Personalpolitik der Reichspostverwaltung, Richtlinien für die . . . **10.** 169.
— Post und Presse **17.** 199.
— Postagenten, Ausübung von Nebentätigkeiten durch . . . **17.** 193.
— Postagentur als Behörde (Entsch. des RG vom 19. Juni 1924) **41.** Beil. Nr. 1183.
— Die deutsche Postbeamtenschaft im Jahre 1923 (Gehälter, Beamtenrecht, Disziplinarrecht, Arbeitszeit usw.) **30.** Bd. 1 S. 335.
— Rechnungsführung, über die neue . . . und die Wirtschaftsstatistik der Deutschen Reichspost, von Gebbe, Oberpostrat **17.** 189. 202.
— Recht, wohlerworbenes . . . auf das jeweilige Gehalt einer bestimmten Besoldungsgruppe (zur Auslegung des Artikels 5 der dritten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 21. November 1921, Rechtsgültigkeit des Artikels 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes, Entsch. des RG vom 1. Juli 1924) **16.** 466.
— Rechte, die wohlerworbenen . . . der Beamten und ihr verfassungsmäßiger Schutz, von Eickel **11.** 223.
— Rechtskraftwirkung eines Urteils (Dienstunfall eines Oberpostschaffners, Versetzung desselben in den Ruhestand, Entschädigungsforderung gegen einen Bahnhofswirt und Übergang derselben auf den Reichspostfiskus usw., Entsch. des RG vom 5. April 1924) **41.** Beil. Nr. 1031.
— Rechtsprechung zu Artikel 15 § 1 der Personal-Abbau-Verordnung (Entsch. des RG vom 8. Juli 1924) **41a.** 277.
— Rechtsweg, Unzulässigkeit des . . . hinsichtlich Eingruppierung in die Besoldungsordnung (Entsch. des RG vom 14. Dezember 1923 und vom 5. Februar 1924) **16.** 341.

Deutschland. Der Reichsangestellten-Tarifvertrag vom 2. Mai 1924, von Müller, Postinspektor **17.** 247.
— Reichsbahngesetz und Reichsbahnstatut, von Dr. Spieß, Oberregierungsrat **68.** 684.
— Der Reichsbahngesetzentwurf, von Dr. Neumark **59.** 1138, **10.** 205.
— Reichsbesoldungsordnung, Anwendung der Anmerkung 1 zur Gruppe VII der . . . auf die Gemeinde- usw. Beamten (Entsch. des Reichsschiedsgerichts vom 12. Juni 1924) **16.** 491.
— Reichsdienststrafordnung, Vorschläge des Deutschen Beamtenbundes zur . . . **16.** 488, **10.** 232.
— Reichslohntarifvertrag, Neuausgabe des . . . **43.** Abt. A 173, **68.** 609.
— Reichspräsident, Grenzen der außerordentlichen Befugnisse des . . ., von Dr. Schwalb, Geh. Oberjustizrat und elsaß-lothr. Landgerichtspräsident z. D. **15.** 692.
— Reichstag, zur Auflösung des Deutschen . . ., von Prof. Dr. Wittmayer **7.** N. F. Bd. 7 S. 86.
— Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für den allgemeinen Inhalt der Arztverträge vom 12. Mai 1924 **57.** 493.
— Ruhegehaltsanspruch preußischer Staatsbeamten, die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind (Verordnung vom 26. Februar 1919, unrichtige Festsetzung des Ruhegehalts), Entsch. des RG vom 11. März 1924 **41.** Beil. Nr. 762.
— Die Sanierung der Reichsfinanzen usw. **60.** 444. 517, **59.** 1074.
— Schornsteine, Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. August 1924, betr. . . . aus Betonkaminsteinen **69.** 302.
— Schreibweise »wir« und »uns« **17.** 235, **13.** 122. 133, **40.** 278, **16.** 492.
— Sozialversicherung, berufsständische Selbstverwaltung und Umbau der . . ., von Seitz, Oberregierungsrat **6.** 317.
— Sozialversicherung, zur Neugestaltung der . . . **6.** 333, **31.** 57.
— Die Sparmaßnahmen der Deutschen Reichspost und ihre Wirkungen auf den Verkehr, von Krause, Ministerialrat **9.** 55.
— Sprach- und Stillehre, Betrachtungen über . . ., von Kasche, Postinspektor **54.** 303.
— Stephan, Heinrich von . . . und die Kurzschrift, von Schmidt, Steuerinspektor **17.** 209.
— Die Tariflöhne im Juni und Juli 1924 und die Entwicklung der Arbeitszeit **60.** 375. 440. 513, **59.** 512.
— Unfälle. Die »persönliche Veranlagung« nach den Erfahrungen eines Obergutachters **54.** 219.
— Unterbringung der abgebauten Beamten, Richtlinien über die staatsseitige Förderung der . . . und Arbeitnehmer im freien Erwerbsleben (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 26. Juli 1924) **40a.** 269.
— Vereidigung der Angestellten, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 28. Juli 1924 **40a.** 271.
— Vereinheitlichung der Laufbahnen, Richtlinien für die . . . **16.** 382, **10.** 155, **54.** 232, **40.** 213, **39.** 239.
— Vereinigungsfreiheit, Artikel 159 der Reichsverfassung **18.** Jahrg. 4 S. 695.
— Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen, von Dr. Friedrichs, Justizrat **41.** 331.
— Vergütungen für Nebenämter usw. **40.** 229.
— Verkehrsausstellung, eine deutsche . . . in München 1925 **69.** 274, **17.** 245, **68.** 611, 633, **39.** 259, **16.** 504, **10.** 235.
— Die Verselbständigung der Reichspost nach dem Reichspostfinanzgesetz, von Professor Aaron, Geh. Justizrat **20.** Bd. 40 S. 229.
— Versicherungsanstalt der Deutschen Reichspost **10.** 148.
— Versicherungswesen. Abbau oder Ausbau der Kassenleistungen?, von Wasewitz, Bürovorsteher der Allgem. Ortskrankenkasse Berlin **6.** 349.
— Versicherungswesen. Der Kostenanteil der Versicherten an Arzneien und Heilmitteln, von Pfannkuchen **6.** 303.
— Versicherungswesen. Überwachungsvorschriften der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte **42.** 258.
— Verwaltungsgebühren, Richtlinien für die Erhebung von . . . (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 15. August 1924) **40a.** 289.
— Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost, Tätigkeit des . . . **16.** 420, **17.** 231, **18.** Jahrg. 4 S. 637, **10.** 182, **13.** 129, **39.** 222, **40.** 234. 239, **54.** 241.

Deutschland. Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost, Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des . . . für ihre Geschäftsführung **42.** 215.
— Verwaltungsreform, preußische, von Dr. Drews, Staatsminister und Präsident des Preuß. Oberverwaltungsgerichts **15.** 583.
— Vorschußzahlung, ein Verstoß gegen das Besoldungssperrgesetz (Entsch. des Reichsschiedsgerichts in Leipzig vom 2. Juli 1924) **17.** 259, **16.** 489.
— Wirtschaftlichkeit und soziale Fürsorge **16.** 420.
— Wohnungen für Staatsbeamte, Darlehen zur Errichtung von . . . (Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 13. Juli 1924) **35.** 499.
— Wohnungsbau und Steuerpolitik, von Dr. May, Stadtrat **67.** 170.
— Wohnungsbau und Wirtschaftsaufbau, von Dr. Potthoff **52.** 521.
— Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichspost **13.** 134.
— Wohnungsnot, der Kampf gegen die . . . **40.** 259.
— Wohnungszwangswirtschaft und Abbau der Wohnungsämter, von Dr.-Ing. Gut, Stadtbaudirektor **17.** 157.
— Die Zeitaufnahmen in den Werkbetrieben der Deutschen Reichsbahn, von Dr. Martens **68.** 577.
Belgien. Beamtenverhältnisse, Streik **30.** Bd. 1 S. 331.
Dänemark. Beamtenorganisationen **30.** Bd. 1 S. 333.
Danzig. Bund der Post- und Telegraphenbeamten **30.** Bd. 1 S. 332.
Frankreich. Beamtenverhältnisse **30.** Bd. 1 S. 348.
— Das französische Gesetz über die sozialen Versicherungen **6.** 296.
Österreich. Postgewerkschaft, Beamtenbesoldung **30.** Bd. 1 S. 352, **40.** 225.
Schweiz. Beamtenverhältnisse **30.** Bd. 1 S. 354.
Tschechoslowakei. Die Lage des Post- und Telegraphenpersonals **30.** Bd. 1 S. 356.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Das Beamtentum der Vereinigten Staaten von Amerika (die wirtschaftliche Lage des amerikanischen Beamten), von Dr. jur. Münster **11.** 302.
Asien. Afghanistan. Post- und Telegraphenwesen **17.** 253, **55.** 308.

II. Postwesen.

Allgemeines. Beraubung amerikanischer Briefposten für Deutschland **17.** 194.
— Briefmarken, Herstellung der . . . **5.** 926.
— Fährverkehr zwischen England und dem Festland (Harwich—Zeebrügge) **68.** 515.
— Geldentwertung, die Progression in der . . ., von Dr. Moeller, ao. Professor der Staatswissenschaften **44.** 73.
— Gold, die Entthronung des . . ., von Dr. Salin, Privatdozent der Staatswissenschaften **44.** 95.
— Haftung im Auslandsverkehr **17.** 232. 264. 300.
— Höchstgeschwindigkeiten der Eisenbahnen Englands **68.** 655.
— Der Kanaltunnel **68.** 531.
— Luftfahrt, die wirtschaftliche Bedeutung der . . ., von Dr. Georgi **27.** 1091.
— Luftpost, Aufnahme von Briefpost während des Fluges **17.** 269.
— Luftpost, von Thilo, Ministerialrat **16a.** 1489.
— Luftrechtswissenschaft, die Entwicklung der . . ., von Prof. Dr. jur. Hollatz **65.** Jahrg. 2 Heft 5/6 S. 17.
— Luftverkehr, der europäische . . . im Jahre 1923 **60.** 503.
— Posthaftrecht, eisenbahnrechtliche Einflüsse auf die Entwicklung des internationalen . . . **20.** Bd. 40 S. 244.
— Postpaketdienst, wirtschaftlich-technische Grundzüge für eisenbahnbetriebliche Anlagen von großen Verladestellen des . . ., von Prof. Dr.-Ing. Schwaighofer, Oberregierungsrat **65.** Jahrg. 2 Heft 5/6 S. 31.
— Rechenmaschinen, von d'Ocagne **5.** 726.
— Schiffahrtsubventionen, der Einfluß staatlicher . . . auf das Reedereigeschäft **27.** 1004.
— Weltpostkongreß, 8. internationaler . . . in Stockholm **17.** 212. 221. 271, **55.** 271. 335, **40.** 227, **53.** 113. 129, **54.** 305, **10.** 244.
— Weltpostverein, 50jähriges Jubiläum des . . . **17.** 260. 263, **39.** 265.
— Der neue »Wolo«-Wagen (Kleinkraftwagen) **52.** 592.
— Zeitungs-Abonnement zur Geschichte des . . ., von Bücher **64.** Jahrg. 78 S. 3.
— Das Zeppelin-Luftschiff für den Amerikaflug **17.** 252, **52.** 643.

Deutschland. Abrechnung, monatliche . . . zwischen Reichsp[...] und Reichsbahn **17.** 260.
— Die Aufwertung von Ansprüchen aus § 88 der Eisenbah[...] Verkehrsordnung, von Dr. Sperber, Regierungsr[...] **68.** 509.
— Aufwertung von Bereicherungsansprüchen, Rücksichtnah[...] auf die auch bei regulärer Geschäftsverwendung oder g[...] schäftsüblicher Anlage unvermeidbare Verminderung d[...] Goldwerts sowie auf die berechtigten Interessen beid[...] Teile (Entsch. d. RG vom 12. März 1924) **68.** 517.
— Ausbildung im Paketsortieren, von Maaß, Oberpos[...] direktor **13.** 106.
— Beamtenbanken **40.** 294, **54.** 307.
— Der Einfluß des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf d[...] Wirtschaft **45.** 547.
— Ersatzpflicht, über die . . ., wenn der Geschäftsherr bei de[...] Auswahl der bestellten Personen usw. die im Verkeh[...] erforderliche Sorgfalt beobachtet hat **41.** 312.
— Ersatzverfahren, Beschleunigung des . . ., von Bahr[...] Ministerialamtmann **17.** 223, **55.** 284.
— Expreßgutbeförderung bei der Reichsbahn **68.** 632.
— Der Extrapostverkehr, von Mechler, Oberpostsekretär **17.** 26[...]
— Flugzeugversicherung **66.** 365.
— Haftung, zur Frage der . . . der Post **66.** 442.
— Kraftfahrwesen. Richtlinien für die Genehmigung vo[...] Großgaragen **14.** 403.
— Landbriefträger, die ersten . . . vor einhundert Jahre[...] **17.** 285.
— Landzustellpersonal, die Bemessung des . . . und die Selb[...] ständigkeit der Verkehrsämter **13.** 123.
— Luftverkehr, der deutsche . . . **45.** 429.
— Die Luftverkehrsberatung durch den Wetterdienst der Deut[...] schen Seewarte, von Dr. Seilkopf **3.** 131.
— Nachnahmepaket, ordnungswidrige Behandlung eines . . [...] (Aushändigung an den Empfänger ohne Einziehung de[...] Nachnahmebetrags, Haftpflicht der Postverwaltung[...] Entsch. des LG III Berlin vom 27. Februar 1924 **17.** 22[...] **55.** 310.
— Nachtflugdienst, Versuche mit . . . **17.** 253.
— Der Paketverkehr, von Lüttschwager, Postdirektor **13.** 132.
— Portohinterziehung bei Dienstmarken **13.** 141.
— Postgesetz. Ortssendungen unterliegen dem Postzwang nich[...] bei Inanspruchnahme eines Boten, der weder selbst, al[...] Unternehmer für eigene Rechnung, die Briefbestellung ge[...] werbsmäßig betreibt, noch auch im Dienst eines andere[...] steht, der aus dem Abschluß irgendwelcher Beförderungs[...] verträge ein Gewerbe macht usw. (Entsch. des RG vom 5. Mai 1924) **41.** Beil. Nr. 1071.
— Postgesetz. Postzwang für Schlafwagengesellschaften (Entsch. des RG vom 15. November 1923) **13.** Beil. (Recht[...] sprechung) 14.
— Das Postleitmaterial, von Brestrich, Ministerialamtman[...] und Rechnungsrat **17.** 272.
— Postsäulen, kursächsische . . . aus dem 18. Jahrhundert **17** 291.
— Der Postscheckverkehr **60.** 450.
— Postscheckverkehr. Haftung der Post aus dem Postscheck[...] vertrag, von Dr. Evenius, Postdirektor **13.** 140.
— Postscheckverkehr, keine Haftung für Verzugsschäden im . . [...] (Entsch. des LG Königsberg [Pr.] vom 31. März 1924[...] **13.** Beil. (Rechtsprechung) 15.
— Rückerstattung der erhobenen Abgaben auf verweigerte Post[...] pakete in den besetzten Gebieten **19.** 950. 1119.
— Schadensersatzansprüche für Postsendungen, deren Verlus[...] oder Beschädigung auf Dienstpflichtverletzungen von Post[...] beamten zurückzuführen ist, lassen sich nicht unabhängi[...] von den Vorschriften des Reichspostgesetzes vom 28. Ok[...] tober 1871 aus Art. 131 der Reichsverfassung in Verbin[...] dung mit dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 her[...] leiten (Entsch. des RG vom 1. Juni 1923) **20.** Bd. 40 S. 271.
— Sparkassen, Postanstalten als Annahmestellen der . . ., von Dr. Nicolai, Regierungsassessor **45.** 576.
— Vertretung des Empfängers beim Postempfang durch Hausgenossen des Pförtners ist zulässig (Entsch. des AG Stettin vom 23. Mai 1922) **20.** Bd. 40 S. 270.
— Währungspolitik, zur deutschen . . . **59.** 909.
— Wertbrief, für einen beschädigten . . . ist die Postverwaltung nicht ersatzpflichtig, falls sie beweist, daß in dem Briefe bereits bei dessen Einlieferung zur Post der angegebene Wert nicht enthalten war **53.** 97.
— Bayern. Bayerns Postwertzeichen 1849 bis 1920 **10.** 183.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht.

A. Postrecht.

Haftung dessen, der Empfangsbescheinigungen über Postanweisungs-, Zahlkartenbeträge oder über eine Postsendung als »Bürge« unterschreibt.

a) OLG Cassel, 2. ZS, Urteil vom 7. Juli 1922, 2 U 27/22.

Der Hotelbesitzer M. hatte die Empfangsbescheinigung auf fünf Postanweisungen über 15 000 ℳ an B., der in seinem Hotel wohnte, als Bürge unterschrieben. Als sich herausstellte, daß das Geld an einen Schwindler ausgezahlt war, leistete die Oberpostdirektion Cassel dem Auflieferer in Höhe des eingezahlten Betrags Ersatz und verlangte von M. im Wege der Klage die Erstattung des Betrags. Das LG Cassel verurteilte den Beklagten (Urt. vom 1. Dezember 1921, 8. O. 329/21). Aus den Gründen des Landgerichts:

»Der Kläger macht einen Anspruch aus Bürgschaft §§ 765ff. BGB geltend. Zum Abschluß eines Bürgschaftsvertrags ist, wie bei jedem Vertrag, ein Angebot und dessen Annahme erforderlich.

Das Angebot des Klägers, vertreten durch den Postschaffner F., liegt in der Aufforderung an den Beklagten, die Postanweisungen als Bürge zu unterzeichnen. Daß diese Aufforderung ergangen ist, kann nach der glaubwürdigen Aussage des Zeugen F. nicht zweifelhaft sein. Als bewiesen ist jedenfalls nach der Aussage des F. anzusehen, daß der Beklagte zunächst nur mit seinem Namen unterschrieben hatte und dann auf Vorhalt des F. hin, er verbürge sich für das Geld, folglich müsse er auch »als Bürge« darunter schreiben, auch diesen Zusatz hinzugefügt hat. Hieraus, sowie aus der dem Beklagten bekannten Natur der Postanweisung geht hervor, daß es sich um den Abschluß eines Bürgschaftsvertrags handelte, durch den der Beklagte die Verpflichtung übernehmen sollte, für die Rückzahlung des Geldes durch den B. einzustehen, falls nicht an den richtigen Empfänger ausbezahlt werden würde. In diesem Bewußtsein und mit diesem Willen hat der Beklagte das Angebot auch angenommen durch Hinzufügung der Worte »als Bürge«. Damit war der Vertrag zustande gekommen (RGZ 61, 347), allerdings über eine noch nicht bestehende Verbindlichkeit des Hauptschuldners, nämlich die möglicherweise eintretende Ersatzforderung des Klägers gegen den unrichtigen Empfänger. Es handelt sich demnach um eine Bürgschaft für eine bedingte Forderung (§ 765 Abs. 2 BGB). Entgegen den Behauptungen des Beklagten, die Bürgschaft sei wegen Formmangels nichtig, ist festzustellen, daß den Formerfordernissen des § 766 BGB genügt ist. § 766 verlangt schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung. Dies ist mit der Unterschrift des Beklagten und dem Zusatz »als Bürge« geschehen. Außerdem muß, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (RGZ 57, 260; 62, 381), die Urkunde den rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien erkennen lassen und ferner enthalten: die Person des Gläubigers, Person des Hauptschuldners und Bezeichnung der Hauptschuld. Die Person des Gläubigers ergibt sich unzweideutig aus dem Formular der Postanweisung, wenn sie auch nicht namentlich aufgeführt ist (RGZ 62, 381). Ferner ergibt sich die Person des Schuldners aus seiner Unterschrift, und der Betrag der Forderung ist in jedem Fall ziffermäßig angegeben. Der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien, einen Bürgschaftsvertrag für die möglicherweise entstehende Ersatzforderung des Klägers gegen den Schuldner zu schließen, ergibt sich einmal schon aus dem Zusammenhang der zur Urkunde verwandten Postanweisungen mit den geleisteten Unterschriften und ferner aus der von F. bekundeten Äußerung des B. zu dem Beklagten: Ich lasse Ihnen mein Sparkassenbuch als Pfand, damit Sie sicher sind. Es ist somit allen Erfordernissen des § 766 BGB genügt und der Anspruch des Klägers aus Bürgschaft begründet. Unter diesen Umständen kann es unbeachtlich bleiben, daß in jedem Falle in der Unterschrift des Beklagten der Abschluß eines an keine Form gebundenen Garantievertrags zu erblicken ist, durch den sich der Beklagte verpflichtete, für den entstehenden Schaden einzustehen (RGZ 61, 157).«

Die Berufung des Beklagten hat das OLG Cassel zurückgewiesen. Aus den Gründen:

»Das Landgericht würdigt den Klageanspruch in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Bürgschaft, in zweiter Linie unter dem des Garantieversprechens. Es kommt für jeden der beiden Ansprüche einwandfrei zur Verurteilung des Beklagten. Das Berufungsgericht hat dieser Würdigung des Streitverhältnisses durch den Vorderrichter in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung nichts hinzuzufügen[1]). Die Berufung ist daher zurückzuweisen.«

LG Karlsruhe, 3. ZK, Urteil vom 4. Januar 1923, 3 ZBR 25/22.

Der Reisevertreter B, der im Gasthof des A. unter falschem Namen abgestiegen war, veranlaßte durch Telegramm und Ferngespräch eine auswärtige Bank, ihm telegraphisch 2000 ℳ aus dem Konto des Kaufmanns Mayer, dessen Namen er sich beigelegt hatte, zu übersenden. Der die Postanweisung bestellende Postbote M. händigte den Geldbetrag aus, nachdem A. die Empfangsbescheinigung als Bürge mitunterzeichnet hatte. Die PV leistete der Absenderin der Postanweisung Ersatz[2]). Da von dem Betrüger der Geldbetrag nicht wiederzuerlangen war, verklagte die Oberpostdirektion Karlsruhe (Baden) den A. auf Zahlung von 2000 ℳ. Das AG Baden wies die Klage ab. Auf die von der Oberpostdirektion eingelegte Berufung verurteilte das LG Karlsruhe den Gasthofsbesitzer zur Zahlung von 2000 ℳ. Aus den Gründen des Landgerichts:

»Das Amtsgericht stützt die Abweisung der Klage auf die Ausführung: Die Bank habe von der Postverwaltung nicht verlangen können, daß diese mehr tue, als sie (die Bank) selbst getan hatte, und etwa von sich aus feststellte, ob der als Maier bezeichnete ein Maier aus B. sei. Die Bank habe die Post anweisen wollen, daß letztere die 2000 ℳ an denjenigen ausbezahlte, der das Geld bei der Bank bestellt hatte. Die Post sei nur verpflichtet gewesen, unter den Gästen des Hotels diesen Mann festzustellen und ihm das Geld auszuhändigen. Der Irrtum, daß dieser Mann (der das Geld bestellt hatte), nicht Maier aus B. war, gehe zu Lasten der Bank. Damit entfalle auch der Grund für die Klage. Diese Ausführungen werden weder dem Willen der Bank beim Abschluß des Postanweisungsvertrags noch den gesetzlichen Vorschriften gerecht. Das Amtsgericht hätte zu seiner Feststellung, was der Wille der Bank gewesen ist, nicht kommen können, wenn es die Strafakten gegen den Betrüger beigezogen hätte. (Wird näher ausgeführt.) Eine Fahrlässigkeit des Absenders hat nicht vorgelegen; sie würde hier im Verhältnis der Post zum Beklagten aber auch ohne jede Bedeutung sein. Für das Berufungsgericht war folgendes von Belang:

Nach § 6 des Postgesetzes leistet die Postverwaltung für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge Garantie. Dies bedeutet nach der Vorbem. A 7, Buchst. d zu Abschn. II des Postgesetzes in dem Komment. von Aschenborn, S. 100 in Verbindung mit Anm. 30 zu § 6: »Ist die Postanweisung den Vorschriften der PO entsprechend bestellt worden, so hat die Post den Vertrag erfüllt; sie ist also nicht schadensersatzpflichtig, wenn das Geld gleichwohl nicht in die Hände des Adressaten selbst gelangt.« Die zur fraglichen Zeit geltende PO vom 28. Juli 1917 gibt keine klaren Vorschriften darüber, wie bei Zahlungen an einen unbekannten Empfänger zu verfahren ist, und wie insbesondere der Empfänger einer Postanweisung sich auszuweisen hat. In § 39 Ziff. I ist nur bestimmt, daß die Sendungen an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten auszuhändigen sind, und die Ziff. II spricht nur von der Empfangsberechtigung der Vertreter von Handelsfirmen, nicht von Einzelpersonen. Soweit ersichtlich, ist in der PO selbst nirgends ausgesprochen, wie der in § 39 Ziff. II genannte »unzweifelhafte Ausweis« beschaffen sein muß. Der § 50 des Postgesetzes hätte die Grundlage für die Erlassung einer solchen Vorschrift gewährt. Nur das gemäß § 50 des Postgesetzes vom Reichskanzler zu erlassende Reglement, d. h. eben die PO (Aschenborn, Anm. 3 zu § 50 PG) konnte eine solche Bestimmung mit verbindlicher Kraft auch gegenüber dem Publikum treffen, vgl. § 50 Abs. 2 PG. Die Postverwaltung hat solche Bestimmungen in der vorliegenden »Allgem. Dienstanweisung für Post und Telegraphie« vom 1. Juni 1919 und in der »Kleinen Dienstanweisung für den Postbetriebsdienst« vom Jahre 1919 erlassen. Diese Bestimmungen sind in erster Reihe für den inneren Dienst bestimmt; es ist dadurch aber nicht ausgeschlossen, daß sie auch dem Publikum nutzen sollen und letzteres sich auf dieselben berufen kann, gerade da, wo die PO Lücken aufweist. Nach der Fußnote zu Ziff. VII des § 39 PO in der »Allgem. Dienstan-

[1]) Bei der Verwertung des Gedankens, M. habe mit der Post einen sog. »Garantievertrag« geschlossen, haben beide Gerichte die neuste Rechtsprechung nicht berücksichtigt, vor allem nicht das Urteil RGZ 90 S. 415, vgl. auch Jur. Wochenschrift 1918 S. 36 Nr 11 (Erklärung einer Mutter, für einen Fehlbetrag ihrer Tochter aufzukommen: kein Garantievertrag, sondern nur Bürgschaft), ferner das Urteil RGZ 103 S. 237.

[2]) Der Fall lag wesentlich anders als der Fall des Urteils LG Chemnitz vom 6. Juli 1922, 5 Cg 84. 22 (Archiv f. P. u. T. 1923 S. 447). Denn im vorliegenden Fall war die Sendung an den wahren Träger des Namens Maier gerichtet und nicht für den bestimmt, der sich der Bank gegenüber diesen Namen beilegte.

weisung« (Abschn. V 1 S. 93) gilt als Regel, daß der Empfänger sich durch Vorlegung von Ausweispapieren der in Ziff. 4 bezeichneten Art und durch das Zeugnis einer bekannten, vertrauenswürdigen Person ..... ausweisen muß; nach Ziff. 2 ebenda bedarf es jedoch eines Ausweispapiers nicht bei ..... Postanweisungen bis 1000 ℳ, sondern es soll hier das Zeugnis einer bekannten Person genügen. Unter diesem »Zeugnis« soll nach Ziff. 5 die volle Bürgschaft für den Empfänger verstanden werden, und es muß der »Zeuge« den Ablieferungsschein usw. mit dem Zusatz »als Bürge« mitunterschreiben. Diese Vorschrift wäre hier, wo es sich um 2000 ℳ handelt, nicht erfüllt. Die Klägerin hat allerdings vorgetragen, die Einschränkung bis zum Betrag von 1000 ℳ sei erst später, frühestens im Juni 1921 beigefügt worden. Diese Behauptung konnte ohne nochmalige Verzögerung des schon lange dauernden Prozesses nicht nachgeprüft werden; es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in der Berichtigung Nr. 231 der »Kleinen Dienstanweisung« zu S. 21 in Abs. 2 dem Postbesteller nur dann die Wahl zwischen der Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweispapiers oder der schriftlichen Bürgschaftsübernahme durch eine andere zuverlässige Person gelassen ist, wenn es sich um Postanweisungen und Zahlungsanweisungen bis zu 1000 ℳ handelt, und daß dies hier keine Einschränkung gegenüber dem früheren Text (S. 21 dort) bedeutet, wo nach Abs. 1 des § 25 sogar nur bei Postanweisungen bis zu 800 ℳ die Vorlegung eines Ausweispapiers unterbleiben konnte. Letzteres stimmt wieder mit Abs. 3 der Fußnote zu VII des § 39 der PO (ADA V 1 S. 94) überein, wonach die Wahl zwischen Ausweispapier und Mitunterschrift einer vertrauenswürdigen Person als Bürge nur bei Aushändigung der Sendung durch mittlere Beamte gestattet ist, zu welchen der Postaushelfer M. zweifellos nicht gehörte. Es ist nun von der feststehenden Tatsache auszugehen, daß die Postverwaltung der Bank die 2000 ℳ ersetzt hat, um welche diese durch den Betrug geschädigt war. Eine Rückforderung des Betrags seitens des Klägers ist gegenüber der Bank ausgeschlossen. Denn dazu würde nach § 814 BGB der Nachweis gehören, daß die Postbehörde gewußt hat, daß sie zur Zahlung an die Bank nicht verpflichtet war. Dieser Beweis ist nicht erbracht; es ist im Gegenteil nach den Ausführungen des Klägers und seinem Hinweis auf Aschenborn, Anm. 7 zu § 6 PG anzunehmen, daß die Postverwaltung die Sendung von Anfang an als »in Verlust geraten« betrachtete im Sinne des § 6 PG, weil sie nicht an den richtigen Empfänger ausgehändigt wurde, und daß sie insbesondere die Art der Aushändigung als mit den Vorschriften der PO nicht übereinstimmend ansah. Ob diese Auffassung objektiv richtig oder unrichtig war, kann hier unentschieden bleiben; es genügt, darauf hinzuweisen, daß die obigen Dienstanweisungen keineswegs eindeutig, sondern einer verschiedenartigen Auslegung zugänglich sind. Vor allem aber ist in der PO selbst ... nicht deutlich gesagt, wie eine Einzelperson sich als Empfänger auszuweisen hat. Es ließe sich auch die Meinung vertreten, daß § 6 Abs. 4 PG, der im Gegensatz zu den ersten drei Absätzen von einer Garantie spricht und keinerlei Ausschließungsgründe anführt, bei Postanweisungen eine noch strengere Haftung vorschreiben will. Es kann deshalb nicht als ein vorschnelles Handeln der Postverwaltung erscheinen, wenn sie der Bank alsbald die 2000 ℳ ersetzt hat.

Der mit der Klage verfolgte Anspruch gegen den Beklagten hängt aber überhaupt nicht davon ab, ob der Kläger mit Recht oder Unrecht an die Bank bezahlt hat. Wenn jemand zwei Schuldner hat, kann er im Zweifel nach seiner Wahl jeden von ihnen belangen. Es kommt also darauf an, welche rechtliche Wirkung die Mitunterschrift des Beklagten auf dem Anweisungstelegramm hat. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Worte »als Bürge« schon auf dem Telegramm standen, als der Beklagte unterschrieb. H. und M. haben dies auf das bestimmteste versichert; beide sind wegen etwaiger Regreßpflicht nach § 393 Nr. 4 ZPO unbeeidigt gelassen, ihre Angaben werden aber bestätigt durch die eigenen Angaben des Beklagten in den postdienstlichen Akten. Mit dem Einwand, er habe keine Bürgschaft für die Nämlichkeit des angeblichen Maier übernehmen wollen, kann der Beklagte nicht durchdringen. Auch wenn ihm von M. gar nichts gesagt worden wäre, müßte er haften. Er muß sich als Geschäftsmann bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB., § 347 HGB.) sagen, daß der Postverwaltung mit der bloßen Versicherung nicht gedient sei, der angebliche Maier wohne bei ihm unter diesem Namen und habe sich ihm gegenüber als Maier ausgegeben. Er wußte, daß der Fremde keine Ausweispapiere hatte, daß die Post hierwegen Schwierigkeiten mit der Auszahlung des Geldes mache und eine Deckung verlangte, um im Falle eines Betruges nicht in Schaden zu kommen. Wenn der Beklagte irgendeinen Zweifel hatte, so hätte er fragen müssen. Tat er es nicht, so nahm er die Gefahr auf sich. Dem Gericht ist bekannt, daß Gastwirte häufig solche schriftliche Erklärungen für ihre Gäste ausstellen, in der Hoffnung, die Sache werde in Ordnung sein und für sie keinen Schaden bringen; die Tatsache, daß in den meisten Fällen keine Haftbarkeit für sie erwächst, berechtigt jedoch nicht, diese in Abrede zu stellen, wenn ein Gastwirt, wie hier, einem Betrüger zum Opfer gefallen ist. Die Wirte wissen, daß Betrügereien dieser Art keine Seltenheit sind, sie haben also allen Anlaß zur Vorsicht. Der Post kann auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie, um eine rasche Abwicklung ihrer Geschäfte zu ermöglichen, sich dieses in ihren Dienstanweisungen (und auch schon früher, z. B. in Württemberg) zugelassenen Mittels bedient, eine dritte vertrauenswürdige und zahlungsfähige Person als Bürge mitunterschreiben zu lassen. Vorliegend ist überdies durch die Zeugen H. und M. weiter bekundet worden, daß ersterer den M. angewiesen hat, dem Beklagten zu sagen, er müsse, sofern er unterschreibe, der Post für die 2000 ℳ haften, falls der angebliche Maier nicht der richtige Empfänger ist, und M. versichert, er habe dies dem Sinn nach dem Beklagten auch ausgerichtet. Das Gericht glaubt diesen Aussagen auch ohne Beeidigung; die weitere Vernehmung des Zeugen H. war entbehrlich. Es würde zudem keinen wesentlichen Unterschied machen, wenn M. zum Beklagten nur gesagt hat: »Herr M., Sie müssen noch unterschreiben, Sie wissen ja«. Auch diese Bemerkung hätte Anlaß zu einer Frage des Beklagten gegeben, wenn er sich über die Tragweite nicht klar war. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft also lediglich den Beklagten. Dieser haftet auf Grund der übernommenen Garantie für den Schaden der Postverwaltung gegenüber."

c) LG Königsberg Pr., 1. ZK, Urteil vom 6. Juli 1922, 2 S 282/22.

Der Buchhalter T. veranlaßte Frau A. durch ein Telegramm unter Mißbrauch des Namens ihres Sohnes, 1400 ℳ an diesen durch telegraphische Postanweisung abzusenden. Der Geldbetrag wurde T. in der von ihm in dem Telegramm angegebenen Wohnung ausgehändigt, nachdem sein Wohnungsgeber O. die Empfangsbescheinigung auf der telegraphischen Postanweisung als Bürge mitunterschrieben hatte. Die PV ersetzte der Absenderin den an den Betrüger ausgehändigten Geldbetrag[3]). Da von T. nur 220 ℳ wiederzuerlangen waren, verklagte die Oberpostdirektion Königsberg den O. auf den Restbetrag von 1180 ℳ. Das Amtsgericht Königsberg verurteilte ihn. Seine Berufung wurde vom Landgericht Königsberg zurückgewiesen. Aus den Gründen des Landgerichts:

»Der Vorderrichter hat in durchaus zutreffenden Ausführungen die Voraussetzungen des § 823 BGB für vorliegend erachtet. Insbesondere ist ihm darin beizutreten, daß der Beklagte dadurch, daß er die telegraphische Anweisung unterschrieb, zum mindesten in grobfahrlässiger Weise in dem Geldbriefträger L. den Irrtum erregt habe, daß der Empfänger des Geldes der A. sei, an den das Telegramm gerichtet war. Denn dem Beklagten war der Empfänger zweifellos nur unter-

[3]) Auch dieser Fall liegt wesentlich anders als der Fall des Urteils LG Chemnitz vom 6. Juli 1922, 5 Cg 84/22 (Archiv f. P. u. T. 1923 S. 447). Denn im obigen Falle war der Empfänger der Sendung eben nicht der Betrüger T., sondern der Sohn der Absenderin A. Merkwürdigerweise geht das Gericht aber gar nicht auf den Gesichtspunkt der »Bürgschaftsunterschrift« ein.

dem Namen T. bekannt; während er anderseits, wie aus der Beweisaufnahme hervorgeht, wußte, daß die fragliche Geldsendung für einen A. bestimmt war. Auch er wäre also verpflichtet gewesen, den Geldbriefträger auf diesen Widerspruch aufmerksam zu machen. Tat er dies nicht, sondern unterschrieb die Anweisung, so konnte L. annehmen, daß T. der richtige Empfänger war. Infolge dieses Irrtums zahlte L. den Geldbetrag aus, und dadurch wurde das Vermögen des Klägers, der Eigentümer der Gelder war, in Höhe des ausgezahlten Betrages beschädigt. Infolgedessen ist der Beklagte zum Schadensersatz nach § 823 BGB verpflichtet. Sein Einwand, daß ein mitwirkendes Verschulden des Oberpostschaffners L. vorliege, vermag den Anspruch des Klägers gegen ihn nicht zu entkräften. An und für sich ist zwar die Vorschrift des § 254 BGB für alle Fälle einer Schadensersatzverpflichtung, mag diese auf Vertrag oder auf unerlaubter Handlung oder sonst auf irgendeinem Gesetze beruhen, bestimmt; auch ist der Schlußsatz des § 254 Abs. II BGB, wonach der § 278 BGB entsprechende Anwendung zu finden hat, nicht nur auf die Fälle des Abs. II, sondern auch auf die des Abs. I selbst im Gebiet der unerlaubten Handlungen zu beziehen. Jedoch kann der § 278 BGB in dem vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen; denn diese Vorschrift verlangt, daß der gesetzliche Vertreter oder die Hilfspersonen des Geschädigten »in Erfüllung einer Verbindlichkeit« gefehlt haben (vgl. RGZ 62 S. 348; 75 S. 258), setzt also ein besonderes Schuldverhältnis voraus. Ein solches Schuldverhältnis bestand aber vor Leistung der Unterschrift, durch die die Schädigung des Klägers erst verursacht wurde, zwischen diesem und dem Beklagten nicht. Eine entsprechende Anwendung des § 831 BGB kommt deshalb nicht in Frage, weil diese Vorschrift den Fall behandelt, in dem der Geschäftsherr für den von dem Bestellten einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden von diesem in Anspruch genommen wird. In den Fällen des mitwirkenden Verschuldens handelt es sich dagegen um einen Anspruch des Geschäftsherrn auf Schadloshaltung gegen einen anderen und um die Frage, ob und inwieweit der Geschäftsherr hierbei ein Verschulden der von ihm bestellten Person wie ein eigenes zu vertreten hat. Ganz abgesehen davon ist ein Verschulden des Briefträgers L., der zweifellos ebenfalls unvorsichtig gewesen ist, nach § 830 BGB unerheblich. Denn der Ersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten bleibt auch bei einem Anspruch gegen den Briefträger bestehen. Da auch nach der Überzeugung des Berufungsgerichts kein Zweifel besteht, daß der damals mittellose T., der sich zur Zeit in Strafhaft befindet, nach wie vor vermögenslos ist und pfändbares Vermögen nicht besitzt, der Beklagte aber selbst im anderen Falle nach § 830 BGB allein für den Schaden verantwortlich wäre, weil zur Gemeinschaftlichkeit der Begehung einer unerlaubten Handlung auch das bloß tatsächliche Zusammenwirken mehrerer Personen, ja selbst das Zusammenwirken fahrlässiger Handlungen mehrerer Personen genügt, vorausgesetzt, daß ein jeder von den mehreren tatsächlich zur Entstehung des Schadens mitgewirkt hat (vgl. RGZ 58 S. 354), so war der Berufung der Erfolg zu versagen."

B. Telegraphen- und Fernsprechrecht.

. Zur Haftung der DRP im Telegrammverkehr (§ 21 I TO).

Hamburg vom 30. Januar 1923 H VIII 497/22, OLG Hamburg vom 8. Juni 1923 Bf IV 124. 23, RGZ vom 4. Juli 1924 III 596. 23.

Eine Firma hatte im Juni 1922 bei einem Postamt in Hamburg ein Telegramm zur Beförderung nach Schweden aufgegeben. Das Postamt hat das Telegramm angenommen, hat es auch ans Telegraphenamt weitergeleitet, dort ist aber das Telegramm in Verlust geraten; Absendung ist daher unterblieben. Die Firma behauptet, ihr sei dadurch ein Schaden von 300 schwedischen Kronen entstanden und macht hierfür die DRP verantwortlich. Die Klage der Firma gegen die DRP (Oberpostdirektion Hamburg) ist in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden.

Das Landgericht läßt es dahingestellt, ob für das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis der Intern. Telegraphenvertrag in Betracht komme, da auch nach der TO der Klaganspruch nicht begründet sei. Es fährt dann fort:

»Der Begriff des Verlustes, auf den es hier ankommt, ist weit aufzufassen, denn die Vorschrift des § 21 der TO stellt eine Parallele dar zu § 6 PG von 1871. Verlust einer Sendung im Sinne des PG liegt aber schon dann vor, wenn sie an den Adressaten nicht bestellt worden und deren Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist[4]). Dabei ist es gleichgültig, wodurch der Verlust verursacht worden ist, ob die Sendung vernichtet, verloren, entwendet, verwechselt, vertauscht oder unrichtig ausgeliefert ist (Aschenborn, PG § 6 Anm. 7).

Da die obenerwähnten Bestimmungen der TO und des PG sich fast vollständig decken, so hat das Gericht keine Bedenken, die Auslegung, die das PG gefunden hat, auch ohne weiteres auf die TO anzuwenden. Die Ansicht der Klägerin, daß die Unterlassung der Beförderung des verlorengegangenen Telegrammes keinen Verlust darstelle, ist darum nicht richtig.

Die Klägerin will die Befreiungsbestimmungen erst von dem Augenblick der Absendung gelten lassen. Doch auch dieses ist nicht richtig. Maßgebend ist vielmehr allein der Zeitpunkt der Auflieferung, denn mit ihr kommt der Vertragsschluß zwischen dem Absender und der Post zustande, dann müssen aber von diesem Augenblick an auch die Vorschriften über die Haftung der Post gelten.

Auch aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens hat die Klägerin keine Ansprüche gegen den Beklagten; denn die Post hat in den obenerwähnten Bestimmungen ihre Haftung ohne Rücksicht auf die Frage des Verschuldens ausgeschlossen. Die Bestimmungen des PG über die Haftung sind ausschließliche. Die Haftung wird auch dadurch weder begründet noch erweitert, daß der Schaden durch ein Verschulden der Organe der Post, sei es Fahrlässigkeit oder Vorsatz, herbeigeführt worden ist. Es kann daher, soweit gesetzlich eine Haftung nicht besteht, aus dem Verschulden eines Beamten kein Ersatzanspruch gegen die Post hergeleitet werden (Post- und Telegraphen- und Telephonrecht von Eger und Gordan 1909 S. 112)[5]). Auch Aschenborn sagt in Anm. 5 zu § 6, daß der Absender der Post gegenüber keinen Anspruch auf Schadensersatz hat, weder im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer Verzögerung bei der Beförderung, auch wenn der Schaden von einem Postbeamten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Endlich spricht auch die Fassung der TO vom 22. Dezember 1921[6]), auf die sich die Klägerin gleichfalls stützt, nicht für, sondern gegen die Auffassung der Klägerin, denn durch diese[6]) ist die Haftung der Post nicht erweitert, sondern noch weiter

[4]) Vgl. ebenso Scholz, Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht § 225 Anm. 18b S. 786, sowie die Urteile über Verlust im Frachtrecht (vgl. z. B. Archiv f. P. u. T. 1922 S. 171).

[5]) Vgl. vor allem Reichsgericht vom 1. Juni 1923 im Archiv f. P. u. T. 1924 S. 76.

[6]) Hier hat sich das Landgericht geirrt. Es hat die FO von 1921 übersehen. Die Frage der Haftung der RTV bei Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen oder bei Zustellung von Telegrammen auf diesem Wege — darum handelte es sich nämlich bei der VO vom 22. Dez. 1921 — war schon vor Erlaß der Änderung des § 21 TO vom 22. Dezember 1921 in der FO vom 25. August 1921 § 29 II Ziff. 7 dahin geregelt, daß die RTV nicht für Schäden haftete, die »bei der Übermittlung von Telegrammen« durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen entstanden. Diese Vorschrift hat das Gericht übersehen. Die Vorschrift der VO vom 22. Dezember 1921, wonach die RTV »Nachteile, die bei der Auflieferung (der Telegramme) und Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen« entstehen, nicht zu vertreten hat, schaffte nicht neues Recht, sondern war eine rechtlich überflüssige Wiederholung jener Bestimmung der FO vom 25. August 1921. Sie ist auch bereits durch VO vom 3. November 1922 (RGBl I S. 839) aufgehoben worden.

Das Zusprechen eines Telegramms und die Aufgabe eines solchen durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen gehören nicht zur telegraphischen Beförderung. Eine Haftung für diese Vorgänge ist nicht in § 21 TO geregelt, sondern in der FO (vgl. FO vom 21. Juni 1924 § 29 II Ziff. 7, § 23 I, II, III, § 24 I Ziff. 4), die allerdings ebenfalls jede Haftung der DRP ausschließt.

beschränkt worden. Während bisher die Befreiung erst vom Augenblick der Auflieferung, nicht der Absendung, wie die Klägerin meint, Platz griff, soll die Post nunmehr[6]) auch für die Nachteile, die bei der Auflieferung und Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen entstehen, nicht einstehen.«

Das OLG Hamburg schloß sich den Ausführungen des Landgerichts an und hob nur noch hervor, daß die Ansicht der Klägerin, ein Telegramm, auf das sich die Haftungsbefreiung des § 21 TO beziehe, liege erst dann vor, wenn der zur telegraphischen Beförderung aufgegebene Wortlaut mit dem Telegraphenapparat weitergegeben sei, in dem Wortlaut des Gesetzes keinerlei Stütze finde.

Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin mit folgenden Gründen zurückgewiesen:

»Nach den Urteilsfeststellungen ist das den Schaden verursachte Ereignis, nämlich der Verlust des Telegramms, im Bereich der Telegraphenverwaltung eingetreten. Für die Rechtsbeziehungen zwischen ihr und der Klägerin ist § 21 I TO in der Fassung vom 22. Dezember 1921 (RGBl S. 1600 Nr. 10) maßgebend (vgl. § 2 Ges. $\frac{8.\ 9.\ 19}{6.\ 5.\ 20}$ RGBl S. $\frac{1522}{894}$ [Verhandlungen der Nationalversammlung Anlagen Bd. $\frac{338}{342}$ Drucksache Nr. $\frac{811}{2673}$ S. $\frac{4}{6}$]) [7]). Diese Bestimmung bildet die Unterlage des zwischen der Klägerin und der genannten Verwaltung durch Aufgabe und Entgegennahme des Telegramms geschlossenen Beförderungswerksvertrags (RGZ Bd. 91 S. 64, Bd. 107 S. 275) [8]). Nach ihr leistet die RTV für die richtige »Überkunft« der Telegramme keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung derselben entstehen, nicht zu vertreten. Sie hat daher auch, wie die beiden Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, für den hier etwa entstandenen Schaden nicht zu haften. Die Anführung der Revision, daß ein Telegramm im Sinne jener Bestimmung erst dann vorliege, wenn die aufgegebene »Depesche« wirklich abtelegraphiert worden sei, ist als zutreffend nicht anzuerkennen. Telegramm im Sinne der genannten TO ist jedes zur Beförderung durch den Telegraphen vorgelegte Schriftstück, selbst dann, wenn dessen Beförderung abgelehnt worden oder sogar ausgeschlossen ist. Dafür, daß gerade in § 21 I TO dem Worte ein anderer Sinn beigelegt sein soll, fehlen äußere und innere Gründe. Die Revision behauptet, der Beklagte habe selbst anerkannt, daß die Ablehnung seiner Haftung erst mit der Beförderung beginne; er habe nämlich angeführt, der Verlust des fraglichen Telegramms sei nach der Aufgabe während der Beförderung eingetreten; als Beförderung gelte aber schon die Übermittlung vom PA an das TA zwecks Weiterbeförderung — letzteres sei allerdings rechtsirrig, denn erst mit der Übertragung der Depesche auf den Apparat beginne die Leistung des TA. Weder ist dieser Rechtsauffassung der Klägerin beizupflichten, noch mußte aus jener Anführung des Beklagten ein Zugeständnis entnommen werden. Schon aus § 4 TO ergibt sich, daß die Leistung des TA bereits mit der Annahme des Telegramms[9]) beginnen kann und in jedem Falle beginnt sie sogleich dann, wenn das Amt mit dem aufgegebenen Telegramm dienstlich befaßt wird. Fü jede in diesen Bereich fallende, an sich demnach von der RT zu vertretende Tätigkeit oder Unterlassung, auch wenn sie wi hier die Überkunft oder Zustellung des Telegramms geradez vereitelt, ist die Haftung der RTV durch § 21 I TO ausge schlossen.

Daraus, daß bei der letzten, jetzt geltenden Fassung de § 21 TO die Bestimmung eingefügt worden ist, daß auch di Nachteile nicht zu vertreten sind, die durch Auflieferung un Zustellung der Telegramme durch Fernsprecher oder Neben telegraphen entstehen, ist Gegenteiliges nicht herzuleiten Diese Bestimmung dehnt die Haftungsbefreiung auf Fälle au deren Einbeziehung unter den § 21 I in seiner bisherige Fassung zweifelhaft sein konnte[10]). Daraus ist aber nicht z folgern, daß die Haftung nicht bisher schon bei solchen Vor kommnissen ausgeschlossen gewesen sei, die sich, wie der vor liegende Fall, auch im altüberkommenen Betrieb ereigne konnten. Einer Heranziehung der PO und des Art. 3 de internationalen Telegraphenvertrags bedarf es hiernad nicht[11])«.

7) Dort sind die Begründungen der beiden Gesetze enthalten.

8) Vgl. auch Archiv f. P. u. T. 1924 S. 32 Ziff. 1.

9) Hier muß man ergänzen: »bei einer Verkehrsanstalt der DRP.« Die Haftungsvorschrift des § 21 I TO greift Platz, sobald das Telegramm bei einer Verkehrsanstalt, gleichviel ob Post- oder Telegraphenamt, angenommen ist. Wann die eigentliche Telegraphierleistung beginnt, ist ganz belanglos. Die Hervorhebung des Begriffs »der Leistung des Telegraphenamts« ist irreführend.

Zu beachten ist auch gegenüber den Ausführungen des RG ferner, daß die Haftung für die Aufgabe eines Telegramms und für die Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen (§ 23 I, II, III, § 24 I Ziff. 4, FO vom 21. Juni 1924, Amtsbl. 1924 S. 371 ff) nicht in der TO, sondern in der FO (§ 29 II Ziffer 7) geregelt ist: »Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für Schäden, die entstehen . . . bei der Übermittlung von Telegrammen . . . (§§ 23, 24)«.

2. Keine Haftung der DRP für Entstellung von Telegramme (§ 21 TO).

LG Breslau vom 18. Juni 1923, 6 O 838. 22;
OLG Breslau vom 22. Mai 1924, 7 U 307. 23.

Die Bankfirma N. in Breslau hatte ein Telegramm nach Ber lin aufgegeben. Das Telegramm kam entstellt an. Die Bank firma behauptete, sie habe dadurch Schaden erlitten und ver klagte die DRP (Oberpostdirektion Breslau) auf Ersatz de Schadens. Die Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden. Au den Gründen des Landgerichts:

»Der Vertrag, den die Post durch Annahme des Tele gramms mit dem Absender abschließt, ist ein Werkvertrag i Sinne der §§ 630 ff. BGB. Die Telegraphenverwaltung ha es gegen Zahlung der taxmäßigen Gebühren übernommen, di ihr von dem Absender übergebene Nachricht an den Emp fänger unter Benutzung der technischen Einrichtungen zu über mitteln. Bei Inanspruchnahme der Verrichtung der Post und Telegraphenverwaltung handelt es sich lediglich um privat rechtliche Verträge der Staatsbürger mit dem Reiche, nich um eine Betätigung der öffentlichen Gewalt des Reichs[12])

10) Das Reichsgericht begeht hier den gleichen Fehler wie das LG: es übersieht die Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (§ 29 II Ziffer 7) — siehe Anm. 6.

11) Die PO scheidet ganz aus. Dagegen hätte das RG sich mi § 24 II TO und dem Intern. Tel. Vertrag auseinandersetzen sollen. Es handelt sich um ein nach dem Ausland bestimmtes Telegramm, das gemäß § 24 II TO in erster Linie den Bestimmungen des Intern. Tel. Vertrags und seiner Ausführungsübereinkunft und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge unterlag, während das innerdeutsche Telegraphenrecht (TO selbst) nur insoweit gilt, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen Die erste Frage hätte daher die sein müssen, ob nicht di Klage an der Vorschrift des Art. 3 Intern. Tel. V. scheitern müßte Diese Vorschrift enthält einen ganz allgemeinen Ausschluß de Haftung der Telegraphenverwaltungen für den internationale Telegraphenverkehr. Sie regelt nicht lediglich das Verhältnis de Mitglieder des Welttelegraphenvereins unter sich, sondern gib Recht, das unmittelbar gegenüber den Benutzern der Telegraphen zum »telegraphischen Verkehr mit dem Auslande" gilt So würde man schon aus dem Art. 3 Intern. Tel. V. heraus zur Abweisung der Klageansprüche gelangen müssen. Träg man Bedenken hiergegen, so steht doch sicherlich das eine fest Der Grundsatz des Art. 3 Intern. Tel. V. geht dahin, jede Haftung der Telegraphenverwaltungen im internationalen Telegraphenverkehr auszuschließen. Jede Vorschrift eines Landes des Welttelegraphenvereins, das die Haftung der Post für Telegramme ausschließt oder beschränkt, bewegt sich mithin durchaus im Rahmen des Art. 3 Intern. Tel. V. Die Vorschrift des § 21 TO steht daher durchaus im Einklang mit dem Welttelegraphenrecht. Fände danach der Art. 3 Intern. Tel. V. nicht bereits selbst unmittelbar Anwendung, so entspricht es durchaus dem § 24 II TO, wenn die Frage der Haftung der Reichspost nach § 21 TO beurteilt wird.

12) Das Gericht verwechselt hier »öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen« und »öffentliche Gewalt«! Ein merkwürdig oft auftretender Irrtum.

Den Werkvertrag mit der Klägerin hat die Telegraphenverwaltung nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien nicht ordnungsgemäß erfüllt, da das aufgegebene Telegramm nicht in der Form zugestellt ist, welche in der Urschrift niedergelegt war. Rechte aus dieser Vertragsverletzung gemäß § 635 BGB in Verbindung mit §§ 320 ff., 278, 276 BGB kann die Klägerin jedoch nicht geltend machen, da solche durch § 21 TO ausgeschlossen sind. Dort ist bestimmt, daß die Telegraphenverwaltung für die richtige Überkunft der Telegramme keine Gewähr leistet und Nachteile, welche durch Entstellung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten hat. Diese Bestimmung liegt dem mit der Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Werkvertrag zugrunde. Entstellung ist jede Abweichung der dem Empfänger ausgehändigten Telegrammausfertigung von der Urschrift, gleichviel, ob diese durch Versehen eines Beamten oder andere Umstände, z. B. technische Mängel der Apparate oder Witterungseinflüsse, herbeigeführt ist. Aus der allgemeinen Fassung des § 21 ergibt sich, daß diese Vorschrift dahin auszulegen ist, daß sowohl auf physikalischen Ursachen beruhende Fehler von ihr gedeckt werden, als solche Fälle unrichtiger Überkunft, welche auf Verschulden der Angestellten der Telegraphenverwaltung beruhen. Die aufgeführten Einzelfälle, Verlust, Entstellung, Verspätung können in technischen Störungen irgendwelcher Art oder in unrichtiger Bedienung der Apparate ihre Ursache haben. Da nicht für die eine Gruppe die Haftung ausgeschlossen ist, muß angenommen werden, daß beide unter die Haftungsbeschränkung des § 21 der TO fallen. Unter »Entstellung« im besonderen ist jede Nichtübereinstimmung des Aufgabetelegramms mit dem ausgehändigten Telegramm zu verstehen. Um eine solche Entstellung handelt es sich aber im vorliegenden Falle, da Aufgabetelegramm und ausgehändigtes Telegramm unstreitig nicht übereinstimmen.

Der Grund für den Ausschluß der Gewährleistung liegt darin, daß die Gesetzgebung davon ausgeht, es könnte zu den geltenden Gebührensätzen der Telegraphenbetrieb nur durchgeführt werden, wenn die Gewährleistung wegen der Telegramme ausgeschlossen wird. Die gesetzgebenden Stellen haben angenommen, daß in dem Falle, wenn der Postfiskus Gewährleistungsansprüche zu befriedigen hätte, die Telegrammbeförderung zu den geltenden Gebührensätzen nicht durchgeführt werden könne und nur eine Beförderung zu höheren Sätzen möglich wäre. Aus demselben Grunde ist durch § 6 des PG die Gewährleistung der Post für gewöhnliche Briefe, Postkarten und Zeitungen ausgeschlossen.

Eine Haftung des Beklagten aus dem Vertrag kommt somit nicht in Frage, und es bleibt als Grundlage einer Inanspruchnahme nur unerlaubte Handlung. Nun wird aber allgemein angenommen, daß nicht nur ein vertragsmäßiger Anspruch wegen Verschuldens der Organe der Postverwaltung (mangelhafte Betriebseinrichtung, unzureichende Überwachung der Beamten oder der sonstigen Angestellten) nicht besteht, sondern daß der Postfiskus auch nicht außervertraglich wegen an sich unerlaubter Handlung seiner Organe oder Angestellten (§§ 31, 89, 831 BGB) haftet (Scholz in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. 5 Abt. II S. 785). . . . . Eine Haftung des Beklagten aus § 839 BGB in Verbindung mit § 1 des Gesetzes betr. die Haftung des Reichs für Amtspflichtverletzungen der Beamten kommt nicht in Frage, weil der hier in Frage stehende Schaden nicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügt worden ist. Denn die Handlungen des Beamten bei Erledigung eines Telegramms erfolgen nicht auf Grund des Hoheitsrechts des Reichs, sondern in Betätigung der Aufgabe des Reichspostfiskus als Verkehrsunternehmer.«

Das OLG hat die Berufung der Bankfirma mit folgenden Gründen zurückgewiesen:

»Nach § 21 der TO vom 16. Juni 1904 leistet die Telegraphenverwaltung für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Unrichtige Überkunft liegt in allen Fällen vor, in denen durch einen Fehler in der Übermittlung das richtige Verständnis der Zufertigung unmöglich gemacht wird, und es macht keinen Unterschied, ob die Unmöglichkeit des richtigen Verständnisses durch eine Entstellung der aufgegebenen Worte selbst oder durch einen unrichtigen Zusatz wie im vorliegenden Falle herbeigeführt worden ist (vgl. RG Bd. 107 S. 275) [13]).

Auf Grund des § 21 TO ist daher jede Haftung des Beklagten für den der Klägerin infolge der unrichtigen Überkunft des Telegramms erwachsenen Schaden ausgeschlossen. Demnach ist die Berufung zurückzuweisen, ohne daß es einer Erörterung darüber bedarf, nach welchen gesetzlichen Vorschriften die Haftung des Beklagten, wenn sie nicht durch § 21 TO ausgeschlossen wäre, begründet sein würde.«

3. Zur Rückzahlung des einmaligen Fernsprechbeitrags (keine Aufwertung).

LG Hamburg vom 25. Juni 1924, Z VII 319. 24.

Die Firma W. hatte als Teilnehmerin am hamburgischen Fernsprechverkehr auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1920 (§ 9) für einen Haupt- und Nebenanschluß insgesamt 1 200 ℳ und am 19. Juni 1922 für zwei weitere Nebenanschlüsse nochmals 400 ℳ einmaligen Fernsprechbeitrag bezahlt. Die RTV hatte 1923 die Beträge zur sofortigen Rückzahlung gekündigt und der Firma W. am 16. Oktober 1923 den Betrag von 1 627 ℳ überwiesen. Die Firma W. behauptete, sie habe bei einer Umrechnung über den Dollar 1920 und 1922 85,13 Goldmark hingegeben, dagegen im Jahre 1923 nur einen Betrag von 0,003 Goldmark zurückerhalten, und verlangte von der Oberpostdirektion Hamburg im Klageweg Zahlung des Unterschiedsbetrags. Die Klage ist rechtskräftig abgewiesen. Aus den Gründen:

»Das Gericht hat die Zulässigkeit des Rechtswegs von Amtswegen geprüft. Dabei ist davon auszugehen, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG vorliegt. Zu diesen gehören nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 92, 310; 93, 203; 105, 37) [14]) zahlreiche Ansprüche, die im öffentlichen Recht ihren Ursprung haben, unter Umständen selbst dann, wenn sie nicht in herkömmlicher Weise als Privatrechte, sondern als öffentlichrechtlich bezeichnet werden müssen. Was ein bürgerlicher Rechtsstreit ist, entscheiden die Reichsgesetze. In Ermanglung positiver Bestimmungen des einzelnen Gesetzes ist seiner Gesamtheit und der darin zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung zu entnehmen, ob die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung des Gesetzes führen kann, der Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg unterliegen. Aus den beiden hier in Frage kommenden Gesetzen über Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 und 5. April 1923 läßt sich unmittelbar nichts

[13]) Vgl. Archiv f. P. u. T. 1924 S. 32. — Das Urteil des LG ist ein typisches Beispiel dafür, in welchem Maße viele Gerichte immer noch fremd dem Post- und Telegraphenrecht gegenüberstehen. Wenn das LG bei Prüfung des Klageanspruchs auf Ersatz für den Verlust eines Telegramms vom BGB ausgeht und die Ersatzfrage gar aus §§ 635, 320, 278 BGB untersucht, so ist das eine auffallende Fremdheit gegenüber den Normen des Gesetzes über Telegraphengebühren vom 6. Mai 1920 (§ 2 Ziff. 7) — vgl. Archiv f. P. u. T. 1924 S. 78 Anm. 4 — und der TO, die denn auch von dem OLG mit erfreulicher Kürze zurückgewiesen wird. Daß der § 21 TO auch außervertragliche Ansprüche des Telegrammauflieferers gegen die Reichspost ausschließt, hebt das LG mit Recht hervor. Das OLG hat das mit Recht nachdrücklich unterstrichen. Wegen des § 839 BGB und des Gesetzes vom 22. Mai 1910 darf auf Archiv f. P. u. T. 1924 S. 78 Anm. 3 verwiesen werden. — Urteile über Ersatzfragen aus § 21 TO: Archiv f. P. u. T. 1923 S. 62, 63, 1924 S. 32, 78.

[14]) Das Urteil RGZ 106 S. 179 v. 9. Januar 1923 VII 403. 22 hat folgenden gerade für das Telegraphen- und Fernsprechrecht bedeutsamen Standpunkt eingenommen:

„Die Vorschrift des § 13 GVG — über die Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte — ist dahin aufzufassen, daß sie sich auf alle Streitigkeiten bezieht, welche nach der zur Zeit des Erlasses des GVG geltenden Rechtsauffassung oder nach der Auffassung des betreffenden späteren Gesetzes durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden waren.“

Das wird bedeutsam für das Telegraphen-Fernsprechrecht, sowie für das Postrecht, deren Zuweisung in das öffentliche Recht erst das Ergebnis späterer Rechtsauffassung und Rechtsdurchbildung ist.

für die zur Entscheidung stehende Frage entnehmen ... Lassen sich aus den beiden angezogenen Gesetzen keine Anhaltspunkte gewinnen, so führen doch allgemeine Erwägungen dazu, für die hier erhobenen Ansprüche den Rechtsweg als gegeben zu erachten. Geht man davon aus, daß der Beitrag ein Institut des öffentlichen Rechts ist, so ist zu bemerken, daß der Kläger nicht einen Anspruch auf diesen Beitrag, der dann allerdings ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Anspruch wäre, geltend macht. Vielmehr behauptet er, daß die vom Beklagten geleistete Zahlung nicht als Erfüllung anzusehen sei. Die Frage aber, ob durch Hingabe von Zahlungsmitteln im Nennwert eine Forderung getilgt wird, gehört dem bürgerlichen Recht an (vgl. auch Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II S. 512 Anm. 29) ... Indessen erscheint der Anspruch materiell nicht begründet. Allerdings nicht wie der Beklagte (Oberpostdirektion Hamburg) meint, deshalb, weil der § 16 der dritten Steuernotverordnung anwendbar sei. Es handelt sich bei dem Beitrag überhaupt nicht um eine Anleihe. Die Anleihe wendet sich an die Gesamtheit und ist auf freiwillige Kreditgewährung aufgebaut (die Zwangsanleihe ist überhaupt keine Anleihe, sondern eine verkappte Vermögenssteuer [vgl. Heckel im Handw. der Staatsw. I S. 482], während der Beitrag nur den Telephonteilnehmern auferlegt und auf sie beschränkt war. Auf der anderen Seite hat der Beitrag zwar wirtschaftlich gewisse Merkmale des bürgerlich-rechtlichen Darlehens. Es ist hier wie beim Darlehen eine Geldsumme dem Empfänger zum Verbrauch für seine Zwecke mit der Verpflichtung zur Rückzahlung hingegeben. Da beim Darlehen seinem Wesen nach die Voraussetzung einer Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, ist der Darlehnsnehmer nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, den empfangenen Betrag aufzuwerten (Jur. Wochenschr. 1924 S. 42) ... Mit aller nur möglichen Deutlichkeit zeigt aber der Ausdruck des Gesetzgebers, daß die von der Postverwaltung einzugehende Verpflichtung nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Darlehens zu behandeln ist ... Der Beitrag ist als öffentlich-rechtliche Abgabe anzusehen, der in dem vorliegenden Einzelfall die Besonderheit anhaftet, zurückgezahlt werden zu müssen. Die Frage, ob diese Rückzahlungspflicht nach Treu und Glauben dahin ausgedeutet werden muß, daß nicht der Nennbetrag, sondern der innere Wert dem Gläubiger zu erstatten ist, ist zu verneinen. Der Beitrag ist Ausgleich für die Anstaltsnutzung, er ist neben der Gebühr für das Einzelgespräch — die Gegenleistung für die einmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Anstalten ist — dazu bestimmt, die Kosten dieser Anstalt zu decken (Fleiner, Institutionen S. 397). Werden wie hier die Beiträge zum Ausbau der Anstalt verwandt, so haben sie allerdings die Geldentwertung nicht oder doch nicht in vollem Ausmaß mitgemacht. Die Geldbeträge dienten werbenden Zwecken. In dieser Hinsicht besteht eine gewisse Verwandtschaft mit den Fällen, in denen Geldmittel während der Inflationszeit in kaufmännischen Betrieben als Darlehen oder in anderen Formen der Beteiligung investiert worden sind. Aber es besteht doch gerade in dem ausschlaggebenden Punkte ein Gegensatz. Bei den oben angeführten Beispielen kapitalistischer Beteiligung bedient sich der Geldnehmer des fremden Geldes zu Zwecken des eigenen Gewinnes, und es mag daher der Billigkeit entsprechen, den Geldgeber nicht die ganze Gefahr der Entwertung tragen zu lassen. Die Reichspost dagegen verwandte die Beiträge nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern förderte, indem sie das Fernsprechnetz verbesserte, indirekt die Belange der Fernsprechteilnehmer in ihrer Gesamtheit. Dem einzelnen Teilnehmer sind die wirtschaftlichen Vorteile, die seine Beitragsleistung zur Folge hatte, bereits in Gestalt einer Verbesserung und Erweiterung des Fernsprechnetzes zugeflossen. Der Hinweis des Beklagten auf die Tatsache, daß die von der Postverwaltung ausgeführten Verbesserungen sich im Falle der Nichterhebung der Beiträge nur durch Erhöhung der Gebühren hätten durchführen lassen, ist durchaus zutreffend und beweist, daß dem Kläger der von ihm begehrte Ausgleich für die Geldentwertung, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar durch Ersparung von Gebühren bereits zugeflosse[n] ist. Der Grundsatz von Treu und Glauben kann daher, wenn man ihn überhaupt bei der öffentlich-rechtlichen Natu[r] der Beiträge für anwendbar halten will, nicht dazu führe[n,] die Klageforderung als begründet anzusehen, vielmehr hat de[r] Beklagte durch Rückzahlung der »Beiträge« nebst Zinsen zu[m] Nennwert seine Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger getilgt.

4. Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers für Verletzung des Betriebspersonals.

RG vom 17. Mai 1924 IV 925. 23.

Der Buchhalter der Firma K. und J. hatte am 2. April 191[.] bei Herbeiführung eines geschäftlichen Ferngesprächs, weil er di[e] gewünschte Verbindung durch einen Irrtum der Vermittlungs[-] beamtin P., eine Helferin, nicht sofort erhielt, die Kurbel de[s] Fernsprechers mehrmals schnell hintereinander gedreht, obwoh[l] er wußte, daß das verboten war. Durch den starken Weckstro[m] wurde die P. verletzt. Sie verlangte von der Firma K. und J[.] die Erstattung ihres Schadens, soweit er nicht durch die ihr vo[n] der Postversicherungskommission zugesprochene Unfallrente ge[-] deckt war, und zwar Schmerzensgeld, Heilkosten und Verdienst[-] entgang sowie das Anerkenntnis der Pflicht, ihr allen weitere[n] Schaden zu ersetzen. Sie stützte ihren Anspruch auf das Teil[-] nehmerverhältnis der Firma K. und J. und auf unerlaubt[e] Handlung. Zur Begründung des Vertragsanspruchs behauptet[e] die P., daß ihr die in der »Anweisung zur Benutzung der Fern[-] sprechanschlüsse« enthaltene Vorschrift über die Benutzung de[r] Kurbel nach § 328 BGB ein selbständiges Recht auf Schadens[-] ersatz gegen den Teilnehmer einräume.

Der Klage der P. gegen die Firma ist in allen drei In[-] stanzen stattgegeben worden. Nur wegen des Anspruchs au[f] Schmerzensgeld hatte das Reichsgericht einige Bedenken. Au[s] den Gründen des Reichsgerichts:

»Soweit die Klägerin ihre Ansprüche aus dem Fernsprech[-] anschlußvertrag der Beklagten mit der Post ableitet, begegne[n] die Ausführungen des angefochtenen Urteils in rechtlicher Be[-] ziehung auch sonst keinem Bedenken. Das Berufungsgerich[t] hat sich an eine Entscheidung des 3. Zivilsenats — RGZ Bd. 9[.] S. 341[15]) — angeschlossen, die mit dem einzigen Unterschied[,] daß dort das Reich als Kläger aufgetreten ist, einen völlig gleichgelagerten Fall behandelt. Das Reichsgericht hat dor[t] angenommen, daß die Befolgung der Fernsprechvorschriften z[u] den Vertragspflichten des an die Fernsprechleitung ange[-] schlossenen Teilnehmers gehört, und daß dieser, gleichviel o[b] der Fernsprechanschlußvertrag dem öffentlichen oder dem bür[-] gerlichen Recht angehört, nach § 278 BGB oder nach dem dor[t] ausgesprochenen allgemeinen Rechtsgedanken auch für Zu[-] widerhandlungen seines Angestellten einstehen muß, dessen e[r] sich bei der Ausübung seiner Teilnehmerrechte und bei der Er[-] füllung der ihm hierbei obliegenden Pflichten bedient. Dara[n] ist festzuhalten. Wie zu entscheiden wäre, wenn die Beklagt[e] die Benützung ihres Fernsprechers im vorliegenden Falle au[s] Gefälligkeit einem »Gast« oder sonstigen dritten gestattet hätte[,] bedarf hier nicht der Erörterung[16]).

Wenn die Beklagte bestreitet, daß durch die im Tatbestan[d] angeführte Vorschrift über die Benutzung des Fernsprechers ein Schuldverhältnis zwischen der Beklagten und der Klägerin zustande gekommen sei, so kann ihr darin nicht Rech[t] gegeben werden. Der Wortlaut der Vorschrift ist mit diese[r] Annahme des Berufungsgerichts ohne Zweifel vereinbar. Di[e] »Beschädigungen der Beamten« und die daraus abzuleitende[n] »Ersatzansprüche« sind im engsten Zusammenhang genann[t.] Die Beamten durch Ersatzansprüche gegen Beschädigungen z[u] sichern ist der offenbare Zweck der Vorschrift (§ 328 Abs. [.] BGB). Nichts spricht dafür, daß sich die Post nur den Er[-] satz des ihr selbst durch die Unfallfürsorge für verletzte Be[-] amte erwachsenden Schadens ausbedingen wollte, während de[r] Verletzte bezüglich seines weitergehenden Schadens auf die ih[m] gegen den schuldigen Teilnehmer etwa aus unerlaubter Hand[-] lung zustehenden Rechtsbehelfe beschränkt bleiben sollte. Da[s]

---

[15]) Vgl. auch Archiv f. P. u. T. 1921 S. 473 Anm. 2.

[16]) Vgl. dazu Anm. 17 I letzter Absatz.

Reichsgericht hat in einem ähnlichen Falle, in dem das Mitglied einer Ortskrankenkasse im Krankenhause durch die Unachtsamkeit einer Angestellten des Krankenhauses geschädigt worden war, dem Vertrag zwischen der Ortskrankenkasse und dem Krankenhaus im Wege der Auslegung nach § 328 Abs. 2 BGB ein unmittelbares Recht des Verletzten auf Schadensersatz gegen das Krankenhaus entnommen. Auf die Begründung dieser Entscheidung — Warneyer, Rechtspr. 1915 Nr. 203 S. 306 und Jur. Wochenschr. 1915 S. 916 — wird hier verwiesen. Endlich steht auch das Beamtenverhältnis der Klägerin in dem hier in Betracht kommenden Punkte der Annahme eines unmittelbaren Schuldverhältnisses zwischen den Parteien im Sinne des § 328 Abs. 2 BGB nicht entgegen. Daher kann dem Rechtsmittel der Beklagten, soweit deren Verurteilung auf Grund des Vertrags erfolgt ist, kein Erfolg zuteil werden[17].

Was aber die nichtvertragliche Haftung der Beklagten für die festgestellte unerlaubte Handlung ihres Buchhalters anlangt, so bestehen gegen die Ausführungen des angefochtenen Urteils Bedenken. Allerdings barg der von der Beklagten aufgestellte Fernsprecher insofern eine gewisse Gefahr in sich, als stärkere, durch übermäßiges Kurbeln erzeugte Induktionsströme den Empfänger des Weckrufs, der den Hörer an sein Ohr brachte, verletzen konnten. Hieraus ergab sich für die Beklagte nach § 823 BGB die Pflicht, den Fernsprecher und dessen Benutzung entsprechend zu überwachen. Aber die an diese Aufsichtspflicht zu stellenden Anforderungen müssen zu dem Maß der immerhin beschränkten Gefährlichkeit der Vorrichtung in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Die Meinung des Vorderrichters, daß die Beklagte die Benutzung des Apparates ständig habe beaufsichtigen müssen, wird von der Revision nicht mit Unrecht als eine Überspannung der gesetzlichen Aufsichtspflicht bezeichnet. Vielmehr muß der Gebrauch des Fernsprechers einem fünfzigjährigen Buchhalter, solange nichts besonderes vorliegt, anvertraut werden dürfen. Aber hier wird von dem Berufungsgericht für erwiesen erklärt, daß der Buchhalter beim Anrufen immer in dieser — unzulässigen — Weise verfahren sei. Das »immer« ist freilich nicht wörtlich zu nehmen. Daß B. beim Anrufen *immer* falsch verbunden und dadurch *jedesmal* zu einem wiederholten raschen Ankurbeln veranlaßt worden sei, kann nicht die Meinung des Vorderrichters gewesen sein. Vielmehr wird er davon ausgegangen sein, daß B. nur in ähnlichen Fällen, also wenn er wegen unrichtiger Verbindung in begreifliche »Ungeduld« geraten war, in dieser verbotenen Weise geweckt hat. Solche Einzelvorkommnisse aber konnten den Inhabern der beklagten Firma unter Umständen ohne ihre Schuld entgehen. Daß sie von ihnen Kenntnis erlangt haben, oder daß in einem früheren Fall eine Beanstandung des Telegraphenamts an sie gelangt sei, oder daß sie selbst ihren Angestellten statt gelegentlicher Ermahnungen durch unsachgemäße Behandlung des Fernsprechers ein schlechtes Beispiel gegeben haben, ist nicht festgestellt worden. Ob sie aber, wie das angefochtene Urteil annimmt, zum mindesten bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt von der mißbräuchlichen Benutzung des Fernsprechers durch ihren Buchhalter hätten Kenntnis erlangen müssen, wird sich erst beurteilen lassen, wenn aufgeklärt ist, wie häufig ihr Buchhalter falsch verbunden wurde, ob das in ihrer Gegenwart vorkam, und ob der Fernsprecher in ihrer Nähe, in ihrem Arbeitszimmer, oder in einem anstoßenden Raum oder entfernt davon untergebracht war. Da hierüber noch keine Feststellungen getroffen sind, muß das angefochtene Urteil in diesem Punkte — wegen des Schmerzensgeldes — aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.«

---

[17]) I. Die Entscheidung verdient vor allem in Beamtenkreisen ...sondere Beachtung; sie ist auch ein lehrreicher Beitrag zur ...rage der Haftung des Fernsprechteilnehmers.

Bei Beurteilung des Falles — es handelte sich um eine Pri...tnebenstellenanlage der verklagten Firma — muß berücksichtigt ...rden, daß die Entscheidung noch *von den ABFGO vom* ... *März* 1900 ausgehen mußte. Diese enthielten eine Vor...rift, wie sie jetzt schon seit längerer Zeit im Fernsprechrecht ...lt, nicht. Der § 29 I Abs. 4 der FO von 1924 besagt: »Der ...ilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen ...rnsprechbuch abgedruckte Anweisung zur Benutzung der Fern...rechanschlüsse beachtet wird; für Schäden, die der Telegraphen...rwaltung durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig . .«

Bisher standen Rechtsprechung und Schrifttum auf dem ...tandpunkt, daß das Betriebspersonal, das durch Nichtbeachtung ...r Vorschriften über die Benutzung des Fernsprechers geschädigt ..., nur Ersatzansprüche gegen den Teilnehmer nach den Be...immungen über unerlaubte Handlungen hatte, nicht aber selb...ndige *Vertrags*ansprüche auf Schadensersatz (vgl. auch Archiv ...P. u. T. 1921 S. 505 unter 4a). Das hatte für das Betriebs...rsonal den Nachteil, daß es meist, wenn ein anderer als der ...ilnehmer selbst den Fernsprecher benutzt hatte, die Gefahr des ...tlastungsbeweises des Teilnehmers (§ 831 BGB) in Kauf ...hmen mußte. Hier hat das Reichsgericht neue Gesichtspunkte ...gunsten der Beamten aufgestellt.

Das Reichsgericht hat sich der in jüngster Zeit oft verwende...n Konstruktion der Verträge zugunsten Dritter (§ 328 BGB) ...dient, um dem Betriebspersonal die weitergehenden *Ver*...*rags*ansprüche auf Schadensersatz gegen den Teilnehmer zu ...währen. Auf der Grundlage des jetzt geltenden Fernsprech...hts muß jedoch der Ausgangspunkt, von dem aus eine Ersatz...icht des Teilnehmers aus einer Vertragspflicht gegenüber dem ...triebspersonal konstruiert werden kann, ein etwas anderer ...n. Für das geltende Recht trifft es nicht zu, daß sich die ...ichspost durch die Bestimmungen der »Anweisung zur Be...zung der Fernsprechanschlüsse« — namentlich über die Hand...bung von Kurbeln zur Erzeugung des Weckstroms — Ersatz...sprüche in gewissem Umfange »ausbedinge«. Zwischen der ...ichspost und dem Fernsprechteilnehmer kommt kein besonderer ...rtrag über den Inhalt der »Anweisung« zustande. *Ver*...*rags*grundlage, auch soweit die Bestimmungen dieser »An...isung« in Frage kommen, kann nur das Teilnehmerverhältnis ...st sein (§ 11 FO; Archiv f. P. u. T. 1921 S. 475). Das *Teil*...*hmer*verhältnis kann als ein Vertragsverhältnis — zwischen ...ichspost und Teilnehmer — angesehen werden, das unter anderem ... Inhalt auch die Pflicht des Teilnehmers zur Beachtung jener ...nutzungsanweisung in sich birgt (vgl. § 29 I Abs. 4 FO). Diese ...icht als eine öffentlich-rechtliche *Vertrags*pflicht anzusehen, ...fte dem Fernsprechrecht nicht widersprechen. Es stehen endlich ...h keine theoretischen und praktischen Bedenken dagegen, die ...ffassung zu vertreten, daß die zum Schutze der Betriebsbeamten ...onders normierten Pflichten des Fernsprechteilnehmers nicht ...glich als Pflichten gegenüber der Reichspost, sondern als ...ichten angesehen werden, die nach den Vorschriften über Pflich... aus Verträgen zugunsten Dritter (§ 328 BGB) zu behandeln ... und ebenfalls dem Betriebspersonal gegenüber bestehen. ... allgemeine Fassung des § 29 I Abs. 4 »Der Teilnehmer ist ...ür verantwortlich, daß die ... Anweisung ... beachtet wird«, ...icht sehr zugunsten dieser Auffassung. Bei der öffentlich-rechtlichen Natur des Teilnehmerverhältnisses wird freilich, richtig betrachtet, nur eine *sinngemäße* Anwendung der Grundsätze der §§ 328 ff. BGB in Frage kommen können.

Wird eine Haftung des Teilnehmers gegenüber dem Betriebspersonal nach Vertragsrecht angenommen, so kann es für die Entscheidung keinen Unterschied machen, ob der Fernsprecher von einem Angestellten des Teilnehmers oder von einem »Gast« oder einem sonstigen Dritten benutzt worden ist. Denn auch in den letzten beiden Fällen hat die Firma die gleichen Vertragspflichten zur Verhütung einer Schädigung der Betriebsbeamten. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, welche Verschiedenheit in diesen Fällen das Reichsgericht glaubt erkennen zu können.

II. Soweit die Ersatzansprüche der P auf Vertragshaftung gestützt werden, läßt sich ein Anspruch auf Schmerzensgeld nicht begründen. Schmerzensgeld kann nach § 847 BGB nur aus unerlaubter Handlung verlangt werden (RGZ 65 S. 21, Bd. 68 S. 433, Bd. 99 S. 264, RG in Jur. Wochenschrift 1909 S. 357 Ziff. 1; 1910 S. 112 Ziff. 13, 1911 S. 360 Ziff. 6 und S. 824 Ziff. 42; 1916 S. 488 Ziff. 7).

Anmerkungen 4 bis 17 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Sachweiser.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4706. 24. III.

Archiv für Post und Telegraphie

Gesamtinhaltsverzeichnis der Jahrgänge 41 bis 52 (1913—1924)



Herausgegeben
im Auftrage des Reichspostministeriums

Berlin 1926

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhalt

[1]) Die mit einem * bezeichneten Drucksätze sind „Kleine Mitteilungen". Wenn ein und derselbe Gegenstand in verschiedenen Jahrgängen behandelt ist und teils als Aufsatz, teils als „Kleine Mitteilung" erscheint, so ist das Zeichen * links oben vor die Zahl gesetzt, die zur Angabe der Seite dient. Im übrigen sind nicht nur die Titel der Aufsätze usw., sondern auch die wichtigsten Punkte ihres Inhalts angeführt.

I. Aufsätze und „Kleine Mitteilungen"

(Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen den Jahrgang, die darauffolgenden Zahlen die Seiten.)

A

B

C

D





G

H

J

K


L

M

N

O

P

R

S

T

U

W

Z

Ia. Abbildungen, Kartenskizzen und Zeichnungen

Ib. Graphische Darstellungen

Ic. Übersichten und Tabellen

II. Namenverzeichnis der Verfasser

III. Nachrufe

IV. Bücherschau und Literaturnachweise

Benischke, Prof. Dr. Gustav. Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik. Sechste vermehrte Auflage. **1923.** 239.

Bitterling, Dr. Richard, **Fischer,** Professor Heinrich, **Kellen,** T., **Wächter,** Ernst, und **Weule,** Professor Dr. K. Erdbüchlein. Kleines Jahrbuch der Erdkunde für 1920. **1920.** 240.

Bollinger, Dr. A. Die Hochspannungs-Gleichstrommaschine. **1923.** 32.

Borght, Dr. R. van der, Kaiserl. Präsident a. D. Das Verkehrswesen. Zweite Auflage. **1913.** 114.

Breitfeld, Prof. Dr. C. Berechnung von Wechselstrom-Fernleitungen. (Elektrotechnik in Einzeldarstellungen XVII). Zweite, erweiterte Auflage. **1923.** 192.

Brunner, Johann. Bayerns Postwertzeichen 1849 bis 1920. **1924.** 131.

Buser, Dr. jur. Jakob. Geschichte der schweizerischen Posttaxengesetzgebung. **1914.** 29.

— Die rechtliche Stellung der Postanstalt nach schweizerischem Recht. **1914.** 240.

Canter, O., Geh. Postrat a. D. Elektrizität und Elektromagnetismus. Lehrbuch für Elektrotechniker und Telegraphenbeamte. **1917.** 125.

Dalsheim, Dr. Friedrich. Das Bankgeheimnis der privaten Bankinstitute und die neueste Finanzgesetzgebung. **1923.** 31.

Demuth, Walter, Oberingenieur. Die Materialprüfung der Isolierstoffe der Elektrotechnik. **1920.** 280.

Deutsch-Asiatische Gesellschaft. Asiatisches Jahrbuch 1913. **1914.** 403.

Deutsches Beamten-Archiv. Deutsches Beamten-Taschenbuch mit Überblick von Reichsminister Dr. Höfle. Dritte verbesserte Auflage. **1924.** 72.

Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft E. V. Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. **1921.** 357.

Diels, Hermann. Antike Technik. Sechs Vorträge. **1915.** 320.

Effenberger, Eduard, K. K. Hofrat d. R. Geschichte der österreichischen Post. **1914.** 28.

Engel, Eduard. Entwelschung, Verdeutschungswörterbuch für Amt, Haus, Schule, Leben. **1918.** 295.

— Gutes Deutsch. Ein Führer durch Falsch und Richtig. **1918.** 457.

Engel, Dr. med. Hermann. Die Beurteilung von Unfallfolgen nach der Reichsversicherungsordnung. **1913.** 415.

Englram, Michael, Kgl. Postrat. Das Postwesen in der Rheinpfalz seit 1816. **1914.** 402.

Fischer, Dr. jur. P. D., Wirklicher Geheimer Rat. Der internationale Nachrichtenverkehr und der Krieg. **1915.** 128.

Fisser, Dr. Johann Volkmar. Die Luftfahrt als Verkehrsmittel. **1923.** 58.

Fries, Postrat K. Drucksachen. **1922.** 201.

Geronimi, Ferd. u. Obè, Telemaco. Chronique Illustrée du Concours International de Télégraphie Pratique. **1913.** 448.

Glasewald, A. E. Die Post im Kriege. Beiträge zur Geschichte der Feldpost. **1914.** 239.

Graetz, Dr. L., o. ö. Professor an der Universität München. Die Elektrizität und ihre Anwendungen. Siebzehnte Auflage. **1915.** 287.

Grosse, Oskar, Geh. Postrat. Die deutsche Feldpost im Weltkriege. **1916.** 284.

— 40 Jahre Fernsprecher, Stephan — Siemens — Rathenau. **1917.** 486.

Große Verkehrs- und Handelskarte von Süddeutschland und Republik Österreich. Fünffarbige Ausführung. Zusammengestellt aus dem Koch- und Opitzschen Verkehrsatlas. **1920.** 240.

Günther, Hanns (W. Debaas). Dynamomaschinen und Elektromotoren. **1913.** 96.

— Elektrisches Licht, elektrische Wärme, elektrische Wellen, Elektroinduktion, Meßinstrumente für Elektrizität (Der elektrische Strom. Bd. IV). **1913.** 700.

— Elektrotechnik für Alle. Eine volkstümliche Darstellung der Lehre vom elektrischen Strom und der modernen Elektrotechnik. Dritte vermehrte Auflage von »Der elektrische Strom«. **1920.** 238.

— Taten der Technik. Ein Buch unserer Zeit. **1923.** 190, **1924.** 71.

— Wellentelegraphie. Ein radiotechnisches Praktikum. **1921.** 359.

Haaß, Dr. Friedrich. Weltpostverein und Einheitsporto (Welt-Pennyporto). **1914.** 142.

Hausmeister, Dr. Paul. Deutsche Eisenbahnkunde. **1913.** 259.

Hennig, Dr. Richard. Die Hauptwege des Weltverkehrs. **1914.** 144.

— Weltverkehr und Weltwirtschaft. Monatsschrift für Wissenschaft und Politik des Weltverkehrs und der Weltwirtschaft. **1913.** 447. 579. 647. 748, **1914.** 30. 80. 175. 206. 339. 403. 617, **1915.** 30. 96.

Hennig, Prof. Dr. R. Primitive Telegraphen und ihre geographische Verbreitung (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1920, XI. Jahrgang, Heft 11 u. 12). **1921.** 237.

Herzog, Postrat H., und **Gerbeth,** Ober-Postinspektor P. Post-Leitfaden. Ein Hilfsbuch für Post- und Telegraphenbeamte. 5. Auflage. **1920.** 124.

Hettner, Dr. Alfred, o. Professor. Grundzüge der Länderkunde. I. Band: Europa. Zweite Auflage. **1923.** 235.

Holstein, Dr. Günther. Die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung. **1922.** 274.

Jentsch, O., Oberpostdirektionspräsident, **Conradi,** Oberpostrat F., und **Endermann,** Postrat O. Handbuch zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Telegraphenbeamten von Noebels, Schluckebier und Jentsch. Fünfte Auflage. **1924.** 25.

Illemann, W., Oberpostsekretär. Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank (Postscheckverkehr). **1917.** 488.

Juraschek, J. von, und **Schullern,** Professor Dr. Hermann R. von. Otto Hübners Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde. **1921.** 420.

Kahn, Ernst, Handelsredakteur der Frankfurter Zeitung. Dringliche Wirtschaftsfragen. Heft I. Gegen den Bargeldverkehr. **1916.** 248.

Wimmer, Dr. jur. W., Sekretär bei der Ober-Postdirektion Bern. Bundesgesetz, betreffend das schweizerische Postwesen. **1913.** 548.
— Die Bestimmungen der Postverträge und Übereinkommen von Rom, betreffend die Ersatzpflicht der Postverwaltungen. **1914.** 240.

Winkler, E. Die Funkentelegraphie an Bord von Frachtschiffen. **1917.** 124.
— Funkentelegraphie und Sicherheit des Menschenlebens zur See. **1917.** 124.

Wirtz, Dr. K., Radiotelegraphisches Praktikum von Rein. 3. Auflage. **1921.** 238.

Wirz, Dr.-Ing. Emil. Beitrag zur Theorie und Untersuchung der Ferrarismeßgeräte. **1913.** 64.

Würzburger, Professor Dr. Eugen, und **Grävell,** Dr. Walter. Otto Hübners Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde. 67. Jahrgang. **1924.** 72.

Zenneck, Dr. J., Professor der Physik an der Techn. Hochschule in Danzig. Lehrbuch der drahtlosen Telegraphie. **1913.** 414.

Zoepfl, Professor Dr. Gottfried, Geh. Ober-Regierungsrat. Mitteleuropäische Verkehrspolitik. **1918.** 206.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1199. 26. III.

Archiv für Post und Telegraphie

Gesamtinhaltsverzeichnis der Jahrgänge 41 bis 52 (1913—1924)



Herausgegeben
im Auftrage des Reichspostministeriums

Berlin 1926

Gedruckt in der Reichsdruckerei


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107774595